

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am
12.12.2025**

TOP 8

2. Kinder- und Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Gemäß § 5 BremAGKJHG ist in der Mitte einer Legislatur ein Bericht über die Lage junger Menschen und den Bestand der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen. Über Inhalt und Ausrichtung der Jugendberichterstattung für die 21. Legislatur hat der Landesjugendhilfeausschuss am 23.11.2023 und der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen am 19.01.2024 entschieden.

Die Beschlusslage sieht vor, dass der in der 21. Legislatur durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vorzulegende Bericht sich auf die Stadtgemeinde Bremen beziehen wird. Dementsprechend ist der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen mit der Berichtsvorlage zu befassen.

Nach § 5 Absatz 2 BremAGKJHG ist vorgesehen, dass der Jugendhilfeausschuss eine Stellungnahme zum dem vorgelegten Bericht verfasst. Die Stellungnahme und der vorliegende Bericht sind in der Folge der Stadtbürgerschaft vorzulegen.

B. Lösung

Mit dieser Vorlage wird der Kinder- und Jugendbericht der Stadtgemeinde für die 21. Legislatur veröffentlicht und zur Debatte gestellt. Im Vergleich zum Bericht der 20. Legislatur nimmt der nun vorgelegte Bericht weitere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick und damit einen weiteren Schritt zu einer integrativeren Planungsperspektive.

Teil des Berichts sind neben Bestandsaufnahmen auch Darstellungen zu aktuellen Herausforderungen und Handlungsempfehlungen. Damit leistet die Jugendberichterstattung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen.

Zur Erstellung einer Stellungnahme bietet sich die Gründung eines nicht-ständigen Unterausschusses des Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen an. Die Mitglieder des Unterausschusses werden im Rahmen der Sitzung am 12.12.2025 oder aber im Nachgang bestimmt. Die Geschäftsführung des Unterausschusses wird durch die Senatorin für die Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sichergestellt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Vorlage des Kinder- und Jugendberichts ist mit keinen finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Im Rahmen der Berichterstattung wurden die Belange junger Menschen aller Geschlechtsidentitäten bestmöglich berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Vertreter:innen von freien Trägern wurden über Moderationsgruppen an der Berichtserarbeitung beteiligt, wobei nicht zu jedem Abschnitt des Berichtes eine ausreichende Teilnahme an den angebotenen Beteiligungsformaten verzeichnet wurde.

Das Amt für Soziale Dienste wurde an der Berichtserarbeitung beteiligt und der fertiggestellte Bericht wurde mit dem Amt für Soziale Dienste abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt die Vorlage des 2. Kinder- und Jugendberichts der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, den Bericht der zuständigen städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur Kenntnisnahme vorzulegen.
2. Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration um Organisation und Durchführung eines Fachtages zur Vorlage des 2. Kinder- und Jugendberichts der Stadtgemeinde Bremen.
3. Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen richtet einen nicht-ständigen Unterausschuss zur Erstellung einer Stellungnahme ein, die dem Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen im Laufe des zweiten Quartals zur Abstimmung vorzulegen ist und diesen in der Folge der Stadtbürgerschaft zu übermitteln.

Anlage:

- 2. Kinder- und Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen



2. KINDER- UND JUGENDBERICHT DER STADTGEMEINDE BREMEN



2. KINDER- UND JUGENDBERICHT DER STADTGEMEINDE BREMEN



Impressum

2. Kinder- und Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen
Dezember 2025

Herausgeberin

Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Bremen

Prozessverantwortlich

Felix Seidel

Text und Redaktion

Sabine Hastedt
Märthe Stamer
Jens Schaller
Moritz Müller
Judit Bán
Claudia Vollmer
Felix Seidel

Wir danken allen, die bei der Entstehung dieses Berichts mitgearbeitet und dazu beigetragen haben, dass die vielen interessanten Entwicklungen und Informationen dargestellt werden können, für ihre Unterstützung.

Gestaltung

Tizian Bauer

Druck

Senator für Finanzen

Zitieren & Kopieren

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien Hansestadt Bremen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Publikation wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Online zu finden unter: <https://www.soziales.bremen.de/jugend-familie/informationen-und-publikationen-1616>

Inhalt

Vorwort zum zweiten Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen	6
01. Einleitung	8
02. Soziale Lagen	9
2.1 Sozialstatistische Grundlagen kommunaler Jugendberichtserstattung in Bremen	9
2.2 Soziale Lagen in der Stadtgemeinde Bremen	10
2.2.1 Bevölkerungszahlen	11
2.2.2 Familiensysteme	15
2.2.3 Bildungsindikatoren	16
2.2.4 Gesundheitsindikatoren	18
2.2.5 Politische Partizipation	19
2.2.6 SGB II-Bezug	20
2.3 Bevölkerungsvorausberechnungen	21
2.4 Fazit	24
03. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	25
3.1 Landesmaßnahmen	25
3.2 Kommunale Maßnahmen	28
04. Offene Kinder- und Jugendarbeit	32
4.1 Bestandsaufnahme	33
4.1.1 Trägerbestand	34
4.1.2 Angebotslandschaft	34
4.1.3 Öffnungszeiten	35
4.1.4 Angebote	38
4.1.5 Personal	39
4.1.6 Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	41
4.1.7 Überregionale Angebote	43
4.2 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen	43
Jugendbildungsstätte LidiceHaus	44
4.3 Handlungsempfehlungen	47
05. Jugendverbandsarbeit	48
Handlungsempfehlungen der 20. Legislatur	49
5.1 Bestandsaufnahme	49
Methodisches Vorgehen	49
5.1.1 Thematische Ausrichtung und Angebote	50
5.1.2 Personal und Ehrenamt in der Jugendverbandsarbeit	50
5.1.3 Teilnahmetage	51
5.1.6 Mittelentwicklung	53
5.1.7 Juleica	54
5.3 Handlungsempfehlungen	56
06. Jugendsozialarbeit	58
6.1 Bestandsaufnahme	58
6.1.1 Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur	58
6.1.2 Individuelle Maßnahmen der Jugendsozialarbeit	64
6.1.3 JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit	64
6.1.4 Jugendsozialarbeit an Schule – Zentrum für Schule und Beruf	65
6.1.5 Mobile Jugendarbeit	67
6.2 Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen	69
6.3 Handlungsempfehlungen	71

07.	Familienförderung	72
7.1	Bestandsaufnahme	72
7.1.1	Systematik der Angebotslandschaft der Familienförderung	73
7.1.1.1	Einrichtungsgebundene Angebote	75
7.1.1.2	Angebote im häuslichen Kontext	76
7.1.1.3	Mediale Angebote	76
7.1.1.4	Familienerholung	76
7.1.2	Familienförderung als Infrastrukturleistung	77
	Methodische Hinweise	77
7.1.3	Einrichtungen der Familienförderung	80
7.1.4	Aufsuchende Angebote der Familienbildung	83
7.1.4.1	Tipp Tapp	84
7.1.4.2	Pro Kind	84
7.1.4.3	e:du – Eltern und du	84
7.1.4.4	HIPPY	84
7.1.5	Erziehungsberatungsstellen	84
7.1.6	familiennetz bremen	88
7.1.7	Familienerholung	88
7.2	Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen	89
7.3	Handlungsempfehlungen	90
08.	Hilfen zur Erziehung	92
	Methodische Vorbemerkungen	92
	Präventive Mikroprojekte	97
8.1.1	Bestandsaufnahme	98
8.1.1.1	Sozialpädagogische Familienhilfe	102
8.1.1.2	Erziehungsbeistandschaft	105
8.1.1.3	Familienkrisenintervention	106
8.1.1.4	Heilpädagogische Einzelmaßnahmen	107
8.1.1.5	Unterstützte Elternschaft	107
8.1.1.6	Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts/Begleiteter Umgang	108
8.1.1.7	Betreuungsweisung	108
8.1.1.8	Ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	108
8.1.2	Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen	110
8.1.3	Handlungsempfehlungen	110
8.2	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	111
8.2.1	Bestandsaufnahme	111
	Integrierte heilpädagogische Tageserziehung	115
8.2.2	Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen	115
8.2.3	Handlungsempfehlungen	116
8.3	Vollzeitpflege	116
8.3.1	Bestandsaufnahme	117
8.3.1.1	Fallzahlentwicklung	118
8.3.1.2	Sozialräumliche Verteilung	120
8.3.1.3	Fallzahlschlüssel	120
8.3.1.4	Vollzeitpflege im weiteren Hilfenetz	121
8.3.2	Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen	122
8.3.3	Handlungsempfehlungen	124

8.4	Stationäre Hilfen zur Erziehung	125
8.4.1	Bestandsaufnahme	126
8.4.1.1	Leistungsangebotstypen	126
8.4.1.2	Entwicklung der Platzzahl in den Leistungsangebotstypen	130
8.4.1.3	Bedarfsplanung	131
8.4.1.4	Einrichtungslandschaft in der Stadtgemeinde Bremen	132
8.4.1.5	Fallbestand	132
8.4.1.6	Altersstruktur	136
8.4.1.7	Wohnortnahe Unterbringung – Bremer:innen in Bremen	138
8.4.2	Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen	141
8.4.3	Handlungsempfehlungen	145
8.5	Fazit Hilfen zur Erziehung	147
09.	Kindeswohlgefährdungen und Schutzmaßnahmen	148
9.1	Bestandsaufnahme und rechtlicher Rahmen	148
9.1.1	Grundsätzliches Verfahren bei Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII	149
9.1.1.1	Kooperation im Kinderschutz: Verantwortungsgemeinschaft in Bremen	149
9.1.1.2	Besondere Strukturen in Bremen	149
9.1.2	Kindeswohlgefährdungsmeldungen	149
9.1.2.1	Formen der Kindeswohlgefährdung	151
9.1.2.2	Meldewege und Meldekontexte	152
9.1.2.3	Aufenthaltort der Kinder	153
9.1.2.4	Folgehilfen nach Gefährdungseinschätzung	154
9.1.2.5	Altersverteilung und Gefährdungseinschätzung	154
9.1.3	Inobhutnahmen in Bremen – Fallzahlen und Systematik	155
	Beratungsangebote im Kinderschutz in Bremen	156
9.1.3.1	Fachliche Grundlagen der Inobhutnahme	157
9.1.3.2	Anzahl und Dauer	158
9.1.3.3	Sozialräumliche Verteilung der Inobhutnahmen	159
9.1.3.4	Altersstruktur in den Inobhutnahmen	160
9.1.3.5	Unterbringungsorte und Anschlussmaßnahmen	161
9.1.4	Zusammenführung: Kinderschutz und Inobhutnahme in Bremen	162
9.2	Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen	163
9.3	Handlungsempfehlungen	164
10.	Überblick	165
11.	Ausblick	167
12.	Literaturverzeichnis	168
13.	Tabellenverzeichnis	175
14.	Abbildungsverzeichnis	177

Vorwort zum zweiten Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie haben den zweiten Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen vor sich. Die erste Auflage aus dem Jahr 2022 mit ihren Schwerpunkten auf der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit hat substanzielle strukturelle und qualitative Entwicklungen angestoßen. Die Neuauflage, die gleichzeitig eine thematische Weiterentwicklung ist, soll nicht nur den Status quo beschreiben, sondern als Grundlage für Weiterentwicklung dienen – für Diskussion, Reflexion und konkrete Handlungsperspektiven. Dabei ist mir wichtig zu betonen: Jugendberichterstattung verstehen wir in Bremen nicht als reine Momentaufnahme oder als eine für sich stehende Veröffentlichung, sondern als Teil eines kontinuierlichen, fachlichen und politischen Aushandlungsprozesses.

Inhaltlich zeigt der Bericht deutlich: Die Kinder- und Jugendhilfe in Bremen ist ein stark ausgebautes und gut vernetztes Arbeitsfeld. Sie ist geprägt von engagierten Fachkräften öffentlicher wie privater Träger, innovativen Ansätzen und einer hohen Bereitschaft zur Kooperation. Gleichzeitig sehen wir aber auch, dass die Herausforderungen in unserer Stadt groß sind: Die ausgeprägte soziale Segregation führt zu deutlichen Unterschieden zwischen den Stadtteilen, sowohl was die Lebensbedingungen als auch was die Teilhabechancen junger Menschen angeht.

Diese Realität verpflichtet uns, Ungleiches ungleich zu behandeln. Wir müssen unsere Ressourcen gezielt dort einsetzen, wo die Belastungen am größten sind. Eine sozialräumlich differenzierte Planung und Steuerung, die sich an den tatsächlichen Bedarfen orientiert, ist dafür zentral. Eine starke, präventiv und vernetzt arbeitende Kinder- und Jugendhilfe ist für mich die strukturelle Antwort auf die Armutsherausforderungen unserer Stadt. Sie kann dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Persönlichkeit zu stärken, Resilienz zu fördern und ihnen Wege in ein selbstbestimmtes Leben zu eröffnen.

Prävention ist dabei der zentrale Leitgedanke unserer Weiterentwicklung: Je früher und je präventiver wir handeln, desto besser. Kinder und Jugendliche brauchen frühzeitige Unterstützung – in der Familie, in der Kita, in der Schule und im Sozialraum. Prävention bedeutet für mich, Risiken zu mindern, bevor sie zu Problemen werden, und Potenziale zu fördern, bevor sie verloren gehen. Dabei ist es unerlässlich, Verantwortung gemeinschaftlich zu übernehmen. Dafür brauchen wir abgestimmte Strategien, verlässliche Kooperationen und klare Prioritätensetzungen. Kinder- und Jugendhilfe kann ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn sie als Teil eines gemeinsamen sozialpolitischen Systems verstanden wird. Deshalb streben wir eine ressortübergreifende Zusammenarbeit an, die über Zuständigkeitsgrenzen hinausdenkt und das Wohl junger Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Unser Ziel ist klar: Allen jungen Menschen in Bremen soll ein Aufwachsen in Wohlergehen ermöglicht werden – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status. Das bedeutet, Lebenslagen zu verbessern, Chancen zu öffnen und Perspektiven zu schaffen.



Dr. Claudia Schilling,
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration
Freie Hansestadt Bremen

Der nun vorliegende Bericht bezieht sich als kommunaler Bericht auf die Stadtgemeinde Bremen. Mit großem Interesse verfolge ich gleichzeitig die Jugendberichterstattung in Bremerhaven und die zugehörigen Veröffentlichungen. Das Ziel, Potenziale abgestimmter und verzahnter Berichterstattungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu prüfen, unterstütze ich ausdrücklich.

Ich danke allen, die an der Erstellung dieses Berichts mitgewirkt haben – den Fachkräften in der Verwaltung, den freien Trägern, den Verbänden. Ich wünsche mir, dass er als Grundlage für eine offene, faktenbasierte und zukunftsgerichtete Diskussion dient – und als gemeinsame Einladung, weiter an einem starken, gerechten und präventiven Kinder- und Jugendhilfesystem für Bremen zu arbeiten.

Ihre

Dr. Claudia Schilling,
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Freie Hansestadt Bremen

01. Einleitung

Der kommunale Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen geht mit der nun vorliegenden Veröffentlichung in die zweite Runde. Der letzte Jugendbericht hat im Jahr 2022 die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit als Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendförderung in herausgehobener Weise in den Blick genommen. Mit der Berichterstattung der 21. Legislatur wird diese Perspektive um weitere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, die durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration verantwortet werden, erweitert.

Indem der vorliegende Bericht weitere Arbeitsbereiche in die Betrachtung aufnimmt, wird den Leser:innen zum einen ermöglicht, sich einen Überblick über verschiedene Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen zu verschaffen. Zum anderen kann die Darstellung von Beschreibungen und Kennzahlen zu den unterschiedlichen Arbeitsfeldern dazu führen, dass Querverbindungen und Zusammenhänge zwischen den einzelnen Segmenten der Angebote für junge Menschen und ihre Familien erkennbar werden. Damit ist auch die Hoffnung verbunden, dass diese Perspektive eine schrittweise integriertere Planung der Kinder- und Jugendhilfe fördert und Diskussionen zur ihrer Weiterentwicklung als Ganzes anstößt.¹ Nicht zuletzt nähert sich die Jugendberichterstattung der Stadtgemeinde Bremen im vorliegenden Umfang dem im § 5 BremAGKJHG formulierten Ideal, einmal in der Legislatur einen möglichst umfassenden Blick auf die Bemühungen aber auch Herausforderungen im System der Kinder- und Jugendhilfe zu werfen.

Die Jugendberichterstattung ist Teil der Jugendhilfeplanung. Der Jugendbericht unternimmt den Versuch, einen möglichst zusammenhängenden Überblick über Daten und Entwicklungen zu geben und ist damit im Prozess der Jugendhilfeplanung Teil der Bausteine „Bestandsaufnahme“ und „Bedarfsermittlung“.² Gleichzeitig sollte die Berichtsvorlage nicht als losgelöstes Ereignis betrachtet werden, sondern den Diskurs über Entwicklungen und Herausforderungen im Arbeitsfeld unterstützen. Damit soll dieser Bericht auch eine Grundlage für fachliche und fachpolitische Diskussionen und Aushandlungen sein.³ Mit diesem Ziel ist auch die grundsätzliche Frage verbunden, wie und wo Angebote ausgebaut werden müssten, wo sie abgebaut werden könnten und, was sich häufig als die komplexere Frage darstellt, welche Angebote umstrukturiert oder auch konzeptionell verändert werden sollten.⁴ Die hiermit verbundenen Planungsprozesse bedürfen einer Informationsgrundlage, um angestoßen und umgesetzt werden zu können. Eine Grundlage liefert die vorliegende Jugendberichterstattung.

Hierzu wird auf den nächsten Seiten einleitend ein Blick auf die (Jugend-)Bevölkerung der Stadtgemeinde Bremen und einzelne Indikatoren, die für soziale Exklusion und Integration von Relevanz sind, geworfen. Dem zugrunde liegt das Verständnis, dass die Kinder- und Jugendhilfe als Gesamtheit die Aufgabe hat, mit und für junge Menschen und Familien die gesellschaftlichen Teilhabechancen zu erhöhen und die größtmögliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Darauf folgt eine Betrachtung des derzeitigen Standes zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Die vielschichtige SGB VIII-Reform hat 2021 einen mehrstufigen Prozess der Weiterentwicklung initiiert. Über einzelne Aspekte dieser Entwicklung und konkrete Auswirkungen auf Bremen wird an dieser Stelle gebündelt informiert.

Danach folgen arbeitsfeldspezifische Kapitel, deren Reihenfolge sich an der Strukturierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes orientiert. Eingangs werden die niedrigschwelligen und sozialräumlich wirkenden Arbeitsfelder der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Familienförderung bedacht. Danach folgt eine Darstellung der Hilfen zur Erziehung als Kernelement der einzelfallbezogenen Hilfen. Inhaltlich abschließend wird auf den Bereich Kindeswohlgefährdungen und die Schutzmaßnahmen für junge Menschen nach § 42 SGB VIII eingegangen. Den Bericht schließen ein Überblick über die übergreifenden Thematiken und ein Ausblick ab.

Die arbeitsfeldbezogenen Kapitel bauen sich nach einer einheitlichen Grundstruktur auf und führen über eine Einleitung in den Hauptteil der Bestandsaufnahme. Diese beinhaltet datenbasierte Darstellungen über die Aktivitäten und Angebote in den einzelnen Arbeitsbereichen, wobei zwangsläufig eine gewisse Auswahl an Auswertungen getroffen werden musste. Darauf aufbauend wird auf aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen eingegangen. Somit soll ein Überblick über die zur Verfügung stehende Datenlagen geschaffen werden. Dabei werden einzelne Aspekte, die von herausgehobener Bedeutung sind oder zukünftig sein werden, besonders in den Blick genommen. Die einzelnen Kapitel werden gemäß des durch § 5 BremAGKJHG definierten Auftrags mit Handlungsempfehlungen beschlossen, die die Weiterentwicklung der Arbeitsbereiche strukturieren sollen.

Abschließend soll im Rahmen dieser Einleitung darauf hingewiesen werden, dass sich die Vorlage des Jugendberichts als ein Teilschritt im Prozess der stetigen konzeptionellen Aktualisierung und Weiterentwicklung versteht. Die hier dargestellten Datengrundlagen und abgeleiteten Handlungsempfehlungen sollten idealerweise zum Anlass genommen werden, gemeinsam die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln.

1 siehe beispielsweise Merchel 2010 oder auch Bürger 2010 und Gottwald & Schröder 2018.

2 Merchel 2016.

3 Herrmann 2018 oder auch Schrappner 2010.

4 Jordan & Schöne 2010.

02. Soziale Lagen

Der vorliegende Jugendbericht für die Stadtgemeinde Bremen wird auf der einen Seite als Teil der Sozialberichterstattung und auf der anderen Seite als Teil der Jugendhilfeplanung verstanden.

Als Teil der Sozialberichterstattung ist die Jugendberichterstattung bemüht fundierte Bestandsaufnahmen anzubieten, die im Rahmen von gesellschaftlichen wie politischen Diskursen oder Entscheidungsfindungsprozessen zur Orientierung und gegenseitigen Verständigung genutzt werden können.⁵ Konstatiert werden kann: „Ihr [der Jugendberichterstattung] Charakter ist immer eine Mischung aus wissenschaftlicher Analyse, fachlicher Bestandsaufnahme und Politikberatung.“⁶ Die Beschreibungen, Bestandsaufnahmen und Analyseergebnisse sollten dabei als Ausgangslage von Gestaltungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden, welche in den entsprechenden Gremien, Fachgruppen und Arbeitskreisen weitergeführt werden (müssen). Die Jugendberichterstattung bietet hierfür eine Grundlage unter anderem für die folgenden Ver- und Aushandlungen an.⁷

Als Teil der Jugendhilfeplanung versteht sich die Jugendberichterstattung als Baustein eines Prozesses, der aus verschiedenen Schritten zusammengesetzt ist und über reine Berichtsvorlagen hinausgeht. Jugendhilfeplanung ist eine Form der Infrastrukturplanung, welche bemüht ist, methodisch informiert Ansprüche und Bedarfe von jungen Menschen und Familien zu ermitteln und diesen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen bestmöglich zu begegnen.⁸ Jugendberichterstattung ist dabei ein Teil des klassischen Dreischritts der Jugendhilfeplanung – der Bestandsaufnahme, der Bedarfsermittlung und der Maßnahmeplanung. „Man betrachtet, was man hat, macht sich Gedanken darüber, was man braucht oder will, und versucht die Differenz durch gezielte Aktivitäten zu verringern bzw. im besten Fall gänzlich zu schließen.“⁹ Aus diesem Grund beginnt der vorliegende Bericht mit einer Übersicht der Erkenntnisse, welche über die Lage der Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen vorliegen.

Die Darstellung sozialer Lagen der Leistungsberechtigten und potenziellen Nutzer:innen der Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Betrachtungsebene einer Großstadt ist dabei zwangsläufig ein von Verkürzungen, Selektionen und sich unter Umständen auftuenden Begrenzungen der Datenlage begleitetes Unterfangen. Ziel des vorliegenden Abschnitts kann daher nicht die umfassende Sammlung und Analyse bestehender regionaler oder übergreifender Studienergebnisse sein und genauso wenig kann das auf den nächsten Seiten Verschriftlichte eine tiefergehende Auseinandersetzung

mit den vielfältigen Angeboten des Bremer Statistischen Landesamtes ersetzen.¹⁰

2.1 Sozialstatistische Grundlagen kommunaler Jugendberichterstattung in Bremen

Ansätze zum überkommunalen Vergleich sind vielfältig¹¹ und eine differenzierte Aufarbeitung der Lage, die Bremen in komparativen sozialstatistischen Analysen einnimmt, würde den Umfang und die Möglichkeiten dieses Berichtes übersteigen. Nichtsdestotrotz bedarf es einer Sortierung der Ausgangslage von der ausgehend eine Jugendberichterstattung eine Betrachtung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Adressat:innen unternimmt. Die Möglichkeiten einer solchen Betrachtung sind überbordend und eine Fokussierung erscheint daher notwendig. Eine solche Akzentsetzung ist damit auch leitend für die folgende Betrachtung und Analyse bestehender Infrastrukturen und für die Frage, ob die zur Verfügung stehenden Ressourcen bestmöglich eingesetzt werden. Da sich dieser Jugendbericht, wie oben bereits erwähnt, als eine Grundlage für notwendige Entscheidungen einer Infrastrukturplanung versteht und eben diese Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe dem Ziel der gerechteren Verteilung von Chancen auf Teilhabe an und Integration in Gesellschaft verpflichtet ist, stellt sich die Frage des sinnvollen Einsatzes zur Verfügung stehender Ressourcen in Bremen aus mindestens zwei Gründen in besonderer Dringlichkeit:

- Erstens muss den Haushaltsrealitäten, die die Möglichkeiten der Gestaltung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen und Angebote in der Hansestadt direkt beeinflussen, Rechnung getragen werden, indem das Mobilisierbare bestmöglich eingesetzt wird.
- Zweitens stellt sich in der Stadtgemeinde Bremen aufgrund von Segregationstendenzen und hohen Armutsgefährdungsquoten die Frage, wie eine solidarische Gestaltung der Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien zu realisieren ist, die den ungleichen Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen Rechnung trägt.

5 Willems 2014

6 Bitzan 2014: 83

7 Jordan & Schöne 2010: 126ff

8 Merchel 2016

9 Merchel 2018: 40

10 Hierbei sei insbesondere auf die online einsehbaren [Datenangebote des Statistischen Landesamtes Bremen](#), welche Daten und Zeitreihen auch auf Stadt- und Ortsteilebene zur Verfügung stellen, sowie den [Bremer Ortsteilatl](#) für räumliche Analysen verwiesen.

11 Als Beispiele für umfängliche kartografische Darstellungen sei hier auf den [Zensusatlas | Kartenanwendung](#) oder den [Regionalatlas Deutschland | Kartenanwendung](#) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verwiesen

Der Sozialbericht 2024 auf Bundesebene weist für die Städte des norddeutschen Bundesgebietes eine auf relativ hohem Niveau stabile Armutssegregation aus. Dieser Befund wird durch die Erkenntnis vertieft, dass insbesondere Großstädte mit über 500.000 Einwohner:innen im Vergleich zu kleineren Städten nicht nur hohe Werte der Armutssegregation, sondern darüber hinaus ähnlich hohe Werte in Bezug auf Einkommens- und Bildungssegregation ausweisen.¹² Gibt Armutssegregation dabei die innerstädtische räumliche Ungleichverteilung von durch Armut betroffene Personen an, weist die Einkommenssegregation die räumliche Homogenität der Verteilung von Bezieher:innen hoher Einkommen aus und die Bildungssegregation die Durchmischung von Akademiker:innen und weiteren Erwerbspersonen. Hinzu kommt nach Sozialberichterstattung 2024 der in norddeutschen Städten zunehmende und hohe statistische Zusammenhang zwischen SGB-II-Bezugsquoten und Ausländer:innenanteilen.¹³ Prägnant fasst diese überkommene Perspektive der 3. Sozioökonomischen Disparitätenbericht der Friedrich-Ebert-Stiftung zusammen, wenn über den Cluster der sogenannten „altindustriell geprägten Städten mit strukturellen Herausforderungen“, zu denen auch die Hansestadt Bremen zählt, konstatiert wird, dass in diesen „[s]tark überdurchschnittliche Armutsrisiken für Kinder und ältere Menschen, geringere Lebenserwartung und Wahlbeteiligung [...] auf persistente soziale Problemlagen hin[deuten]. Aufgrund der sehr hohen Schuldenlast der Haushalte ist der kommunale Handlungsspielraum, diesen Problemen entgegenzuwirken, stark eingeschränkt.“¹⁴

Dementsprechend ergibt sich für vorliegende Jugendberichterstattung der Stadtgemeinde Bremen der Fokus auf Darstellungen innerstädtischer Segregationstendenzen. Daneben gilt ein Fokus dieses einführenden Teils der Jugendberichterstattung dem Phänomen der Armut bzw. des Armutsrisikos und der Zusammenhänge dieser Momente mit weiteren für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Planungsgrößen. Bereits die letzte Lebenslagenberichterstattung des Landes Bremen hat diesbezüglich auf die Spitzenposition Bremens in Bezug auf die Armutsgefährdungsquoten im Bundeslandvergleich hingewiesen, sowie die zumindest hohe Position im Großstadtvergleich bezüglich des gleichen Indikators der Stadtgemeinde Bremen aufmerksam gemacht.¹⁵ Die Berücksichtigung nicht nur des familiären, sondern auch sozialräumlichen Umfeldes junger Menschen und ihrer Familien wird daher durch dieses Kapitel um eine Grundlage für Engagierte und Planende der Bremer Kinder- und Jugendhilfe erweitert.

2.2 Soziale Lagen in der Stadtgemeinde Bremen

Für die Stadtgemeinde Bremen gibt das Monitoring Soziale Stadtentwicklung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung im Rahmen von Indexwerten Aufschluss über die innerstädtischen Relationen der sozialen Lagen auf den verschiedenen Gebietsebenen. Vorangestellt werden muss, dass es sich bei dem Sozialindex bereits um eine auf Grundlage rechnerischer Verfahren vorgenommene Zusammenfassung von Einzelwerten handelt, der eine auf eine einzelne Zahl kondensierte Repräsentation einzelner Aspekte der sozialen Lagen auf Gebietsebene darstellt. Dabei wird dieses Indikatorenset stetig überprüft und weiterentwickelt, um bestmöglich eine Einordnung der sozialen Teilhabechancen und Exklusionsrisiken auf räumlicher Ebene darstellen zu können.¹⁶

Basis des Gesamtindex für eine Gebietseinheit sind dabei die folgenden Indikatoren. Diese werden jedoch nur bei Gebieten mit über 1.000 Einwohner:innen, die eine robuste und datenschutzrechtlich unbedenkliche Ermittlung zulassen, ausgegeben:

- Sprachförderbedarfsquote,
- Nichtabitursquote,
- SGB II-Bezug von unter und über 15-Jährigen,
- Arbeitslosigkeit,
- Nicht-Wahlbeteiligung und
- Angaben zu den Tatverdächtigen von Körperverletzungen.

Für diese Einzelindikatoren werden auf Gebietsebene die Abweichungen vom gesamtstädtischen Mittelwert errechnet, was die Indexwerte der einzelnen Indikatoren sind. Die Indexwerte werden in einem nächsten Schritt zu einem Gesamtindex (hier auch Sozialindex) zusammengefasst, der eine positive oder negative Beziehung der jeweiligen Gebietseinheit zum gesamtstädtischen Mittel ausweist und damit eine informierte Identifikation von Gebieten mit vergleichsweise besonders negativen Rahmenbedingungen für beispielsweise das Aufwachsen junger Menschen erlaubt.

Das aktuelle Indikatorenset umfasst statistische Werte, die entweder direkt (Sprachförderbedarf, schulische Abschlüsse, SGB II-Bezug junge Menschen) die Lebenslage junger Menschen repräsentieren oder aber indirekt Aufschluss über Quartiere und Sozialräume, in denen junge Menschen aufwachsen, bieten. Für die Zwecke der Jugendberichterstattung und Planung der Kinder- und Jugendhilfe eignet sich die Grundlage des Monitorings Soziale Stadtentwicklung daher besonders aufgrund der in die Berechnung einfließenden statistischen Daten.

¹² Statistisches Bundesamt 2024: 268ff

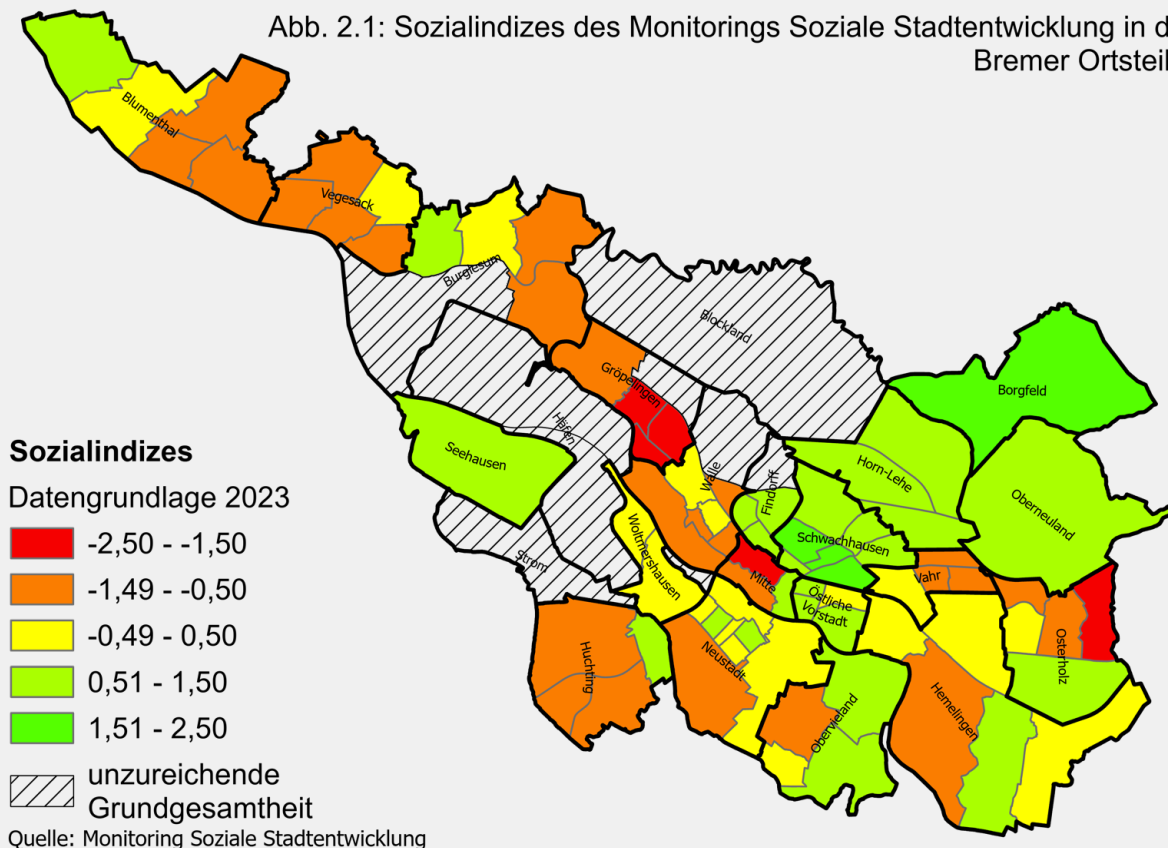
¹³ Statistisches Bundesamt 2024: 272

¹⁴ Gohla & Hennicke 2023: 11

¹⁵ Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2021: 60f

¹⁶ Das indikatorengeleitete einheitliche Verfahren zur Ermittlung sozialer Lagen in Bremen geht dabei auf die Senatsbefassung vom 20.09.2016 zurück.

Abb. 2.1: Sozialindizes des Monitorings Soziale Stadtentwicklung in den Bremer Ortsteilen



Hervorzuheben ist außerdem, dass viele der verwendeten Indikatoren und weitere statistische Werte für soziale Rahmenbedingungen miteinander korrelieren, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass das genutzte Indikatorenset dem Zweck der Beschreibung der sozialen Gesamtlage angemessen dient.¹⁷

Die Abbildung 2.1 gibt einen Überblick über die aktuellen Sozialindizes, welche auf Basis von Daten aus dem Jahr 2023 berechnet wurden.¹⁸ Werden die aktuell vorliegenden ortsteilbezogenen Gesamtindizes, die auf Daten des Jahres 2023 fußen, mit denen aus dem Jahr 2019 verglichen, weisen mittlerweile fünf anstatt vormals vier Ortsteile einen sehr niedrigen Status und 14 anstatt neun Ortsteile einen niedrigen Status auf. Gleichzeitig nahm die Zahl an Ortsteilen mit hohem Status um vier auf 15 ab.¹⁹ Für die gesamtstädtische Betrachtung ergibt sich eine Zunahme besonders belasteter Ortsteile bei einer gleichzeitigen zahlenmäßigen Zunahme der sich um den Mittelwert gruppierenden Ortsteile. Die letzte Lebenslagenberichterstattung für das Land Bremen aus dem Jahr

2023 kommt daher auch zu dem Schluss, dass in der Stadt Bremen Segregationstendenzen stark ausgeprägt sind.²⁰

2.2.1 Bevölkerungszahlen

Auf Ebene der Stadtteile²¹ zeigen sich bei der Gesamtbevölkerung auf der einen Seite und der Anzahl ansässiger junger Menschen auf der anderen Seite deutliche Unterschiede. So leben in der Neustadt, gefolgt von Hemelingen, die meisten Menschen. In weiteren acht Stadtteilen (darunter die Stadtteile Bremen-Nords und des Bremer Westens) leben zwischen 30.000 und 40.000 Menschen. Es sticht außerdem die geringe Bevölkerung von Woltmershausen, Borgfeld und Oberneuland hervor. Die Gebiete Häfen, Blockland, Seehausen und Strom sind darüber hinaus so gering besiedelt, dass sie in den in diesem Jugendbericht folgenden Darstellungen häufig aufgrund zu geringer Grundgesamtheiten ausgenommen werden müssen.

¹⁷ Spezifischere Fragestellungen und Planungsvorhaben können allerdings weitere Anforderungen an Datenbestände oder auch räumliche Kleinteiligkeit haben, der an dieser Stelle nicht entsprochen werden kann.

¹⁸ In Teilen werden Daten mehrerer Jahre zusammengefasst, um eine Darstellbarkeit zu gewährleisten.

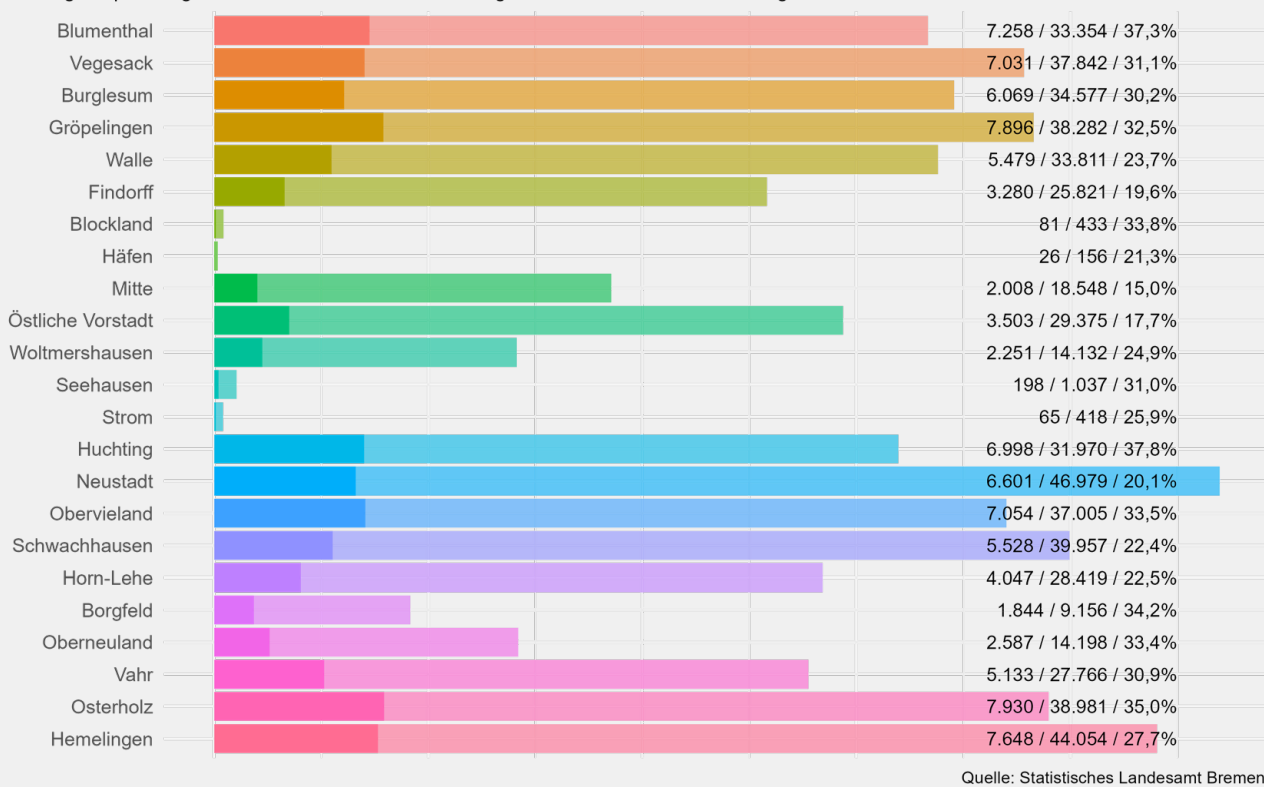
¹⁹ Diese grobe Einteilung bezieht sich dabei auf die Abstufung, welche durch das Monitoring Soziale Stadtentwicklung genutzt wird, um Quartiere zu identifizieren, die für eine Wohnen in Nachbarschaften-Förderung (WiN) in Frage kommen.

²⁰ Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2021: 35

²¹ Die Ortsteile Seehausen, Strom und Borgfeld werden in diesem Rahmen mitabgebildet, da sie keinem Bremer Stadtteil zugeordnet sind, wenn die darzustellenden Gesamtheiten einer Darstellung nicht entgegenstehen.

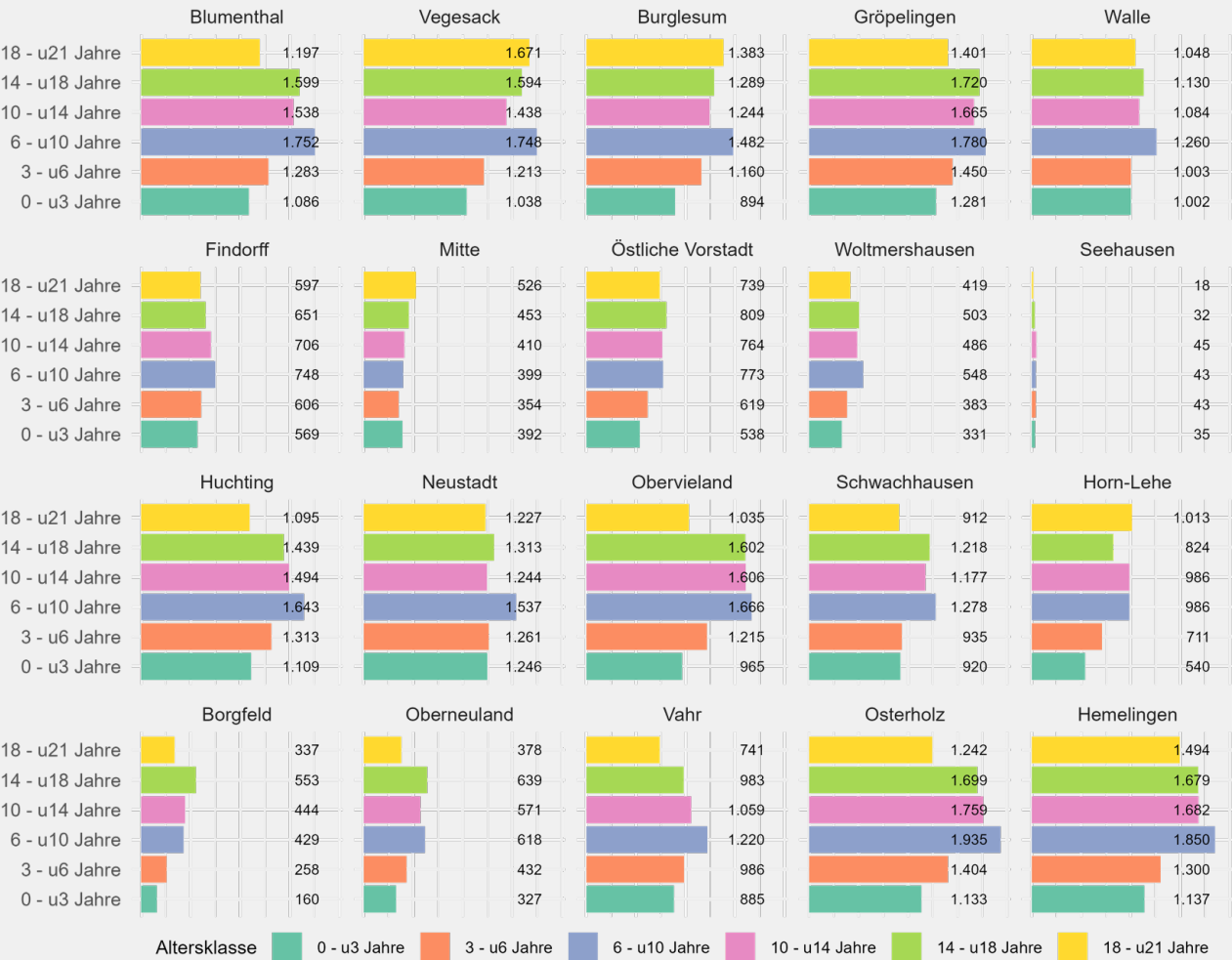
Abb. 2.2: Bevölkerungsstand der Gesamtbevölkerung und der unter 18-Jährigen sowie Jugendquotient in den Bremer Stadtteilen zum 31.12.2024

Schriftlich hinterlegt ist die Zahl der unter 18-Jährigen, der Gesamtbevölkerung und der Jugendquotient. Der Jugendquotient gibt das Verhältnis der unter 18-Jährigen zu den 18- bis unter 65-Jährigen an.



Die Abbildung 2.2 macht darüber hinaus deutlich, dass zwar Verbindungen zwischen der Gesamtbevölkerung und der Bewohner:innenzahl junger Menschen besteht, es aber auch hervorzuhebende Abweichungen bei den Relationen gibt. Ist die Neustadt der Stadtteil mit den meisten Bewohner:innen, rangiert sie in Bezug auf die Anzahl an jungen Menschen (unter 18 Jahre) auf Platz 8. Die meisten Jugendeinwohner:innen leben in Gröpelingen gefolgt von Osterholz, Hemelingen, Blumenthal und Veegesack. Daher bietet sich neben der Betrachtung der Anzahl der jungen Menschen in den Stadtteilen an den Jugendquotienten zu Rate zu ziehen, um einen schnellen Überblick über die Altersklassenverhältnisse der Gebiete zu erhalten. Hierbei liegt Huchting mit einem Verhältnis von 37,7 % der unter 18-Jährigen im Verhältnis zu den 18- bis unter 65-Jährigen an erster Stelle. Hier folgen Blumenthal, Borgfeld, Osterholz, Oberneuland, Gröpelingen und Veegesack. Den geringsten Jugendquotienten weisen die Stadtteilen um das Bremer Zentrum, namentlich Findorff, Östliche Vorstadt und an letzter Stelle Mitte, auf. Die Verteilung der Altersklassen junger Menschen in den Bremer Stadtteilen ist in der Abbildung 2.3 detaillierter aufgeschlüsselt. Übergreifend hervorgehoben werden können die sich verschiedentlich darstellenden Verhältnisse der Altersklasse 18 bis unter 21 was in Zentrums- und Hochschulnähen begründet sein mag.

Abbildung 2.3: Jugendbevölkerungsstand nach Altersklassen in den Bremer Stadtteilen zum 31.12.2024
Stichtagsdaten zum 31.12.2024.



Im Falle von Häfen, Strom und Blockland wurde aufgrund der Grundgesamtheit auf eine Darstellung verzichtet.
Quelle: Statistisches Landesamt Bremen

Die Abbildung 2.4 stellt die Entwicklung der Altersklassen in der Gesamtstadt seit 2010 dar. Dabei ist in der Rückschau insbesondere für die Altersklassen zwischen 0 und unter 14 Jahren eine deutlich steigende Tendenz zu verzeichnen. Für die Altersklassen 14 bis unter 18 Jahre und die 18 bis unter 21-Jährigen ist die Entwicklung nicht so eindeutig und stellt sich schwankender dar. Bei Letzteren zeigt sich beispielsweise eine starke Zunahme ab dem Jahr 2015, welche allerdings in der Folge wieder zurückging. Bei den 0- bis unter 3-Jährigen verharrt darüber hinaus der Bevölkerungsstand seit 2016 auf näherungsweise gleichem Niveau und fällt mit dem letzten abgebildeten Jahr sogar. Die Abbildung 2.5 schlüsselt die Entwicklung der Altersklassen nach Stadtteilen auf. Diese Darstellung dient dabei eher der Betrachtung vor dem Hintergrund konkreter Fragestellungen und wird an dieser Stelle nicht detailliert diskutiert, da sich die Entwicklungslinien in den Stadtteilen Bremens teils stark unterscheiden.

Abb. 2.4: Jugendbevölkerungsentwicklung nach Altersklassen in der Bremer Stadtgemeinde seit 2010
Stichtagsdaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

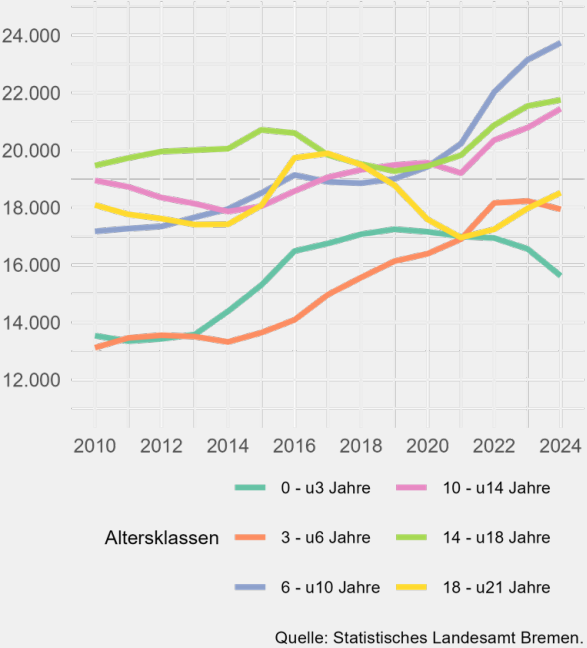
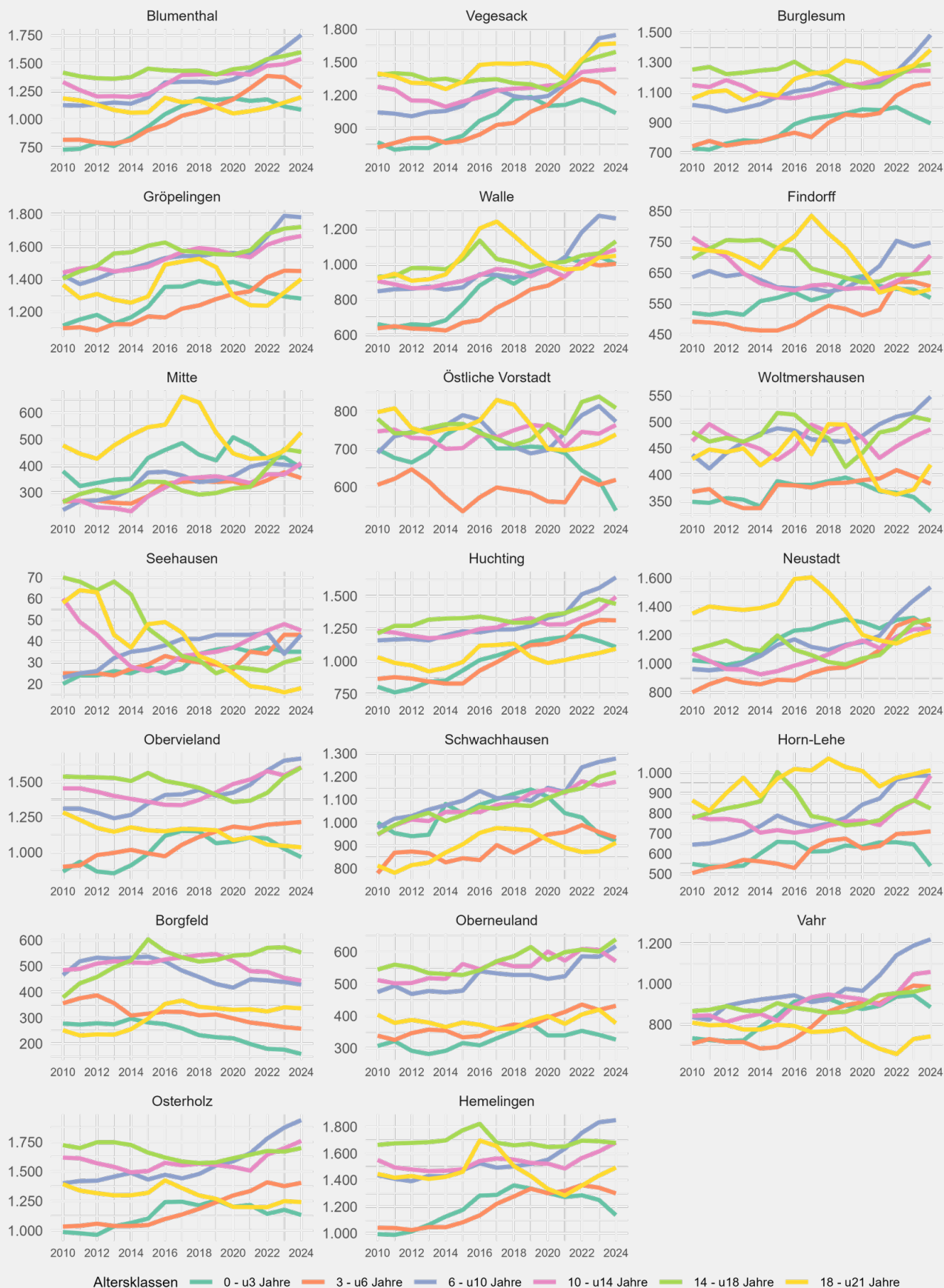


Abb. 2.5: Jugendbevölkerungsentwicklung nach Altersklassen in den Bremer Stadtteilen seit 2010

Stichtagsdaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Zu beachten ist die jeweils angepasste Y-Achsenkalibrierung.



Im Falle von Häfen, Strom und Blockland wurde aufgrund der Grundgesamtheit auf eine Darstellung verzichtet.
Quelle: Statistisches Landesamt Bremen

Tab. 2.1: Haushalte in den Bremer Stadtteilen zum 31.12.2023

Stadtteil	Haushalte	Haushalte mit Kindern	Anteil der Haushalte mit Kindern an Haushalten	Haushalte mit 3 oder mehr Kindern	Anteil der Haushalte mit 3 oder mehr Kindern an Haushalten
Blumenthal	15.960	3.493	21.9%	844	5.3%
Vegesack	17.215	3.312	19.2%	630	3.7%
Burglesum	16.983	3.279	19.3%	527	3.1%
Gröpelingen	19.067	3.973	20.8%	857	4.5%
Walle	18.901	3.043	16.1%	443	2.3%
Blockland	194	41	21.1%	6	3.1%
Findorff	15.656	1.993	12.7%	181	1.2%
Häfen	77	7	9.1%	2	2.6%
Mitte	12.026	1.126	9.4%	107	0.9%
Östliche Vorstadt	18.793	2.200	11.7%	164	0.9%
Woltmershausen	7.891	1.318	16.7%	166	2.1%
Seehausen	484	112	23.1%	11	2.3%
Strom	190	36	18.9%	6	3.2%
Huchting	15.166	3.515	23.2%	712	4.7%
Neustadt	28.840	3.905	13.5%	430	1.5%
Obervieland	17.610	3.829	21.7%	597	3.4%
Schwachhausen	23.383	3.347	14.3%	318	1.4%
Horn-Lehe	13.043	2.257	17.3%	249	1.9%
Borgfeld	3.962	1.068	27.0%	102	2.6%
Oberneuland	6.486	1.432	22.1%	142	2.2%
Vahr	15.271	2.912	19.1%	414	2.7%
Osterholz	18.163	4.143	22.8%	798	4.4%
Hemelingen	22.952	4.065	17.7%	640	2.8%
Bremen	308.313	54.406	17,6%	8.346	2,7%

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen

2.2.2 Familiensysteme

Der Einfluss den, neben gesellschaftlichen Institutionen wie beispielsweise Schule, Kindertagesstätte oder Vereinen, das Familiensystem, in dem junge Menschen aufwachsen, hat, ist nach wie vor groß. Dies kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Familie als Institution im steten Wandel begriffen ist. Aus gesellschaftlichen Veränderungen ergeben sich insbesondere auch für Familien, z. B. in der Vielfalt ihrer modernen Ausgestaltung, Herausforderungen, die nicht nur ihre Funktion als primäre Sozialisationsinstanz für Kinder und Jugendliche beeinflussen.²² In besonderem Maße trifft dies Allein- oder Getrennterziehende oder aber Personen, die überproportional durch verschiedene Teilhabeausschlüsse und Exklusionsmomente betroffen sind.²³

22 BMFSFJ 2021: 9f. Weitergehende Studien verweisen auf Erkenntnisse, wonach das subjektive Wohlbefinden von jungen Menschen mit dem Familienklima, der Familienform und einem positiven Selbstbild, welches auch in der Familie erworben wird, in Zusammenhang steht (vgl. Simm & Chabursky 2024: 17f).

23 Der Unterstützung dieser Personengruppe bzw. dieser Familiensysteme ist daher der aktuelle 10. Familienbericht der Bundesregierung gewidmet (vgl. BMFSFJ 2025).

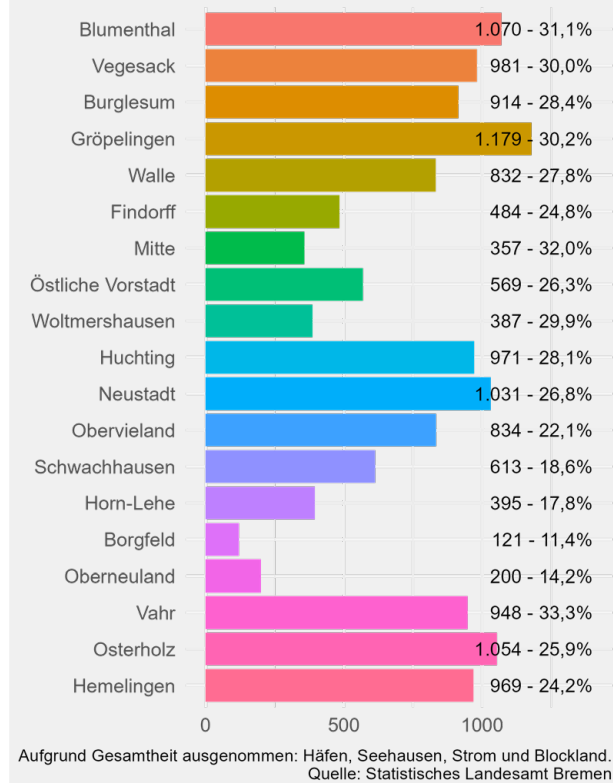
Die Tabelle 2.1 gibt einen Überblick über die Haushaltstypen in den Bremer Stadtteilen. Dabei wird in der Darstellung zum einen weiter zwischen Haushalten mit Kindern und darüber hinaus Haushalten mit 3 oder mehr Kindern unterschieden. Zum anderen werden abseits der absoluten Zahlen die jeweiligen Anteile der Haushalte mit Kindern an der Zahl der Gesamthaushalte abgetragen.

Borgfeld weist dabei mit Abstand den höchsten Anteil an Haushalten mit Kindern aus, gefolgt von den Stadtteilen Huchting, Osterholz und Blumenthal. Insbesondere die Stadtteile aus dem Bremer Zentrum (Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff) fallen durch geringe Anteile an Haushalten mit Kindern auf. Stadtteile, welche eher an der Bremer Peripherie liegen, werden in Relation eher von kinderreichen Haushalten bewohnt. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen hohen Anteilen an Haushalten mit Kindern und negativeren sozialen Lagen lässt sich im Übrigen nicht herstellen. Dies ändert sich allerdings, wenn der Anteil der Haushalte mit drei oder mehr Kindern betrachtet wird. In

diesem Fall liegt Borgfeld lediglich leicht über dem Stadtmittel und die Stadtteile Blumenthal, Huchting, Gröpelingen und Osterholz weisen die höchsten Werte aus. Unterstrichen werden kann diese Beobachtung mit der Tatsache, dass in der Lebenslagenberichterstattung das erhöhte Armutsrisiko von Paarhaushalten mit drei oder mehr Kindern sowie Alleinerziehendenhaushalten hervorgehoben wird. Dabei wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Armutsgefährdungsquote für diese beiden Gruppen im Vergleich von 2012 zu 2019 noch zugenommen hat.²⁴

Abb. 2.6: Alleinerziehendenhaushalte in den Bremer Stadtteilen zum 31.12.2024

Schriftlich hinterlegt ist die Anzahl und der Anteil der alleinerziehenden Haushalte an allen Haushalten mit Kindern.



Vergleich zu alleinlebenden Personen der Anteil sich einsam fühlender Menschen, die alleinerziehend einen Haushalt führen, deutlich höher, was die über die rein materielle Ebene hinausgehenden Teilhabeprobleme auf sozialer und kultureller Ebene hervorhebt.²⁷

In Bremen ist der Anteil der Alleinerziehendenhaushalte im Jahr 2023 mit 27,4 % im Bundesvergleich überdurchschnittlich hoch, was zumindest in Teilen durch die großstädtische Infrastruktur bedingt ist.²⁸ Die Abbildung 2.6 detailliert in diesem Bezug zum einen die Verteilung der Alleinerziehendenhaushalte über das Stadtgebiet und vermerkt darüber hinaus ihren jeweiligen stadtteilinternen Anteil an allen Haushalten mit Kindern. Aus geschlechtersensibler Perspektive ist außerdem darauf hinzuweisen, dass der Anteil an Haushalten mit weiblichem, alleinerziehendem Elternteil an allen Alleinerziehendenhaushalten bei 90,6 % zum Stichtag 31.12.2023 liegt.

2.2.3 Bildungsindikatoren

Bildung hat neben den Aspekten der individuellen Befähigung zur selbstständigen Lebensgestaltung und der Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte gemäß Bildungsberichterstattung²⁹ auch das explizite Ziel der Gewährleistung gesellschaftlicher Teilhabe und Begegnung von Exklusionsmomenten in Form von strukturellen Benachteiligungen, wie beispielsweise aufgrund von Geschlecht, Herkunft oder ethnischer Zugehörigkeit. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass der Bildungserfolg selbst von Faktoren wie der familiären Ausgangslage junger Menschen beeinflusst wird, was letztlich zumindest in Teilen zu einer Konterkarierung des formulierten Teilhabeziels führt.

Die Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung verweist auf die hohe Dichte finanzieller, familiärer und sozialer Risikolagen, die in Bremen im Bundeslandvergleich hervorzuheben sind und strukturelle Rahmenbedingungen von Bildung und Entwicklung im Kindesalter beeinflussen.

- Die in der 10. Familienberichterstattung ausgemachte „strukturelle Rücksichtslosigkeit“ gegenüber alternativen Familienformen, zu denen unter anderem auch Alleinerziehende zu zählen sind, besteht trotz Formen des gesellschaftlichen Wandels und der Weiterentwicklung normativer Vorstellungen in Bezug auf Familie fort.²⁵ Neben weiteren Risikogruppen, wie unter anderem Mehrkindfamilien, Arbeitslosen und Menschen mit geringem Bildungsabschluss, liegt das Armutsrisiko für Alleinerziehende überproportional hoch.²⁶ Dass Alleinerziehende zu besonderen vulnerablen Gruppen gehören, verdeutlicht sich dabei auch an weiteren Erkenntnissen. So liegt beispielsweise selbst im

²⁴ Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2021: 62 & 183. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass es sich um nur bedingt robuste Aussagen aufgrund von grundgesamtheitsbedingten Schwankungen handelt.

²⁵ BMFSFJ 2025: 63f

²⁶ Pieper & Ulrich 2024: 3, Hervorh. im Original

²⁷ Statistisches Bundesamt 2024: 234ff

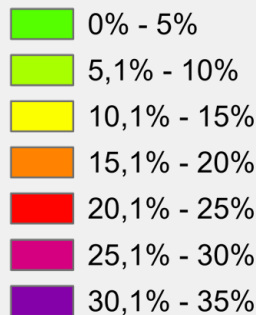
²⁸ Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2021: 184

²⁹ Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024: 1f. Vgl. hierzu auch die konzeptionellen Grundlagen der Bildungsberichterstattung unter www.bildungsbericht.de

Abb. 2.7: Anteil der Schulabgänge ohne Abschluss in den Bremer Ortsteilen
Die Jahrgänge 2020 bis 2024 wurden rechnerisch zusammengefasst.

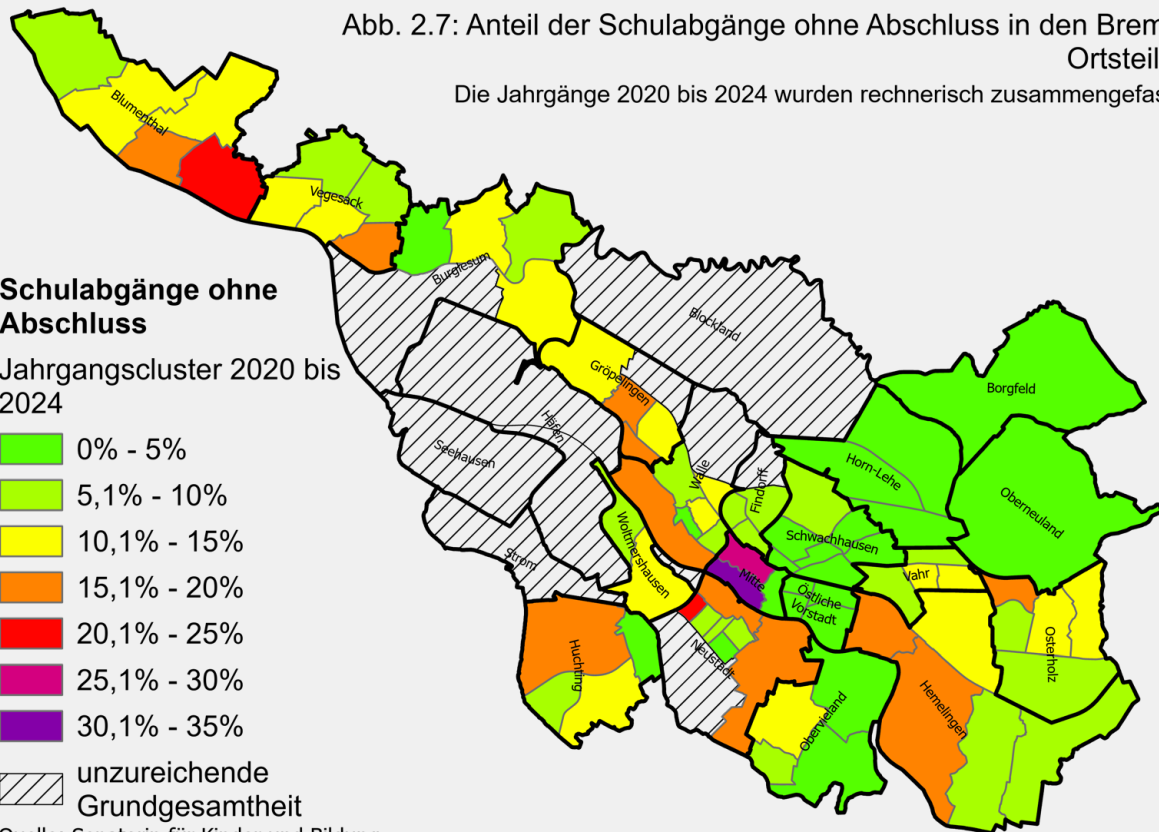
Schulabgänge ohne Abschluss

Jahrgangskluster 2020 bis 2024



 unzureichende Grundgesamtheit

Quelle: Senatorin für Kinder und Bildung



Die Kumulation dieser Risikolagen steht dabei auch in Verbindung mit der Familienform. So sind Kinder aus Haushalten von Alleinerziehenden, aber auch Haushalten mit drei oder mehr Kindern überproportional von strukturellen Risikolagen betroffen.³⁰ Auch die Lebenslagenberichterstattung des Landes Bremens bestätigt die sowohl für Bremen als auch Bremerhaven überdurchschnittlich hohe Verdichtung dieser verschiedenen Risikolagen.³¹

In Bezug auf die Bildungsverläufe in der Bremer Stadtgemeinde ist auf die nicht zu vernachlässigende Anzahl junger Menschen, welche die Schule ohne Abschluss verlassen, zu verweisen. Bremen liegt mit mittlerweile 10 % über dem Bundesschnitt von 7 % der Schulentlassenen ohne Abschluss.³² Dieser Anteil ist dabei in den letzten Jahren deutlich angestiegen.³³ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in Teilen Abschlüsse noch nachgeholt werden, trotzdem bedeutet ein Verlassen der Schule ohne Abschluss Diskontinuitäten in der Lebensgestaltung.³⁴ Wenig verwunderlich ist, wenn das Vorangegangene in Betracht gezogen wird, dass sich in der räumlichen Betrachtung ein differenzierteres Bild der Verteilung der

Anteile der Schulabgänger:innen ohne Abschluss zeichnet, wie die die Abbildung 2.7 darstellt.³⁵

Für die Jugendberichtserstattung bietet es sich außerdem an, die Schulabgangsjahrgänge in Bezug auf den Anteil der Abschlüsse mit Abitur zu betrachten. Nicht zuletzt, da dieser Indikator Teil des Gesamtindex des Monitorings Soziale Stadtentwicklung ist und damit in unterschiedlichen Betrachtungen der sozialen Lage unmittelbar mit-einfließt. Die Abbildung 2.7 verdeutlicht dabei die großen Unterschiede zwischen den Bremer Gebieten.

30 Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024: 47ff. Siehe hierzu auch die grafische Aufbereitung: ebd.: 50.

31 Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2021: 186ff;

32 Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024: 167ff

33 Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2021: 109

34 Magistrat der Stadt Bremerhaven 2024

35 Sowohl für diese Darstellung als auch die weiteren schulbezogenen Indikatoren gilt dabei, dass, um eine ausreichend große Grundgesamtheit für die Darstellung zu garantieren, mehrere Jahrgänge für die Anteilsberechnung zu Clustern zusammengefasst wurden.

Tab. 2.2: Anteil der Abitursabschlüsse im Jahrgangcluster 2020–2024 nach Bremer Stadtteilen

Stadtteil	Anteil der Abitursabschlüsse
Blumenthal	22,8%
Veegesack	34,2%
Burglesum	36,1%
Gröpelingen	21,9%
Walle	26,7%
Findorff	54,3%
Mitte	41,5%
Östliche Vorstadt	60,1%
Woltmershausen	27,8%
Huchting	26,3%
Neustadt	36,7%
Obervieland	37,6%
Schwachhausen	69,1%
Horn-Lehe	54,2%
Borgfeld	74,1%
Oberneuland	64,6%
Vahr	32,1%
Osterholz	30,0%
Hemelingen	34,7%

Quelle: Senatorin für Kinder- und Bildung

Der Sprachförderbedarf wird im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung erhoben und gibt Aufschluss über die Entwicklung der sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten. Durch den Zeitpunkt der Testung sollten die Ergebnisse als Momentaufnahme verstanden werden, die keine verkürzenden Rückschlüsse auf die späteren sprachlichen Fähigkeiten zulassen. Allerdings ist dieser Indikator letztlich nicht nur für den elementaren und schulischen Bildungsbereich eine wichtige Planungsorientierung, sondern kann insbesondere im Bereich der Familienförderung und -bildung und weiterer niedrigschwelliger Angebote Anhaltspunkte für Planungen und Steuerung bieten.

Auch im aktuellen Bildungsbericht der Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung wird auf den im Bundeslandvergleich hohen Anteil junger Menschen mit Sprachförderbedarf in Bremen verwiesen, was auch mit dem hohen Anteil an Kindern mit Einwanderungsgeschichte und Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache in Verbindung steht.³⁶ Exemplarisch sei in diesem Zusammenhang auch auf das im Ländervergleich niedrigste Abschneiden sowohl im Jahr

2015 und 2022 Bremens in den Jahrgangsstufen 4 und 9 im Kompetenzbereich Lesen verwiesen. Zwar ist die bundesweit zu betrachtende Verschlechterung relativ gesehen gering ausgeprägt. Das verhindert aber nicht, dass Bremen nach wie vor den letzten Platz in diesem Bereich unter den Bundesländern einnimmt.³⁷ Die Abbildung 2.8 visualisiert die Verteilung der Sprachförderbedarfsquoten im Bremer Stadtgebiet.

2.2.4 Gesundheitsindikatoren

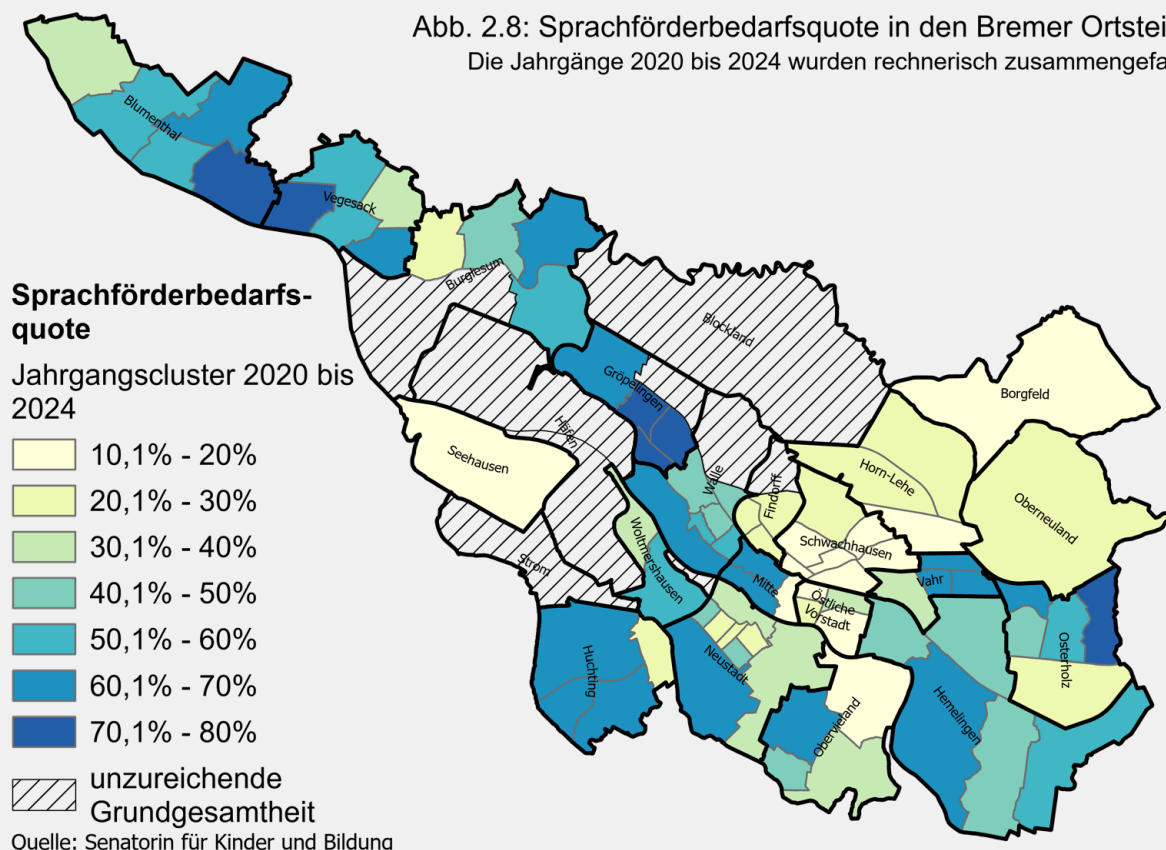
Die Ausführungen im Rahmen der Landesgesundheitsberichterstattung untermauern einen Zusammenhang zwischen gesundheitsstatistischen Kennzahlen wie beispielsweise Abweichungen vom Normalgewicht in Form von Übergewicht und der sozialen Lage des Herkunftsbzw. Wohnortsteils der Kinder.³⁸ Auch Anstiege dieser Befunde im Rahmen der COVID-19-Pandemie betrafen im besonderen Maße Gebiete niedrigerer sozialer Lagen.³⁹

Darüber hinaus werden im Rahmen des Sozialpädiatrischen Entwicklungsscreenings für Schuleingangsuntersuchungen (SOPESS) Ergebnisse verschiedener Einzeluntersuchungen zusammengefasst, welche sich auf unterschiedliche Aspekte kindlicher Entwicklung beziehen, die die Schulfähigkeit und -bereitschaft untersuchen.⁴⁰ Bei der Betrachtung der im Rahmen der Landesgesundheitsberichterstattung vorgestellten Ergebnisse fällt auf, dass Jungen häufiger auffällige Befunde zeigen als Mädchen und Kinder mit Migrationshintergrund häufiger als Kinder ohne Migrationshintergrund. Trotz Variation der Höhe der Abweichungen zieht sich diese Beobachtung über alle Untersuchungsbereiche, genau wie die Erkenntnis, dass Kinder aus Ortsteilen mit laut Sozialmonitoring niedrigem sozialen Status deutlich häufiger auffällige oder grenzwertige Befunde aufweisen als Kinder aus Ortsteilen hoher sozialer Lagen.⁴¹ Auch die Wahrnehmung der U-Untersuchungen und das Vorhandensein eines U-Hefts zeigen die zu erwartenden Verteilungen entlang der sozialen Lagen der Ortsteile, d.h. dass Kinder bzw. Familien aus Ortsteilen mit niedrigem Sozialstatus unterdurchschnittlich häufig die Früherkennungsuntersuchungen wahrnehmen oder aber ein U-Heft vorweisen können.⁴² Letztlich muss in diesem Zusammenhang noch auf die Zusammenhänge zwischen kindlichem Übergewicht und dem höchsten Schulabschluss der Eltern sowie der Verteilung gesundheitsrelevanter Verhaltensweisen nach sozialen Lagen verwiesen werden, die ebenfalls die Relevanz der sozio-ökonomischen Herkunft in Bezug auf mögliche Risiken für ein gesundheitliches Wohlergehen junger Menschen verdeutlichen.⁴³

36 Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024: 119ff

37 Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024: 163f
38 Senatorin für Gesund, Frauen und Verbraucherschutz 2024: 69ff
39 Senatorin für Gesund, Frauen und Verbraucherschutz 2024: 72f
40 Senatorin für Gesund, Frauen und Verbraucherschutz 2024: 77. Dabei werden Bereiche wie Visuomotorik, Pluralbildung, Visuelles Wahrnehmen und Schlussfolgern und weitere untersucht.
41 Senatorin für Gesund, Frauen und Verbraucherschutz 2024: 77ff
42 Senatorin für Gesund, Frauen und Verbraucherschutz 2024: 91ff
43 Senatorin für Gesund, Frauen und Verbraucherschutz 2024: 119ff

Abb. 2.8: Sprachförderbedarfsquote in den Bremer Ortsteilen
Die Jahrgänge 2020 bis 2024 wurden rechnerisch zusammengefasst.



2.2.5 Politische Partizipation

Die Wahlbeteiligung ist Teil des Indikatorensets des Monitorings Soziale Stadtentwicklung und lässt darüber hinaus Annahmen über Orte in der Stadtgemeinde zu, in denen sich mehr oder weniger Menschen im Rahmen des demokratisch verfassten politischen Systems repräsentiert fühlen und Gebrauch von ihrem aktiven Wahlrecht machen. Dabei ist zuvörderst zu berücksichtigen, dass die Wahlbeteiligungsquote lediglich das Verhältnis Wählender zu Wahlberechtigten darstellt. Sowohl aufgrund von (niedrigem) Alter, Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit oder weiteren Gründen von Wahlen ausgeschlossene Personengruppen finden in dieser Darstellung keine Berücksichtigung.

Aller Wahrscheinlichkeit nach verteilen sich diese Gruppen in unterschiedlichem Ausmaß ebenfalls nicht gleichmäßig im Stadtgebiet. Die Abbildung 2.9 veranschaulicht die räumliche Verteilung verschiedener Wahlbeteiligungsquoten. Deutlich wird auch der Zusammenhang zwischen niedrigen Wahlbeteiligungsquoten und Transferleistungsbezugsquoten nach dem SGB II, was in der Bremer Lebenslagenberichterstattung bestätigt wird.⁴⁴

Die Kultusministerkonferenz hat eindrücklich auf die Tatsache verwiesen, dass Demokratie gelernt und gelebt werden muss, was neben familiären und nachbarschaftlichen Systemen auch in Institutionen wie der Schule, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Verbänden und Vereinen geschieht.⁴⁵ So ist bedeutsam, dass der Sozialbericht 2024 zwar auf eine anhaltende Abnahme von Mitgliedschaften in Gewerkschaften und politischen Parteien verweist, aber das gleiche nicht für weitere Formen gesellschaftlichen Engagements gilt.⁴⁶ Insbesondere bei jungen Menschen ist das Interesse an zivilgesellschaftlichem Engagement hoch, wobei Einflüsse auf die Zusammenhänge zwischen der Höhe der formalen Bildung und der Wahrscheinlichkeit sich zu engagieren nicht vernachlässigt werden sollten.⁴⁷

45 Kultusministerkonferenz 2018

46 Statistisches Bundesamt 2024: 352

47 Statistisches Bundesamt 2024: 361ff

44 Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport 2021: 226ff

Abb. 2.9: Wahlbeteiligung zur Bürgerschaftswahl am 14.05.2023 nach Bremer Ortsteilen

Wahlbeteiligung

Anteil der wahlberechtigten Bevölkerung

30,1% - 40,0%

40,1% - 50,0%

50,1% - 60,0%

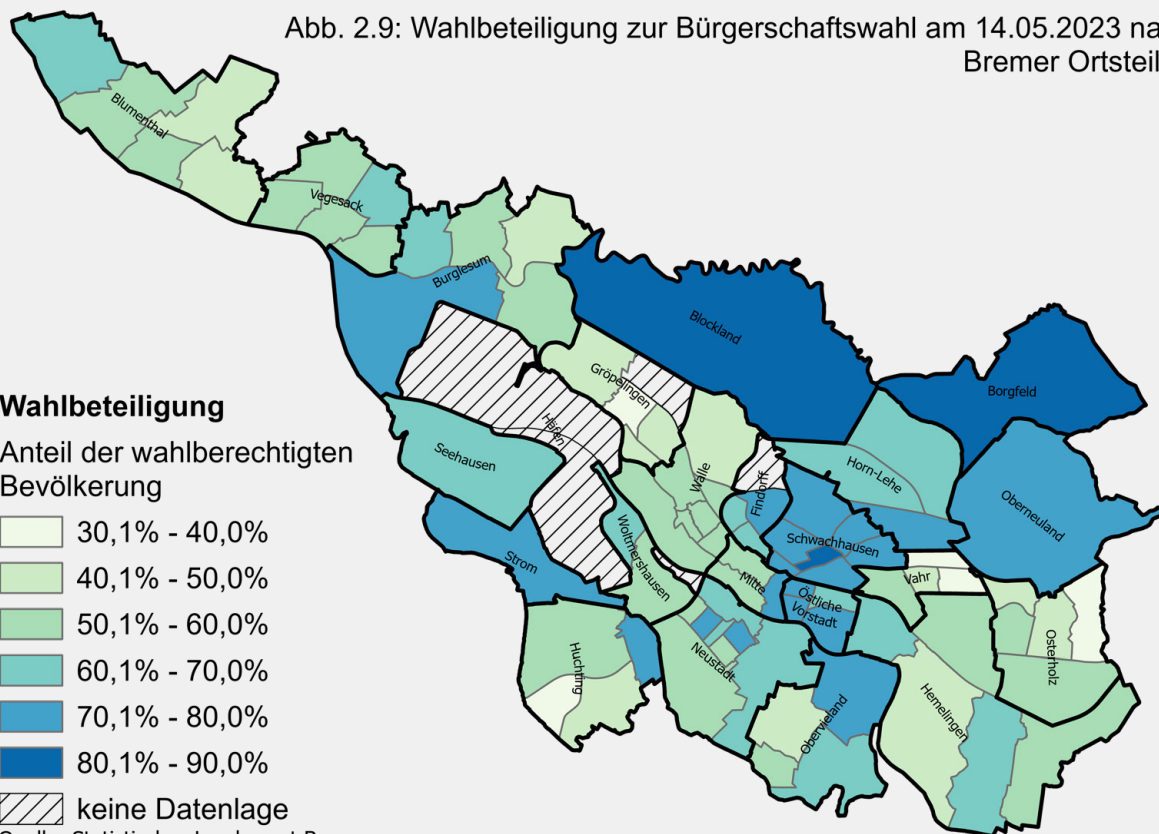
60,1% - 70,0%

70,1% - 80,0%

80,1% - 90,0%

keine Datenlage

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen



Die Bedeutung sozioökonomischer Faktoren für zivilgesellschaftliches und ehrenamtliches Engagement dokumentiert dabei auch das Freiwilligensurvey.⁴⁸ Dementsprechend stellt es sich als gesellschaftliche Aufgabe dar, jungen Menschen die Lern- und Erlebnismöglichkeiten zu bieten, um ihnen die aktive Teilhabe an demokratischen Prozessen zu ermöglichen und nahezubringen.

Dass das Interesse junger Menschen für Politik und die Gestaltung der Gesellschaft, in der sie leben nicht unterschätzt werden darf, verdeutlicht die 19. Shell Jugendstudie.⁴⁹ Allerdings muss vor dem Hintergrund der übergreifenden Blickrichtung dieses Kapitels auf die sozialen Lagen junger Menschen bedacht werden, dass zwischen Vertrauen in die nationalen wie internationalen politischen Institutionen und Indikatoren bildungsbezogener Integration und genereller Teilhabemöglichkeiten ein Zusammenhang besteht. Darüber hinaus kann ein Zusammenhang zwischen wirtschaftlich-politischer Zukunftsangst und geringer ausgeprägtem Vertrauen in die Bundesregierung nachgewiesen werden.⁵⁰

Unter anderem in diesem Zusammenhang relevant sind auch die Erkenntnisse der JIM-Studie über die Relevanz von persönlichen sozialen Nahkontakten für den Umgang junger Menschen mit Information, Falschinformationen sowie Radikalisierungsmöglichkeiten in digitalen Räumen,

welchen sie alltäglich begegnen.⁵¹ Dementsprechend verweist die 17. Kinder- und Jugendberichterstattung der Bundesregierung auf die Herausforderungen, die sowohl aus der Digitalisierung der Lebenswelten als auch demokratiezersetzenden, gesellschaftspolitischen Tendenzen und Bewegungen für junge Menschen und ihr Aufwachsen entstehen.⁵²

2.2.6 SGB II-Bezug

Der Bezug von Transferleistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch zur Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitslose und ihre Haushalte stellt einen zentralen Indikator bezüglich fundamentaler Exklusionsrisiken sowohl für die konkret durch Arbeitslosigkeit betroffenen aber auch die mit diesen zusammenlebenden Personen dar. Die durch finanzielle Restriktionen bedingten Teilhabeausschlüsse am gesellschaftlichen Leben stehen dabei im Zusammenhang mit weiteren Formen der Exklusion auf sozialer und kultureller Ebene.

Abbildung 2.10 zeigt dabei die Verteilung der Regelleistungsbedarfsgemeinschaften, also Haushalten, die auf Transferleistungen der Arbeitslosengrundsicherung angewiesen sind und ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise mit diesen Mitteln bestreiten. Darüber hinaus sind mit der Abbildung 2.11 sowohl die absoluten Zahlen für solche Regelleistungsbedarfsgemeinschaften dargestellt, deren Teil Kinder sind und die als Alleinerziehende in der

48 Simonson et al. 2021

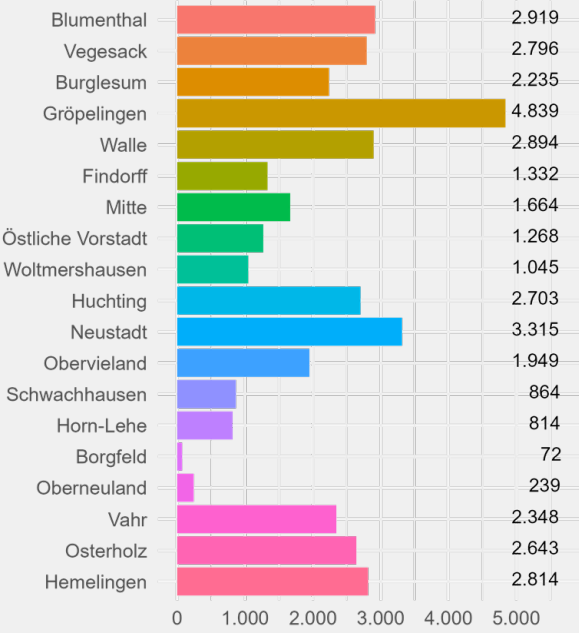
49 Albert et al. 2024: 13

50 Weigelt 2024: 44

51 JIM-Studie 2024

52 BMFSFJ 2024: 104ff

Abb. 2.10: Regelleistungsbedarfsgemeinschaften zum 31.12.2024 in den Bremer Stadtteilen



Nicht dargestellt: Blockland, Häfen, Strom.
Quelle: Statistisches Landesamt Bremen/Bundesagentur für Arbeit

Statistik der Bundesagentur für Arbeit geführt werden. Wenn bedacht wird, dass der Anteil der Alleinerziehendenhaushalte an Haushalten mit Kindern über das Stadtgebiet betrachtet bei ca. 30 % liegt, fällt bei dieser Darstellung auf, dass Alleinerziehende an allen Regelleistungsbedarfsgemeinschaften mit Kindern ca. die Hälfte über die Stadtteile hinweg ausmachen. Dies kann als zusätzlicher Beleg für das Armutsrisiko dieser Personengruppe gedeutet werden.⁵³

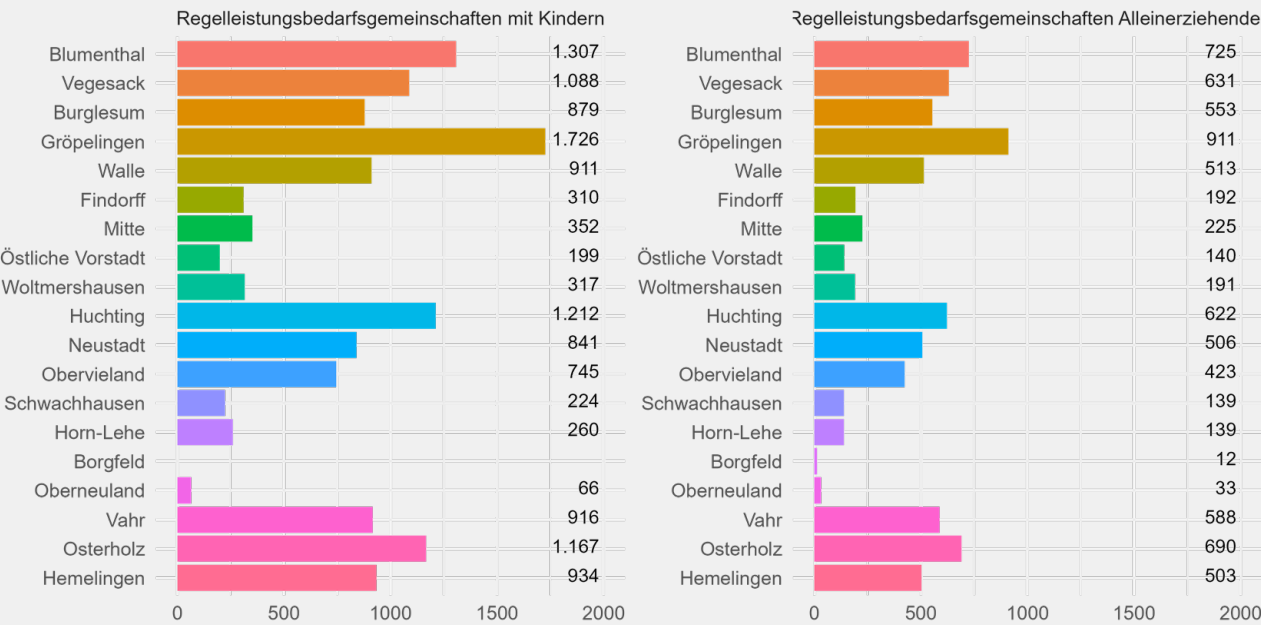
Letztlich stellt die Abbildung 2.12 den nach Ortsteilen aufgeschlüsselten Anteil von Regelleistungen nach SGB II beziehenden jungen Menschen unter 18 Jahren an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung dar. Die Spanne reicht hierbei von ca. 2 % bis knapp 50 %, was in Bezug auf die sozialen Lagen in der Bremer Stadtgemeinde eindrücklich auf die räumlich ungleich verteilten Rahmenbedingungen des Aufwachsens hinweist.

2.3. Bevölkerungsvorausberechnungen

Vorausberechnungen der Bevölkerungszahlen sind natürlicherweise mit Unsicherheiten verbunden, da eine Vielzahl von Faktoren in die Ermittlungen einfließen und darüber hinaus nicht alle dieser Faktoren sicher bekannt sein können oder bezifferbar wären. Dementsprechend handelt es sich letztlich um eine Schätzung zukünftiger Entwicklungen, welche so, aber auch anders eintreten können. Sind auf der einen Seite beispielsweise die Alterung bereits geborener Personen oder auch städtische Wohnungsbauaktivitäten zumindest mit einiger Sicherheit beschreibbar, können auf der anderen Seite Bevölkerungsmobilitäten, wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Einflussfaktoren auf Einwohner:innenzahlen bis hin zu internationalen Gründen für Flucht- und Migrationsbewegungen, wie Krieg oder Klimawandel, nicht annähernd exakt vorausgesagt werden. Bevölkerungsvorausberechnungen müssen daher mit Vorsicht zu Rate gezogen werden und als Grundlage für Planungen verwendet werden, was umso mehr an Bedeutung gewinnt, je weiter entfernt das Prognosedatum liegt und je kleinteiliger die Raumausschnitte der Betrachtung gezogen werden.

Abbildung 2.11: Regelleistungsbedarfsgemeinschaften mit Kindern zum 31.12.2024 in den Bremer Stadtteilen

Dargestellt sind die Zahlen der Regelleistungsbedarfsgemeinschaften mit Kindern und solche mit alleinerziehenden Haushaltsvorständen.



Nicht dargestellt: Blockland, Häfen, Strom, sowie in einem Fall Borgfeld.
Quelle: Statistisches Landesamt Bremen/Bundesagentur für Arbeit

53 BMFSFJ 2025: 132ff

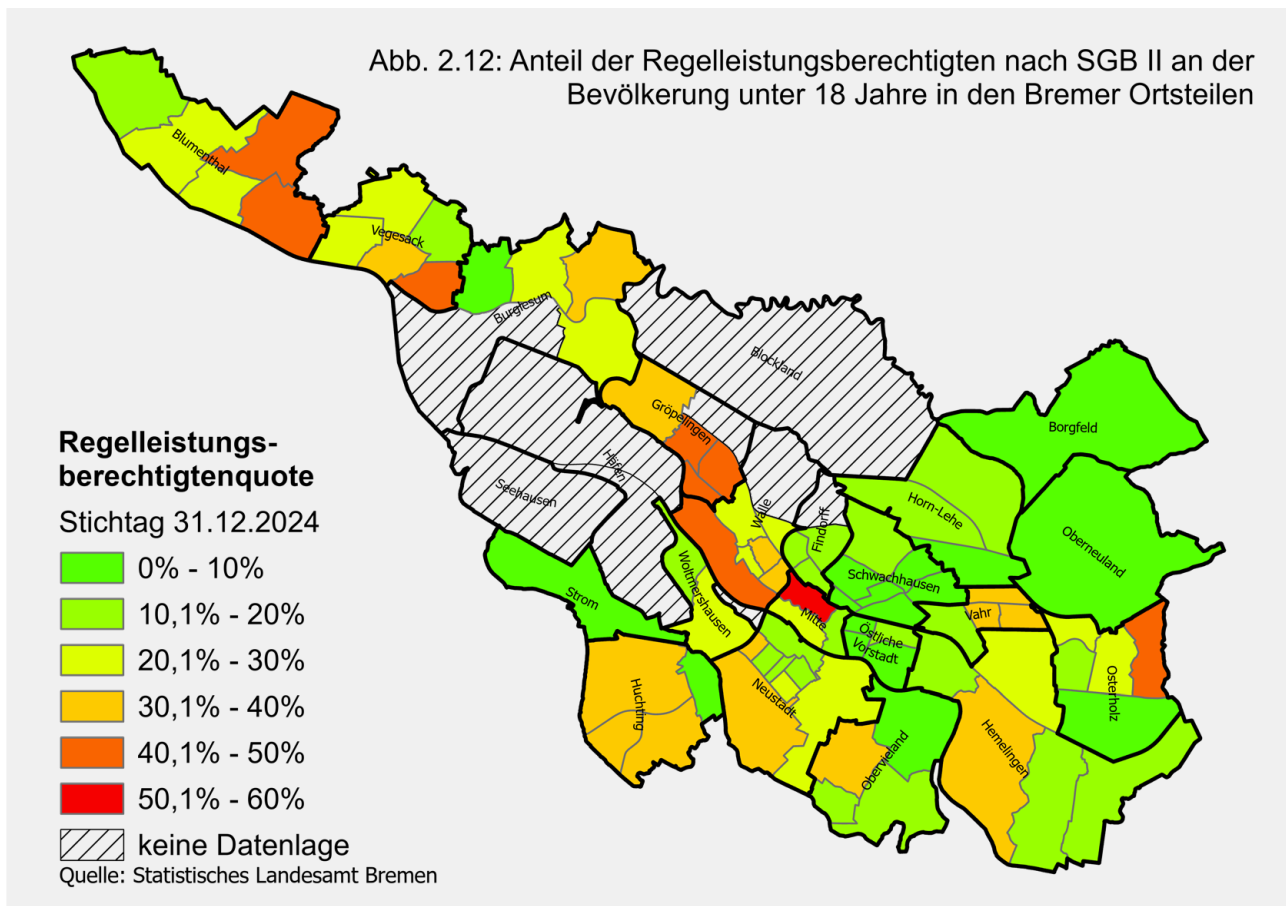


Abbildung 2.13 fasst die gesamtstädtischen Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung für die verschiedenen Altersklassen junger Menschen zusammen. Hervorzuheben ist hierbei zum einen die Dynamik bei den 10- bis unter 18-Jährigen und die moderaten Bevölkerungsabnahmen, welche für die jüngeren Altersklassen abzulesen sind. Darüber hinaus können der Abbildung 2.14 die Entwicklungslinien der Altersklassen auf Stadtteilebene entnommen werden. Ohne diese Darstellung im Detail zu analysieren, soll doch auf die unterschiedlichen Entwicklungslinien insbesondere in Bezug auf die Altersklassen 0 bis unter 3 und 3 bis unter 6 hingewiesen werden, welche insbesondere für die Planungen im Bereich der familienzentrierten Angebote und Leistungen ausschlaggebend sein dürften, aber auch die Jahrgänge zwischen 10 und unter 18 Jahre. Hier sind die positiven Entwicklungslinien teils unterschiedlich stark ausgeprägt, was beispielsweise für die Offene Kinder- und Jugendarbeit aber auch Jugendverbandsarbeit als Anhaltspunkt dienen kann.

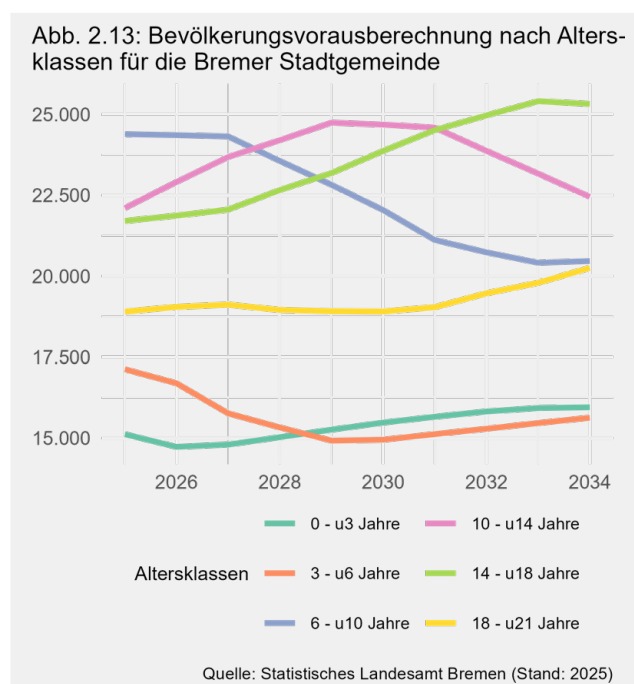
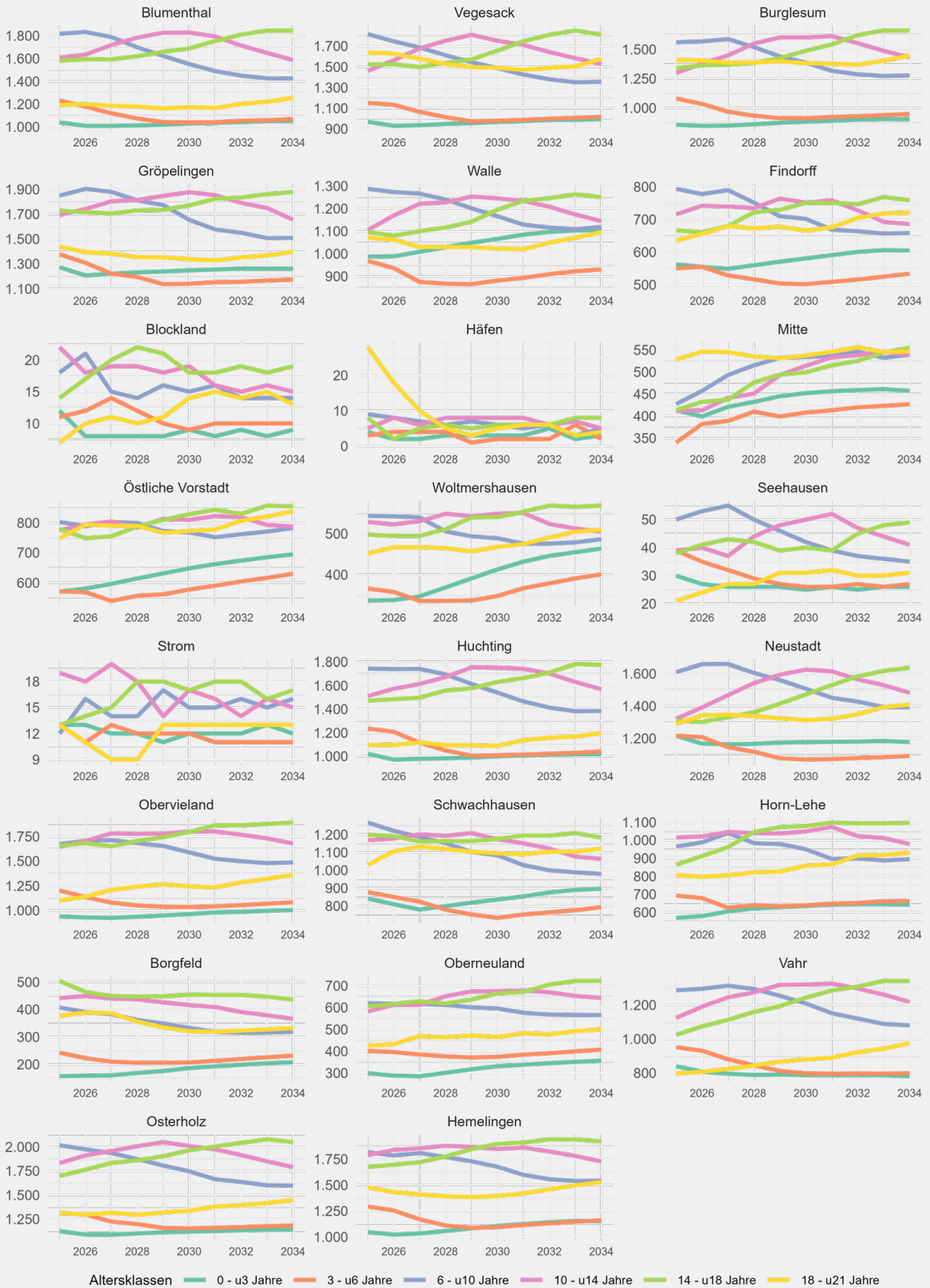


Abb. 2.14: Bevölkerungsvorausberechnung nach Altersklassen für die Bremer Stadtteile
Zu beachten ist die jeweils angepasste Y-Achsenkalierung.



Im Falle von Häfen, Strom und Blockland liegen keine Vorausberechnungen vor.
Quelle: Statistisches Landesamt Bremen (Stand 2025)

2.4 Fazit

Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich bei den vorliegenden Darstellungen um die Ergebnisse von Auswahlentscheidungen, welche getroffen wurden, um auf der einen Seite einen Überblick über gängige Indikatoren zur sozialstatistischen Analyse für die Stadtgemeinde Bremen zu geben und auf der anderen Seite den Blick in einer bewussten Entscheidung auf die innerstädtischen Disparitäten Bremens zu richten. Insbesondere wenn Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe frühzeitig greifen sollen und idealerweise interventionsintensiveren und damit auch stärker in bestehende Familien- und lebensweltliche Systeme eingreifenden Maßnahmen zuvorkommen sollen – oder diese gar unnötig werden lassen – bedarf es einer informierten Grundlage des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Nicht zuletzt die Annahme, dass das Wissen über bestehende Angebote nicht allen in der bremischen Gesellschaft im selben Umfang zur Verfügung steht, sich unter Umständen entlang von Bildungsgraden, sozialen Netzwerken oder Sprachkenntnissen ungleich verteilt, wirft damit die Frage auf, inwieweit die Ausrichtung niedrigschwelliger, offener Angebote verbessert werden kann. Dass damit auch Effizienzfragen verbunden sind, sollte dabei nicht verschwiegen werden. Allerdings formuliert sich, abseits der immer auch fiskalisch motivierter Fragen des vernünftigen Ressourceneinsatzes, der fachliche Anspruch, dass eine frühzeitige Unterstützung junger Menschen und Familien nicht daran scheitern darf, dass der Anspruch auf Hilfe gar nicht erst bekannt war oder aber die passenden Angebote als nicht passend wahrgenommen wurden.⁵⁴

Datenlagen, wie die hier Vorgestellten, stellen eine Grundlage für Erörterungen und Planungen dar. Diese werden idealerweise ergänzt, um Ergebnisse von Jugendbeteiligungen, Beratungen, in Gremien oder auch anderen Settings, ganz grundsätzlich die Expertisen vor Ort. Abschließend zu diesem Kapitel soll daher noch einmal die gleichberechtigte Funktion, welche diese unterschiedlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe spielen müssen verwiesen werden. Die weitere Qualifizierung dieser Formate und der im Rahmen dieser multimethodischen Bestandserhebungen und Bedarfserörterungen genutzten Instrumente ist vor dem Hintergrund der unausweichlichen Frage nach dem bedarfsgerechten und effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen unbedingt geboten.

⁵⁴ Schelian & Ulrich 2024

03. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 wurde das SGB VIII grundlegend reformiert. Das Bundesfamilienministerium hat die wesentlichen Änderungen zusammenfassend in diesen fünf Bereichen verortet:

- besserer Kinder- und Jugendschutz,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- mehr Prävention vor Ort,
- bessere Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.⁵⁵

Im vorliegenden Kapitel werden handlungsfeldübergreifend die Umsetzungs- und Planstände der KJSG-Normen in der Stadtgemeinde Bremen aufgezeigt. Einige der Maßnahmen wurden in der Funktion des Landesjugendamts bzw. der Obersten Landesjugendbehörde initiiert. Die Umsetzungsstände auf Landesebene mit den Auswirkungen auf die Stadtgemeinde Bremen werden in diesem Kapitel ebenfalls dargelegt.

3.1 Landesmaßnahmen

Im Juli 2021 fand bereits der erste (digitale) Fachtag zur Reform des SGB VIII statt, in dessen Rahmen der Fachöffentlichkeit die wichtigsten Änderungen vorgestellt und erläutert wurden. Im selben Jahr wurde außerdem ein regelmäßig stattfindender Fachaustausch zwischen dem Bremerhavener Amt für Jugend, Familie und Frauen und dem Bremer Amt für Soziale Dienste mit der Fachabteilung des Landes Bremen initiiert. In dem Austauschformat werden die Umsetzung auf kommunaler Ebene gerahmt und Landesmaßnahmen abgestimmt.

Mit Inkrafttreten zum 1.1.2023 wurde das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) geändert und an zwei KJSG-Normen angepasst.

Zum einen wurde § 10a BremAGKJHG „Familienähnliche Betreuungsformen“ aufgenommen.

Mit Inkrafttreten des § 45a SGB VIII wurde erstmals eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs in das SGB VIII integriert. Die Folge dieser Novellierung wäre gewesen, dass Erziehungsstellen (als familienähnliche Form der stationären Erziehungshilfe) im Land Bremen im Regelfall nicht mehr der Betriebserlaubnispflicht unterlegen wären. In diesem Fall wären die Prüfmöglichkeiten der Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamts eingeschränkt gewesen. Um sicherzustellen, dass ein dem § 45 SGB VIII entsprechendes Schutzniveau von Kindern und Jugendlichen in

diesen Betreuungsformen aufrechterhalten wird, hat die Freie Hansestadt Bremen daher vom im § 45a SGB VIII eingeräumten Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht.⁵⁶ Es wurden Standards definiert, unter denen familienähnliche Betreuungsformen als Einrichtungen gelten, auch wenn sie fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Die Betriebserlaubnispflicht wird damit im Regelfall auch für die Erziehungsstellen aufrechterhalten und der Kinderschutz in den stationären Hilfen zur Erziehung gestärkt.

Zum anderen wurde der § 8a BremAGKJHG „Ombudsstelle“ aufgenommen. Mit der Einführung des § 9a SGB VIII wurden die überörtlichen Träger verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen einzurichten. Diese Stellen beraten junge Menschen und ihre Familien, und vermitteln bei Konflikten mit der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in allen Aufgabenfeldern nach § 2 SGB VIII. Durch diese neue gesetzliche Verpflichtung erweiterten sich die Aufgabenbereiche der ombudtschaftlichen Beratung auf das gesamte Spektrum des SGB VIII, einschließlich der Kinder- und Jugendarbeit, der Familienförderung und der Kindertagesbetreuung.

Gemäß § 8a BremAGKJHG ist jeweils ein Standort der Ombudsstelle in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vorgesehen. Außerdem sind eine bedarfsgerechte Ausstattung sowie eine barrierefreie und niedrigschwellige Gestaltung zu gewährleisten.

Mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.9.2022⁵⁷ sowie der Staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 15.12.2022 wurde zum 1.4.2023 eine Ombudsstelle eingerichtet (auf der Grundlage des Rahmenkonzepts zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAGKJHG). Im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens wurde das „BeBeE – Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen“ in Trägerschaft des Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bremen e.V. für den Betrieb ausgewählt. Das BeBeE bietet bereits seit 2013 in der Stadtgemeinde Bremen ombudtschaftliche Beratung für die Hilfen zur Erziehung an.

2022 fand ein Fachtag zur Einführung einer Ombudsstelle für Fachkräfte sowie Fachpolitiker:innen statt, dessen Ergebnisse in die Konzept-Entwicklung einfließen. Das Rahmenkonzept zur Ombudsstelle definiert die neuen bzw. zusätzlichen Aufgaben, zum Beispiel hinsichtlich der Aufnahme von Beratungsangeboten im Kita-Bereich, in Konflikten in der Eingliederungshilfe für junge Menschen sowie der ombudtschaftlichen Beratung als eine externe Beschwerdemöglichkeit in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen.

55 Bundestag-Drucksache – 19/26107: 1ff.

56 Bremische Bürgerschaft – Drs. 20/1618a.

57 LJHA-Vorlage Freie Hansestadt Bremen – Lfd. Nr.: 15/22.

Die Einführung der Ombudsstelle wurde fachspezifisch zum Beispiel mit einem „Runden Tisch Ombudsstelle als externe Beschwerdemöglichkeit in Einrichtungen“ begleitet.

Mit der Einrichtung und Förderung einer Ombudsstelle kommt das Land Bremen einerseits seiner rechtlichen Verpflichtung nach. Andererseits wurden mit dem Rahmenkonzept Standards für eine umfassende Ausweitung der Beratungsangebote gesetzt, von denen junge Menschen und ihre Familien im Land Bremen profitieren. Die unabhängige ombudtschaftliche Beratung unterstützt bei der Verwirklichung ihrer Rechtsansprüche und leistet einen Beitrag dazu, das Wissens- und Machtgefälle zwischen jungen Menschen und Fachkräften der Jugendhilfe abzubauen.

Im Dezember 2027 endet der erste Förderzeitraum. Er soll evaluiert werden. Im Anschluss gilt es zu prüfen, ob der Betrieb einer Ombudsstelle in eine institutionelle Förderung überführt werden kann. Außerdem ist das Rahmenkonzept fortzuschreiben.

Mit dem KJSG wurden auch der Schutz sowie die Beschwerde- und Beteiligungsrechte von jungen Menschen in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen der (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung gestärkt, bspw. im Hinblick auf Trägerzuverlässigkeit, Melde- und Dokumentationspflichten sowie Vor-Ort-Prüfungen. Die Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamts hat ihre Beratungs- und Prüfinhalte an die neuen KJSG-Normen des § 45 SGB VIII angepasst. So wurden die Einrichtungsträger zur Einreichung aktualisierter einrichtungsbezogener Schutzkonzepte aufgefordert, die auch Angaben zu externen Beschwerdemöglichkeiten, Selbstvertretungsstrukturen und Partizipationsverfahren enthalten. Außerdem werden in 2025 ein Flyer sowie eine Webseite für die Zielgruppe „Junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung“ veröffentlicht, um sie über ihre (Beschwerde-)Rechte und Anlaufstellen zu informieren. Es wurden auch die Empfehlungen des Landesjugendamts für die Erstellung von Partizipationskonzepten an die KJSG-Normen angepasst.⁵⁸

Einen Überblick über die Anpassungsstände der sogenannten Leistungsangebotstypen, die als Orientierungsrahmen für die konkreten Leistungsbeschreibungen dienen, sind im Kapitel 8.4 „Stationäre Hilfen zur Erziehung“ zu finden.

Ein Schwerpunkt der KJSG-Umsetzung in der Freien Hansestadt Bremen lag in der Stärkung von Selbstvertretung junger Menschen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. Der § 4a SGB VIII „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ wurde neu in das SGB VIII aufgenommen. Damit ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach Maßgabe des SGB VIII anzuregen und zu fördern. Im Januar 2024 wurde ein Fachtag zum Thema „Selbstvertretung in der stationären Jugendhilfe“

organisiert, an dem auch junge Menschen mit stationärer Jugendhilfeeinführung zu Wort kamen und ihre Erfahrungen und Bedürfnisse teilen konnten. Die Ergebnisse wurden für die Entwicklung des Landesrahmenkonzepts genutzt. Es wurde außerdem die Fachveranstaltung „Selbstvertretung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA)“ für Fachkräfte angeboten, um die entsprechende Expertise in die Konzeptentwicklung einfließen zu lassen und einen Impuls für die Umsetzung in die Fachpraxis zu setzen.

Im August 2024 wurden vom Landesjugendhilfeausschuss⁵⁹ und der Staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration das Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“ beschlossen. Das Rahmenkonzept sieht die Förderung junger Menschen vor, die in stationären Einrichtungen, in betreuten Wohnformen oder in Pflegeverhältnissen leben oder sich auf dem Weg in die Selbstständigkeit („Careleaver:innen“) befinden. Als wesentliche Gelingensbedingung wird die pädagogische und organisatorische Unterstützung der jungen Menschen bei der Etablierung der Selbstvertretungsstrukturen verstanden. Diese soll durch eine Geschäftsstelle gesichert sein, die zum 1.3.2025 ihre Arbeit aufgenommen hat. Der erste Förderzeitraum der Geschäftsstelle endet zum 31.12.2028.

In einem Interessenbekundungsverfahren wurde die Jugendbildungsstätte LidiceHaus gGmbH für den Betrieb der Geschäftsstelle ausgewählt. Derzeit werden Aktivitäten und Beteiligungsformate für junge Menschen in den Einrichtungen und für Careleaver:innen organisiert, um Anknüpfungsmöglichkeiten und Strukturen für das Engagement in den Selbstvertretungen zu schaffen. Im Jahr 2026 sollen Landesjugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung etabliert sein.

Das Rahmenkonzept räumt beiden Gremien umfassende Beteiligungsrechte an fachpolitischen Entscheidungsprozessen ein. Die jungen Menschen sollen so an den Entscheidungen teilhaben können, die sie unmittelbar betreffen. So ist eine Mitwirkung der Selbstvertretungen an der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfe“ und deren Unterarbeitsgruppen ebenso vorgesehen wie eine beratende Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss. Die Geschäftsordnungen wurden entsprechend angepasst.

Geplant ist ein Fachaustausch als Landes-Fortbildungsangebot für Fachkräfte. Im Mittelpunkt steht die Etablierung von Selbstvertretungsstrukturen im Einrichtungskontext.

Hervorzuheben ist außerdem die inklusive Ausrichtung der Selbstvertretungsstrukturen: Im Landesjugendhilferat sind beispielsweise Sitze für Jugendliche vorgesehen, die in Wohnformen der Eingliederungshilfe leben.

58 Landesjugendamt der Freien Hansestadt Bremen 2025.

59 LJHA-Vorlage Freie Hansestadt Bremen – Lfd. Nr.: 12/24.

Auf dem Weg zu „Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen“ wurde im September 2024 ein Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG-E) vom BMBFSFJ in die Länderabstimmung gegeben. Das Inkrafttreten eines solchen Bundesgesetzes bis zum 1. Januar 2027 wurde im KJSG als Bedingung für die geplante Zusammenführung der beiden Leistungssysteme „Hilfen zur Erziehung“ und „Eingliederungshilfen für junge Menschen mit Behinderungen“ ab dem 1.1.2028 definiert (vgl. § 108 SGB VIII).

Die erste Stufe der sogenannten „inklusiven Lösung“ ist seit Juni 2021 in Kraft und bezieht sich auf den „inklusiven Leitgedanken“, der sich mit dem KJSG im Querschnitt durch das SGB VIII zieht.

Die zweite Stufe ist die Einführung der Verfahrenslots:innen in den Jugendämtern, die junge Menschen mit (möglichen) Eingliederungshilfe-Ansprüchen z.B. bei der Antragstellung unabhängig beraten und begleiten. Sie unterstützen die Ämter auch bei der Verwaltungszusammenführung der beiden Leistungssysteme. Im Amt für Soziale Dienste ist das Referat „Verfahrenslotsen“ seit Juli 2024 im Fachdienst „Teilhabe“ angegliedert und besetzt.

Die dritte Stufe mündet in der Zusammenführung zum 1.1.2028.

In ihrer Funktion als oberste Landesjugendbehörde hat die Freie Hansestadt Bremen am Beteiligungsprozess des Bundes „Gemeinsam zum Ziel! Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ zur Entwicklung des Gesetzesentwurfs sowie in verschiedenen Fachgremien und Arbeitsgruppen mitgewirkt. Dabei hat sie sich für eine weitreichende Zusammenführung und inklusive Ausgestaltung positioniert, und dies auch in ihrer Länderstellungnahme zum Gesetzesentwurf deutlich gemacht. Mit den „Hilfen aus einer Hand“ sollen Lücken zwischen den unterschiedlichen Leistungssystemen bzw. Rechtskreisen geschlossen und somit die Verwirklichung von Ansprüchen junger Menschen mit Behinderungen vereinfacht und transparenter gestaltet werden. Besondere Herausforderungen bzw. Bedarfe im Familiensystem können aufgrund der einfacheren Verschränkung von Hilfen für Kinder und Jugendliche (Eingliederungshilfe- und Erziehungshilfebedarfe) zielgerichteter adressiert werden. Eine ganzheitliche, individuelle Förderung von jungen Menschen wird so ermöglicht.⁶⁰

Aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahlen im Jahr 2025 geriet der Verabschiedungsprozess zum Gesetzesentwurf ins Stocken. Die vorerst letzten Schritte erfolgten im Jahr 2024: Im November wurde der Gesetzesentwurf zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vom Bundeskabinett beschlossen. Im Dezember 2024 gab der Bundesrat eine Stellungnahme zum Entwurf ab.

Laut Koalitionsvertrag⁶¹ aus dem Jahr 2025 der Bundesregierung soll das Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weiterverfolgt werden.

Die Freie Hansestadt Bremen plant die Entwicklung eines Landesrahmenkonzepts „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ bis zum 31.12.2027, in dem u.a. Umsetzungsmöglichkeiten auch unabhängig vom Inkrafttreten des Bundesgesetzes eruiert werden. Das geplante Rahmenkonzept zeichnet sich durch seinen handlungsfeldübergreifenden Charakter aus. Es deckt die Bereiche Kinder-, Jugend- und Familienförderung ebenso ab wie die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und den Kinderschutz. Das Konzept soll auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme konkrete Maßnahmen und Handlungsbedarfe für einen Vier-Jahres-Zeitraum vom 1.1.2028 bis zum 31.12.2031 aufzeigen.

Vor dem Hintergrund des Handlungsauftrags einer inklusiv auszugestaltenden Kinder- und Jugendhilfe haben sich das Land Bremen und die Jugendämter in beiden Stadtgemeinden bereits auf den Umsetzungsweg begeben. Als landesweiter Schwerpunkt der Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung wurde für die Berichtszeiträume 2025/26 und 2027/28 das Thema „Inklusives Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe“ festgelegt.

Auf der Grundlage des Bremischen Landesrahmenvertrages gemäß § 78 SGB VIII reichen Leistungserbringer:innen alle zwei Jahre Qualitätsberichte für ambulante und (teil-)stationäre Hilfen zur Erziehung ein.

Im ersten Berichtszeitraum 2025/26 wird der Ist-Stand erhoben. Das Raster für die Qualitätsberichte wurde um Leitfragen zu einer inklusiven Konzeptions- und Angebotsentwicklung ergänzt. Im zweiten Berichtszeitraum 2027/28 stellt die Maßnahmenplanung den Schwerpunkt des Qualitätsentwicklungsprozesses dar.

Auftakt der ersten Schlüsselprozess-Phase war der Fachtag „Inklusives Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe“ im März 2025. Im Mittelpunkt standen Vorträge zum inklusiven Leitgedanken des KJSG und der Umsetzung in stationären Wohnformen sowie Workshops zu den Themen „Frühförderung“ und inklusiv auszugestaltende „Planverfahren“, „Inobhutnahme“, „stationäre Hilfen“ und „ambulante Hilfen“.

Vor dem Fachtag wurde außerdem ein Beteiligungsformat für Jugendliche mit Behinderung veranstaltet, damit diese ihre Erwartungen und Wünsche in den Bereichen „Wohnen“, „Freizeit“ sowie „Zukunft“ einbringen konnten. Durch die Fachtag-Vorstellung der Ergebnisse fanden die artikulierten Bedürfnisse der jungen Menschen Berücksichtigung. Im Frühjahr 2027 ist die Durchführung eines weiteren Fachtags zum Thema „Inklusives Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe“ geplant.

60 LJHA-Vorlage Freien Hansestadt Bremen – Lfd. Nr.: 18/24.

61 CDU, CSU & SPD 2025: 101.

Mit dem KJSG wurde das Recht von Kindern und Jugendlichen auf eine adressat:innenorientierte, niedrigschwellige Kommunikation gestärkt: Die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII soll in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (§ 8 SGB VIII). Dieser Grundsatz zieht sich als „roter Faden“ durch das SGB VIII: Beispielsweise in der Beratung zur persönlichen Situation oder über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 10a SGB VIII), in der Nachbetreuung von jungen Volljährigen (§ 41a SGB VIII), im Falle einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und im Rahmen des Hilfeplangesprächs (§ 36 SGB VIII) haben junge Menschen Anspruch auf eine partizipative Ansprache, und Kommunikation „auf Augenhöhe“. Die senatorische Behörde plant unter Beteiligung der kommunalen Jugendämter und der entsprechenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII die Entwicklung einer Landes-Handlungsempfehlung zum Thema „adressat:innenorientierte Kommunikation in der Beratung und Begleitung von jungen Menschen und ihren Familien in der Kinder- und Jugendhilfe“.

In dem Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX⁶² (BremLRV SGB IX) aus 2019 sind die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen von Eingliederungshilfeleistungen formuliert. Derzeit befindet er sich in der Überarbeitung. In den vergangenen Jahren wurden einige der (vormals sogenannten) Leistungstypen nach dem SGB IX an das Bundesteilhabegesetz angepasst. Dazu zählen z.B. die Rahmenleistungsbeschreibungen

- zur autismspezifischen Förderung für junge Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen ab Schuleintritt
- zur Assistenz zur Sozialen Teilhabe für junge Menschen ab dem Schuleintritt
- zu Wohneinrichtungen über Tag und Nacht
- zur Schulbegleitung
- zur Assistenz zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung

Damit wurden bereits erste Grundlagen für eine weitergehende Integration mit SGB-VIII-Leistungen geschaffen und eine Angleichung der Leistungsbeschreibungen im Bereich der Leistungen nach §35a SGB VIII vorgenommen.

Mit einem Inkrafttreten des IKJHG wäre es erforderlich, die LATs nach dem SGB VIII und Rahmenleistungsbeschreibungen nach dem SGB IX weiter anzupassen, ebenso wie die Rahmenverträge. Im geplanten Rahmenkonzept soll analysiert werden, inwieweit auch ohne die rechtliche Grundlage eines Bundesgesetzes beide Leistungs- und Entgeltsysteme im Land Bremen sinnvoll miteinander verknüpft werden können.

3.2 Kommunale Maßnahmen

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Im Bereich der persönlichen Assistenzen als Eingliederungshilfeleistungen im Bildungsbereich erprobt die Stadtgemeinde Bremen Infrastrukturmodelle. Persönliche Assistenzen im Kita- und Schulbereich werden nach dem Bedarf der leistungsberechtigten jungen Menschen bewilligt und eingesetzt, und sollen ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen.

In Infrastrukturmodellen werden Assistenzen systemisch eingesetzt, d.h. Fachpersonal wird fallübergreifend in der Kita-Gruppe bzw. Schul-Klasse eingesetzt, um Kinder und Jugendliche mit (auch anfänglichen) Förderbedarfen zu unterstützen. Vorteile dieser Lösungen werden u.a. in flexiblen Einsatzmöglichkeiten der Fachkräfte, niedrigschwelligem Zugängen für und einer geringeren Stigmatisierung von Kindern und Jugendliche mit Förderbedarfen gesehen. Dafür benötigen die Kinder keine Zuordnung zum Personenkreis der Eingliederungshilfe. Es wird außerdem mit Kostenersparnissen gerechnet.

Pooling-Lösungen hingegen bündeln die Einzelfallhilfen, sodass Kinder und Jugendliche die Unterstützung einer Assistenz gemeinsam in der Kita-Gruppe bzw. Schulklasse in Anspruch nehmen.

Im Schuljahr 2022/2023 begann ein Pilotprojekt an drei Grundschulen, in dem ein systemischer Einsatz von Schulbegleitungen (zunächst nach § 35a SGB VIII) erprobt wurde. Nach einer erfolgreichen Evaluation wurde das Projekt auf insgesamt fünfzehn Grundschulen bis zum Schuljahr 2024/25 ausgedehnt.⁶³

Zum Schuljahr 2025/26 werden zusätzlich 25 Grundschulen systemisch ausgestattet. Bis zum Schuljahr 2028/29 könnte die Umstellung aller öffentlichen Grundschulen für den Anspruchsbereich des SGB VIII und SGB IX abgeschlossen sein. Parallel dazu beginnt die Einführung von systemischen Schulbegleitungen an zwei Oberschulen. Es wird die Zielsetzung verfolgt, in den kommenden Jahren alle Grund- und Oberschulen der Stadtgemeinde Bremen systemisch auszustatten.⁶⁴

Im Kita-Bereich wird im Zeitraum vom 1.1.2026 bis zum 31.7.2029 ein Modellvorhaben „Systemische Kita-Begleitung“ initiiert. Zunächst in 15 bis 20 Kitas soll Fachpersonal fallübergreifend in den Gruppen eingesetzt werden, ohne dass persönliche Assistenzen im Einzelfall ausgeschlossen sind.

In einem weiteren Modellprojekt wird mit einem Träger, der Bremer Evangelischen Kirche (BEK), eine Pooling-Lösung umgesetzt und sukzessive in den Kitas eingeführt.

Priorität haben bei beiden Vorhaben Kitas mit einer besonderen hohen Zahl an Kindern mit Förderbedarf.

62 Freie Hansestadt Bremen 2019.

63 SKB & SJIS 2023.

64 SKB & SASJI 2025.

Das KJSG stellt neue Anforderungen an die Jugendhilfeplanung: Einrichtungen und Dienste sollen möglichst so geplant werden, dass junge Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam und unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfslagen gefördert werden können (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Als einen ersten Umsetzungsschritt wurde in der Stadtgemeinde Bremen im Dezember 2024 die handlungsfeldübergreifende Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Jugendhilfeplanung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“⁶⁵ konstituiert. Als wesentliche Ziele verfolgt sie die Entwicklung eines Leitbildes einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sowie eines Gesamtüberblicks der Arbeits- und Planstände aller Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Die Stadtgemeinde Bremen unternimmt in den stationären Hilfen zur Erziehung bereits konkrete erste Schritte in Richtung gemeinsame Förderung, Inklusion und Teilhabe (ebenso wie im teilstationären Bereich, siehe Kapitel 8.2). So werden in der Regel junge Menschen, die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII beziehen, in Wohngruppen bzw. Wohnformen nach § 34 SGB VIII – gemeinsam mit jungen Menschen, die erzieherische Hilfen erhalten – betreut. Als weiteres Beispiel ist eine in 2025 eröffnete vollstationäre inklusive Wohneinrichtung mit insgesamt dreizehn Plätzen in drei Wohngruppen nennen. Neben einer inklusiv ausgerichteteten Gruppe und einer Wohngruppe werden auch zwei Plätze für junge Menschen mit externalisierenden Bewältigungsstrategien angeboten. Rechtliche Grundlagen des Angebots sind das SGB VIII (§§ 34, 35a) sowie das SGB IX.

Der Handlungsauftrag „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ stellt Weiterentwicklungs-Anforderungen an Organisationsaufbau und -ablauf in den kommunalen Jugendämtern. Im Amt für Soziale Dienste Bremen befinden sich die Hilfen zur Erziehung bereits mit den Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) geistigen und/oder körperlichen Behinderung „unter einem Dach“. Im Referat Junge Menschen im Fachdienst Teilhabe des Amtes für Soziale Dienste werden Bedarfe zentralisiert geklärt und Teilhabeleistungen entwickelt und bewilligt. In der Steuerungsstelle Frühförderung – ebenfalls dort angesiedelt – können Leistungen und Angebote für Kinder von 0 bis 6 Jahren bewilligt werden. Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII liegt – wie die Hilfen zur Erziehung – bei den Sozialdiensten Junge Menschen dezentral in den Sozialzentren.

In Städten und Gemeinden, in denen die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen „Gesundheit“, „Soziales“ und „Jugend“ aufgegliedert ist, bedarf es zunächst einer Bündelung „unter einem Dach“. Das Amt für Soziale Dienste Bremen hat mit der hier beschriebenen Struktur bereits einen Vorteil in der Verwaltungszusammenführung der beiden Hilfesysteme in (noch) unterschiedlichen Rechtskreisen.

Geplant ist die stärkere Verzahnung der Antrags-, Bewilligungs- und Planverfahren der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit den Hilfen zur Erziehung. Hinsichtlich der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII werden verschiedene Modelle diskutiert, deren Implementierung auch von den künftigen IKJHG-Regelungen abhängen. Denkbar ist etwa, einen spezialisierten Fachdienst mit entsprechender Expertise in jedem Sozialdienst anzusiedeln.

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit dem KJSG wurden die Bedingungen für ein Zusammenwirken der relevanten Leistungssysteme und Institutionen im Einzelfall verbessert: Berufsgeheimnisträger:innen wie Ärzt:innen, Jugendberater:innen oder Lehrer:innen (§ 4 Abs. 1 KKG sowie § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), die dem Jugendamt entsprechende Daten übermittelt haben, können fortan an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden. Es wurde damit höhere Rechtssicherheit für die Akteur:innen geschaffen, um zur Abwendung von konkreten Gefährdungslagen von jungen Menschen zusammenzuarbeiten, wenn die Kooperation erforderlich ist und wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Zugleich ist das Jugendamt mit dem neu geschaffenen § 4 Abs. 4 KKG angehalten, den meldenden Berufsgeheimnisträger:innen eine Rückmeldung zum Verfahrensstand zu erteilen.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden diese KJSG-Bestimmungen bereits mit der Entwicklung bzw. Aktualisierung einer Verwaltungsanweisung zu § 8a SGB VIII i. V. m. § 4 KKG inklusive eines Rückmeldeverfahrens an die Berufsgeheimnisträger:innen in Angriff genommen. Die Umsetzung erfolgt auf dieser Basis im Amt für Soziale Dienste.

Mit den Regelungen zum engeren Zusammenwirken wird dem Jugendamt eine möglichst breite, multiprofessionelle Erkenntnisgrundlage zur Einschätzung der Gefährdungslage in Einzelfällen ermöglicht und der Kinderschutz verbessert.⁶⁶ Zudem werden die Berufsgeheimnisträger:innen in ihrer Verantwortung für den Schutz von Kindern gestärkt.

Außerdem sollen die Berufsgeheimnisträger:innen über berufsständische Organisationen über die Kooperationsmöglichkeiten und -wege informiert und Netzwerke aufgebaut werden. Zu diesem Zweck wurde im August 2024 ein Umsetzungsimpuls mit der Landes-Kinderschutzkonferenz gesetzt, bei der das Thema „Kooperation im Kinderschutz“ im Mittelpunkt stand und sich Fachakteur:innen in Dialogforen austauschen konnten.

Zudem sind die besonderen Schutzbedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen in der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft zu berücksichtigen (vgl. § 8b Abs. 3 SGB VIII).

⁶⁵ JHA-Vorlage Stadtgemeinde Bremen - Lfd. Nr.: 34/24 JHA.

⁶⁶ DIJuF 2022.

Mit dem Inkrafttreten des KJSG wird das Jugendamt verpflichtet, den jungen Menschen während Inobhutnahmen unverzüglich auf eine für ihn verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Weise aufzuklären (§ 42 Abs. 2 S.1 SGB VIII). Die Subjektstellung des Kindes bzw. des Jugendlichen wird hervorgehoben und seine Rechte – auf eine adressat:innengerechte Information und Kommunikation – in einer belastenden Situation gestärkt. Auch gegenüber den Personensorge- und Erziehungsberechtigten hat das Jugendamt bei Inobhutnahmen eine adressat:innenorientierte Benachrichtigungs- und Informationspflicht. Die Verwaltungsanweisung zu § 42 SGB VIII „Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen“ wurde entsprechend an diese KJSG-Normen angepasst.

Mit dem KJSG wurde der Anspruch von Eltern Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) hinsichtlich der Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs erweitert. Der familiäre Lebensraum soll für das Kind möglichst erhalten bleiben, wenn ein Elternteil kurzzeitig ausfällt. In der Stadtgemeinde Bremen bestehen bereits Angebote – wie „MoKi – Mobile und flexible Kinderbetreuung“ (ein kostenloses Angebot, das Eltern bei kurzfristigem Bedarf oder Engpässen unterstützt, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist) oder das Patenschaftsmodell von PiB. Ein niederschwelliger Zugang neben dem klassischen Zugang über das Jugendamt sieht der Gesetzgeber über die an freie Träger ausgelagerte Erziehungsberatung vor. In der Stadtgemeinde Bremen wird die Erziehungsberatung durch das Jugendamt selbst wahrgenommen bzw. angeboten. Es wird derzeit geprüft, inwieweit in der Intention des Gesetzgebers ein niederschwelliger Zugang realisiert werden kann.

In Ergänzung zur Versorgung von Kindern in Notsituationen in ihrem häuslichen Umfeld wurde außerdem ein neues Übergangspflegeangebot in Versorgungsausfällen nach § 42 SGB VIII mit „Pflegekinder in Bremen GmbH“ (PiB) entwickelt. Die Übergangspflege richtet sich an Kinder, deren Eltern aufgrund einer absehbar befristeten Notsituation, z.B. eines Krankenhaus-Aufenthalts, nicht für sie sorgen können. Übergangspflegestellen werden von der Inobhutnahmestelle des AfSD belegt. Die Pflegeverhältnisse werden von PiB fachlich begleitet.⁶⁷ Mit diesem Modell wird eine familienähnliche Unterbringung ermöglicht, durch die eine kurzzeitige Aufnahme des Kindes in einer Inobhutnahmeeinrichtung vermieden werden kann.

Mit dem KJSG wurden die Rechte von jungen Volljährigen und Careleaver:innen deutlich gestärkt. Als Careleaver:innen werden junge Menschen bezeichnet, die stationäre Einrichtungen oder Pflegeverhältnisse auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit verlassen. Sie verfügen oft über weniger stabile soziale oder geringere finanzielle Ressourcen. Sie sind außerdem häufiger von Wohnungslosigkeit und Armut

betroffen als Gleichaltrige, die in ihren Herkunftsfamilien aufgewachsen sind.⁶⁸

Dies sind die wichtigsten KJSG-Änderungen im Überblick:

Junge Volljährige haben einen Rechtsanspruch auf geeignete Hilfe, solange aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung „eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung“ nicht gewährleistet ist (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Mit dem § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII wurde auch eine „Coming-Back-Option“ eingeführt: Auch nach Hilfeende besteht die Möglichkeit, die Hilfe erneut zu gewähren oder fortzusetzen.

Das Jugendamt soll außerdem frühzeitig vor Hilfeende den Übergang in andere Leistungssysteme planen (§ 41 Abs. 3 SGB VIII).

Mit dem § 36b SGB VIII wurde eine Zusammenarbeit der zuständigen Stellen beim Zuständigkeitsübergang geregelt.

Mit der Neuaufnahme des § 41a SGB VIII wird die Nachbetreuung der jungen Menschen nach Hilfeende festgelegt. Die Jugendämter nehmen regelmäßig Kontakt zu den jungen Volljährigen nach Maßnahmenende auf, um einen möglicherweise vorliegenden Beratungs- und Unterstützungsbedarf feststellen zu können.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde ein KJSG-Umsetzungsschwerpunkt in diesem Bereich gesetzt:

Im Amt für Soziale Dienste Bremen wurde die Verwaltungsanweisung zu §§ 41, 41a SGB VIII „Hilfen und Nachbetreuung für junge Volljährige“ verabschiedet, die die Umsetzung in die Fachpraxis beschreibt und rahmt.

Derzeit wird das bisherige Nachbetreuungsangebot hin zu einem niederschweligen Angebot in der Form eines „Gutschein-Modells“ weiterentwickelt. Die jungen Volljährigen erhalten hierbei – nach der Feststellung ihres Bedarfs – einen Gutschein mit ihrem Betreuungsbedarf. Diesen können sie in der Einrichtung, in der sie zuletzt betreut wurden, „einlösen“. Vorteile dieses Modells ist die Beziehungskontinuität zur vorherigen Wohngruppe bzw. zur Bezugsbetreuer:in. Außerdem erhalten die jungen Menschen mit dem Gutschein selbst eine Steuerungsmöglichkeit, Beratung und Begleitung entsprechend ihres Bedarfs geltend zu machen.

Perspektivisch geplant ist außerdem die Initiierung eines gemeinsamen Prozesses zur Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung zwischen AfSD und dem Jobcenter Bremen, um die Übergänge von der Jugendhilfe in den SGB-II-Bezug (wenn angezeigt) zu verbessern und mögliche Lücken zwischen den Leistungssystemen für junge Menschen zu schließen.

⁶⁷ Siehe hierzu auch den Abschnitt Schutzkonzepte, Selbstvertretung und Beteiligung im Kapitel 8.3.2.

⁶⁸ Bundestag-Drucksache - 19/26107: 45.

Außerdem gibt es unterschiedliche Beratungsangebote für Careleaver:innen in der Stadtgemeinde Bremen, z.B. die „Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur“, die Ombudsstelle oder die „Anlauf- und Beratungsstelle für Careleaver“ des SOS-Kinderdorfs e.V.⁶⁹

Für die Zielgruppe der Careleaver:innen wird derzeit ein Flyer und eine Webseite entwickelt, die sie über ihre (neuen) Rechtsansprüche sowie die Beratungsstrukturen im Land Bremen informieren soll.

Als Handlungsempfehlung wird formuliert, in den kommenden Jahren folgende KJSG-Aufgaben in der Freien Hansestadt Bremen im Schwerpunkt zu bearbeiten:

Vorbereitung und Rahmenkonzeptionierung einer „Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“.

die Maßnahmenplanung zum KJSG-Aspekt „mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“ im Rahmen der zu erstellenden übergreifenden Landesjugendbeteiligungsstrategie.

Umfassende Anpassung des Landesausführungsgesetzes (BremAGKJHG).

69 SASJI 2024: 19ff.

04. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit⁷⁰ steht in der Stadtgemeinde Bremen weitestgehend synonym für weite Teile der Angebote nach § 11 SGB VIII. Auch wenn sie nicht zwangsläufig im engeren Sinne der offenen Tür betrieben werden, ist als „[...] ein hybrides, wenig klar umgrenztes und zugleich in sich hoch ausdifferenziertes sozialpädagogisches Feld [...]“⁷¹, das als „[...] unentbehrlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur [...]“⁷² und Teil des „[...] institutionellen Gefüge des Aufwachsens [...]“⁷³ bezeichnet wird. Wiederkehrende Kernmerkmale der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind ihre Offenheit in Gestaltung von und Zugang zu ihren Angeboten, Freiwilligkeit, Selbstbestimmung und Beteiligung sowie Anerkennung von und Aneignung gesellschaftlicher Räume durch junge Menschen.⁷⁴ Als materieller und sozialer Raum, den sich junge Menschen im Rahmen ihrer individuellen und sozialen Entwicklung erschließen können, ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit immer „[...] ein gesellschaftlich vorgehaltenes und verantwortetes, freiwilliges Bildungsangebot.“⁷⁵

Als eins der Arbeitsfelder, die in der letzten Jugendberichterstattung für die Stadtgemeinde Bremen⁷⁶ im Fokus stand, muss die Bestandsaufnahme zum Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf der einen Seite weitergeführt werden und auf der anderen Seite vom Umfang reduziert werden, um im Rahmen dieser Berichterstattung allen Arbeitsfeldern einen angemessenen Platz einzuräumen und gleichzeitig dem Auftrag einer kontinuierlichen Aufmerksamkeit für das Arbeitsfeld zu entsprechen. Über das Fortführen und Schärfen datenbasierter Darstellungen über das Arbeitsfeld bietet dieses Kapitel die Möglichkeit wesentliche Entwicklungslinien, die unter anderem durch den letzten Jugendbericht identifiziert wurden, nachzuzeichnen. Insbesondere das Kapitel 4.2 geht auf die wesentlichen Säulen der zurückliegenden Entwicklungen im Arbeitsfeld ein und zieht ein Zwischenresümee.

Nach wie vor handelt es sich bei der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bremen um ein leidenschaftlich und engagiert diskutiertes Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, das im Fokus fachlicher und fachpolitischer Diskurse steht. Dies zeugt, so die hier vertretene Auffassung, von dem hohen Interesse an diesem (demokratischen) Bildungsraum⁷⁷ und verdeutlicht die hohe Relevanz, die „[...] der politische Wille“⁷⁸ als entscheidender Faktor für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort⁷⁹ hat.

⁷⁰ Vormalig in Bremen als Offene Jugendarbeit (OJA) bezeichnet, siehe bspw. SJFIS 2014, wobei zu ihren Kernzielgruppen gemäß § 7 SGB VIII auch Kinder gehört(en).

⁷¹ Thole et al. 2022: 29.

⁷² BMFSFJ 2017: 18.

⁷³ BMFSFJ 2017: 69.

⁷⁴ Thole 2009; Schulz & Cloos 2010; Ilg 2013; Deinet et al. 2017; Icking & Deinet 2017; Icking & Schwerthelm 2021; Von Schwanenflügel & Schwerthelm 2021; Thole et al. 2022.

⁷⁵ Thole et al. 2022: 24. Siehe auch: Cloos et al. 2009; Tillmann 2020; Cloos & Königter 2021.

⁷⁶ SJIS 2022.

⁷⁷ Schwerthelm & Sturzenhecker 2016; Sturzenhecker 2021.

⁷⁸ Sowohl politischer Vertreter:innen als auch von Fachkräften und jungen Menschen als Akteur:innen der Kinder- und Jugendarbeit selbst.

⁷⁹ Thole et al. 2022: 120.

Handlungsempfehlungen der Jugendberichterstattung der 20. Legislatur

Der Arbeitsbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stand neben der Jugendverbandsarbeit im Fokus der letzten Jugendberichterstattung. Dieser Bericht, der im Dezember 2022 vorgelegt wurde, schloss mit Handlungsempfehlungen und dem Auftrag an die zuständige senatorische Behörde, diese umzusetzen. Über den Umsetzungsstand wurde mit Beginn der 21. Legislatur regelmäßig im Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen berichtet. Den Darstellungen in diesem Kapitel wird eine Rekapitulation der Umsetzung vorangestellt, bevor in die neuerliche Bestandsaufnahme für das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eingestiegen wird.

Zuvörderst müssen vier Handlungsempfehlungen erwähnt werden, welche sich strenggenommen einer simplen Überprüfung der Zielerreichung entziehen, was auch mit der gewählten Formulierung begründet werden kann: Die Sicherung von Angebots- und Trägervielfalt, die Fachkräftesicherung, die Empfehlung zur Erhöhung der Planungssicherheit sowie die Stärkung der Planungsverantwortung finden sich zwar als mittelbare Ziele insbesondere im Rahmen der sich derzeit in Erarbeitung befindlichen Finanzierungssystematik für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Im Sinne eines operationalisierten Zieles lassen sich diese Maßnahmen eher als Querschnittsthemen identifizieren, die weitere Prozesse anleiten.

Umgesetzt wurde das Ziel der Entwicklung einer neuen Finanzierungssystematik, welche durch das Bedarfsermittlungsverfahren und die Einrichtungsstandards bereits konkrete Züge annimmt. Außerdem wurden die Qualitätsdialoge und Stadtteilkonzepte als Planungsinstrumente für den Arbeitsbereich wiederaufgenommen. Insbesondere letztere wurden um Aspekte, die weitere Handlungsempfehlungen darstellen, wie die Beteiligung junger Menschen und regelmäßige Öffnungszeitenüberprüfung ergänzt. Deutlich wird jedoch, dass sich:

- aus der Weiterentwicklung der Finanzierungssystematik Folgeprozesse ergeben haben, die zu einer grundsätzlichen Weiterentwicklung der Angebotslandschaft führen. Diese Prozesse sind noch in Bearbeitung und erfahren in Kooperation mit den beteiligten Akteur:innen, wie Trägern, Beiräten und dem Jugendhilfeausschuss einlaufende Aktualisierung.
- durch die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung und den sich anschließenden Prozess der Organisationsentwicklung des Amtes für Soziale Dienste nicht zu unterschätzende Chancen,

insbesondere für die Planungspraxis sozialräumlicher, niedrigschwelliger und offener Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, wie die Offene Kinder- und Jugendarbeit, ergeben. Dementsprechend handelt es sich auch hier erfreulicherweise um eine Entwicklung die noch nicht beendet ist, sondern weitere Potenziale eröffnet.

Im Zusammenhang hiermit steht auch mittelbar die in der Entwicklung befindliche Neuordnung der Planungspraxis und die zeitliche Verortung und Institutionalisierung der Beteiligung unterschiedlicher Akteur:innen an der Maßnahmeplanung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Hier sind beispielsweise die Beiräte zu nennen. Damit einher geht eine Neuinterpretation des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) sowie auch eine Vereinheitlichung des organisatorischen und konzeptionellen Vorgehens im Rahmen der Planungsprozesse. Diese wird idealerweise zu einer transparenteren und verlässlicheren Mittelvergabepraxis im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Einbindung der unterschiedlichen Expertisen vor Ort führen. Dementsprechend handelt es sich beim Großteil der durch die zurückliegenden Handlungsempfehlungen des Jugendberichts der 20. Legislatur um einen sich organisch weiterentwickelnden Gesamtprozess, der unter anderem durch die öffentlichen und freien Träger im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung ambitioniert verfolgt wird.

Die in Aussicht gestellte grundlegende Überarbeitung der Dokumentations- und Berichtsprozesse sowie die Aktualisierung der Rahmenkonzeption für das Arbeitsfeld stehen hingegen allerdings noch aus. Ersteres sollte nach dem Abschluss der Kernaspekte der Weiterentwicklung der Finanzierungssystematik wieder bearbeitet werden. Zweiteres sollte die derzeit im Gang befindlichen Entwicklungsprozesse bündeln und verstetigen. Daher wurde sie wieder in die Handlungsempfehlungen dieses Jugendberichts aufgenommen.

Letztlich wurde die Förderrichtlinie für stadtteilbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit angepasst. Allerdings ist bereits jetzt absehbar, dass durch die skizzierten Prozesse eine neuerliche und grundständigere Anpassung der Förderrichtlinie vorzunehmen sein wird.

4.1 Bestandsaufnahme

Die folgenden Darstellungen stellen im Großteil eine Aktualisierung und Pointierung der Berichtsgrundlagen aus der vorangegangenen Jugendberichterstattung dar. Teilweise aus Platzgründen, teilweise aus fachlichen Überlegungen wurde eine Auswahl an fortzuschreibenden Datengrundlagen und Indikatoren getroffen, um den Bestand der Offenen Kinder- und Jugendarbeit darzustellen.

Methodische Hinweise

Die folgenden Darstellungen und Ausführungen beziehen sich einerseits auf die Auswertung von Haushalts- und Antragsdaten, die bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vorliegen. Andererseits wurde eine Erhebung zur Bestandsaufnahme durchgeführt, die sich in der inhaltlichen Ausrichtung an der bereits 2021 durchgeführten Erhebung⁸⁰ für die letzte Jugendberichterstattung orientierte. Allerdings wurde zum einen der Fragenumfang reduziert und auf wesentliche Aspekte begrenzt und zum anderen wurde die Erhebung online durchgeführt. Der Erhebungszeitraum wurde auf den 07.01. bis 14.02.2025 festgelegt, wobei der letzte Zugang am 20.02.2025 verzeichnet wurde.

Zur Teilnahme wurden Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aufgerufen, die durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration gefördert werden, wobei angemerkt werden muss, dass zum Zeitpunkt der Abfrage noch kein festgelegter Einrichtungsbegriff vorlag, was sich durch den Beschluss der Einrichtungsstandards im Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen⁸¹ mittlerweile in Änderung befindet. Dementsprechend ist das Ausweisen einer Rücklaufquote in Bezug auf eine Grundgesamtheit nicht verlässlich, weshalb hierauf an dieser Stelle verzichtet wird. 48 von 54 ausgefüllten Fragebögen wurden in die Auswertung einbezogen.⁸²

Darüber hinaus wurden weitere Informationen über die Angebotslandschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Basis der Auswertung der beschiedenen Antragslage 2024 erhoben und dargestellt.

Explizit wurde dabei darauf verzichtet, wieder in gleicher Weise in einen stadtteilbezogenen Vergleich einzelner Indikatoren zu gehen. Dies ist zum einen darin begründet, dass durch das neue Bedarfsermittlungsverfahren hierzu umfängliche Analysen und Daten vorliegen.⁸³ Zum anderen befinden sich die damit in Verbindung stehenden Veränderungen in der Angebotslandschaft derzeit noch in der Entwicklung. Letztlich sei außerdem auf die zuletzt zum Ende 2025 aktualisierten Stadtteilkonzepte für die Offene Kinder- und Jugendarbeit verwiesen, die einen Einblick in Bestandsdaten zum Arbeitsfeld auf Stadtteilebene ermöglichen.⁸⁴

⁸⁰ Senatorin für Soziales, Jugend und Integration 2022: 148.

⁸¹ JHA-Vorlage Stadtgemeinde Bremen – Lfd. Nr.: 26/25.

⁸² Sechs Fragebögen wurden nicht einbezogen, da es sich bei ihnen nicht um im Rahmen der stadtteilbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit institutionell geförderte Einrichtungen handelt oder aber kein nennenswertes hauptberufliches Personal vorliegt. Letztere wurden im Rahmen dieser Berichterstattung als Treff behandelt.

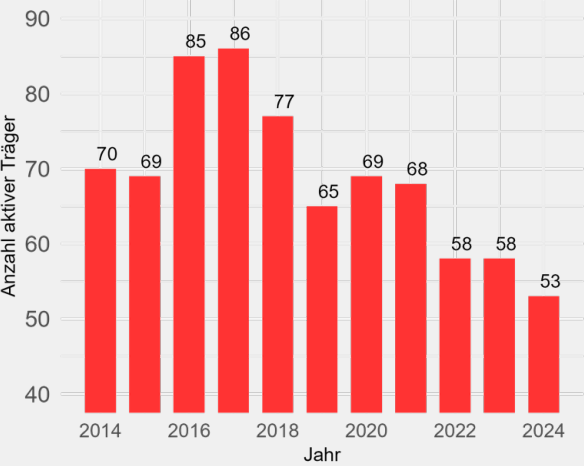
⁸³ Siehe beispielsweise die JHA-Vorlage Stadtgemeinde Bremen – Lfd. Nr.: 42/24.

⁸⁴ Siehe hierzu: <https://www.soziales.bremen.de/jugend-familie/kinder-und-jugendfoerderung-1601>.

4.1.1 Trägerbestand

Die Anzahl aktiver Träger in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit war bereits im Rahmen des Jugendberichts 2022 Thema der Berichterstattung⁸⁵ und Gegenstand einer Handlungsempfehlung. Der bereits vor drei Jahren festgestellte Trend der Abnahme aktiver Träger in diesem Arbeitsfeld hat sich weiter fortgesetzt, wie die Abbildung 4.1⁸⁶ verdeutlicht. Grundsätzlich lässt sich hierzu festhalten, dass der Großteil der aus dem Arbeitsfeld ausscheidenden Träger lediglich über kleinere Zuwendungen gefördert wird. Darüber hinaus legt die Zunahme aktiver Träger in den Jahren 2016 und 2017 nahe, dass zu diesem Zeitpunkt im Rahmen von Dynamiken des Zuzugs von Ausländer:innen und Geflüchteten neue Träger auf das Arbeitsfeld aufmerksam wurden. Allerdings zeichnen insbesondere die letzten Jahre einen weiterhin bestehenden Trend der Abnahme aktiver Träger. Es muss hierzu festgehalten werden, dass das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, wie auch weitere Arbeitsfelder der Bremer Kinder- und Jugendhilfe, über eine nach wie vor vielfältige Trägerlandschaft verfügt. Allerdings fällt die Zeitspanne der Abnahme aktiver Träger zeitlich mit einem relativen Aufwuchs in den Gesamtmitteln zusammen.⁸⁷ Dementsprechend sollte zukünftig, beispielsweise während der Umsetzung der Einrichtungsstandards und den Planungen zur Angebotslandschaft im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Bremer Stadtgemeinde, die Rolle und Funktion kleinerer Träger nicht aus den Augen verloren werden, um den Maßgaben der §§ 3 f. SGB VIII zu Rechnung zu tragen.

Abb. 4.1: Entwicklung der Anzahl aktiver Träger in der stadtteilbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit
Berechnung auf Basis beschiedener Anträge



Darüber hinaus verbleibt der auch im letzten Jugendbericht⁸⁸ thematisierte Anteil der Gesamtmittel, der für die stadtteilbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit vorgesehen ist, den Einrichtungen erhalten, relativ unverändert bei knapp unter 90 %.⁸⁹

4.1.2 Angebotslandschaft

Die Tabelle 4.1 stellt eine Übersicht der verschiedenen Angebotsformen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Basis der beschiedenen Antragslage 2024 dar. Dabei wird die stadtteilbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit dargestellt. Damit werden Angebote, die lediglich über den Förderstrang überregionaler Angebote abgebildet werden, hier nicht aufgenommen.

Tab. 4.1: Angebotsformen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in 2024

Angebotstyp	Anzahl
Jugendfreizeiteinrichtung	35
Mädchentreff	6
Sportstätte	3
Kinder- und Jugendfarm	4
Treff	9
Gruppenangebot	87
Mobile Jugendarbeit	8
Ferienangebot	6
Divers	11

Quelle: Antragsarchiv des Referats Kinder- und Jugendförderung.

Deutlich wird anhand der Tabelle, dass neben den Einrichtungen das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu einem beträchtlichen Teil durch weitere Angebote, wie Gruppentreffen mit thematischer Ausrichtung, aber auch gesondert organisierte Ferienprogramme und Formen der aufsuchenden Jugendarbeit, geprägt wird. Diese Angebote stellen neben der Infrastruktur der Einrichtungen die zweite Säule des Arbeitsfeldes dar und ermöglichen in Teilen des Stadtgebietes eine deutlich ausdifferenziertere Angebotspalette. Dabei finden diese Angebote teilweise in Kooperationen mit Einrichtungen statt, teilweise werden sie in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten oder aber auch im öffentlichen Raum durchgeführt.

85 SJIS 2022: 130.
86 Für das Jahr 2016 musste die Anzahl der aktiven Träger um einen nach oben korrigiert werden. Im Jahr 2021 waren schlussendlich zwei weitere Träger aktiv, was zur Gesamtzahl von 68 in diesem Jahr führt.
87 Siehe hierzu den Abschnitt 4.1.7.

88 SJIS 2022: 131.
89 Für eine differenzierte Darstellung dieser Verhältnisse siehe die bereits erwähnten Stadtteilkonzepte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Eine Besonderheit stellen darüber hinaus sogenannte Treffs dar, die über wenig bis kein hauptberufliches Personal verfügen und nur partiell regelmäßige Wochenöffnungszeiten anbieten, allerdings nichtsdestoweniger im Modus der offenen Tür operieren. Diese Angebote befinden sich in Bezug auf ihre Rolle im Gesamtgefüge der Angebotslandschaft zwischen eher thematisch strukturierten Aktivitäten und Gruppenangeboten und infrastrukturell operierenden Einrichtungen.⁹⁰

Nach der Abbildung 4.2 stellt sich die Abdeckung der Bremer Stadtgemeinde in der Fläche mit Jugendfreizeiteinrichtungen unterschiedlicher Personalstärke als gut dar. Insbesondere in Ballungsgebieten kann durch die Darstellung der Einzugsgebiete dieser Infrastruktureinrichtungen der „klassischen“ Offenen Kinder- und Jugendarbeit dargestellt werden, dass abseits der weniger urban strukturierten Bremer Gebiete⁹¹ Wege zu Jugendfreizeiteinrichtungen nicht sonderlich weit sind. Ein weiterer Faktor, gerade auch für die Höhe der Personalstärke in den Einrichtungen, ist mithin die sozialstatistisch ausweisbare soziale Lage, die nach wie vor einen Einfluss auf die Mittelverteilung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat.

Dies gilt allerdings nicht in gleichem Maße für spezialisierte Einrichtungen wie Mädchentreffs, Sportstätten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Farmen mit Teilangeboten im Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass diese Einrichtungen in Teilen weitere Einzugsgebiete haben, beziehungsweise idealerweise ihre Angebote auch auf junge Menschen aktiv ausrichten, die außerhalb des Stadtteils wohnen, in dem diese Angebote verortet sind.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die technischen Darstellungsmöglichkeiten der Einzugsgebiete dort an ihre Grenzen stoßen, wo für junge und jüngere Menschen aufgrund von baulichen Gegebenheiten, Abgeschiedenheit von Wegen oder aber auch Lichtverhältnissen insbesondere in der kälteren Jahreszeit die Mobilität eingeschränkt ist. Diese Aspekte müssen in Feinplanungen und Bewertungen des Einrichtungsbestandes beachtet werden.

Perspektivisch ist die Darstellung nach der Umsetzung der Einrichtungsstandards neu aufzulegen und in diesem Rahmen als Planungsgrundlage zu verwenden. Kleinere Treffs und selbstverwaltete Jugendclubs sollten ab diesem Zeitpunkt in die Kartografierung der Angebotslandschaft aufgenommen werden.

Es muss bedacht werden, dass in der Abbildung 4.2 nur Einrichtungen abgebildet sind, die über die stadtteilbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit institutionell gefördert werden und über nennenswertes hauptberufliches Personal verfügen. Die Angabe „BV“ steht dabei für Beschäftigungsvolumina, was Vollzeitäquivalenten entspricht. Dementsprechend sind Projektförderungen und Jugendclubs, die weitestgehend im Modus der Selbstverwaltung junger Menschen betrieben werden, nicht Teil der Darstellung.

4.1.3 Öffnungszeiten

Die Beteiligungen junger Menschen zu Vorstellungen und Wünschen in Bezug auf Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zeigen regelmäßig, dass abseits von Räumen, thematischen Ausrichtungen von Angeboten, Veranstaltungen und Ausflügen, auch die Öffnungszeiten und -tage eine zentrale Rolle für junge Menschen spielen, wenn sie sich über Präferenzen zu Angeboten äußern. Gleichzeitig handelt es sich hierbei verständlicherweise, unter anderem aufgrund der klassischen Angebotszeiten Offener Kinder- und Jugendarbeit, auch um Themen, die mit Mitarbeitenden ausgehandelt werden müssen.

Die Abbildung 4.3 verdeutlicht dementsprechend, dass nach wie vor das Thema der Öffnungstage, insbesondere die Öffnung am Wochenende, für Einrichtungen nicht der Regelfall ist. Darüber hinaus lässt sich auch für das Jahr 2024 ein signifikanter Rückgang der Öffnungstage unter der Woche feststellen. Inwieweit dies mit den Unsicherheiten in Bezug auf inflationsbedingte Kostensteigerungen zusammenhängt, lässt sich in diesem Rahmen nicht abschließend beantworten. Da diesen Belastungen im Jahr 2024 allerdings relativ zeitnah mit einer pauschalen Steigerung der Gesamtfördersummen begegnet wurde, stellt sich die Frage, ob in Reaktion darauf wiederum vorsichtig gestellte Anträge korrigiert wurden, oder aber Öffnungszeiten ohne Änderungsantrag wieder angepasst wurden.

Ein weiterer Aspekt von Interesse in Bezug auf die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die Entwicklung des Verhältnisses von Öffnungszeiten und Personal, da sowohl die Beziehungsarbeit und Begleitung junger Menschen in den Infrastrukturangeboten, als auch die Verlässlichkeit der Nutzbarkeit und Öffnung der Angebote Kernqualitäten des Arbeitsfeldes darstellen.

⁹⁰ Durch die Umsetzung der Einrichtungsstandards werden institutionell geförderte Einrichtungen zukünftig eine zusätzliche Strukturierung ihrer Arbeitsweise erfahren.

⁹¹ Bspw. Strom, Seehausen, Häfen, Blockland, aber auch Teile Huchtings, der Neustadt, Burglesums, Oberneulands, Borgfelds und des Bremer Ostens.

Abb. 4.2: Einrichtungen der stadtteilbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit
Einzugsgebiete der Jugendfreizeiteinrichtungen auf Basis
des Bremer Straßen- und Wegenetzes dargestellt.

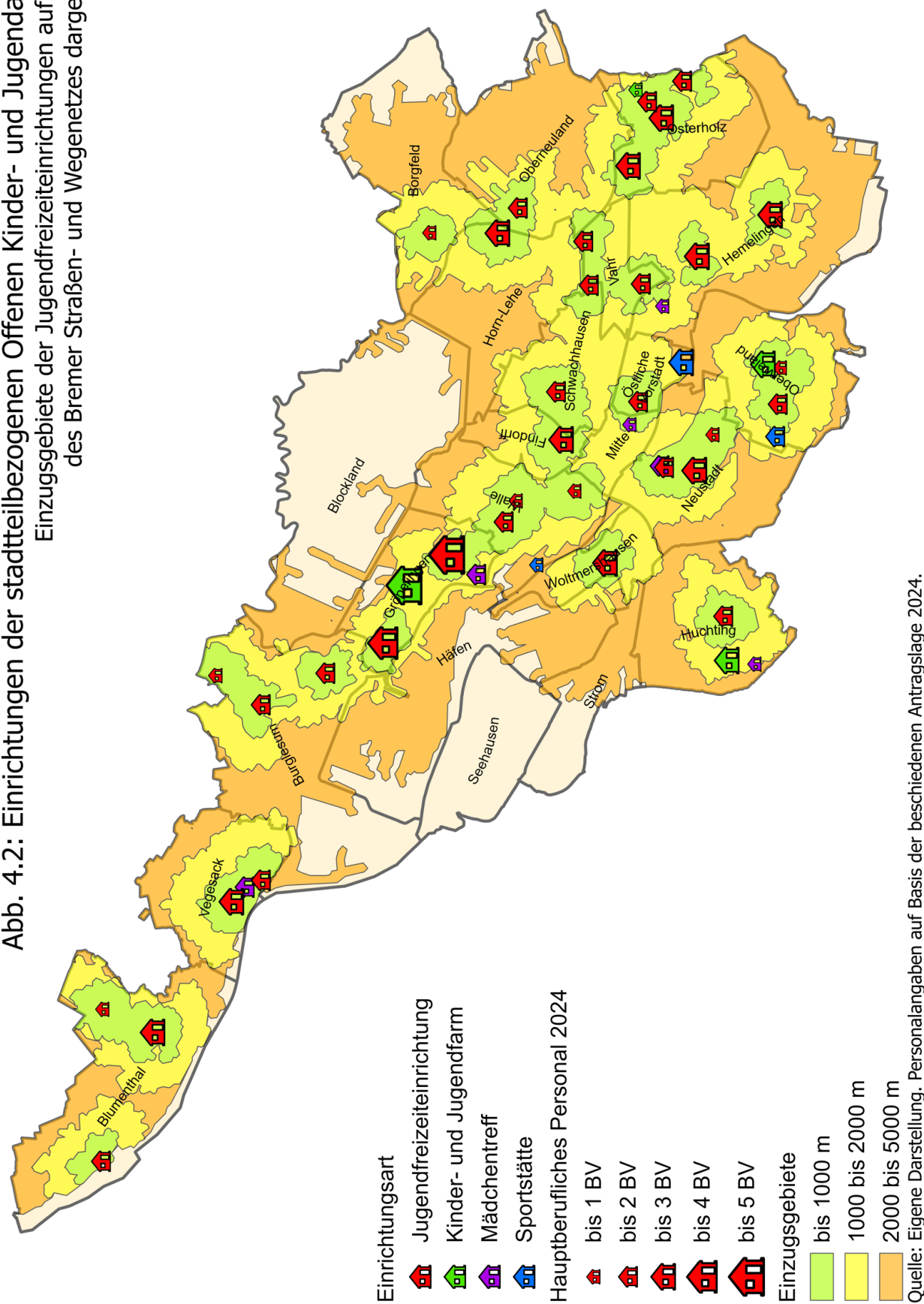


Abb. 4.3: Öffnungstage nach Wochentag und Einrichtungstyp zwischen 2019 und 2024

Die jeweilige Gesamtanzahl der öffnenden Einrichtungen ist unter der grafischen Darstellung angegeben

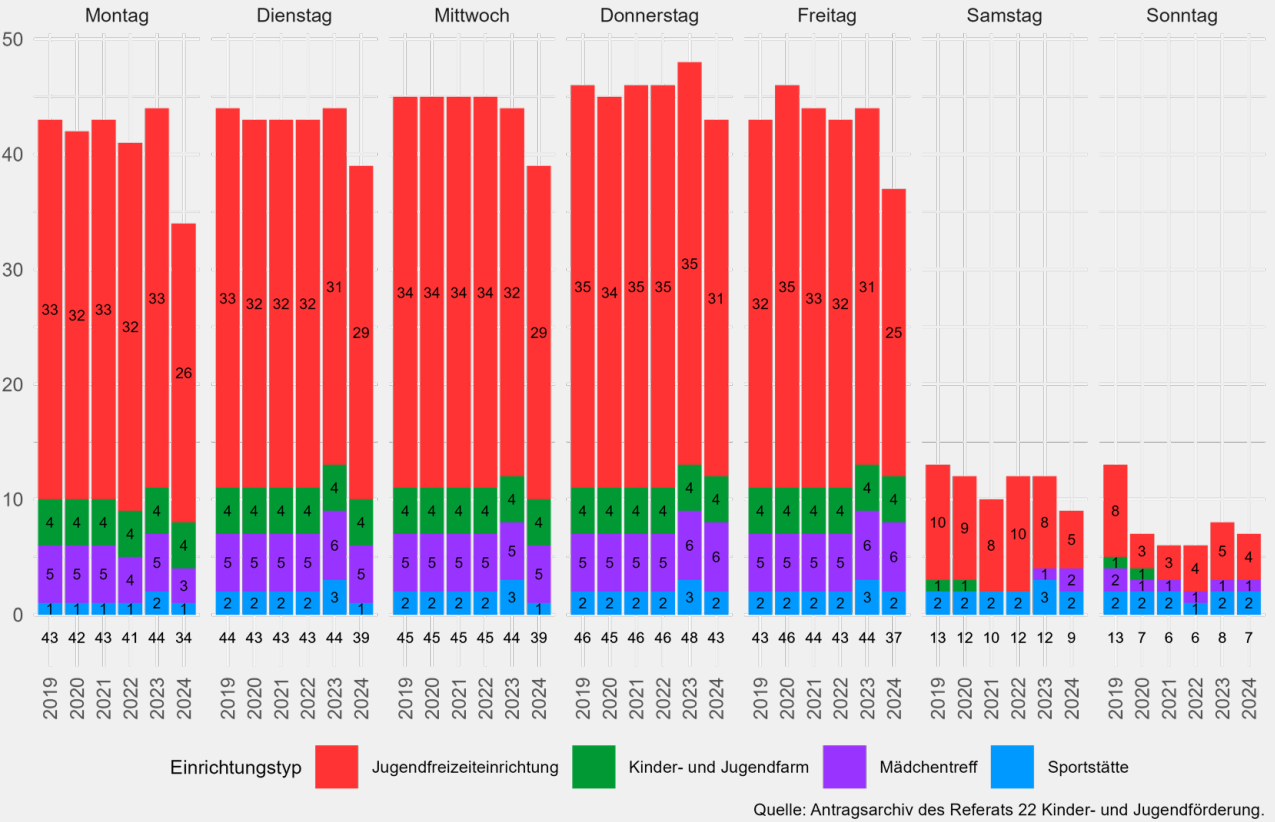
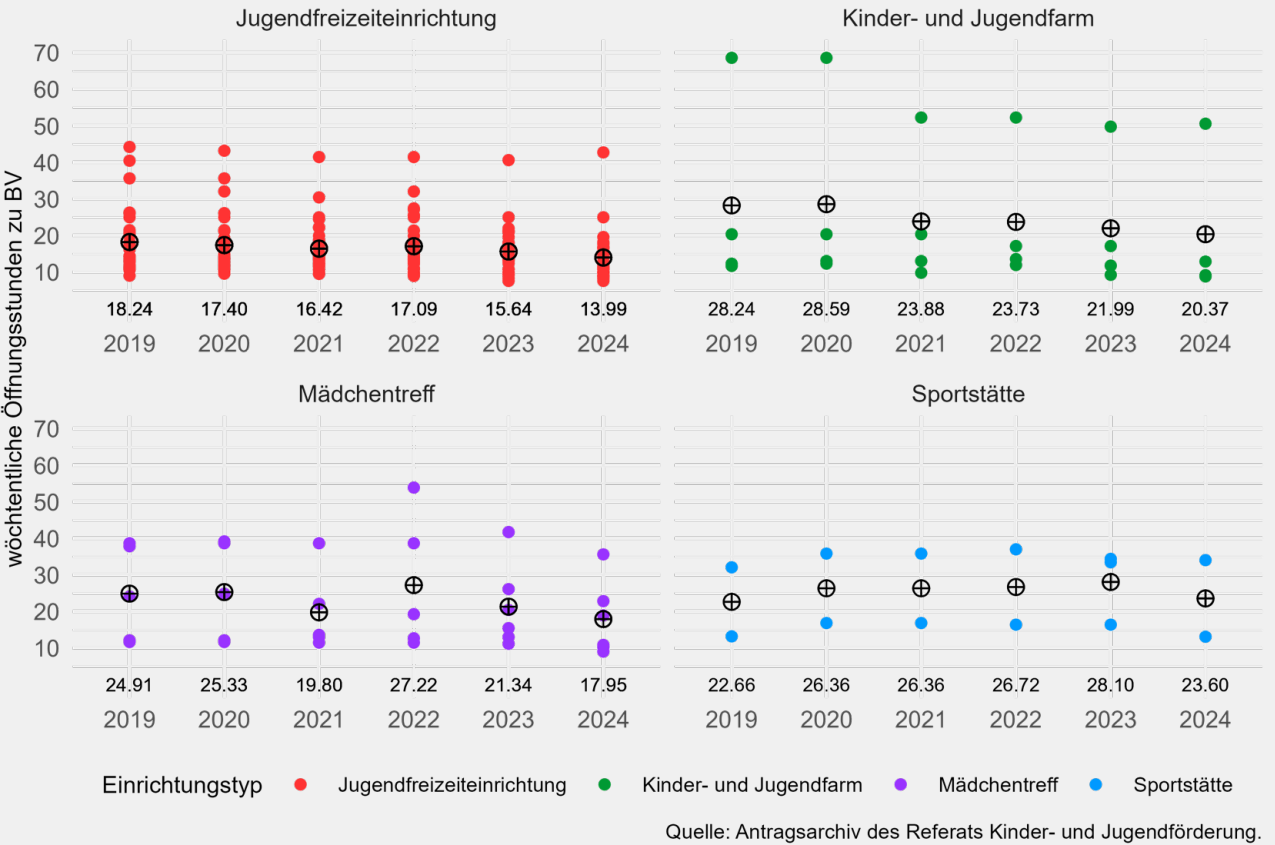


Abb. 4.4: Verhältnis von Beschäftigungsvolumen und wöchentlichen Öffnungszeiten zwischen 2019 und 2024

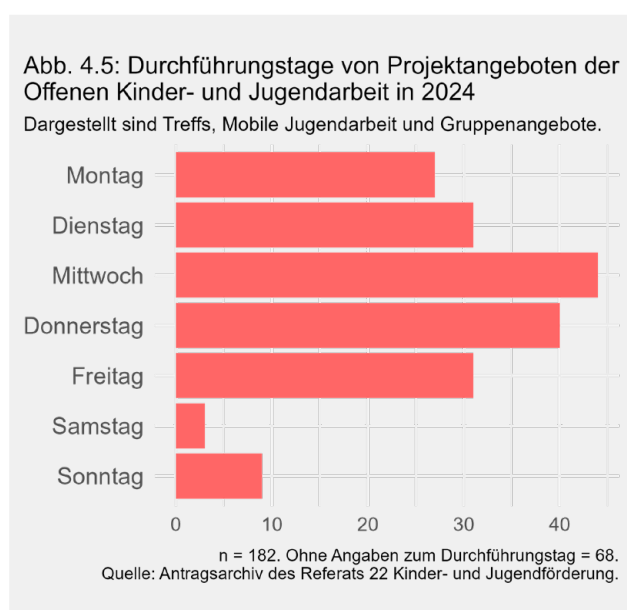
Jahresmittelwerte sind grafisch hervorgehoben und unter der Darstellung angegeben



Die Abbildung 4.4 verdeutlicht, dass die Gesamtwochenöffnungszeit pro Vollzeitkraft in allen Einrichtungen, außer Sportstätten, recht konstant abgenommen hat. Hier stellt sich die Frage nach den Gründen für diese Entwicklung. Wahrscheinlich sind unterschiedliche Faktoren hierfür ausschlaggebend. So können bewährte Strukturen im Rahmen der Einschnitte in den Alltag durch die Corona-Pandemie und die Schutzmaßnahmen Bindungskraft verloren haben. Psychische Belastungen sowohl von Besucher:innen als auch von Mitarbeitenden oder eine Zunahme von Krankheitsausfällen können ebenso die Entwicklung begründen, da die Arbeit in den Einrichtungen sich verdichtet. Gleichzeitig kann auch ein Abnehmen des steuernden Nachhaltens in Bezug auf die Öffnungszeiten durch das Amt für Soziale Dienste eine mögliche Erklärung sein.

Da durch die Einrichtungsstandards diesbezüglich im August 2025 klare Richtwerte beschlossen wurden, sollte die Entwicklung weiter beobachtet werden. Im Zweifelsfall muss die Ursachensuche ausgeweitet werden, wenn sich keine Stabilisierung der Werte in den durch die Einrichtungsstandards vorgegebenen Rahmen einstellt.

Projekte, wie beispielsweise Gruppenangebote, Treffs oder Ferienprogramme und Veranstaltungen, bieten ihrer Funktion nach nicht die gleiche Form der regelmäßigen Erreichbarkeit und Öffnung. Allerdings kann auch bei diesen von Interesse sein, an welchen Wochentagen sie durchgeführt werden. Die Abbildung 4.5 zeigt, dass sich hierbei kein grundsätzlich anderes Muster zeigt. Auch bei den Projektangeboten findet der Großteil der Angebote unter der Woche und zur Wochenmitte hin statt. Am Wochenende sind hingegen weniger Angebote zu verzeichnen, wobei im Falle der Projekte am Sonntag tendenziell mehr Aktivitäten zu vermerken sind als am Samstag.⁹²



⁹² Bedacht werden muss bei dieser Betrachtung der relativ hohe Anteil an Anträgen, die keine Angaben zum Durchführungstag enthalten.

Nicht zu vernachlässigen ist, dass eine gewisse Anzahl von Einrichtungen zusätzliche Öffnungszeiten im Modus der Selbstöffnung anbietet. Ein zentraler Aspekt ist hierbei die Juleica, welche junge Menschen durch die Vermittlung von Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit zur Organisation von Selbstöffnungen befähigt. Trotzdem zeichnet sich eine Selbstöffnung idealerweise durch eine flankierende pädagogische Begleitung, Vor- und Nachbereitung durch die Fachkräfte der Einrichtung aus.

4.1.4 Angebote

Neben den vielfältigen Projektangeboten, die in den Bremer Gebieten durchgeführt werden, werden grundsätzlich in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verschiedene Formen der Kinder- und Jugendarbeit vorgehalten.

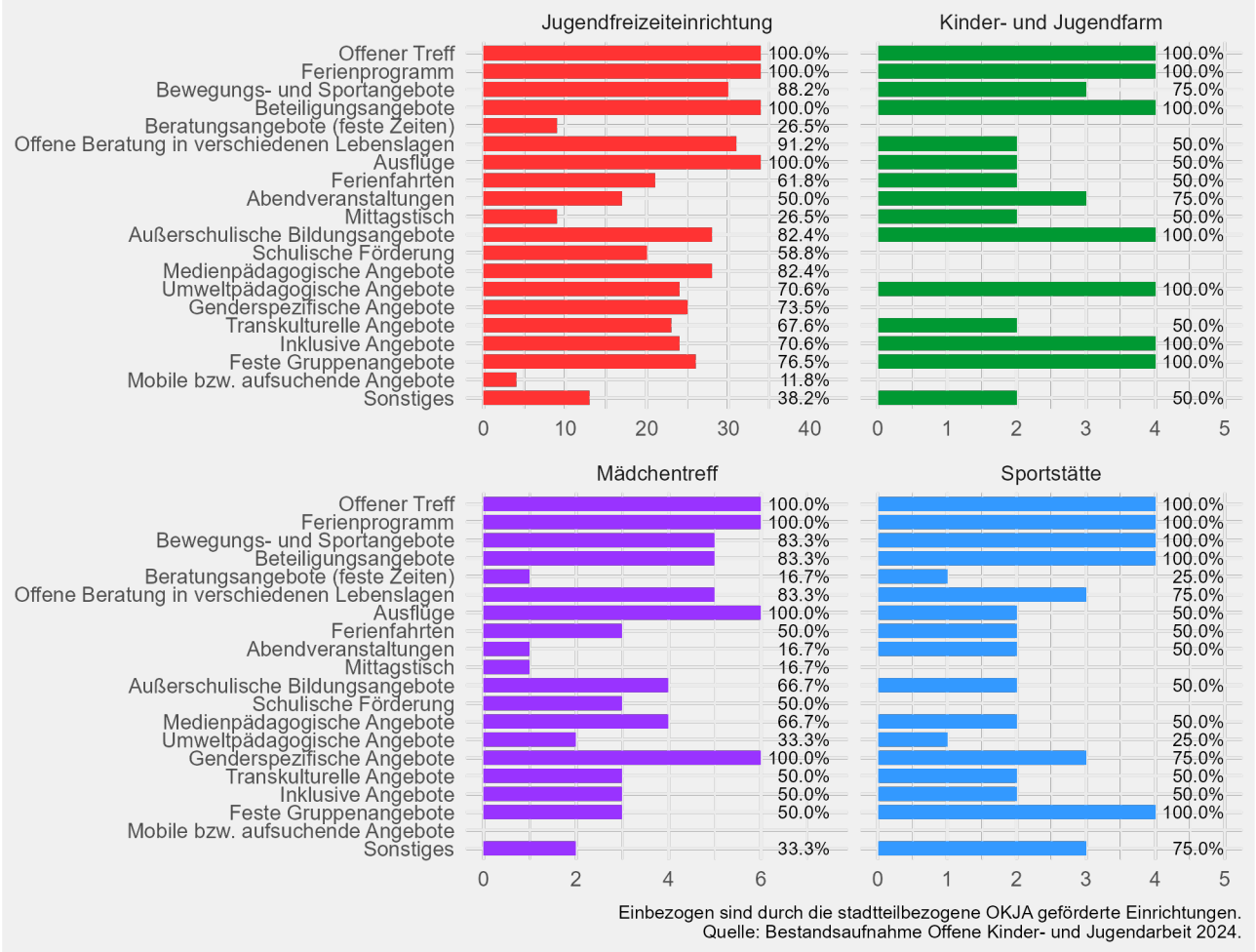
Die Abbildung 4.6 zeigt, dass der offene Treff und das Ferienprogramm die Angebotsformen sind, die ausnahmslos in allen Einrichtungen Bremens zum Repertoire gehören, was bestätigt, dass es sich dabei um die Kernelemente der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als Aneignungsraum für junge Menschen handelt. Beinahe ebenso häufig werden Beteiligungsangebote genannt. Die Mitgestaltung der Einrichtungen und Angebote durch junge Menschen gehört also für die Einrichtungen zum Alltag.

Abseits davon wird deutlich, dass Ausflüge, Bewegungs- und Sportangebote, aber auch Beratung abseits fester Settings häufig Teil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind. Ferienfahren und damit wahrscheinlich auch mehrtägige Angebote wiederum werden durch circa die Hälfte der Einrichtungen organisiert. Daneben zeigt sich, dass themen- oder zielgruppenspezifische Angebote zwar in der Breite, aber nicht durch jede einzelne Einrichtung angeboten werden. Wenig verwunderlich geben alle Mädchentreffs an, dass sie genderspezifische Angebote anbieten, alle Kinder- und Jugendfarmen bieten umweltpädagogische Angebote an und die Sportstätten unterbreiten Bewegungs- und Sportangebote. Hervorzuheben sind darüber hinaus der hohe Anteil an Einrichtungen, die außerschulische Bildungsangebote, besonders bei den Farmen, machen, und die Menge der Einrichtungen, die inklusive Angebote vorzuhalten. Letzteres ist gerade auch in Bezug auf die perspektivische Planung rund um den neu eingeführten Satz 3 im § 11 Abs. 1 SGB VIII hervorzuheben: „Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

Perspektivisch und im Rahmen der weiteren Qualifizierung der Stadtteilkonzepte sollte die Systematik zur Erfassung sowohl der Form als auch inhaltlichen Ausrichtung der weiteren Projekte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit weiter systematisiert werden, um auch auf Ebene der inhaltlichen Bestandsaufnahmen der Angebotslandschaft sukzessive und regelmäßig umfassende Überblicksdarstellungen zur Verfügung stellen zu können.

Abb. 4.6: Angebote der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Anzahl und Anteil der jeweiligen Einrichtungstypen, die 2024 entsprechende Angebote machten.



4.1.5 Personal

Der Gesamtpersonalkörper in den Einrichtungen stellt sich weitestgehend stabil dar, wobei in den Jahren seit 2019 leichte Schwankungen zu verzeichnen sind. Diese betreffen allerdings weitaus stärker die Beschäftigungsformen abseits der „regulären“ hauptberuflichen Anstellungen, also Mini- und Midi-Jobs, Kursleiter:innen und Honorarkräfte.

Hervorzuheben ist, dass die durchschnittlichen Beschäftigungsvolumina in den Einrichtungen durchgängig knapp unter zwei Vollzeitstellen liegen. Mit der Einführung der Einrichtungsstandards für die institutionelle Förderung der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollte sich dieser Wert perspektivisch erhöhen. Inwieweit die Anzahl institutionell geförderter Einrichtungen, aber auch der Umfang weiterer Beschäftigungsverhältnisse von diesen anstehenden Veränderungen tangiert werden, wird zu beobachten und im Rahmen der weiteren Gestaltung der Angebotslandschaft zu berücksichtigen sein. Die Spalte „Weitere Beschäftigungsstunden“ stellt den Umfang des Einsatzes von Honorarkräften und Kursleiter:innen dar.

Etwas mehr als die Hälfte der Beschäftigten in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügt über einen Abschluss in Sozialer Arbeit oder einem direkt vergleichbaren Studium. Darüber hinaus stellen Erzieher:innen

und Absolvent:innen weiterer pädagogischer Studiengänge die nächstgrößeren Beschäftigtengruppen. Zusammen mit Personen, zu denen angegeben wurde, dass sie weitere pädagogische Ausbildungen absolvierten, machen diese im weitesten Sinne einschlägig Qualifizierten über 80 % des Personals aus. Damit hat sich zum einen an der Qualifikationsstruktur im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Erhebung im Rahmen einer Jugendberichterstattung⁹³ wenig geändert. Zum anderen zeichnen diese Daten im Vergleich mit Bundesdaten zum Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendarbeit ein positives Bild, da hier die jeweiligen Werte in der Tendenz niedriger ausfallen.⁹⁴ Inwieweit es sich bei den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit um einen Teilbereich des weiteren Arbeitsfelds nach § 11 SGB VIII handelt, der hohe Anteile von Verfachlichung und Professionalisierung aufweist, ist abschließend an dieser Stelle nicht beantwortbar.⁹⁵

93 SFSI 2022: 72.
94 Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 147 & 158f.
95 Grundsätzlich scheint der Anteil einschlägiger Hochschulabschlüsse zu steigen, siehe hierzu wiederum Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 147. Die Daten der DJI-Jugendzentrumserhebung aus 2011 deuten darüber hinaus an, dass der Qualifikationsmix eher positiv zu beurteilen ist, wobei auf das Alter der Daten hingewiesen werden muss. Siehe hierzu Seckinger et al. 2014: 72ff.

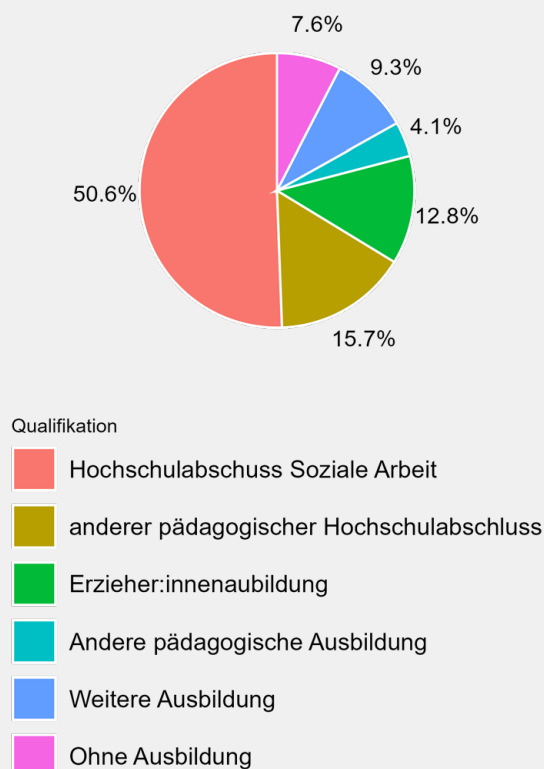
Tab 4.2: Personalentwicklungen in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach Antragslage zwischen 2019 und 2024 in Bremen

Jahr	Einrichtungen	BV	Durchschnittliche BV	Weitere Beschäftigungsstunden
2019	46	87,34	1,90	32652,1
2020	46	85,78	1,86	29451,3
2021	46	88,25	1,92	36596,3
2022	46	86,10	1,87	33568,9
2023	48	90,77	1,89	33585,6
2024	48	94,42	1,97	39517,4

Quelle: Antragsarchiv des Referats Kinder- und Jugendförderung.

Um den Eingang von Absolvent:innen eines Studiums der Sozialen Arbeit in das Arbeitsfeld zu erleichtern,⁹⁶ wurde im Jahr 2020 die Schaffung eines sogenannten Ausbildungsfonds beschlossen, der explizit die Förderung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in in diesem Feld zum Gegenstand hat. Erste Auswertungen des Verbleibs im Arbeitsfeld derjenigen, deren Anerkennungsjahr über diesen Weg gefördert wurde, zeigen, dass ein nicht zu vernachlässigender Teil auch nach dem Abschluss der staatlichen Anerkennung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verbleibt.⁹⁷

Abb. 4.7: Qualifikationsmix in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit



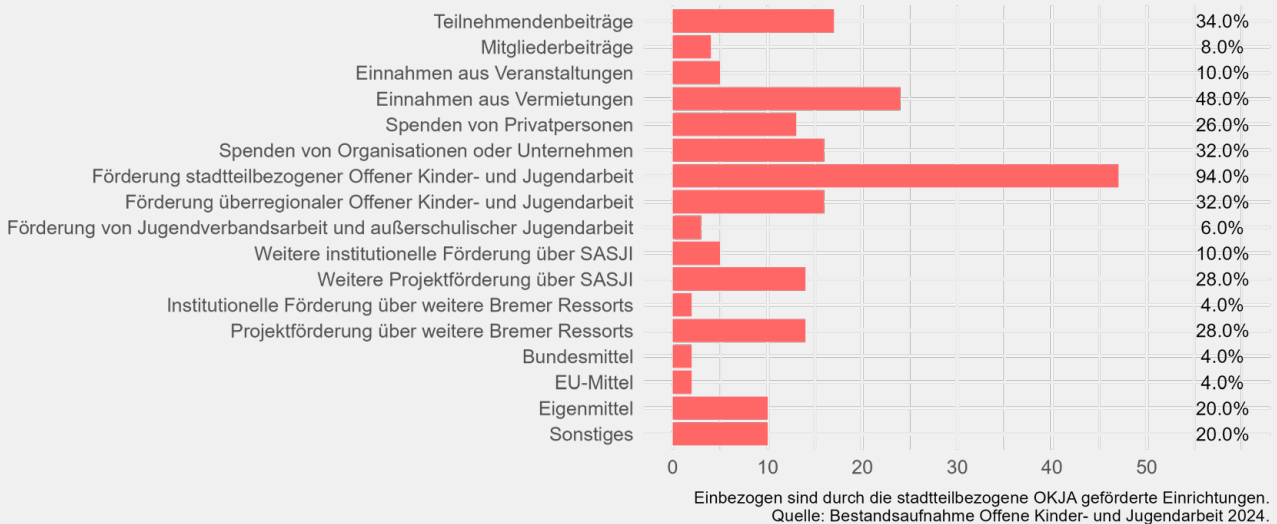
Einbezogen sind durch die stadtteilbezogene OKJA geförderte Einrichtungen.
Quelle: Bestandsaufnahme Offene Kinder- und Jugendarbeit 2024.

⁹⁶ Auch da dieses Arbeitsfeld im Rahmen Hochschullehrplänen selten zu den Kernelementen gehört. Siehe beispielsweise Voigts 2019.

⁹⁷ Siehe hierzu JHA-Vorlage Stadtgemeinde Bremen – Lfd. Nr.: 25/25.

Abb. 4.8: Finanzierungsquellen der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Anzahl und Anteil der Einrichtungen, dieangaben in 2024 ihren Betrieb über die jeweilige Quelle finanziert zu haben.



4.1.6 Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Abbildung 4.8 verdeutlicht, dass die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über vielfältige Wege ihre Arbeit gegenfinanzieren. Damit wird auch das Engagement der Träger dokumentiert, welche auf diesem Weg bestehende Projekte und Angebote finanziell absichern, ausweiten oder aber neue Initiativen hinterlegen. Gleichzeitig verdeutlicht die Darstellung auch zu einem gewissen Grad die Unsicherheiten, mit welchen die Finanzierungsstrukturen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verbunden sind. So kann das Einbrechen einzelner Finanzierungsquellen Angebote schnell in der Gesamtheit vor substantiell Herausforderungen stellen.

Die Entwicklung der relevanten Haushaltsstellen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit lässt sich klassischerweise auf zwei unterschiedliche Arten betrachten. Zum einen können im engeren Sinne die stadtteilbezogenen Mittel betrachtet werden. Über deren Verwendung wird vor Ort durch das Amt für Soziale Dienste und die weiteren Akteur:innen (Beiräte sowie freie Träger) beraten und sie stehen grundsätzlich auch für die Förderung der Infrastruktur der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Form von institutionellen Förderungen zur Verfügung. Auf der anderen Seite haben sich in den letzten Jahren vermehrt Förderstränge etabliert, die für das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen, aber nicht über die herkömmliche Art der Förderlogik verplant werden. Als Beispiele sind hierbei die überregionalen Angebote, der sogenannte Ausbildungsfonds oder aber auch die Mittel für Digitalisierung und Barrierefreiheit sowie die beträchtlich aufgestockten Mittel zur Herrichtung von Einrichtungen zu nennen.

Die Abbildung 4.9 stellt die Entwicklung der Haushaltsstellen seit 2010 unter beiden Blickwinkeln dar. Die Darstellung verdeutlicht, dass insgesamt die Mittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit seit 2016 kontinuierlich steigen. Diese Entwicklung kann mit dem Rahmenkonzept zusammenhängen, welches unter anderem auch den Effekt gehabt haben könnte, einen stärkeren Fokus auf das Arbeitsfeld zu lenken. Seit Beginn des laufenden Jahrzehnts nehmen zusätzlich die Mittel stark zu, die für weitere Arbeitsbereiche abseits der stadtteilbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

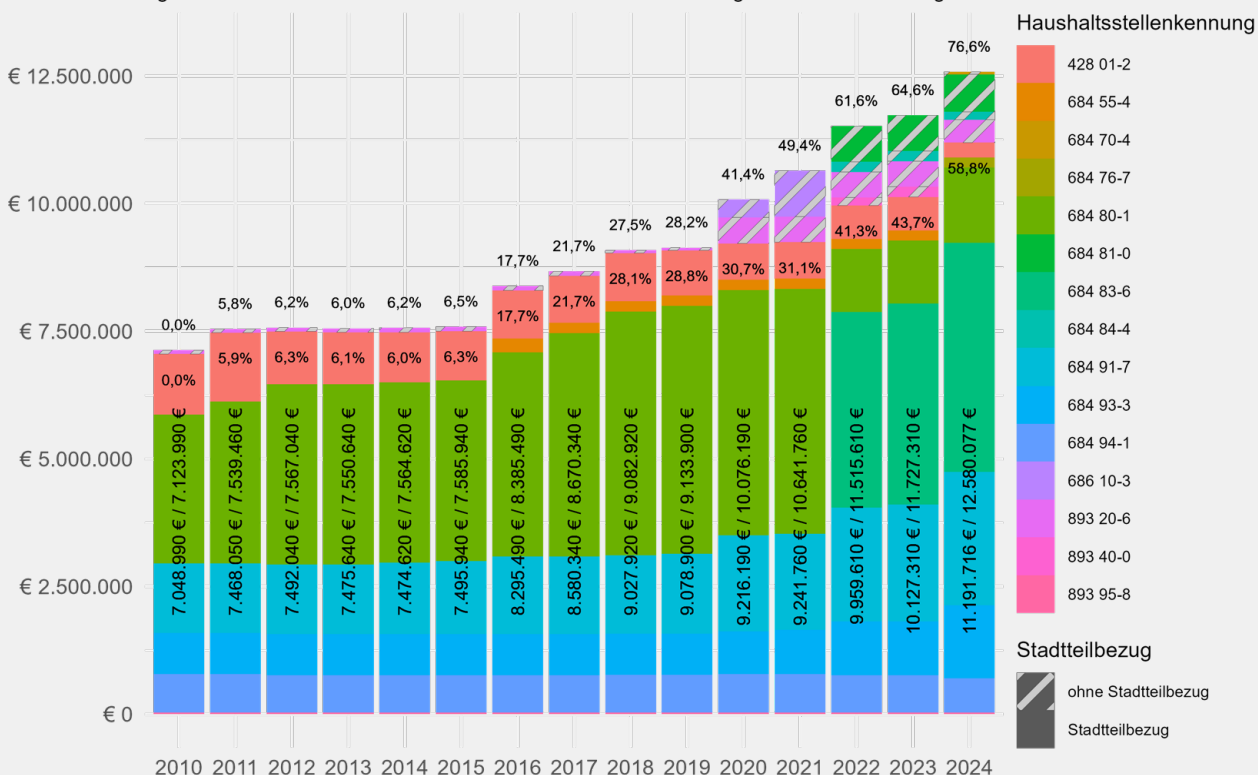
Für 2024 ist zu sehen, dass das Gesamtbudget für die stadtteilbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit bei 11.191.716 € lag (inkl. investiver Mittel), das Budget insgesamt bei 12.580.077 € (inkl. überregionaler Mittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, Ausbildungsfonds etc.). Das Budget für die stadtteilbezogene Offene Kinder- und Jugendarbeit lag im Jahr 2024 um 58,8 % höher als 2010, insgesamt gab es im Budget der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen seit 2010 einen Aufwuchs von 76,6 %.

Die dargestellten Entwicklungen übersteigen im Übrigen die Preis- und Kostensteigerungen der abgetragenen Jahre, auch in Bezug auf den diesbezüglich dynamischeren Zeitraum seit 2022. Trotz dieser Entwicklung muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass seit Überarbeitung des alten Verteilverfahrens für die stadtteilbezogenen Mittel keine durch das alte Berechnungssystem angezeigte Umverteilung stadtteilbezogener Mittel auf Grundlage sich veränderter sozialer Lagen und Jugendbevölkerungszahlen gelungen ist.⁹⁸

⁹⁸ Zuletzt JHA-Vorlage Stadtgemeinde Bremen – Lfd. Nr.: 39/21 und in Bezug auf eine Problembeschreibung SJIS 2022: 116 oder JHA-Vorlage Stadtgemeinde Bremen – Lfd. Nr.: 42/24.

Abb. 4.9: Haushaltsstellenentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen

Berechnung auf Basis der Haushaltsanschlge. Differenziert nach stadtteilbezogenen und weiteren Haushaltsstellen. Schriftlich hinterlegt sind Anschlagssummen fr die stadtteilbezogene OKJA sowie die Gesamtsumme fr die OKJA. Prozentuale Vernderungen der stadtteilbezogenen OKJA im Vergleich zu 2010 sind innerhalb der Balken abgetragen. Die Vernderung der Gesamtmittel fr die OKJA seit 2010 sind berhalb der grafischen Darstellung vermerkt.



Fr den Doppelhaushalt 2024/25 wurde die nachgelagerte 7%-Erhhung durch das aktuelle Haushalts-SOLL bercksichtigt.
Quelle: Kommunale Haushalte der Stadtgemeinde Bremen

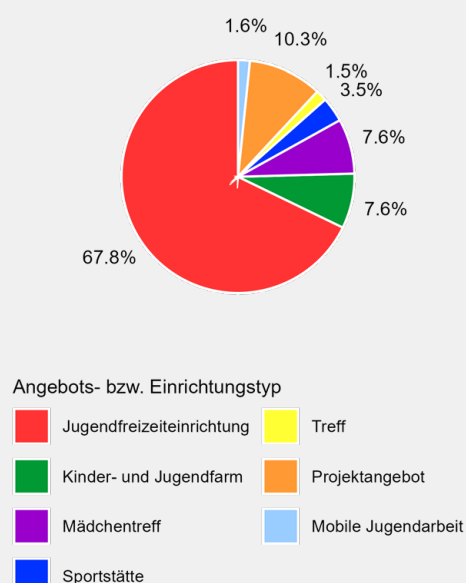
Die Abbildung 4.10 stellt abschlieend in groben Zgen die Relationen zwischen den verschiedenen Angebotsformen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dar. Hinzugefgt werden muss zum einen, dass Projektangebote, die in und durch Einrichtungen beantragt und organisiert werden, den Projektangeboten ebenso zugerechnet werden wie Angebote, die durch Trger ohne Einrichtung organisiert werden. Zum anderen finden sich unter den Projektangeboten auch Antrge zu Ferienprogrammen, Beteiligungsprojekten, kleineren Anschaffungen neben dem Gros der Gruppenangebote mit spezifischer thematischer Ausrichtung.

Deutlich ist, dass der Groteil der Mittel in die Einrichtungen fliet und die Jugendfreizeiteinrichtungen als Infrastruktur der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Breite der Stadtgemeinde etwas mehr als zwei Drittel der Gesamtmittel binden. Weitere Einrichtungen wie Mdchentreffs, die Kinder- und Jugendfarmen, Sportsttten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie kleinere Treffs⁹⁹ werden mit ca. 20 % der zur Verfgung stehenden Mittel gefrdert. Damit entfallen etwas mehr als zehn Prozent auf die diversen Projekte, wie Gruppenangebote in Einrichtungen, eigenen Rumlichkeiten oder auch dem ffentlichen Raum, Veranstaltungen und kleinere Angebote der mobilen und aufsuchenden Arbeit, die ber den Frderstrang der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gefrdert werden.

⁹⁹ Diese zeichnen sich durch weniger bis kein hauptberufliches Personal und/oder unregelmigere ffnungszeiten aus.

Abb. 4.10: Frderrelationen der Offenen Kinder- und Jugendarbeitsangebote in 2024

Berechnet auf Grundlage der stadtteilbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit und des Integrationsbudgets



Quelle: Antragsarchiv des Referats Kinder- und Jugendfrderung.

4.1.7 Überregionale Angebote

Neben der stadtteilbezogenen Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurde mit den sogenannten überregionalen Angeboten Mitte 2020 ein bereits 2014 im Rahmenkonzept hinterlegtes Vorhaben umgesetzt, die Förderung über Stadtteilgrenzen hinauswirkender Angebote und Einrichtungen strukturell gesondert zu hinterlegen. Dabei hatte sich die Ausrichtung der Förderung mittlerweile gewandelt: Im Gegensatz zu der im Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit der Stadtgemeinde Bremen angedachten zusätzlichen Unterstützung für Einrichtungen¹⁰⁰ werden Projekte mit Innovationspotenzial gefördert. Die Etablierung einer nachvollziehbaren Indiktorik, um die Verteilung der Mittel auf ein objektives Verfahren zu stellen, wurde zwar unternommen, allerdings nicht zu Ende geführt. Über die Verteilung der Mittel entscheidet letztlich der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen, wobei diese Entscheidungen durch eine Vielzahl an Enthaltungen und Kritik an den Grundlagen des Verfahrens geprägt sind. In diesem Zuge wurde darauf verwiesen,¹⁰¹ dass die Finanzierungssystematik der Offenen Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich überholt werden müsse, was in Folge der Publikation des letzten Jugendberichts angegangen wurde. Dementsprechend werden die Mittel für die überregionalen Angebote in die grundständige Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit überführt, womit sie sowohl der Förderung von Projekten als auch der Infrastruktur zur Verfügung stehen werden.

Seit Bestehen des Förderstrangs der überregionalen Angebote werden über diesen hinaus weitere Angebote in oder aus den spezialisierteren Einrichtungen, wie Sportstätten, Kinder- und Jugendfarmen oder einigen Mädchentreffs gefördert. Abseits davon haben Jugendverbände über den Förderstrang Angebote realisiert und kleinere Träger Angebote besonderen Formats mit spielerischer oder sportlicher Ausrichtung ins Leben gerufen. Häufig waren und sind dabei nach wie vor Einrichtungen oder bereits aktive Träger des Arbeitsfeldes Initiator:innen der Angebote. Aus diesem Grund bietet die Überführung der Mittel dieses Förderstrangs in die Breite der grundständigen Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit idealerweise die Möglichkeit, in Zusammenspiel mit den Einstellungsstandards und der Zusammenziehung kleinteiligerer Planungsgebiete zu größeren Einheiten bestehende Formen der Kooperationen über Stadtteilgrenzen auch weiterhin zu ermöglichen.

4.2 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

Im Folgenden werden die aktuellen Entwicklungen für das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umrissen und Herausforderungen, die sich abzeichnen, skizziert.

Bedarfsermittlungsverfahren der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Das Bedarfsermittlungsverfahren für die Offene Kinder- und Jugendarbeit als Ergebnis der Beratungen einer Unterarbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2024 wurde am 19.12.2024 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen und durch die Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 19.03.2025 bestätigt. Im Kern stellt das Bedarfsermittlungsverfahren ein rechnerisches Verfahren der Herleitung von Bedarfen aus den Bremer Ortsteilen dar. Anhand von Daten zu sozialen Lagen und Jugendbevölkerungszahlen werden Kennzahlen abgeleitet, anhand derer diesem Bedarf entsprechende Beschäftigungsvolumina zugerechnet werden können. Damit können notwendige Ressourcen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Abgleich mit geltenden Tarifbeschlüssen monetär ausweisbar gemacht werden.

Das Bedarfsermittlungsverfahren dient vorrangig der Information und Befähigung des Jugendhilfeausschusses zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der Bedarfsfeststellung und Beratung von Haushaltsvoranschlägen und -plänen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 & 4 BremAGKJHG. Im Vergleich zum vormals geltenden Verfahren der relationalen Verteilung bietet das Bedarfsermittlungsverfahren die Möglichkeit, aus den jeweils aktuellen Datenlagen zur Bremer Jugendbevölkerung einen fachpolitisch anerkannten Bedarf festzustellen.¹⁰² Auch mit dem neuen Bedarfsermittlungsverfahren sind in Teilen der Stadtgemeinde Notwendigkeiten der Aufstockung von Mitteln verbunden, oder aber die Reduktion von gebietsbezogenen Förderhöhen angezeigt.

Mit den Beratungen rund um das Bedarfsermittlungsverfahren war die Identifikation weiterer Handlungsnotwendigkeiten verbunden, die entweder durch die sich abzeichnenden Umstellungen erst aufgetan wurden, oder aber im Rahmen der Arbeiten an dem neuen Verfahren offenkundig wurden.

Das Bedarfsermittlungsverfahren ermöglicht die rechnerische Bedarfsermittlung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ausgehend von statistischen Gebietseinheiten und geht als Berechnungseinheit von den Bremer Ortsteilen aus. Allerdings ist die Zusammenfassung der durch das Verfahren ausgewiesenen Mittelbedarfe für die Offene Kinder- und Jugendarbeit zu größeren Einheiten unausweichlich, wenn eine fachliche Planung erfolgen und eine künstliche Parzellierung in Kleinstgebiete der Stadtgemeinde verhindert werden soll.

100 SJFIS 2014: 38.

101 Siehe Protokoll des Jugendhilfeausschuss Stadtgemeinde Bremen vom 22.09.2022.

102 Merchel 2016.

Jugendbildungsstätte LidiceHaus

Das LidiceHaus ist ein zentraler Ort politischer Bildung und bietet Raum für Tagungen und Fachtage auf der Werderinsel. Das 1987 gegründete und seit 2007 auf dem Stadtwerder verortete LidiceHaus ist im Kern Bildungs- und Jugendbildungsstätte und bietet Räume wie auch Programme und Veranstaltungen für junge Menschen und Multiplikator:innen unter anderem in den Arbeitsfeldern Bildung, Pädagogik und Soziale Arbeit an.¹⁰³

Neben dem Kernbereich des Betriebs der Bildungsstätte ist das LidiceHaus Träger diverser zivilgesellschaftlicher Projekte und politischer Bildungsangebote sowie demokratischer Beratungsstellen. Außerdem haben die an das LidiceHaus angegliederten Angebote starke Bezüge zu den Themen Medienbildung und Beteiligung junger Menschen.

Das Mobile Beratungsteam gegen Rechtsextremismus (mbt) berät insbesondere zivilgesellschaftliche und institutionelle Organisationen, aber auch Einzelpersonen, zum Umgang mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Die Fachstelle Rechtsextremismus und Familie (RuF) bietet Unterstützung bei familiären Auseinandersetzungen mit dem Feld Rechtsextremismus und berät, wenn im näheren sozialen Umfeld Menschen mit rechts-extremem und menschenfeindlichem Verhalten oder Äußerungen auffallen.

Die Beratungsstelle soliport berät und unterstützt Menschen, die von Anfeindungen oder Angriffen aufgrund von unter anderem Aussehen, Herkunft, Sprache oder anderen essentialisierten Merkmalen betroffen sind.

Antisemitismuskritische Bildungsarbeit (akriba) bietet Workshops zur Förderung von antisemitismuskritischen Haltungen und Handlungskompetenzen.

Mit dem Dokumentationsprojekt „keine Randnotiz“ werden rechte, rassistische und antisemitische Vorfälle im Bundesland Bremen gesammelt, sichtbar gemacht und kartographiert.

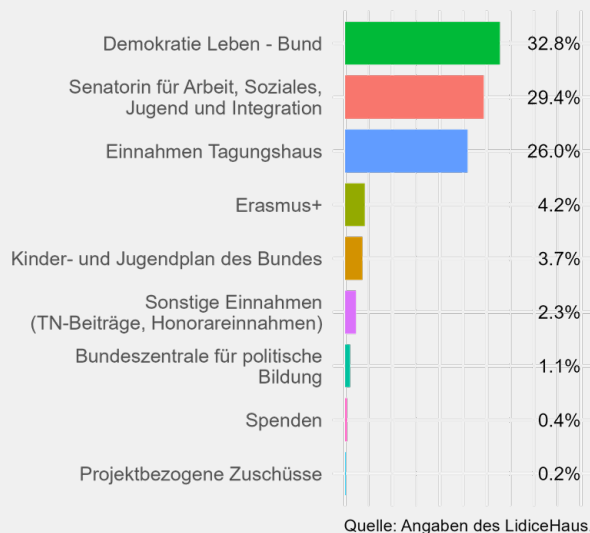
Durch die Akademie für Kinder- und Jugendparlamente werden junge Menschen, insbesondere aus Jugendbeiräten, -foren und -parlamenten über ihre Rechte und Möglichkeiten der politischen Selbstorganisation informiert und in ihrem Wirken unterstützt.

Letztlich werden durch das ServiceBureau und das angeschlossene Modellprojekt #future_fabric, das bis einschließlich 2024 betrieben und mittlerweile eingestellt wurde, Fachtage, Workshops und Fortbildungen sowie Veranstaltungen und Projekte im Bereich Medienpädagogik, Medienkompetenz, aber auch Bildungsangebote und politische Bildungsarbeit in digitalen Räumen organisiert und angeboten.

In der Tabelle 4.3 sind die hauptberuflichen Personalentwicklungen im LidiceHaus nach Arbeitsbereichen angegeben.

Das LidiceHaus ist nicht als rein kommunaler Bildungsort zu begreifen. Deutlich wird die überkommunale Bedeutung des LidiceHaus unter anderem durch die hohe Vernetzung mit überregional und bundesweit aktiven Kooperationszusammenhängen. Auf der anderen Seite verdeutlicht sich die vielschichtige Finanzierungsstruktur, durch die das LidiceHaus in seiner gewachsenen Gesamtheit bestehen kann. Die Abbildung 4.11 stellt die Relationen zwischen diesen Finanzierungsquellen dar.

Abb. 4.11: Relationen der Finanzierungsanteile des LidiceHauses in 2024



¹⁰³ Aktuelle wie auch Verweise zu zurückliegenden Dokumentationen der Aktivitäten des LidiceHaus finden sich unter: <https://lidicehaus.de/de/service/publikationen>.

Tab. 4.3: Personalentwicklung in der Jugendbildungsstätte LidiceHaus nach Arbeitsbereichen zwischen 2020 und 2024 in Vollzeitäquivalenten

Arbeitsbereich	2020	2021	2022	2023	2024
LidiceHaus	16,0	16,8	16,8	16,7	16,7
ServiceBureau	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8
Integrationsbudget Bremen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
RuF*	2,0	2,4	2,4	2,4	3,0
Keine Randnotiz*	0,0	0,9	0,9	1,2	1,3
mbt*	2,3	2,3	2,3	2,3	3,0
solipor*	2,4	2,4	2,4	4,0	3,9
akriBa*	1,5	1,5	2,1	2,0	2,3
#future_fabric*	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
Akademie für Kinder- und Jugendparlamente	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Gesamt	30,7	32,9	33,5	35,1	36,7

* in Teilen oder Gänze durch das Bundesprogramm Demokratie Leben gefördert.
1 VZÄ = 39,2 Stunde/Woche.
Quelle: Angaben des LidiceHaus.

Außerdem hat die Unterarbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses zum einen festgestellt, dass in Teilen der Stadtgemeinde bereits auf Stadtteilebene der Betrieb einer Einrichtung nur bedingt möglich ist. Dies zog zum einen die Erarbeitung der unten beschriebenen Standards für den Einrichtungsbetrieb nach sich, und führte zum anderen zu dem Schluss, dass in Zukunft die Planung für das Arbeitsfeld stadtteilübergreifender vorzunehmen ist. Dies begründet auch die Vereinheitlichung der Förderstränge und die Integration der überregionalen Angebote in die grundständige Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Einrichtungsstandards

Am 28.08.2025 wurden Einrichtungsstandards für das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beschlossen.¹⁰⁴ Die Einrichtungsstandards wurden in Kooperation freier mit öffentlichen Trägern im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe der AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung erarbeitet und definieren Qualitätsstandards, welche einzuhalten sind, um eine institutionelle Förderung als Infrastrukturleistung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu rechtfertigen. Ziel ist es, mit den Einrichtungsstandards für alle Planenden und Gestaltenden des Arbeitsfeldes transparente Richtwerte festzulegen, entlang derer die Arbeit in und um Einrichtungen organisiert werden soll. Dies erfolgte durch die Definition von Aufgabenpaketen, notwendigen Personalkörpern und damit verbundenen Öffnungszeiten, Wochenendöffnungen und Ferienangeboten sowie weiteren Ausstattungen, wie Gemeinkosten und Sachmitteln.

Die Umsetzung der Einrichtungsstandards im Rahmen der durch das Bedarfsermittlungsverfahren angezeigten zur Verfügung stehenden Ressourcen stellt für das Arbeitsfeld einen nicht zu unterschätzenden Strukturwandel dar. Einige Einrichtungen werden in diesem Rahmen nicht weiter als Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit institutionell gefördert werden können und andere Einrichtungen werden im Rahmen der Planungen an die Einrichtungsstandards angepasst werden, was sich sowohl in Veränderungen der Öffnungszeiten oder aber der Aufstockung von Personalkörpern zeigen kann.

Motivation für die Erarbeitung und Einführung dieser Standards ist die Erhöhung von Planungssicherheit der freien Träger, die Konsolidierung auf gemeinsam identifizierte Qualitätsmerkmale Offener Kinder- und Jugendarbeit sowie die Erhöhung von Nachvollziehbarkeit und Verfahrenssicherheit in Bezug auf die Infrastruktur des Arbeitsfeldes. Neben den Einrichtungen, die mit den Standards als ein Kernelement der Offenen Kinder- und Jugendarbeit detailliert beschrieben werden, haben Projekte, Treffs, Ferienprogramme und weitere Angebote im weiteren Feld der Kinder- und Jugendarbeit nach wie vor ihren Platz in der Angebotslandschaft. Die Relation, die zwischen den Einrichtungen, welche naturgemäß Mittel langfristig binden, und weiteren Angeboten stellt eine konstant zu berücksichtigende Planungsgröße dar.

Die Implementierung der Einrichtungsstandards in die Praxis wird im Jahr 2026 in beteiligungsorientierten Prozessen gemeinsam mit den relevanten Akteur:innen beraten und verantwortet werden.

104 JHA-Vorlage Stadtgemeinde Bremen – Lfd. Nr.: 26/25.

Planungsprozesse

Einrichtungsstandards und Bedarfsermittlungsverfahren stellen letztlich rechnerische und technische Grundlagen für die Planungs- und Förderpraxis in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dar. Insbesondere die bereits erwähnte Änderung der Planungsgebiete zieht dabei die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit den Instrumenten und Verfahren der Planung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach sich. Neben der Frage, wie die zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden sollen und wie die Beratungen hierzu zu organisieren sind, wurde bereits im letzten Jugendbericht die Frage aufgeworfen, wie Qualitätsdialoge und Stadtteilkonzepte als Planungsinstrumente enger verzahnt und weiterentwickelt werden können.¹⁰⁵ Wenn zukünftig größere Gebiete integriert beplant werden sollen, wird die Rolle möglichst klarer und gemeinsam erarbeiteter Zielformulierungen im Sinne der Maßnahmeplanung der Stadtteilkonzepte für die Offene Kinder- und Jugendarbeit an Bedeutung gewinnen, um Förderentscheidungen informiert zu treffen und nachvollziehbar zu machen.

Daher stellt die Überarbeitung und Vereinheitlichung der Planungspraxis eine notwendige Aufgabe dar. Insbesondere die Tatsache, dass der Umgang mit den Planungsinstrumenten in den Bremer Stadtteilen derzeit noch unterschiedlich gehandhabt wird, ist dabei auffällig und im Rahmen zukünftiger Steuerung und Qualitätssicherung zu vereinheitlichen.

Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung des Amtes für Soziale Dienste¹⁰⁶ auch in Bezug auf die für das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit relevanten Aspekte der Aufbauorganisation bieten hierbei eine nicht zu vernachlässigende Chance. Die Bündelung der Planungsverantwortungen auf stadtteilübergreifender und spezialisierter Ebene im Amt für Soziale Dienste sollte für die Weiterentwicklung der Planungsprozesse genutzt werden, wobei auch die Frage zu klären ist, wie zukünftig die Fachabteilung der senatorischen Behörde und das Amt für Soziale Dienste selbst zusammenarbeiten.

Praktisch bedeutet dies, dass sowohl eine konzeptionelle Regelung in Bezug auf die Planungskreisläufe in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als auch eine dementsprechende Anpassung des Jahresfristenkalenders erarbeitet werden muss. In diesem Rahmen sind die Form und der Umfang der Beteiligung der auch jetzt schon über die Controllingausschüsse involvierten Akteur:innengruppen der freien Träger und der Beiräte zu regeln, sowie die Frage nach einer einheitlicheren und systematischen Beteiligung junger Menschen selbst an den sie betreffenden Planungsprozessen zu beantworten.

Inklusion und Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Kernaspekte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, wie Niedrigschwelligkeit, Beteiligung und Selbstbestimmung, gehören seit langer Zeit zum Selbstverständnis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus wurde mit dem neuen Satz 3 des § 11 Abs. 1 SGB VIII der Anspruch, der einleitend zu dieser Norm formuliert wird, allen jungen Menschen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, hervorgehoben. Damit unterstreicht die Gesetzgebung, dass im Bereich der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit Handlungsbedarf besteht und der Abbau von Barrieren als ständige Aufgabe für das Arbeitsfeld zu verstehen ist.

In Bremen existieren bereits inklusiv ausgerichtete Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und es bestehen dezidierte Förderungen, die der Vernetzung und Weiterentwicklung der Angebotslandschaft im Sinne der inklusiven Ausrichtung dienen. Das Bedarfsermittlungsverfahren weist für diesen gesamtstädtisch zu betrachtenden Aspekt einen gesonderten Posten aus, um der Vielschichtigkeit und Breite dieser Aufgabe Rechnung zu tragen. Ausstehend ist bis dato allerdings noch eine konzeptionelle Ausgestaltung, wie dem Anspruch junger Menschen mit und ohne Behinderung auf Nutzbarkeit der Angebote entsprochen werden wird.

Ganztag und Offene Kinder- und Jugendarbeit

Das Kommen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung hatte direkte Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit. Sowohl durch ihre konzeptionelle Ausrichtung als auch durch die zeitliche Verortung ihrer Angebote im Alltag junger Menschen ergibt sich eine unmittelbare Nähe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zum Ganzttag in und um Schule. Die freien Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben mehrfach ihr Interesse an einer klareren Rahmung der möglichen Kooperation zwischen formalen Bildungseinrichtungen und Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bekundet.

Bis dato scheinen Kooperationen zwischen Offener Kinder- und Jugendarbeit auf Bestreben und Initiative einzelner Schulen und Träger zustande zu kommen. Vor dem Hintergrund der Veränderungen der Alltagsrealität junger Menschen durch den kommenden Rechtsanspruch und die damit verbundenen Herausforderungen erscheint eine Rückbesinnung auf die bereits 2017 formulierten Empfehlungen¹⁰⁷ des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen zur Analyse bestehender Kooperationsstrukturen und der Schaffung eines einheitlichen Rahmens der Kooperation zwischen Jugendförderung und Schule nach wie vor aktuell. Beispiele aus anderen Bundesländern hierzu könnten hierfür zu Rate gezogen werden.¹⁰⁸

105 SFIS 2022: 138ff.

106 Vorlage in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration – VL 21/5423.

107 JHA-Vorlage Stadtgemeinde Bremen – Lfd. Nr.: 44/17.

108 beispielsweise AGOT 2021.

Digitalisierungsstrategie

Die Digitalisierung ist auch in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein zentrales Thema. Dabei geht es nicht nur um IT-Ausstattungen von Einrichtungen der Jugendarbeit, sondern elementar auch um die Förderung von Medienkompetenz. Im Rahmen einer Digitalisierungsstrategie für die Offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit ist stadtweit ein vielschichtiges Angebot geschaffen worden, im Rahmen dessen Beratung für Akteure der Jugendarbeit stattfindet, Lernmaterialien entwickelt werden und jungen Menschen Angebote zur Förderung von Medienkompetenz gemacht werden können.

4.3 Handlungsempfehlungen

Die Handlungsempfehlungen für den Arbeitsbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gliedern sich in folgende Kategorien:

- die weitere Umsetzung der Weiterentwicklung der Finanzierungssystematik und der hiermit verbundenen Folgeprozesse;
- die Weiterentwicklung der Planungsprozesse und -instrumente in Einklang mit der Organisationsentwicklung des Amtes für Soziale Dienste;
- notwendige Konzeptionsarbeiten in den Bereichen Schutzkonzeptionen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die inklusive Ausrichtung der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Darüber hinaus müssen diese Prozesse in einer, nach wie vor ausstehenden, Aktualisierung der Rahmenkonzeption gebündelt werden und darauf aufbauend, unter Umständen nach einer angemessenen Zeit der Erprobung, in die Förderrichtlinien überführt werden.

Mit den folgenden Handlungsempfehlungen sind die groben Entwicklungslinien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit für die nächsten Jahre skizziert:

1. Implementierung des Bedarfsermittlungsverfahrens und der Einrichtungsstandards

Im Rahmen der anstehenden Planungskonferenzen für die Einrichtungs- und Angebotslandschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit weiterzuentwickeln. Maßgabe für die Prozesse sind das Bedarfsermittlungsverfahren, die Einrichtungsstandards und die weiteren, sich in Entwicklung befindlichen Planungsprozesse.

2. Weiterentwicklung der Planungsprozesse

Die Planungsprozesse für das Arbeitsfeld sind unter Berücksichtigung von Beteiligung und Verfahrenssicherheit weiterzuentwickeln. Die Organisationsentwicklung des Amtes für Soziale Dienste ist hierbei zu einer weiteren Qualifizierung der sozialräumlichen Planungs- und Steuerungsverantwortung zu nutzen.

3. Weiterentwicklung der Planungsinstrumente

Die Qualitätsdialoge und Stadtteilkonzepte sind weiterzuentwickeln, miteinander zu verknüpfen und die Schaffung einheitlicherer, flexiblerer und transparenter Förderstrukturen anzustreben.

4. Rahmung für Schutzkonzeptionen

Für den Arbeitsbereich steht die Erstellung eines einheitlichen Rahmens und einer Basis für die Schutzkonzeptionen aus. Dies ist unter Beachtung der Struktureigenheiten des Arbeitsfeldes zu realisieren.

5. Konzeption inklusiver Kinder- und Jugendarbeit

Die inklusive Ausrichtung und Barrierefreiheit der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist auf der Basis eines zu erarbeitenden Konzeptes weiterzuentwickeln und umzusetzen.

6. Aktualisierung der Rahmenkonzeption

Die vielfältigen Weiterentwicklungen und Veränderungen auf konzeptioneller und struktureller Ebene für den Arbeitsbereich sind durch eine Aktualisierung des Rahmenkonzeptes festzuhalten und zu bündeln.

7. Überarbeitung der Förderrichtlinien

Perspektivisch sind die für das Arbeitsfeld relevanten Förderrichtlinien grundständig zu überarbeiten, um die bereits erarbeiteten und noch in Entwicklung und Umsetzung befindlichen strukturellen Weiterentwicklungen zu institutionalisieren.

05. Jugendverbandsarbeit

Neben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bildet die verbandliche Jugendarbeit ein zentrales Angebot im Feld der Kinder- und Jugendarbeit. Im vorliegenden Kapitel werden zunächst zentrale Aspekte der verbandlichen Jugendarbeit dargestellt, bevor die Handlungsempfehlungen mit Bezug zu Jugendverbänden aus dem Jugendbericht 2022 aufgegriffen werden. Anschließend folgt eine Bestandsaufnahme der Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde Bremen. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen werden thematisiert, bevor für die Weiterentwicklung des Feldes Handlungsempfehlungen formuliert werden.

Die verbandliche Jugendarbeit ist in § 12 SGB VIII verankert. Dort ist eine Förderung von Jugendverbänden unter Wahrung des verbandlichen Eigenlebens geregelt. Ferner wird ausgeführt, dass die Arbeit von Jugendverbänden auf Dauer angelegt ist und sich im Schwerpunkt auf im Jugendverband organisierte junge Menschen bezieht. Im SGB VIII ist zudem deutlich die Aufgabe der Interessenvertretung und -artikulation für junge Menschen durch Jugendverbände festgeschrieben.

Der Deutsche Bundesjugendring beschreibt Jugendverbände als „demokratische Formen der Selbstorganisation und Interessenvertretung junger Menschen“.¹⁰⁹ Die Jugendverbandsarbeit folgt eigenen Prinzipien, zu denen u. a. Freiwilligkeit, Partizipation, Selbstorganisation, Ehrenamtlichkeit und Lebensweltorientierung zählen.¹¹⁰ Die unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung der Jugendverbände geht zudem mit einer entsprechenden Wertegebundenheit einher, verbandsübergreifende Werte wie Pluralität, Demokratie und Freiheit werden flächendeckend vertreten.¹¹¹ Einen Einblick in die Vielfältigkeit von Jugendverbänden gibt der Deutsche Bundesjugendring:

„Die Vielfalt der Jugendverbände steht für das breite Spektrum jugendlicher Interessen und ihres Engagements: Religiöse, ökologische und kulturelle Verbände gehören ebenso dazu wie Arbeiter_innen-Jugendverbände, humanitär geprägte Verbände, Pfadfinder_innen-Verbände und Verbände junger Migrant_innen. Die damit verbundenen jeweils unterschiedlichen sozialen, politischen, ökologischen, gewerkschaftlichen oder konfessionellen Wertvorstellungen der Jugendverbände prägen den Charakter der jeweiligen Jugendverbandsarbeit. In ihrer Gesamtheit leistet Jugendverbandsarbeit damit einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und für die – im SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, gesetzlich verankerte – gesellschaftlich gewollte Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“¹¹²

Zusätzlich zeichnet sich die verbandliche Jugendarbeit durch das Vorhalten von non-formalen und informellen Bildungsgelegenheiten aus – und zwar vorrangig in Form der Selbstbildung und in Abgrenzung zum leistungsbezogenen Lernen in Schule und Berufswelt.¹¹³ Gemäß § 11 SGB VIII ist die Jugendarbeit als Angebot formuliert, die Teilnahme ist somit qua Definition freiwillig.¹¹⁴ Verbände werden durch Ehrenamtlichkeit und Peer-to-Peer-Education getragen.¹¹⁵ Ehrenamtlichkeit ist ein zentraler Baustein von Jugendverbänden: Diese sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen, sodass junge Menschen in u. a. Gremienarbeit und Veranstaltungsorganisation und -durchführung involviert sind. Durch die enge Einbindung der Mitglieder in Verbandsstrukturen werden Zugehörigkeitsgefühl und Wertekanon gestärkt sowie eine Sozialisation in gegebenenfalls vorhandene Strukturen eines Erwachsenenverbands vorbereitet.¹¹⁶ Jugendverbände werden auch als „Werkstätten der Demokratie“ bezeichnet. Ihnen wird ein hohes Potenzial für demokratiebildende Gelegenheiten bescheinigt – die jedoch in vielen Fällen noch nicht in Gänze genutzt werden.¹¹⁷

109 Deutscher Bundesjugendring 2017.

110 Sturzenhecker & Deinet 2018: 698ff; Landesjugendring Niedersachsen 2024a: 152ff; Gärtner & Könemann 2022: 227ff; ausführlich: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020: 370.

111 Sturzenhecker & Deinet 2018: 698; Deutscher Bundesjugendring 2017.

112 Deutscher Bundesjugendring 2017.

113 Sturzenhecker & Deinet 2018: 700f; Deutscher Bundesjugendring 2020; Bracker & Riekman 2020: 888ff.

114 Sturzenhecker & Deinet 2018: 695.

115 Sturzenhecker & Deinet 2018: 698f.

116 Van Santen & Pluto 2021: 218f.

117 Siehe ausführlich dazu: Ahlrichs 2023; Ahlrichs 2019.

Handlungsempfehlungen der 20. Legislatur

Im ersten Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen (2022) wurde das Feld der verbandlichen Jugendarbeit beleuchtet und Handlungsempfehlungen formuliert. Diese bezogen sich auf die Überprüfung der Förderungssystematik für Jugendverbände sowie eine Erhöhung der Planungssicherheit für die Arbeit der Jugendverbände.

Am 25.04.2024 wurde im Landesjugendhilfeausschuss die Gründung einer Unterarbeitsgruppe des Landesjugendhilfeausschusses unter Federführung des Bremer Jugendrings beschlossen.¹¹⁸ Im Rahmen der Unterarbeitsgruppe soll, auf Grundlage von bereits bestehenden Überlegungen des Bremer Jugendrings, eine Fördersystematik für die Förderung der Jugendverbände im Land Bremen entwickelt werden. Ein entsprechender Vorschlag sollte bis Ende 2024 erarbeitet werden und ab Januar 2025 umgesetzt werden. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wurde aufgefordert, sich für entsprechende Haushaltsmittel für die Umsetzung einer neuen Fördersystematik einzusetzen und für die Begleitung der Umsetzung der Fördersystematik jeweils ein Grundsatzreferat beim Bremer Jugendring sowie beim Stadtjugendring Bremerhaven zu fördern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Herbst 2025) hat die Unterarbeitsgruppe viermal getagt und Vorschläge für eine Fördersystematik erarbeitet. Jedoch ist noch kein Vorschlag derart ausgereift, dass es Befassung im Landesjugendhilfeausschuss mit entsprechender Beschlussvorlage erfolgen könnte. Die Beteiligten der Unterarbeitsgruppe (Bremer Jugendring, Stadtjugendring Bremerhaven, Jugendverbände, Magistrat Bremerhaven – Abteilung Jugend- und Frauenförderung sowie die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration – Abteilung Jugend und Familie, befinden sich in konstruktiven Gesprächen. Eine Umsetzung einer neuen Fördersystematik für Jugendverbände ab Januar 2026 erscheint derzeit nicht realistisch. Bisher gänzlich unbearbeitet ist weiterhin Frage der Förderkriterien für eine verbandliche Jugendarbeit in Bremen.

Die Erhöhung der Planungssicherheit für Träger der Jugendarbeit, sowohl der offenen als auch der verbandlichen Angebote, ist ein gemeinsames Anliegen von freien Trägern und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. In Bezug auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird im Rahmen einer neuen Finanzierungssystematik (siehe Kapitel 4) das Thema Planungssicherheit adressiert. Im Rahmen der Entwicklung einer Fördersystematik für die verbandliche Jugendarbeit im Land Bremen, die auch Förderkriterien für Jugendverbände fixieren soll, wird dem Wunsch nach erhöhter Planungssicherheit auch im Verbandskontext Rechnung getragen werden.

5.1 Bestandsaufnahme

Methodisches Vorgehen

Um einen aktuellen Einblick in die Bremer Jugendverbandslandschaft zu erhalten, wurden die Jugendverbände mittels digitalem Fragebogen befragt. Für die Umsetzung der Bestandsaufnahme 2024 wurden die Erhebungsinstrumente, die die Datengrundlage für den Jugendbericht 2022 lieferten, weiterentwickelt. Daher finden sich in der vorliegenden Bestandsaufnahme nicht dieselben Inhalte wie im vorherigen Bericht. Die Inhalte des Fragebogens wurden mit dem Bremer Jugendring als Dachverband der verbandlichen Jugendarbeit im Land Bremen abgestimmt. Zugangsdaten wurden per Mail an die Jugendverbände übermittelt. Die Befragung war für knapp zwei Monate freigeschaltet (07.01.2025 bis 28.02.2025), sie umfasste insgesamt 18 Fragen in folgenden Bereichen: Inhaltliche Schwerpunkte, Angebotsformen, hauptamtliches Personal, ehrenamtlich Tätige, Juleica, Teilnehmende, Mitglieder, Schulkooperationen sowie Finanzierungsmodelle.

Insgesamt 16 vollständige Fragebögen aus der Jugendverbandslandschaft fließen in diesen Bericht ein. In der Stadt Bremen wird, basierend auf Daten der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie dem Bremer Jugendring, von derzeit 27 Jugendverbänden¹¹⁹ ausgegangen, was einer Beteiligungsquote von etwa 60 % Prozent entspricht. Diese Quote ist für eine umfassende Bestandsaufnahme und die Formulierung von Handlungsempfehlungen für die verbandliche Jugendarbeit auf der Basis von empirischen Erkenntnissen herausfordernd und bedarf einer weiteren Erörterung zwischen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration mit den Jugendverbänden. Gründe für die niedrige Teilnahmequote liegen in teilweise rein ehrenamtlichen Strukturen sowie gegebenenfalls auch in der Komplexität des verwendeten Fragebogens. Der Jugendbericht 2022 näherte sich der Bestandsaufnahme im Feld der Jugendverbandsarbeit mithilfe eines analogen Fragebogens mit numerisch ähnlichem Rückläufergebnis. In Bezug auf die Qualität der Daten in Bezug auf die verbandliche Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen besteht Handlungsbedarf, um für kommende Jugendberichte auf eine vollständigere Datengrundlage zur Beurteilung von Status Quo und Entwicklungen des Arbeitsfeldes, auch im Interesse von Jugendverbänden, zurückgreifen zu können.

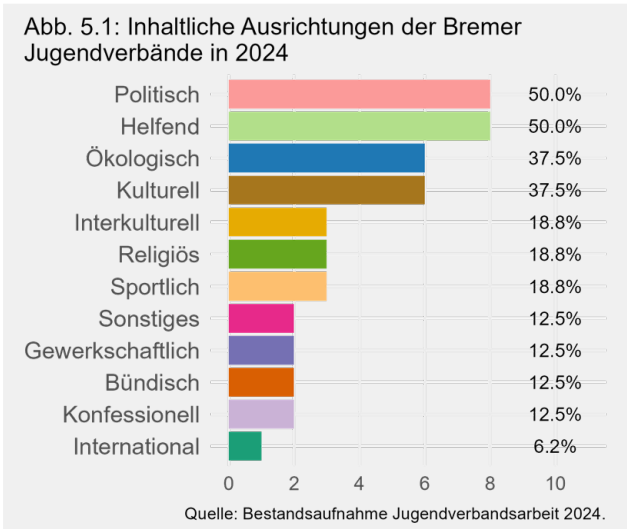
¹¹⁹ Eine kriteriengeleitete Definition von Jugendverbänden liegt in Bremen nicht vor. Diese gilt es, im Rahmen der Entwicklung einer Fördersystematik für Jugendverbandsarbeit zu erarbeiten.

118 LJHA-Vorlage Bremen – Lfd. Nr.: 11/24.

5.1.1 Thematische Ausrichtung und Angebote

Die oben genannte thematische Vielfalt und Pluralität von verbandlicher Jugendarbeit zeigt sich auch in der Stadtgemeinde Bremen. So wurden in der Erhebung elf Kategorien sowie die Angabe „Sonstiges“ zur Auswahl geboten, Mehrfachnennungen waren möglich. Die Hälfte der an der Befragung teilnehmenden Verbände gaben an, politische und helfende Themen zu fokussieren (n = 8). Auch ökologische und kulturelle Schwerpunkte wurden mehrfach genannt (jeweils n = 6).

Neben den thematischen Schwerpunkten wurden auch die Angebotsarten erhoben, die die Jugendverbände im Portfolio haben. Besonders häufig wurden dabei Freizeiten und Ferienangebote sowie Schulungen genannt. Fünf Verbände gaben an, eigene Einrichtungen zu unterhalten. Auch geschlechterspezifische und medienpädagogische Angebote werden in der verbandlichen Jugendarbeit vorgehalten.



5.1.2 Personal und Ehrenamt in der Jugendverbandsarbeit

Im Gegensatz zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Jugendverbände im Kern durch ehrenamtliche Strukturen getragen (siehe auch § 12 Abs. 2 SGB VIII). Auch die Bestandsaufnahme Jugendverbandsarbeit, die für den vorliegenden Bericht durchgeführt wurde, zeigt ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement. In den 16 Verbänden, die an der Umfrage teilgenommen haben, sind insgesamt fast 780 Personen ehrenamtlich aktiv, davon der größte Teil (n = 510) im Alter von unter 27 Jahren. Tabelle 5.2 zeigt zudem auch, dass die Altersverteilung von Ehrenamtlichen in den Jugendverbänden sehr heterogen ist. So gibt es Jugendverbände, die angeben, dass es in ihren Strukturen keine Ehrenamtlichen unter 27 Jahre gibt, während andere Verbände ausschließlich aktive Ehrenamtliche unter 27 Jahre angeben. Die Anzahl der Ehrenamtlichen in den Verbänden in dieser Abfrage wurde, sofern keine verlässlichen Zahlen vorlagen, von den Verbänden geschätzt.

Tab. 5.1: Ansätze und Angebote der Jugendverbandslandschaft in 2024

Methodik/Aktivität	Anzahl	Anteil
Freizeiten	14	87,5%
Ferienangebote	13	81,3%
Schulungen	12	75,0%
(Jugend-)Politische Aktionen	9	56,3%
Offener Treff	9	56,3%
Angebote an Schulen	8	50,0%
Sportangebote	6	37,5%
Internationale Begegnungen	6	37,5%
Eigene Einrichtung	5	31,3%
Sonstiges	5	31,3%
Kulturelle Veranstaltungen	4	25,0%
Geschlechterspezifische Angebote	4	25,0%
Medienpädagogische Angebote	3	18,8%

Quelle: Bestandsaufnahme Jugendverbandsarbeit 2024.

Hinsichtlich des Einsatzes von Ehrenamtlichen bei den Jugendverbänden zeichnet sich ein vielfältiges Bild. So gaben 14 Verbände an, dass Gruppenangebote von ehrenamtlich Tätigen durchgeführt werden. Fast ebenso häufig (jeweils dreizehn Nennungen) sind Ehrenamtliche in die Durchführung von Veranstaltungen, Vorstandsarbeit und die Programmgestaltung eingebunden. Immerhin sechs Verbände berichten, dass Verwaltungsaufgaben ehrenamtlich unterstützt oder umgesetzt werden, in vier Verbänden sind Ehrenamtliche in die Akquise von Fördermitteln involviert.

Die Personalausstattung in den Verbänden ist heterogen. Die befragten 16 Verbände berichten von insgesamt 44 hauptamtlich beschäftigten Personen mit einem Beschäftigungsvolumen von 21,8 Vollzeitstellen, was im Mittelwert knapp unter einer halben Stelle pro Mitarbeitendem:r entspricht. Davon ist die Hälfte des Personals bei einem Verband beschäftigt (11,7 Vollzeitäquivalente). Aus dieser Datenlagen wird die Ungleichverteilung und höchst unterschiedliche Personalausstattung der Jugendverbandslandschaft in der Stadtgemeinde Bremen deutlich. Hinzuweisen ist darauf, dass die Abfrage nicht den Anteil des Personals aufzeigt, der durch öffentliche Förderung finanziert ist. Darüber ist derzeit keine Auskunft möglich.

Tab. 5.2: Ehrenamtsstruktur der Jugendverbände in Bremen in 2024

Ehrenamtliche	Minimum	Mittelwert	Maximum	Gesamt	ohne Angabe
unter 27 Jahre	0	36,4	200	510	2
27 Jahre und älter	0	19,0	70	266	2
Insgesamt Anzahl Ehrenamtlicher	2	55,4	250	776	2

Quelle: Bestandsaufnahme Jugendverbandsarbeit 2024.

5.1.3 Teilnahmetage

Im Jugendbericht 2022 wurde die Anzahl der im Rahmen der verbandlichen Jugendarbeit erreichten jungen Menschen erhoben. Die Online-Befragung 2024 bediente sich der Einheit „Teilnahmetage“. Als Teilnahmetag wird die Teilnahme an einer jugendverbandlichen Aktivität im Umfang von mindestens 1,5 Stunden angerechnet.¹²⁰ Tabelle 5.5 zeigt die Heterogenität der bremischen Jugendverbände in Bezug auf Mitgliederzahlen. Bei den dreizehn Verbänden, die diese Frage beantwortet haben, reicht die Mitgliederspanne von 19 bis zu 10.000 Personen. Der Median von 150 verdeutlicht, dass etwa die Hälfte der Verbände über bis zu 150 Mitglieder verfügt, während die andere Hälfte der Verbände über 150 bis zu 10.000 Mitglieder verfügt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei einem Teil der Angaben zu Mitgliederzahlen und Teilnahmetagen wahrscheinlich um Schätzungen handelt – insbesondere bei hohen Einzelangaben. Insgesamt sind in den 16 Verbänden, die in diese Darstellung einfließen, etwa 14.700 junge Menschen organisiert.

Hinsichtlich der erreichten jungen Menschen (gemessen am Konstrukt der Teilnahmetage), wurden zwischen zwei und 5.500 Teilnahmetage innerhalb des Jahres 2024 generiert. Insgesamt wurden in der Erhebung 26.340 Teilnahmetage berichtet.¹²¹

Insgesamt verdeutlicht Tabelle 5.5 die Heterogenität der Verbandslandschaft. Die Gesamtschau von Median und Mittelwert bei Mitgliederzahlen sowie Teilnahmetagen illustriert, dass ein Großteil der Verbände eher klein ist: Die Hälfte der Verbände, die an dieser Umfrage teilgenommen haben, haben 150 oder weniger Mitglieder. Gleichzeitig gibt es wenige große Verbände, die den Mittelwert der Mitgliederzahlen auf etwa 1.130 ansteigen lassen.

Tab. 5.3: Aktivitäten und Aufgaben von Ehrenamtlichen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit in 2024

	Anzahl	Anteil
Durchführung von Gruppenangeboten	14	87,5%
Durchführung von Veranstaltungen	13	81,3%
Vorstandsarbeit	13	81,3%
Programmgestaltung	13	81,3%
Betreuung von Ferienangeboten	12	75,0%
Betreuung von Freizeiten	12	75,0%
Öffentlichkeitsarbeit	12	75,0%
Schulungen	8	50,0%
Verwaltungsaufgaben	6	37,5%
Einwerbung von Fördermitteln	4	25,0%
Sonstiges	3	18,8%

Quelle: Bestandsaufnahme Jugendverbandsarbeit 2024.

Tab. 5.4: Personalstruktur in Jugendverbänden in Bremen in 2024

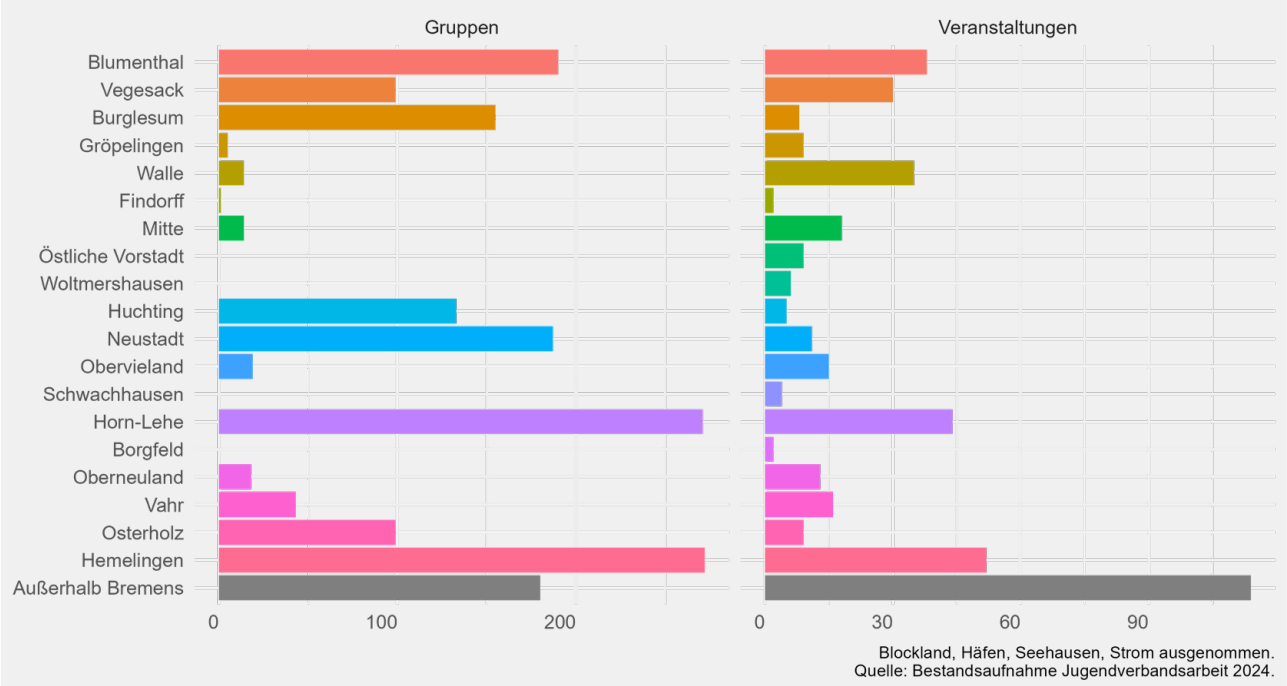
Merkmal	Minimum	Mittelwert	Maximum	Gesamt	ohne Angabe
Personal	0	2,75	15	44	0
Beschäftigungsvolumen	0,0	1,6	11,7	21,8	2

Quelle: Bestandsaufnahme Jugendverbandsarbeit 2024.

120 Diese Rechengröße entstammt Überlegungen des Bremer Jugendrings zur Ermittlung des Umfangs von jugendverbandlichen Aktivitäten von Jugendverbänden im Land Bremen, um darauf aufbauend die unterschiedlichen Aktivitätsumfänge von Jugendverbänden mit einer einheitlichen Definition von Teilnahme zu honorieren. Die Dauer von 1,5 Stunden wurde gewählt, um auch die Gremienarbeit von Jugendverbänden entsprechend zu berücksichtigen. Das Konzept wurde entsprechend im Fragebogen erläutert.

121 Darüber hinaus deutet die Minimalangabe von zwei Teilnehmendenta-gen in 2024 für einen Jugendverband darauf hin, dass trotz Erläuterungen im Fragebogen hier unterschiedliche Verständnisse die Ergebnisse verzerren.

Abb. 5.2: Gruppenangebote und Veranstaltungen der Bremer Jugendverbände in 2024 nach Stadtteilen
Hervorzuheben ist das aller Wahrscheinlichkeit unterschiedliche Verständnis der abgefragten Aktivitäten der antwortenden Verbände.



Tab. 5.5: Mitglieder und Teilnehmendentage der Jugendverbände in Bremen in 2024

	Mitglieder	Teilnehmenden-Tage
Minimum	19	2
Median	150	800
Mittelwert	1.132,5	1.756
Maximum	10.000	5.500
Gesamt	14.723	26.340
ohne Angabe	3	1

Quelle: Bestandsaufnahme Jugendverbandsarbeit 2024.

5.1.4 Aktivitäten und Angebote

Zusätzlich zu den erreichten jungen Menschen und den Angebotstypen wurden die Verbände hinsichtlich der Angebotsgestaltung im Stadtgebiet befragt. Abbildung 5.2. zeigt zunächst, dass im Rahmen von verbandlicher Jugendarbeit regelmäßige Angebote, wie z. B. Gruppenangebote, deutlich häufiger angeboten werden als unregelmäßige Veranstaltungen. Deutlich wird die geografisch ungleiche Repräsentanz von verbandlicher Jugendarbeit in den verschiedenen Stadtteilen Bremens. So finden sich in Horn-Lehe und Hemelingen deutlich mehr Angebote als beispielsweise in Findorff, Schwachhausen, Woltmershausen oder Borgfeld. Über die Gründe dafür kann an dieser Stelle keine Aussage getroffen werden. Dass verhältnismäßig viele Angebote auch außerhalb Bremens stattfinden liegt zum einen an der räumlichen Enge Bremens, die z. B. Ferienfreizeiten ins Umland verlegen lässt, und auch daran, dass bei einigen Verbänden eine Landesverbandsstruktur Niedersachsen-Bremen vorliegt.

Die Auswertung der Angaben zu Veranstaltungen und Gruppenangeboten verdeutlicht, dass es unterschiedliche Verständnisse zu den verschiedenen Angebotsformen gibt. An dieser Stelle besteht Optimierungsbedarf im Fragebogen.

Ferner von Interesse ist das Thema der Kooperationen zwischen Jugendverbänden in der Stadtgemeinde Bremen und Schulen. Von den 16 Jugendverbänden, die an der Erhebung teilgenommen haben, gaben sechs an, mit Schulen zu kooperieren. Diese sechs Verbände kooperieren mit insgesamt 38 Schulen in der Stadtgemeinde Bremen. Zehn dieser Kooperationen finden regelmäßig statt, 28 unregelmäßig. In 23 Fällen besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendverband – wenngleich nur zehn Kooperationen regelmäßiger Natur sind.

5.1.5 Bremer Jugendingring

Im Bremer Jugendingring sind Jugendverbände zusammengeschlossen. Der Bremer Jugendingring zählt 24 Mitgliedsverbände und vertritt die Interessen junger Menschen und seiner Mitgliedsverbände sowohl auf kommunaler als auch Landesebene und darüber hinaus. Thematische Schwerpunkte des Bremer Jugendingrings sind Europa, Klima, Schule, Migration, Inklusion, Digitales, Demokratie und Juleica.¹²² Im Jahr 2023 wurde ein Leitbild für die Jugendverbände der Stadtgemeinde Bremen veröffentlicht.¹²³ In diesem werden die Prinzipien der verbandlichen Jugendarbeit in Bremen, Handlungsfelder, gesetzliche Grundlagen, Elemente der Qualitätssicherung sowie Perspektiven, Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit in Bremen benannt.

¹²² siehe hierzu und zu den weiteren Ausführungen bezüglich Aktivitäten des BJR: <https://bremerjugendingring.de/>
¹²³ BJR 2023.

Neben der Förderung aus den Haushalten der Stadtgemeinde Bremen sowie dem Land Bremen ist der Bremer Jugending in der Einwerbung von Dritt- und Projektmitteln aktiv. So ist der Bremer Jugending u. a. mit Informations-, Diskussions- und Bildungsveranstaltungen in den EU-Jugenddialog involviert. Im Projekt „Wir haben Klimarechte!“ können junge Menschen sich mit Klimaschutz und den Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt auseinandersetzen. Gelegenheit für Austausch bietet das Projekt „UNEXPECTED“ für Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte. Gefördert über Aktion Mensch führt der Bremer Jugending das Projekt „Bremer Index für Inklusion“ (Brifi) durch, an dessen Ende im Jahr 2027 ein Index für Inklusion in der Jugendarbeit stehen soll. Die Umsetzung und konzeptionelle Weiterentwicklung der „Digitalisierungsstrategie der offenen und verbandlichen Jugendarbeit in Bremen“ verbirgt sich hinter dem Schwerpunkt Digitalisierung. Hier werden Workshops, Materialien und Beratung zum Thema Digitalisierung angeboten in Zusammenarbeit mit dem ServiceBureau Jugendinformation und dem Sportgarten Bremen e. V. Ein breites Spektrum an Veranstaltungen und Angeboten bietet der Bremer Jugending in Bezug auf Demokratie und politische Bildung. So wird die U16/U18-Wahl regelmäßig durchgeführt, im Diskussionsformat „Jugend zählt, Bremen wählt“ können junge Menschen im Vorfeld von Wahlen mit Politiker:innen ins Gespräch kommen. Weiter Formate sind das Planspiel PoliTour und die Lange Nacht der Jugend, in der der Opfer der Reichsprogromnacht gedacht wird. Im Bereich „Schule“ bietet der Bremer Jugending Informationen und Materialien zum Thema Partizipation, Schüler:innenrechte und politischer Bildung.

5.1.6 Mittelentwicklung

Hinsichtlich der Mittelentwicklung für die verbandliche Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen ist seit 2018 ein steter Aufwuchs zu verzeichnen. Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2024/2025 ist insgesamt ein sprunghafter Anstieg in Höhe von etwa 20 % zu verzeichnen, sodass die derzeitigen Haushaltsansätze für die Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde derzeit bei insgesamt 1.172.470 € liegen. In diese Aufstellung fließen die Mittel für außerschulische Jugendbildung und internationale Begegnungen (HHSt. 684.65-8), die Projektförderungen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, Jugendverbandsarbeit und Jugendinformation (684.66-6) sowie die Haushaltsstelle 684.67-4 für die institutionellen Förderungen im Bereich der Jugendbildung, Jugendverbandsarbeit und Jugendinformation ein. Deutlich erkennbar in Abbildung 5.3 ist, dass die Haushaltsstelle der institutionellen Förderung stets den größten Posten darstellt.

Derzeit werden in der Stadtgemeinde Bremen zehn Verbände im Rahmen einer Jugendverbandsförderung gefördert. Im Doppelhaushalt 2024/2025 lagen die Ansätze hier bei 780.810 €. Die Projekt-Haushaltsstelle (684.66-6) ist dabei im Jahr 2022 erstmals eingeführt worden, um eine Differenzierung zwischen diesen beiden Fördermöglichkeiten auch im Haushalt darzustellen. Die in der Abbildung 5.3 abgetragene Summe bezieht sich auf alle Haushaltsstellen kumuliert. Bei keinem der geförderten Verbände wird durch öffentliche Mittel eine vollständige Kostendeckung erreicht.

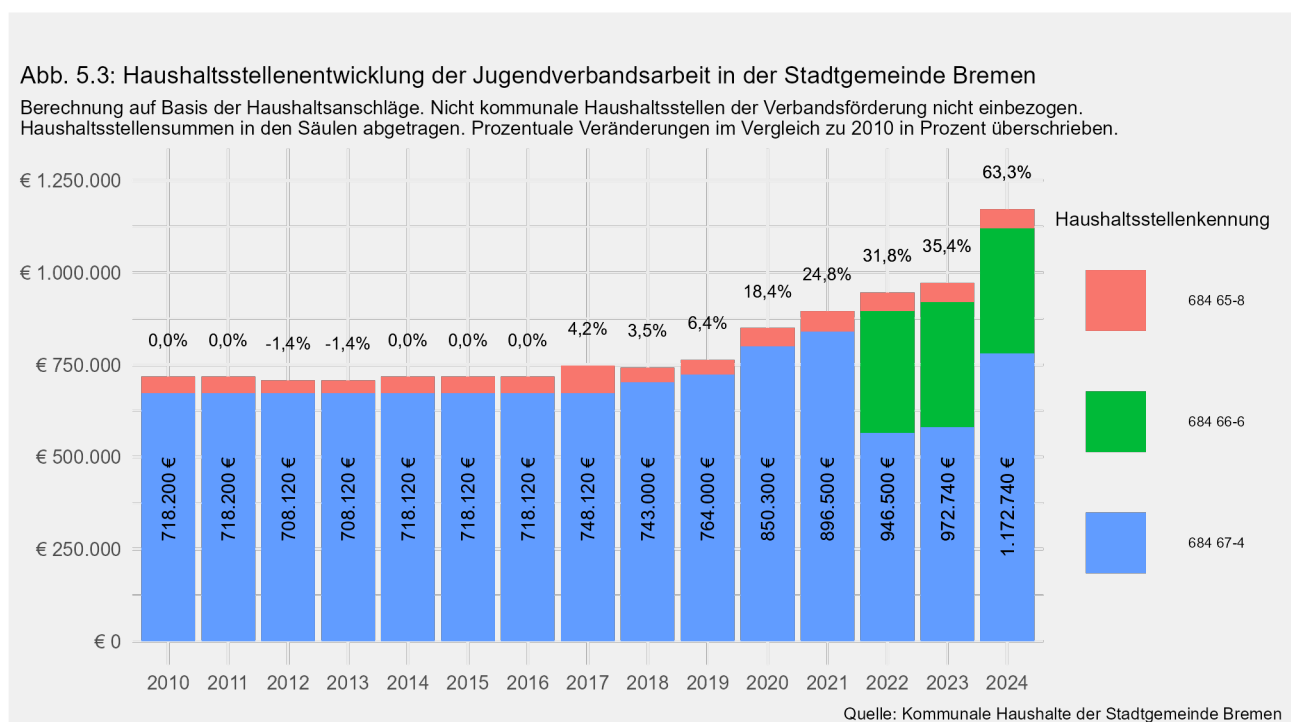
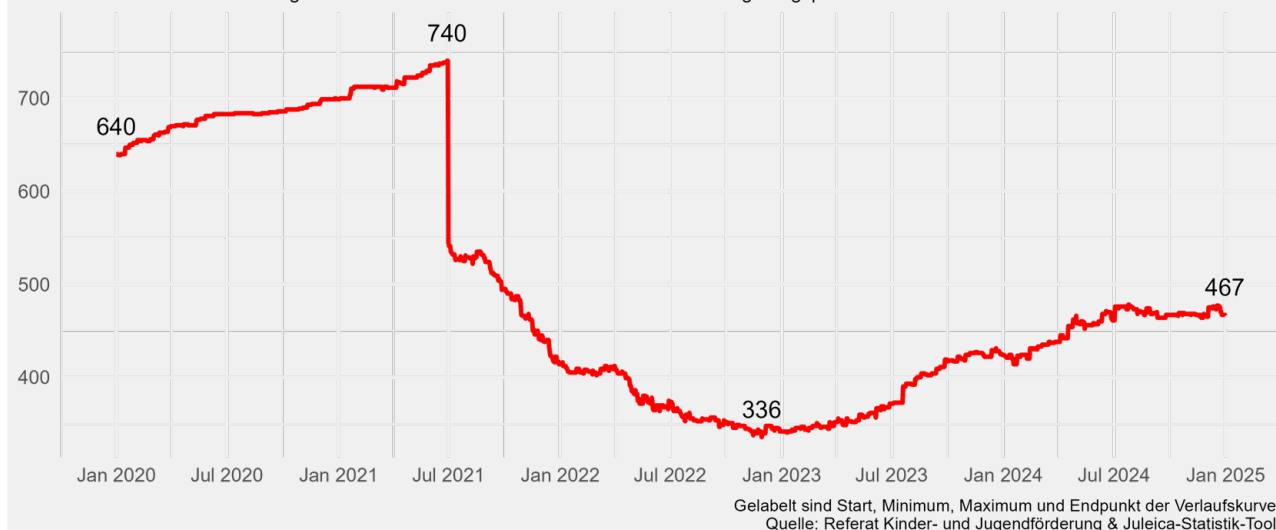


Abb. 5.4: Entwicklung gültiger Juleica-Karten in den Jahren 2020 bis 2024

Zu beachten sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die veränderte Verlängerungspraxis



Gelabelt sind Start, Minimum, Maximum und Endpunkt der Verlaufskurve.
Quelle: Referat Kinder- und Jugendförderung & Juleica-Statistik-Tool.

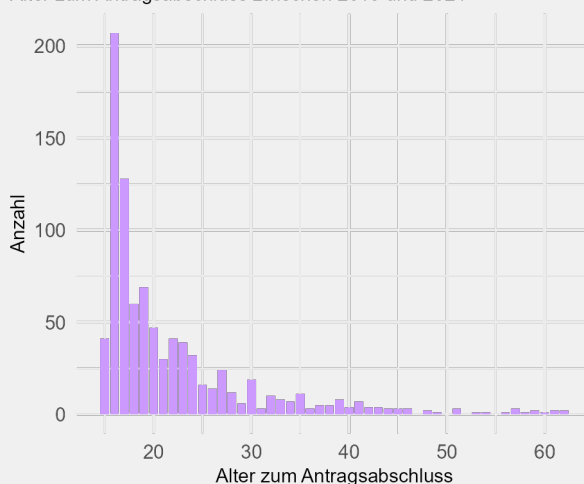
5.1.7 Juleica

Die Jugendgruppenleiter:in-Card (Juleica) ist ein seit 1999 bundesweit existierender Ausweis für ehrenamtliche Jugendleiter:innen. Diese dient als Qualifikationsnachweis für ehrenamtlich Engagierte sowie als Anerkennung für ehrenamtliches Engagement: Inhaber:innen der Juleica können zahlreiche Vergünstigungen in Anspruch nehmen.¹²⁴ Seit 2023 berechtigt die Juleica zudem zur Beantragung der Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen.¹²⁵ Um die Juleica zu erhalten, muss eine Schulung absolviert werden. Die Juleica ist drei Jahre gültig und kann durch Fortbildung verlängert werden.¹²⁶ Im Land Bremen gab es zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 467 gültige Juleicas. Die Abbildung 5.4 stellt die Anzahl der gültigen Juleicas zwischen 2020 und 2024 dar und weist eine deutliche Schwankung aus. Diese Schwankung, die in die Zeit der Corona-Pandemie fällt, ist durch verschiedene Faktoren bedingt. So wurden Juleicas, deren Gültigkeit zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.06.2021 ablief, automatisch um einige Monate verlängert. Anschließend war wieder eine Fortbildung zur Verlängerung der Juleica nötig.¹²⁷ Dieser Umstand erklärt den rapiden Abfall gültiger Juleicas nach dem 30.06.2021. Ferner wurde das Juleica-Antragssystem Ende 2021 überarbeitet und im Laufe des Jahres 2022 optimiert. Eine fehlerhafte Datenübertragung kann nicht ausgeschlossen werden. Seit Ende 2022 liefert das Statistik-Tool zuverlässige Daten.¹²⁸

Es zeigt sich zudem, dass die Anzahl der gültigen bzw. neu beantragten Juleicas im Land Bremen nicht kongruent mit der Anzahl an Juleica-Ausbildungen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass nicht alle jungen Menschen, die eine Juleica-Schulung absolvieren, auch eine Juleica beantragen.

Die Anzahl der abgeschlossenen Juleica-Anträge in den vergangenen Jahren ist recht stabil. 2020 zeigt sich ein deutlicher pandemiebedingter Knick, da in diesem Jahr kaum Juleica-Schulungen angeboten werden konnten. Die vorpandemische Anzahl von 225 abgeschlossenen Anträgen im Jahr 2019 ist noch nicht wieder erreicht, seit 2022 hat sich das Feld jedoch wieder stabilisiert und eine steigende Anzahl von Juleica-Anträgen ist zu verzeichnen, die 2024 mit 167 Neuanträgen einen nachpandemischen Höhepunkt erreicht hat.

Abb. 5.5: Altersverteilung der Juleicabeantragenden
Alter zum Antragsabschluss zwischen 2019 und 2024



Quelle: Referat Kinder- und Jugendförderung & Juleica-Statistik-Tool.

124 Juleica.de (o.J.): Bundesweite Vergünstigungen.

125 Serviceportal Bremen (o.J.): Ehrenamtskarte.

126 Juleica.de (o.J.): Landesregelung Bremen.

127 Für eine ausführliche Darstellung siehe Landesjugendring Niedersachsen 2024b: 6.

128 Landesjugendring Niedersachsen 2023: 7ff.

Tab. 5.6: Abgeschlossene Anträge auf Juleica nach Jahren

Ausstellung	n
2019	225
2020	69
2021	117
2022	160
2023	155
2024	167

Quelle: Referat Kinder- und Jugendförderung & Juleica-Statistik-Tool.

Tab. 5.7: Altersverteilung zum Juleicaantragsabschluss zwischen 2019 und 2024

Alter	Anzahl
15	41
16	207
17	128
18	60
19	69
20	47
21	30
22	41
23	39
24	32
25	16
26	14
27 bis 29	42
30 bis 39	79
40 bis 49	31
50 bis 59	12
60 und älter	5

Quelle Juleica-Statistik-Tool

Die Juleica kann, gemäß Qualitätsstandards, von jungen Menschen ab 16 Jahren beantragt werden. In Ausnahmefällen ist eine Beantragung von 15-Jährigen möglich. Diese Ausnahmen sind vom Träger zu begründen. Hinsichtlich der Altersverteilung der Personen, die eine Juleica beantragen, zeigt sich, dass ein Großteil der jungen Menschen die Juleica im Alter von 16 Jahren beantragt. Auch im Alter von 17 bis 20 Jahren werden noch viele Juleicas beantragt, ab einem Alter von 20 Jahren zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Juleica-Beantragungen. Etwa 40 % der Juleicas werden von jungen Menschen unter 18 Jahren beantragt, etwa 20 % der Juleicas von Personen, die 27 Jahre und älter sind. Die Juleica ist ein Qualifikationsnachweis für ehrenamtlich Aktive in der Jugendarbeit.

Gemäß einem Peer-to-Peer-Ansatz sollen junge Menschen Verantwortung übernehmen und Angebote der Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten. Die Daten zur Altersverteilung bei der Juleica-Beantragung verdeutlichen, dass die Juleica im Schwerpunkt ein Tool für junge Menschen ist.

5.2 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

In Bezug auf das Arbeitsfeld der verbandlichen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen zeigen sich einige Herausforderungen, die einer Bearbeitung bedürfen.

Zukunft der Förderstruktur

Bereits im Jugendbericht 2022 wurde die Überprüfung der Fördersystematik der Jugendverbandsarbeit als Handlungsempfehlung formuliert. Auf Grundlage von Überlegungen des Bremer Jugendrings wurde schließlich am 25.04.2024 vom Landesjugendhilfeausschuss eine Unterarbeitsgruppe unter Federführung des Bremer Jugendrings einberufen, um eine neue Fördersystematik zu konzipieren. Die Unterarbeitsgruppe tagte vier Mal, zuletzt im Februar 2025. Die Konzeptionierung ist derzeit weiterhin in Bearbeitung und Abstimmung. Insbesondere bedarf es, wie im Jugendbericht 2022 formuliert, der Erarbeitung von Förderkriterien, um eine kriterienbasierte Förderkulisse in der Praxis umzusetzen. Ferner bedarf es der gemeinsamen Verständigung auf Standards in der Jugendverbandsarbeit. Beispielsweise stellt die Entwicklung, Implementierung und Fortschreibung von Schutzkonzepten in der verbandlichen Jugendarbeit ein zentrales Handlungsfeld der Zukunft dar.

Neutralitätsforderung

In den vergangenen Jahren kam es vermehrt zu Neutralitätsforderungen im Bereich der Jugendverbandsarbeit, mehrheitlich von politisch rechten Akteur:innen. Zwischenzeitlich gibt es zahlreiche Publikationen, die sich mit der Frage der Neutralitätspflicht von verbandlicher Jugendarbeit auseinandersetzen und diese entschieden ablehnen. So schreiben beispielsweise der Deutsche Bundesjugendring und der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten: „Zivilgesellschaftliche Träger (dazu gehören Träger der freien Jugendhilfe und Träger der non-formalen politischen Bildung) unterliegen grundsätzlich keinem Neutralitätsgebot.“¹²⁹ Wenngleich die Rechtslage klar ist, führen derartige Forderungen zu Unsicherheiten im Feld der Jugendarbeit. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat im Mai 2025 in Hamburg mit einem Beschluss den Rücken der Jugendarbeit gestärkt und konstatiert: „Das entschiedene Eintreten gegen Aussagen und Handlungen, die mit Demokratie sowie Grund- und Menschenrechten nicht vereinbar sind, ist Aufgabe öffentlicher und freier Jugendarbeit.“¹³⁰

129 Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten & Deutscher Bundesjugendring 2024; siehe auch: Deutscher Bundesjugendring et al. 2025.
130 JFMK 2025: 15.

Ferner gilt:

„Freie Träger der Jugendarbeit sind „Grundrechtsträger“ (u. a. der Meinungs-, Religions- und Kunstfreiheit) und verlieren diesen Status auch dann nicht, wenn sie durch öffentliche Gelder gefördert werden. Ihnen steht ein weiterer Spielraum in Bezug auf politische Positionierung zu. Sie sind demnach auch nicht grundsätzlich verpflichtet, Positionierungen von Parteien im Rahmen ihrer Arbeit aufzugreifen und darzustellen oder Parteien und Gruppen in Veranstaltungen und Veröffentlichungen einzubeziehen.“¹³¹

Mit dem Beschluss wird die demokratiestärkende Aufgabe der Jugendarbeit ins Zentrum gerückt und Forderungen nach politischer Neutralität in der Jugendarbeit eine klare Absage erteilt. Weiter noch: Insbesondere das verbandliche Eigenleben und der Bezug zum verbandlichen Wertekanon werden gestärkt.

Entwicklung des Jugendalltags in Verbindung mit Ehrenamtsstrukturen

Jugendverbände sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen, die durch ehrenamtliche Strukturen getragen werden. Die Gründe für ehrenamtliches Engagement sind vielfältig: Sie reichen von „Spaß haben“ über „anderen helfen“ bis zu „Qualifikationen erwerben“ und weiteren Gründen.¹³² Das junge Ehrenamt ist jedoch mit Herausforderungen konfrontiert, die es proaktiv zu adressieren gilt. So wird deutlich, dass einige Anforderungen des Ehrenamts nicht mehr zu jugendlichen Lebenswelten passen. Ein Beispiel dafür ist die zunehmende Schwierigkeit, für ein langfristiges ehrenamtliches Engagement, z. B. die Übernahme von Ämtern, junge Menschen zu gewinnen.¹³³ Weiterhin ist eine zunehmende Sorge vor Verantwortungsübernahme und Haftungsrisiken in ehrenamtlichen Strukturen zu beobachten.¹³⁴ Ehrenamtliches Engagement braucht hauptamtliche Unterstützung, die mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet ist. Mit negativen Auswirkungen des Fachkräftemangels auf diese Strukturen wird zu rechnen sein.¹³⁵ Empirische Forschung zu ehrenamtlichem Engagement zeigen auf, dass dieses Engagement von sozialökonomischen Faktoren abhängig ist.¹³⁶ Hier gilt es, ehrenamtliche Strukturen und Engagementmöglichkeiten diskriminierungssensibel weiterzuentwickeln.¹³⁷ Mit der Engagementstrategie „Gute Rahmenbedingungen für Engagement in Bremen und Bremerhaven“ liegt bereits ein Überblick über Bedarfe und Good Practices im Land Bremen vor.¹³⁸

5.3 Handlungsempfehlungen

Abschließend sollen in diesem Kapitel Handlungsempfehlungen für das Feld der Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde Bremen formuliert werden. In diesem Feld sind bereits zahlreiche Prozesse gestartet.

So befindet sich die Entwicklung einer Fördersystematik für die verbandliche Jugendarbeit bereits in der Umsetzung. Ziel ist eine Fördersystematik für die Jugendverbandsarbeit, die die Finanzierung sowohl auf den kommunalen Ebenen Bremen und Bremerhaven als auch für das Land Bremen regelt. In der Fördersystematik wird verbandliche Jugendarbeit fokussiert und objektivierbare Kriterien für eine Förderfähigkeit (inkl. Definition von Jugendverbänden) eine Systematik zur Ermittlung zur Förderhöhe sollen am Ende vereinbart werden. Die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Jugendverbänden muss gestärkt werden. Jugendverbände sind, wie in diesem Kapitel dargestellt, wichtige Orte für junge Menschen, in denen sie sich ausprobieren und wachsen können.

Die Jugendverbandslandschaft ist sehr heterogen, teilweise sind die Verbände rein ehrenamtlich organisiert. Hieraus entstehen Herausforderungen in Bezug auf die konzise Kommunikation von Anliegen und Bedarfen aus der Verbandsrealität in Richtung des öffentlichen Trägers. Gemäß § 12 Absatz 4 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (BremKJFFöG) in Verbindung mit Nummer 3.6 der Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen sind Zusammenschlüsse der Jugendverbände für die Vertretung Interessen von Kindern und Jugendlichen, auch über die Mitgliedsorganisationen hinaus, zuständig und werde für ebendiese Aufgabe gefördert. Diese Rolle des Bremer Jugendrings – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände auf Ebene der Stadtgemeinde Bremen und des Landes Bremen muss stärker herausgearbeitet werden, um eine gelingende Kommunikation zwischen öffentlichem Träger und Jugendverbandslandschaft zu gewährleisten.

131 Ebd.

132 Deutsche Kinder- und Jugendstiftung 2023: 18.

133 Ank-Schulz et al. 2025: 325.

134 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024: 340.

135 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024: 342.

136 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024:

340f; Ank-Schulz 2025: 326.

137 Ausführlich siehe auch: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung 2023.

138 Freiwilligenagentur Bremen 2023.

Die Bestandsdarstellung der Bremer Jugendverbände zeigt ausbaufähige Rücklaufquoten bei der Fragebogenerhebung. Eine qualitativ hochwertige Datenlage über den Status Quo der verbandlichen Jugendarbeit ist Grundlage für eine fachliche Weiterentwicklung des Feldes in enger Zusammenarbeit zwischen der Jugendverbandslandschaft und dem öffentlichen Träger. In enger Abstimmung mit dem Bremer Jugendring sollten Optionen für eine zukünftige Erhebung von Daten über die verbandliche Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen exploriert und pilotiert werden, die den unterschiedlichen Ressourcen der Jugendverbände Rechnung trägt und einen qualifizierten Überblick über die Jugendverbandslandschaft ermöglicht.

Der Schutz junger Menschen vor sexualisierter Gewalt und grenzüberschreitendem Verhalten ist ein zentrales Anliegen in der Jugendarbeit. Unerlässlich hierfür ist eine Auseinandersetzung aller in der Kinder- und Jugendarbeit Aktiven mit dieser Thematik. Schutzkonzepte in der verbandlichen Jugendarbeit sind verbandsspezifisch zu entwickeln, flächendeckend zu implementieren und stetig fortzuschreiben. Dazu gehört auch eine regelmäßige Fortbildung von ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierten wie auch Teilnehmenden. Für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen wird ein Schutzkonzeptionsrahmen entwickelt, der die Entwicklung, Implementierung und Fortschreibung von Schutzkonzepten im Arbeitsfeld unterstützen und strukturieren soll.

Seit 2023 berechtigt die Juleica zur Beantragung einer Ehrenamtskarte. Diese muss gesondert beantragt werden. Feststellbar ist jedoch, dass bisher wenig Juleica-Inhaber:innen auch eine Ehrenamtskarte beantragen. Verfahrensvereinfachungen sollten geprüft werden, insbesondere ob eine automatische Verknüpfung von Juleica und Ehrenamtskarte ohne gesonderten Zweitantrag umsetzbar ist. Hierzu bedarf es einer engen Abstimmung mit Niedersachsen, da die Ehrenamtskarte Niedersachsen/Bremen ein Kooperationsangebot ist. Ferner ist auffällig, dass mehr Juleica-Schulungen absolviert werden als Juleicas beantragt werden. Die Jugendverbände, die Juleica-Ausbildungen anbieten, sollten vermehrt darauf hinwirken, dass nach einer erfolgreich absolvierten Schulung auch eine Juleica als Ausweis für ehrenamtliches Engagement beantragt wird.

Zusammenfassend sind mit den folgenden Handlungsempfehlungen die groben Entwicklungslinien für die Jugendverbandsarbeit für die nächsten Jahre skizziert:

1. Entwicklung einer Fördersystematik für die Jugendverbandsarbeit

Der bereits begonnene Prozess der Entwicklung einer Fördersystematik für die Jugendverbandslandschaft muss mit den Jugendverbänden und den Jugendringen weitergeführt werden. Dabei ist der bisherige Prozess zu evaluieren und ein konsistentes und strukturiertes Vorgehen mit klarer Zeitplanung und klaren Verantwortlichkeiten aufzusetzen.

2. Weiterentwicklung der Kooperation im Dreieck Jugendverbandslandschaft, Jugendring und öffentlicher Träger

Die Kommunikation und Abstimmung im Dreieck der Jugendverbandsakteur:innen inklusive des Bremer Jugendrings und der öffentlichen Träger sollte auf Weiterentwicklungspotenziale geprüft werden. Dabei ist der Vielfältigkeit der Bremer Jugendverbandslandschaft und der besonderen Rolle und Verantwortung, die dem Jugendring aufgrund dieser Vielfältigkeit zukommt, Rechnung zu tragen.

3. Schutzkonzeptionsrahmen für die Kinder- und Jugendarbeit

Es ist zu prüfen, inwieweit die fachlich gegebenen Schnittstellen zwischen den Arbeitsfeldern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit genutzt werden können, um die Erstellung einer Rahmung der Schutzkonzeptionen auf die Jugendverbandslandschaft auszuweiten. Alternativ ist ein eigenständiger Prozess hierzu zu initiieren.

4. Juleica und Ehrenamt stärken

Die enge Verzahnung von Juleica und Ehrenamtskarte sollte durch eine Vereinfachung bzw. Kombination der Beantragung ausgebaut werden.

5. Datenlage optimieren

Die Erfassung der Aktivitäten von Jugendverbänden in einem dem Arbeitsfeld und den Angeboten der Jugendverbandsarbeit angemessenem Umfang und zweckdienlichen Form muss von Jugendverbänden und öffentlichem Träger gemeinsam erarbeitet werden. Diese Daten sind grundlegend für die Entwicklung einer Fördersystematik auf Grundlage eines geteilten Verständnisses des Arbeitsbereiches und schließlich kriteriengeleiteten Förderentscheidungen.

06. Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII umfasst ein breites Spektrum sozialpädagogischer Leistungen und richtet sich an junge Menschen, „[...] deren umfassende gesellschaftliche Integration aufgrund von sozialer Benachteiligung und/oder individueller Beeinträchtigung gefährdet ist“.¹³⁹ Sie zielt – je nach Bedarfslage – auf schulische und berufliche Förderung, persönliche Stabilisierung sowie soziale Integration. Diese Angebotsvielfalt erklärt sich aus der offenen Formulierung des § 13 SGB VIII und der Ausrichtung auf unterschiedliche Lebenslagen der Adressat:innen.

„Jugendsozialarbeit umfasst eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen, die auf Bildung, Arbeit, persönliche Stabilisierung, aber auch auf gesundheitliche und soziale Integration abzielen.“¹⁴⁰

Kennzeichnend ist die Verortung der Jugendsozialarbeit an Schnittstellen zur Offener Kinder- und Jugendarbeit, zu den Hilfen zur Erziehung, zu Schulen, Arbeitsverwaltung und Eingliederungshilfe. Damit handelt es sich um ein „[...] besonders heterogenes und unübersichtliches Feld der Sozialen Arbeit [...], das sich vor allem dadurch charakterisiert, dass es im Überlappungsbereich zu anderen Systemen stattfindet“.¹⁴¹ Diese Heterogenität erzeugt hohe Anforderungen an Abstimmung, Klarheit von Zuständigkeiten und die Organisation von Anschlusswegen, damit Übergänge für junge Menschen verlässlich und gelingend gestaltet werden können.

Die strukturellen Anforderungen an Koordination und Schnittstellenmanagement sind mindestens so vielfältig wie die Lebens- und Problemlagen der Zielgruppe. Um unterschiedlichen Bedarfen – von schulischen Schwierigkeiten über psychosoziale Belastungen bis hin zu komplexen sozialen Problemlagen – gerecht zu werden, braucht es flexible, abgestimmte und zugleich verlässlich gesteuerte Angebote, die klare Übergänge zwischen Schule, Jugendhilfe, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit und Arbeitsverwaltung sichern.

Die gesellschaftlichen Integrationsfelder Schule und Arbeit erfordern rechtskreisübergreifende Kooperation – insbesondere mit den Rechtskreisen des SGB II und III und des Bremischen Schulgesetzes – sowie eine enge Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung und den Angeboten der Kammern.¹⁴² Diese Abstimmung wird in Bremen institutionell über die Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven gebündelt. In diesem Verständnis wird Jugendsozialarbeit zunehmend als „Brückenkopf“ zwischen Hilfesystemen verstanden – mit dem Ziel, junge Menschen frühzeitig zu erreichen, Übergänge zu gestalten und individuelle Unterstützung sicherzustellen.

Abseits der scheinbar klar definierten Integrationsfelder der Schule und Beruf, ist gerade das Feld der sozialen Integration weiter auslegbar. Sowohl die Definition von Benachteiligung als auch die von sozialer Integration sind in der Praxis breit gefasst und kontextabhängig. Die Vielzahl beteiligter Rechtskreise, Kooperationspartner:innen und fachlicher Zuständigkeiten erschwert eine einheitliche Profil- und Zieldefinition und erhöht die Komplexität in Ausgestaltung und Umsetzung der Angebote.

Vor diesem Hintergrund wird die Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit in Bremen vor allem durch angebotsspezifische Fachkonzepte und Leitlinien für die jeweiligen Arbeitsbereiche vorangebracht werden können. Sie bilden den Rahmen, um Zuständigkeiten zu klären, Schnittstellen zu strukturieren und verlässliche Übergänge zwischen den Systemen zu gewährleisten.

6.1 Bestandsaufnahme

Die Angebotsübersicht der Tabelle 6.1 gibt einen systematischen Überblick über die Angebote der Jugendsozialarbeit und stellt die verschiedenen Angebotsstrukturen sowie Zielgruppen und deren jeweiligen Auftrag dar. Die Übersicht differenziert die Angebote ebenso zwischen öffentlichen und freien Trägern.

6.1.1 Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur

Seit der Gründung der Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven im Jahr 2015 ist die Fachberatung Jugendhilfe ein fester Bestandteil des rechtskreisübergreifenden Unterstützungsangebots für junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf.¹⁴³ Grundlage ist § 13 Abs. 1 SGB VIII, der jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen gezielte sozialpädagogische Unterstützung zur sozialen und schulischen Integration sowie zur Eingliederung in Arbeit und Beruf zusichert. Organisatorisch ist die Fachberatung im Amt für Soziale Dienste im Sozialzentrum 6 verortet. Sie hat einen gesamtstädtischen Auftrag und ist räumlich an den Standorten Bremen Mitte und Bremen-Nord vertreten.

Zielgruppe sind junge Menschen im Alter von 15 bis unter 27 Jahren, die beim Übergang in Ausbildung, Arbeit oder weiterführende Bildungsangebote vor besonderen sozialen, schulischen, persönlichen und weiteren Herausforderungen stehen. Das Angebot umfasst individuelle Beratung, Unterstützung bei den jeweiligen Integrationsprozessen sowie eine kontinuierliche Übergangsbegleitung in geeignete Anschlussmaßnahmen.

139 Pingel 2018: 738.

140 Gögercin 1999: 45.

141 Mairhofer & Zankl 2017.

142 Mairhofer & Zankl 2017.

143 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2016: 5.

Tab. 6.1: Übersicht über die Angebote der Jugendsozialarbeit in der Stadtgemeinde Bremen

Angebot	Zielgruppe	Formate	Auftrag	Rechtsgrundlage
Fachberatung Jugendhilfe/ Jugendberufshilfsagentur	Junge Menschen im Übergang Schule - Beruf mit multiplen Problemlagen / 15 - unter 27 Jahre	Individuelle Beratung Offener Zugang	Soziale, schulische und berufliche Integration junger Menschen im Übergang Schule und Beruf mit multiplen Problemlagen; Stabilisierung; Übergangsbegleitung in Anschlussysteme	§ 13 Abs. 1 SGB VIII
Individuelle Maßnahme nach § 13 SGB VIII	Junge Menschen im Übergang Schule - Beruf und in Ausbildung befindlich	Individuelle Maßnahmen Zugang über AfSD	Individuelle Begleitung/Betreuung junger Menschen mit multiplen Problemlagen mit dem Ziel der Übergangsbegleitung in eine Ausbildung/den ersten Arbeitsmarkt sowie individuelle Stabilisierung der Lebenslage mit dem Ziel eine Ausbildung abschließen zu können.	§ 13 Abs. 1 SGB VIII (u.U. i.V.b. § 27 Abs. 2 SGB VIII)
Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit – Just:BEst	Junge Menschen (16 bis 27 Jahre), die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind	Individuelle (mobile) Beratung und Begleitung Offener Zugang	Unterstützung bei der Suche und dem Bezug eigenen Wohnraums und Stabilisierung individueller Lebenslagen sowie bei Bedarf nachgelagerte Betreuung und Begleitung am Übergang Schule/Beruf	§§ 13 Abs. 1 & 41 SGB VIII
Jugendsozialarbeit an Schule	Schulmeider:innen, junge Mütter, Schüler:innen an Allgemeinen Berufsbildenden Schulen	Individuelle Beratung, Coaching, Seminare, Projekt- und Gruppenangebote	Stabilisierung junger Menschen am Übergang Schule/Beruf, Unterstützung beim Schulabschluss und Erarbeitung von Zukunfts- und Anschlussperspektiven	§ 13 Abs. 1 SGB VIII
Mobile Angebote: Nord, Süd, West, Ost und zielgruppenspezifische Angebote	Junge Menschen im öffentlichen Raum	Aufsuchende Arbeit	Junge Menschen in ihren Quartieren erreichen und auf ihre individuellen/gruppenbezogenen Bedarfe eingehen	§§ 11 und 13 Abs. 1 SGB VIII

Eigene Darstellung.

Die folgenden Darstellungen beziehen sich dabei auf die im Jahr 2024 vorgenommene Dokumentation der Beratungen über das SoPart-System des Amtes für Soziale Dienste.¹⁴⁴

Die Geschlechterverteilung der Beratungsfälle in 2024 zeigt einen deutlichen Überhang männlicher Klient:innen. Bei den Beratungsfällen entfallen rund 60 % auf männliche und rund 39 % auf weibliche Personen. Diese Geschlechterverteilung zeigt sich auch bundesweit in Angeboten der Jugendsozialarbeit, es kann von einer ausgeprägteren „[...] Bildungs- und Ausbildungsbenachteiligung junger Männer [...]“¹⁴⁵ ausgegangen werden. Die Kategorie „divers“ spielen mit Anteilen von unter 1 % eine marginale Rolle. Fallabschlüsse konnten für das Jahr 2024 nicht einheitlich erhoben werden.

144 Durch die Umstellung auf das Dokumentation-System SoPart können die Jahre 2022 und 2023 nur bedingt ausgewertet werden. Perspektivisch sollte die Darstellung von mehrjährigen Zeitreihen möglich sein, da die SoPart-Integration in der Fachberatung Jugendhilfe mittlerweile abgeschlossen ist.
145 Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 123ff.

Tab. 6.2: Zahl laufender und begonnener Fälle in der Fachberatung Jugendhilfe in 2024

Geschlecht	laufende Fälle	begonnene Fälle
gesamt	487	297
weiblich	192	116

Quelle: SoPart-Dokumentation.

Die Fachberatung Jugendhilfe ist mit einem Beratungsvolumen von vier Vollzeitäquivalenten ausgestattet, die sich auf fünf Personen aufteilen. Die Beratungskräfte haben regionale Zuständigkeiten analog der Quartiersgrenzen der Sozialzentren.

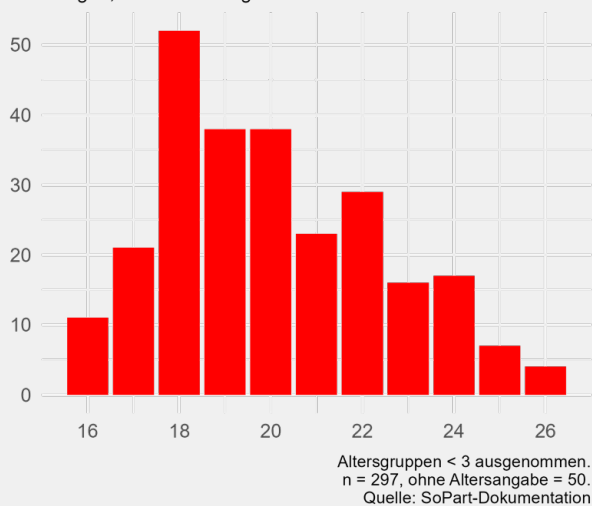
Verteilt auf vier Vollzeitäquivalente für Beratungsleistungen entspricht dies im Mittel ca. 122 Fällen je Berater:in. Angesichts der Komplexität vieler Beratungssituationen ist durch die Vielzahl der Fälle bei den derzeit verfügbaren Ressourcen eine kontinuierliche und regelmäßige Beratung der jungen Menschen höchstwahrscheinlich nicht realistisch. Längere bis hin zu mehrjährigen Fallverläufe in der

Fachberatung Jugendhilfe sind Ausdruck stabiler, personenorientierter Beratungsbeziehungen, die auf nachhaltige Veränderungen zielen. Dementsprechend stellt sich die Frage, inwieweit hier ein Bedarf an Prozessbeschreibungen für die Beratung besteht und wie auch konzeptionell mit den vorhandenen Personalressourcen dem Fallaufkommen begegnet werden kann.

Die Beratungen konzentrieren sich vor allem auf 17 bis 22-jährige – insbesondere auf die Lebensphase der Übergänge von Schule in Beruf, aus stationärer Jugendhilfe in Selbstständigkeit oder von beruflicher Orientierung in Ausbildung. Die Fachberatung ist damit vorrangig an alters- und entwicklungsbezogenen Schnittstellen tätig, an denen Fragen der Orientierung, Entscheidungsfindung und Alltagsbewältigung zentral sind.

Abb. 6.1: Altersverteilung zum Beratungsbeginn in der Fachberatung Jugendhilfe

Beratungen, die in 2024 begonnen wurden.



Die Auswertung der Falldichte in Abbildung 6.2 nach Stadtteilen in Bremen – einschließlich der Teilgruppe junger Menschen mit Jugendhilfe-Erfahrung (hier nicht separat ausgewiesen) – zeigt deutliche regionale Unterschiede. Hohe Falldichten finden sich insbesondere in Blumenthal, Walle und Vegesack, während sie in Huchting und Vahr vergleichsweise niedrig liegen. In den Stadtteilen Oberneuland und Horn-Lehe ist die Falldichte im Vergleich sehr niedrig.

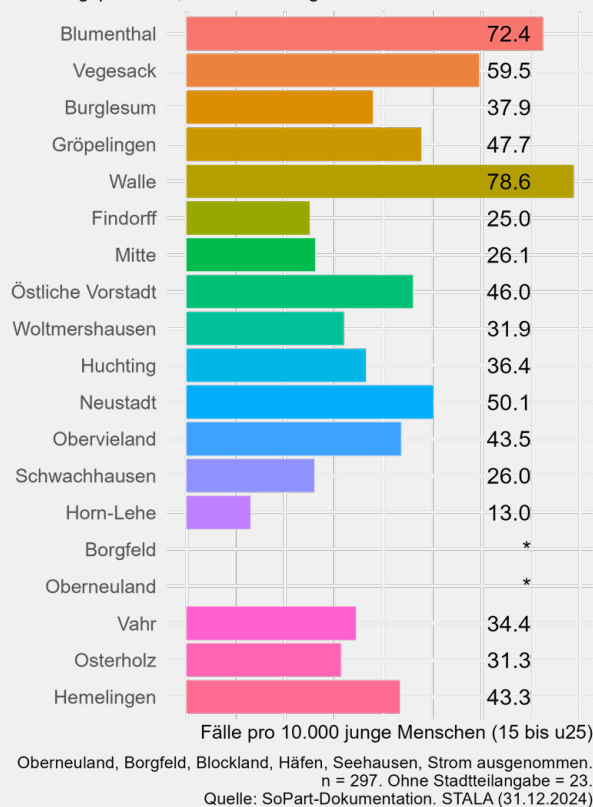
Ein Teil dieser Fallverteilung kann durch räumliche Lagen einschlägiger Einrichtungen der Jugendhilfe sowie Zugangspfade (z. B. Verortungen von Betreutem Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII) begünstigt werden. Es bleiben Stadtteile mit auffällig vielen oder geringen Fällen, die sich mit den Daten bezüglich sozialer Lagen¹⁴⁶ nur bedingt erklären lassen, z. B. Gröpelingen, Huchting und Neustadt.

Zur Erklärung des in Teilen unerwarteten Ergebnisses können verschiedene Hypothesen gebildet werden:

- Unterschiede in dem zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten pro Region;
- Angebotsdichte anderer niedrigschwellig nutzbarer, quartiersbezogener Beratungsangebote (z. B. WIN oder weitere Drittmittel);
- Räumliche Verdichtung von Jugendwohngemeinschaften u. ä. in bestimmten Stadtteilen;
- Etablierte regionale Netzwerkpartner, die die Fachberatung Jugendhilfe verstärkt nutzen.
- Grundsätzlich sollten diese Aspekte sowie die unterschiedlichen sozialen Lagen im Rahmen der Ressourcensteuerung konzeptionell geregelt werden.

Abb. 6.2: Falldichte nach Stadtteilen in der Fachberatung Jugendhilfe

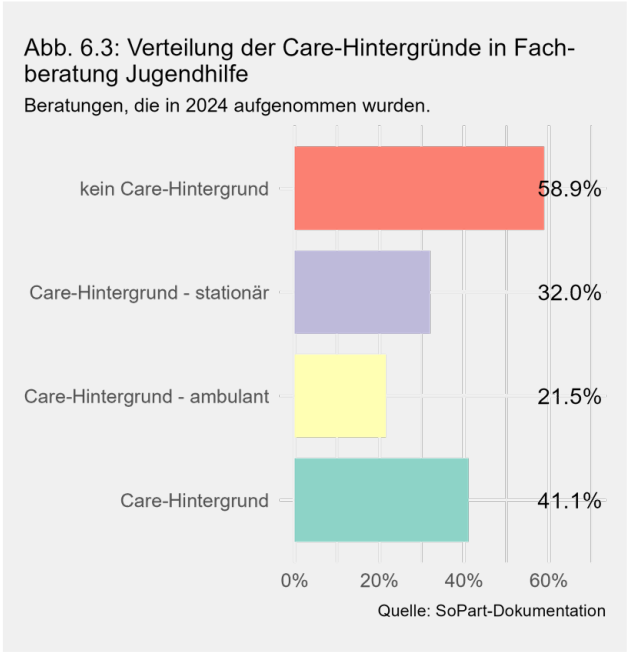
Beratungsprozesse, die in 2024 begannen.



146 siehe hierzu das Kapitel 2.

Dies wird auch durch die Auswertung der Dokumentation von Anliegen der jungen Menschen in 2024 in der Tabelle 6.3 deutlich. Die Fachberatung Jugendhilfe wird vorrangig bei grundlegenden, existenziellen Anliegen in Anspruch genommen. An erster Stelle steht Wohnen, gefolgt von Unterstützung bei Behördenangelegenheiten. Zusammen machen diese beiden Anliegen nahezu die Hälfte der Hauptanliegen aus. Erst danach folgt mit „Beruf“ ein Themenfeld, das dem klassischen Auftrag der Jugendberufsagentur entspricht. Die Verteilung macht klar, dass – bevor „vermittelbare“ Übergänge in Ausbildung oder Beschäftigung möglich sind – zunächst häufig die Stabilisierung der Lebenssituation im Vordergrund steht. Dies ist Voraussetzung für tragfähige berufliche Perspektiven. Die Beratungsrealität spiegelt damit die komplexen Lebenslagen vieler junger Menschen wider, die sich in belastenden, prekären oder ungeklärten Situationen befinden.

Die Abbildung 6.3 zeigt, dass 41,1 % der Ratsuchenden einen Jugendhilfe- bzw. Care-Hintergrund haben. Dieser hohe Anteil ist unter anderem auch auf die gestiegene Zahl fluchterfahrener Menschen zurückzuführen. Ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer:innen zählen zu einer zentralen Zielgruppe der Jugendberufsagentur Bremen/ Fachberatung Jugendhilfe. Der ohnehin anspruchsvolle Übergang von der Schule in den Beruf ist für junge Menschen mit Jugendhilfe- und Flucht-Hintergrund mit besonderen Anforderungen verbunden.¹⁴⁷ Bei diesem Personenkreis ist daher von überdurchschnittlich hohen Unterstützungsbedarfen im Übergang Schule-Beruf auszugehen.¹⁴⁸



Um dem Rechnung zu tragen berät die Fachberatung Jugendhilfe seit 2021 regelmäßig einmal in der Woche vor Ort im Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien und kann vom Case Management direkt einbezogen werden.

Tab. 6.3: Verteilung der Hauptanliegen und aller dokumentierten Anliegen in den Beratungen der Fachberatung Jugendhilfe, die in 2024 begannen

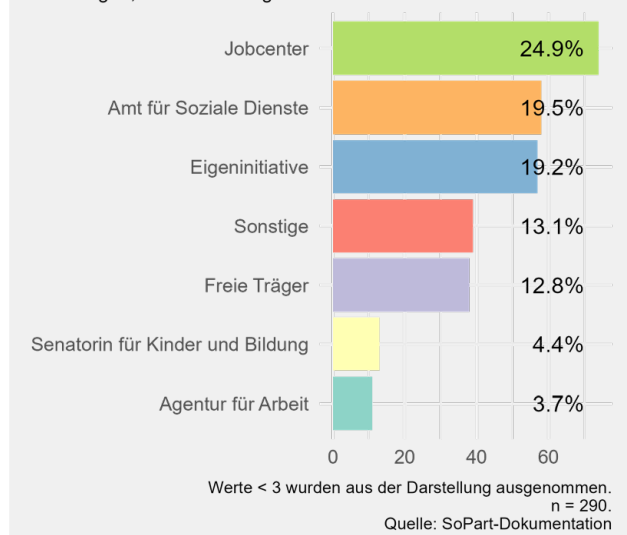
Anliegen	Anzahl Hauptanliegen	Anzahl Gesamt	Anteil Hauptanliegen	Anteil Gesamt
Wohnen	84	123	29%	22%
Unterstützung Ämter	60	144	20%	26%
Beruf	50	120	17%	22%
Allgemeines Clearing	36	52	12%	9%
Schule	31	49	11%	9%
Jugendhilfebedarf	17	32	6%	6%
Gesundheit	10	28	3%	5%
Sonstiges	5	8	2%	1%
Ohne Angabe	4	335		

Im Rahmen der Falldokumentation werden drei Anliegen, darunter ein Hauptanliegen erfasst.
Fehlende Angaben wurden bei der Anteilsberechnung nicht berücksichtigt.
Quelle: SoPart-Dokumentation.

147 Faltermeier 2017.
148 Klein & Macsenaere 2019.

Die Zugangswege zur Fachberatung Jugendhilfe geben Aufschluss über Funktionsweise und Reichweite der Angebote innerhalb der Jugendberufsagentur Bremen. Auffällig sind insbesondere die folgenden Zugänge:

Abb. 6.4: Zugänge in die Fachberatung Jugendhilfe
Beratungen, die in 2024 begonnen wurden.



Der Zugang durch das Jobcenter weist auf einen funktionierenden Austausch zwischen den Rechtskreisen innerhalb der Jugendberufsagentur hin. Nähere Betrachtungen der Datenlage ergeben, dass bei den über das Jobcenter in die Fachberatung Jugendhilfe Kommenden 30 % „Unterstützung bei Amtsangelegenheiten“ und 35 % „Wohnen“ als Hauptanliegen angeben. Beides sind grundlegende Herausforderungen, die häufig Voraussetzung für stabile Bildungs- oder Beschäftigungsperspektiven sind. Der Zugang erfolgt damit eher kompensatorisch in bereits instabiler Lebenslage und, wie vermutet werden kann, bei bereits erschwertem Integrationsauftrag des SGB II, weswegen die Fachberatung Jugendhilfe zusätzlich einbezogen wird.

Spannend ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass bei jungen Menschen mit Care-Hintergrund häufiger Beruf und Schule als Hauptanliegen genannt werden, wohingegen bei jungen Menschen ohne Care-Hintergrund und damit vorgängige Betreuung durch das Jugendhilfesystem die basalen Anliegen der Wohnungsfragen und Amtsangelegenheiten häufiger im Mittelpunkt stehen. Allerdings sind auch bei den Menschen, die aus den Hilfen zur Erziehung des SGB VIII in die Beratung nach § 13 SGB VIII kommen mit circa 40 % relativ viele junge Menschen in den Bereichen Ämter und Wohnen anscheinend nicht ausreichend versorgt und bedürfen der Unterstützung.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach abgestimmter Fallsteuerung in der Trias des weiteren Jugendhilfesystems,¹⁴⁹ des Jobcenters und der Fachberatung Jugendhilfe. Relevant wäre zum Beispiel, ob bei Zugang über das Jobcenter Themen wie die Durchsetzung von Leistungsansprüchen (z. B. Qualifizierung, Teilhabe, Vermittlung) gehäuft vorkommen.¹⁵⁰ Der Wechsel von der Erziehungshilfe in anschließende Leistungssysteme erfordert ein Übergangsmanagement. Um bei der Aussteuerung aus den Leistungsbereichen der Hilfen zur Erziehung die Kontinuität bedarfsgerechter Leistungen für die jungen Menschen sicherzustellen und Bruchstellen zu vermeiden, wurde 2021 im Rahmen der SGB VIII-Reform der §36b SGB VIII „Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“ neu in das Gesetz aufgenommen. Die Fachberatung Jugendhilfe bildet den Brückenkopf des Jugendamtes in der Jugendberufsagentur und ist sowohl in die Kooperationsstruktur der Jugendberufsagentur als auch die der Jugendhilfe eingebunden.

Die Zugänge aus den Sozialdiensten Junge Menschen liegen mit knapp 20 % hinter dem Jobcenter. Nimmt man jedoch die Zugänge über freie Träger dazu, kann festgestellt werden, dass ein Drittel der Beratungsfälle aus dem System der Erziehungshilfe zugesteuert wird. Im Vordergrund steht dabei der Übergang aus Jugendhilfe in Anschlussysteme und die Entwicklung einer beruflichen Perspektive. Die Datenlage zeigt, dass bereits ein wesentlicher Anteil junger Menschen bei der Aussteuerung aus der Jugendhilfe beraten und begleitet wird. Strukturell verankerte Übergangsprozesse zwischen Jobcenter und Jugendhilfe (z. B. Antragstellung und -bearbeitung) fehlen jedoch noch.

Wie bereits oben erwähnt, ist die Zahl der jungen Menschen mit Fluchthintergrund die in der Jugendberufsagentur ankommen, hoch. Da diese Menschen mit vergleichsweise vielen und mehrschichtigen Teilhabe- und Orientierungsschwierigkeiten sowohl in Bezug auf den angespannten Wohnungsmarkt und die behördlichen Strukturen umgehen müssen, erklären sich unter Umständen die Beratungsbedarfe junger Menschen, die die Jugendhilfe verlassen. Nicht nur, aber im Besonderen junge Geflüchtete, profitieren von klaren Kooperationsformen und geregelten Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen, die ihnen Hilfe in praktischen Fragen der Lebensbewältigung anbieten.¹⁵¹ Dies ist dementsprechend eine besondere Anforderung für Schnittstellenberatungsstellen wie die Jugendberufsagentur.

Betrachtet man die Zugänge „Sozialdienst Junge Menschen / F9“ genauer, lässt sich erkennen, dass die Zugänge aus dem Case Management des Fachdienstes Geflüchtete deutlich über den Zugängen aus dem dezentralen Case Management liegen. Im Fachdienst Geflüchtete

¹⁴⁹ Insbesondere den Hilfen zur Erziehung in Verantwortung des öffentlichen wie auch der freien Träger.

¹⁵⁰ Münder & Hofmann 2017: 32.

¹⁵¹ Traub 2014: 6.

mit der Zuständigkeit für unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen werden ein größerer Anteil an älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen betreut. Damit liegt eine größere Schnittmenge mit der Zielgruppe der Fachberatung Jugendhilfe vor. Ebenfalls ist anzunehmen, dass die Präsenz der Fachberatung Jugendhilfe vor Ort im Fachdienst Geflüchtete die Zusammenarbeit befördert. Die relativ geringe Zahl an Zugängen aus den dezentralen Sozialdiensten Junge Menschen lässt aber auch darauf schließen, dass derzeit keine systematisch etablierte Fallabstimmung bzw. Übergabe zur Fachberatung Jugendhilfe besteht. Wahrscheinlich ist das Angebot der Fachberatung im Sozialdienst Junge Menschen noch nicht hinreichend strukturell verankert oder bekannt. Daraus ergibt sich Optimierungspotenzial im internen Informationsfluss und in der Prozessabstimmung zwischen den Jugendhilfebereichen.¹⁵²

Zugleich ist zu prüfen, ob und wie eine intensivere und frühzeitigere Einbindung der Fachberatung im Rahmen des Sozialdienst Junge Menschen mit den vorhandenen Personalressourcen realisierbar ist. Ein stärkerer Einbezug durch den Sozialdienst Junge Menschen erscheint fachlich sinnvoll, würde jedoch unter Umständen die Fachberatung zusätzlich belasten. Neben einer verbesserten Schnittstellensteuerung braucht es die strukturelle Sicherung ausreichender Personalkapazitäten, um steigenden Anforderungen (frühzeitige Zuweisungen, komplexe Lebenslagen) dauerhaft gerecht zu werden.¹⁵³

Ein weiterer relevanter Zugangsweg ist die eigeninitiativ erfolgende Kontaktaufnahme. Das kann auf gewachsene Bekanntheit der Angebote der Jugendberufsagentur und der Fachberatung Jugendhilfe in der Zielgruppe hindeuten. Zugleich ist anzunehmen, dass die Eingangszone der Jugendberufsagentur Anliegen häufig angemessen erkennt und weiterleitet, was als selbst initiierte Kontaktaufnahme mit der Beratung vermerkt wird.

Ein zentrales Handlungsfeld der Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur Bremen ist die Unterstützung junger Menschen mit diskontinuierlichen Bildungsbiografien. Wie in Kapitel 2.2.3 dargestellt, verfolgt der Bereich „Schule“ gemäß der Bildungsberichterstattung neben der Befähigung zur eigenständigen Lebensgestaltung und der Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte auch das explizite Ziel, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und struktureller Benachteiligung entgegenzuwirken.¹⁵⁴ Vor diesem Hintergrund ist die schulische Ausgangslage der beratenen jungen Menschen zentral, da sie wesentlich bestimmend für Teilhabe- und Integrationschancen ist.

Die Auswertung zu Schulabschlüssen (vgl. Tabelle 6.4) zeigt, dass 21,5 % der beratenen jungen Menschen über keinen Schulabschluss verfügen. Bei 15,9 % ist der Abschluss der Fachberatung Jugendhilfe nicht bekannt. Bezogen nur auf

Fälle mit bekanntem Abschluss entspricht dies einem Anteil von ca. 25,6 % ohne Abschluss. Damit weist der Bestand der Fachberatung einen überdurchschnittlichen Anteil junger Menschen mit geringen bzw. fehlenden Abschlüssen auf. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Fachberatung ihre Zielgruppe, also junge Menschen mit erhöhtem Bedarf bei der beruflichen Integration, erreicht.

Tab. 6.4: Schulabschlüsse der Beratenen in Beratungen der Fachberatung Jugendhilfe, die in 2024 begannen

Schulabschluss	Anzahl	Anteil
Abitur	8	3,3%
Fachabitur	7	2,8%
Mittlerer Schulabschluss/ Realschulabschluss	50	20,3%
Erweiterte Berufsbildungsreife/ Hauptschulabschluss	54	22,0%
Berufsbildungsreife/ Hauptschulabschluss	21	8,5%
Förderschulabschluss	3	1,2%
ohne Abschluss	53	21,5%
ausländischer Schulabschluss ohne Anerkennung	11	4,5%
unbekannt	39	15,9%

65 Fälle ohne Angabe nicht dargestellt und nicht in der Anteilsrechnung berücksichtigt.
Quelle: SoPart-Dokumentation.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Fachberatung der Jugendberufsagentur ihre Zielgruppe erreicht. Die Daten über Zugänge, Anliegen und schulische Qualifikation verdeutlichen, neben den Angaben zum Care-Hintergrund, eine gezielte Ansprache der Adressat:innen des Angebots. Die Daten deuten darüber hinaus auf längere, teils mehrjährige Beratungsverläufe als Ausdruck kontinuierlicher Beziehungsarbeit hin. Die Verhältnisse zwischen Fallaufkommen, Beratungsintensität und zur Verfügung stehenden Ressourcen stellen damit eine Herausforderung dar. Nicht zu leugnen ist damit die Frage, wie angesichts steigender oder aber konstant hoher Zahlen in den Kernzielgruppen des § 13 SGB VIII¹⁵⁵, ausreichend Beratungs- und Begleitungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Verbleiben nach der Beratung und Übergängen in Anschlusssysteme existiert derzeit keine valide Dokumentation. Verbleibskategorien werden aktuell erarbeitet und in die Dokumentation aufgenommen. Eine systematische Erfassung ist ab 2025/2026 geplant. Bis dahin sind belastbare Aussagen zu den Ergebnissen oder Abschlüssen der Fachberatung nur eingeschränkt möglich.

152 Pingel 2018: 739.
153 Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 243ff.
154 SKB 2022: 15.

155 Care-Leaver:innen, junge Menschen ohne Schulabschluss, von Wohn- oder Obdachlosigkeit bedrohte junge Menschen, Menschen mit Fluchthintergrund u. a.

6.1.2 Individuelle Maßnahmen der Jugendsozialarbeit

Die Fachberatung Jugendhilfe und das Case Management des Amtes für Soziale Dienste bieten individuelle, nicht hilfeplanpflichtige Angebote für junge Menschen an, die auf eine Dauer von sechs Monaten angelegt sind. Die sozialpädagogischen Unterstützungen orientieren sich an zentralen Lebensphasen im Übergang Schule–Beruf und setzen dort an, wo Stabilisierung, Orientierung und Begleitung benötigt werden: (1) beim Schulabschluss und der Orientierung im Übergang sowie grundsätzliche Lebenslagenstabilisation, (2) in der Übergangsbegleitung und Unterstützung Schule–Beruf sowie (3) bei der Unterstützung und dem Erhalt einer begonnenen Ausbildung. So wird zielgenau dort unterstützt, wo kurzfristige, passgenaue Interventionen die größte Hebelwirkung für Bildungs- und Teilhabeverläufe entfalten.

Die Maßnahmen können – sofern erforderlich – auch in Verbindung mit Hilfen nach § 27 SGB VIII umgesetzt werden. Das Amt für Soziale Dienste vergibt die Aufträge an freie Träger der Jugendhilfe.

Die Fallzahlen sind aktuell gering; eine aussagekräftige Datenlage liegt nicht vor. Diese gilt es für eine Bewertung der Maßnahme zu erstellen.

6.1.3 JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit

Das ESF+-Projekt „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ wird zu 40 % durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und zu 60 % durch kommunale Haushaltsmittel der Stadtgemeinde Bremen finanziert mit einer Laufzeit von 2022–2027. In 2025 ist eine Verlängerung bis Ende 2028 in Aussicht gestellt. Das kommunale Prüfverfahren läuft. Das Projekt ergänzt die Regelstruktur der Jugendsozialarbeit in Bremen. Organisatorisch ist es – wie die Fachberatung Jugendhilfe der Jugendberufsagentur – im Referat Jugendsozialarbeit (Sozialzentrum 6 des Amtes für Soziale Dienste) angesiedelt. Fach- und Dienstaufsicht liegen zentral dort. Ziel ist dabei eine enge Abstimmung und die Vermeidung von Doppelstrukturen. Für eine enge Verzahnung der Angebotsbereiche spricht der Zugang in die Fachberatung Jugendhilfe über freie Träger, wobei die durchführenden Träger eingeschlossen sind.

Adressat:innen des Projekts sind junge Menschen bis einschließlich 27 Jahre, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Kennzeichnend ist für die Zielgruppe darüber hinaus, dass sie nur kaum bis gar nicht durch weitere Hilfesysteme erreicht werden.

Die Umsetzung erfolgt flächendeckend durch zwei Träger in regionalen Zuständigkeiten: Ost, Süd, West und Nord.¹⁵⁶

Die Falldokumentation ist an das Förderportal „Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus des Bundes (Bundes-ESF Plus) Z-EU-S“ angebunden. Erfasst werden überwiegend standardisierte Kennzahlen. Dadurch sind differenzierte Aussagen zu Zugängen, Übergängen und Beratungsdauern nur eingeschränkt möglich. Anliegen werden im Themenfeld Wohnen/Wohnraum dokumentiert, was die inhaltliche Tiefenschärfe begrenzt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die wichtigsten Befunde wie folgt zusammenfassen (vgl. Tab 6.5): 91 % der Teilnehmenden sind volljährig. 74,6 % sind als „Teilnehmende ausländischer Herkunft“ erfasst. Dies legt die Vermutung nahe, dass eine deutliche Zielgruppenüberschneidung mit jungen Menschen mit Fluchthintergrund – insbesondere ehemals unbegleitete minderjährige Ausländer:innen – vorhanden ist. In diesem Zusammenhang wäre eine systematische Erhebung zum Care-Hintergrund relevant, um dies valide belegen zu können. 67,2 % (sowohl minderjährige als auch volljährige Personen) weisen das Merkmal „Obdachlosigkeit bzw. Ausgrenzung vom Wohnungsmarkt“ auf – ein Hinweis auf zielgenaue Erreichung der Adressat:innen in den Sozialräumen.

Tab. 6.5: Merkmale der im Rahmen von JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit im Jahr 2024 Begleiteten

Merkmal	Anzahl	Anteil
junge Menschen unter 18 Jahre	11	9,0%
junge Menschen über 18 Jahre	111	91,0%
Drittstaatsangehörige	57	46,7%
Teilnehmer ausländischer Herkunft	91	74,6%
Angehörige von Minderheiten	7	5,7%
Obdachlose oder vom Wohnungsmarkt Ausgegrenzte	82	67,2%

Kategorien durch das Dokumentationssystem ZEUS vorgegeben.
Quelle: Falldokumentation der durchführenden Träger.

Das Projekt erfüllt seinen konzeptionellen Auftrag, indem es junge Menschen mit drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit erreicht und unterstützt. Für eine Evaluation der Zielerreichung bräuchte es ergänzend zu Z-EU-S eine lokale Verlaufs- und Verbleibsdokumentation (u. a. Zugangspfad, Care-Hintergrund, Beratungsdauer, Kontaktintensität, Wohnstatus Start/Ende, Übergänge, Abschlussgründe).

156 Nord und Süd: Caritasverband für Bremen-Nord, Bremerhaven und die Landkreise Cuxhaven und Osterholz e. V.
West und Ost: Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH gemeinnützig (WabeQ GmbHg).

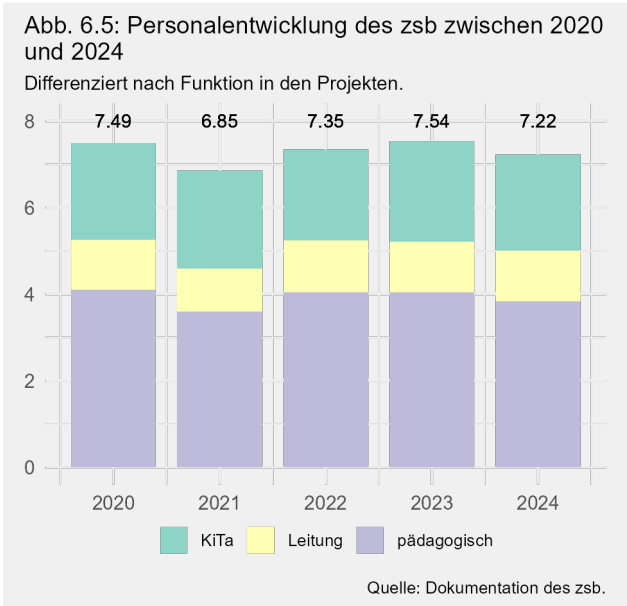
6.1.4 Jugendsozialarbeit an Schule – Zentrum für Schule und Beruf

Die Jugendsozialarbeit an Schule ist ein zentrales Angebot der Jugendhilfe und wird vom Zentrum für Schule und Beruf unter Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes angeboten. Sie richtet sich an junge Menschen im Übergang Schule-Beruf, an Schüler:innen der Allgemeinen Berufsbildenden Schule (ABS), an Schulmeider:innen und an junge Mütter; Ziele sind die Stabilisierung in schwierigen Lebenslagen, die Sicherung von Bildungsabschlüssen und Anschlussperspektiven für Ausbildung und Beruf. Die Angebotsstruktur umfasst die Projekte ProMotion, KidZ1 und KidZ4u und BeLeM.

Das Projekt ProMotion unterstützt eine breite Zielgruppe der Allgemeinen Berufsbildenden Schule, auch externe junge Menschen ohne Abschluss, mit Beratung und Coaching zu Berufsorientierung, Bewerbung und Praktikum sowie mit offener Beratung, Krisenintervention und längerfristiger Begleitung und ergänzt dabei regionale Beratungsstrukturen.

Die beiden geschlechtsspezifischen KidZ Projekte bieten den Teilnehmenden im Rahmen einer Berufsorientierungsklasse die Möglichkeit im Rahmen ihrer Schulpflicht in einem intensivpädagogischen Setting den Schulabschluss (EBBR) zu machen. KidZ richtet sich an junge Menschen mit hoher Problemdichte und langanhaltender Schulvermeidung ohne Abschluss. In kleinen Gruppen arbeiten multiprofessionelle Teams mit Schwerpunkten auf schulischem Lernen, psychosozialer Stabilisierung, Tagesstruktur, Suchtprävention, erlebnispädagogischen Angeboten und intensiver Netzwerkarbeit mit Jugendhilfe und Gesundheitssystem.

BeLeM wendet sich an junge Mütter von 14 bis 21 Jahren und verbindet Unterricht, psychosoziale Betreuung und eine projektinterne Kindergruppe mit den Zielen der Stabilisierung der Lebenssituation und Stärkung der Mutter-Kind-Bindung. Darüber hinaus kann auch im Rahmen dieses Projektes der Schulabschluss (EBBR) erworben werden.



Die Personalausstattung der Projekte ist zwischen 2020 und 2024 leicht rückläufig. Während ProMotion von 2,53 auf 2,43 Vollzeitäquivalente sank, KidZ von 1,62 auf 1,46 Vollzeitäquivalente und BeLeM von 3,34 auf 3,33 Vollzeitäquivalente, blieb die Gesamtlage weitgehend stabil. Es zeigt sich auch bundesweit, dass die Jugendsozialarbeit mit hochkomplexen Problemlagen konfrontiert ist und gleichzeitig in Bezug auf Ausstattung eher marginalisiert ist.¹⁵⁷

Tab. 6.6: Personalentwicklung des zsb zwischen 2020 und 2024 (in Vollzeitäquivalenten)

Angebot	Personal	2020	2021	2022	2023	2024
ProMotion	pädagogisch	1,68	1,57	1,64	1,64	1,56
ProMotion	Leitung	0,85	0,75	0,9	0,87	0,87
ProMotion	Gesamt	2,53	2,32	2,54	2,51	2,43
KidZ	pädagogisch	1,52	1,13	1,5	1,5	1,41
KidZ	Leitung	0,1	0,07	0,05	0,05	0,05
KidZ	Gesamt	1,62	1,2	1,55	1,55	1,46
BeLeM	pädagogisch	0,9	0,9	0,9	0,9	0,86
BeLeM	Leitung	0,2	0,17	0,25	0,25	0,25
BeLeM	KiTa	2,24	2,26	2,11	2,33	2,22
BeLeM	Gesamt	3,34	3,33	3,26	3,48	3,33

Quelle: Angaben des zsb.

157 Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 167

Die vier Projekte unterscheiden sich geschlechtsspezifisch entsprechend ihrer Konzeption und Zugangskriterien. BeLeM richtet sich ausschließlich an junge Mütter (100 % weiblich). KidZ arbeitet getrennt als KidZ 1 für Mädchen (acht Plätze, Schwerpunkt Ernährung/Hauswirtschaft) und KidZ 4u für Jungen (zwölf Plätze, Schwerpunkt Holztechnik). ProMotion ist für beide Geschlechter offen. Diese Verteilungen spiegeln inhaltliche Schwerpunkte und Problemlagen. BeLeM als frauenspezifisches, familien- und mutterschaftsbezogenes Setting, KidZ mit geschlechtsspezifischen Belastungslagen, ProMotion breiter aufgestellt. In allen Projekten dominieren Themen des Übergangs in Ausbildung und Beruf; Berufsorientierung, Bewerbung und Praktikum gehören durchgehend zu den zentralen Anliegen, wie der Tabelle 6.7 entnommen werden kann.

Im Komplexitätsgrad der Problemlagen und im pädagogischen Zeitvolumen zeigen sich deutliche Unterschiede. ProMotion richtet sich an eine breite Zielgruppe der Allgemeinen Berufsbildenden Schule, fokussiert zukunftsorientierte Begleitung (Berufswegeplanung, Bewerbungstraining, Praktikumsvermittlung) und arbeitet mit vergleichsweise geringerem Zeitaufwand pro Teilnehmer:in in Beratungs- und Coachingprozessen. KidZ adressiert hochkomplexe, mehrdimensionale Problemlagen wie langanhaltende Schulvermeidung, psychische Belastungen, Sucht, instabile Familiensysteme. Bei BeLeM ist die Vereinbarkeit von eigenem Bildungsweg und Verantwortung für das Kind bei oft geringer familiärer Unterstützung das Anliegen der jungen Mütter. Entsprechend liegen bei den drei Projekten hohe Werte bei Schulvermeidung (90–100 %), psychischen Belastungen (68,2 % bzw. 75 %) und gesundheitlichen Problemen. Diese Differenzen schlagen sich im Betreuungsschlüssel nieder. Das BeLeM und die KidZ Projekte sind als zielgruppenspezifische Intensivangebote mit höherem Zeitvolumen pro Kopf konzipiert (inkl. individueller Förderplanung, kontinuierlicher Krisenintervention, Netzwerkarbeit sowie erlebnis- und lebenspraktischer Angebote), während ProMotion in der Breite viele junge Menschen erreicht und stärker auf die Vermittlung in Übergänge von Schule zu Ausbildung und Beruf zielt.

Die strukturelle Verankerung an der Allgemeinen Berufsbildenden Schule prägt die Projekte. Die Allgemeine Berufsbildende Schule als „Schule der zweiten Chance“ mit heterogenen Lernvoraussetzungen bereitet über berufsvorbereitende Bildungsgänge, Sprachförderung und Übergangsangebote auf Ausbildung oder nachholende Abschlüsse vor.¹⁵⁸ ProMotion ist an die Strukturen der Allgemeinen Berufsbildenden Schule angedockt und ergänzt sie sozialpädagogisch. KidZ und BeLeM sind intensivpädagogische Parallelangebote mit Schwerpunkt auf psychosozialer Stabilisierung, Alltagsbewältigung, gesundheitlicher Unterstützung und Elternarbeit.

158 siehe hierzu <https://abs-bremen.de/>.

Tab. 6.7: Verteilung der Anliegen und Themen der Teilnehmer:innen der zsb-Angebote im Schuljahr 2024/25

Anliegen	BeLeM	KidZ	ProMotion
Allgemeine Beratung	100,0%	90,9%	1,2%
Berufsorientierung	100,0%	77,3%	100,0%
Bewerbung	100,0%	68,2%	100,0%
Praktikum	100,0%	63,6%	100,0%
Anschlussperspektive	100,0%	86,4%	0,0%
Schulmeidung	100,0%	90,9%	35,8%
Gesundheit	100,0%	68,2%	0,0%
Polizei/Gericht	50,0%	4,5%	0,0%
Familienplanung	100,0%	0,0%	2,5%
schulische Probleme	100,0%	54,5%	0,0%
Psychische Probleme	75,0%	68,2%	22,2%
Aufenthaltsrecht	0,0%	0,0%	6,2%
Elternarbeit	12,5%	59,1%	3,7%
Sonstiges	100,0%	63,6%	1,2%
Fallzahl	8	22	81*

*187 Seminarteilnehmende über ProMotion nicht dargestellt.
Datenlage bezieht sich auf die Anamnesen im ersten Schulhalbjahr.
Quelle: Angaben des zsb.

Tab. 6.8: Schulabschlüsse der Teilnehmenden bei Eintritt in die Angebote des zsb im Schuljahr 2024/25

Schulabschluss	KidZ	ProMotion
Ohne Schulabschluss	22	21
Einfache Berufsbildungsreife		33
Berufsbildungsreife/ Hauptschulabschluss		
Erweiterte Berufsbildungsreife/ Hauptschulabschluss		17
Mittlerer Schulabschluss/ Realschulabschluss		10

*187 Seminarteilnehmende über ProMotion nicht dargestellt.
Datenlage bezieht sich auf die Anamnesen im ersten Schulhalbjahr.
Quelle: Dokumentation des zsb.

6.1.5 Mobile Jugendarbeit

Die mobile Jugendarbeit ist ein Handlungsfeld der Jugendhilfe, das auf direkte Ansprache junger Menschen in ihrem Lebensumfeld beziehungsweise im öffentlichen Raum abstellt. Im Gegensatz zu einrichtungs- und ortsgebundenen Angeboten der Jugendarbeit¹⁵⁹ folgt sie nicht dem Prinzip der Zugangsoffenheit, sondern dem Prinzip der aufsuchenden Kontaktaufnahme. Das bedeutet, dass Fachkräfte junge Menschen an ihren Treffpunkten im öffentlichen Raum – auf Straßen, Plätzen oder in Szenetreffs – gezielt aufsuchen, um sie zu beraten, zu ihnen Beziehungen und Arbeitsbündnisse aufzubauen und sie gegebenenfalls an weiterführende Hilfsangebote anzubinden.¹⁶⁰

Zentrale Merkmale dieser Arbeitsweise sind Niedrigschwelligkeit, Freiwilligkeit, Alltagsnähe und die auf Vertrauen basierende Beziehungsarbeit. Die professionelle Haltung ist meist akzeptierend und nicht erziehend oder normativ ausgerichtet. Die Zielgruppen dieser Arbeit sind häufig junge Menschen, die durch bestehende institutionelle Angebote nicht (mehr) erreicht werden, etwa weil sie diese ablehnen oder sich von ihnen ausgeschlossen fühlen. Mobile Jugendarbeit setzt idealtypisch also dort an, wo andere Angebote an ihre Grenzen stoßen.¹⁶¹

Aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive, wie sie Katharina Heitmann-Werner definiert, lässt sich Streetwork auch als integrative Kommunikationsarbeit von Ortsteil- bis Stadtraum fassen. Streetworker:innen verbinden junge Menschen, Bürger:innen, freie Träger und staatliche Stellen, übersetzen Perspektiven und schaffen verlässliche Austauschkanäle. So vermitteln Sie zwischen Gruppen und schaffen gegenseitiges Verständnis. Damit wirkt Streetwork über individuelle Hilfe hinaus in die öffentliche Kommunikation hinein.¹⁶²

Die Stadt Bremen gilt in der Bundesrepublik Deutschland als eine Pionierin auf dem Gebiet der mobilen Jugendarbeit. Bereits seit den 1990er Jahren wird hier die akzeptierende Jugendarbeit systematisch ausgebaut und weiterentwickelt. In einem ausführlichen Konzeptpapier des Trägers Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e. V. (VAJA e. V.) aus dem Jahr 2002 wird das Bremer Modell detailliert beschrieben. Es basiert auf einem szenesensiblen Ansatz, der die Lebenswelten von jungen Menschen ernst nimmt und respektiert. Statt individueller Förderung steht die Arbeit mit Cliquen und Gruppierungen im Vordergrund.¹⁶³ Diese Gruppen können sehr unterschiedlich sein – bezüglich einer etwaigen Migrationsgeschichte, politisch oder religiös radikalisiert, alternativ oder subkulturell orientiert. Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie in klassischen Angeboten der Jugendhilfe unterrepräsentiert sind oder sich ihnen bewusst entziehen.

In Bremen ist die Mobile Jugendarbeit auf zwei freie Träger regional verteilt:

1. Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e. V. – VAJA e. V. – Bezirke Süd, Ost, Mitte-West
2. „Team Nord“ des Caritasverbands für Bremen-Nord, Bremerhaven und die Landkreise Cuxhaven und Osterholz e. V. – Bezirk Nord

Beide verfolgen konzeptionell ähnliche Grundsätze: Präsenz in den Sozialräumen durch Aufsuchen, freiwillige Beziehungsarbeit, Sozialraumorientierung, Raumkooperationen in den Stadtteilen und ein niedrigschwelliger Zugang zu jugendlichen Szenen und Cliquen.

Der Träger VAJA e. V. gliedert seine Arbeit in zwei zentrale Bereiche:

- In den regional zuständigen Teams werden junge Menschen aus konkreten Cliquen oder Szenen begleitet. Die Fachkräfte arbeiten an öffentlichen Treffpunkten, vermitteln bei Gruppenkonflikten, organisieren sportliche oder kreative Aktivitäten und begleiten junge Menschen bei komplizierten Prozessen (z. B. Bewerbungen, Schule, Arbeit).
- Zielgruppenspezifische Angebote, etwa zu antidemokratischen Orientierungen, Fluchterfahrung und Subkulturen

Ein markantes Beispiel für zielgruppenspezifische Arbeit ist das Projekt „spot“, das sich stadtweit an junge Menschen mit antidemokratischer Orientierung richtet. Das Team sucht gezielt Kontakt zu jungen Menschen mit entsprechenden Einstellungsmustern – sei es im öffentlichen Raum, in Regionalteams, bei Veranstaltungen oder in sozialen Netzwerken. Ziel ist es, durch pädagogische Beziehung, politische Bildung und Gesprächsangebote ein Umdenken zu ermöglichen – ohne Konfrontation, sondern auf Augenhöhe.

159 Siehe hierzu insbesondere die vorangegangenen Abschnitte oder aber die Kapitel 4 und 5.

160 Bollig 2021.

161 Meyer 2020.

162 Heitmann-Werner 2024.

163 VAJA e. V. 2002.

Tab. 6.9: Personalentwicklung in den Teams der Mobilen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen zwischen 2020 und 2024

Träger	Angebot	Personal	2024	2023	2022	2021	2020
Caritas	Nord	Hauptberufliche	2,7	3,0	3,0	3,0	3,0
VAJA	Regionalteam Mitte-West	Hauptberufliche	2,1	2,3	2,3	2,6	2,6
VAJA	Regionalteam Mitte-West	Studentische	0,4			0,7	0,2
VAJA	Regionalteam Ost	Hauptberufliche	2,7	2,7	2,7	2,7	3,0
VAJA	Regionalteam Ost	Studentische			0,2	0,2	0,2
VAJA	Regionalteam Süd	Hauptberufliche	3,1	3,1	3,1	3,1	2,3
VAJA	Conect	Hauptberufliche	3,4	3,4	4,0	4,0	4,0
VAJA	Subkultur	Hauptberufliche	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
VAJA	Subkultur	Studentische	0,2	0,2	0,4	0,4	0,4
VAJA	Spot	Hauptberufliche	1,3	1,3	1,3	1,5	1,3

Quelle: Angaben der Träger der Mobilen Jugendarbeit.

Ein weiteres zielgruppenspezifisches Projekt widmet sich jungen Menschen mit Fluchterfahrung. Das Team „connect“ agiert auf Plätzen, stationären Einrichtungen, Kooperationen, eigenem Beratungsbüro oder in Parks oder Cafés. Es werden auch Zugänge über Freizeit, Sport und Musik genutzt.

Das Team Nord ist in den Stadtteilen des Bremer Nordens aktiv. Das dortige Team setzt auf kontinuierliche Präsenz im öffentlichen Raum, insbesondere an bekannten Treffpunkten wie Einkaufszentren, Spielplätzen und Sportplätzen oder Bahnhöfen. Auch hier steht der Aufbau tragfähiger Beziehungen im Vordergrund, um jungen Menschen Zugang zu Hilfen, Perspektiven und Beteiligung zu ermöglichen. Das Konzept orientiert sich an den gleichen Prinzipien wie bei VAJA: Freiwilligkeit, Lebensweltorientierung und Akzeptanzpädagogik. Trotz unterschiedlicher Trägerstrukturen zeigt sich, dass in Bremen eine abgestimmte und sozialräumlich differenzierte Umsetzung des Streetwork-Ansatzes verfolgt wird.

Die Tabelle 6.9 zur Personalentwicklung (2020–2024) zeigt, dass die personelle Ausstattung der Mobilen Jugendarbeit in Bremen insgesamt stabil, aber in einzelnen Bereichen rückläufig ist, wie auch der Abbildung 6.6 entnommen werden kann. So sank z. B. die Personalstärke im Team Mitte-West von 2,6 auf 2,1 Vollzeitäquivalente. Spot und andere szenespezifische Projekte arbeiten auf konstantem, aber niedrigem Niveau (stadtweiter Auftrag) – teils ergänzt durch studentische Hilfskräfte.

Diese Entwicklungen haben direkte Auswirkungen auf Präsenz, Beziehungsarbeit und Kontinuität – zentrale Voraussetzungen für den Erfolg von Streetwork. Besonders in Stadtteilen mit hoher Armutsgefährdung, komplexen Milieustrukturen und fehlender Infrastruktur ist dauerhafte Sichtbarkeit entscheidend.

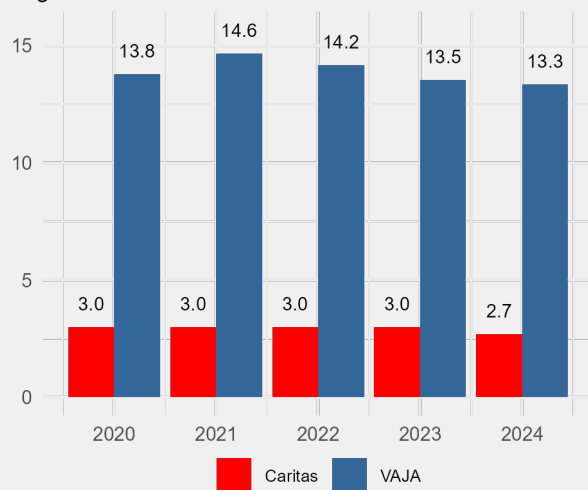
Die Heatmap in der Abbildung 6.7 visualisiert räumliche Verdichtungen der aufsuchenden Kontakte, Cliquenarbeit und Kooperationsbezüge der Mobilen Jugendarbeit in Bremen. Grundlage sind die Dokumentationen der beiden

Träger und damit die fachlichen Einschätzungen der jeweiligen Teams. Dargestellt wird dabei keine Fallzahl, sondern die Dichte von Orten im Stadtgebiet, die regelmäßig aufgesucht werden.

Auffällige Konzentrationen finden sich insbesondere in Gröpelingen, Osterholz, Obervieland, Vegesack und Huchting. Diese Bereiche erscheinen in gelb/rot und stehen für hohe Dichten von Aufsucherterminen und Treffpunkten. Demgegenüber weisen Stadtteile wie Schwachhausen oder Oberneuland deutlich geringere Dichten auf. Vor dem Hintergrund mehrerer in Kapitel 2 ausgewiesener Sozialindikatoren deutet dies auf erhöhten Handlungsbedarf in den erstgenannten Räumen hin.

Als qualitatives Instrument liefert sie praxisbasierte Lagebilder und unterstützt die sozialräumlich differenzierte Priorisierung von Ressourcen für Präsenzzeiten, Gruppenangebote und Kooperationen. In Zeiten wachsender sozialer Segregation trägt mobile Jugendarbeit sozialpädagogisch und kommunikativ zu Teilhabe, Prävention und demokratischer Stabilität bei.

Abb. 6.6: Personalentwicklung in der Mobilen Jugendarbeit zwischen 2020 und 2024



Quelle: Angaben der freien Träger.

6.2 Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen

Die Jugendsozialarbeit bewegt sich derzeit in einem Gefüge aus tiefgreifenden gesellschaftlichen, technologischen und politischen Veränderungen. Die folgenden Befunde spiegeln das Praxiswissen sowie fachliche Diskurse wider.

Digitale Kommunikationsräume prägen Beziehungen und Informationszugänge junger Menschen und eröffnen Chancen der Teilhabe, zugleich entstehen Risiken wie Desinformation, polarisierende Diskurse, digitale Gewalt, ständige Erreichbarkeit und eine fortbestehende Kluft bei Ausstattung und Kompetenzen. In der Wissenschaft stehen Fragen der Medien- und Informationskompetenz sowie der Rolle sozialpädagogischer Arbeit in algorithmisch strukturierten Öffentlichkeiten im Zentrum, in der Praxis reagieren medienpädagogische Formate und digitale Streetwork auf diese Dynamiken. Jugendsozialarbeit muss daher digitale Teilhabe sichern, Medienkompetenz und Resilienz fördern.

Parallel rücken soziale und psychosoziale Problemlagen stärker in den Vordergrund. Armut, Wohnungsnot, unsichere Bildungs- und Erwerbsverläufe, migrations- und fluchtbedingte Belastungen sowie eine Zunahme psychischer Beeinträchtigungen greifen ineinander. Im digitalen Raum verstärken Mobbing, Stalking, Machtmissbrauch und Vereinsamung bestehende Belastungen. Das führt auf Fall und Systemebene zu komplexeren Unterstützungsbedarfen und einem gesteigerten Bedarf an Kontinuität, Verlässlichkeit und Beziehungsgestaltung. Die fachliche Debatte betont die Bedeutung stabiler Bindungen, niedrigschwelliger Zugänge und sozialräumlicher Orientierung, während die Praxis aufsuchende Arbeit und flexible Kurzzeitstabilisierungen ausbaut.¹⁶⁴

Zudem gewinnen politische Spannungen an Bedeutung. Rechtsruck, digitale Radikalisierung und Diskriminierungserfahrungen verunsichern viele junge Menschen. Eine krisenhafte Informationslage mit widersprüchlichen und teils manipulierten Quellen verschärft dies. Daraus erwächst die Anforderung, Demokratiebildung, politische Resilienz und Antirassismus als Querschnitt zu verankern, nicht nur als befristete Projekte. Wissenschaftliche Diskussionen und praktische Ansätze betonen Partizipation, Schutz vor gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und alltagsnahe Auseinandersetzung mit Konflikten.¹⁶⁵

Auf der strukturellen Ebene wirken mehrere Engpässe zusammen. Der Fachkräftemangel gilt als systemisches Risiko und begrenzt Reichweite, Qualität und Kontinuität der Angebote.¹⁶⁶ Für Bremen wird diese Lage besonders deutlich. Der Kinder- und Jugendhilfereport weist sehr niedrige Pro-Kopf-Ausgaben für Leistungen nach § 13 SGB VIII im Jahr 2021 aus sowie einen überdurchschnittlichen Anteil junger Menschen im SGB II-Bezug und erhöhte

Schulabgangsquoten ohne Abschluss.¹⁶⁷ Hinzu kommt die Trennung der Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe nach § 13 SGB (Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration) und Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII (Senatorin für Kinder und Bildung) mit unterschiedlichen Steuerungslogiken, was die kohärente Gestaltung von Förderketten erschwert.

Besondere Aufmerksamkeit erhält die Scharnier- oder auch Brückenkopffunktion der Jugendsozialarbeit. Sie stellt für viele junge Menschen die letzte sozialpädagogische Struktur innerhalb der Jugendhilfe dar, bevor ein Wechsel in andere Leistungssysteme erfolgt. Betroffen sind insbesondere Careleaver:innen sowie junge Volljährige, bei denen Abbrüche in Bildungs-, Hilfe- und Erwerbsbiografien drohen. Dies hebt die Notwendigkeit verlässlicher Beziehungen, interdisziplinärer Zusammenarbeit und eines abgestimmten Übergangsmanagements hervor, die Praxis entwickelt standardisierte Übergaben und kooperative Netzwerke.¹⁶⁸ Bremen greift diesen Ansatz aktuell konkret mit der modellhaften in Umsetzung befindlichen stationären Jugendeinrichtung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII auf. In Ausbildung befindlichen jungen Menschen wird in Form eines eigenen Wohnraums ein geschützter und kontinuierlich begleiteter Rahmen geboten. Ziel ist es, ihre Lebenssituation zu stabilisieren und den jungen Menschen zu ermöglichen, eine Ausbildung erfolgreich zu absolvieren und sie im Verlaufe ihrer Hilfeleistung auf ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben vorzubereiten und sie aus dem Hilfesystem zu entlassen. Dadurch wird eine Angebotslücke zwischen Stabilisierung und Anschluss an weitere Systeme geschlossen und die besondere Rolle der Jugendsozialarbeit als letztes sozialpädagogisches Schutz- und Übergangssystem unterstrichen.

Für junge Menschen mit mehrfachen Problemlagen – z. B. Schulabbruch, psychische Belastungen oder fehlende familiäre Unterstützung – ist die Jugendsozialarbeit oft die letzte pädagogische Andockstelle, bevor ein Übergang in andere Systeme wie Jobcenter oder SGB IX (Eingliederungshilfe) erfolgt oder der Leistungsbezug ganz endet.

Daraus ergeben sich vier miteinander verschränkte Linien:

1. die Bewältigung digitaler Transformationsprozesse mit Chancen der Teilhabe und Risiken durch Desinformation, digitale Gewalt, Überlastung und Ausstattungslücken sowie der Bedarf an gesicherter digitaler Teilhabe und Informationskompetenz;
2. die adressatengerechte Antwort auf komplexe psychosoziale Lagen mit verlässlicher Beziehungsgestaltung, niedrigschwelligen Zugängen und kontinuierlicher Begleitung bis hin zu flexiblen Stabilisierungssettings;
3. die Bearbeitung politischer Spannungen im Alltag junger Menschen durch eine demokratiepädagogische

164 Pingel 2018: 8.

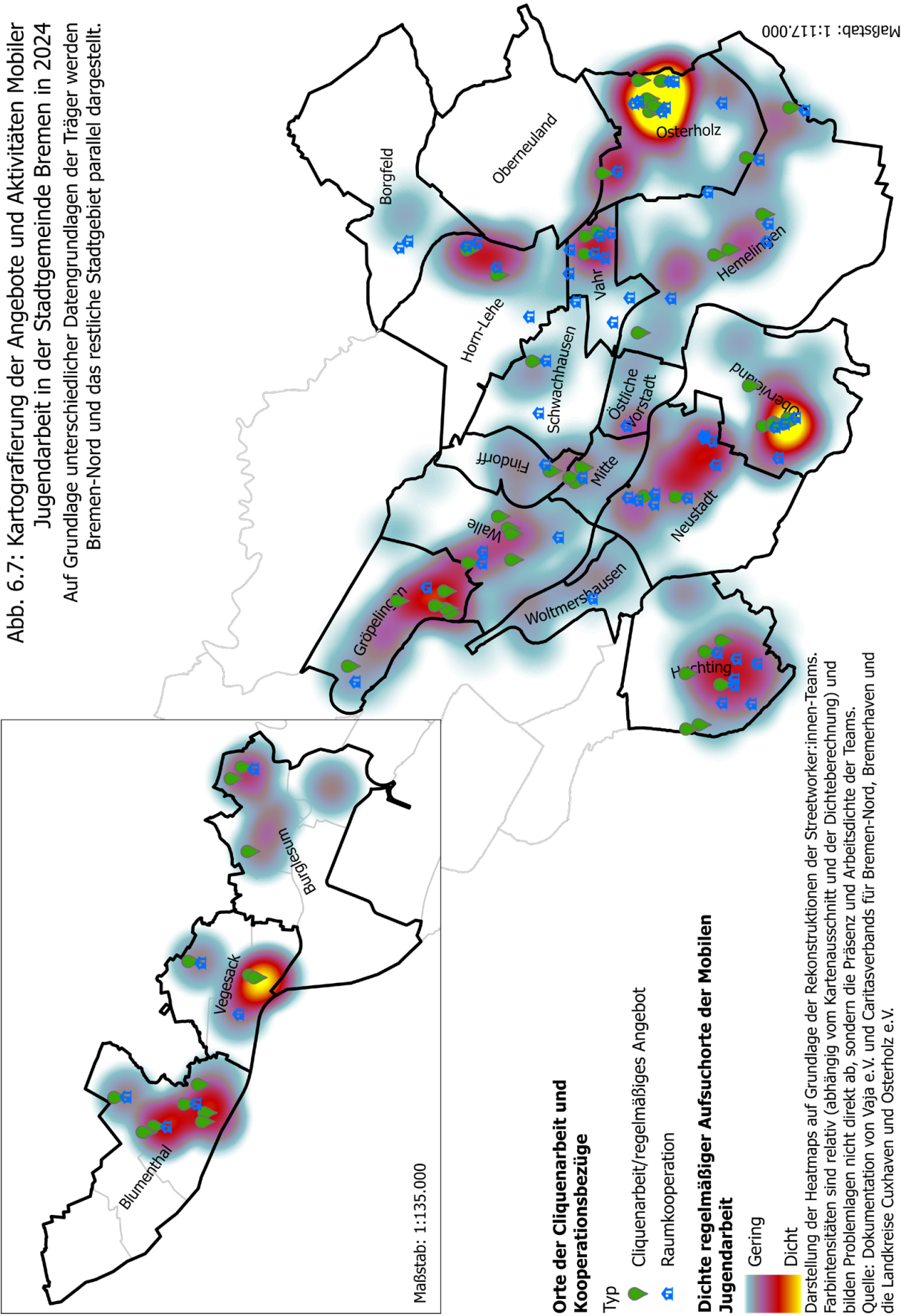
165 Pingel 2020.

166 Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024.

167 Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024.

168 Pingel 2020.

Abb. 6.7: Kartografierung der Angebote und Aktivitäten Mobiler Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in 2024
Auf Grundlage unterschiedlicher Datengrundlagen der Träger werden Bremen-Nord und das restliche Stadtgebiet parallel dargestellt.



Verankerung als Querschnitt in allen Handlungsfeldern und

4. die Überwindung struktureller Engpässe in Personal, Ressourcen und Schnittstellen, die in Bremen durch niedrige Pro-Kopf-Ausgaben, hohe Problemdichten und getrennte Zuständigkeiten besonders sichtbar werden.

6.3 Handlungsempfehlungen

Die Analyse zeigt, dass die Jugendsozialarbeit in Bremen ein hohes Maß an Flexibilität aufweist, ihre Entfaltungspotentiale jedoch durch strukturelle Engpässe begrenzt ist. Für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung ergeben sich folgende Empfehlungen:

1. Erarbeitung eines Fachkonzepts der Fachberatung Jugendhilfe

Die bereits begonnene Erstellung einer Fachkonzeption für die Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur muss fortgesetzt und beendet werden.

2. Konzeption Mobile Jugendarbeit

Für die Mobile Jugendarbeit sollte eine diese besondere Form der Jugendarbeit rahmende Konzeption erstellt werden, die das Arbeitsfeld unter anderem in Bezug auf Kernaufgaben sowie Zusammenwirken mit dem sonstigen Hilfenetz und weiteren Akteur:innen weiter strukturiert.

3. Konzeption Jugendsozialarbeit an Schule

Die Möglichkeiten einer Konzeption der Jugendsozialarbeit an Schule sollten geprüft werden. Insbesondere als Fokussierung dieser Arbeit in Verzahnung mit der Schulsozialarbeit können hier Chancen genutzt werden.

4. Integration mobiler Jugendarbeit in die Stadtteilkonzepte

Es ist zu prüfen inwieweit, die mobilen Angebote der Jugendsozialarbeit einheitlich in die Erarbeitung der Stadtteilkonzepte integriert werden können, um die Angebotslandschaft abgestimmt zu planen.

07. Familienförderung

Familienförderung unterstützt Eltern und ihre Kinder dabei, den Alltag gut zu meistern. Sie trägt so zu einem Aufwachsen in Wohlergehen aller Bremer Kinder und Jugendlichen bei.

Familienförderung umfasst in diesem Bericht die Familienbildung, -beratung und -erholung nach § 16 SGB VIII, daran angrenzende Angebote wie die Mehrgenerationenhäuser sowie die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII.¹⁶⁹

Die gesetzliche Grundlage der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ist in § 16 SGB VIII verankert. Dieser Paragraph verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Maßnahmen bereitzustellen, durch die Eltern und andere Erziehende Kenntnisse und Fähigkeiten in Erziehungsfragen, Gesundheitsförderung, Bildung und Medienkompetenz erwerben können. Darüber hinaus sollen Konfliktbewältigung, gewaltfreie Kommunikation und der Aufbau psychosozialer Netzwerke gefördert werden. Damit bildet Familienbildung, -beratung und -erholung das Rückgrat einer nachhaltigen Kinder- und Jugendpolitik. In einer Zeit rascher gesellschaftlicher Veränderungen – steigenden ökonomischen Drucks, digitaler Transformation, Kriegssorgen, sozialer Ungleichheit und Druck auf die Demokratie – gewinnt eine verlässliche, passgenaue Förderung immer größere Bedeutung.¹⁷⁰ Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII soll Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Besonders wichtig ist es, Familien in besonderen Lebenslagen mit Unterstützungsangeboten zu erreichen. Niedrigschwellige Angebote sollen gezielt Familien in schwierigen Lebenslagen, Familien mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende und andere vulnerable Gruppen ansprechen. Diese Familien nehmen klassische und formale Bildungsangebote oft nicht wahr, können jedoch durch offene, nicht-stigmatisierende Angebote der Familienförderung erreicht werden.

Die Prävention von Kinderarmut und die Familienförderung berühren sich in vielfältiger Weise, da beide auf die Stärkung von Familien und die Förderung von Chancengerechtigkeit abzielen – mit dem Ziel, ein Aufwachsen in Wohlergehen aller Kinder zu fördern. Familienförderung unterstützt Eltern und andere Erziehende durch Bildungsangebote, Beratung und Begleitung dabei, ihre Erziehungs- und Bildungskompetenzen zu erweitern, was direkt zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern beiträgt. Insbesondere in

armutsgefährdeten Familien kann Familienförderung dazu beitragen, soziale Isolation zu verringern, Ressourcen zu aktivieren und den Zugang zu Unterstützungsangeboten zu erleichtern. Somit ist Familienförderung ein wichtiger Baustein innerhalb der kommunalen Armutsprävention, da sie niedrigschwellige, bedarfsorientierte und partizipative Angebote bereitstellt. Sie stärkt dadurch die Resilienz von Familien und wirkt präventiv. Der Nationale Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“¹⁷¹ stellt in seinem Ausschusspapier Kommunen als „Nukleus zur Verwirklichung von Kinderchancen“ heraus – denn sie „[...] stellen die soziale Infrastruktur bereit und leisten so einen bedeutenden Beitrag, um Armut und Armutsfolgen zu begegnen sowie Chancengleichheit und Teilhabe zu erhöhen.“¹⁷² Familienförderung setzt auf der kommunalen Ebene an und ist daher ein zentrales Element, um in Bremen Prävention von Kinderarmut voranzutreiben.

Das Feld der Familienförderung gestaltet sich in der Stadtgemeinde Bremen außerordentlich vielfältig. Dieses Kapitel zielt darauf ab, den aktuellen Stand der kommunal finanzierten Familienförderung nach § 16 SGB VIII ergänzt um die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in Bremen für die 21. Legislaturperiode systematisch zu beschreiben und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung zu geben.

7.1 Bestandsaufnahme

Die folgende Bestandsaufnahme beginnt mit einer Systematisierung der Bremer Angebotslandschaft. Darauf aufbauend werden die infrastrukturellen Angebote der Familienförderung näher beschrieben. Danach widmet sich die Darstellung den aufsuchenden Formen der Familienbildung, um dann zu den Erziehungsberatungsstellen überzugehen.

¹⁶⁹ Der Begriff Familienförderung wird teilweise auch verwendet für finanzielle Leistungen wie Elterngeld oder Kindergeld. Im vorliegenden Bericht steht jedoch die kommunale Handlungsebene im Fokus und somit die infrastrukturellen Angebote der Familienförderung wie oben definiert.

¹⁷⁰ Prognos 2021: S.1.

¹⁷¹ BMFSFJ 2023a.

¹⁷² NAP-Ausschusspapier 2025.

7.1.1 Systematik der Angebotslandschaft der Familienförderung

Familienförderung umfasst Angebote für Familien mit Kindern unterschiedlichsten Alters – vom Schwangerschaftstreff und der Babymassage bis hin zu Angeboten für Eltern mit jugendlichen Kindern. Die vielfältigen Maßnahmen unterstützen die Familien in ihren jeweiligen Lebenslagen – von niedrigschwelligen Treffangeboten über Bildungs- und Lernangebote, Beratung in Alltagsfragen, Erziehungsberatungsstellen bis hin zu Familienerholung. Diese Vielfalt ergibt sich auch daraus, dass Familienförderung nicht über ein festes Methodenrepertoire definiert wird, sondern bedarfsorientiert, situationsbezogen und projektbasiert weiterentwickelt werden kann. So bleiben Räume für neue Ideen erhalten, um auf gesellschaftliche, demografische oder technologische Veränderungen zu reagieren.¹⁷³

Dieses Kapitel beschreibt die Institutionen und Angeboten aus dem Bereich der Familienförderung, die kommunal finanziert werden. Auf spezifische Besonderheiten der Förderung wird im Text eingegangen. Die Angebote bilden daher die wesentlichen, öffentlich geförderten Strukturen ab, über die die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zum Berichtszeitpunkt 2024 Familien in der Stadtgemeinde Bremen niedrigschwellig erreicht und unterstützt.

Einen wichtigen Bereich der Familienförderung stellen dabei die Frühen Hilfen dar, die Familien bereits in der Schwangerschaft und bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes unterstützen. Das Hauptziel ist es, die Entwicklungschancen von Kindern zu verbessern und Belastungen in der Familie frühzeitig zu erkennen und zu reduzieren. Dabei bieten die Frühen Hilfen niedrigschwellige, bedarfsgerechte und aufsuchende Unterstützungsangebote an, die Familien in ihrem Lebensumfeld erreichen. Sie fördern die Erziehungskompetenzen der Eltern, stärken die familiären Ressourcen und tragen zur Stabilisierung der familiären Lebenssituation bei. Durch die Vernetzung verschiedener Akteure aus Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe und angrenzenden Arbeitsfeldern gewährleisten die Frühen Hilfen eine ganzheitliche und koordinierte Unterstützung.¹⁷⁴ Insgesamt leisten die Frühen Hilfen einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Entwicklungsrisiken und zur Förderung von gesellschaftlicher Chancengerechtigkeit für Bremer Familien. In Bremen werden zum Berichtszeitpunkt die Frühberatungsstellen sowie die Projekte Pro Kind und TippTapp über die Frühen Hilfen (teil-)finanziert.

Präventive und niedrigschwellige Projekte für Familien werden darüber hinaus als präventive Mikroprojekte in den Sozialräumen gefördert, die „vorgelagert“ zu den Hilfen zur Erziehung angesiedelt sind. Sie umfassen die sogenannten JuWe-Mittel sowie die Mittel aus den „präventiven

Stabilisierungshilfen für Familien“.¹⁷⁵ Eine Besonderheit hier ist die bedarfsgeleitete Angebotsplanung aus dem Case Management des Amtes für Soziale Dienste.

Die Tabelle 7.1 systematisiert die Angebotsformen, die zur Familienförderung gezählt werden können und bietet damit eine Strukturierung der verschiedenen Formen und Typen der Familienförderung.¹⁷⁶ Zunächst werden die folgenden Angebotsformen unterschieden:

- einrichtungsgebundene Angebote (Institutionen der Familienbildung mit Zentrumscharakter)
- aufsuchende Angebote (mobile Angebote die vor Ort bei den Familien stattfinden)
- mediale Angebote und
- Familienerholung.

Je nach Angebotsform können Angebotstypen unterschieden werden:

- Offenes Angebot: Treff im Modus der offenen Tür und ohne Anmeldestruktur
- Gruppenangebot: Angebot mit Anmeldestruktur, das zu definierten Zeiten in einer Einrichtung vorgehalten wird
- Beratung: Terminbasierte und thematisch definierte Beratung.

173 Deutscher Verein: 2024, S.13.

174 BMFSFJ: 2016, S. 20.

175 siehe für eine ausführliche Beschreibung hierzu Kapitel 8.

176 Diese Systematisierung orientiert sich an den Angebotsformen des Berliner Familienförderungsgesetzes (SenBJF 2020).

Tab. 7.1: Systematik der Familienförderung nach Angebotsform und Angebotstyp

Form	Typ		
	Offenes Angebot	Gruppenangebote	Einzelberatung und -begleitung
Einrichtungs- gebundene Angebote	Treff im Modus der offenen Tür, die für eine Zielgruppe geöffnet wird. Ohne Anmeldestruktur. Im Rahmen der Öffnungszeiten ist ein Kommen und Gehen jederzeit möglich.	Mehr oder minder curricular strukturiertes Angebot mit einer mehr oder minder verbindlichen Anmeldestruktur, das zu definierten Zeiten in einer Einrichtung vorgehalten wird.	Terminbasierte und thematisch definierte Beratung in einer infrastrukturell und sozialräumlich wirkenden Einrichtung. Geprägt durch eine Komm-Struktur der Adressat:innen.
Aufsuchende Angebote	–	Mehr oder minder curricular strukturiertes Angebot mit einer mehr oder minder verbindlichen Anmeldestruktur, das im Sozialraum oder an wechselnden Orten für eine Gruppe von Adressat:innen organisiert wird.	Terminbasierte und thematisch definierte Beratung oder Begleitung, die die Adressat:innen in der eigenen Wohnung, im Sozialraum oder an wechselnden Orten. Geprägt durch Komm-Struktur der Beratenden. Teilweise curricular strukturiert.
Mediale Angebote	–	–	Angebotsberatung telefonisch/ persönlich zu Familienförderung
Familienerholung	–	–	Förderberatung zu Zuschüssen zu Familienerholungsmaßnahmen

Eigene Darstellung.

In einer ersten Näherung an das Arbeitsfeld entlang dieser Systematik können die verschiedenen Angebote der Familienförderung in Bremen, wie in der folgenden Tabelle 7.2 dargestellt, eingeordnet werden.

Tab. 7.2: Systematisierung Bremer Angebote der Familienförderung

Programm/Angebot	Form	Typus		
		Offenes Angebot	Gruppenangebot	Einzelberatung und -begleitung
Mütterzentren	Einrichtung	x	x	x
Häuser der Familie	Einrichtung	x	x	x
Mehrgenerationenhäuser	Einrichtung	x	x	x
Frühberatungsstellen	Einrichtung		x	x
Erziehungsberatungsstellen	Einrichtung		x	x
TippTapp	aufsuchend			x
Pro Kind	aufsuchend			x
e:du	aufsuchend		x	x
Hippy	aufsuchend		x	x
familiennetz bremen	medial			x
Daniel-Schnakenberg-Stiftung	Familienerholung			x

Eigene Darstellung.

Abb. 7.1: Infrastruktur der Familienförderung
Einzugsgebiete sind für die Häuser der Familie auf Basis des Bremer Straßen- und Wegenetzes dargestellt.

Einrichtungstypen

-  Haus der Familie
-  Mehrfacheinrichtung
-  Frühberatungsstelle
-  Mütterzentrum
-  Mehrgenerationenhaus
-  Erziehungsberatungsstelle

Vollzeitäquivalente in Einrichtungen

-  0,5 - 1
-  1,01 - 2
-  2,01 - 3
-  3,01 - 4
-  4,01 - 5
-  5,01 - 7
-  7,01 - 13

Einzugsgebiete - Häuser der Familie

-  bis 1000m
-  1000 bis 2000 m
-  2000 bis 5000 m

Quelle: Eigene Darstellung, Personalangaben nach der Bestandsaufnahme Familienförderung 2024 und Performa Nord.

7.1.1.1 Einrichtungsgebundene Angebote

Die Abbildung 7.1¹⁷⁷ verortet die verschiedenen Einrichtungen der Familienförderung inklusive den Erziehungsberatungsstellen auf der Bremer Landkarte und weist darüber hinaus berechnete Einzugsgebiete der Häuser der Familie aus.

Frühzeitig ansetzende Hilfe leisten die sechs **Frühberatungsstellen**, in denen interdisziplinäre Teams Familien mit Kleinkindern beraten und begleiten.

Die vier städtischen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien – **Erziehungsberatungsstellen** – in Bremen sind beim Amt für Soziale Dienste angesiedelt und bieten Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Bezugspersonen Beratung bei Fragen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern oder bei familiären Konflikten an.

Die elf **Häuser der Familie** bilden zentrale Anlaufstellen in den Sozialräumen und bieten niedrigschwellige Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen, Gesprächskreise und Freizeitformate.

Die vier **Mütterzentren** in Bremen verstehen sich als offene Treffpunkte für Mütter, Väter und Familien und stellen deren Bedürfnisse und Lebenslagen in den Mittelpunkt. Sie bieten niedrigschwellige Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen, Sprach- und Wiedereinstiegskurse, Berufsberatung und -förderung, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Alleinerziehende und fördern gegenseitige Selbsthilfe und soziales Engagement.

Die vier **Mehrgenerationenhäuser** sind in Mehrfacheinrichtungen z. B. mit Häusern der Familie oder mit enger räumlicher Kooperation mit anderen Angeboten gebündelt. Sie bieten ein umfangreiches Gruppen- und Beratungsangebot für Familien vom Neugeborenen bis zu den Großeltern an. Es findet eine fachkompetente Wegweiserberatung zu weiterführenden Hilfen in familiären Angelegenheiten jeglicher Art statt.

¹⁷⁷ Nicht abgebildet ist die Dependence des Hauses der Familie Walle, die in der Überseestadt verortet ist.

Abb. 7.2: Einsatzstadtteile der Angebote aufsuchender Familienbildung
Ortsteildarstellung auf Basis der Sozialindizes 2023



Angebot



Quelle: Trägerangaben und eigene Recherchen zu Einsatzgebieten der Programme.
Sozialindex auf Basis der Berechnungen des Monitorings Soziale Stadtentwicklung.

7.1.1.2 Angebote im häuslichen Kontext

Die Abbildung 7.2 bietet einen Überblick über die Verortung der aufsuchenden Angebote der Familienbildung und hinterlegt diese Darstellung mit Angaben zum Sozialindex auf Ortsteilebene.

TippTapp ist ein niedrigschwelliges Hausbesuchsprogramm des Gesundheitsamtes Bremen, das junge Familien mit Neugeborenen bzw. Kindern im ersten Lebensjahr präventiv begleitet.

Das Projekt **Pro Kind** in Bremen begleitet Familien in schwierigen sozialen oder finanziellen Lagen, die ihr erstes Kind bekommen, von der Schwangerschaft bis zum zweiten Geburtstag des Kindes durch regelmäßige Hausbesuche von ausgebildeten Familienhebammen.

Zur Unterstützung frühkindlicher Bildung und Entwicklung wirken in Bremen die Programme **e:du – Eltern und du** (ehemals Opstapje) und **HIPPY**. Beide setzen auf regelmäßige Hausbesuche, die mit Lernmaterialien und Gruppentreffen kombiniert werden, um Eltern in ihrer Erziehungsrolle zu stärken und die sprachlich-kognitive Entwicklung der Kinder zu fördern.

Das ESF-finanzierte¹⁷⁸ Projekt **Bremer Stadtteileltern** ist an den Häusern der Familie in Walle und Huchting angesiedelt. Das Angebot richtet sich gezielt an Familien, die von bestehenden Hilfesystemen bisher nicht oder nur unzureichend erreicht werden. Im Zentrum steht der Peer-to-Peer Ansatz sowie die niedrigschwellige Begleitung durch die semi-professionellen Stadtteileltern.

7.1.1.3 Mediale Angebote

Das **familiennetz bremen** ist eine Service- und Beratungsstelle. Es versteht sich als Wegweiser für alle Familienangelegenheiten in Bremen und bietet dabei kostenfreie, neutrale und unabhängige Informationen sowie Beratungsmöglichkeiten in persönlicher, telefonischer und digitaler Form.

7.1.1.4 Familienerholung

Die **Daniel-Schnakenberg-Stiftung** ist eine kommunal geförderte Stiftung, die Freizeiten und Familienerholungen nach § 16 SGB VIII für Kinder, Jugendlichen und Familie mit geringem Einkommen bezuschusst.

¹⁷⁸ Das Projekt ist aktuell bis Ende 2027 über das Bundes-ESF-Programm „Akti(F) Plus – Aktiv für Familien und ihre Kinder“ finanziert.

7.1.2 Familienförderung als Infrastrukturleistung

Familienförderung ist mehr als ein Sammelbegriff für Beratungs- und Unterstützungsangebote – sie stellt eine elementare kommunale Infrastrukturleistung dar. In Bremen wird Familienförderung nicht allein projektbezogen oder temporär gedacht, sondern als dauerhaft verfügbare, verlässlich ausgestattete Grundversorgung etabliert. Als Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge ist sie strukturell verankert und in den Sozialräumen präsent.

Die institutionelle Landschaft – von Häusern der Familie und Frühberatungsstellen über digitale Wegweiser wie das familiennetz bremen bis hin zu Hausbesuchsprogrammen und Beratungsstellen – zeigt, wie vielfältig und dauerhaft diese Unterstützung angelegt ist.

Ihre infrastrukturelle Qualität ergibt sich aus den folgenden Faktoren:

- die fachliche, personelle und räumliche Ausstattung der Angebote
- die Verankerung der Institutionen durch regelmäßige Öffnungszeiten
- die gute Vernetzung und Einbindung in die Strukturen vor Ort
- die hohe Wahrnehmbarkeit der Institutionen im Sozialraum
- die koordinierte Vernetzung über kommunale Schnittstellen (z. B. Jugendhilfe, Frühe Hilfen, Gesundheit, Bildung)
- die barrierearmen Zugänge für Familien in unterschiedlichsten Lebenslagen
- die Möglichkeit zur digitalen Ergänzung und flexiblen Weiterentwicklung

Dieses Kapitel verbindet eine qualitative Beschreibung der bestehenden Angebote mit den Ergebnissen einer Online-Befragung sowie Datenauswertungen, um das Feld der Familienförderung in Bremen systematisch zu erschließen. Grundlage bilden Ergebnisse einer Abfrage von Häusern der Familie, Frühberatungsstellen, Mütterzentren und Mehrgenerationenhäusern sowie eine Datenauswertung der erhobenen Daten in Erziehungsberatungsstellen und vorhandener Kennzahlen der Angebote TippTapp, Pro Kind, e:du – Eltern und du und HIPPY.

Methodische Hinweise

Die folgenden Darstellungen und Ausführungen beziehen sich einerseits auf eine Erhebung zur Bestandsaufnahme unter den Einrichtungen der Familienförderung. Einbezogen waren in diese Onlineerhebung die Häuser der Familie, Mütterzentren, Mehrgenerationenhäuser und Frühberatungsstellen. Die Fragen und Antwortmöglichkeiten wurden in der zugehörigen Moderationsgruppe mit Vertreter:innen aus dem Arbeitsfeld beraten und angepasst. Der Erhebungszeitraum wurde auf den 07.01. bis 28.02.2025 festgelegt, wobei der letzte Zugang am 20.03.2025 verzeichnet wurde. Von 24 in der Grundgesamtheit ausgemachten Einrichtungen beteiligten sich 23.

Für die Beschreibung der aufsuchenden Familienbildung wurde auf die Sach- und Tätigkeitsberichte zurückgegriffen, die im Rahmen der Verwendungsnachweise zu den finanziellen Zuwendungen vorliegen. Außerdem wurden Angaben aus Trägerkonzeptionen zu Rate gezogen.

Die Erziehungsberatungsstellen wurden aufgrund der bereits vorliegenden Beratungsaktivitäten im Dokumentationssystem SoPart nicht in die Befragung mit einbezogen. Für die Darstellungen wurden in Rücksprache mit der entsprechenden Fachgruppe die Daten aus 2024 verwendet und aufbereitet.

Tab. 7.3: Angebotsübersicht der Familienförderung in der Stadtgemeinde Bremen

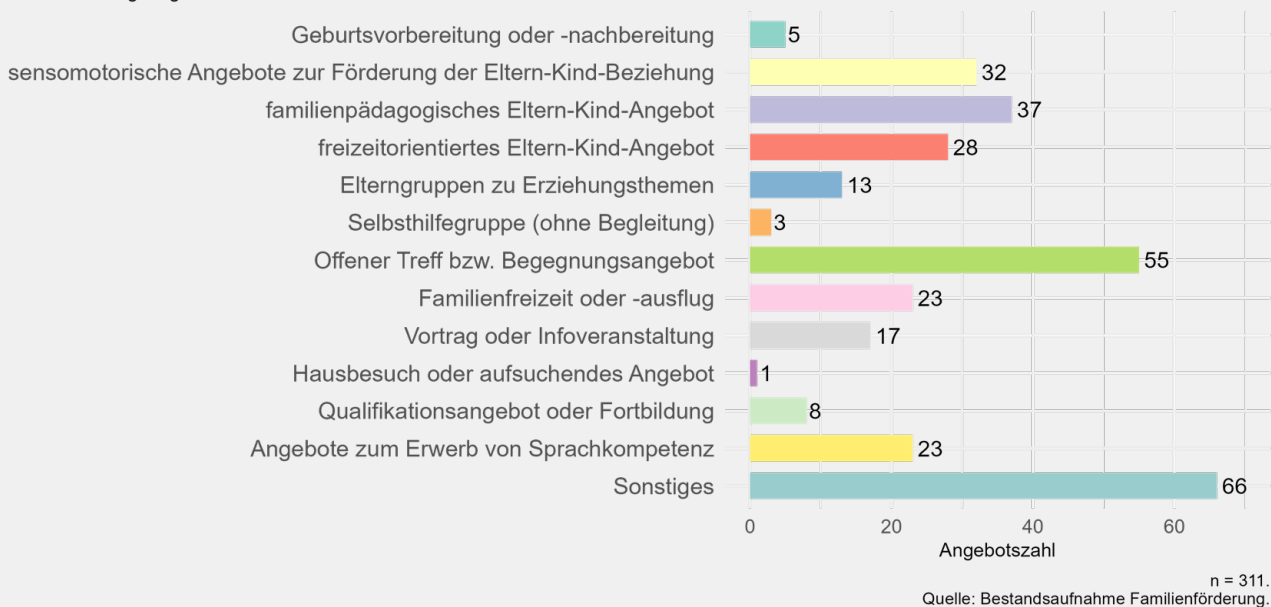
Angebot	Anzahl	Form	Zielgruppe	Formate
Häuser der Familie	11	einrichtungs- gebundene Angebote	Gesamtbevölkerung insbesondere Familien	offene und geschlossene Gruppenan- gebote, Beratung, Kurse, Eltern-Kind- Gruppen, Spielkreise, Freizeiten, Ausflüge, Veranstaltungen
Mütterzentren	4	einrichtungs- gebundene Angebote	Gesamtbevölkerung, vorrangig Frauen mit indern, aber auch Väter	Offene Treffs, Eltern-Kind-Gruppen, Spiel- kreise, (Sprach)Kurse, Beratung (Berufsbe- zug) und Beschäftigungsförderung
Mehrgeneratio- nenhäuser	4	einrichtungs- gebundene Angebote	Gesamtbevölkerung	Gruppenangebote, Beratung
Frühberatungs- stellen	6	einrichtungs- gebundene Angebote	Eltern von Kindern bis 3 Jahre und werdende Eltern	offene Beratung, Einzelberatung, Gruppenangebote
Erziehungsbera- tungsstellen	4	einrichtungs- gebundene Angebote	Kinder, Jugend- liche und ihre Erziehungsberechtigten	Beratung
Pro Kind	stadtweite Angebote	aufsuchendes Angebot	werdende Eltern oder Eltern mit Kind unter 4 Monate mit geringem Einkommen	Hausbesuch, Beratung, Begleitung
TippTapp	in 48 Ortsteilen des Stadtgebiets	aufsuchendes Angebot	Eltern mit Kind im ersten Lebensjahr	Hausbesuch/-beratung, Telefonberatung
e:du	stadtweite Angebote	aufsuchendes Angebot	Eltern mit Kindern von 0 bis 4 Jahre	modulbasiertes Spiel- und Lernpro- gramm, Hausbesuch, Elternberatung, Gruppentreffen
HIPPY	stadtweite Angebote	aufsuchendes Angebot	Eltern mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren	modulbasiertes Spiel- und Lernpro- gramm, Hausbesuch, Elternberatung, Gruppentreffen
Familiennetz	1	medial und einrichtungs- gebundene Angebote	Gesamtbevölkerung	Information, Telefonberatung, Verweisberatung
Daniel-Schna- kenberg-Stiftung	1	Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Familienerholung	Familien mit geringem Einkommen	Förderung

Angebot	Auftrag
Häuser der Familie	Zentrale Themen der Arbeit sind: - Familienleben und Elternrolle - Ehe und Partnerschaft - Unterstützung von Alleinerziehenden - Erziehung und Entwicklung von Kindern - Alltag mit Kindern“ (https://www.soziales.bremen.de/jugend-familie/familienfoerderung-und-familienpolitik/haeuser-der-familie-73343 (23.05.2024))
Mütterzentren	Mütterzentren sind Orte, die Menschen aus den Stadtteilen, insbesondere Eltern, zusammenbringen, Begegnung, Austausch und gemeinsame Aktivitäten ermöglichen und bei der Bewältigung des Alltags unterstützen. Sie haben vielfältige Angebote und sind unterscheiden sich in ihrer jeweiligen Ausrichtung: Offene Cafés, Eltern-Kind-Gruppen, Spielkreise, verschiedene Kurse sowie berufsbezogene Beratung und Beschäftigungsförderung
Mehrgenerationenhäuser	Demokratie und den sozialen Zusammenhalt stärken, digitale Kompetenzen fördern, Engagement für ökologische Nachhaltigkeit. Die Mehrgenerationenhäuser sollen dazu beitragen, gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten zu schaffen“ (https://www.soziales.bremen.de/jugend-familie/familienfoerderung-und-familienpolitik/mehrgenerationenhaeuser-101772 (23.05.2024))
Frühberatungsstellen	„Alle Frühberatungsstellen bieten werdenden Eltern und jungen Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren Beratung und Unterstützung rund um die spannende und herausfordernde neue Lebensphase mit einem Baby.“ (https://www.soziales.bremen.de/jugend-familie/fruehberatungsstellen-73634 (23.05.2024))
Erziehungsberatungsstellen	„Erziehungsberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.“ (§ 28 SGB VIII)
Pro Kind	„Was macht eine Pro Kind-Familienhebamme? Sie kommt zu Dir nach Hause. Sie kann Dich bis zum zweiten Geburtstag Deines Kindes besuchen. Sie gibt Sicherheit im Umgang mit Deinem Baby. Sie bietet Begleitung in Alltagssituationen an. Sie gibt Unterstützung bei schulischen, beruflichen und behördlichen Angelegenheiten.“ (https://www.drk-bremen.de/familien/prokind/#cd3005569e5755819 (27.05.2024))
TippTapp	„Wir möchten junge Mütter und Väter bei den ersten Schritten mit ihrem Baby unterstützen. Dazu bieten wir den Familien drei kostenlose Hausbesuche an. Wir beantworten Fragen und beraten individuell zu den Bedürfnissen des Kindes und der Familie.“ (https://www.gesundheitsamt.bremen.de/kinder/tipptapp-gesund-ins-leben-2751 (23.05.2024))
e:du	„Eltern und Du, kurz e:du, ist ein Spiel- und Lernprogramm für Eltern und Kinder. Das Programm bietet Anregungen und Spielideen, die sich am Entwicklungsstand des Kindes orientieren.“ (https://www.drk-bremen.de/familien/edu/ (27.05.2024))
HIPPY	„HIPPY (Home Interaction for Parents and Preschool Youngsters) ist ein Angebot für Eltern mit Kindern zwischen 4 und 6 Jahren. Eltern, die am HIPPY-Programm teilnehmen, erhalten Lern-Materialien, mit denen sie gemeinsam mit ihren Kindern spielend lernen können. Die HIPPY-Lernspiele können unter anderem dabei helfen, die Sprachkenntnisse der Kinder zu verbessern und den Spaß am Lernen spielerisch zu entdecken.“ (https://www.drk-bremen.de/familien/hippy/ (27.05.2024))
Familiennetz	„Das familiennetz bremen ist eine neutrale, unabhängige und kostenfreie Fachstelle rund um das Thema Familie. Wir beraten, vermitteln und informieren – als Wegweiser in Bremen. Bei uns erfährst du, wo und wie du Informationen und Unterstützung erhältst und wer die richtigen Ansprechpersonen für dein Thema sind – egal ob Bürger:in oder Fachkraft.“ (https://familiennetz-bremen.de/was-wir-machen/ (06.06.2024))
Daniel-Schnakenberg-Stiftung	Die Daniel-Schnakenberg-Stiftung unterstützt einkommensschwache Familien aus der Stadt Bremen bei der Verwirklichung von Ferien- und Erholungsfahrten. (https://schnakenberg-stiftung.de/ (06.06.2024))

Eigene Darstellung.

Abb. 7.3: Angebotsformen in den Einrichtungen der Familienförderung in 2024

Ohne Beratungsangebote.



7.1.3 Einrichtungen der Familienförderung

Offene Begegnungs- und Treffformate bilden mit 55 Angeboten das Herzstück der Bremer Familienförderung in den befragten Institutionen und betonen den niedrigschwelligen Zugang für alle Interessierten. Familienpädagogische Eltern-Kind-Angebote (37), freizeitorientierte Eltern-Kind-Angebote (28) sowie Familienfreizeiten oder -ausflüge (23) verdeutlichen den Blick auf die Familie. Elterngruppen zu Erziehungsthemen (13) stärken Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und eröffnen Räume für gemeinsame Reflektion und Vernetzung untereinander. 23 Angebote zum Erwerb von Sprachkompetenz zeigen, inwiefern auch der Bereich der Familienförderung einen Beitrag zur Unterstützung des Spracherwerbs in Familien leistet.

Die Frequenz der stattfindenden Angebote ergibt sich aus den verschiedenen Typen: Familienfreizeiten oder -ausflüge eher als punktuelle Angebote (einmalig/ unregelmäßig), während beispielsweise offene Treffs, Elterngruppen zu Erziehungsthemen, familienpädagogische und sensomotorische Angebote, sowie Angebote zum Erwerb von Sprachkompetenz in einer deutlich höheren Frequenz angeboten werden (mehrmals wöchentlich – wöchentlich). 311 stattfindende Angebote in den befragten Einrichtungen verdeutlichen darüber hinaus die Vielfalt und die Menge der zur Verfügung gestellten Angebote durch die befragten Institutionen.

Tab. 7.4: Beratungsformen nach Einrichtungstypen der Familienförderung in 2024

Beratungsform	Haus der Familie	Mütterzentrum	Frühberatungsstelle	Mehrgenerationenhaus
Einzelberatung	100%	100%	100%	50%
Paar- und Familienberatung	82%	33%	83%	50%
Telefonberatung	91%	67%	100%	50%
Online-Beratung	18%	33%	50%	25%
Fachberatung	45%	33%	83%	50%
kein Beratungsangebot	0%	0%	0%	25%

Quelle: Bestandsaufnahme Familienförderung 2024.

Beratungsangebote werden neben den Erziehungsberatungsstellen, deren primäre Aufgabe die Beratung ist (siehe dazu ausführlich 7.1.5), auch durch die weiteren Einrichtungen der Familienförderung angeboten. Sie spielen eine wichtige Rolle als Angebotstyp der Familienförderung neben den offenen und Gruppenangeboten.¹⁷⁹

Einzelberatung ist in fast allen Einrichtungen der Familienförderung fest verankert – Alle Häuser der Familie, Mütterzentren und Frühberatungsstellen bieten sie an sowie zwei von vier Mehrgenerationenhäuser. Damit ist die Einzelberatung der zentrale Zugangspunkt für Ratsuchende.

Die Beratung von Familien ist ein zentrales Element der Familienförderung und erfüllt sowohl präventive als auch unterstützende Funktionen. Sie hilft Eltern, Kindern und anderen Erziehungsverantwortliche dabei, Herausforderungen im Familienalltag zu bewältigen, Erziehungs Kompetenzen zu stärken und individuelle Lösungswege zu entwickeln. Dabei geht es nicht nur um akute Krisenintervention, sondern auch um die Förderung von Teilhabe, Selbstwirksamkeit und sozialer Integration. Die Vielfalt der Beratungsthemen spiegelt die folgende Grafik wider.

Am häufigsten treten Erziehungsfragen auf: 78 % der Einrichtungen bearbeiten sie regelmäßig, weitere 9 % gelegentlich. Darauf folgen Kita-Themen, psychische Belastung und Behördenangelegenheiten sowie Trennung und Umgang, zu denen jeweils in mehr als der Hälfte der Institutionen beraten wird.

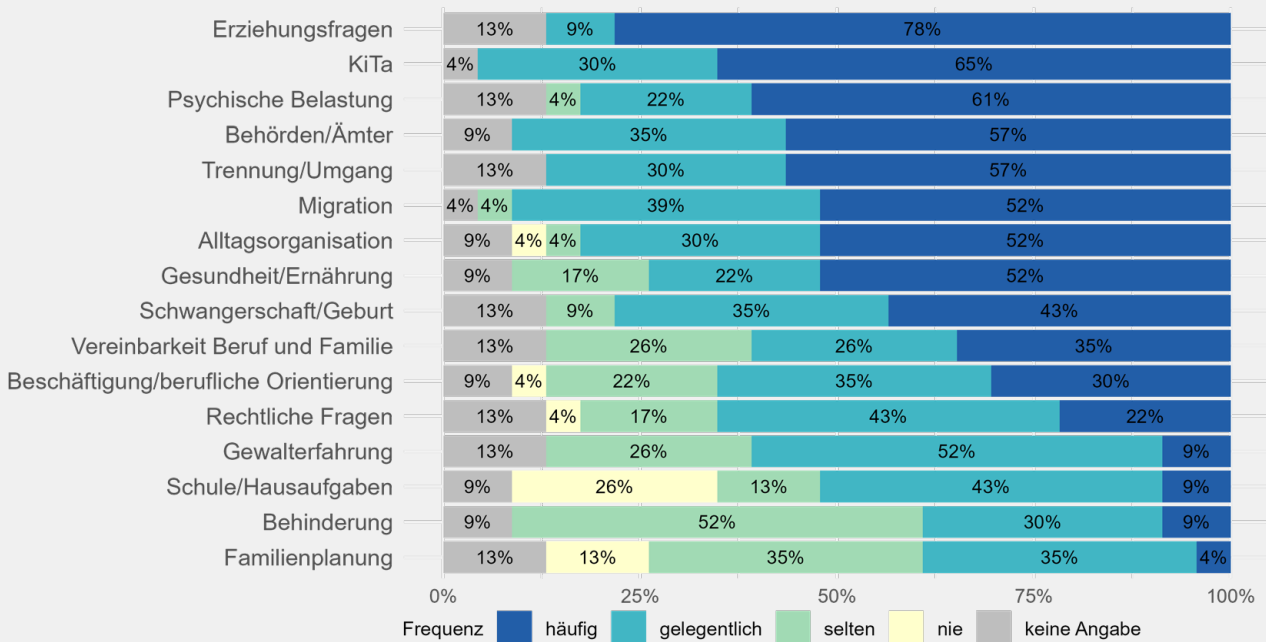
Migrationsthemen, Alltagsorganisation sowie Gesundheits- und Ernährungsthemen werden bei etwa der Hälfte der Einrichtungen oft behandelt (jeweils 52 %). Themen wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Beschäftigung, rechtliche Fragen, Gewalterfahrungen sowie Schule/ Hausaufgaben finden sich in den befragten Einrichtungen mindestens hälftig als gelegentliches Thema im Beratungsalltag. Insgesamt verdeutlicht die Grafik, dass klassische erziehungs- und alltagsbezogene Anliegen den Beratungsalltag dominieren. Für eine Auswertung der Beratungsthemen in der Erziehungsberatung siehe 7.1.5.

Die Angebote der Familienförderung werden durch die Beschäftigten in den Einrichtungen getragen und durch verschiedene Finanzierungsquellen ermöglicht. Daher wird hier auf diese Aspekte, als Teil der Beschreibung des Arbeitsfeldes, eingegangen.

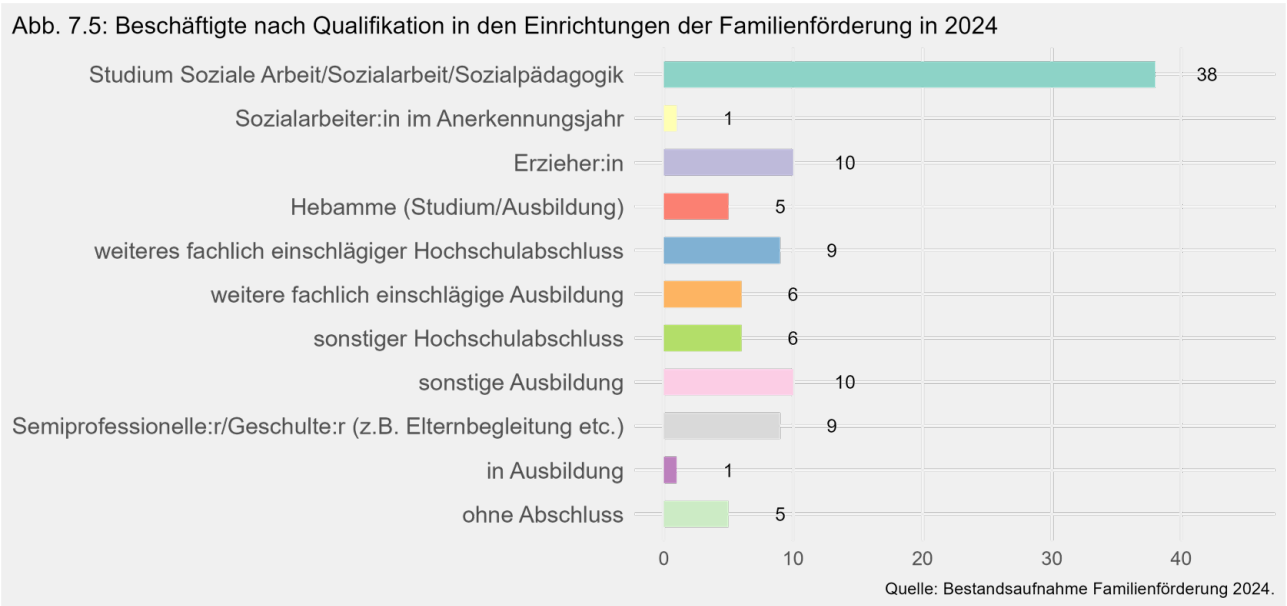
In den befragten Einrichtungen sind 100 Mitarbeitende beschäftigt, die sich überwiegend aus klassischen sozialpädagogischen Berufsgruppen zusammensetzen, gleichzeitig aber auch eine Vielfalt der Qualifikationen – analog zur Vielfalt der Angebote – aufweisen. Abbildung 7.5 zeigt die verschiedenen Qualifikationen der Beschäftigten in den befragten Einrichtungen der Familienförderung.

Abb. 7.4: Häufigkeit des Aufkommens von Beratungsthemen in den Einrichtungen der Familienförderung 2024

Verteilung nach Einrichtungen der Familienförderung, die angeben Beratungen durchzuführen.



¹⁷⁹ Beratungsformen in den Erziehungsberatungsstellen wurden im Rahmen der Onlinebefragung nicht erhoben und können aus der Datenauswertung nicht entnommen werden. Siehe zu den Erziehungsberatungsstellen auch weiter unten (7.1.5).



Die Beschäftigungsstrukturen jenseits der hauptamtlich beschäftigten Menschen zeigt die große Bedeutung weiterer Beschäftigungs- bzw. Qualifikationsformen in den 23 befragten Einrichtungen

470 Menschen sind dort auf Basis unterschiedlicher, nicht-hauptamtlicher Beschäftigungsarten tätig. Ehrenamtliche bzw. Freiwillige, Honorarkräfte und Praktikant:innen bilden dabei den größten Teil der zusätzlichen Beschäftigten in den Einrichtungen. Praktikant:innen (54) und Studierende in dualen Ausbildungen (12) zeigen, dass die Einrichtungen auch als Ausbildungsorte fungieren.

Die befragten Einrichtungen zeichnen sich durch unterschiedliche Finanzierungsstrukturen aus.

Die Häuser der Familie beispielsweise sind Institutionen des öffentlichen Trägers Amt für Soziale Dienste. Die Mehrgenerationenhäuser sind finanziert über das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Für-einander¹⁸⁰ sowie kommunale Zuwendungen. Die Frühberatungsstellen und Mütterzentren sind zuwendungsfinanziert. Zusammenfassend werden die Institutionen sowie deren Angebote über eine Vielzahl unterschiedlicher Finanzierungsmittel und -töpfe finanziert. Diese Vielfalt lässt sich aus der dargestellten Abbildung erkennen.

Tab. 7.5: Nebenberufliche und weitere Beschäftigte in den Einrichtungen der Familienförderung in 2024

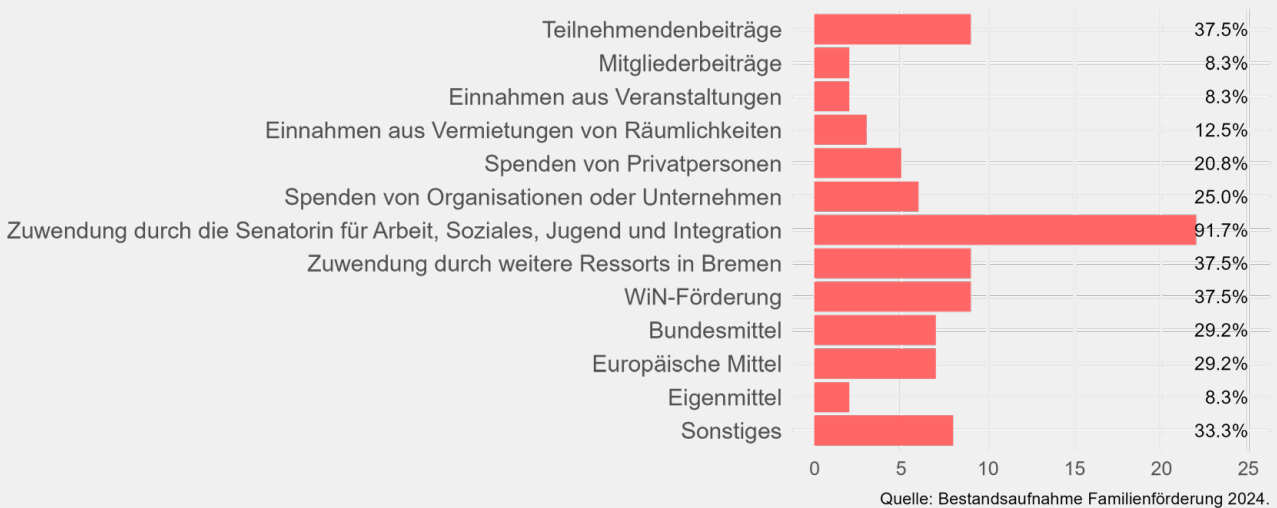
Beschäftigungsart	Haus der Familie	Mütterzentrum	Frühberatungsstellen	Mehrgenerationenhaus	Gesamt
in Ausbildung/dual Studierende	4	7	0	1	12
Honorarkräfte	73	23	4	37	137
Freiwilliges Jahr	0	1	0	0	1
Bundesfreiwilligendienst	0	0	0	1	1
Praktikant:innen	12	29	1	12	54
Geringfügig Beschäftigte	7	2	1	10	20
Ehrenamtliche bzw. Freiwillige	69	32	7	80	188
Sonstige	16	41	0	0	57

Quelle: Bestandsaufnahme Familienförderung 2024.

180 <https://www.mehrgenerationenhaeuser.de/programm/was-ist-das-bundesprogramm> (Zugriff 18.09.2025).

Abb. 7.6: Finanzierungsquellen der Einrichtungen der Familienförderung in 2024

Dargestellt ist der Anteil der Einrichtungen, die Angaben über die Finanzierungsquelle in 2024 Mittel bezogen zu haben.



7.1.4 Aufsuchende Angebote der Familienbildung

Aufsuchende Angebote in der Familienbildung stellen eine zentrale Maßnahme dar, um Familien direkt in ihrem Lebensumfeld zu erreichen und ihnen bedarfsgerechte Unterstützung anzubieten. Durch den gezielten Einsatz dieser Angebote wird der Zugang zu Bildungs- und Beratungsleistungen erleichtert, insbesondere für Familien, die aufgrund verschiedener Barrieren wie fehlender Mobilität oder Unsicherheiten im Umgang mit institutionellen Strukturen sonst nur schwer erreicht werden können. Zusammenfassend

„[...] weisen [sie] geringere Zugangsbarrieren auf als formalisierte Angebote wie Kurse oder Vorträge. Ihr Zuschnitt verspricht, flexibler an lebensweltliche und sozialräumliche Bezüge anschließen zu können. Damit ist oftmals zeitgleich die Erwartung verbunden, dass Familien darüber an formalisierte Angebote herangeführt werden können.“¹⁸¹

Die Vorteile aufsuchender Angebote liegen vor allem in ihrer niedrigschwelligen und passgenauen Ausgestaltung, die es ermöglicht, individuelle Bedürfnisse frühzeitig zu erkennen und gezielt darauf einzugehen. Dadurch wird nicht nur die Teilhabe der Familien an Bildungsprozessen gefördert, sondern auch ihre Selbstwirksamkeit gestärkt. Insgesamt tragen aufsuchende Angebote somit wesentlich dazu bei, soziale Ungleichheiten abzubauen und Familien in ihrer Erziehungs- und Lebenssituation nachhaltig zu unterstützen.

Die Kommune Bremen fördert vier Elternunterstützungsprogramme, die als Hausbesuchsprogramme ausgerichtet sind und die Lebensphasen der Eltern mit ihren Kindern von der Schwangerschaft bis zur Einschulung abdecken.

Alle vier Angebote eint, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Entwicklungsrisiken, zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern und zur Förderung der sozialen Teilhabe von Familien in Bremen leisten. Zielgruppe sind insbesondere Familien, die aufgrund sozialer, wirtschaftlicher oder sprachlicher Barrieren schwer Zugang zu Unterstützungsangeboten finden. Kernelement der Arbeit sind Hausbesuche, die teilweise von ausgebildeten Fachkräften (TippTapp und ProKind) und teilweise von semi-professionellen Familienbegleiter:innen (e:du und HIPPY) durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind passgenau auf die individuellen Bedürfnisse der Familien zugeschnitten. Die Fachkräfte und Familienbegleiter:innen bieten Beratung, praktische Hilfestellungen zur Entwicklungsförderung und vermitteln Wissen zu entwicklungsrelevanten Themen. Sie sensibilisieren Eltern für die Bedürfnisse ihrer Kinder und unterstützen sie dabei, ihre Kinder altersgerecht zu fördern. Kernelement ist daher der Fokus auf Eltern als Ressource für das Aufwachsen von Kindern.

Die Projekte arbeiten eng mit verschiedenen Akteuren aus dem Stadtteil zusammen und vermitteln Familien an passende Angebote, wie etwa Familienbildungsangebote, Gesundheitsdienste oder weitere Angebote.

Die Projekte werden in verschiedenen Stadtteilen angeboten und erreichen eine Vielzahl von Familien. Die Anzahl der durchgeführten Hausbesuche und betreuten Familien wird dokumentiert und zeigt die Reichweite und Akzeptanz der Angebote.

¹⁸¹ Prognos 2021: 18.

7.1.4.1 Tipp Tapp

Das TippTapp-Projekt ist ein präventives Angebot, das sich speziell an Familien mit kleinen Kindern (Geburt bis erstes Lebensjahr) richtet. TippTapp bietet Bremer Familien mit Neugeborenen drei Hausbesuche zu drei verschiedenen Zeitpunkten an: Als Neugeborenenbesuch, als Sechsmontatsbesuch und als Zwölfmonatsbesuch. Die Gesundheitsfachkräfte bieten vor Ort individuelle Beratung zu den Bedürfnissen des Kindes und der Familie an und geben praktische Hinweise etwa zur Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung oder auch den Umgang mit Medien. Sie informieren über Kinderkrankheiten, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen aber auch Krippen und Kitas. Außerdem beraten sie zu Themen wie Stillen und Beikost, Babyschlaf, Pflege und Entwicklung. Auf Wunsch vermitteln sie Familien an passende Angebote im Stadtteil, wie etwa Familienbildungsangebote, Gesundheitsdienste oder weitere Angebote.

Im Jahr 2024 wurde TippTapp durch das Gesundheitsamt Bremen in 41 Ortsteilen angeboten. Insgesamt hat das Gesundheitsamt 7.730 Eltern von Neugeborenen angeschrieben, davon wurden 2.227 Angebote wahrgenommen und mindestens ein Besuch der Familie hat stattgefunden.

7.1.4.2 Pro Kind

Das Pro Kind-Projekt ist ein präventives Unterstützungsangebot, das sich an Eltern in einer schwierigen sozialen oder finanziellen Lage richtet, die ihr erstes Kind bekommen. Ausgebildete Familienhebammen begleiten die Familien von der Schwangerschaft bis zum zweiten Geburtstag des Kindes. Dabei kommen die Fachkräfte alle zwei Wochen zu den Familien nachhause. Das Ziel der engen Begleitung ist die ganzheitliche Förderung von Gesundheit, Elternkompetenz und kindlicher Entwicklung, Bindung, sozialer Integration und Existenzsicherung. Dabei wird auch sozialen und gesundheitlichen Risiken sowie Entwicklungsauffälligkeiten vorgebeugt.

Im Jahr 2024 hat das Angebot Pro Kind 184 Familien begleitet, davon 35 Familien im Bremer Norden, 60 Familien im Bremer Westen, 42 Familien im Bremer Süden, 41 Familien im Bremer Osten und 6 Familien in Bremen Mitte. Im Rahmen des Programms wurden im Jahr 2024 1.831 Hausbesuche durchgeführt.

7.1.4.3 e:du – Eltern und du

Das Projekt e:du, vormals unter dem Namen Opstapje bekannt, ist ein präventives Angebot, das sich an Familien mit kleinen Kindern im Alter von 0-4 Jahren richtet. Es ist ein Spiel- und Lernprogramm für Eltern und Kinder, das Eltern bei einer altersgerechten Förderung und einem sicheren Umgang mit ihren Kindern unterstützt. Eine Familienbegleiter:in kommt einmal in der Woche zu den Familien nach Hause. Das Programm besteht aus einzelnen Bausteinen und ist kostenfrei. Die Familien erhalten Spielsachen,

Bücher und Elterninformationen. Diese Materialien sind für die Eltern und ihr Kind bestimmt und bleiben bei der Familie. So wird der Lernort Familie gestärkt. Zusätzlich dazu werden Gruppentreffen angeboten, um die Vernetzung der Eltern zu stärken.

Im Rahmen des aufsuchenden Angebotes e:du – Eltern und du wurden im Jahr 2024 215 Familien betreut, darunter 62 Familien mit dem erstem Kind, 24 Kinder mit alleinerziehendem Elternteil. 25% der betreuten Elternteile verfügten über keine Ausbildung oder waren nicht berufstätig. Insgesamt wurden in den begleiteten Familien 2.981 Familienbesuche durchgeführt.

7.1.4.4 HIPPY

Das HIPPY-Projekt (Home Instruction for Parents of Preschool Youngsters) ist ein präventives Familienbildungsprogramm, das sich an Eltern, insbesondere Mütter, mit kleinen Kindern im Vorschulalter (4 bis 6 Jahre) richtet. Es richtet sich vorwiegend an Familien nichtdeutscher Herkunftssprache, indem es insbesondere auch die Sprachkenntnisse von Kindern fördert. Auch hier kommen Familienbegleiter:innen zu den Familien nachhause. Die Familienbegleiter:innen sind zweisprachig und kommen überwiegend aus dem gleichen Kulturkreis wie die teilnehmenden Familien.

Eltern, die am HIPPY-Programm teilnehmen, erhalten Lern-Materialien, mit denen sie gemeinsam mit ihren Kindern spielend lernen können. Sie werden dazu angeregt, 15 Minuten täglich mit ihren Kindern spielend anhand der Materialien zu lernen. Die HIPPY-Lernspiele helfen dabei, Kinder gezielt in ihrer sprachlichen, kognitiven und sozialen Entwicklung zu fördern.

Auch HIPPY bietet alle zwei Wochen Gruppentreffen für die teilnehmenden Eltern an, um sich auszutauschen und zu spezifischen Themen Informationen zu erhalten.

7.1.5 Erziehungsberatungsstellen

Die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen definiert sich durch § 28 SGB VIII. In der Erziehungsberatung sollen „Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsbererechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen [...]“¹⁸² unterstützt werden. Genau wie die anderen Angebote der Familienförderung zielt die Erziehungsberatung auf die Förderung von Erziehungskompetenz, die Stabilisierung familiärer Beziehungen und die Unterstützung kindlicher Entwicklung.

Die vier städtischen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien – im Folgenden Erziehungsberatungsstellen genannt – sind Einrichtungen des Amtes für Soziale Dienste, in denen jeweils ein Team von Fachkräften (mit

¹⁸² https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_28.html (Zugriff 22.09.2025).

Zusatzqualifikation) aus den Bereichen Psychologie, Soziale Arbeit und Psychotherapie zu den verschiedensten Beratungsanlässen aus dem Familienalltag berät. Die folgenden Grafiken und Erläuterungen beziehen sich auf eine Auswertung der in 2024 durch die Erziehungsberatungsstellen in die Fachanwendung eingegebenen Daten.

Die Karte verdeutlicht die personelle Ausstattung der Bremer Erziehungsberatungsstellen in ihren vier Einzugsgebieten, gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ): Der Osten weist mit 4,05 VZÄ die höchste Kapazität auf, gefolgt vom Süden (3,37 VZÄ) und der Mitte/West-Region (3,04 VZÄ). Am geringsten besetzt ist der Norden mit 2,75 VZÄ. Am Jahresende 2024 waren in den vier Erziehungsberatungsstellen in Bremen Menschen mit insgesamt 13,21 Vollzeitäquivalenten beschäftigt.

Das Beschäftigungsvolumen insgesamt verteilt sich auf 23 beschäftigte Personen. Das durchschnittliche Beschäftigungsvolumen pro Person liegt bei 0,57.

Tab. 7.6: Personal in den Erziehungsberatungsstellen zu jungen Menschen (unter 18 Jahren) in den Einzugsgebieten

Einzugsgebiet	junge Menschen	VZÄ	junge Menschen/ VZÄ
Nord	20.358	2,75	7.402,91
Mitte/West	22.273	3,04	7.326,65
Süd	23.167	3,37	6.874,48
Ost	29.584	4,05	7.304,69

Quelle: performa Nord, Statistisches Landesamt (31.12.2024).

Setzt man die Personalausstattung der vier Erziehungsberatungsstellen in Relation zu der Anzahl der jungen Menschen unter 18 Jahren in den jeweiligen Einzugsgebieten, so ergeben sich Spannen zwischen 6.874 und 7.403 jungen Menschen pro Vollzeitäquivalent.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die angenommenen Beratungsbedarfe in den jeweiligen Einzugsgebieten stark variieren können, was grundsätzlich mit verschiedenen Faktoren in Verbindung stehen kann. Sowohl die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen kann ausschlaggebend für die tatsächliche Annahme des Angebotes sein. Aber auch die sozialen Lagen könnten Einfluss auf die Art und unter Umständen Schwere der familiären Problemlagen haben. Die vier Gebiete, nach denen die Erziehungsberatungsstellen räumlich gegliedert sind, umfassen dabei jeweils unterschiedlichste Ortsteile und Quartiere, weswegen eine generalisierende Bewertung schwerfallen dürfte.

Die Statistik weist für 2024 1.244 laufende Fälle sowie 683 Fälle mit Fallbeginn in 2024 aus. Im Jahresverlauf ergeben sich pro Vollzeitkraft 94,2 laufende Fälle (1.244/13,21) sowie 51,7 Fallbeginne (683/13,21). Dies bedeutet, dass jede Vollzeitstelle im Schnitt knapp 95 Familien betreut und jährlich über 50 Neufälle auf eine Vollzeitstelle kommen. Die Belastung pro Fachkraft schwankt nur geringfügig zwischen 90 und 97 Fällen über die vier Regionen hinweg.

In der Abb. 7.9 wird die Falldichte der Bremer Erziehungsberatungen auf 10.000 unter 18-Jährige je Stadtteil dargestellt – ein Maß dafür, wie viele junge Menschen bzw. deren Eltern pro 10.000 die Erziehungsberatung in Anspruch nehmen. Am höchsten fällt dieser Wert mit 239,8 Fällen in der Östlichen Vorstadt aus, gefolgt von Schwachhausen (175,5), Neustadt (169,7), Findorff (155,5) sowie Borgfeld (146,4) und Horn-Lehe (145,8). Am niedrigsten ist die Falldichte in Gröpelingen (39,3), gefolgt von Osterholz (54,2) und Huchting (58,6). Zu beachten ist, dass diese Zahlen keinen Hinweis über tatsächliche Bedarfe

geben, sondern vorrangig verdeutlichen, aus welchen Gebieten Eltern und junge Menschen kommen, die die Erziehungsberatung nutzen. Die Falldichten sind insbesondere in den Stadtteilen mit hohem sozio-ökonomischem Status höher als in Stadtteilen mit niedrigem sozio-ökonomischen Status. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche Zugangshürden für Familien mit niedrigem sozio-ökonomischen Status bestehen und wie die Inanspruchnahme durch Familien auch aus diesen Stadtteilen erhöht werden kann.

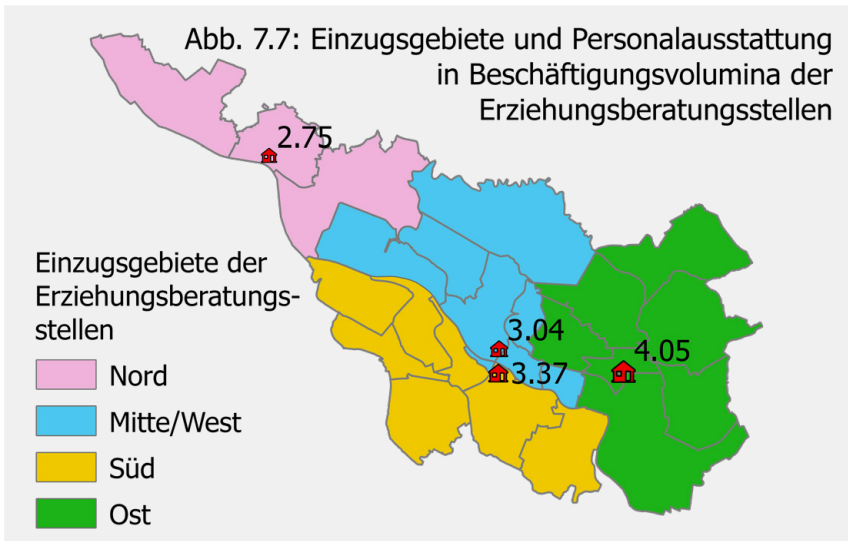


Abb. 7.8: Fallzahlentwicklung der Erziehungsberatungsstellen nach Teams

Laufende Fälle zum jeweiligen Stichtag nach Geschlecht differenziert.

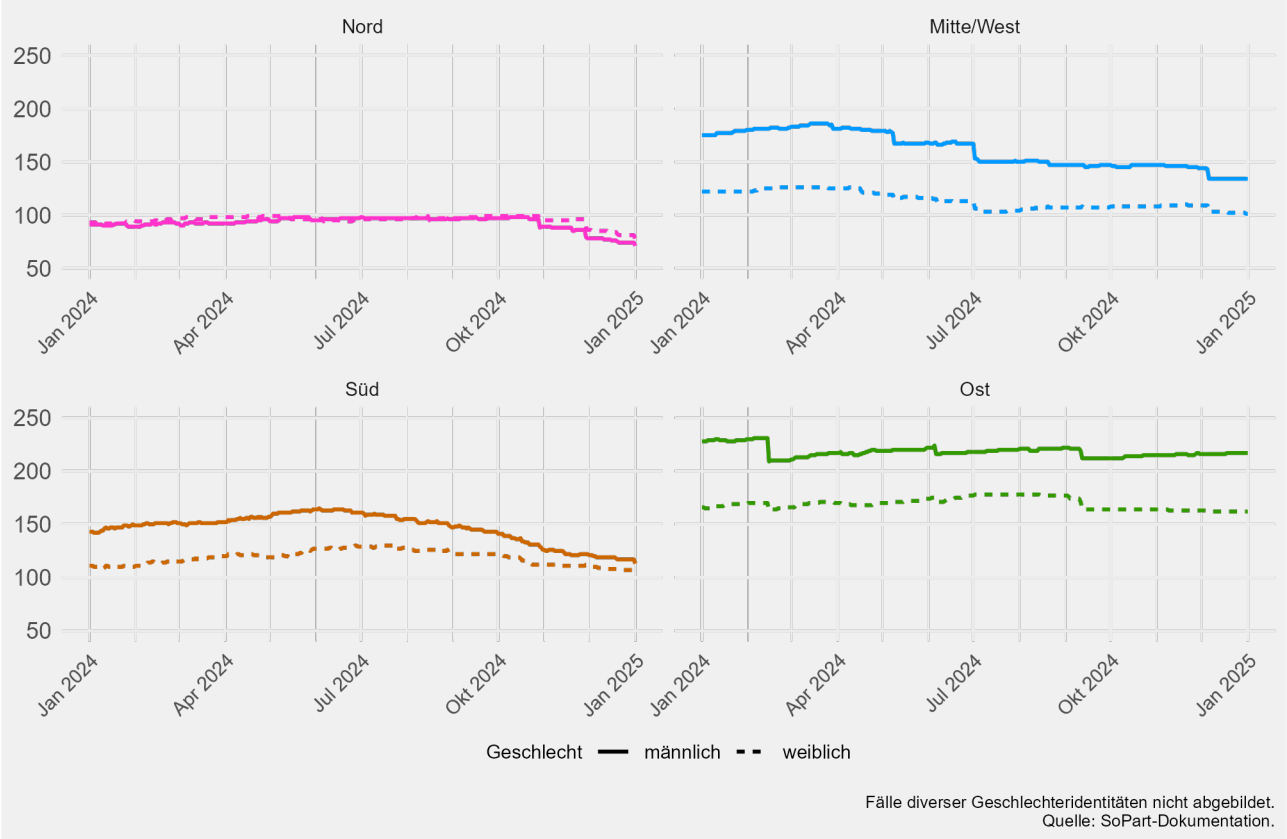


Abb. 7.9: Falldichte der Erziehungsberatungen nach Stadtteilen

Erziehungsberatungen, die in 2024 aktiv waren.

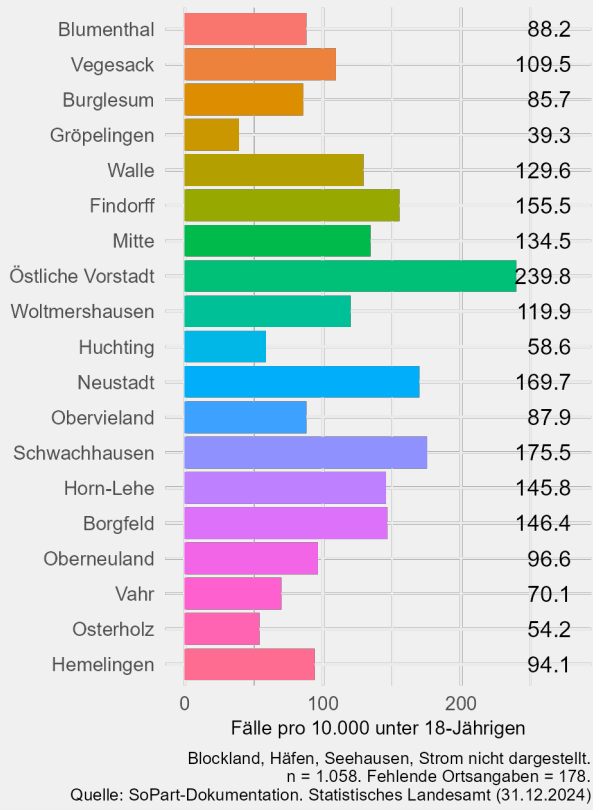
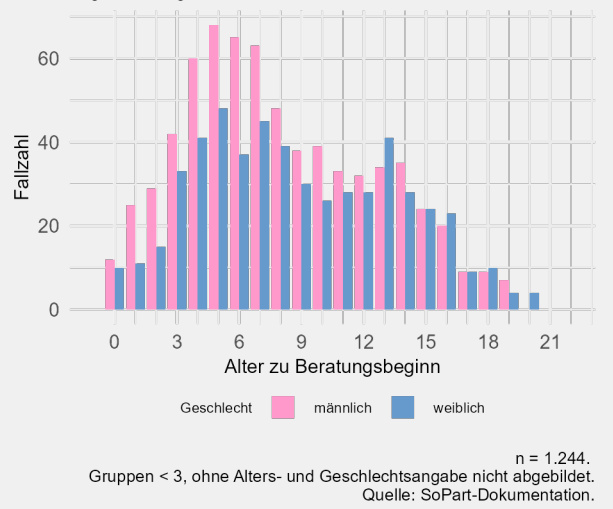


Abb. 7.10: Geschlechter- und Altersverteilung zu Erziehungsberatungsbeginn

Erziehungsberatungsfälle, die in 2024 aktiv waren.



In den ersten Lebensjahren der Kinder stellen sich die Fallzahlen niedrig dar und steigen etwa ab dem zweiten Lebensjahr kontinuierlich an, bis sie zwischen drei und neun Jahren ihren Höchstwert erreichen. Anschließend nehmen die Zahlen ab dem zehnten Lebensjahr schrittweise ab. Über dem 16. Lebensjahr werden nur noch wenige Fälle verzeichnet.

Über den Großteil der Altersgruppen hinweg sind mehr männliche als weibliche Kinder in der Beratung, wobei der größte Unterschied im Alter von einem bis acht Jahren zu beobachten ist. Diese Differenz nimmt mit fortschreiten dem Alter ab und verschwindet circa zum 12. Lebensjahr gänzlich.

Diese Verteilung verdeutlicht einen hohen Unterstützungsbedarf (von Eltern) im frühen Kindes- und Grundschulalter, besonders von Eltern männlicher Kinder.

Die Abbildung 7.11 verdeutlicht, wer die Initiative ergreift und Familien in die Beratung bringt bzw. vermittelt.

Mit großem Abstand stehen Eltern und Sorgeberechtigte an der Spitze: Von 1.217 dokumentierten Fällen gingen 664 (54,6 %) direkt von ihnen aus. Soziale Dienste und andere Institutionen folgen mit weitem Abstand auf dem nächsten Platz mit 168 Fällen bzw. 13,8 %. Vor weiteren Institutionen wie Schulen (68, 5,6 %) und Kindertagesstätten/ Horte (66, 5,4 %) liegen ehemalige Klient:innen/ Bekannte und Verwandte mit 80 Fällen bzw. 6,6% auf dem dritten Platz. Medizinische Akteur:innen – Ärzt:innen, Kliniken oder das Gesundheitsamt – leiteten 61 Fälle (5,0 %) weiter. Gerichte, Staatsanwaltschaft und Polizei veranlassten in 31 Fällen eine Beratung, während junge Menschen selbst in 30 Fällen aktiv wurden.

In der Praxis bedeutet dies: Die Erziehungsberatung wird überwiegend von Familien selbst eingeleitet. Institutionelle Zugänge erfolgen insbesondere über das Amt für Soziale Dienste.

Tab. 7.7: Angaben zu Hauptgründen der in 2024 aktiven Erziehungsberatung

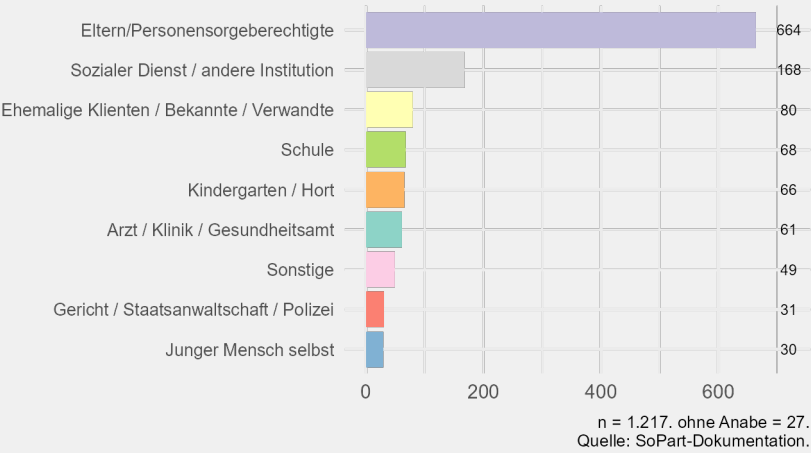
Hauptgrund für Erziehungsberatung	Anteil
Belastung durch familiäre Konflikte	43,4%
Eingeschränkte Erziehungskompetenz	23,8%
Entwicklungsauffälligkeiten	17,5%
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten	7,7%
Schulische oder berufliche Probleme	3,5%
Belastung durch Problemlagen der Personensorgeberechtigten	2,6%
Unversorgtheit des jungen Menschen	1,0%
Gefährdung des Kindeswohls	0,4%

Eigene Clusterung. n = 1.184. Ohne Angabe = 30.
Quelle: SoPart-Dokumentation.

Die genauen Beratungsschwerpunkte, weswegen die Familien die Erziehungsberatung aufsuchen, sind vielfältig.

Der Schwerpunkt der Beratungen liegt auf der Unterstützung von Eltern in Konflikt- und Erziehungssituationen. Grundsätzlich ist die Verteilung der Hauptgründe mit bundesweiten Daten vergleichbar.¹⁸³ Deutlich wird dabei, dass die Erziehungsberatungsstelle vorrangig eine Unterstützungsleistung für Eltern ist, die Hilfe bei der Wahrnehmung ihres Versorgungs- und Erziehungsauftrages benötigen. Erziehungsberatung stellt ein präventives Hilfsangebot dar, das bei schwerwiegenden Herausforderungen auf weitere Hilfsangebote verweisen kann und soll.

Abb. 7.11: Anregende Instanz der Erziehungsberatungen
Erziehungsberatungsfälle, die in 2024 aktiv waren.



183 Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 100.

Abb. 7.12: Angaben zu Anschlussprozessen nach Erziehungsberatungsende

Erziehungsberatungsfälle, die in 2024 endeten.

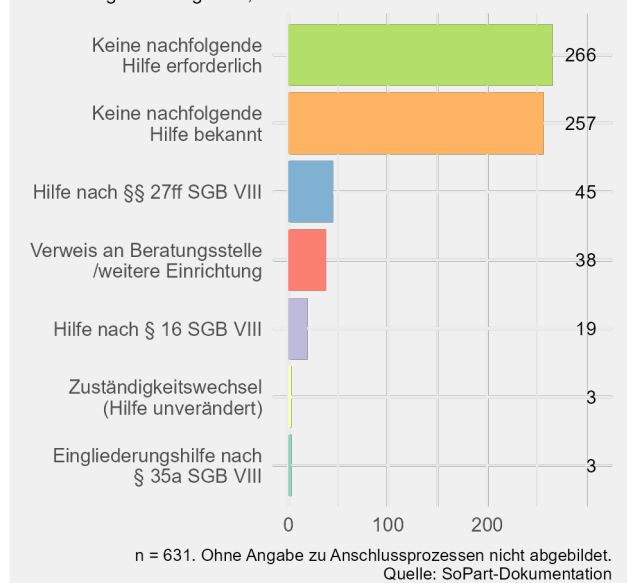


Abbildung 7.12 zeigt, dass bei 631 in 2024 abgeschlossenen Fällen in 266 Fällen (42 %) keine nachfolgende Hilfe erforderlich war. In 257 Fällen (41 %) war keine nachfolgende Hilfe bekannt. In 45 Fällen wurde im Anschluss an die Erziehungsberatung eine Hilfe zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII in Anspruch genommen, in 19 Fällen eine Familienberatung nach § 16 SGB VIII. Ein Weiterverweis an eine weitere Beratungsstelle oder Einrichtung hat in 38 Fällen stattgefunden. Der Großteil der Erziehungsberatungen scheint dementsprechend keine weiteren Hilfen nach sich zu ziehen oder ein eventueller weiterer Weg im Hilfesystem ist nicht bekannt. Grundsätzlich wäre hierbei die Frage zu stellen, ob und wie eine Verbesserung dieser Datenlage hergestellt werden kann und muss.

7.1.6 familiennetz bremen

Neben den einrichtungsbezogenen und aufsuchenden Angeboten der Familienförderung, inklusive der besonderen Angebotsform der Erziehungsberatung, gibt es in Bremen auch das mediale Informations-, Beratungs- und Vernetzungsportal familiennetz bremen.

Für Familien ist es wichtig, die Unterstützungsangebote in ihrer Stadt zu kennen, weil sie im Bedarfsfall schnell und gezielt Hilfe finden können. Ob bei Fragen zur Kinderbetreuung, in finanziellen Engpässen oder in persönlichen Krisen – wer weiß, an wen er oder sie sich wenden kann, spart Zeit, reduziert Stress und erhält passgenaue Unterstützung. Darüber hinaus ermöglicht dieses Wissen, frühzeitig aktiv zu werden und präventive Angebote zu nutzen. Elternkurse, Freizeit- und Bildungsprogramme oder Beratungsstellen können helfen, Belastungen vorzubeugen, Kompetenzen zu stärken und das Familienleben langfristig zu stabilisieren. Familien, die gut informiert sind, finden leichter Anschluss, bauen soziale Kontakte auf und

fühlen sich stärker in ihre Gemeinschaft eingebunden – ein Gewinn für das Wohlbefinden aller Familienmitglieder.

Das familiennetz bremen existiert seit 2003. Damals startete es als deutschlandweit einzigartiges Pilotprojekt unter dem Namen „bremer elternnetz“ und entwickelte sich schnell zu einer zentralen Fach- und Anlaufstelle für Familien in der Stadt. 2007 erhielt es seinen heutigen Namen und erweiterte den Fokus, um neben Eltern auch andere Familienformen und pflegende Angehörige einzubeziehen. Träger des Angebotes ist das Deutsche Rote Kreuz in Bremen, finanziert wird es durch kommunale Mittel.

Das familiennetz bremen ist eine zentrale, unabhängige und kostenfreie Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Familienleben in Bremen. Es bündelt Informationen zu mehreren tausend Angeboten von Einrichtungen, Initiativen und Behörden und macht sie über eine Online-Datenbank sowie durch persönliche Beratung vor Ort, telefonisch oder per E-Mail verfügbar. Dabei richtet es sich an alle Familienformen – von Alleinerziehenden über Patchwork- und Regenbogenfamilien bis hin zu Pflege- und Adoptivfamilien – und begleitet sie in allen Lebensphasen, von der Schwangerschaft bis ins hohe Alter.

Seine Rolle besteht darin, Orientierung zu geben, passende Unterstützungsangebote zu vermitteln und als Schnittstelle zwischen Bürger:innen, Fachkräften, Verwaltung und Politik zu fungieren. Es vernetzt Akteure aus den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit und Freizeit, fördert den fachlichen Austausch und trägt dazu bei, dass Hilfen und Angebote besser ineinandergreifen.

Im Jahr 2024 haben sich 241.000 Besucher:innen auf der Seite www.familiennetz-bremen.de mit über 500.000 Aufrufen zu verschiedenen Themen informiert.

Eine persönliche Wegweiser-Beratung fand in 1.914 Fällen statt, 47 Prozent davon mit Privatpersonen, 53 Prozent für Fachkräfte und Multiplikator:innen. 74 Prozent der Anfragen wurden telefonisch gestellt, 23 Prozent wendeten sich schriftlich an das familiennetz, 3 Prozent über soziale Medien.

7.1.7 Familienerholung

Die vierte Angebotsform der Familienförderung in Bremen ist die Förderung der Familienerholung. Sie ist ein wichtiger Teil der Armutsprävention. Kinder beschreiben rückblickend, dass sie zum ersten Mal bewusst wahrgenommen haben, dass sie in Armut aufwachsen, als andere Kinder vom Urlaub erzählten. Familienerholung ermöglicht daher Auszeiten vom Alltag einerseits und gesellschaftliche Teilhabe andererseits ermöglicht. Die Familienerholung dient dazu, Freizeiten und Urlaube für Familien mit geringen finanziellen Mitteln zu bezuschussen.

In Bremen ist die Daniel-Schnakenberg-Stiftung der zentrale Akteur für die Umsetzung der Familienerholung. Die Stiftung erwirtschaftet Zinserlöse aus dem Stiftungsvermögen

und wird zusätzlich durch Mittel der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration unterstützt, um Kinder, Jugendliche und Familien zu bezuschussen.

Die Stiftung fördert Familienerholungsmaßnahmen in drei Bereichen¹⁸⁴:

Bezuschussung einer Familienerholungsmaßnahme: Für Familien, die in Bremen wohnen und die nur über ein geringes Einkommen verfügen, kann der Familienurlaub in einer anerkannten Familienferienstätte bezuschusst werden.

Bezuschussung von Kinder- und Jugendreisen: Für Kinder und Jugendliche kann die Teilnahme an einer organisierten Ferienfreizeit bezuschusst werden.

Bezuschussung von trägerorganisierten Erholungsmaßnahmen: Gemeinnützige Organisationen die Familien-, Kinder- oder Jugenderholungsmaßnahmen anbieten können Zuschüsse bei der Stiftung beantragen.

7.2 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

Über die Bestandsaufnahme hinausgehend werden im Folgenden aktuelle Entwicklungen aber auch Herausforderungen für die Familienförderung in Bremen skizziert.

Fachkonzept Häuser der Familie

Ein sich aktuell in Entwicklung befindliches Fachkonzept Häuser der Familie soll dazu beitragen, die fachliche Aufstellung der Institutionen zu stärken, einen Qualitätsentwicklungsprozess anzustoßen und aktuelle (bundesweite) Entwicklungen aus dem Bereich der Familienbildung in die präventive Arbeit der Häuser zu integrieren. In die Entwicklung des Fachkonzeptes werden die Mitarbeitenden der Häuser der Familie sowie die Referatsleitungen Junge Menschen einbezogen.

Präventionskette

In Huchting entsteht derzeit eine modellhafte Präventionskette, die Familien von der Schwangerschaft bis zum erfolgreichen Schulstart begleitet. Vor Ort arbeitet ein Koordinierungsteam, das sich aus dem Quartiersmanagement, der Leitung des Quartiersbildungszentrums, einer Gesundheitsfachkraft und der Sozialraumkoordination zusammensetzt. Dieses Team erhebt Bedarfe direkt im Sozialraum und leitet die Ergebnisse gebündelt an eine Strategiegruppe weiter.

Diese Strategiegruppe vereint ressortübergreifende Vertreter:innen aus den Ressorts der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie Mitarbeitende des Gesundheitsamts und des Amtes für Soziale Dienste. Sie entwickelt anhand der Erkenntnisse aus dem Sozialraum verwaltungsübergreifende Planungen und definiert Ziele für die

Präventionskette. Eine übergeordnete ressortübergreifende Steuerungsgruppe auf Abteilungs- und Amtsleitungsebene trifft abschließend Entscheidungen und passt Maßnahmen bei Bedarf an. So entsteht eine mehrstufige Arbeits- und Entscheidungsstruktur, die schnelle Rückkopplungsschleifen zwischen Praxis und Verwaltung sicherstellt und eine passgenaue, quartiersnahe Prävention ermöglicht.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und Familienförderung

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) rückt der Sozialraum als zentraler Handlungsort in den Fokus – auch für die Familienförderung. Wesentliche Neuerungen, die Familien vor Ort stärken, sind beispielsweise, dass Leistungen künftig auch gezielt präventive, sozialraumorientierte Aspekte abdecken – etwa den Ausbau lokaler Elternnetzwerke, Gesundheits- und Medienkompetenzangebote direkt im Quartier (Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen).

Das KJSG zielt darüber hinaus darauf ab, mögliche Zugangsbarrieren aufgrund (drohender) Behinderung, sozialer Herkunft, Geschlecht und sexuelle Orientierung, Migrationsgeschichte, Religionszugehörigkeit abzubauen. Darüber hinaus sollen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Zielgruppen als Expert:innen ihrer Lebenswelt erweitert werden. Diesen Weiterentwicklungen muss sich auch die Familienförderung in Bremen in den nächsten Jahren stellen.

Bremer Stadtteileltern

Das ESF-Programm „Bremer Stadtteileltern“ ist ein im Jahr 2024 gestartetes Projekt, das im Rahmen des Bundesprogramms „Akti(F) Plus – Aktiv für Familien und ihre Kinder“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert wird. Verantwortlich für die Umsetzung ist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration des Landes Bremen, in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste sowie den Häusern der Familie Walle und Huchting. Fachlich begleitet wird das Vorhaben durch das Paritätische Bildungswerk Bremen e. V.

Ziel des Projekts ist es, Familien in den Bremer Stadtteilen Walle, Gröpelingen, Überseestadt und Huchting zu stärken und ihre soziale Teilhabe zu verbessern. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung von Eltern, die von Armut und Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind. Insbesondere Alleinerziehende und Familien mit Migrationshintergrund gehören zu den zentralen Zielgruppen. Durch niedrigschwellige, alltagsnahe Hilfen sollen Barrieren bei der Nutzung bestehender Angebote abgebaut und den Familien Wege in Bildung, Qualifizierung und Erwerbstätigkeit eröffnet werden.

¹⁸⁴ <https://schnakenberg-stiftung.de/>.

Das Projekt arbeitet nach einem Peer-to-Peer-Ansatz, nach dem semiprofessionelle Stadtteilerlern – begleitet durch pädagogische Fachkräfte – Eltern und Familien beraten und begleiten. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Stadtteilerlern Zugänge zu Familien schaffen, die bisher nicht oder nur unzureichend von den Hilfesystemen erreicht wurden.

Projekt EB

Im Rahmen der Senatskommission Sozialleistungen wurde der Beschluss gefasst, das präventive Potenzial der Erziehungsberatungsstellen gezielt zu nutzen und weiterzuentwickeln. Im Zuge eines Modellprojekts soll die Erziehungsberatungsstelle im Bremer Osten personell verstärkt und inhaltlich erweitert werden. Für das Projekt stehen zusätzlich 5,5 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Neben einer besseren Wahrnehmbarkeit und Erreichbarkeit für Familien durch stärkere sozialräumliche Präsenz soll die Projekt EB dazu beitragen, die Ausgaben für kostenintensive Leistungen aus den Hilfen zur Erziehung zu reduzieren. Hierzu sollten sie frühzeitig in die Beratungen des Case Managements zu ambulanten Hilfen und Fremdunterbringung eingebunden werden und mit den Familien alternative Lösungen erarbeiten. Die Projekt EB wird begleitend evaluiert und ist auf eine Projektdauer von fünf Jahren angelegt.

7.3 Handlungsempfehlungen

Zentrales Ergebnis der Bestandsaufnahme ist die Systematisierung des Arbeitsfeldes der Familienförderung. Hierdurch wird zum einen die Vielfalt der Angebote und Angebotsformen deutlich, zum anderen wird klar, dass diese Angebote vielschichtige Anknüpfungspunkte mit der weiteren Hilfslandschaft haben.

Daran anschließend bedarf es grundlegender Konzeptionsarbeiten für Teilbereiche des Arbeitsfeldes. Konzepte dienen sowohl der Selbstvergewisserung, was das Arbeitsfeld ausmacht und leitet. Damit verbunden ist auch eine Strukturierung des Arbeitsfeldes inklusive der notwendigen Kooperationsbezüge. Des Weiteren ist mit einer Konzeptentwicklung immer auch ein Anspruch an Qualitätsentwicklung des Feldes gestellt, verbunden mit fachlichen Zielen und Arbeitsschwerpunkten. Daran anknüpfend dienen Konzepte auch der Strukturierung der Arbeitsprozesse, um eben diese Konzepte in die Umsetzung zu bringen. Zu berücksichtigen ist bei der Erarbeitung von Fach- und Rahmenkonzeptionen, welche Daten notwendig sind und erhoben werden sollten, auch um Planungsprozesse zur Umsetzung der fachlichen Schwerpunkte zu unterfüttern.

Die Familienförderung als Teil der sozialen Infrastruktur und der sozialräumlichen Präventionsarbeit kann dabei von der Integration in eine arbeitsfeldübergreifende Planungsperspektive profitieren. Damit verbunden sind dann auch Fragen der Umsteuerung von Ressourcen vor dem Hintergrund der Differenzen in den sozialen Lagen der Bremer Stadtgebiete.

Daher werden die folgenden Handlungsempfehlungen für das Arbeitsfeld definiert:

1. Systematisierung der Datenlage in der Familienförderung und aufsuchenden Familienbildung

Um die Datenlage der Familienförderung im Rahmen der Kinder- und Jugendberichterstattung zu stärken, sollte festgelegt werden, welche Daten erforderlich sind und erhoben werden sollen, um Planungsprozesse zu unterstützen.

2. Erweiterung der Stadtteilkonzepte um Arbeitsbereiche der Familienförderung

Es ist zu prüfen, wie die Stadtteilkonzepte als Instrumente kleinräumiger Planung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für den Arbeitsbereich der Familienförderung, zum Beispiel die Häuser der Familie, zu nutzen sind. Eine Integration bedarf dabei sowohl eines Datenkonzeptes als auch einer Integrationsphase.

3. Weiterentwicklung der Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatungsstellen sollten als Teil der Kinder- und Jugendhilfelandschaft weiterentwickelt werden. Darüber hinaus bedarf es einer Fachkonzeption für den Leistungsbereich nach § 28 SGB VIII, die Prozesse und Schnittstellen aufbauend auf der Leistungsbeschreibung der Beratungsstellen definiert. Die Erkenntnisse der sogenannten Projekt-EB und deren Evaluation können in die Weiterentwicklung einfließen.

4. Begleitung der Organisationsentwicklung des Amtes für Soziale Dienste vor dem Hintergrund der Planung der Familienförderung

Die Organisationsentwicklung des Jugendamtes und insbesondere der Fokus auf sozialräumliche, niedrigschwellige und präventive Bereiche - in Form der geplanten Referate Sozialraum junge Menschen - hat das Potential die Familienförderung zu stärken. Dafür bedarf es einer abgestimmten und arbeitsfeldübergreifenden Planung und Steuerung – demnach einer integrierten Jugendhilfeplanung, sowohl übergreifend als auch kleinräumig in den Stadtteilen.

5. Rahmenkonzeption und Förderrichtlinie Familienförderung

Zur Stärkung der fachlichen Weiterentwicklung, entsprechender Steuerung und Transparenz sollte eine Rahmenkonzeption Familienförderung erstellt werden. Die Erarbeitung einer Förderrichtlinie für den Arbeitsbereich der Familienförderung sollte geprüft werden, mit dem Ziel die Rahmenkonzeption durch die gewährten Zuwendungen umzusetzen.

08. Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung sind ein breites Spektrum an Unterstützungsangeboten, um Schwierigkeiten des Aufwachsens und der Erziehung von jungen Menschen zu begegnen und den Umgang mit familiären Problemen zu adressieren. Das Angebotsspektrum umfasst dabei niedrigschwellige Beratungsangebote wie die Erziehungsberatung¹⁸⁵ (§ 28 SGB VIII), ambulante Hilfen wie die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) oder aber familienorientiertere sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), teilstationäre Angebote wie die heilpädagogischen Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) bis hin zu Formen der stationären Unterbringung im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimunterbringung oder des Betreuten Jugendwohnens (§ 34 SGB VIII). Zwar werden die Hilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung bzw. solche, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, nach § 35a SGB VIII nicht zu den Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII gezählt. Im Rahmen dieser Jugendberichterstattung werden sie allerdings an ausgewählten Stellen der folgenden Unterkapitel mitdargestellt.

Die Hilfen zur Erziehung erfahren spätestens seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Form des SGB VIII Anfang der 1990er Jahre eine sukzessive Ausdifferenzierung und Zunahme der Hilfeformen und Arbeitsansätze, was sich auch in einer Zunahme der Fallzahlen widerspiegelt.¹⁸⁶ So sind insbesondere die Zunahme an ambulanten Hilfen und die im Rahmen der letzten zwei Jahrzehnte überdurchschnittlich stark gestiegene Zahl der jungen Volljährigen (18- bis unter 21-Jährige), die Hilfen nach dem SGB VIII erhalten, hervorzuheben.¹⁸⁷

Neben der hilfeform- und fallzahlbezogenen Ausweitung haben die Hilfen zur Erziehung in den vergangenen Jahrzehnten eine zunehmende Flexibilisierung erfahren. Diese zeigt sich einerseits in der stetigen Zunahme sogenannter Hilfen nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die bedarfsorientiert auf den Einzelfall zugeschnitten sind, und andererseits in der verstärkten Kombination verschiedener Leistungen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung innerhalb eines Falls.

Die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII stellen, nach der Kindertagesbetreuung, zumindest was die finanziellen Aufwendungen betrifft, sowohl in Bremen als auch in der Bundesbetrachtung den zweitgrößten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dar.¹⁸⁸ Bei dieser Gegenüberstellung ist hervorzuheben, dass der Ausgabenanteil für

die Hilfen zur Erziehung und weiteren Einzelfallhilfen¹⁸⁹ im Bundesland Bremen an den Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe mit fast 40 % im Jahr 2023¹⁹⁰ im Vergleich zu den anderen Ländern besonders hoch liegt. Ein möglicher Grund hierfür sind die vergleichsweise hohen Zahlen junger unbegleiteter Geflüchteter, die in Bremen stationär untergebracht wurden.¹⁹¹

Basis für die Hilfen zur Erziehung bildet dabei in den meisten Fällen der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII und damit ein Beratungs-, Erörterungs- und Beteiligungsprozess, welcher mit den Anspruchsberechtigten die Ausgestaltung der Unterstützung zu regeln hat. Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 1 SGB VIII haben grundsätzlich sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die jungen Menschen selbst. Dabei gilt:

Die Hilfe muss geeignet und notwendig sein, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Entwicklung sicherzustellen.

Erziehungsberechtigte leiten ihren Anspruch aus Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes ab.

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch gemäß Art. 18 der UN-Kinderrechtskonvention.

Komplettiert wird dieses Anspruchsgefüge durch die unter gewissen Maßgaben existierenden richterlichen Eingriffsmöglichkeiten in die konkrete Ausübung des Sorgerechts nach § 1666 BGB.¹⁹² Das damit für das Feld der Hilfen zur Erziehung in besonderem Maße charakteristische Spannungsfeld von Kontrolle und Hilfe¹⁹³ ist dementsprechend bei Auseinandersetzungen mit den unterschiedlichen Ausgestaltungen einzelfallbezogener Hilfen nicht zu vernachlässigen.

Methodische Vorbemerkungen

Die folgenden Auswertungen wurden gesondert für die Jugendberichterstattung vorgenommen und mit dem Fachcontrolling der Abteilung Junge Menschen und Familie der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration abgestimmt. Aufgrund der teils unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen und Prämissen der Auswertung von Fachcontrolling und Jugendberichterstattung sind die folgenden Hinweise zu beachten:

185 Die Erziehungsberatung muss formal zu den Hilfen zur Erziehung gezählt werden muss, wurde jedoch aufgrund ihres Settings im vorangegangenen Kapitel Familienförderung verortet.

186 Erdmann 2025: 16ff. Diese Entwicklungen sind allerdings auf Bundesebene differenziert nach den Formen der Hilfestellung für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen und die Arbeitsbereiche ambulanter und stationärer Maßnahmen in den letzten Jahren zu betrachten.

187 Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 92ff.

188 Schayani & Olszenka 2025: 8f.

189 Im Rahmen der durch die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik gezogenen Ausgabenpaketen werden einzelfallbezogene Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sowie Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII zu den dieser Kategorie hinzugezählt.

190 siehe die Internetpräsenz des Statistischen Bundesamts zu den Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22551/table/22551-0003>.

191 Siehe beispielsweise Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024: 196 für die überproportionale Inobhutnahmedichte von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen im Land Bremen.

192 BMFSFJ 2024: 405.

193 Dahme & Wohlfahrt 2018.

- **Gebietszuschnitte:** Als primär internes Steuerungsinstrument berichtet das Fachcontrolling auf Grundlage der räumlichen Verantwortlichkeitszuschnitte der Teams des Amtes für Soziale Dienste. Diese sind, trotz teils gleichlautender Benennungen, nicht zwangsläufig übereinstimmend mit den Verwaltungsgrenzen auf Stadt- und/oder Ortsteilebene. Für die Jugendberichterstattung wiederum wurde auf Grundlage der fallbezogenen zuständigkeitsbegründenden Anschrift (ZBA194) die stadt- und ortsteilbezogene Verortung der Fälle ermittelt. Diese Entscheidung wurde getroffen, um Fallaufkommen oder Hilfedichten im Zweifelsfall mit sozialstatistischen Daten vergleichen und in Beziehung setzen zu können. Nicht unterschlagen werden darf hierbei allerdings, dass in Teilen der Datensätze diese Adressdaten fehlen, was zu Abweichungen auf Stadt- oder Ortsteilebene führen kann. In der grundsätzlichen Tendenz ergeben sich aber nichtsdestotrotz aus Sicht der Berichtsverfasser:innen aussagekräftige Darstellungen in Bezug auf die innerstädtische Verteilung der Hilfen zur Erziehung.
- **Abrufzeitpunkte:** Für den vorliegenden Jugendbericht werden Daten bis einschließlich 31.12.2024 berücksichtigt. Zwischen diesem, für die Auswertung relevanten, Stichtag und dem Abrufzeitpunkt des verwendeten Datensatzes vergingen etliche Wochen, wodurch nachträglich dokumentierte Veränderungen in den Fallbeständen berücksichtigt werden konnten. Da das Fachcontrolling monatliche Auswertungen für Mitarbeitenden des Amtes für Soziale Dienste und der Abteilung Jugend und Familie bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vornimmt, kann es im direkte Vergleich durch die unterschiedlich langen Intervalle zwischen Stichtag und Abrufzeitpunkt zu Abweichungen in den Auswertungen kommen. Dies verdeutlicht darüber hinaus, dass es sich bei den Datensätzen zu den Hilfen zur Erziehung um dynamische Datenbestände handelt, die laufend aktualisiert und gepflegt werden.

In Bezug auf die Daten der Hilfen zur Erziehung müssen ferner die folgenden Aspekte bedacht werden:

- Grundsätzlich wurde pro Fall-ID die gleiche Hilfeart nur einmalig gezählt, wodurch es zu geringfügigen Abweichungen in einzelnen Darstellungen kommen kann. Der seltene Fall, dass die gleiche Hilfeart pro Person zum gleichen Zeitpunkt mehrfach im System hinterlegt ist, kommt vor, wenn eine zusätzliche Zahlbarmachung als komplementäre Unterstützung im Rahmen einer Hilfestellung notwendig wurde (beispielsweise durch einen externen Fahrdienst, der die Hilfestellung erst ermöglicht). Da es sich hierbei allerdings nur um einen Fall im sozialpädagogischen

- sowie Planungssinne handelt, wurden solche Konstellationen bei den Auswertungen nach Möglichkeit ausgeschlossen.
- Im Falle von Hilfelängendarstellungen wurden grundsätzlich Hilfen gleicher Art mit Zuordnung zur gleichen Fall-ID, welche nahtlos (am gleichen oder folgenden Tag) ineinander übergehen, als eine Hilfe behandelt. Diese Operation wurde vorgenommen, da es sich in den meisten Fällen um eine Änderung der Anspruchsgrundlage durch den Übergang in das Erwachsenenalter mit Vollendung des 18. Lebensjahres handelte, was zu Verzerrungen in den Darstellungen geführt hätte.
- Im Falle sogenannter familienbezogener Hilfen (sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII und Familienkrisenintervention), die sich grundsätzlich auf die Familie als System und Ganzes konzentrieren, wird häufig als Fall-ID eine Kennung für das jüngste Kind als Fallbezug hinterlegt. Bei der Ermittlung von Anschlusshilfen bzw. vorlaufenden Hilfen, also Fallverläufen, ergibt sich damit die Problematik, dass einzelfallbezogene Hilfen eines weiteren minderjährigen Familienmitglieds, die beispielsweise auf eine sozialpädagogische Familienhilfe folgen, unter Umständen nicht erfasst werden, da ein Bezug zwischen beiden Hilfen über die Fall-ID nicht ermittelt werden kann. Dem wurde in Teilen begegnet, indem über die Haushaltsvorstands-ID ein zusätzlicher Abgleich einbezogen wurde, der zusätzlich den Haushaltsvorstand (beispielsweise die Mutter) als Fallbezug prüft. Allerdings können hier gewisse Unterschätzungen nicht ausgeschlossen werden, weswegen die Angaben zur Folgehilfen in den folgenden Abschnitten als Näherungswerte betrachtet werden müssen.

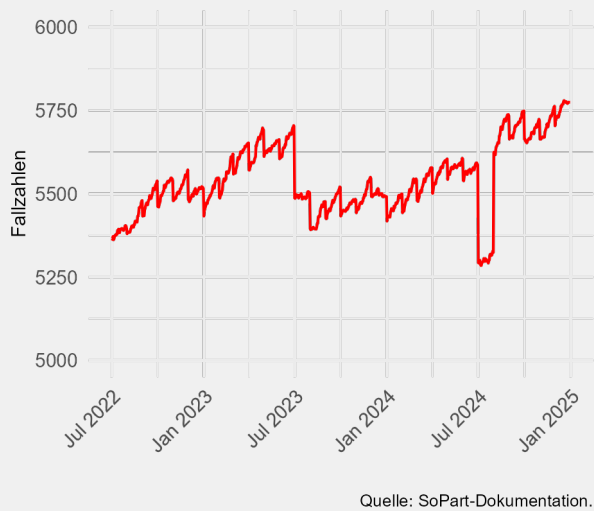
Darüber hinaus muss angefügt werden, dass die Möglichkeiten einer Längsschnittbetrachtung der Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung durch die im Jahr 2022 vollzogene Umstellung der Dokumentation des Amtes für Soziale Dienste von der Anwendung OKJug auf SoPart erschwert werden. Eine sinnvolle Integration der Datensätze erscheint im Rahmen dieser Berichterstattung nicht ausreichend gewinnbringend, um den Arbeitsaufwand zu rechtfertigen. Aus diesem Grund beginnen rückblickende Darstellungen erst zum 01.07.2022, also mit Abschluss der Integration aller Teams des Amtes für Soziale Dienste in SoPart.

Letztlich ist es unerlässlich anzufügen, dass sich die vorliegenden Darstellungen notwendigerweise auf die jungen Menschen im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtes für Soziale Dienste der Stadtgemeinde Bremen beziehen. Junge Menschen, die durch Jugendämter außerhalb Bremens betreut werden und sich in Bremer Wohneinrichtungen befinden, werden in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

194 Aus Gründen der Übersichtlichkeit und entgegen der in diesem Bericht verfolgten Linie, Abkürzungen nach Möglichkeit zu vermeiden, wird im Folgenden in den Abbildungen diese Abkürzung verwendet.

Einleitend wird, den folgenden Unterkapiteln vorgelagert, die sich den Arbeitsfeldern der Einzelfallhilfen des SGB VIII im Detail zuwenden, ein Gesamtüberblick über den Fallbestand und die in der jüngeren Vergangenheit verorteten Fallzahlentwicklungen in der Stadtgemeinde Bremen gegeben. Dabei zeigt sich, wie der Abbildung 8.1 zu entnehmen ist, eine relative Konstanz in den Gesamtfallzahlen. Die auffälligen Einbrüche der Hilfezahlen zum Juli in den Jahren 2023 und 2024 gehen auf die in den Sommerferien reduzierten Hilfezahlen in der Schulbegleitung sowie der integrierten heilpädagogischen Tageserziehung zurück. Zusätzlich wurden letztere im Schuljahr 2023/24 nicht durch das einzelfallbezogene Dokumentationssystem des Amtes für Soziale Dienste erfasst, da die Maßnahmen zwischenzeitlich durch Zuwendungen finanziert wurden.

Abb. 8.1: Fallzahlentwicklung nach §§ 27ff SGB VIII
Stichtagsbezogene Auswertung der HzE-Maßnahmen zwischen
01.07.2022 und 31.12.2024.



Die Abbildung 8.2 zeigt die Maßnahmezahl in den einzelnen Hilfeartbereichen zum Stichtag 31.12.2024. Die Anzahl der Maßnahmen nach § 34 SGB VIII und dabei insbesondere die Heimerziehung, also stationäre Unterbringungen in Wohngruppen und ähnlichen Settings, sind die am häufigsten eingesetzte Hilfe zu diesem Zeitpunkt. Gefolgt werden diese Maßnahmen von der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII mit über 1.100 familienbezogenen Maßnahmen im ambulanten Bereich. Darüber hinaus stellen im stationären Bereich die Vollzeitpflegen in ihren unterschiedlichen Ausgestaltungen, siehe hierzu das Kapitel 8.3, nach der Heimerziehung die zweithäufigste Hilfe dar. Die Darstellung verdeutlicht darüber hinaus die Leistungen, die klassischerweise zur Versorgung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter genutzt werden. So macht diese Personengruppe einen nicht unerheblichen Anteil der jungen Menschen in der stationären Heimerziehung aus.

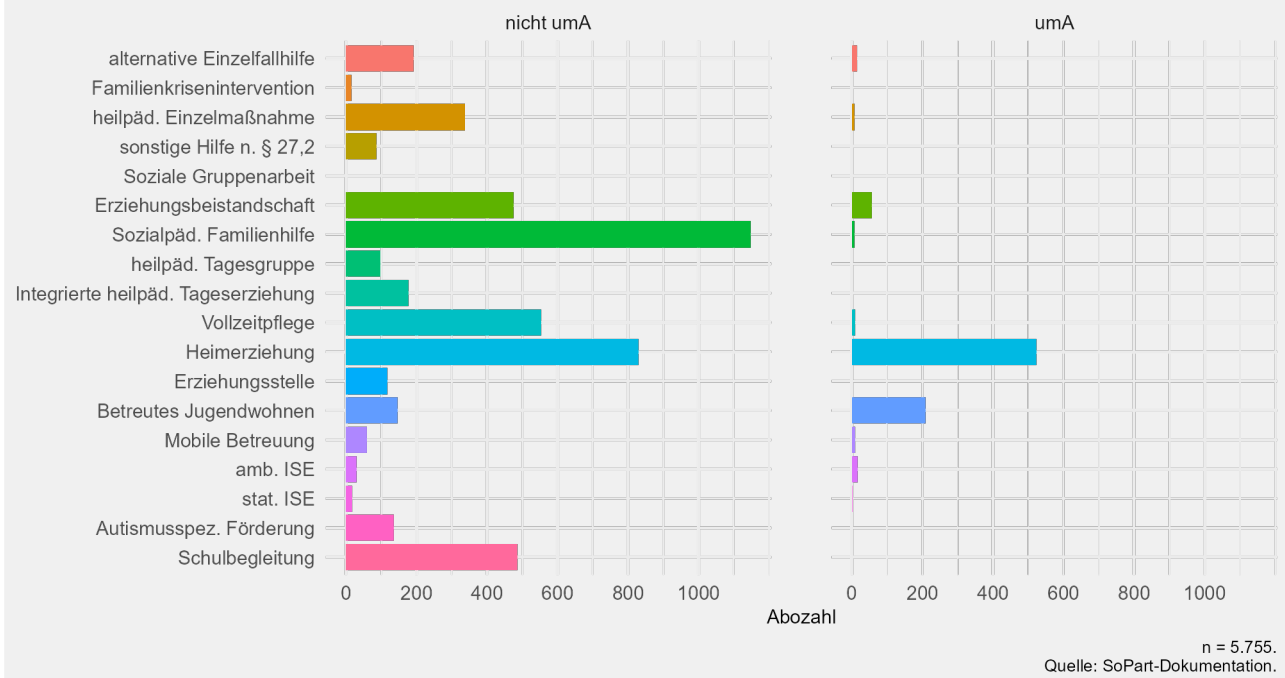
Sowohl im Betreuten Jugendwohnen, aber auch der Erziehungsbeistandschaft als Form der ambulanten Aussteuerung aus strukturierten stationären Settings finden sich signifikante Anteile junger Menschen mit Fluchtgeschichte und ohne Personensorgeberechtigte im näheren Umfeld.

Die Fallzahlentwicklung, welche in Abbildung 8.1 dargestellt wurde, muss für die einzelnen Angebotsbereiche gesondert betrachtet werden, was in einer ersten Übersicht über die Entwicklungen der zurückliegenden Jahre durch die Abbildung 8.3 ermöglicht wird. Beachtet werden muss hierbei, dass es sich um eine Darstellung relativer Veränderungen ausgehend vom Fallzahlbestand des 01.07.2022 handelt. Dementsprechend sollte hierbei die Gesamtfallzahl aus der Abbildung 8.2 berücksichtigt werden, um die Entwicklungen und teilweise stärkeren Ausschläge in Kontext setzen zu können.

Besonders hervorzuheben sind bei der Abbildung die deutlichen Zunahmen in den stationären Hilfen, wobei die Vollzeitpflege explizit eine gegenläufige Entwicklung aufweist. Das Betreute Jugendwohnen verzeichnet in Relation zur Heimerziehung eine zeitversetzte Zunahme, was auf die Funktion als Folgehilfe zu Wohnformen der Heimerziehung hindeutet. Da die Zunahme in diesen Hilfen vorwiegend mit gestiegenen Zahlen im Bereich der Fluchtmigration in Zusammenhang steht, erscheint dies umso naheliegender.

Außerdem zeigt sich ein Rückgang in den ambulanten und besonders in den teilstationären Hilfen, wovon zum einen die sehr fallzahlenstarke und -konstante sozialpädagogische Familienhilfe ausgenommen ist, aber auch die heilpädagogischen Einzelmaßnahmen.

Abb. 8.2: Stichtagsbezogene Fallzahlen nach §§ 27ff SGB VIII nach Hilfearten
Maßnahmen, die zum Stichtag 31.12.2024 aktiv waren.



Letztlich und in Anschluss an die Ausführungen des zweiten Kapitels interessiert an dieser Stelle und bei der folgenden Betrachtung einzelner Arbeitsbereiche der Hilfen zur Erziehung die räumliche Verteilung der Hilfen. Dies wird klassischerweise in Form von Hilfedichten ausgewiesen, was bedeutet, dass die Anzahl der jeweiligen Hilfeleistungen relativ zur Jugendbevölkerung berechnet wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass Verzerrungen durch die unterschiedlichen Bevölkerungszahlen in den einzelnen Gebieten nicht ins Gewicht fallen. Die Abbildung 8.4 bietet hierbei eine erste Annäherung und Hinweise darauf, dass auch zwischen einzelfallbezogenen Unterstützungsbedarfen in der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialen Lage ein Zusammenhang besteht, was in der Folge noch weiter zu betrachten sein wird.

In Bremen erfolgt die inhaltliche Beschreibung der Hilfen zur Erziehung durch sogenannte Leistungsangebotstypen (LAT), die sowohl für ambulante als auch für teilstationäre und stationäre Angebote konzipiert wurden. Die Leistungsangebotstypen werden in Abstimmung zwischen öffentlichen und freien Trägern festgelegt und definieren die jeweilige Zielgruppe sowie die übergeordneten Ziele der Hilfen zur Erziehung. Darüber hinaus beschreiben sie die Leistungen, die im Rahmen der Maßnahme von den freien Trägern zu erbringen sind und legen Rahmenbedingungen für entgeltrelevante Aspekte fest, insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung und der Investitionskosten. Die Leistungserbringer sollen die im Leistungsangebotstypus beschriebenen Leistungen in ihren Konzepten konkretisieren. Dabei enthalten die Leistungsangebotstypen lediglich allgemeine Zielsetzungen der jeweiligen Maßnahmen. Konkrete, einzelfallbezogene Ziele werden im Rahmen der

Hilfeplanung gemeinsam zwischen Jugendamt, Träger und Familie erarbeitet.

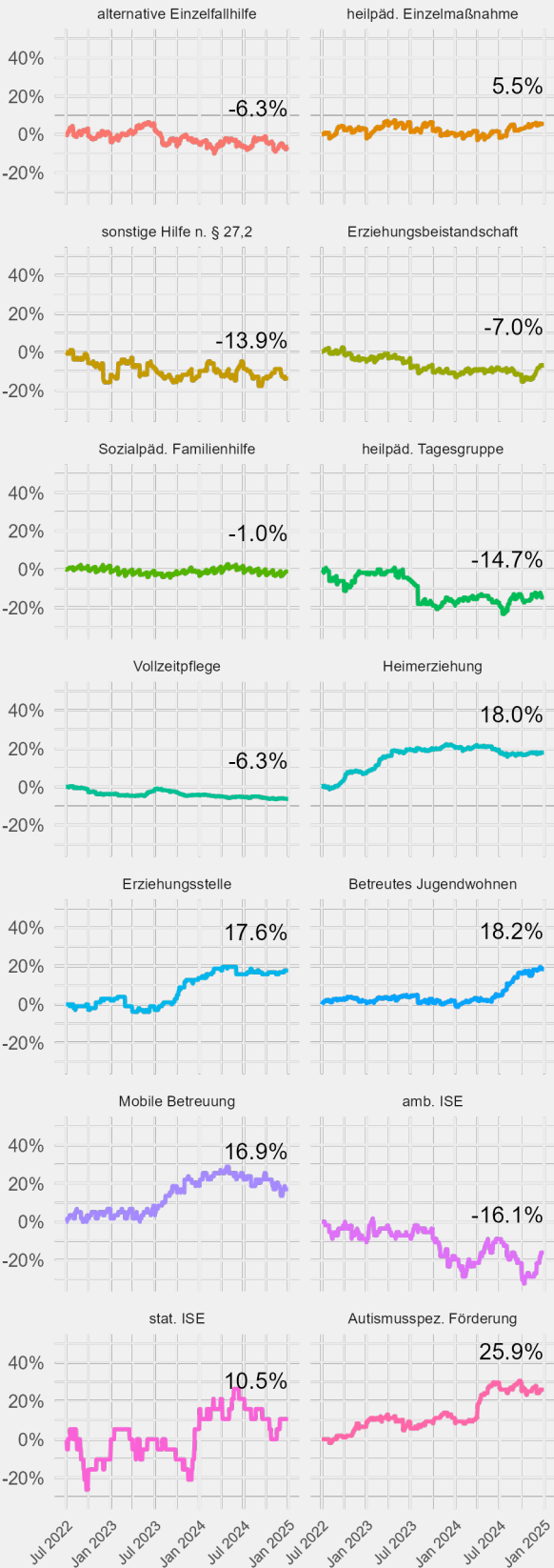
Für den ambulanten Bereich gelten die Leistungsangebotstypen für die Stadtgemeinde Bremen, während im stationären Bereich die Leistungsangebotstypen im Kontext des Landesrahmenvertrages entwickelt wurden und somit für das gesamte Land Bremen verbindlich sind. Im Unterschied zum ambulanten Bereich existieren im stationären Bereich mehrere Leistungsangebotstypen, die sich auf denselben Paragraphen beziehen; so gibt es beispielsweise gemäß § 34 SGB VIII verschiedene stationäre Angebotsformen.

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Leistungsangebotstypen sind in den entsprechenden Kapiteln des Berichts detailliert dargestellt.

Damit bestehen auf der einen Seite komplexe Strukturen aufeinander aufbauender Rahmungen, Konzeptionsgrundlagen und Prüfverfahren. Auf der anderen Seite bestehen in Bremen vielfältige Kooperationsbezüge und -gremien, durch die öffentliche mit freien Trägern die Übersetzung dieser Vorgaben in die pädagogische Praxis gemeinsam forcieren.

Abb. 8.3: Fallzahlentwicklung nach §§ 27ff SGB VIII nach Hilfeart

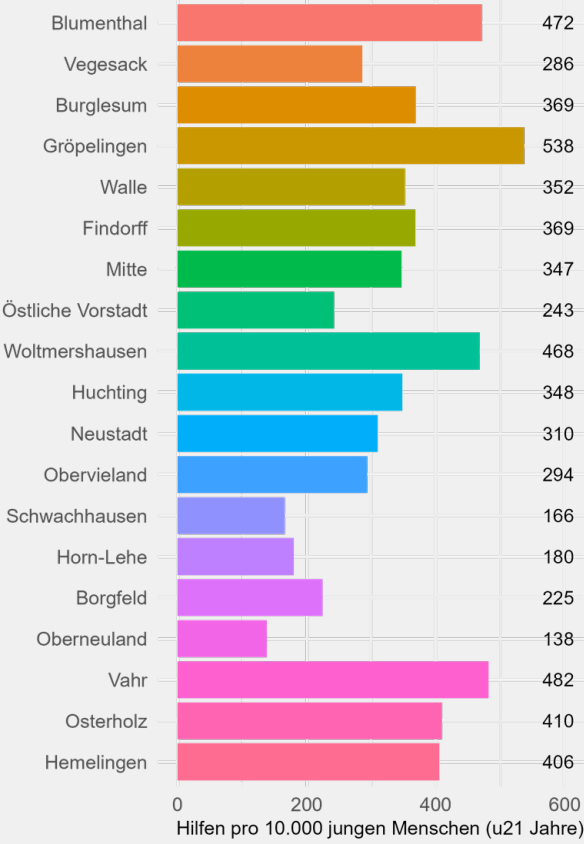
Stichtagsbezogene Auswertung ab 01.07.2022.
Veränderung ausgehend von 01.07.2022 berechnet.
Schriftlich hinterlegt ist die Veränderung zwischen
01.07.2022 und 31.12.2024



Krisenintervention, Schulbegleitung und integrierte
heilpädagogisch-therapeutische Einzelfallhilfen ausgenommen.
Quelle: SoPart-Dokumentation.

Abb. 8.4: Falldichte nach §§ 27ff SGB VIII nach Stadtteilen

Maßnahmen, die zum Stichtag 31.12.2024 aktiv waren.
Maßnahmen nach § 35a SGB VIII inbegriffen.
UmA ausgenommen.



Ausgenommen: Häfen, Strom, Seehausen. n = 4.199.
Ohne Stadtteilzuordnung: 5. ZBA außerhalb Bremens: 184.
Quelle: SoPart-Dokumentation; StaLa (31.12.2024).

Präventive Mikroprojekte

Von 2010 bis 2014 wurde im Sozialzentrum 2 im Stadtteil Walle das Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse leiteten sich Handlungsempfehlungen ab. Der anschließende Transferprozess „Jugendamt weiterentwickeln“ (JuWe) wurde von 2015 bis 2020 durchgeführt. Ein Teil dieses Prozesses ist die Initiierung von präventiven Mikroprojekten, die „unterhalb“ der Hilfen zur Erziehung angesiedelt sind. Auf der Grundlage der Erfahrungen, die im Rahmen des ESPQ-Projektes mit niedrigschwelligen, präventiven und im Sozialraum verankerten Projekten gemacht wurden sowie mit der Etablierung des Projektes JuWe durch den Bremer Senat sind in den Bremer Haushalten ab 2016 entsprechende Mittel in Höhe von 700.000 € pro Jahr für präventive Projekte hinterlegt worden. Seit dem Haushaltsjahr 2025/2026 stehen Mittel von 614.000 € pro Jahr zur Verfügung. Die Projekte werden nach den Bedarfen im jeweiligen Sozialraum aus den einzelnen Teams des Case Managements heraus angeregt und mit den verantwortlichen Referatsleitungen Junge Menschen im Sozialzentrum abgestimmt. Zudem können Projektideen auch über freie Träger eingebracht werden.

Die Projekte stehen damit im Kontext der Hilfen zur Erziehung und sind auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet, die von Armut bedroht sind und/oder die aufgrund schwieriger familiärer Gegebenheiten einem belastenden Alltag ausgesetzt sind. Eine weitere Zielgruppe sind Alleinerziehende, die wenig stabile soziale Einbindungen haben und Unterstützung im Alltag benötigen. Die Angebote sollen präventiv wirken, sind niedrigschwellig und für die Teilnehmenden kostenfrei. Es werden keine Hilfepläne benötigt. Für die Teilnahme an den Projekten ist es nicht von Bedeutung, ob eine Familie bzw. ein junger Mensch bereits eine Maßnahme nach dem SGB VIII Hilfe zur Erziehung beansprucht oder nicht. Allerdings ist neben der Unterstützung, die die Angebote Familien konkret bieten sollen, ein Aspekt der Konzeption, dass sie, auch im Sinne der Nachhaltigkeit, idealerweise dem Einsatz eingriffswie kostenintensiverer Hilfen vorbeugen. Unter diesen präventiven Gesichtspunkten werden die Ressourcen der Eltern, Kinder und Jugendlichen und des gesamten familiären und sozialen Umfeldes aktiviert, mit dem Ziel passgenaue Hilfen zu bieten.

Aktuell werden ca. 50 Projekte in den Sozialzentren mit unterschiedlicher finanzieller Ausstattung und mit unterschiedlicher Dauer durchgeführt. Ein Beispiel für ein aus den JuWe-Projekten entstandenes stadtweites und mehrjährig betriebenes Angebot ist der Familienrat, der 2018 im Stadtteil Hemelingen initiiert wurde. Der Familienrat ermöglicht es, Partizipation innerhalb der Hilfeplanung konsequent umzusetzen und die Familien als Expert:innen ihres eigenen Lebens in die Prozesse nach § 36 SGB VIII einzubeziehen. Zwar wird das Angebot ab 31.12.2025 nicht mehr weitergeführt werden, aber nichtsdestotrotz zeigt es, dass von den Projekten dieses Förderstranges Impulse für die Bremer Kinder- und Jugendhilfelandchaft ausgehen.

Im Jahr 2023 wurden die Zielerreichung und die Gelingensfaktoren der JuWe-Mikroprojekte durch die Internationale Hochschule – Campus Bremen evaluiert.¹⁹⁵ In dieser Evaluation wird die Wirksamkeit der Maßnahmen sowie die niedrigschwellige Antragsstellung hervorgehoben und deutlich dargestellt, wie sinnvoll und zielführend der Ansatz präventiver Mikroprojekte im Sozialraum ist.

Zusätzlich zu den JuWe-Mitteln existieren die präventiven Stabilisierungshilfen für Familien. Durch diese standen im Haushaltsjahr 2025/2026 125.000 € für weitere Mikroprojekte in den Sozialräumen zur Verfügung. Diese Mittel sind bereits im Jahr 2004 als Steuerungsmaßnahmen zur Ausgabenbegrenzung im Bereich Hilfen zur Erziehung entstanden. Sie sind für innovative, sozialräumliche und befristete Aktivitäten einzusetzen und dienen der präventiven und familienunterstützenden Impulsgebung. Die Verteilung erfolgt analog zu den JuWe-Mitteln. In 2024 sind bisher 48 Projekte über diesen Förderstrang finanziert worden, davon wurden 5 stadtzentral organisiert.

Im Zuge der Organisationsuntersuchung im Amt für Soziale Dienste¹⁹⁶ soll ein neuer Fachdienst „Sozialraum junge Menschen“, der die Planung und Steuerung niedrigschwelliger und sozialräumlich veranlagter Angebote, wie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Familienbildung und Erziehungsberatung übernimmt, entstehen. Mit Errichtung dieses Fachdienstes besteht die Chance die beiden Töpfe für Mikroprojekte zu zentralisieren und damit mehr Steuerung, unter Umständen auch in Abstimmung mit der weiteren Angebotslandschaft jenseits der Einzelfallhilfen, zu ermöglichen. Nichtsdestotrotz sollte nicht vernachlässigt werden, dass es sich bei den beiden Fördersträngen um Maßnahmen handelt, deren Ausrichtung von den spezifischen Kenntnissen des Case Managements des Amtes für Soziale Dienste geprägt ist.

195 JHA-Vorlage Stadtgemeinde Bremen – Lfd. Nr.: 20/24.
196 con_sens 2025.

8.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

- Der Rechtsanspruch auf ambulante Hilfen zur Erziehung ist im § 27 SGB VIII geregelt. **Unter dem Begriff ambulante Kinder- und Jugendhilfe** sind sozialpädagogische Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und für ihre Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zusammengefasst. Sie haben das Ziel, in belasteten Situationen das Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen **und den Prozess der Verselbständigung** zu fördern.

Die ambulante Jugendhilfe zielt darauf ab, junge Menschen und ihre Familien in ihrem gewohnten Lebensumfeld zu unterstützen. Die Hilfe setzt dort an, wo die Herausforderungen entstehen – im sozialen oder familiären Umfeld – und begleitet die Betroffenen direkt vor Ort.

- Durch ihren aufsuchenden Charakter ist sie niedrigschwellig und flexibel. Sie passt sich den individuellen Lebenslagen an und kann schnell und bedarfsgerecht reagieren.
- Die Maßnahmen wirken präventiv und tragen zur Sicherung des Kindeswohls bei. Auch in prekären Situationen, in denen die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen gefährdet erscheint, bietet die ambulante Jugendhilfe stabilisierende Unterstützung im Lebensumfeld.
- Selbst in akuten Krisen gilt sie als eine wenig eingriffsintensive Hilfeform, die die Eigenständigkeit der Familie respektiert und zugleich entlastet.

Ansprechpartner:in für ambulante Hilfen zur Erziehung sind die **örtlichen Jugendämter**. In der Regel handelt es sich bei den ambulanten Hilfen um (sozial-)pädagogische Leistungen. Sie werden auf Grundlage einer einzelfallbezogenen **Hilfeplanung** und Zielvereinbarung zwischen den Beteiligten erbracht. Die Art und Weise der Hilfen sowie die zeitliche und betreuerische Intensität orientieren sich am erzieherischen Bedarf im Einzelfall und werden in einem entsprechenden **Hilfeplanverfahren** konkretisiert. Diese Leistungen können auch in Verbindung mit **Hilfen für junge Volljährige** nach § 41 SGB VIII erfolgen.

- Weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die ambulant erbracht werden können, sind die Förderung der Erziehung in der Familie (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) oder spezifische Leistungen der **Eingliederungshilfe** für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit seelischen Behinderungen, hier heilpädagogische Einzelmaßnahme (§ 35a SGB VIII).

8.1.1 Bestandsaufnahme

Im folgenden Abschnitt werden die in der Stadt Bremen eingesetzten ambulanten Hilfen zur Erziehung zunächst in einer tabellarischen Übersicht dargestellt. Anschließend erfolgt eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Maßnahmen, ergänzt durch statistische Auswertungen zur Inanspruchnahme in den Bremer Gebieten.

Die Eckpunkte der Leistungen werden, wie der Tabelle 8.1 zu entnehmen ist, in den Leistungsangebotstypen (LAT) beschrieben. Wie die Umsetzung der Leistung erfolgt, sowie Besonderheiten des Angebots, sind vom Leistungserbringer in einem pädagogischen Konzept darzustellen.

Die Tabelle 8.2 gibt einen Überblick über die Fallzahlen in Bezug auf das Berichtsjahr 2024. Im weiteren Verlauf der Bestandsaufnahme, die sich nach den einzelnen Leistungen gliedert, wird auf einzelne Aspekte zu den jeweiligen Hilfen näher eingegangen.

Es sollte vorweggenommen werden, dass insbesondere die sonstigen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII wie auch die alternativen Einzelfallhilfen sich weiter in verschiedene Maßnahmen ausdifferenzieren. Diese sind allerdings in einem Maße einzelfallbezogen gelagert oder kleinteilig, dass ihre ausführliche Darstellung im Rahmen dieser Berichterstattung nicht sinnvoll ist.

Darüber hinaus ist auf die integrierte heilpädagogische Tageserziehung hinzuweisen, die in diesem Bericht auch im Kapitel 8.2 Erwähnung findet. Diese eng mit Schulen und Horten verzahnte Leistung lässt sich nicht ohne weiteres in die durch das SGB VIII vorgegebene Normenstruktur einordnen, weswegen sie in den letzten Jahren in der statistischen Erfassung und konzeptionellen Verortung Gegenstand von Umstrukturierungen war.¹⁹⁷ Da diese Leistung im Schuljahr 2023/24 über Zuwendungen finanziert wurde, taucht sie in den Einzelfallerfassungen nicht auf, was die wenigen Beendigungen zu diesem Schuljahresabschluss erklärt. Im Schuljahr 2024/25 wurde wiederum zurück auf die Entgeltfinanzierung umgestellt. Dies erklärt das Ungleichgewicht zwischen den Hilfeaufnahmen und -beendigungen.

Die Abbildung 8.5 gibt einen Überblick über die Fallzahlentwicklung in den ambulanten Hilfen und verdeutlicht, dass in diesem Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung keine nennenswerten Veränderungen in der Makroperspektive zu verzeichnen sind. Damit soll nicht unterstellt werden, dass die Auslastung der ambulanten Angebote einzelner Träger nicht schwankt. Allerdings ist die extreme Konstanz in den Inanspruchnahmen für die Gesamtstadt Bremen bemerkenswert.

¹⁹⁷ Dieser Veränderungsprozess ist zum Zeitpunkt der Berichtsvorlage noch nicht abgeschlossen und wird im Kapitel 8.2 näher beschrieben.

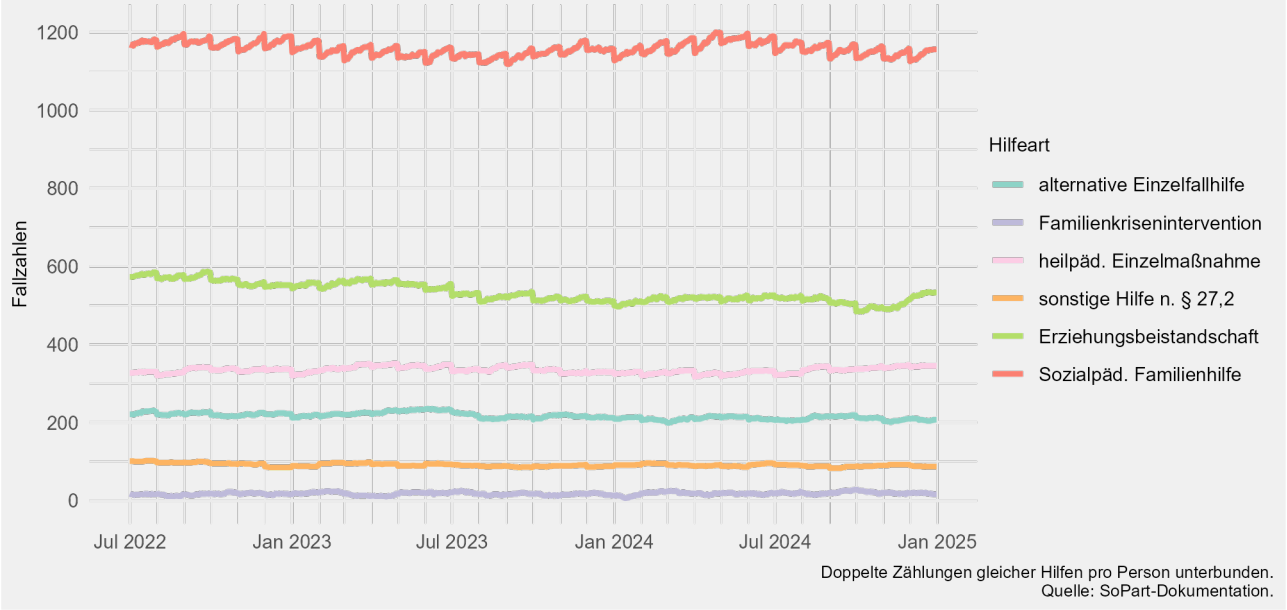
Tab. 8.2: Zum 31.12.2024 laufende ambulante Hilfen zur Erziehung nach Geschlecht und Hilfeart sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen

Hilfeart	Gender	Fallzahl 31.12.2024	Begonnene Hilfen	Beendete Hilfen
alternative Einzelfallhilfe	gesamt	207	210	216
alternative Einzelfallhilfe	weiblich	79	95	98
Familienkrisenintervention	gesamt	16	182	178
Familienkrisenintervention	weiblich	8	90	90
heilpäd. Einzelmaßnahme	gesamt	344	222	215
heilpäd. Einzelmaßnahme	weiblich	139	91	88
sonstige Hilfe n. § 27 Abs. 2 SGB VIII	gesamt	87	66	70
sonstige Hilfe n. § 27 Abs. 2 SGB VIII	weiblich	44	33	37
Erziehungsbeistandschaft	gesamt	533	505	477
Erziehungsbeistandschaft	weiblich	237	230	241
Sozialpäd. Familienhilfe	gesamt	1156	718	725
Sozialpäd. Familienhilfe	weiblich	523	355	342
Integrierte heilpäd. Tageserziehung	gesamt	179	183	12
Integrierte heilpäd. Tageserziehung	weiblich	50	53	5
amb. ISE	gesamt	47	40	38
amb. ISE	weiblich	20	19	16

Quelle: SoPart-Dokumentation.

Abb. 8.5: Fallzahlentwicklung ambulanter Maßnahmen nach §§ 27ff SGB VIII

Stichtagsbezogene Auswertung der ambulanten HzE-Maßnahmen zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024



Tab. 8.1: Leistungsangebotstypen der ambulanten Hilfen zur Erziehung

LAT	Rechtsgrundlage	Zielgruppe	Zielsetzung
SPFH Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31 SGB VIII	Familien mit sozialen, emotionalen und/ oder wirtschaftlichen Belastungen (Multiproblematik)	Wiederherstellung und Absicherung der Funktionalität des Familiengefüges und Sicherung des Kindeswohls im familiären Umfeld. (Wieder-)Herstellung der (Erziehungs-) Ressourcen der gesamten Familie.
Erziehungsbei- standschaft/ Betreuungshilfe	§§ 30, (41) SGB VIII	Junge Menschen in der Regel ab 12 Jahre, welche Unterstützung bei der (Persönlich- keits-)Entwicklung und altersangemesse- nen Lebensbewältigung benötigen.	Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen bei Erhalt der familiären (und persönlichen) Bezüge.
Familienkrisen- intervention	§ 27 Abs. 2 SGB VIII/ § 35a SGB VIII	Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre in schwerwiegenden, akuten Krisen und aufgrund dessen drohender Intervention/Inobhutnahme	Abwendung von Fremdplatzierung daher Stabilisierung des akut gefährdeten Familiensystems.
Heilpädagogische Einzelmaßnahme (HPE)	§ 27 Abs. 2 SGB VIII, § 35a SGB VIII	Junge Menschen i.d.R. bei Schuleintritt, in Krisensituation, mit drohender seelischer Behinderung	Vermeidung von Benachteiligung Abbau von (seelischen) Beeinträchtigungen Entwicklungsförderung Einbezug des Familiensystems
Unterstützte Elternschaft	§ 27 Abs. 2 SGB VIII	Schwangere, Eltern oder Alleinerziehende mit einer diagnostizierten geistigen Behinderung (§ 53 SGB XII)	Unterstützung bei der Wahrnehmung der Elternrolle und gleichzeitige Gewährleis- tung des Kindeswohls.
Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts	§ 18 Abs. 3 SGB VIII, §§ 1684 f BGB	Eltern mit Kindern, die in hoch belasteten, konflikthaften Beziehungen zu ihren Kindern leben oder die in der Ausübung des Personensorge- und Umgangsrechts hochgradig belastende Probleme zu bewäl- tigen haben oder die in die vorgenannten Rechte belastenden Trennungen leben.	Grundsätzlich Erhalt, Aufbau oder Wiederaufbau der Eltern-Kind-Bezie- hung mit dem Ziel der Ausübung des Umgangsrechtes.
Betreuungsweisung	§§ 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG i.V.m. 30 (41) SGB VIII	Junge Menschen in jugendgerichtlichen Verfahren bzw. die aufgrund von Straffäl- ligkeit besonderer Beratung und Unterstüt- zung bedürfen.	Bewältigung von Entwicklungsproblemen und Herausforderungen in Verbindung mit den Zielen des Jugendgerichtsgesetzes.
Ambulantes Familienwohnen	§ 27 Abs. 2 SGB VIII	Familien mit einem oder mehreren Kindern, die aufgrund anhaltender und besonderer Belastungssituationen ein engmaschiges professionelles Hilfsange- bot benötigen sowie eine anhaltend latente Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vorliegt.	Mütter und/oder Väter sollen in die Lage versetzt werden, mit ihren Kindern kom- petent und eigenverantwortlich zu leben.

LAT	Methodische Bemerkungen	Modalitäten und Personalschlüssel
SPFH Sozialpädagogische Familienhilfe	Familienzentriert Ambulante, niedrigschwellige, intensive und vorbeugende Leistung Aufsuchen im familiären Nahraum und der Wohnung	2 Fallgruppen (FG): FG 1: Multiproblematik im Kontext Kindeswohlsicherung FG 2: Multiproblematik im Kontext erhöhter Unterstützung, erhöhte Risiko für Kindeswohlgefährdung Personalschlüssel: FG 1: 1 : 6,4 FG 2: 1 : 3,9
Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungshilfe	Systemische und begleitende Ansätze der Persönlichkeitsentwicklung, Kompetenzförderung oder Krisenlösung. Zentrierung auf den jungen Menschen; eher mittelbare familiensystembezogen	4 Leistungsmodule (LM): LM 1: Familienmediation: LM 2: Kurzzeitintensivbetreuung LM 3: Längerfristige Begleitung LM 4: Betreuung insb. mit Blick auf Selbstständigkeit (Schnittstelle Arbeit/Ausbildung/SGB II)
Familienkrisenintervention	Kontraktbasierte, schutzauftragsbezogene Intervention.	Einzel- und Krisenfallbezogene Ausgestaltung Personalschlüssel: 1 : 1,5
Heilpädagogische Einzelmaßnahme (HPE)	Sowohl nach Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) oder Hilfe zur Erziehung (§§ 27 SGB VIII) möglich. Werden in der Regel in Verbindung mit Erziehungsberatung n. § 28 SGB VIII erbracht. Bei Verbindung mit Erziehungsberatung kann die HPE durch Erziehungsberater:in erfolgen.	Keine Spezifizierung. In der Regel zwei Wochenstunden
Unterstützte Elternschaft	Relativ unspezifisch, da grundsätzlich nicht unbedingt auf schnelle Lösung bzw. Auflösung von Hilfeindikation ausgerichtet. Grundsätzliche Beratung und Unterstützung, die fall- und kindesentwicklungsspezifisch organisiert ist/sein sollte.	3 Fallgruppen: FG 1: Während Schwangerschaft bis Geburt. 4 Nettostd./Woche FG 2: Ab Geburt bis Vollendung 1. Lebensjahr. 18 Nettostd./Woche FG 3: Ab 1. Lebensjahr bis Volljährigkeit 10 Nettostd./Woche Außerdem: Sonderfallgruppe: Betreuung bei Fremdunterbringung, Rückführungsanbahnung etc.
Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts	Gegliedert in ein 3 Phasenmodell: Anbahnung, Bearbeitung, Ablösung	4 Module bzw. 3 Module und 1 Zusatzmodul: Modul 1: Unterstützter Umgang: ohne unmittelbare Risiken Modul 2 bei (möglicher) indirekter Gefährdung des Kindes Modul 3 (möglicher) direkter Gefährdung des Kindes i.S.v. Kindeswohlenschutz (Zusatz) Modul 4: Elternberatung zum begleiteten Umgang. Modul 1 und 2: bis zu 8 Stunden/Monat Modul 3: bis zu 6 Stunden/Monat Modul 4: 4 – 8 Stunden/Monat
Betreuungsweisung	Fallbezogen Prämisse der Vermeidung weiterer Straffälligkeit	Keine Spezifizierungen durchschnittlich 4 Nettowochenstunden Maximal für 2 Jahre Bestimmung durch das Jugendgericht (kann auf 3 Jahre verlängern)
Ambulantes Familienwohnen	Einzelfallhilfe und ggf. Gruppenarbeit. Schaffung einer eigenverantwortlichen Tagesstruktur unter Berücksichtigung der Kindeswohlsicherung Vermittlung von lebenspraktischen Erfahrungen und Hilfestellung	3 Bedarfsgruppen: Bedarfsgruppe I (1–2 Kinder/Familie): 15 WStd. Bedarfsgruppe II (ab 3 Kinder/Familie): 17 WStd. Bedarfsgruppe III (ab 5 Kinder/Familie): 19 WStd.

Eigene Darstellung.

8.1.1.1 Sozialpädagogische Familienhilfe

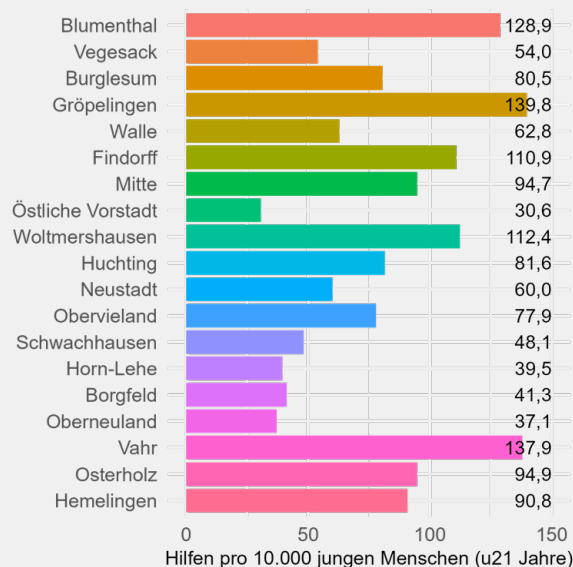
Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII ist die am häufigsten eingesetzte ambulante Hilfe zur Erziehung in der Stadt Bremen. Die Aufgabenstellung der sozialpädagogischen Familienhilfe orientiert sich zentral an der Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie. Sie hat damit vor allem die Verbesserung der Lebenssituation des bzw. der Kinder oder Jugendlichen in der Familie zum Ziel. Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante, niedrigschwellige, intensive und vorbeugende sowie im Rahmen der Kindeswohlsicherung unterstützende und in der Dauer mittelfristig angelegte Leistung der Hilfe zur Erziehung. Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Bereitschaft der Familie, zielorientiert an der Verbesserung der eigenen Lebenssituation mitzuwirken. In der Praxis bedeutet das: Pädagogische Fachkräfte – etwa Sozialpädagog:innen oder Erzieher:innen – kommen mehrmals wöchentlich in die Familie, um beim Alltagsmanagement, bei Konfliktlösungen sowie beim Beziehungsaufbau zwischen Eltern und Kindern zu unterstützen.

Dank der Finanzierung über Monatspauschalen kann flexibel und bedarfsgerecht auf die individuellen Herausforderungen der Familie reagiert werden. Die eingesetzten pädagogischen Ansätze orientieren sich an der Lebenswelt der Familie und umfassen u. a.:

- Systemisch-lösungsorientierte Ansätze
- Systemisch-verhaltenstherapeutische Ansätze
- Netzwerkarbeit
- Video-Home-Training
- Krisenmanagement und Stressbewältigungstraining
- Training der Konfliktbewältigung
- Elterncoaching (befristet auf drei Monate)
- Gruppenarbeit
- Ansätze der Erlebnispädagogik/Arbeit mit kreativen Medien
- Alters- und berufsspezifische Methoden der Einzel-/Familienhilfe

Abb. 8.6: Falldichte nach § 31 SGB VIII nach Stadtteilen

Maßnahmen, die zum Stichtag 31.12.2024 aktiv waren.
UmA ausgenommen



Ausgenommen: Blockland, Häfen, Strom, Seehausen.
n = 996. Ohne Stadtteilzuordnung = 144. ZBA außerhalb = 8.
Quelle: SoPart-Dokumentation, StaLa Bremen (31.12.2024).

Abbildung 8.6 zeigt die Hilfedichte, also die Anzahl der Hilfen gemäß § 31 SGB VIII (sozialpädagogische Familienhilfe) pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren in den Bremer Stadtteilen. Dabei wird deutlich, dass die Inanspruchnahme zwischen den Stadtteilen stark variiert. Diese Unterschiede lassen sich auf eine Vielzahl von Einflussfaktoren zurückführen:

- **Sozioökonomische Rahmenbedingungen:** In Stadtteilen mit einer höheren Armutsquote, erhöhter Arbeitslosigkeit oder ausgeprägter sozialer Benachteiligung ist die Nutzung ambulanter Hilfen zur Erziehung häufig deutlich intensiver. Familiäre Belastungslagen und eingeschränkte Ressourcen in den Familien führen hier häufiger zu einem Unterstützungsbedarf durch das Jugendhilfesystem. Exemplarisch sind hier Gröpelingen, Blumenthal und die Vahr hervorzuheben. Hingegen sind die Falldichten in den sozioökonomisch weniger prekär aufgestellten Stadtteilen deutlich geringer.
- **Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Angeboten:** Die Präsenz von Einrichtungen, Beratungsstellen und sozialpädagogischen Diensten (Gruppenangebote, Häuser der Familie und weitere Einrichtungen) beeinflusst die tatsächliche Inanspruchnahme. Stadtteile mit gut ausgebauter Infrastruktur und niedrigschwelligen Zugängen zeigen tendenziell eine höhere Hilfedichte, da auch weitere Unterstützungsangebote schneller und einfacher wahrgenommen werden können.
- **Demografische Zusammensetzung:** Die Altersstruktur, Haushaltsformen und Familienkonstellationen im jeweiligen Stadtteil wirken sich ebenfalls auf die

Nachfrage nach ambulanten Hilfen aus. So weisen Stadtteile mit einem höheren Anteil von Alleinerziehenden oft eine erhöhte Fallzahl auf.

- **Kulturelle und migrationsspezifische Aspekte:** Herkunft, Sprache, kulturelle Prägung und Erfahrungen mit Behörden beeinflussen den Zugang zum Hilfesystem. In einigen Communities bestehen Vorbehalte gegenüber institutionellen Angeboten, weswegen auch die Frage nach der Akzeptanz von ambulanten Hilfen, die die Familien häufig zu Hause aufsuchen, zu thematisieren ist.

Es wird im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe zwischen zwei Bedarfsgruppen unterschieden:

- Fallgruppe 1: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext einer Kindeswohlsicherung.
- Fallgruppe 2: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext eines erhöhten Unterstützungsbedarfs und aufgrund einer erhöhten Kindeswohlgefährdung: Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist bzw. um Fälle, die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen.

Tab. 8.3: Fallgruppenverhältnisse in sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII in den Bremer Stadtteilen zum Stichtag 31.12.2024

Stadtteil	FG 1	FG 2	Anteil FG 2
Blumenthal	45	63	58,3%
Vegesack	28	18	39,1%
Burglesum	18	41	69,5%
Gröpelingen	60	70	53,8%
Walle	14	27	65,9%
Findorff	19	24	55,8%
Mitte	11	13	54,2%
Östliche Vorstadt	5	8	61,5%
Woltmershausen	13	15	53,6%
Huchting	32	32	50,0%
Neustadt	22	25	53,2%
Obervieland	36	27	42,9%
Schwachhausen	18	12	40,0%
Horn-Lehe	10	10	50,0%
Borgfeld	5	4	44,4%
Oberneuland	*	*	*
Vahr	32	49	60,5%
Osterholz	40	47	54,0%
Hemelingen	50	32	39,0%

n = 996.

Ohne Stadtteilzuordnung = 144. ZBA außerhalb = 8.
Quelle: SoPart-Dokumentation.

Die stadtweite Betrachtung des Einsatzes der sozialpädagogischen Familienhilfe nach Fallgruppen zeigt, dass in vielen Stadtteilen eine annähernd ausgewogene Verteilung zwischen Fallgruppe I und II besteht – beispielsweise in Huchting, Woltmershausen, Mitte, Findorff, Osterholz, Neustadt. In anderen Stadtteilen hingegen überwiegt deutlich der Anteil der Maßnahmen mit Fallgruppe II.

In einigen Stadtteilen könnte die Fallgruppe I durch andere, weniger eingriffsintensive Angebote ersetzt werden, wie beispielsweise:

- Angebote im Rahmen des Projekts „Jugendamt weiterentwickeln“ (JuWe),
- Beratungsstellen,
- Erziehungsberatung oder
- Case Management mit enger Begleitung.

Im Stadtteil Walle wurde zwischen 2010 und 2014 das Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung (ESPQ) durchgeführt. Das Modellprojekt hatte den Auftrag, durch passgenaue Hilfe- und Selbsthilfekonzepte niedrigschwellig unterstützend und aktivierend auf die erzieherischen Bedarfslagen von Kindern und Erziehungsberechtigten zu reagieren. Durch diese Arbeit „im Vorfeld“ sollte versucht werden, Problemlagen frühzeitig zu erkennen und so zu bearbeiten, dass sie bei Erfolg gar nicht erst Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII erfordern. Dies erfolgte durch:

- intensivierte Beratung und Begleitung von Familien, Kindern und Jugendlichen,
- verstärkte sozialräumliche Erschließung von (Selbst-)Hilfepotentialen sowie
- systematische Schnittstellenkooperation mit den Regelangeboten wie z.B. Kindertagesstätten. Diese Arbeitsweise hat sich im Stadtteilteam etabliert und führte u. a. auch zur Entwicklung präventiven Mikroprojekte in anderen Stadtteilen.¹⁹⁸ Dadurch ist der geringe Anteil an Fallgruppe I-Fällen erklärbar, während Fallgruppe II-Fälle (mit höherem Bedarf und nicht anderweitig zu belegendem Bedarf) in diesem Stadtteil dominieren.

In Stadtteilen mit stabileren sozialen Strukturen, wie in Oberneuland, greifen Familien häufiger auf **eigene Ressourcen** oder **freiwillige Beratungsangebote** zurück. Eine sozialpädagogische Familienhilfe wird meist erst bei **deutlich erhöhtem Unterstützungsbedarf** oder **Kindeswohlgefährdung** eingesetzt.

Die Abbildung 8.7 zeigt zum einen die Altersverteilung der jungen Menschen, die sich zum Stichtag 31.12.2024 in Maßnahmen nach § 31 SGB VIII befanden, und zum anderen das Alter bei Beginn der Maßnahme im Jahr 2024 – also den Zeitpunkt der Aufnahme in die sozialpädagogische

198 Näheres hierzu in der Einleitung des 8. Kapitels.

Familienhilfe. Auffällig ist, dass sowohl die laufenden Hilfen als auch die neu begonnenen Maßnahmen überwiegend im jüngeren Kindesalter liegen, was die familienzentrierte Ausrichtung der sozialpädagogischen Familienhilfe unterstreicht.

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Unterstützungsleistung, die sich an die gesamte Familie richtet, mit besonderem Fokus auf die Eltern. Sie wird häufig dann eingesetzt, wenn Kinder noch jung sind und die Eltern Unterstützung bei der Alltagsbewältigung benötigen.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass auch im Jugendalter – insbesondere in der Phase der Pubertät – weiterhin Maßnahmen nach § 31 SGB VIII eingeleitet werden, sodass die Hilfeform für das gesamte Kindes- und Jugendalter bis zur Volljährigkeit relevant bleibt.

Neben den bereits behandelten Merkmalen der Maßnahmen nach § 31 SGB VIII ist insbesondere die Dauer dieser Hilfen von Interesse. Sie stellt zum einen eine relevante Kennziffer dar, da die sozialpädagogische Familienhilfe darauf abzielt, das Familiensystem so zu stabilisieren, dass es seinen Alltag wieder ohne externe Unterstützung durch das Jugendamt bewältigen kann. Zum anderen wurde die Maßnahmendauer im Rahmen einer Rechnungshofprüfung ausdrücklich als bedeutende Steuerungsgröße und als Qualitätsmerkmal der Fallführung identifiziert.¹⁹⁹ Abbildung 8.8 zeigt, dass die Dauer der gewährten Hilfen eine hohe Bandbreite aufweist.

Abb. 8.7: Altersstruktur in Maßnahmen nach § 31 SGB VIII

Stichtagsalter in Maßnahmen, die zum 31.12.2024 aktiv waren. Alter zum Maßnahmebeginn in Hilfen, die in 2024 begannen. Zu beachten ist die familienbezogene Zuordnung (zum jüngsten Kind) von SpFH-Maßnahmen.

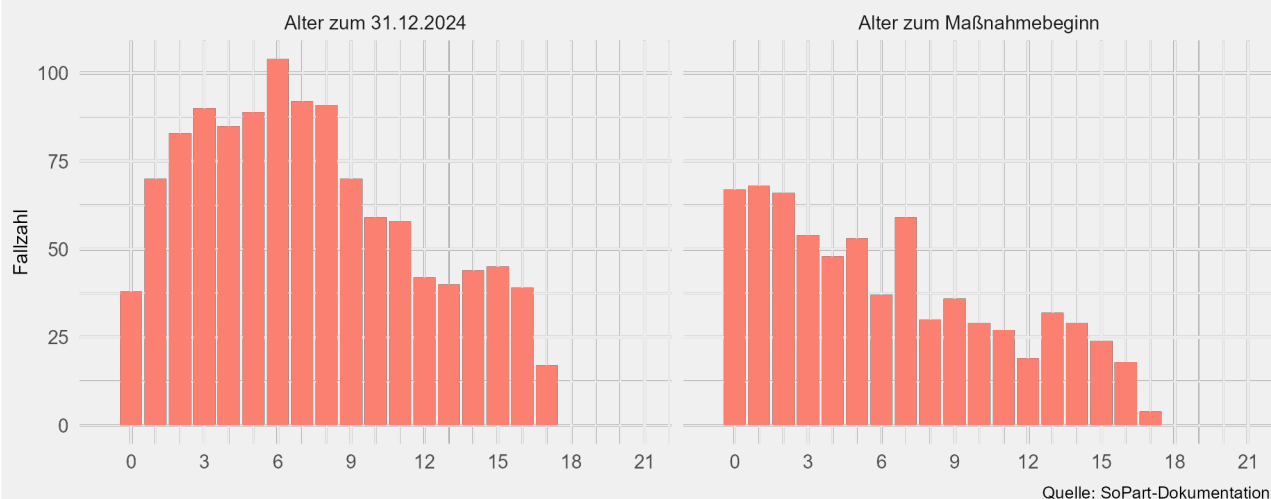
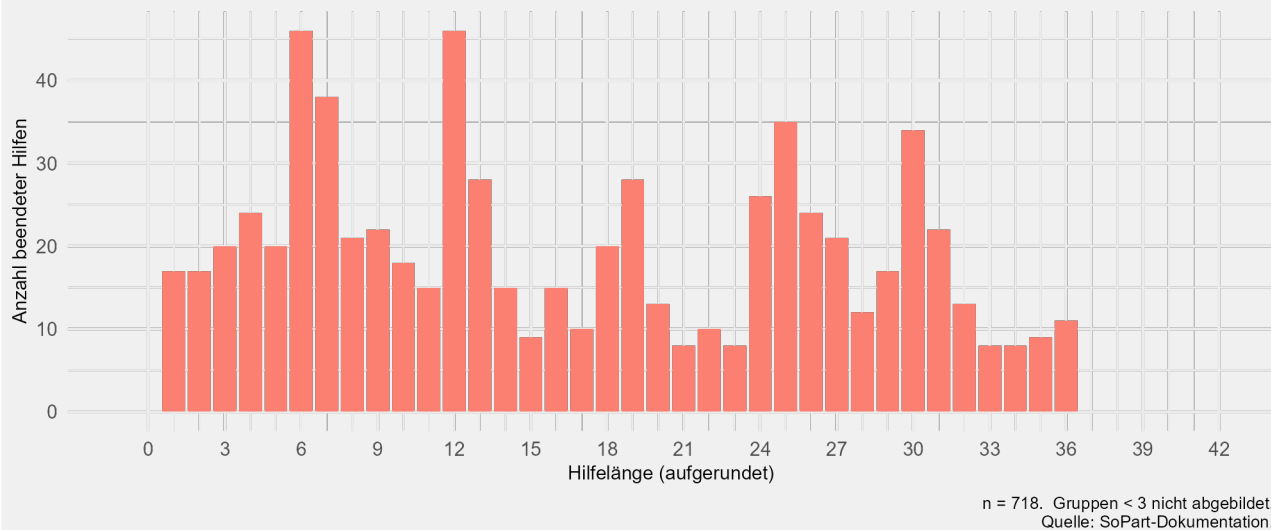


Abb. 8.8: Länge von Maßnahmen nach § 31 SGB VIII in Monaten

Maßnahmen, die im Laufe 2024 beendet wurden.



199 Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen 2021: 31ff.

Die durchschnittliche Dauer²⁰⁰ der im Jahr 2024 beendeten sozialpädagogischen Familienhilfen lag bei 506 Tagen und damit leicht unter anderthalb Jahren. Insgesamt dauerten 32,2 % der Maßnahmen zwei Jahre oder länger, was etwa einem Drittel der Fälle entspricht. Auffällig ist, dass der Zeitraum von 12 bis 24 Monaten – der häufig als typische Laufzeit dieser Hilfeform beschrieben wird – mit 25,8 % vergleichsweise gering vertreten ist.

Grundsätzlich ist die Maßnahmendauer ein relevanter Indikator für die Wirksamkeit sozialpädagogischer Familienhilfe, wobei auch in der Fachliteratur hervorgehoben wird, dass Familienhilfen Zeit brauchen, um Wirkung zu entfalten.²⁰¹ Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Aspekt erscheint daher geboten.

8.1.1.2 Erziehungsbeistandschaft

Die Erziehungsbeistandschaft ist ein vorrangig an jungen Menschen orientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot, das auf Verhaltensveränderungen bei ihnen, einschließlich des Sozial- und Leistungsverhaltens in der Familie und im sozialen Umfeld abzielt. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen und seiner Familie Rechnung tragen. Daran orientieren sich auch die Dauer und die Ausgestaltung der Hilfe. Sie findet in der Regel als Einzelarbeit bzw. in Kleingruppen, aber auch in Form von Familienberatung (Mediation oder ähnliche Methoden im Modul 1) im Wohnraum der Familie oder im sozialen Umfeld statt. Sie kann für junge Volljährige auch im eigenen Wohnraum in Verbindung mit Angeboten des SGB II gewährt werden, um im Sinne einer Verselbstständigung Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern.

Tab. 8.4: Fallzahlen nach Modulen der Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII, die zum 31.12.2024 aktiv waren

Modul	Fallzahl
EB Modul 1*	16
EB Modul 2	22
EB Modul 3	417
EB Modul 4	60

* inkl. Betreuungsweisungen.
n = 515. 18 Fälle nicht eindeutig zuzuordnen.
Quelle: SoPart-Dokumentation.

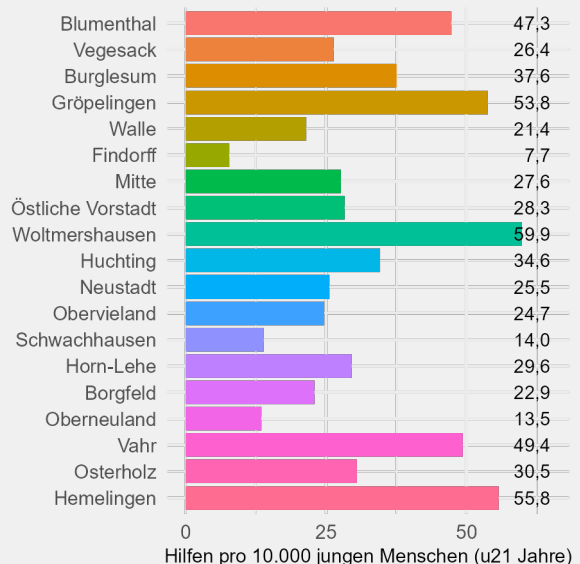
Die Erziehungsbeistandschaft ist in Module gegliedert. Tabelle 8.4 zeigt auf, dass die Module 1 und 2 verhältnismäßig selten genutzt werden: Modul 1 eignet sich insbesondere bei Konflikten zwischen dem jungen Menschen und seinen Eltern. Voraussetzung ist die Bereitschaft, im Rahmen von Familienberatungsgesprächen mit einem Umfang von insgesamt 14 Stunden gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten. Modul 2 stellt eine maximal dreimonatige Kurzzeitintervention dar und dient in der Regel der Perspektivklärung.

Am häufigsten kommt das Modul 3 der Erziehungsbeistandschaft zum Einsatz. Es handelt sich dabei um eine längerfristige Begleitung mit dem Ziel, den jungen Menschen zu stärken und zu stabilisieren. Modul 4 wird in der Regel dann eingesetzt, wenn der junge Mensch bereits selbstständig in einem eigenen Wohnraum lebt – häufig im Anschluss an eine Betreuung im Rahmen des Betreuten Jugendwohnens gemäß § 34 SGB VIII. Dieses Modul dient der Überleitung zur Zuständigkeit des Jobcenters vor Beendigung der Jugendhilfe bzw. begleitet diesen Übergang, sofern er bereits erfolgt ist. In diesem Fall ist meist nur noch eine ambulante Unterstützung erforderlich.

Das Modul 4 der Erziehungsbeistandschaft wird in der Regel bei jungen Volljährigen eingesetzt, die bereits in einer eigenen Wohnung leben und weiterhin pädagogische Unterstützung benötigen.

Abb. 8.9: Falldichte nach § 30 SGB VIII nach Stadtteilen

Maßnahmen, die zum Stichtag 31.12.2024 aktiv waren.
UmA ausgenommen



Ausgenommen: Blockland, Häfen, Strom, Seehausen.
n = 402. Ohne Stadtteilzuordnung = 68. ZBA außerhalb = 6.
Quelle: SoPart-Dokumentation, StaLa Bremen (31.12.2024).

²⁰⁰ Es muss auf eine leichte Verzerrung der Werte hingewiesen werden, die durch das Umstellen auf das neue Dokumentationssystem im AfSD entstehen. Der reale Mittelwert der Hilfedauern nach § 31 SGB VIII liegt daher circa 2 Monate höher, als in der Abbildung 8.8 angegeben. Es ist von einer gewissen Anzahl an deutlichen Ausreißern auszugehen, die auch weit über drei Jahre dauern. Grundsätzlich ist eine tiefergehende Befassung mit der Hilfedauer weiterhin angezeigt.

²⁰¹ Messmer et al. 2019.

Abb. 8.10: Altersstruktur in Maßnahmen nach § 30 SGB VIII

Stichtagsalter in Maßnahmen, die zum 31.12.2024 aktiv waren. Alter zum Maßnahmebeginn in Hilfen, die in 2024 begannen.

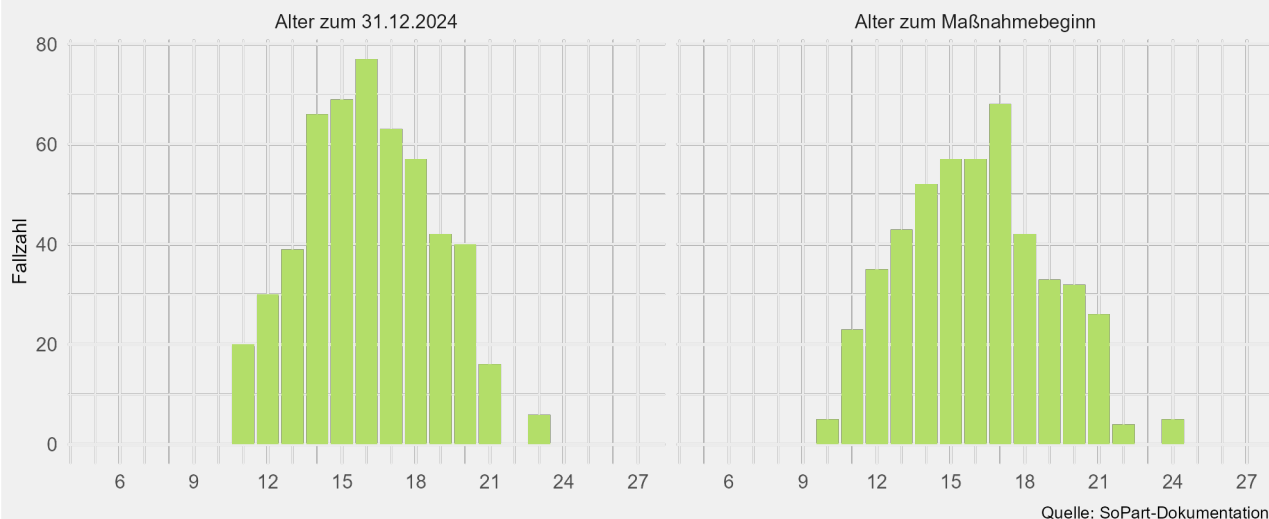
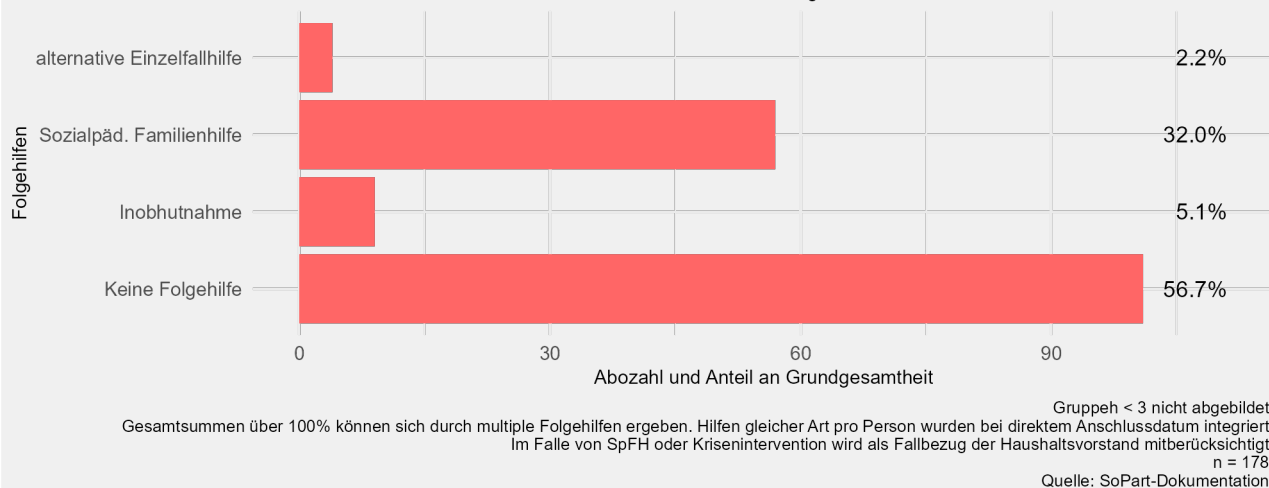


Abb. 8.11: Anschlusshilfen an eine Familienkriseninterventionen nach § 27 SGB VIII

Als Folgehilfe wurden Hilfen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach Ende der vorlaufenden Familienkrisenintervention aufgenommen wurden. Hilfeüberschneidungen von mehr als 1 Tag werden nicht als Folgehilfe gezählt.

Basis sind Hilfen, die zwischen 01.01.2024 und 31.12.2024 beendet wurden und die daran folgenden Hilfen.



Die Anzahl der Hilfen gemäß § 30 SGB VIII pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren in den Bremer Stadtteilen zeigt ein ähnliches Bild wie die Hilfen nach § 31 SGB VIII. Daher wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen unter Abbildung 8.6 zur Falldichte gemäß § 31 SGB VIII verwiesen. Dabei ist zu beachten, dass die Falldichte bei Hilfen nach § 31 SGB VIII höher liegt, die Verteilung über die einzelnen Stadtteile jedoch vergleichbar ist.

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine Hilfeform, die sich primär an junge Menschen ab 12 Jahren richtet. Zwar ist die Einbindung der Eltern Bestandteil der Maßnahme, im Mittelpunkt steht jedoch die individuelle Begleitung und Förderung der Kinder und Jugendlichen.

8.1.1.3 Familienkrisenintervention

Die Krisenintervention ist eine zeitlich begrenzte ambulante Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sechs Wochen lang wird die Familie intensiv begleitet, mit dem Ziel der Kindeswohlsicherung und der Überprüfung von Risiken und Ressourcen im Familiensystem. Vorrangiges Ziel ist die Stabilisierung der Familie, sodass Fremdplatzierungen vermieden werden können und das Kindeswohl auch langfristig gesichert bleibt. Die Leistung richtet sich explizit an Bremer Familien, bei denen aufgrund einer schwerwiegenden akuten oder einer zugespitzten chronischen Krise (z. B. aufgrund von Vernachlässigung, Gewalt, sexueller Gewalt, psychischen Erkrankungen, Drogengebrauch, Hochstrittigkeit oder traumatischen Ereignissen) die Inobhutnahme oder Fremdunterbringung eines oder mehrerer junger Menschen unmittelbar droht und bei denen zu erwarten ist, dass die Erziehungsfunktion der Familie gestärkt oder wiederhergestellt werden kann.

Auch bei Rückführung aus der Inobhutnahme kann diese Leistung eingesetzt werden.

Im Verlauf der Maßnahme – spätestens jedoch im Abschlussbericht – soll eine Empfehlung zum weiteren Hilfebedarf ausgesprochen werden. Sofern eine weiterführende Unterstützung erforderlich ist, kommt am häufigsten die sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII zum Einsatz. Themen, die während der sechswöchigen Krisenintervention nicht abschließend bearbeitet werden konnten, können im Rahmen der Familienhilfe längerfristig aufgegriffen und bearbeitet werden. Bemerkenswert ist allerdings auch der hohe Anteil an Familienkriseninterventionen, die innerhalb der nächsten 30 Tage keine Folgehilfe nach sich ziehen.²⁰²

8.1.1.4 Heilpädagogische Einzelmaßnahmen

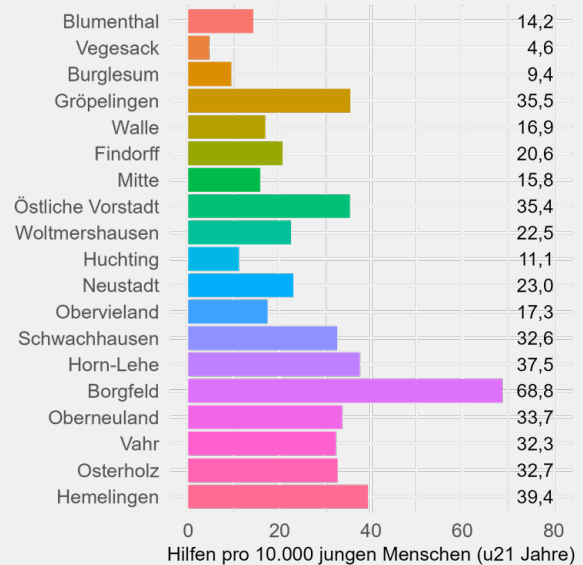
Heilpädagogische Einzelmaßnahmen sind ambulante Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII oder im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII. Die Maßnahme richtet sich an junge Menschen ab Schuleintritt mit Entwicklungsdefiziten mit einer (drohenden) seelischen Behinderung oder in krisenhaft zugespitzten Lebenssituationen.

Sie dienen der Förderung des Kindeswohls und ergänzen die durch Beratung angestrebte Stärkung der Familie. Die heilpädagogische Einzelmaßnahme ersetzt nicht Leistungen der Erziehungsberatungsstellen und damit verbundene Prozesse, Förder- und Leistungsangebote der Senatorin für Kinder und Bildung sowie Leistungen nach dem SGB V oder der Frühförderung.

Heilpädagogische Einzelmaßnahmen werden im Einzelkontakt oder bei entsprechender Indikation im Rahmen einer Kleingruppe erbracht. Es handelt sich in der Regel um eine Arbeit auf der Beziehungsebene. Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand, erfolgt die Bearbeitung der Problemlagen mit unterschiedlichen Methoden. Diese können zum Beispiel Kunst- oder Musiktherapie, Sportangebote oder tiergestützte Pädagogik umfassen.

Abb. 8.12: Falldichte in heilpäd. Einzelmaßnahmen nach § 27 SGB VIII nach Stadtteilen

Maßnahmen, die zum Stichtag 31.12.2024 aktiv waren. UmA ausgenommen.



Ausgenommene Gebiete: Häfen, Strom, Seehausen, Blockland.
n = 292. Ohne Stadtteilzuordnung = 42. ZBA außerhalb = 3.
Quelle: SoPart-Dokumentation, StaLa Bremen (31.12.2024).

Die Falldichte der heilpädagogischen Einzelmaßnahmen zeigt ein gegenläufiges Muster im Vergleich zu anderen Hilfen zur Erziehung wie der sozialpädagogischen Familienhilfe oder der Erziehungsbeistandschaft. Auffällig ist die höhere Fallzahl in sozioökonomisch besser gestellten Stadtteilen.

Eine mögliche Erklärung hierfür liegt in der höheren Eigeninitiative der Sorgeberechtigten in diesen Stadtteilen. Sie sind in der Regel besser informiert, verfügen über einen leichteren Zugang zu medizinischen und psychologischen Fachkräften und erkennen dadurch Entwicklungsauffälligkeiten bei ihren Kindern früher. Dies kann dazu führen, dass heilpädagogische Hilfen in diesen Quartieren gezielter und häufiger beantragt werden.

8.1.1.5 Unterstützte Elternschaft

Mit diesem Leistungsangebot sollen Mütter, Väter und Eltern mit einer geistigen Behinderung und mit ihren minderjährigen Kindern unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der Versorgung und Förderung des Kindes, der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie zur Sicherung des Kindeswohls unterstützt werden. Damit dient diese Leistung der Unterstützung des Familiensystems und dem Verbleib des Kindes oder der Kinder im häuslichen Umfeld. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist, dass die Eltern(teile) entweder allein oder bei ihren Eltern bzw. sonstigen Angehörigen leben oder im Rahmen des ambulanten Betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung betreut werden und vorrangig ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe geltend machen. In diesem Fall wird die Leistung ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt.

²⁰² Dies könnte sich in Teilen durch Berechnungsschwierigkeiten erklärt werden, die durch den Wechsel zwischen familien- und personenzen-trierten Leistungen aufkommen. Siehe hierzu auf die methodischen Vorbemerkungen in der Einleitung des 8. Kapitels.

8.1.1.6 Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts/Begleiteter Umgang

Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die einer Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB bedürfen. Das Angebot richtet sich unter anderem auch an Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, und die einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts haben. Es dient der Herstellung von Umgangskontakten auf der Grundlage gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen. Begleiteter Umgang ist Teil umfassender Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen und zur Förderung des Wohls des Kindes. Durch das Angebot wird dem Kind die Gelegenheit geboten, seinen Platz in der Familiengeschichte und Familienkonstellation zu finden. Es sollte deshalb in einer Weise den beiden Elternteilen bewusstmachen, dass der regelmäßige Umgang mit ihrem gemeinsamen Kind nicht nur ein Recht, sondern vor allem auch eine Verpflichtung gegenüber ihrem Kind ist. Begleiteter Umgang dient der Verselbstständigung des Kontaktes zwischen dem Kind und den Elternteilen durch Überwindung von Kommunikationsbarrieren. Er dient der Sensibilisierung der Umgangsberechtigten für die Belange des Kindes und dem Aufbau und der Aufrechterhaltung eines vertrauensvollen Kontaktes zu wichtigen Bezugspersonen. Gleichzeitig soll das Kind darin gestärkt werden, den Beteiligten gegenüber seine Bedürfnisse und sein Empfinden mitzuteilen.

Tab. 8.5: Fallzahlen nach Modulen des begleiteten Umgangs nach § 18 SGB VIII in Maßnahmen, die zum 31.12.2024 aktiv waren

Modul	Fallzahl
Modul 1: Unterstützter Umgang	8
Modul 2: Begleiteter Umgang	86
Modul 3: Beaufsichtigter/geschützter Umgang	25
Modul 4.1: Elternberatung zum begleiteten (strittigen) Umgang	37
Modul 4.2: Elternberatung zum begleiteten (hochstrittigen) Umgang	63
weiterer unterstützter Umgang	22

n = 245. 4 Fälle nicht eindeutig zuzuordnen.
Quelle: SoPart-Dokumentation.

Je nach individueller Problemlage, der Beziehung zwischen den Eltern sowie der Frage, ob von der umgangsberechtigten Person eine Gefährdung ausgeht, stehen drei Module zur Verfügung. Am häufigsten wird Modul 2 eingesetzt, wenn die Begegnung zwischen Elternteil und Kind in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft stattfinden soll. Ziel ist es, die aus elterlichen Konflikten resultierende

Belastung des Kindes – etwa in Form eines verschärften Loyalitätskonflikts – zu minimieren.

Bei einem beaufsichtigten bzw. geschützten Umgang liegen in der Regel schwerwiegende Indikatoren vor, wie etwa:

- Gefahr der Kindesentführung,
- Verdacht auf häusliche oder sexualisierte Gewalt gegenüber dem Kind,
- ausgeprägte Drogen- oder Alkoholabhängigkeit.

In solchen Fällen ist die ständige Anwesenheit einer begleitenden Fachkraft erforderlich.

Ergänzend zu begleiteten oder beaufsichtigten Umgängen wird in der Regel das Modul 4 zur Elternberatung eingesetzt, um die elterliche Kooperationsfähigkeit zu stärken und die Umgangssituation nachhaltig zu verbessern. Der unterstützte Umgang dient der Stabilisierung und Optimierung des Eltern-Kind-Kontakts in dysfunktionalen Familiensituationen, bei denen keine unmittelbare Gefährdung des Kindes vorliegt.

8.1.1.7 Betreuungsweisung

Die Betreuungsweisung ist eine auf Einzelfallhilfe ausgerichtete Maßnahme. Sie richtet sich an junge Menschen, die straffällig geworden sind oder/und aufgrund ihrer individuellen Problematik und auf Grundlage einer jugendrichterlichen Weisung eine intensive Einzelbetreuung durch eine:n Betreuungshelfer:in über einen längeren Zeitraum hinweg benötigen. Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt je nach Form und Inhalt der Leistung an einem neutralem Ort, durch aktives Aufsuchen im Wohnraum der Familie, im eigenen Wohnraum oder an anderen Plätzen. Sie wird in inhaltlicher Abstimmung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren durchgeführt. Das Jugendgericht bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten, sie soll nicht mehr als ein Jahr betragen. Aus diesem Grund besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Hilfeplans. Liegt ein jugendrichterlicher Beschluss oder ein Urteil über die Anordnung der Maßnahme vor, so ist ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung nicht erforderlich.

8.1.1.8 Ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind Leistungen der Jugendhilfe, die jungen Menschen mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gewährt werden, um ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu verbessern. Diese Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Auswirkungen der Behinderung zu mildern und die soziale Integration der jungen Menschen zu fördern. Die Schulbegleitung ist eine Hilfe zur Schulbildung und dient insbesondere der Erfüllung der Schulpflicht. Sie zählt

zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX. Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 BremSchulG haben die Schulen in Bremen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen weiterzuentwickeln. Dies bedeutet insbesondere, dass Unterricht und Schulleben für Schüler:innen mit und ohne Behinderung gemeinsam gestaltet werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 BremSchulG).

Vor diesem Hintergrund kommt der Schulbegleitung eine besondere Bedeutung zu: Sie soll die Teilnahme von leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen am Unterricht in Regelschulen sicherstellen und ihnen einen ihrem Potenzial entsprechenden Schulabschluss ermöglichen.

Das Leistungsangebot der autismspezifischen Förderung richtet sich an Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII i. V. m.

§ 7 Abs. 2 SGB VIII, die eine Autismus-Spektrum-Störung aufweisen. Die Förderung beginnt mit dem Schuleintritt und kann bis zur Volljährigkeit erfolgen. Sie wird als Leistung zur Teilhabe an Bildung erbracht.

Ziel ist es, die soziale Interaktion und Kommunikation zu verbessern, Entwicklungsrückstände aufzuholen und neue Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzubauen. Die Förderung soll die soziale Teilhabe stärken und die Integration in schulische und soziale Kontexte ermöglichen.

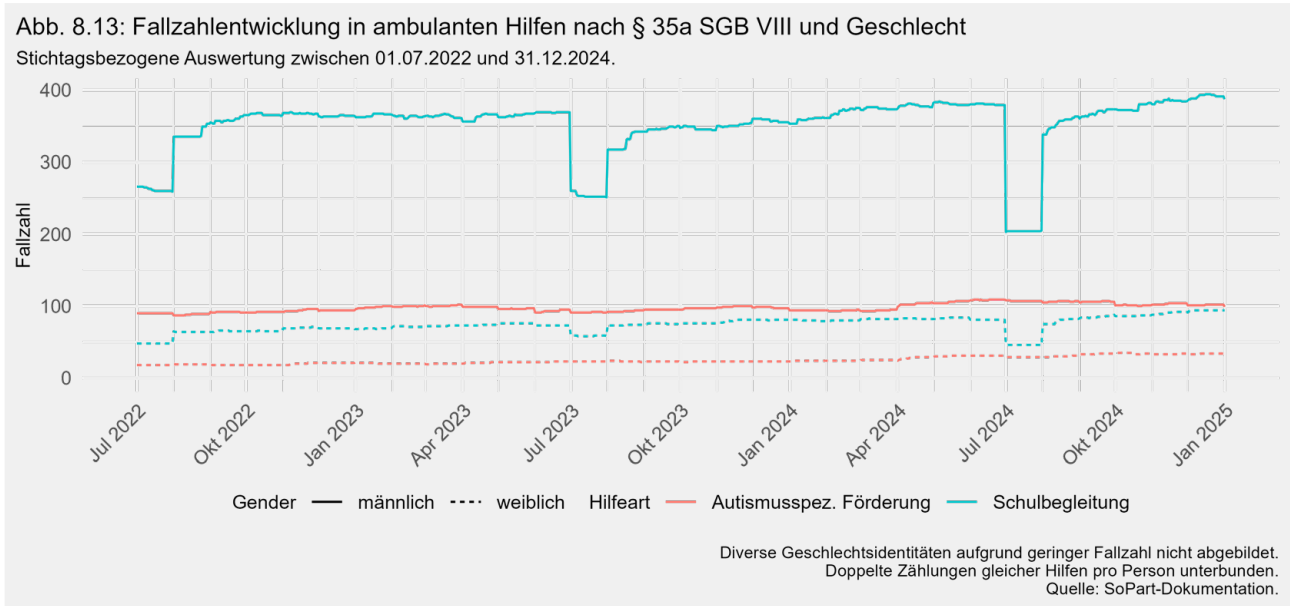
Die Leistung wird möglichst außerhalb der Schulzeit erbracht – entweder im Einzelkontakt oder, bei entsprechender Indikation, im Rahmen einer Gruppenförderung (in der Regel Kleingruppen mit drei bis fünf Teilnehmenden).

Je nach Förderschwerpunkt werden sechs Förderbedarfsgruppen (FBG) unterschieden:

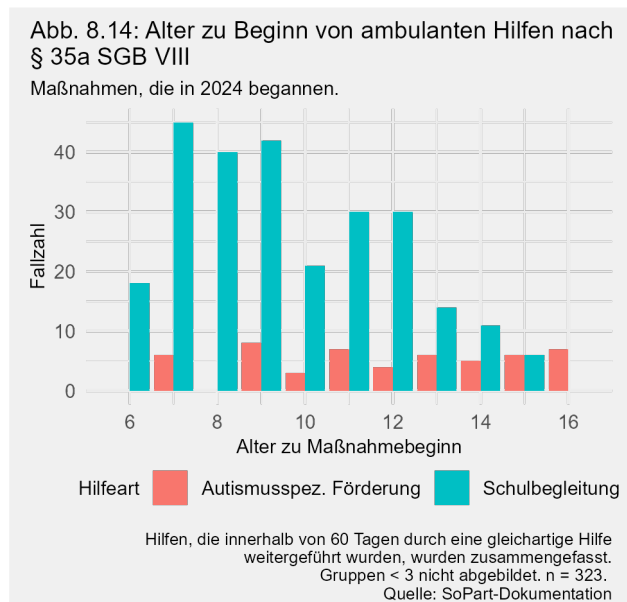
Tab. 8.6: Förderbedarfsgruppen gemäß § 35a SGB VIII nach Förderschwerpunkten

FBG	Förderschwerpunkt	Beschreibung
FBG 1	Thematisch fokussierte Förderung	Geeignet bei klar eingegrenztem Förderbedarf, z. B. Begleitung von Übergängen, Kontakthanbahnung, Festigung bestehender Inhalte, Ausschleichen von Förderprozessen.
FBG 2	Kommunikation & soziale Interaktion	Standardmodul der autismspezifischen Förderung. Fokus auf behandlungsrelevante Bedarfe in zentralen Bereichen.
FBG 3	Sprachentwicklung & Interaktionsanbahnung	Unterstützung bei der Entwicklung von Sprache, Kommunikation und ersten sozialen Kontakten.
FBG 4	Verhaltensauffälligkeiten	Intensive Förderung bei stark alltagsbeeinträchtigenden Symptomen. Erfordert höheren Personalaufwand.
FBG 5	Krisenintervention (einzelner Kontext)	Zeitlich begrenzte Maßnahme bei akuten Krisen, z. B. auto-/fremdaggressives Verhalten oder Schulabsentismus mit hohem Chronifizierungsrisiko.
FBG 6	Krisenintervention (mehrere Kontexte)	Wie FBG 5, jedoch mit komplexeren Anforderungen in mehreren Lebensbereichen. Erfordert intensive Zusammenarbeit mit verschiedenen Umfeldstrukturen.

Eigene Darstellung.



Die Fallzahlen im Bereich der autismusspezifischen Förderung zeigen eine weitgehend stabile Entwicklung. Ein Rückgang der Fallzahlen im Bereich der Schulbegleitung im Juli ist auf das Ende des Schuljahres zurückzuführen und stellt ein regelmäßig wiederkehrendes saisonales Muster dar.



Während die autismusspezifische Förderung über alle Altersgruppen hinweg Anwendung findet, nimmt der Einsatz von Schulbegleitungen ab dem 12. Lebensjahr deutlich ab.

8.1.2 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

Im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe und der ambulanten Hilfen zeigen sich verschiedene Aspekte, die einer vertieften Analyse und Weiterentwicklung bedürfen.

Der Landesrechnungshof hat zuletzt im Jahr 2020 die Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfe geprüft und dabei insbesondere die Frage nach der angemessenen Hilfedauer hervorgehoben. Diese Herausforderung erfordert eine differenzierte Betrachtung, um die Angebote bedarfsgerecht und zielorientiert zu gestalten.

Parallel dazu sieht sich die Kinder- und Jugendhilfe bundesweit mit einer wachsenden Zahl hochkomplexer Einzelfälle konfrontiert, die mehrere Professionen und Rechtskreise betreffen – insbesondere die Schnittstellen zur Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie zu Leistungen nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Klassische Hilfeformen stoßen hier zunehmend an ihre Grenzen. Auch in Bremen berichten freie Träger, dass die bestehenden Strukturen nicht ausreichen, um einzelne Jugendliche angemessen zu betreuen. Im stationären Bereich wurden bereits Empfehlungen formuliert, um junge Menschen mit besonderen Bedarfen besser zu versorgen. Eine Fremdplatzierung stellt jedoch einen tiefgreifenden

Einschnitt in das Leben der betroffenen Familien dar. Daher ist es essenziell, ambulante Hilfen so weiterzuentwickeln, dass sie frühzeitig greifen und stationäre Maßnahmen möglichst vermeiden.

Eine grundlegende Überarbeitung des Leistungsangebotstyps sozialpädagogischer Familienhilfe ist erforderlich – insbesondere hinsichtlich der Fallgruppenzuschnitte, der Ausdifferenzierungsmöglichkeiten und der angemessenen Hilfedauer. Dafür braucht es eine systematische Analyse von Hilfeverläufen und Übergängen. Die regelmäßige Auswertung von Anschluss- und Folgehilfen kann wertvolle Erkenntnisse für die Fallsteuerung liefern.

Ein weiterer Aspekt ist die Prüfung von Aussteuerungsmöglichkeiten innerhalb der stationären Hilfekette – von der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII über das Betreute Jugendwohnen, die Erziehungsbeistandschaft bis hin zur Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII.

8.1.3 Handlungsempfehlungen

Die folgenden Handlungsempfehlungen scheinen geeignet, die Möglichkeiten und Potenziale der ambulanten und weniger eingriffsintensiven Hilfen zur Erziehung stärker in den Blick zu nehmen. Inwieweit sich aus diesen Prüfungsergebnissen Veränderungsnotwendigkeiten der entsprechenden Leistungsangebotstypen ableiten lassen, muss in der Folge beurteilt werden.

1. Erarbeitung einer Analyse von Hilfeverläufen

Hilfeverläufe und Übergänge müssen systematisch ausgewertet werden, um Erkenntnisse über Steuerungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten zu erörtern.

2. Vermeidungsmöglichkeiten von Fremdplatzierungen durch ambulante Maßnahmen prüfen

Es ist zur Überprüfung, inwieweit die Vermeidung von Fremdplatzierungen durch den gezielten Einsatz von bestimmten ambulanten Maßnahmen optimiert werden kann.

8.2 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Der § 32 SGB VIII regelt die „Erziehung in einer Tagesgruppe“. Dabei handelt es sich um eine teilstationäre Hilfeform, bei der junge Menschen tagsüber in einer pädagogischen Einrichtung betreut und gefördert werden, während sie weiterhin in ihrer Herkunftsfamilie leben. Hilfen nach § 32 SGB VIII sind ein wirkungsvolles Instrument, um Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen, ohne sie gänzlich aus ihrem familiären Umfeld herauszulösen. Sie verbinden pädagogische Förderung, schulische Unterstützung und intensive Elternarbeit – mit dem Ziel, die Familie als Lebensort zu erhalten und zu stärken.

Die Kinder besuchen tagsüber die Tagesgruppe – meist nach der Schule bis zum späten Nachmittag. Sie erhalten dort pädagogische Begleitung, Unterstützung bei schulischen Aufgaben, soziales Training und heilpädagogische Förderung. Die heilpädagogische Arbeit beinhaltet die Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen, Stärkung des Selbstwertgefühls oder Verarbeitung belastender Erfahrungen.

Die Rückkehr in die Familie am Abend ermöglicht es, familiäre Bindungen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig neue Verhaltensmuster einzuüben.

Ein zentraler Bestandteil ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit den Eltern. In Gesprächen, Trainings oder Hausbesuchen werden Erziehungsfragen geklärt und neue Lösungswege entwickelt. Zudem arbeitet die heilpädagogische Tagesgruppe eng mit den Lehrkräften zusammen, um schulische Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und gezielt zu fördern.

Die Betreuung in der Tagesgruppe entlastet Familien in herausfordernden Lebenslagen und schafft Raum für positive Veränderungen. Dadurch soll das Familiensystem stabilisiert und eine dauerhafte Unterbringung der jungen Menschen außerhalb der Familie verhindert werden. Die Tagesgruppe ist nicht nur ein pädagogisches Angebot, sondern ein systemisch eingebetteter, multiprofessionell ausgerichteter Baustein im Jugendhilfesystem.²⁰³

8.2.1 Bestandsaufnahme

Der Leistungsangebotstyp 10 beschreibt die Umsetzung des § 32 SGB VIII im Land Bremen. Vorrangiges Ziel der Maßnahme ist die intensive Betreuung junger Menschen und ihrer Familien, mit dem Ziel, eine außerfamiliäre Unterbringung möglichst zu vermeiden.

Die Betreuung findet an fünf Tagen pro Woche im Umfang von vier bis sechs Stunden täglich statt. Zusätzlich stehen pro Fall mindestens eine Stunde wöchentlich für systematische, gegebenenfalls aufsuchende Familienarbeit sowie eine weitere Stunde für Netzwerkarbeit, Schulkontakte und ähnliche Aufgaben zur Verfügung. Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte, wie Sozialpädagog:innen, Erzieher:innen und Heilpädagog:innen.

Im folgenden Abschnitt wird eine Bestandsaufnahme zur Nutzung der heilpädagogischen Tagesgruppen in den Bremer Stadtteilen vorgenommen. Diese wird durch statistische Auswertungen ergänzt, die die regionale Inanspruchnahme und Verteilung der Angebote differenziert darstellen.

In Bremen bieten derzeit sieben Träger Maßnahmen gemäß § 32 SGB VIII an. Stadtweit bestehen insgesamt zwölf heilpädagogische Tagesgruppen mit insgesamt 114 Plätzen. Bei der Darstellung ist zu berücksichtigen, dass zwei Einrichtungen im Stadtteil Osterholz räumlich gemeinsam untergebracht sind.

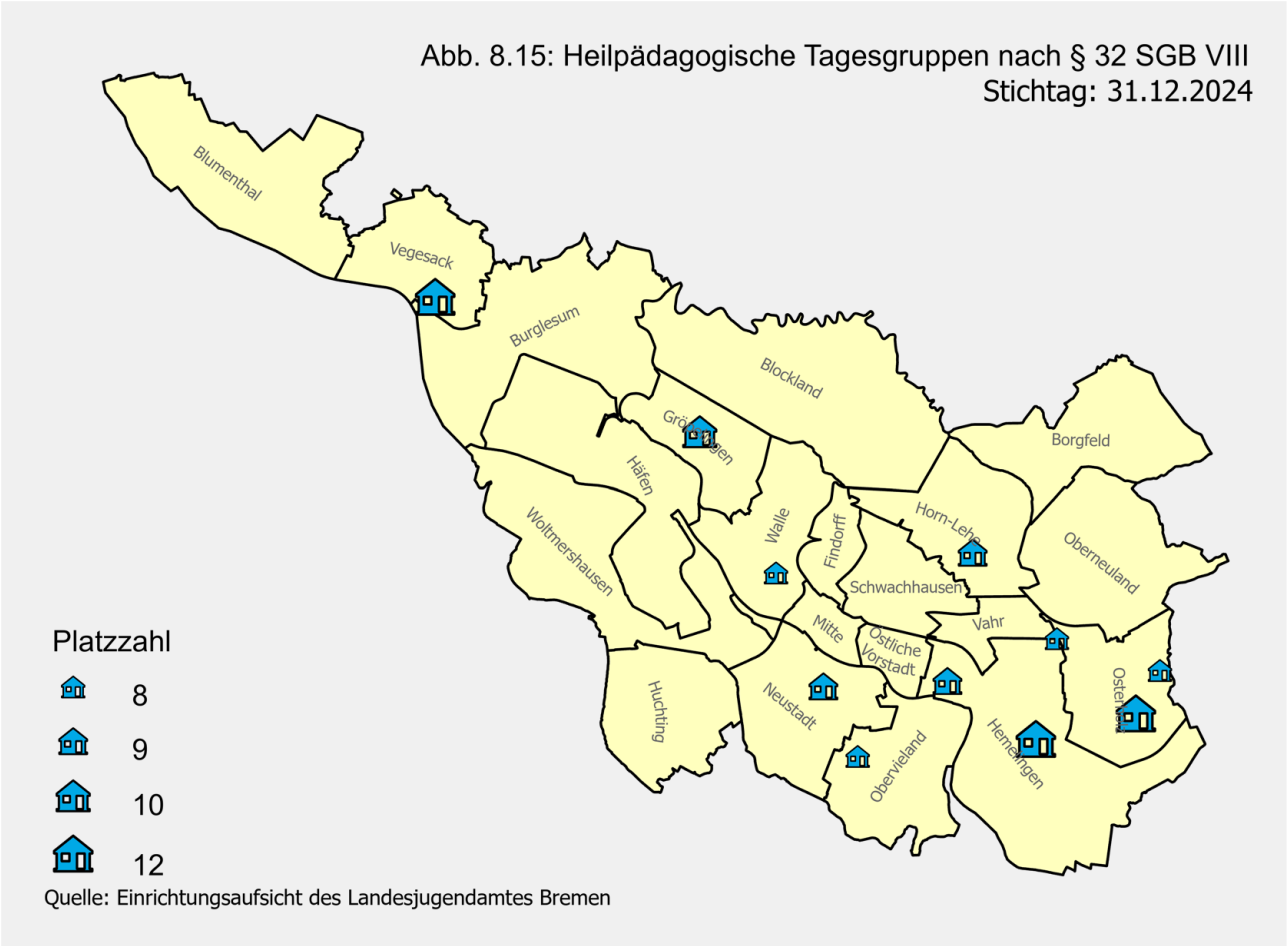
Tab. 8.7: Leistungsangebotstyp der teilstationären Hilfen zur Erziehung

Nr.	LAT	Rechts- grundlage	Alter	Zielgruppe	Zielsetzung	Personal- schlüssel
10	Heilpädagogische Tagesgruppe	§ 32 SGB VIII	6 bis 16	junge Menschen, die aufgrund ihrer Familiensituation integrativer Unterstützung bedürfen, Tagesstruktur benötigen und heilpädagogisch unterstützt werden sollten	Vermeidung außerfamiliärer Unterbringung, Unterstützung psychosozialer Kompetenzen, schulische Entwicklung Stärkung Familiensystem	1:3 bis 1:4

Eigene Darstellung.

203 Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL 2019.

Abb. 8.15: Heilpädagogische Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII
Stichtag: 31.12.2024



Heilpädagogische Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII weisen im Vergleich zu stationären Angeboten gemäß § 34 SGB VIII einen deutlich stärkeren sozialräumlichen Bezug auf. Da die jungen Menschen in der Regel unmittelbar nach dem Schulunterricht in die Tagesgruppe wechseln, muss der Weg von der Schule zur Einrichtung sowie der Rückweg zum Wohnort für die Familie alltagspraktisch gut zu bewältigen sein.

Ein weiteres zentrales Merkmal heilpädagogischer Tagesgruppen ist die umfassende Vernetzung im Sozialraum – insbesondere die Zusammenarbeit mit Schulen ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Heilpädagogische Tagesgruppen werden in der Regel von Kindern im Grundschulalter in Anspruch genommen werden. Der Leistungsangebotstyp 10 richtet sich grundsätzlich an junge Menschen im Alter von 6 bis 16 Jahren. Die meisten Träger begrenzen die Aufnahme bzw. Betreuung jedoch auf die Altersgruppe der 6- bis 12-Jährigen, vereinzelt auch bis maximal 14 Jahre. Eine heilpädagogische Tagesgruppe in der Stadtgemeinde Bremen ist hingegen speziell auf Jugendliche ab 12 Jahren ausgerichtet.

Vergleicht man die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in der Stadtgemeinde Bremen mit den Fallzahlen in der Tabelle 8.8 wird deutlich, dass zum Stichtag 31.12.2024 nicht alle Plätze belegt waren. Die Auslastung heilpädagogischer Tagesgruppen zeigt sich regional und trägerspezifisch sehr unterschiedlich. Während einige Einrichtungen von stabiler Belegung berichten, weisen insbesondere freie Träger im Bremer Süden wiederholt auf Schwierigkeiten hin.

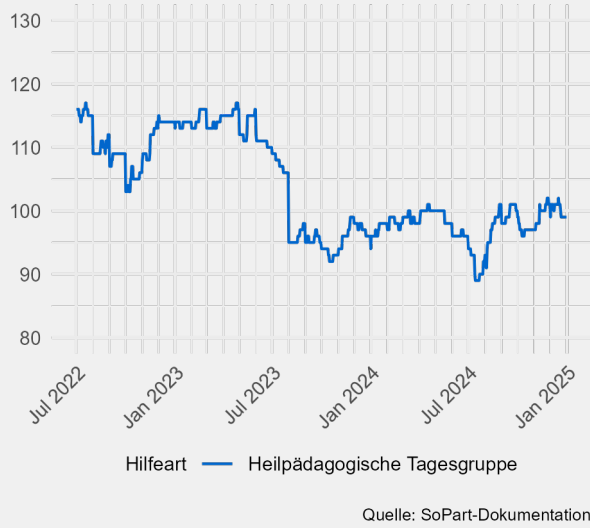
Tab. 8.8: Zum 31.12.2024 laufende teilstationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII nach Geschlecht sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen und jeweiliges Durchschnittsalter

Hilfeart	Gender	Fallzahl	Begonnene Hilfen	Durchschnittsalter zu Beginn	Beendete Hilfen	Durchschnittsalter zum Ende
heilpäd. Tagesgruppe	männlich	70	44	8,7	38	10,2
	weiblich	29	19	9,3	20	10,8

Quelle: SoPart-Dokumentation.

Die Zugänge zu heilpädagogischen Tagesgruppen erfolgen über vielfältige Wege – unter anderem über Schulen, Schulassistenten oder Fachkräfte, die im Rahmen bereits laufender Maßnahmen auf einen entsprechenden Unterstützungsbedarf hinweisen. Die Bewilligung und Einleitung der Maßnahme liegt dabei in der Verantwortung des Case Managements im Amt für Sozial Dienste. Dabei zeigt sich, dass eine enge und vertrauensvolle Kooperation mit dem Case Management wesentlich zur Bekanntheit und zum Verständnis der Arbeitsweise beiträgt. Gleichzeitig gibt es Hinweise, dass das Konzept der heilpädagogischen Tagesgruppe nicht in der gesamten Stadtgemeinde gleichmäßig präsent oder bekannt ist.

Abb. 8.16: Fallzahlentwicklung nach § 32 SGB VIII
Stichtagsbezogene Auswertung von 01.07.2022 bis 31.12.2024.



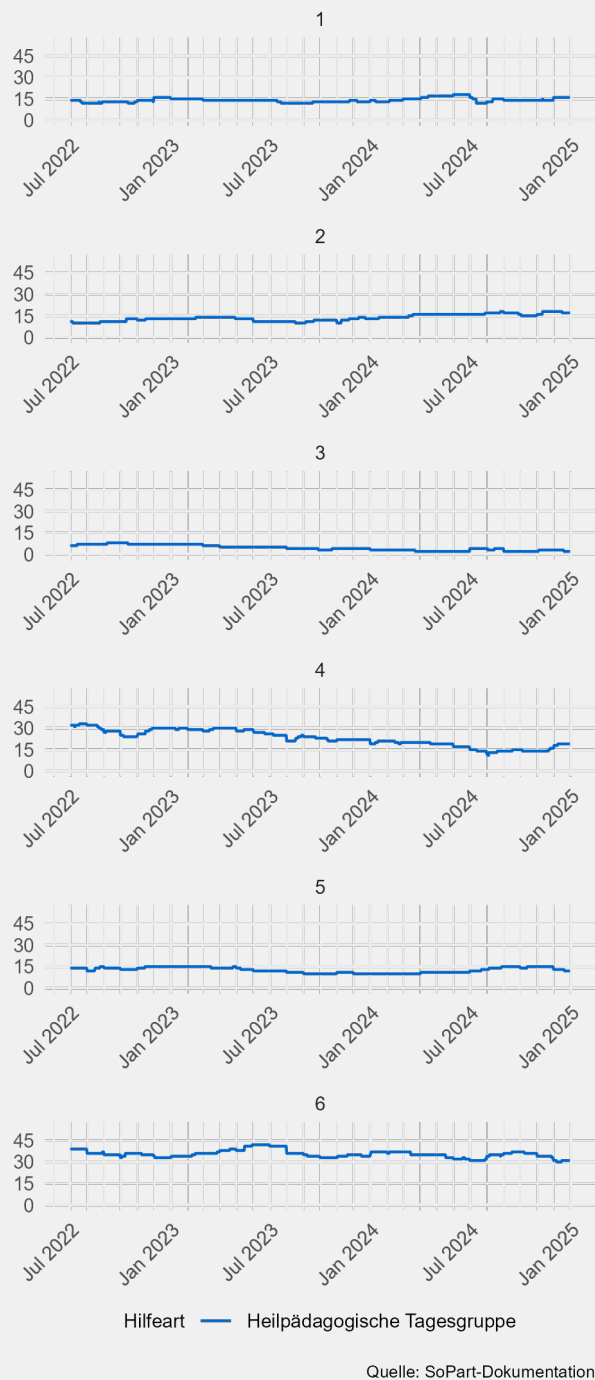
Wie bereits erläutert, weist die heilpädagogische Tagesgruppe eine enge sozialräumliche Verankerung auf. Daher ist eine gesamtstädtische Betrachtung der Fallzahlentwicklung ohne Berücksichtigung der Entwicklungen in den einzelnen Sozialräumen bzw. Sozialzentren nur begrenzt aussagekräftig.

Die Darstellung der Fallzahlentwicklung in der Abbildung 8.16 lässt nur wenige übergeordnete Trends erkennen – beispielsweise einen Rückgang der Fallzahlen im Juli, der mit dem Ende des Schuljahres zusammenfällt. Diese Koppelung des Maßnahmeabschlusses zum Schuljahresende ist aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Das durchschnittliche Alter bei Beendigung der Maßnahme liegt lag 2024 im 10. Lebensjahr (vgl. Tabelle 8.8), folglich endet die Maßnahme häufig mit dem Wechsel von der Grundschule in die Sekundarstufe I, da sich mit dem Schulübergang entweder aufgrund räumlicher Distanz oder alternativer Angebote an der weiterführenden Schule der individuelle Unterstützungsbedarf verändert.

Abb. 8.17: Fallzahlentwicklung nach § 32 SGB VIII
nach Sozialzentren

Stichtagsbezogene Auswertung zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024.



Sozialzentren mit mehreren heilpädagogischen Tagesgruppen im Einzugsgebiet – wie etwa die Sozialzentren 4 und 6 – verzeichnen deutlich höhere Fallzahlen als Zentren mit einem geringeren Angebotsumfang. Grundsätzlich lässt sich daher festhalten: Wenn entsprechende Angebote vorhanden sind, werden sie auch genutzt. Daraus kann jedoch nicht automatisch geschlossen werden, dass an anderen Standorten ein Mangel besteht. Eine tiefergehende Analyse hierzu findet sich im folgenden Abschnitt.

Abb. 8.18: Falldichte nach Sozialzentren in heilpädagogischen Tagesgruppen
Maßnahmen, die zum Stichtag 31.12.2024 aktiv waren.

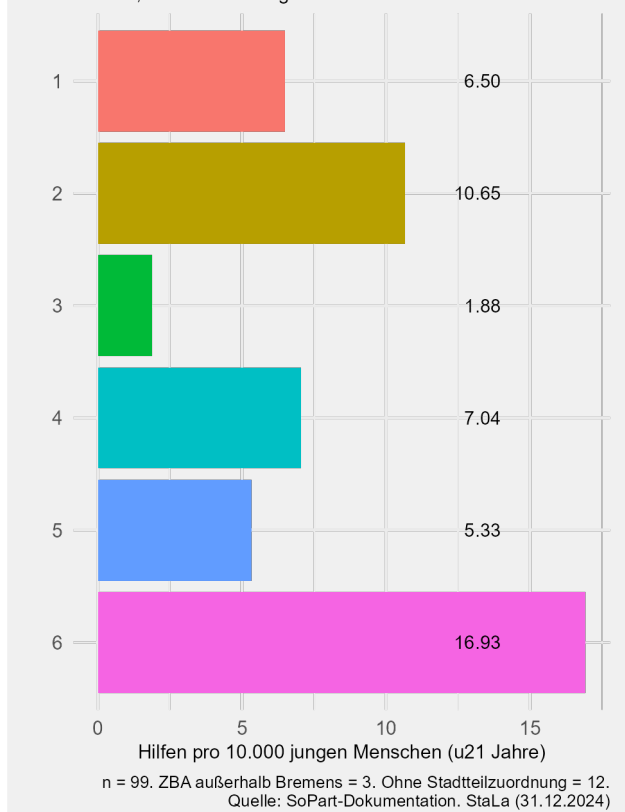


Abbildung 8.18 zeigt die Hilfedichte, also die Anzahl der teilstationären Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren in den Bremer Stadtteilen. Dabei wird deutlich, dass die Inanspruchnahme zwischen den Stadtteilen zum Teil stark variiert.

Diese Unterschiede lassen sich auf eine Vielzahl von Einflussfaktoren zurückführen:

Sozioökonomische Rahmenbedingungen: In Stadtteilen mit einer höheren Armutsquote, erhöhter Arbeitslosigkeit oder ausgeprägter sozialer Benachteiligung ist die Nutzung teilstationärer Hilfen zur Erziehung häufig deutlich intensiver. Familiäre Belastungslagen und eingeschränkte Ressourcen führen hier häufiger zu einem Unterstützungsbedarf durch das Jugendhilfesystem (Beispiele sind Gröpelingen, Blumenthal, aber auch Hemelingen und Osterholz).

Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Angeboten: Wie bereits in Abbildung 8.15 dargestellt, verfügen heilpädagogische Tagesgruppen über einen ausgeprägten sozialräumlichen Bezug. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung hängt maßgeblich von der Erreichbarkeit des Angebots ab – insbesondere, da Kinder die Strecke zwischen Schule und Tagesgruppe an jedem Wochentag bewältigen müssen. Entsprechend ist die Inanspruchnahme in den Stadtteilen deutlich höher, in denen entsprechende Angebote vorhanden sind. In Osterholz und Hemelingen betreibt ein Träger mehrere Gruppen, was sich positiv auf die Zugänge auswirkt. Auch im Stadtteil Gröpelingen, der

insgesamt eine hohe Dichte an sozialen Hilfsangeboten aufweist, besteht ein entsprechendes Angebot. In Blumenthal hingegen gibt es keine heilpädagogische Tagesgruppe. Allerdings steht im benachbarten Vegesack ein Angebot zur Verfügung. Darüber hinaus bietet derselbe Bremer Träger in der nahegelegenen Gemeinde Schwanewede – jenseits der Landesgrenze – eine weitere Gruppe an, die für Familien aus Blumenthal aufgrund der räumlichen Nähe besonders gut erreichbar ist. In den Stadtteilen Horn-Lehe und Borgfeld bestehen zwar entsprechende Angebotsstrukturen, jedoch sind die sozioökonomischen Rahmenbedingungen im Vergleich zu anderen Bremer Stadtteilen überdurchschnittlich günstig. Dies spiegelt sich in einer insgesamt niedrigeren Hilfedichte wider.

Demografische Zusammensetzung: Die Altersstruktur, Haushaltsformen und Familienkonstellationen im jeweiligen Stadtteil wirken sich ebenfalls auf die Nachfrage nach teilstationären Hilfen aus. Stadtteile mit einem hohen Anteil junger Menschen oder Alleinerziehender wie Blumenthal und Gröpelingen weisen oft eine erhöhte Fallzahl auf.

Nach Beendigung der heilpädagogischen Tagesgruppe werden in der überwiegenden Mehrheit der Fälle (ca. 90 %) keine weiteren Hilfen zur Erziehung eingesetzt. Nur in sehr wenigen Fällen erfolgt anschließend eine Inobhutnahme oder stationäre Unterbringung. Dies spricht dafür, dass mit der Maßnahme das Ziel, eine Fremdplatzierung zu vermeiden, grundsätzlich erreicht werden kann. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass nicht in allen Fällen bereits vor Einleitung der teilstationären Hilfe eine Fremdplatzierung konkret im Raum stand. Bei einem entsprechenden heilpädagogischen Erziehungsbedarf kann die heilpädagogische Tagesgruppe ohne drohende Fremdplatzierung initiiert werden. Vor diesem Hintergrund ist die Interpretation der Anschlussmaßnahmen differenziert zu betrachten.

Eine Evaluation der heilpädagogischen Tagesgruppe erfolgte bereits 2014.²⁰⁴ Es sollte überprüft werden, ob die fachlichen Standards (Altersgruppe, Indikationsstellung und Zielsetzung der Maßnahme – unter anderem Vermeidung von Fremdplatzierung) gemäß dem Leistungsangebotstyp heilpädagogische Tagesgruppe eingehalten werden und wie das teilstationäre Erziehungshilfesystem im Rahmen des Inklusionsgedankens und des weiteren Ausbaus der Ganztagschulen Berücksichtigung finden kann. Das Ergebnis der Untersuchung war, dass in 80 % bzw. 70 % der Fälle eine Fremdplatzierung verhindert wurde. Allerdings ebenfalls mit dem Hinweis, dass das Eingangskriterium „Fremdplatzierung“ für die Begründung der Bewilligung der Hilfe nicht durchgehend definiert worden ist.

204 GISS 2014.

Integrierte heilpädagogische Tageserziehung

Im Rahmen der Evaluation der heilpädagogischen Tagesgruppen in 2014 wurde zusätzlich die Integrierte heilpädagogische Tageserziehung (IHTE) in die Untersuchung miteinbezogen. Die IHTE ist ebenfalls eine Leistung, deren Fokus auf Kindern mit sozial-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten liegt.

Im Jahr 2024 wurde die Maßnahme an insgesamt 18 Grundschulen angeboten. Ziel der IHTE ist es, die kindliche Entwicklung frühzeitig zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und potenzielle Entwicklungsrisiken rechtzeitig zu reduzieren – um die Notwendigkeit intensiverer Hilfen möglichst abzuwenden.

Mit dem Schuljahr 2024/25 wurde die Maßnahme von einer Zuwendungsfinanzierung wieder in eine entgeltfinanzierte Einzelfalleistung der Hilfen zur Erziehung überführt. Damit wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen, die eine verbindlichere Einbindung in das Gesamtsystem ermöglicht.

Mit der Umsetzung inklusiver Bildungsstrukturen und dem Konzept der Ganztagschule verliert die bisherige IHTE zunehmend an Bedeutung. Ihre Inhalte gehen in den neuen schulischen Angeboten auf. Laut der Senatorin für Kinder und Bildung werden bereits 92,7 % aller Bremer Schüler:innen mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet und gefördert.²⁰⁵

Zum Schuljahr 2024/25 wurden die Bildungsabteilungen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) eingerichtet und die letzte Förderschule an der Fritz-Gansberg-Straße geschlossen. Die Bildungsabteilungen arbeiten nach einem vierstufigen Handlungs- und Interventionskonzept, das die schulische Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalem Förderbedarf systematisch sichern soll.

Ab dem Schuljahr 2026/27 ist der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsschulbetreuung flächendeckend umzusetzen. Parallel dazu werden gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung neue bedarfsgerechte Angebotsformate entwickelt – zum Beispiel die Einführung sozialer Gruppenarbeit.

Tab. 8.9: Integrierte heilpädagogische Tageserziehungen zum 31.12.2024

Integrierte heilpädagogische Tageserziehung	gesamt	178
	weiblich	50

Quelle: SoPart-Dokumentation.

8.2.2 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

In den letzten Jahren haben sich die Bedarfsstrukturen in der heilpädagogischen Tagesgruppe deutlich gewandelt. Es wird zunehmend beobachtet, dass die Kinder und Jugendlichen, die in die Tagesgruppen aufgenommen werden, jünger sind als früher. Viele bringen bereits psychiatrische Vorerfahrungen mit, was eine intensive körperlich-emotionale Begrenzungsarbeit nötig macht. Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigen sich deutlich, vor allem in Form eines erhöhten Unterstützungsbedarfs bei Sozial- und Regulationskompetenzen.²⁰⁶ Infolgedessen gewinnen Kleingruppen und Einzelsettings an Bedeutung – bringen jedoch auch einen erhöhten Ressourceneinsatz mit sich.

Die Elternarbeit ist in diesem komplexen Gesamtkontext ein zentraler Bestandteil. Während manche die heilpädagogische Tagesgruppe kritisch als „Fremdplatzierung light“ bezeichnen und diesen Begriff aus Gründen der öffentlichen Wahrnehmung ablehnen, plädieren andere für eine ehrliche Kommunikation, um tragfähige Arbeitsbündnisse mit den Sorgeberechtigten zu ermöglichen. Die Arbeit mit Eltern bewegt sich zwischen Entlastung und Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen und erfordert vor allem für aufsuchende und netzwerkorientierte Formate deutlich mehr Ressourcen.

205 SASJI 2025. Siehe hierzu den Antwortschluss des Bremer Senates vom 05.05.2025: https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20250505_top%2B46_W%2BE_Kinder_an_Schulen.pdf
206 Schlack et al. 2023.

8.2.3 Handlungsempfehlungen

Für die Weiterentwicklung der heilpädagogischen Tagesgruppe zeichnen sich klare Perspektiven ab. Angesichts der geplanten flächendeckenden Einführung von Ganztagschulen ist eine klare Profilierung hinsichtlich schulischer Schnittstellen erforderlich. Die Zusammenarbeit mit Schulen und sozialen Einrichtungen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Außerschulische Lernorte mit spezifisch therapeutischer oder pädagogischer Ausrichtung könnten künftig verstärkt als ergänzende schulische Angebote fungieren. Besonders zentral ist in diesem Zusammenhang eine intensivere Kooperation mit den Bildungsabteilungen. Im Rahmen des Gesamtkonzepts für Schüler:innen mit besonderen sozial-emotionalen Problemlagen hat die Senatorin für Kinder und Bildung die schulischen Angebote deutlich erweitert.²⁰⁷ An den Standorten der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren wurden vier neue Bildungsabteilungen eingerichtet. Diese richten sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund erheblicher Auffälligkeiten und Unterstützungsbedarfen im Regelschulsystem aktuell entweder nicht oder nur stark verkürzt beschult werden können.

Erfahrungen zeigen, dass sich die Zielgruppen der heilpädagogischen Tagesgruppe und der neuen Bildungsabteilungen überlappen. An einigen Standorten bestehen bereits erste Kooperationsprojekte. Was bislang jedoch fehlt, ist eine ressortübergreifend abgestimmte Strategie zur weiteren Zusammenarbeit.

Bei der Entwicklung zukünftiger Angebote muss berücksichtigt werden, dass es auch junge Menschen gibt, für die eine räumliche Trennung von schulischen und heilpädagogischen Settings notwendig sein kann – etwa zur Entlastung oder besseren Unterstützung.

Ebenso kann aber auch die Kombination von Ganztagschule und Jugendhilfe ein vielversprechender Ansatz sein, um Kinder und Jugendliche umfassend zu fördern und zu unterstützen. Die Ganztagschule bietet aus dieser Perspektive einen idealen Rahmen, um tagesstrukturierende und unterstützende Angebote der Jugendhilfe als feste Bestandteile in den Schulalltag zu integrieren und so präventive sowie intervenierende Maßnahmen direkt am Lebensort der Kinder anzusetzen.

Die Ganztagschule hat sich in den letzten Jahren immer stärker etabliert und bietet eine verlängerte Aufenthaltszeit der Kinder und Jugendlichen in der Schule. Dies schafft neue Chancen für pädagogische Angebote, die über den reinen Unterricht hinausgehen. Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII (oder auch andere gruppenbezogene Angebote der Jugendhilfe) kann diese erweiterten Zeitfenster optimal nutzen.

²⁰⁷ Eine Rahmenkonzeption hierzu wird derzeit in den Bildungsabteilungen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren erarbeitet. Siehe hierzu ausblickend: <https://www.bildung.bremen.de/bildungsabteilungen-der-rebuz-starten-in-den-regionen-428859>.

Daraus lässt sich folgende Handlungsempfehlung ableiten:

1. Weiterentwicklung des teilstationären Angebots mit schulischen Akteur:innen

Die Entwicklung differenzierter teilstationärer Angebotsformate mit angepassten pädagogischen Schwerpunkten, die sowohl schulnahe als auch schulferne Settings ermöglichen, muss in Kooperation mit dem Senator für Kinder und Bildung geprüft und abgestimmt werden.

8.3 Vollzeitpflege

Die **Vollzeitpflege** nach § 33 SGB VIII ist eine Hilfe zur Erziehung, bei der Kinder und Jugendliche zeitweilig oder dauerhaft außerhalb ihres Elternhauses in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Sie stellt ein, in der Regel auf Dauer angelegtes, familiäres Alternativsetting zur stationären Fremdunterbringung nach § 34 SGB VIII dar, wie beispielsweise Erziehungsstellen oder Wohngruppen.

Pflegeverhältnisse zeichnen sich im direkten Vergleich mit anderen Formen der Fremdunterbringung durch folgende Aspekte²⁰⁸ aus:

- Pflegepersonen sind nicht zwangsläufig einschlägig pädagogisch geschult, sondern übernehmen die Betreuung und Förderung im Alltag primär auf Basis persönlichen Engagements. Ihre Auswahl unterliegt dementsprechend keinem Fachkräftegebot und richtet sich nach anderen Kriterien als in dem Großteil der anderen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe.
- Pflegepersonen sind nicht einem Träger, ob öffentlich oder frei, gegenüber weisungsgebunden.
- Auch wenn die Betreuung des jungen Menschen im Rahmen der Vollzeitpflege im privaten Familienkreis geschieht, handelt es sich um eine Form der öffentlichen Hilfe zur Erziehung. Das Jugendamt ist auch bei dieser Form der Hilfe für die Fallsteuerung und angemessene Unterstützung der beteiligten Akteur:innen zuständig. Dies muss vor dem Hintergrund der Besonderheit dieser Hilfeformen ausgestaltet werden.
- Die Beziehung zwischen Kindern und Pflegepersonen unterscheidet sich auf mehreren Ebenen von der Form der Beziehungsarbeit, die zwischen Professionellen und jungen Menschen in anderen Formen der Unterbringung geleistet wird. Sowohl auf zeitlicher und emotionaler Ebene sind Pflegepersonen in einem höheren Maße eingebunden.

Die Entscheidung, ein Kind in Vollzeitpflege aufzunehmen, ist daher **umfangreich** und komplex. Sie impliziert weitreichende Veränderungen in familiären Strukturen, erfordert sorgfältige Prüfung der Eignung potenzieller Pflegeeltern und der fortlaufenden fachlichen Begleitung und Beratung in Fragen rund um das Pflegeverhältnis. Die Vollzeitpflege ist, wie andere Formen der Erziehungshilfen,

²⁰⁸ vgl. van Santen et al. 2019: 15f.

an das **Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII** gebunden, einschließlich der regelmäßigen Überprüfung des Hilfeplans und der Hilfeziele. Die benannten, strukturell angelegten Besonderheiten der Vollzeitpflege sind hierbei zu bedenken.

Zusätzlich ist in der Begleitung von konkreten Vollzeitpflegeverhältnissen eine doppelte Form der Elternarbeit erforderlich: Teil des Hilfesystems, das durch eine Vollzeitpflege initiiert wird, sind sowohl das Pflegekind, die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie. Diese drei Parteien haben Anspruch auf Unterstützung im Rahmen der Hilfe, um zum einen Stabilität und Förderung im Pflegeverhältnis zu sichern und zum anderen mögliche Rückführungs- oder Versorgungsziele in der Herkunftsfamilie angemessen zu berücksichtigen.

Die Vollzeitpflege ermöglicht die Unterbringung junger Menschen in familiären Kontexten, allerdings ist die Vollzeitpflege gleichzeitig Teil des Gesamthilfesystems und unterliegt Ansprüchen, die an das gesamte SGB VIII gestellt werden. Vollzeitpflege kann nicht als isoliertes Instrument betrachtet werden, sondern ist ein **Bestandteil** der Kinder und Jugendhilfe – sie ergänzt das Hilfesystem um familienorientierte Formen der Fremdunterbringung.

8.3.1 Bestandsaufnahme

Der Träger Pflegekinder in Bremen (PiB²⁰⁹) übernimmt in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration umfängliche Aufgaben der Werbung, Beratung und Begleitung von Pflegekindern, Pflegepersonen und Herkunftsfamilien. Als zentrale Anlaufstelle für Hilfen nach § 33 SGB VIII kommt diesem Träger eine Scharnierfunktion zwischen den unterschiedlichen beteiligten Gruppen untereinander sowie dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu.

Vier Säulen²¹⁰ bilden die grundlegende Struktur, nach der die Vollzeitpflege durch PiB organisiert und begleitet wird:

Die **allgemeine und heilpädagogische Vollzeitpflege** bildet eine der zentralen Säulen der Arbeit von PiB. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können und deshalb eine dauerhafte oder langfristige Lebensperspektive in einer Pflegefamilie benötigen. Ziel ist es, den Kindern in einem familiären Rahmen verlässliche Beziehungen zu ermöglichen, neue Bindungen aufzubauen und ihre Identitätsentwicklung zu unterstützen. Während die allgemeine Vollzeitpflege vor allem Kinder ohne oder mit nur leichten Entwicklungsbeeinträchtigungen aufnimmt, ist die heilpädagogische Vollzeitpflege auf Kinder ausgerichtet, die Entwicklungsverzögerungen, chronische Erkrankungen oder emotionale Beeinträchtigungen aufweisen. In beiden Formen übernehmen die Pflegeeltern die alltägliche Versorgung, fördern

die individuelle Entwicklung und begleiten Kontakte zur Herkunftsfamilie. PiB unterstützt diese Pflegeverhältnisse durch Werbung, Qualifizierung, Kompetenzeinschätzung sowie durch kontinuierliche Beratung und Begleitung der Pflegepersonen, sodass die Kinder in stabilen Strukturen aufwachsen können.

Die **Vollzeitpflege im sozialen Netz und die Verwandtenpflege** stellen eine weitere wichtige Säule dar. Sie basiert auf bestehenden Bindungen zwischen dem Kind und Personen aus seinem familiären oder sozialen Umfeld, etwa Großeltern, Verwandten bis zum dritten Grad oder engen Bezugspersonen. Diese Form der Pflege bewahrt vertraute Beziehungen, mindert biografische Brüche und entlastet die Herkunftseltern, indem Erziehungsaufgaben innerhalb vertrauter Netzwerke übernommen werden. Aus Sicht der Kinder bietet diese Pflegeform große Chancen, da sie Kontinuität und Sicherheit im gewohnten Umfeld gewährleistet. Zugleich entstehen besondere Herausforderungen, etwa durch Rollenkonflikte oder emotionale Verstrickungen innerhalb der Familie. PiB begleitet diese Pflegeverhältnisse mit Beratung und Qualifizierung, um Pflegepersonen in ihrer neuen Rolle zu stärken. Eine besondere Bedeutung kommt hier der Elternberatung zu, die den leiblichen Eltern ermöglicht, ihre Situation zu reflektieren und die Zusammenarbeit im Zwei-Familien-System zu verbessern.

Die **sonderpädagogische Vollzeitpflege** richtet sich an Kinder und Jugendliche mit besonders hohen Förder- und Betreuungsbedarfen. Dazu zählen insbesondere Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen, mit schweren Mehrfachbeeinträchtigungen oder mit traumatischen Erfahrungen. Ziel dieser Pflegeform ist es, auch diesen Kindern das Recht auf ein Aufwachsen in einer Familie zu sichern und ihnen Geborgenheit, individuelle Förderung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Aufgrund der hohen Anforderungen werden Pflegeeltern in diesem Bereich sorgfältig ausgewählt: Sie müssen über eine sozial-, sonder- oder heilpädagogische, psychologische oder medizinisch-pflegerische Qualifikation verfügen und zugleich persönliche Kompetenzen wie Empathie, Belastbarkeit und Reflexionsfähigkeit mitbringen. PiB übernimmt die Aufgabe, geeignete Familien zu gewinnen, intensiv zu schulen und sie während des gesamten Pflegeverhältnisses fachlich zu begleiten. So soll gewährleistet werden, dass die Kinder über lange Zeiträume hinweg verlässlich versorgt werden und ihre Entwicklung bestmöglich unterstützt wird.

Die vierte Säule der Arbeit von PiB bildet die **Elternberatung**, die sich an leibliche Eltern von Kindern richtet, die dauerhaft in einer Pflegefamilie untergebracht sind. Diese Beratung geht von der Annahme aus, dass Pflegekinder in einem „Zwei-Familien-System“ leben: Sie haben ihren Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie, bleiben aber zugleich mit ihrer Herkunftsfamilie verbunden. Die Elternberatung unterstützt die abgebenden Eltern dabei, ihre Rolle

²⁰⁹ Im Sinne der Leserlichkeit wird in diesem Kapitel die Abkürzung für den Pflegefachdienst Pflegekinder in Bremen verwendet.

²¹⁰ PiB 2025 sowie die unter <https://www.pib-bremen.de/> einsehbaren Konzeptionen zu den unterschiedlichen Angeboten.

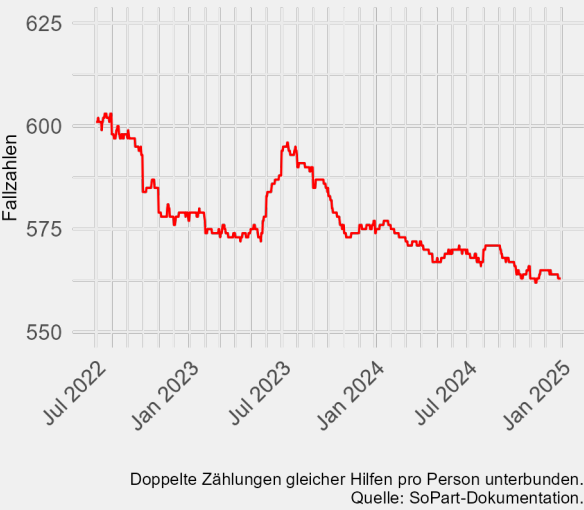
in diesem System zu reflektieren und anzunehmen, um so die Bedingungen für ihr Kind zu verbessern. Sie bietet Einzel- und Gruppengespräche, begleitet Umgangskontakte und ermöglicht den Eltern, sich mit den eigenen Gefühlen von Verlust, Schuld oder Wut auseinanderzusetzen. Ziel ist es, die Eltern emotional zu stabilisieren, sie als Kooperationspartner:innen zu gewinnen und dadurch eine tragfähige Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie zu fördern. Auf diese Weise trägt die Elternberatung entscheidend dazu bei, dass Pflegeverhältnisse gelingen und Kinder eine stabile Identität entwickeln können.

8.3.1.1 Fallzahlentwicklung

In der Tabelle 8.10 sind sowohl die über das Amt für Soziale Dienste zum Stichtag 31.12.2024 laufenden Vollzeitpflegen als auch die im Jahr 2024 begonnen und beendeten Hilfen aufgeführt.²¹¹ Deutlich wird, dass insbesondere in der sozialpädagogisch-heilpädagogischen Vollzeitpflege als auch der Verwandtenpflege und Pflege im sozialen Netz die Zahl der Beendigungen die Zahl der neu begonnen Hilfen leicht übersteigt. Außerdem ist auffällig, dass die Vollzeitpflegeverhältnisse im Kreis der Verwandten oder des sozialen Netzes die einzige Hilfe sind, in denen mehr weibliche junge Menschen eine Pflegefamilie finden als in den anderen Maßnahmeformen.

Die Abbildung 8.19 verdeutlicht den Befund der langsam abnehmenden Zahl der Pflegeverhältnisse, wobei aus der Abbildung 8.20 hervorgeht, dass diese Tendenz hauptsächlich auf die beiden zahlenstärksten Pflegeverhältnisse

Abb. 8.19: Fallzahlentwicklung nach § 33 SGB VIII
Stichtagsbezogene Auswertung der Pflegeverhältnisse zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024



zurückgeht. Dem gegenüber zeigen die Vollzeitpflegen außerhalb Bremens eine gegenteilige Entwicklung und mildern damit in der Gesamtschau der Hilfen nach § 33 SGB VIII den Abwärtstrend in Bremen in gewissem Rahmen ab. Der Jahresbericht PiB bestätigt diesen Rückgang der Pflegeverhältnisse.²¹² Dieser Trend zeigt sich mittlerweile auch bundesweit in den Daten der Bundesstatistik zu den Vollzeitpflegen.²¹³ Der Rückgang zeichnet sich in Bremen im Vergleich mit den Bundesdaten bereits länger ab.

Tab. 8.10: Zum 31.12.2024 laufende Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII nach Geschlecht und Hilfeart sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen

Hilfeart	Gender	Fallzahl 31.12.2024	Begonnene Hilfen	Beendete Hilfen
Sozialpädagogische-heilpädagogische Vollzeitpflege	gesamt	194	23	29
Sozialpädagogische-heilpädagogische Vollzeitpflege	weiblich	85	12	12
Verwandtenpflege/Vollzeitpflege im sozialen Netz	gesamt	203	21	30
Verwandtenpflege/Vollzeitpflege im sozialen Netz	weiblich	113	14	15
Sonderpädagogische Vollzeitpflege	gesamt	81	4	5
Sonderpädagogische Vollzeitpflege	weiblich	36	*	3
Vollzeitpflege außerhalb Bremens	gesamt	63	21	12
Vollzeitpflege außerhalb Bremens	weiblich	29	11	4
Nicht verortbar	gesamt	21	8	9
Nicht verortbar	weiblich	8	*	3

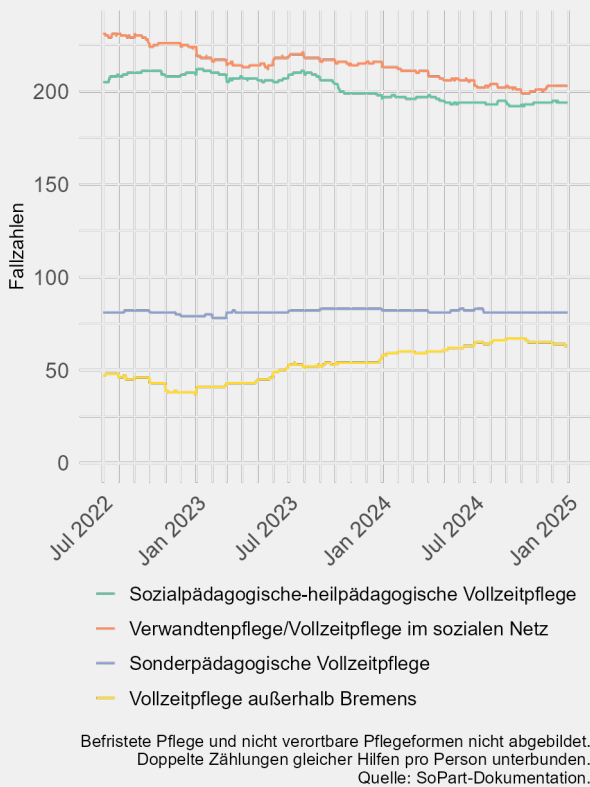
Quelle: SoPart-Dokumentation.

211 Es muss angemerkt werden, dass es geringfügige Abweichungen zwischen den Datenbeständen des Amtes für Soziale Dienste und PiB (siehe PiB 2025) zu verzeichnen gibt, die sich wahrscheinlich aufgrund von Pflegeverhältnissen in umliegenden Kommunen und verschiedenen Formen der Datenpflege ergeben. In der Tendenz werden die folgenden Ausführungen aber durch die Daten PiB bestätigt.

212 vgl. PiB 2025: 79.
213 Fendrich et al. 2023: 78.

Abb. 8.20: Fallzahlentwicklung nach § 33 SGB VIII nach Pflegeformen

Stichtagsbezogene Auswertung der Pflegeverhältnisse zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024

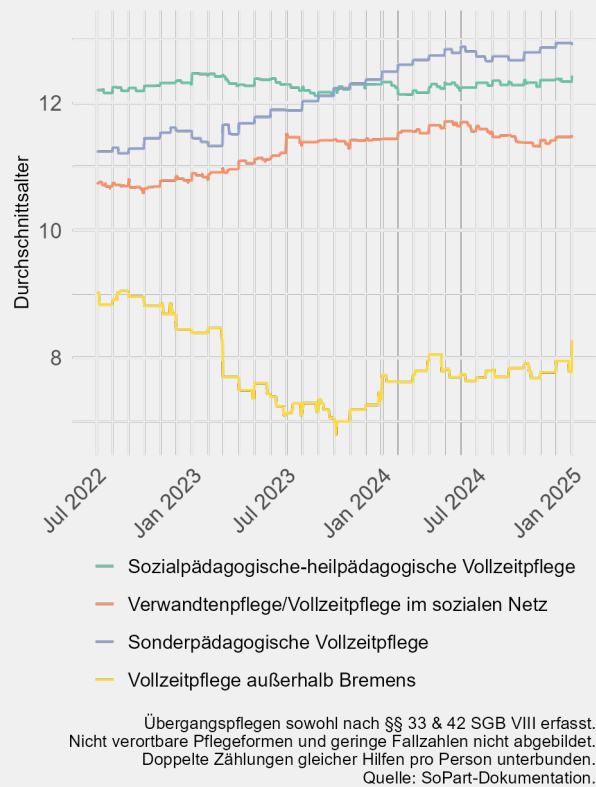


Nichtsdestotrotz stellt sich die zuletzt für 2021 im Erziehungs-hilfenmonitoring ausgegebene Hilfedichte bei den Vollzeitpflegen im Bundeslandvergleich überdurchschnittlich hoch in Bremen und im Vergleich mit den anderen Stadtstaaten äußerst positiv dar.²¹⁴

Sowohl das Alter von in Pflegeverhältnissen untergebrachten jungen Menschen als auch die Entfernung zum Lebensmittelpunkt sollten im Rahmen von Fremdunterbringungen berücksichtigt werden. Dies begründet sich darin, dass junge Menschen und ihre Familien unbenommen einer Fremdunterbringung das Recht und den Anspruch auf die Prüfung einer möglichen Rückkehr in die Herkunftsfamilie haben. Sollte dies nicht möglich erscheinen, so besteht immer noch das Recht auf Förderung der Beziehung mit den leiblichen Eltern, so dass der junge Mensch zu einem späteren Zeitpunkt wieder ganz oder zumindest teilweise seinen Lebensmittelpunkt in der Herkunftsfamilie finden kann. Auch die auf Dauer angelegte Unterbringung in einer Pflegefamilie ändert hieran nichts. Fachlich ist die Unterbringung junger Menschen in möglichst familiären oder familienähnlichen Settings vorzuziehen. Daher werden jüngere Kinder, wenn eine Fremdplatzierung notwendig wird, möglichst in Pflegefamilien vermittelt. Die voranschreitende Abnahme an Pflegeverhältnissen wirft daher die Frage auf, ob dies vor dem Hintergrund gleichbleibend hoher Zahlen an Fremdplatzierungen durchgehend realistisch erscheint. Es erscheint daher sinnvoll die Attraktivität von Pflegeformen nach § 33 SGB VIII zu erhöhen. Gleichzeitig ist eine

Abb. 8.21: Entwicklung des Durchschnittsalters nach § 33 SGB VIII nach Pflegeformen

Stichtagsbezogene Auswertung der Pflegeverhältnisse zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024



Auseinandersetzung mit Unterbringungsmöglichkeiten von jungen Kindern im stationären Bereich der Jugendhilfe unausweichlich.

Abbildung 8.21 verdeutlicht, dass das Durchschnittsalter in den sozialpädagogischen und heilpädagogischen Vollzeitpflegen stabil bei etwa 12 Jahren liegt. Im Falle der Pflegeverhältnisse im sozialen oder familiären Umfeld und noch ausgeprägter in den sonderpädagogischen Vollzeitpflegen²¹⁵ steigt das mittlere Alter. Dies kann sowohl darin begründet sein, dass relativ wenige junge Kinder in Vollzeitpflegen vermittelt werden²¹⁶ oder aber daran, dass die Anzahl der Neuvermittlungen im Vergleich zur Summe der existierenden Pflegeverhältnisse nicht ausreicht, um das mittlere Alter stabil zu halten. Interessanterweise zeigt sich bei den als Vollzeitpflegen außerhalb Bremens dokumentierten Hilfen ein anderes Bild. Zum einen ist die Entwicklung der letzten Jahre nicht eindeutig und darüber hinaus ist das Durchschnittsalter in diesen Maßnahmen deutlich niedriger, wie aus der Abbildung 8.22 abgelesen werden kann.

In jedem Fall muss bei einer Prüfung der Bedarfsplanung für Fremdunterbringungen sowohl der Unterbringungsort als auch die für unterschiedliche Altersgruppen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bedacht werden.

²¹⁵ Wobei hier auch die kleinere Fallzahl zu bedenken ist.

²¹⁶ Dies widerspricht allerdings den Ausführungen von PiB: vgl. PiB 2025: 26 & 86.

²¹⁴ Fendrich et al. 2023: 79.

8.3.1.2 Sozialräumliche Verteilung

Die Herkunftsstadtteile von jungen Menschen, die im Rahmen von Vollzeitpflegen untergebracht werden, unterscheiden sich bei der Betrachtung einzelner Stadtteile von den Hilfedichten in weiteren stationären Unterbringungsformen, wie der Heimunterbringung.²¹⁷ Wie der Abbildung 8.22 entnommen werden kann, liegt auch bei dieser Kennzahl der Stadtteil Gröpelingen an der Spitze der Falldichte. Das heißt, dass im Verhältnis zur Jugendbevölkerung Kinder aus Gröpelingen am häufigsten in Pflegefamilien vermittelt werden. Dies trifft im Übrigen auch auf weitere Formen der Fremdplatzierung zu.²¹⁸ Darauf folgen die Stadtteile Walle, Blumenthal und Burglesum, womit der Bremer Westen und Bremen-Nord deutlich stärker vertreten ist als das restliche Stadtgebiet. Deutlich ist, dass, ebenso wie bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII, die Stadtteile Schwachhausen, Horn-Lehe, Borgfeld und Oberneuland die niedrigsten Falldichten aufweisen. In Bezug auf das restliche Stadtgebiet stellen sich die Falldichten relativ ähnlich dar. Die in der Abbildung 8.23 dargestellte Falldichte nach den beiden fallstärksten Formen der Vollzeitpflege offenbart darüber hinaus einzelne Abweichungen zwischen Stadtteilen.

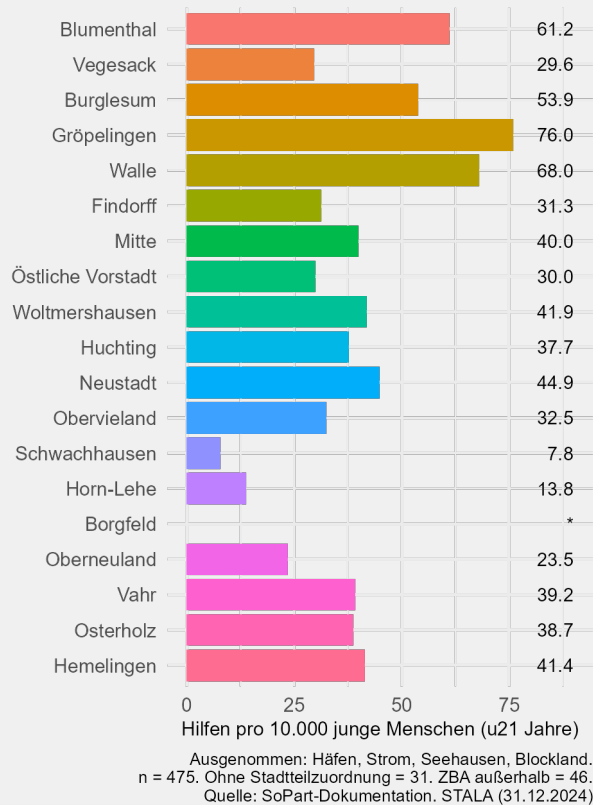
Diese Angaben, welche auf der zuständigkeitsbegründenden Anschrift beruhen, um näherungsweise die Herkunftsstadtteile der in Pflegeverhältnissen lebenden jungen Menschen zu ermitteln, könnten Erkenntnissen gegenübergestellt werden, aus welchen Bremer Stadtteilen Pflegepersonen stammen. Hierzu muss auf Auswertungen von PiB zurückgegriffen werden, da zum Berichtszeitpunkt keine eigene Datenlage vorliegt, die Aufschluss über diese innerstädtischen Verhältnisse geben kann.

Auffällig ist dabei nach den Erörterungen mit PiB als zentraler Pflegefachstelle, dass sich im Rahmen von Verwandtenpflegen und Pflegeverhältnissen im sozialen Netz häufiger Familien in den nach den sozialen Lagen relativ gesehen schlechter aufgestellten Stadtteilen finden lassen. Dies erscheint logisch, wenn eine auch räumliche Nähe des weiteren Familiensystems unterstellt wird und die generell hohen Dichten in allen Formen der stationären Unterbringung aus diesen Stadtteilen bedacht werden.

Auf der anderen Seite weisen die Daten von PiB darauf hin, dass im Rahmen von sogenannten Fremdpflegen, also Pflegeverhältnissen, in denen keine vorhergehenden privaten Verbindungen zwischen Herkunftsfamiliensystem und Pflegepersonen besteht, die zumindest in Teilen „bürgerlicheren“ Stadtteile, wie Schwachhausen, Östliche Vorstadt, Findorff, Borgfeld oder aber auch Burglesum und Obervieland, überrepräsentiert sind. Ein Grund hierfür könnte sein, dass insbesondere vergleichsweise finanziell bessergestellte potenzielle Pflegefamilien sich nicht vom Aufwand eines Pflegeverhältnisses abschrecken lassen.

Abb. 8.22: Falldichte nach § 33 SGB VIII nach Stadtteilen

Hilfen, die zum Stichtag 31.12.2024 aktiv waren.



Ob und inwieweit sich hieraus Akquisemöglichkeiten in weiteren Stadtteilen ableiten lassen, müsste detaillierter mit PiB geprüft werden. Wenn es darum geht, Menschen aus weiteren Stadtteilen für die Idee zu gewinnen, ein Pflegekind aufzunehmen, müsste sich genauer mit den Hinderungsgründen befasst werden. Ausreichender Wohnraum und ein geringer finanzieller Spielraum werden dabei wahrscheinlich eine Rolle spielen.

8.3.1.3 Fallzahlschlüssel

Die Vollzeitpflege durch engagierte Pflegepersonen bedarf der qualifizierten Begleitung durch Fachkräfte. Dementsprechend stellt sich der Fallzahlschlüssel als ein wesentlicher Aspekt dar, den es bei der Beurteilung der Qualitätssicherung im Rahmen der Vollzeitpflege zu beachten gilt. Auffällig ist dabei, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Empfehlungen und Positionen zu angemessenen Begleitschlüsseln von Pflegeverhältnissen durch Fachkräfte gibt.²¹⁹ Sie reichen dabei in den aktuelleren Quellen von 1:10 bis 1:15 für sonderpädagogische Pflegeverhältnisse und 1:35 bis 1:50 für allgemeine Formen der Vollzeitpflege. In Bremen wird dies durch den Kooperations- und Leistungsvertrag²²⁰ zwischen der Hansestadt Bremen und PiB geregelt, der zuletzt am 29.03.2011 dem Jugendhilfeausschuss in einer aktualisierten Fassung vorgelegt wurde.

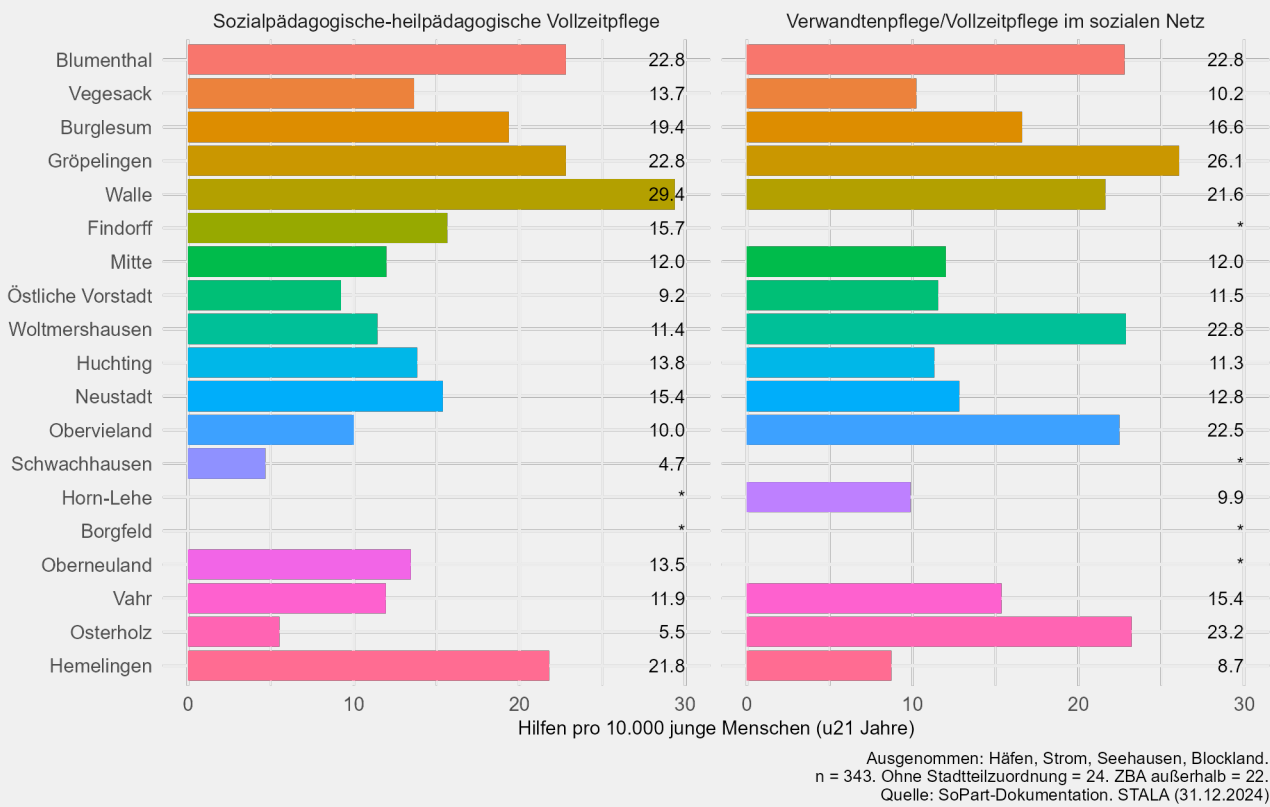
²¹⁷ Siehe hierzu das Kapitel 8.4 und insbesondere die Abbildung 8.28.

²¹⁸ Siehe hierzu das nächste Unterkapitel.

²¹⁹ siehe bspw.: IGfH 2016, van Santen 2019: 107 oder KVJS 2018: 19ff. 220 SKJF 2011.

Abb. 8.23: Vergleich der stadtteilbezogenen Falldichte nach § 33 SGB VIII nach Pflegeformen

Differenziert nach Sozialpädagogisch-heilpädagogischer Vollzeitpflege sowie Vollzeitpflege im soziale Netz oder im Verwandtenkreis. Hilfen, die zum Stichtag 31.12.2024 aktiv waren.



Betreuungsschlüssel für die in dieser Vereinbarung hinterlegten Leistungsangebotstypen bewegen sich in den aufgezeigten überregional gängigen Grenzen.

8.3.1.4 Vollzeitpflege im weiteren Hilfenetz

Wie bereits in Bezug auf mögliche Bedarfsplanungen erwähnt, werden Vollzeitpflegeverhältnisse als Teil der bremischen Gesamthilfenslandschaft betrachtet.

Wie im Kapitel 9 aufgezeigt wird, werden Vollzeitpflegeverhältnissen teilweise nach Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII eingesetzt. Allerdings sind Maßnahmen nach § 33 SGB VIII im Vergleich zu Fremdunterbringungen nach § 34 SGB VIII im Vergleich zur Gesamtfallzahl als Folgehilfen einer Inobhutnahme stark unterrepräsentiert. Das könnte dahingehend gedeutet werden, dass das Auffinden eines geeigneten und passenden Familiensystems für junge Menschen aus einer Inobhutnahmesituation heraus aus zeitlichen Gründen schwierig ist. Unter Umständen ist auch die Fallkonstellation ausschlaggebend dafür, dass keine Vollzeitpflege initiiert werden kann.²²¹

Insbesondere dann, wenn das Ziel darin besteht, zeitnah eine geeignete Anschlusslösung nach einer Inobhutnahme zu finden, stellt sich die Herausforderung deutlich. Manche Kinder weisen einen so hohen Unterstützungsbedarf auf, dass eine passende Pflegefamilie entweder nur mit erheblichem zeitlichen Aufwand gefunden werden kann oder

aus fachlichen Gründen alternative Unterbringungsformen besser geeignet erscheinen. Wird auf der anderen Seite der Blick darauf gelenkt, ob – und wenn ja – welche Maßnahmen sich an das Ende von Vollzeitpflegemaßnahmen anschließen, wird deutlich, dass nach dem Ende einer Vollzeitpflege sich unterschiedliche Maßnahmen der in Bremen zur Verfügung stehenden Hilfen anschließen können (siehe hierzu die Abbildung 8.25). Zum Teil sind dies Maßnahmen, die wahrscheinlich im Rahmen der sich an die Vollzeitpflege anschließenden Verselbstständigung gewährt werden, wie Nachbetreuung, Erziehungsbeistandschaft, Betreutes Jugendwohnen oder eine ambulante Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Allerdings deuten Folgehilfen wie Inobhutnahmen, Heimerziehungen oder aber weitere Vollzeitpflegen darauf hin, dass in Teilen eine Vollzeitpflege nicht die letzte Form der Fremdunterbringung sein muss, die für einen jungen Menschen gefunden wird. Für eine eingehendere Beschäftigung mit den Gründen, die zu diesen Fallverläufen führen, sind eingehendere Fallanalysen notwendig.

²²¹ siehe hierzu auch PiB 2024: 87.

8.3.2 Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen

Die folgenden Entwicklungslinien sind im Großteil keine neuen Diskussionsstränge, sondern werden bereits längerfristig in Bezug auf die Vollzeitpflege behandelt.

Vergütung und finanzielle Anerkennung von Vollzeitpflegeverhältnissen

Pflegeeltern in Bremen erhalten monatlich ein Pflegegeld, das sich aus pauschalen Beträgen für Sachaufwand und Erziehungsleistung zusammensetzt. Die Höhe unterscheidet sich je nach Pflegeform und ist der Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege zu entnehmen. Seit dem 1. August 2024 erhalten Pflegeeltern monatlich 850 € zusätzlich zu den pauschalen Pflegegeldleistungen, wenn sie Elternzeit für die Aufnahme eines Kindes beantragen. Die elterngeldähnliche Sonderleistung soll Verdienstauffälle abfedern, da die Eingewöhnung eines Kindes in die Pflegefamilie viel Zeit, Geduld und Aufmerksamkeit erfordert. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hat die Sonderleistung auf Antrag der Bremischen Bürgerschaft eingeführt. Das Modellprojekt wird aus dem kommunalen Haushalt finanziert und ist zunächst bis Ende 2029 befristet.

Die Betreuung eines Pflegekindes ist keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit und auch die Höhe des Pflegegeldes entspricht eher einer Aufwandsentschädigung für ein gesellschaftliches Engagement, das ohne geregelte Arbeitszeiten an sieben Tagen in der Woche erbracht wird. Auch wenn die Nähe zu einem ehrenamtlichen Engagement nahe liegt, gibt es doch erhebliche Unterschiede. Ehrenamtliche Tätigkeiten umfassen in der Regel einen geringen Teil der persönlichen Lebensgestaltung, sie sind abgrenzbar zu anderen Interessen, Aufgaben und in den meisten Fällen kurzfristig wieder zu beenden. Dies alles gilt für die Aufnahme eines Pflegekindes nicht.

Auch deswegen gilt es zu beobachten, inwieweit das in den Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung aufgenommene Vorhaben einer bundeseinheitlichen Regelung für die Ausweitung des Elterngeldes auf Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII in die Tat umgesetzt wird. Hierdurch könnten in der Folge regionale Sonderregelungen entfallen. Eine bundesweit geltende Regelung zum Anspruch auf Elterngeld würde die Verlässlichkeit und Planbarkeit für potenzielle Pflegeeltern vergrößern.

Nicht bestritten werden darf, dass mit diesen Entwicklungen auch die Hoffnung verknüpft wird, mehr potenzielle Pflegepersonen zur Entscheidung für die Aufnahme eines jungen Menschen im Rahmen dieser familiären Leistung zu bewegen.

Begleiten doppelter Elternarbeit

Bei der Motivation, ein Pflegekind aufzunehmen, steht für die meisten Bewerber:innen der Wunsch im Vordergrund, ein Kind als Familienmitglied zu integrieren oder aber auch mit der Aufnahme eine Familie zu gründen. Hierzu gehört in der Regel der Wunsch nach Kontinuität und einer Vergleichbarkeit mit gesellschaftlich bekannten Familienmodellen. Die Aufnahme eines Pflegekindes entspricht deshalb mehr der Umsetzung eines Lebensentwurfs für eine lange biografische Phase und weniger einer temporären Aufgabe, die gegebenenfalls wieder abgewählt werden kann. Die Ziele der Jugendhilfe, Krisen in Familien mit der Nutzung familiärer Strukturen zu begegnen, sind zu großen Teilen deckungsgleich mit der Motivation vieler Pflegefamilien. Sie ergänzen dort, wo leibliche Eltern aus unterschiedlichen Gründen die Versorgung ihres Kindes nicht gewährleisten können, und leisten damit einen nicht zu ersetzenden gesellschaftlichen Beitrag.

Spannungsfelder entstehen dann, wenn die Diskrepanzen zwischen Anforderungen der Jugendhilfe mit den „privaten“ Lebensmodellen von Pflegefamilien zu groß werden. Unterschiedliche Vorstellungen zu Art und Umfang der Kooperation mit Beteiligten der Hilfeplanung können zu Konflikten führen. Die Kontakte zur Herkunftsfamilie des Kindes gehören dabei zu den „Klassikern“. Leibliche Eltern haben unabhängig von der Sorgerechtsituation die Pflicht und das Recht auf Umgang mit ihrem Kind. Die Umsetzung dieses Rechts und die Gestaltung der Umgänge stellt Pflegeeltern oft vor Herausforderungen. Die Gründe dafür sind mehrschichtig. Auf der einen Seite stehen Verhaltensreaktionen von Kindern im Kontext der Umgänge, die Pflegeeltern eventuell besorgniserregend erscheinen. Diese Themen können innerhalb von Beratungsgesprächen mit Fachkräften der Pflegekinderhilfe in der Regel gut bearbeitet und die Situation im Sinne des Kindes positiv verändert werden. Aber darüber hinaus können Spannungen zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie entstehen, die sich konkreten Lösungsansätzen deutlich stärker entziehen. Dabei geht es um grundsätzliche Anforderungen, die sich aus der Gestaltung eines Zwei-Familien-Systems ergeben.²²²

Pflegeeltern sind hier in doppelter Weise gefordert: Sie sollen trotz des Wissens um die vorangegangene unzureichende Sorgesituation den leiblichen Eltern wertschätzend begegnen. Und sie sollen familiäre Grenzen, die zur weitgehend anerkannten, gesellschaftlichen „Normalität“ gehören, erweitern oder öffnen. Die Akzeptanz, dass das Kind Bindungen nicht nur innerhalb ihres Familiensystems eingeht, sondern auch zu seinen leiblichen Eltern pflegt, ist also eine grundsätzliche Anforderung für Pflegefamilien.

Die Angebote der Elternberatung ergänzen die Hilfen nach § 33 SGB VIII bzw. sind idealerweise ein integraler Bestandteil dieser Hilfen. Die Stabilität und der Erfolg von Pflegeverhältnissen hängt u. a. davon ab, inwieweit es gelingt,

²²² siehe hierzu Dittmann & Schäfer 2019.

Eltern für die akzeptierende Kooperation im Fall einer auf Dauer angelegten Fremdunterbringung ihres Kindes zu gewinnen. Seit 2012 haben sie die Möglichkeit, sich von Fachkräften, die ausschließlich für diesen Personenkreis zuständig sind, beraten und unterstützen zu lassen.

Diese Formen der doppelten Elternarbeit, also mit den Herkunftsfamilien und mit den Pflegefamilien sowie natürlich dem jungen Menschen selbst, müssen im Rahmen der Begleitung aber auch Anbahnung von Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII konstant berücksichtigt werden und sind daher Teil der Arbeit der Pflegefachstellen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass PiB in diesem Rahmen auch über die Grenzen des Bremer Bundeslandes aktiv ist und die Weiterentwicklung des Zusammenwirkens der Vollzeitpflege mit der Herkunftsfamilie vorantreibt.²²³

Akquise von Pflegepersonen

Das Finden, Schulen und Motivieren von potenziellen Pflegepersonen stellt sich als ständige Aufgabe dar, um die Unterbringung junger Menschen in familiären Settings zu ermöglichen, wenn dies notwendig ist. Da es sich bei der Entscheidung für ein Pflegeverhältnis um eine zutiefst persönliche handelt, kann nicht beziffert werden, wie viele Personen ein Vollzeitpflegeverhältnis eingehen würden.

Faktoren, die die Gewinnung von Pflegepersonen erschweren, können vielschichtig sein. So ließen sich beispielsweise wandelnde Vorstellungen von „traditionellen“ Familienmodellen, gesellschaftliche Individualisierungstendenzen, höhere Erwerbstätigkeitsquoten von Frauen oder der Wandel von Hilfebedarfen, die ein nicht-professionell aufgestelltes Unterbringungssystem überfordern können, vermuten. Abseits davon können die Anforderungen auch in Bezug auf die Ansprüche an Zusammenarbeit und Kooperation mit der Herkunftsfamilie des jungen Menschen abschrecken.

Ein weiterer Aspekt könnten materielle Fragen sein, wie zum Beispiel die finanzielle Ausgestaltung der Aufnahme eines jungen Menschen oder aber auch der zur Verfügung stehende Wohnraum. Van Santen et al.²²⁴ weisen darauf hin, dass Jugendämter in kreisfreien Städten die Probleme der Pflegefamiliengewinnung als größer bewerten als Jugendämter in Landkreisen. Das spricht für strukturelle Stadt-Land-Unterschiede, die mit einer Vielzahl der vorangehend aufgezählten möglichen Gründe für diese Schwierigkeiten zusammenhängen. An gleicher Stelle sei betont, dass ein Pflegekinderdienst mit hohem Personalkörper einen Faktor für weniger Akquiseschwierigkeiten im Vergleich der Jugendamtsbezirke darstellt.²²⁵

Grundsätzlich stellt sich damit die Frage nach einer „natürlichen Decke“ im Sinne eines logischerweise endlichen Pools an potenziellen Pflegepersonen. Die bereits sehr vielfältigen Werbungsaktivitäten von PiB sind daher

idealerweise fortzuführen und weiterzuentwickeln.²²⁶ Allerdings ist es nicht realistisch, davon auszugehen, den Gesamtbedarf an außerfamiliären Unterbringungen von jungen Menschen sowohl quantitativ als auch fachlich über Maßnahmen nach § 33 SGB VIII zu decken. Dementsprechend bedarf es auch im Rahmen der Bedarfsplanung für das Gesamtsystem stationärer Unterbringungen, wie sie im nächsten Kapitel konkretisiert wird, eine Berücksichtigung der Möglichkeiten, die realistisch durch Vollzeitpflegen vorgehalten werden können.²²⁷

Schutzkonzepte, Selbstvertretung und Beteiligung von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen

Im Berichtszeitraum hat PiB in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste ein Schutzkonzept gemäß § 37b SGB VIII erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Vollzeitpflege eingerichtet. Hierzu zählen niedrigschwellige Kontaktwege, eine direkte Ansprache im Rahmen der Hilfeplanung sowie ein internes Kinder- und Jugendtelefon bei PiB.

Eine zentrale Herausforderung besteht darin, das Schutzkonzept konsequent in die Praxis zu überführen und systemweit auszugestalten. Zwar sind die konzeptionellen Grundlagen gelegt, doch bedarf es nun einer Umsetzung auf Fall- und Systemebene. Ziel ist es, das Schutzkonzept nicht nur auf institutioneller Ebene zu verankern, sondern konkret auf die einzelnen Pflegeverhältnisse anzuwenden – einschließlich verbindlicher Verfahren zur Risikoabschätzung, partizipativer Schutzvereinbarungen und regelmäßiger Schutzgespräche. Darüber hinaus ist eine systematische Einbindung der Schnittstellen zum Amt für Soziale Dienste (z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe, Hilfeplanung) erforderlich, um ein umfassendes Schutzkonzept für das konkrete Pflegeverhältnis zu entwickeln.

Eine weitere Herausforderung liegt in der Stärkung und nachhaltigen Etablierung von Selbstvertretung: Die Beteiligung junger Menschen ist ein zentrales Element eines wirksamen Schutzkonzepts. Erste Strukturen zur Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen wurden aufgebaut – etwa durch die Mitwirkung an Workshops, Jugendveranstaltungen und begleitete Rückmeldeformate. Um dauerhafte, selbst organisierte Beteiligungsformen (z. B. Pflegekinderräte, Beteiligungsgremien oder digitale Austauschplattformen) zu ermöglichen, braucht es jedoch gezielte Unterstützung. Im geplanten Landesjugendhilferat und in der Careleaver:innen-Selbstvertretung sollen junge Menschen in Pflegeverhältnissen ebenfalls vertreten sein, um ihre Interessen auch in fachpolitischen Gremien vertreten zu können. Unterstützt werden die jungen Menschen in außerfamiliärer Unterbringung dabei von einer 2025 eingerichteten Geschäftsstelle. Besonders für jüngere oder mehrfach belastete Kinder ist Beteiligung oft

223 Siehe hierzu Ruchholz et al. 2021 oder aber auch die eigens hierfür erarbeitete Konzeption unter www.pib-bremen.de.

224 van Santen et al. 2019: 116ff.

225 van Santen et al. 2019: 120.

226 PiB 2025.

227 Siehe hierzu auch das Unterkapitel 8.5.

mit hohen Anforderungen verbunden – erforderlich sind zielgruppengerechte Formate sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung. Das Amt für Soziale Dienste Bremen hat gemeinsam mit den bisherigen Sprecherräten der Übergangs- und Vollzeitpflege eine Richtlinie erarbeitet, die die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Unterstützung der künftig selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Pflegepersonen (§§ 37a Satz 5, 4a SGB VIII) regelt. Damit wird gewährleistet, dass die Vertretungen der Pflegepersonen nach demokratischen Grundsätzen arbeiten, allen Pflegepersonen offenstehen und die Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste auf eine verlässliche Grundlage gestellt wird. Zugleich wird so die gesetzlich vorgesehene Beteiligung in den Strukturen der Jugendhilfe gestärkt. Im nächsten Schritt ist vorgesehen, den Entwurf dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, damit die Richtlinie anschließend in Kraft treten kann.

Auch die adressatengerechte Gestaltung von Sprache und Materialien stellt eine wichtige Herausforderung dar: In Informationsmaterialien, Beschwerdewegen und Hilfestgesprächen muss eine verständliche, altersgerechte und stärkende (empowernde) Sprache verwendet werden. Es gilt, mehrsprachige und barrierearme Angebote zu entwickeln, die Kindern und Jugendlichen ein tatsächliches Verständnis ihrer Rechte und Handlungsmöglichkeiten eröffnen – sowohl in Print- und Online-Formaten als auch in der Gesprächsführung durch Fachkräfte.

Nachbetreuung nach Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII

Die Auswertung der auf Maßnahmen der Vollzeitpflege folgende Hilfen zur Erziehung in Abbildung 8.25 verdeutlicht, dass Hilfen nach § 33 SGB VIII nicht abseits des restlichen Hilfesystems gedacht werden können. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird der Blick auf die Themen Leaving-Care und gelingende Nachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe gelenkt. Dies ist auch in Bezug auf die nach einem Pflegeverhältnis teilweise noch notwendigen Unterstützungsmaßnahmen relevant.

Mit der Einführung des § 41a SGB VIII wurde der Anspruch auf Nachbetreuung nach Pflegeverhältnissen gesetzlich gestärkt. Grundsätzlich sollte dabei bedacht werden, wie die Nachbetreuung künftig so weiterentwickelt werden kann, dass sie möglichst flexibel auf individuelle Beratungs- und Unterstützungsbedarfe junger Menschen nach dem Ende einer Vollzeitpflege einzugehen kann. Dies betrifft insbesondere Übergänge in Ausbildung, eigenständiges Wohnen und Existenzsicherung, bei denen eine kontinuierliche, verlässliche Begleitung erforderlich ist.

8.3.3 Handlungsempfehlungen

Das System der Unterbringung in einem familiären Umfeld hat sich bisher bewährt und es scheint dringend geraten, Möglichkeiten zu eruieren die Attraktivität für potenzielle Pflegepersonen zu erhöhen. Das Thema der Entlastungsangebote wird derzeit geprüft. Ebenso wird das Thema der befristeten Vollzeitpflege geprüft. Dabei geht es um den Prozess der Rückführung zu den Herkunftseltern, der besonders gestaltet und begleitet werden muss, da es immer wieder holprige ungeplante Abbrüche von Pflegeverhältnissen gibt.

Zur Gewinnung weiterer Pflegepersonen soll ab 2026 die Akquise im sozialen Netz ausgeweitet werden, so dass mehr Kinder in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können, auch wenn sie nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können. In der Betrachtung der räumlichen Standortstruktur der Pflegepersonen wird deutlich, dass in Stadtteilen mit vielen herausfordernden sozialen Problemlagen im Rahmen der Verwandtenpflege relativ häufig Kinder aufgenommen werden. Der Großteil der regulären Pflegefamilien lebt hingegen finanziell und sozial gut abgesichert in sozial besser aufgestellten Stadtteilen. In allen Bremer Stadtteilen soll die Attraktivität der Aufnahme von Pflegekindern gesteigert werden, damit insbesondere Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können oder die geplant nur vorübergehend in einer Pflegefamilie untergebracht werden, in ihrem gewohnten Lebensumfeld mit den vorhandenen Sozialkontakten in Kita, Schule und Nachbarschaft bleiben können. Damit würde auch der wichtige Kontakt zur Herkunftsfamilie und deren Einbindung in die Maßnahme der Fremdunterbringung leichter gelingen. Ab 2026 sollte PiB für diesen Aufgabenbereich zusätzliche personelle Ressourcen erhalten.

Die Kooperation zwischen Amt für Soziale Dienste und PiB gilt es zu verbessern und die Kooperationsvereinbarung zwischen öffentlichem Träger und der Pflegefachstelle muss erneuert werden. Die Auswertung der Ergebnisse eines Fachtages, der im Februar 2025 stattgefunden hat, hat deutlich gemacht, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Case Management im Amt für Soziale Dienste und PiB an verschiedenen Stellen zu überarbeiten ist. Um hier Verbesserungen herbeizuführen, werden die im Kooperationsvertrag aufgeführten Leistungen, die von PiB zu erbringen sind, sollen in Abgrenzung zu den Aufgaben des Case Managements in einem gemeinsamen Prozess weiterentwickelt und klarer formuliert werden. Dieser Prozess sollte extern begleitet werden. Die Überarbeitung der Aufgaben und Leistungen im Pflegekinderwesen in der Stadtgemeinde Bremen bildet dann die Basis für ein anschließendes Interessenbekundungsverfahren.

Zusammenfassend lassen sich die folgenden Handlungsempfehlungen für das Feld der Vollzeitpflege definieren:

1. Erhöhung der Anzahl möglicher Pflegepersonen

Das Arbeitsfeld soll durch die Erhöhung der Attraktivität von Pflegeverhältnissen für potenzielle Pflegepersonen gestärkt werden und im Rahmen der Zusammenarbeit von PiB und öffentlichem Träger laufend bewertet werden. Dabei sollen nicht nur monetäre, sondern auch weitere Formen der Entlastung im Fokus möglicher Anreize stehen.

2. Fokussierung der Werbe- und Akquiseaktivitäten

Werbungsaktivitäten durch PiB in Form von Informationsveranstaltungen, Werbung etc. sollen gestärkt werden und sich insbesondere Potenziale im Bereich der Verwandtenpflege und der Vollzeitpflege im sozialen Netz fokussieren.

3. Überarbeitung und Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung, welche die Maßnahmen nach § 33 SGB VIII und insbesondere die Zusammenarbeit von öffentlichem Träger und PiB regelt, muss überarbeitet werden. Die Kooperation zwischen Amt für Soziale Dienste und PiB muss hierbei einen Schwerpunkt der Überarbeitung darstellen, auch in Bezug auf Rollenklarheiten zwischen Case Management und Fachstelle.

8.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht gemäß § 34 SGB VIII – etwa in Form der Heimerziehung oder einer anderen betreuten Wohnform – soll jungen Menschen durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und stabilisieren. Die Fremdplatzierung eines jungen Menschen stellt stets einen tiefgreifenden Eingriff in das familiäre Leben dar. Daher gilt es grundsätzlich, den Einsatz ambulanter und teilstationärer Maßnahmen vor außerfamiliären Unterbringungen zu prüfen. Bei außerfamiliären Unterbringungen sind Unterbringungen im Rahmen der Vollzeitpflege (siehe Kapitel 8.3) sowie wohnortnahe Unterbringungsmöglichkeiten in der Stadtgemeinde Bremen vorrangig zu belegen.

Im Vorfeld einer außerfamiliären Unterbringung gemäß §§ 19, 34, 35, 35a SGB VIII gegebenenfalls in Verbindung mit § 41 SGB VIII hat das Case Management sorgfältig zu prüfen:

- weshalb die Ziele der Sorgeberechtigten nicht durch ambulante, familienunterstützende erzieherische Hilfen erreicht werden können;
- ob und in welchem Zeitraum eine Rückkehr des jungen Menschen prognostisch in das Herkunftssystem möglich ist oder
- ob die außerfamiliäre Unterbringung der dauerhaften Sicherung des Kindeswohls dient oder
- ob das Ziel der außerfamiliären Unterbringung die Ver selbstständigkeit außerhalb der Herkunftsfamilie ist;
- welche pädagogischen und sonstigen Gründe bei Kindern und Jugendlichen, die in einer Einrichtung untergebracht werden sollen, einer Unterbringung im Rahmen der Vollzeitpflege (Familienpflege) entgegenstehen;
- welche pädagogischen und sonstigen Gründe bei Kindern und Jugendlichen, die in einer Einrichtung außerhalb Bremens untergebracht werden sollen, einer wohnortnahen Unterbringung in der Stadtgemeinde Bremen entgegenstehen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Auswahl einer geeigneten Maßnahme auch von der Verfügbarkeit potenzieller Pflegefamilien sowie entsprechender Angebote in Bremen abhängig ist.²²⁸

Die Auswahl eines geeigneten Leistungserbringers erfolgt unter Bewertung fachlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der Einbeziehung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten (gegebenenfalls der nicht sorgeberechtigten Eltern(-teile)) sowie des jungen Menschen selbst. Je nach Einzelfall und Entwicklungsstand des jungen Menschen sowie der Potenziale zur Verbesserung der familiären Erziehungsbedingungen verfolgt eine stationäre Maßnahme eines oder mehrere der folgenden Ziele gemäß § 34 SGB VIII:

- Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen.
- Die Vorbereitung auf eine Erziehung in einer anderen Familie.
- Die Bereitstellung einer langfristigen Lebensform mit Perspektive auf ein selbstständiges Leben.

Bei der Auswahl der passenden Unterbringungsform spielen neben den genannten Faktoren auch das Alter des jungen Menschen sowie seine spezifischen Bedarfe eine Rolle. Der Beratungsdienst Fremdplatzierung des Amtes für Soziale Dienste kann das Case Management bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung unterstützend begleiten. Bei auswärtigen stationären Unterbringungen ist die Einbindung des Beratungsdienstes Fremdplatzierung verbindlich vorgesehen.

Entsprechend der verschiedenen Zielsetzungen und Entwicklungsstände junger Menschen stehen in Bremen unterschiedliche stationäre Unterbringungsformen zur Verfügung. Die Ausgestaltung und Qualität dieser Angebote orientiert sich an den Regelungen des Landesrahmenvertrags, welcher verbindliche Standards und Rahmenbedingungen für die Leistungsvereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern festlegt.

²²⁸ Näheres hierzu unter 8.4.2.

8.4.1 Bestandsaufnahme

Der Landesrahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII wurde am 15. November 2001 zwischen der Stadtgemeinde Bremen – vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales – und der Stadtgemeinde Bremerhaven – vertreten durch den Magistrat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe – einerseits sowie den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. zusammengeschlossenen Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen andererseits geschlossen. Er enthält grundlegende Prinzipien und allgemeine Regelungen zu Inhalt und Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII. Der Vertrag gilt für die Erbringung und Vergütung von Leistungen in Einrichtungen gemäß § 78a Abs. 1 SGB VIII.

8.4.1.1 Leistungsangebotstypen

Im Rahmen des Landesrahmenvertrags wurden sogenannte Leistungsangebotstypen (LAT) entwickelt. Ziel ist dabei, die stationären Leistungen systematisch zu strukturieren und übersichtlich darzustellen – auch im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung. Die Tabelle 8.11 bietet einen Überblick über die verschiedenen Leistungsangebotstypen.

Tab. 8.11: Leistungsangebotstypen der stationären Hilfen zur Erziehung

Nr.	LAT	Rechts- grundlage	Alter	Zielgruppe	Zielsetzung	Personal- schlüssel
1	Heimerziehung Wohngruppe 7 Wochentage	§ 34 SGB VIII (§ 35a SGB VIII) und § 41 SGB VIII	8 bis 16	junge Menschen, deren Erziehung und Entwicklung auf Dauer oder mittelfristig in der Herkunftsfamilie nicht sichergestellt ist.	Bearbeitung der Eltern-Kind-Beziehung Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Integration in eine Betreuungsform Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträg- lichem Verhalten Integration in das soziale Umfeld Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen Verselbständigung	1:1,9 bis 1:2,2
2	Heimerziehung Familienanaloge Wohngruppe	§ 34 (41) SGB VIII (§ 35a SGB VIII)	6 bis 16	junge Menschen, die längerfristig geschützt werden müssen und ein familienanalogen Setting benötigen	Bearbeitung Eltern-Kinder-Beziehung Reintegration Herkunftsfamilie Unterstützung und Begleitung bei altersange- messener Entwicklung Erarbeitung Zukunftsperspektive und Verselbständigung Bearbeitung traumatischer Erlebnisse Integration in das neue familiäre Feld und das soziale Umfeld Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten	1:2
3	Heimerziehung Heilpädagogisch- therapeutische Wohngruppe	§§ 34, 35a (41) SGB VIII	6 bis 17	junge Menschen, die ein systematisch und speziell gestaltetes professionelles Milieu benötigen, und/oder junge Menschen mit seelischer Behin- derung (oder davon bedroht)	Entwicklung eines Verständnisses der individu- ellen Biografie mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und mit ihren Ressourcen und Möglichkeiten andererseits Bearbeitung traumatischer Erlebnisse Stärkung und Erweiterung der personalen und sozioemotionalen Kompetenzen Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Vermittlung in eine andere Betreuungsform Bearbeitung der Eltern-Kind-Beziehung Verselbständigung	1:1,3 bis 1:1,7

Nr.	LAT	Rechts- grundlage	Alter	Zielgruppe	Zielsetzung	Personal- schlüssel
4	Heimerziehung Erziehungs- stellen	§§ 34 (41) SGB VIII	6 bis 16	junge Menschen, die professioneller Betreuung bedürfen und die für ihre Entwicklung einen überschaubaren Bezugs- und Bin- dungsrahmen und ein individuelles Setting benötigen	Beziehungsgestaltung/verlässliche Bindungsstrukturen Integration in das neue familiäre Feld und das soziale Umfeld Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten Klärung und Aufarbeitung der Eltern-Kind-Beziehung ggf. Reintegration in die Herkunftsfamilie Verselbstständigung	1:2
5	Heimerziehung Wohngruppe 5 Wochentage	§§ 34, 35a SGB VIII	6 bis 16	junge Menschen, die aus Familien in akuten Belastungssituationen kommen, aber partiell (am Wochenende) in der Familie betreut und versorgt werden können	Erhalt des Kontaktes zur Familie und des Sozialisationsfeldes Stabilisierung/Wiederaufbau einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung Steigerung der Erziehungskompetenz der Eltern Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträg- lichem Verhalten Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung Stabilisierung der Schulausbildung	1:2
6	Heimerziehung Jugendwohn- gemeinschaft	§§ 34, (41) SGB VIII	ab 16	junge Menschen, die noch nicht alleine wohnen und leben können, aber keine 24h-Betreuung im Rahmen einer vollsta- tionären Einrichtung benötigen	Erlernen einer selbständigen und eigenverant- wortlichen Lebensführung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten Integration in Schul- und Ausbildungsgänge Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten, sowie sich auf sie zu stützen Verselbstständigung	1:2 bis 1:2,5
7	Heimerziehung Mobile Betreuung	§§ 34 (41) SGB VIII (i.V.m. § 35a SGB VIII)	ab 16	junge Menschen, die eine sehr intensive pädagogische Betreuung bedürfen und nicht gruppenfä- hig sind	Erlangung von Kernkompetenzen zur Alltagsbe- wältigung, unter besonderer Berücksichtigung der Biografien und Ressourcen Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten und Verhaltensauffälligkeiten Auseinandersetzung mit Lebenswelten Bearbeitung von delinquenten Verhaltensweisen und Entwicklung eines angemessenen Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung Stärkung der Sozialkompetenzen und von sozial- verträglichem Verhalten Anbindung an Bezugspunkte, wie Wohnumfeld, soziale Netzwerke, Integration in Schul- und Ausbildungsgänge	1:2,67
8	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)	§ 19 SGB VIII	Eltern ab 18 Jahre Kinder bis 6 Jahre	Schwangere, minderjährige und volljährige Eltern, die Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes bis 6 Jahre benötigen, aber grundsätzlich die Betreuung selbst übernehmen können	Persönlichkeitsentwicklung Rollenfindung und –auseinandersetzung Eltern-Kind-Beziehung (Unter-)Stützung (Re-)Integration in Lebensbezüge	1:3 bis 1:3,6
9	Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter/ Väter mit ihren Kindern (§ 34 SGB VIII)	§§ 19, 34 (41) SGB VIII (i.V.m. § 35a SGB VIII)	Eltern ab 13 Jahre	Schwangere ab 13. Woche, Eltern mit Kind ab 13 Jahre und beidseitigem Erziehungsbedarf und Erziehungsunterstüt- zungsbedarf		1:2

Nr.	LAT	Rechts- grundlage	Alter	Zielgruppe	Zielsetzung	Personal- schlüssel
10	Heilpädagogische Tagesgruppe – Kapitel 8.2					
11	Nachbetreuung	§§ 27, 41 SGB VIII	k.A.	junge Menschen, die im Anschluss an stationäre Maßnahmen befristeter Stabilisierung bedürfen	Stabilisierung des Erreichten Sicherung der Nachhaltigkeit von Maßnahmen Stärkung der Selbsthilfepotenziale	1:12
12	Heimerziehung Befristete Übergangsplätze (wird nicht mehr angeboten)	§ 34 SGB VIII	0 bis u18	junge Menschen, deren Situation kurzfristig geklärt werden muss und die hierzu sicher untergebracht werden müssen	Adäquate Betreuung und Unterstützung bis zum Zeitpunkt der Perspektivklärung	1:2
13	Betreutes Jugendwohnen	§§ 34, 41 SGB VIII	ab 16	Jugendliche, die eine gewisse Selbstständigkeit haben und aufgrund von Problemlagen partielle Unterstützung bedürfen	Stabilisierung Kompetenzerwerb Perspektivklärung und -stabilisierung Entlassung in die Selbstständigkeit	Betreuungspauschalen zwischen 5 bis 12 Wochenstunden.
14	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	§ 35 SGB VIII, (§ 41 SGB VIII)	k.A.	Junge Menschen in besonderen Lebenslagen und -situationen, die durch andere Angebote der Jugendhilfe nicht erreicht werden	Individuell entlang des fallspezifischen Bedarfes auszugestalten	k.A.
15	Inobhutnahme – Kapitel 9					
16	Temporärer Einsatz von Sicherheitsdiensten	Nicht anwendbar				
17	Ambulante Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung	§ 27 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 34, 35a SGB VIII	k.A.	Eltern, Erziehungsverantwortliche, deren Kinder in § 34/§ 35a SGB VIII Maßnahmen untergebracht sind und mit denen an einer Rückführung gearbeitet werden soll	Ermöglichung der Rückführung und Wiedereinbindung/Reintegration in das Familiensystem	k.A.

Eigene Darstellung.

Bei der Entwicklung der Leistungsangebotstypen werden die vielfältigen Problemlagen von Familien sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse junger Menschen berücksichtigt. Ziel ist es, passgenaue Angebote für jene jungen Menschen bereitzustellen, die nicht in ihren Herkunftsfamilien oder im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII betreut werden können.

Die Leistungsangebotstypen werden fortlaufend an aktuelle Bedarfe angepasst und weiterentwickelt. Änderungen oder grundlegende Überarbeitungen erfolgen durch die Vertragskommission – ein landesweites Gremium, das für die Auslegung, Weiterentwicklung und Ergänzung der Bestimmungen des Rahmenvertrags zuständig ist. Schwerpunkte der Kommission sind:

- die Definition und Weiterentwicklung von Leistungsangebotstypen,
- Konzepte zur Qualitätsentwicklung,
- sowie Grundsatzfragen und Rahmenbedingungen der Kosten- und Entgeltgestaltung.

In der jüngeren Vergangenheit wurden folgende Leistungsangebotstypen mit Bezug zu den stationären Hilfen zur Erziehung überarbeitet und beschlossen:

- LAT 9 „Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern“ (§§ 19, 34 SGB VIII) – beschlossen am 11.12.2024. Seit der Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes 2021 ist auch die Aufnahme des zweiten Elternteils bzw. einer weiteren tatsächlich für das Kind sorgenden Person möglich.
- LAT „Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der stationären Unterbringung“ – aktualisiert und beschlossen am 14.06.2023.
- LAT 1 (Heimerziehung Wohngruppe 7 Wochentage) und 3 (Heimerziehung Heilpädagogisch-therapeutische Wohngruppe) befinden sich derzeit in der Überarbeitung.

Der Leistungsangebotstyp ist eine standardisierte Kategorie, die beschreibt, welche Art von Hilfe oder Betreuung eine Einrichtung grundsätzlich anbietet. Die einrichtungsindividuelle Leistungsbeschreibung hingegen ist maßgeschneidert für eine konkrete Einrichtung. Sie beschreibt im Detail z. B. Zielgruppen und Arbeitsmethoden, personelle Ausstattung, räumliche Gegebenheiten, Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Für die stationäre Leistungserbringung in Bremen gilt:

- Die einrichtungsindividuelle Leistungsbeschreibung muss sich an einem allgemeinen Leistungsangebotstypus orientieren.
- Träger, die eine neue Einrichtung eröffnen oder bestehende Angebote konzeptionell verändern möchten, müssen:
 - eine einrichtungsindividuelle Leistungsbeschreibung vorlegen (Grundlage für Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII),
 - ein pädagogisches Konzept einreichen, das die Umsetzung der vereinbarten Leistung beschreibt.

Dieses Konzept muss insbesondere Aspekte der Partizipation, des Kinderschutzes und der Selbstvertretung enthalten und ist Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Tab. 8.12: Gegenüberstellung von Leistungsangebotstypen und Leistungsbeschreibung

Begriff	Beschreibung	Erarbeitet	Bezüge
Leistungsangebotstyp (LAT)	Standardisierte Kategorie, die die grundsätzliche Art der Hilfe oder Betreuung einer Einrichtung beschreibt.	Im Rahmen des Landesrahmenvertrags, mit dem Ziel, die stationären Leistungen systematisch zu strukturieren und übersichtlich darzustellen – auch im Hinblick auf eine bedarfsge-rechte Jugendhilfeplanung	Bestandteil des Landesrahmenvertrags
Einrichtungsindividuelle Leistungsbeschreibung	Maßgeschneiderte Darstellung der konkreten Einrichtung mit Angaben zu Zielgruppen, Methoden, Ausstattung, Räumlichkeiten und Qualitätssicherung	Vom einrichtungsbetreibenden Träger	Grundlage der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung

Eigene Darstellung.

8.4.1.2 Entwicklung der Platzzahl in den Leistungsangebotstypen

Der Tabelle 8.13 ist die Einrichtungs- bzw. Platzzahl in den unterschiedlichen Leistungsangebotstypen in der Stadtgemeinde Bremen zu entnehmen.

Die überwiegende Mehrheit der Einrichtungen ist den Leistungsangebotstypen 1 und 3 zugeordnet. Dabei handelt es sich um die „klassischen“ stationären Wohngruppen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung für junge Menschen bieten, die nicht in ihrem Herkunftssystem aufwachsen können. Der Großteil der fremdplatzierten jungen Menschen wird in diesen Einrichtungstypen betreut. Die Leistungsangebotstypen 1 und 3 bilden somit das Rückgrat der stationären Jugendhilfe in Bremen.

Alle weiteren Leistungsangebotstypen richten sich entweder an spezifische Zielgruppen (z. B. junge Eltern) oder an bestimmte Altersklassen (z.B. Jugendwohngemeinschaften ab 16 Jahren). Aufgrund ihrer Spezialisierung ist die Anzahl dieser Einrichtungen und der verfügbaren Plätze deutlich geringer.

Durch die hohen Zugangszahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen in der zweiten Jahreshälfte 2022 lag der Fokus in den letzten zwei Jahren auf der Unterbringung dieser Zielgruppe. Zur Verfügung stehende Ressourcen (Fachkräfte und Immobilien) wurden in erster Linie für den Ausbau der Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen verwendet (Ausbau im Bereich LAT 1). Es wurden Not- und Übergangsmaßnahmen eingerichtet, die nach und nach durch neue stationäre Jugendhilfeeinrichtungen abgelöst werden konnten.

Zusätzlich zum Ausbau im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen wurden seit 2021 zwei neue heilpädagogische Einrichtungen (LAT 3) mit insgesamt 20 Plätzen eröffnet.

2024 wurde eine lange geplante Inobhutnahmeeinrichtung mit acht Plätzen für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren eröffnet.²²⁹ Zudem ist es 2024 gelungen, vier Plätze für Kinder und Jugendliche mit sehr herausfordernden Verhaltensweisen zu schaffen, deren Versorgung im Regelsystem nicht möglich wäre.

Im Leistungssegment des LAT 5 (Wochengruppen ohne feste Wochenendbetreuung) ist es zur Schließung bzw. zur konzeptionellen Veränderung in zwei Einrichtungen gekommen. Grund hierfür waren veränderte Bedarfe. Das Angebot wurde nicht mehr ausreichend angefragt. Das Beispiel dieser Wochengruppen verdeutlicht exemplarisch, wie essenziell eine fortlaufende Bedarfsbeobachtung und -analyse ist, um eine bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Angebotsplanung sicherzustellen.

Im nachfolgenden Kapitel werden die Herausforderungen und die Umsetzung der Bedarfsplanung näher betrachtet.

Tab. 8.13: Einrichtungs- und Platzzahlbestand stationärer Hilfen nach §§ 19, 33f, 42f SGB VIII sowie SGB IX für junge Menschen in der Stadtgemeinde Bremen

LAT	Einrichtungsart	Einrichtungszahl	Platzzahl
1	Wohngruppe – 7 Tage	37	581
2	Familienanaloge Wohngruppe	3	18
3	Heilpädagogisch-therapeutische Wohngruppe	34	268
5	Wohngruppe – 5 Tage	1	10
6	Jugendwohngemeinschaft	18	132
7	Mobile Betreuung	-	87
9	Mutter-Vater-Kind-Wohnen	6	69
15	Inobhutnahme	14	167
-	Projekteinrichtung	1	4
-	Intensivpflege	1	16
-	SGB IX	6	90

LAT 4 (Erziehungsstellen) und 13 (Betreutes Jugendwohnen) aufgrund Platzzahlfuktuationen und Verortungen nicht aufgelistet.
Quelle: Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes (Stand 01.05.2025).

229 Diese wurde allerdings in 2025 wieder aufgegeben.

8.4.1.3 Bedarfsplanung

Das Leistungsfeld der Hilfen zur Erziehung stellt besondere Anforderungen an die Planung, da die Angebote sowohl qualitativ wie auch quantitativ am individuellen Bedarf junger Menschen ausgerichtet werden müssen. Die gesetzliche Anspruchsgrundlage (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) legt fest:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.“

Ein individueller Rechtsanspruch besteht jedoch nicht voraussetzungslos – anders als etwa beim Anspruch auf einen Kitaplatz. Ob ein Anspruch besteht, wird im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII geklärt. Art und Umfang der Hilfeleistungen werden also erst im Verlauf dieses Prozesses konkret, was die Planbarkeit erheblich erschwert.²³⁰ Wie bereits erwähnt, wird eine stationäre Hilfe in der Regel erst dann in Betracht gezogen, wenn im Rahmen der Hilfeplanung deutlich wird, dass durch den Einsatz anderer niedrigschwelliger Maßnahmen das Ziel der Familie bzw. des jungen Menschen nicht erreicht bzw. das Kindeswohl nicht gesichert werden kann. Zu diesem Zeitpunkt sollte die den Bedarfen des jungen Menschen entsprechende Einrichtung bereitstehen, was vor dem Hintergrund der teils längeren und aufeinander aufbauenden Verfahren der Immobiliensuche, Konzeptionierung, Fachkräfterekrutierung und Betriebserlaubniserteilung die Notwendigkeit und Schwierigkeit qualifizierter Planung in diesem Bereich verdeutlicht.

Darüber hinaus strebt § 78 SGB VIII eine gemeinsame Bedarfs- und Maßnahmenplanung von öffentlichem und der freien Träger an. Gleichwohl können Leistungserbringer unabhängig davon eigene Angebote entwickeln und umsetzen.

Folgende Bausteine sind bei der Weiterentwicklung der Platz- und Bedarfsplanung zwingend zu berücksichtigen:

1. Analyse und fachliche Bewertung der Angebotsstruktur

Die regelmäßige Bestandsaufnahme erfolgt überwiegend in der Unterarbeitsgruppe „Weiterentwicklung der stationären Angebote“ der AG nach § 78 SGB VIII Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe, die im zweimonatlichen Rhythmus tagt.

Aufträge der Unterarbeitsgruppe sind:

- die Erarbeitung und Weiterentwicklung von bedarfsge- rechten Leistungsangeboten,
- die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Dienste und den freien Trägern der Jugendhilfe,

- die Bedarfs- und Ausbauplanung im stationären Bereich der Jugendhilfe (verbindliche Planung von Einrichtungen und transparente Vergabe von Aufträgen) und
- die Entwicklung von fachlichen Standards und das Aussprechen von Empfehlungen.

Schwerpunkte sind aktuell:

- Fokus auf die Unterbringung von Kindern unter 12 Jahren
- Besonders die spezifischen Bedarfe von Kindern unter sechs Jahren stellen eine erhebliche Herausforderung dar, da ihre Unterbringung durch den Rückgang von potenziellen Pflegefamilien zunehmend erschwert wird, sowie
- die Zunahme hochkomplexer Fälle.

2. Entwicklungstendenzen im Hilfebedarf und Beobachtung der Inanspruchnahme

Zur Einschätzung aktueller Bedarfe findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Beratungsdienst Fremdplatzierung, der Fachabteilung bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und der Einrichtungsaufsicht statt. Ziel ist die gemeinsame Bewertung von Entwicklungen, Anfragen und neuen Angeboten.

Die vom Case Management an den Beratungsdienst Fremdplatzierung gestellten Einrichtungsanfragen liefern wertvolle Hinweise auf aktuelle Bedarfe. Nach Empfehlung des Rechnungshofs wurden neue Lösungen für die Erfassung der Anfragen erarbeitet. Diese digitalen Entwicklungen verbessern künftig die statistische Auswertung und die Verwendung der Daten für die Bedarfsplanung.

Das Fachcontrolling bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erstellt regelmäßig themenbezogene Auswertungen zu Unterbringungszahlen innerhalb und außerhalb Bremens, um Trends frühzeitig zu erkennen. Ein weiterer wichtiger Baustein sind Fachgespräche mit Trägern und Kooperationspartnern sowie zweimal jährlich stattfindende Steuerungsdialoge mit den Sozialzentren zur Analyse stadtteilspezifischer Entwicklungen.

Ein Ziel der Beobachtung ist der Aufbau eines Frühwarnsystems, das auf Engpässe aufmerksam macht.

3. Interkommunaler Vergleich

Bremen beteiligt sich weiterhin am **interkommunalen Vergleichsring IKO-Net** der Großstadtjugendämter zur strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. Dieser überregionale Informationsaustausch bietet wichtige Hinweise auf strukturelle Veränderungen, die im Rahmen von Platz- und Bedarfsplanungen frühzeitig adressiert werden müssen.

²³⁰ Merchel 2016.

4. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Die Umsetzung individueller Hilfen zur Erziehung erfordert enge Kooperation mit relevanten Akteur:innen wie der Jugendhilfe im Strafverfahren, Schulen oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Ein Beispiel ist der Austausch mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Ost im Rahmen der Unterarbeitsgruppe „Weiterentwicklung der stationären Angebote“. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen derzeit in die Überarbeitung der **heilpädagogisch-therapeutischen Leistungsangebote** (Leistungsangebotstypus 3) ein.

Zukünftig sollen auch Erkenntnisse aus der Jugendberichterstattung systematisch für die Bedarfsplanung genutzt werden.

8.4.1.4 Einrichtungslandschaft in der Stadtgemeinde Bremen

Die Karte der Abbildung 8.24 gibt einen Überblick über die Verortung der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen. Die Darstellung geht dabei über eine strikte Fokussierung auf Leistungen nach § 34 SGB VIII hinaus und trägt ebenfalls Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen ab, sowie Inobhutnahmen und die SGB IX-Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderung.

Die Konzentration der Einrichtungen in zentralen Stadtteilen lässt sich zum einen damit erklären, dass sich dort häufig langjährig etablierte Angebote befinden. Darüber hinaus bevorzugen Jugendliche ab 12 Jahren in der Regel die Nähe zur Innenstadt.

Eine gezielt sozialräumlich orientierte Planung der stationären Einrichtungen wurde bislang nicht umgesetzt und wäre unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nur begrenzt realisierbar. Hauptgrund hierfür ist die schwierige Verfügbarkeit geeigneter Immobilien.

Nachdem die grundlegenden Aspekte thematisiert wurden, bietet der folgende Abschnitt einen zahlenbasierten Einblick in die Platzstruktur und Fallzahlen der stationären Jugendhilfe in Bremen.

8.4.1.5 Fallbestand

Im Leistungssegment Heimerziehung (Wohngruppen gemäß Leistungsangebotstypen 1, 2, 3 und 6) ist das Geschlechterverhältnis weitgehend ausgeglichen. Anders verhält es sich bei den Angeboten für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen, wo deutlich mehr männliche als weibliche junge Menschen untergebracht sind. Dies lässt sich vor allem dadurch erklären, dass wesentlich mehr männliche als weibliche Personen aus dieser Zielgruppe in Bremen ankommen. Diverse Personen sind in einzelnen Fällen vertreten.

In den Erziehungsstellen hingegen sind deutlich mehr Jungen als Mädchen untergebracht. Ob sich dieses Bild auch langfristig bestätigen lässt, bedarf weiterer Beobachtung.

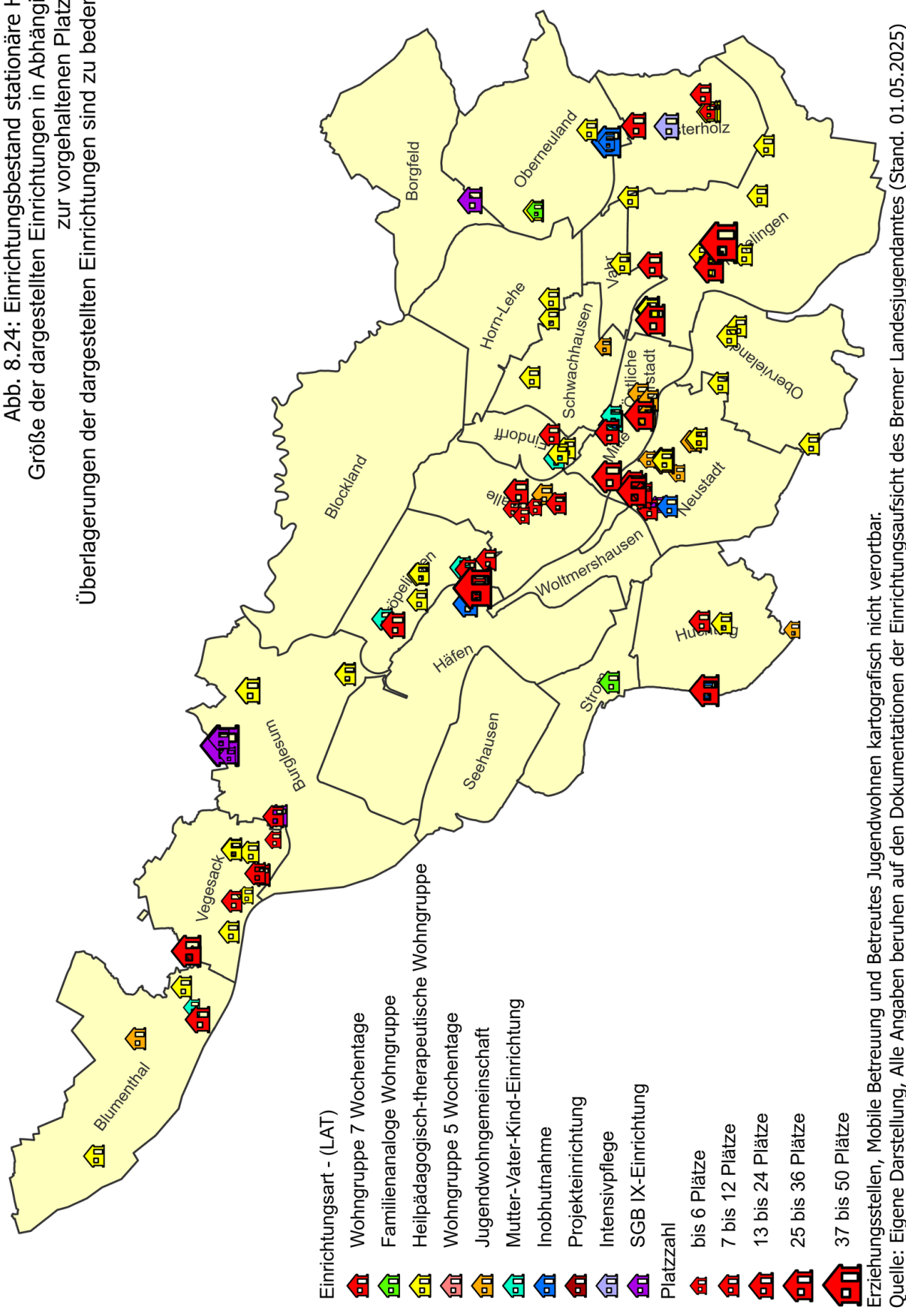
Im Leistungsbereich Betreutes Jugendwohnen zeigt sich ein umgekehrtes Verhältnis: Hier sind etwa doppelt so viele weibliche wie männliche Jugendliche untergebracht. Diese Entwicklung sollte ebenfalls fortlaufend beobachtet werden. Derzeit liegen nur Vermutungen vor, die sich ohne weitere Untersuchungen nicht bestätigen lassen. Es wird angenommen, dass männliche Jugendliche mit Erreichen der Volljährigkeit häufiger auf eigenen Wunsch die Jugendhilfe verlassen als weibliche Jugendliche. Junge Frauen hingegen nehmen die Betreuung oft länger in Anspruch und verbleiben bis zur Erreichung ihrer individuellen Ziele oder dem Schritt in ein eigenständiges Leben in der Jugendhilfe. Zudem wird vermutet, dass junge Frauen häufiger psychiatrische Diagnosen erhalten, was ebenfalls zu einer längeren Verweildauer in der Jugendhilfe führen kann – insbesondere dann, wenn im Erwachsenenhilfesystem keine passenden Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Mobilen Betreuung lassen sich nur geringfügige geschlechtsspezifische Unterschiede in der Inanspruchnahme der Leistung feststellen. In Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen werden überwiegend weibliche Personen mit ihren Kindern untergebracht.

Die Fallzahlen im stationären Bereich sind im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in nahezu allen Leistungssegmenten weitgehend stabil geblieben. Eine Ausnahme bildet die Unterbringung von unbegleitete Ausländer:innen: Hier ist ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen im Leistungssegment Heimerziehung bis März 2024 zu verzeichnen. Seitdem ist ein leichter Rückgang festzustellen. Gleichzeitig steigen die Zahlen der unbegleitete Ausländer:innen im betreuten Jugendwohnen an,²³¹ was für einen Wechsel junger Geflüchteter in diese stärker auf die fortschreitende Verselbstständigung ausgerichtete Wohnform spricht. Dabei muss bedacht werden, dass das betreute Jugendwohnen vorwiegend im eigenen Wohnraum stattfindet, was dem Ziel der sukzessiven Verselbstständigung entspricht, aber gleichzeitig auf dem angespannten Bremer Wohnungsmarkt Herausforderungen an die jungen Volljährigen stellt.

231 Dieses gegensätzliche Verhältnis kann auch der Tabelle 8.15 entnommen werden.

Abb. 8.24: Einrichtungsbestand stationäre Hilfen
Größe der dargestellten Einrichtungen in Abhängigkeit
zur vorgehaltenen Platzzahl.
Überlagerungen der dargestellten Einrichtungen sind zu bedenken.



Tab. 8.14: Zum 31.12.2024 laufende stationäre Hilfen zur Erziehung nach Geschlecht und Hilfeart sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen und jeweiliges Durchschnittsalter differenziert nach umA-Status

Hilfeart	Gender	Fallzahl 31.12.2024		Begonnene Hilfen		Beendete Hilfen	
		nicht umA	umA	nicht umA	umA	nicht umA	umA
Heimerziehung	gesamt	829	523	291	138	264	192
Heimerziehung	weiblich	418	28	162	11	143	13
Erziehungsstelle	gesamt	118	–	25	0	17	–
Erziehungsstelle	weiblich	48	–	12	–	9	–
Betreutes Jugendwohnen	gesamt	147	210	83	128	82	78
Betreutes Jugendwohnen	weiblich	101	24	54	12	52	9
Mobile Betreuung	gesamt	59	10	30	3	34	3
Mobile Betreuung	weiblich	25	3	12	–	14	–

Hilfen, die unmittelbar durch eine gleichartige Anschlusshilfe abgelöst wurden, wurden mit diesen integriert.
Quelle: SoPart-Dokumentation.

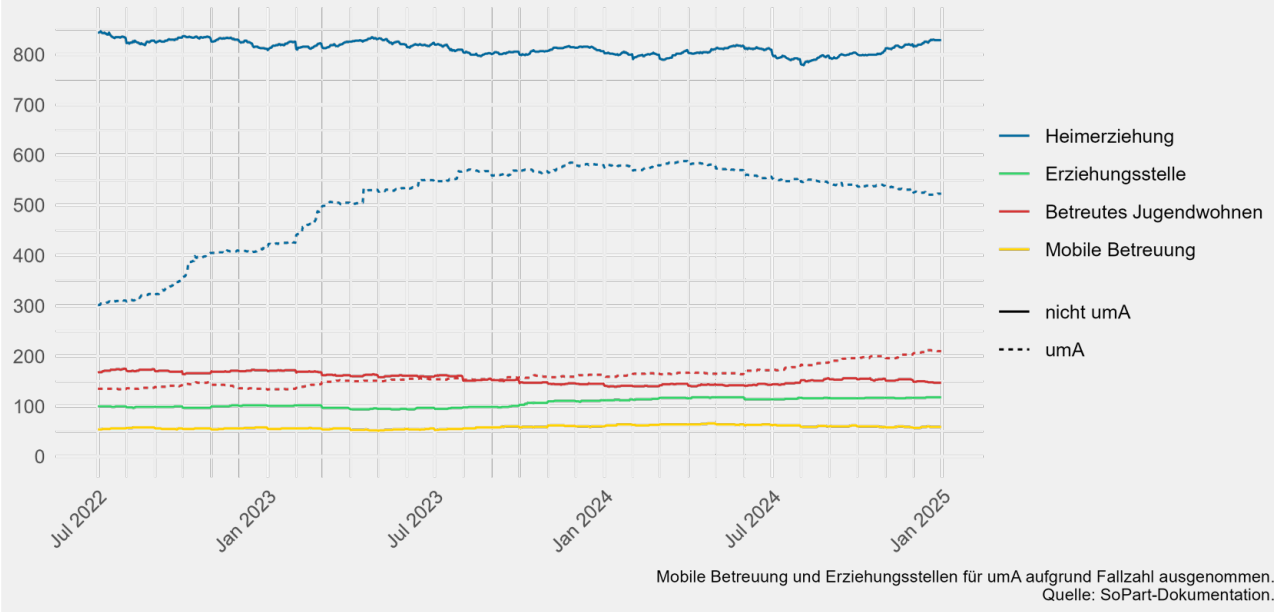
Tab. 8.15: Zum 31.12.2024 laufende weitere stationäre Hilfen nach Geschlecht und Hilfeart sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen differenziert nach umA-Status

Hilfeart	Gender	Fallzahl 31.12.2024		Begonnene Hilfen		Beendete Hilfen	
		nicht umA	umA	nicht umA	umA	nicht umA	umA
Mutter-Vater-Kinder-Einrichtung	gesamt	52	10	38	4	38	5
Mutter-Vater-Kinder-Einrichtung	weiblich	46	10	33	4	34	5
stationäre ISE	gesamt	18	3	13	–	13	–
stationäre ISE	weiblich	7	–	5	–	8	–

Hilfen, die unmittelbar durch eine gleichartige Anschlusshilfe abgelöst wurden, wurden mit diesen integriert.
Quelle: SoPart-Dokumentation.

Abb. 8.25: Fallzahlentwicklung in den Hilfen nach § 34 SGB VIII

Stichtagsbezogene Auswertung zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024



Die Abbildung 8.26 zeigt die Hilfedichte, also die Anzahl der stationären Hilfen zur Erziehung pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Bereich der stationären Hilfen gemäß § 34 SGB VIII in den Bremer Stadtteilen. Dabei wird deutlich, dass die Inanspruchnahme zwischen den Stadtteilen zum Teil stark variiert.

Diese Unterschiede lassen sich auf eine Vielzahl von Einflussfaktoren zurückführen:

Sozioökonomische Rahmenbedingungen: In Stadtteilen mit einer höheren Armutsquote, erhöhter Arbeitslosigkeit oder ausgeprägter sozialer Benachteiligung ist die Nutzung stationärer Hilfen zur Erziehung häufig deutlich intensiver. Familiäre Belastungslagen und eingeschränkte Ressourcen führen hier häufiger zu einem Unterstützungsbedarf durch das Jugendhilfesystem (Gröpelingen, Blumenthal und Vegesack).

Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Angeboten: Die Präsenz von Einrichtungen, Beratungsstellen und sozialpädagogischen Diensten beeinflusst die tatsächliche Inanspruchnahme. Stadtteile mit gut ausgebauter Infrastruktur und niedrigschwelligen Zugängen zeigen tendenziell eine höhere Hilfedichte, da Unterstützungsangebote schneller und einfacher wahrgenommen werden können.

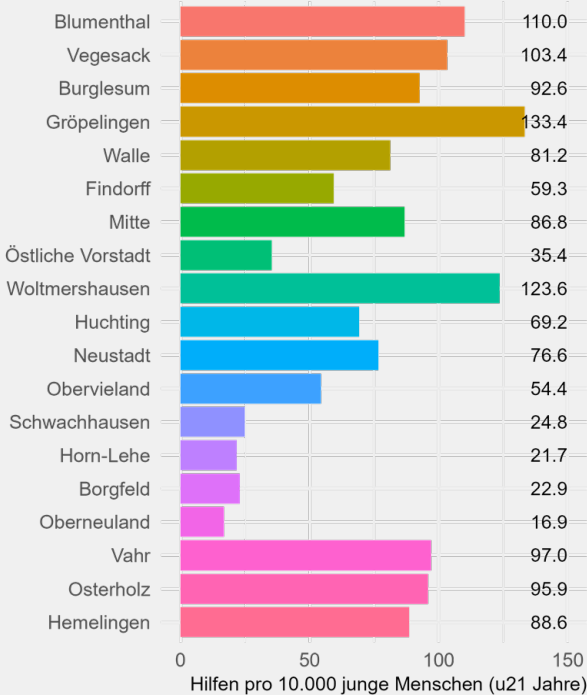
Demografische Zusammensetzung: Die Altersstruktur, Haushaltsformen und Familienkonstellationen im jeweiligen Stadtteil wirken sich ebenfalls auf die Nachfrage nach stationären Hilfen aus. Stadtteile mit einem hohen Anteil junger Menschen oder Alleinerziehender weisen oft eine erhöhte Fallzahl auf.

Kulturelle und migrationsspezifische Aspekte: Herkunft, Sprache, kulturelle Prägung und Erfahrungen mit Behörden beeinflussen den Zugang zum Hilfesystem. In einigen Communities bestehen Vorbehalte gegenüber institutionellen Angeboten

Ein weiterer Faktor, der die Hilfedichte beeinflussen kann, ist die personelle Kontinuität – sowohl im Case Management der Stadtteilteams als auch auf der Ebene der Referralsleitungen. Häufige Personalwechsel wirken sich oft nachteilig auf den Verlauf einzelner Fälle aus. Eine langfristige Zusammenarbeit mit den Familien ermöglicht hingegen eine stabilere Beziehung, erleichtert die Bewältigung von Krisen und kann dazu beitragen, langwierige Fallverläufe zu verkürzen.

Abb. 8.26: Hilfedichte in stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII nach Stadtteilen

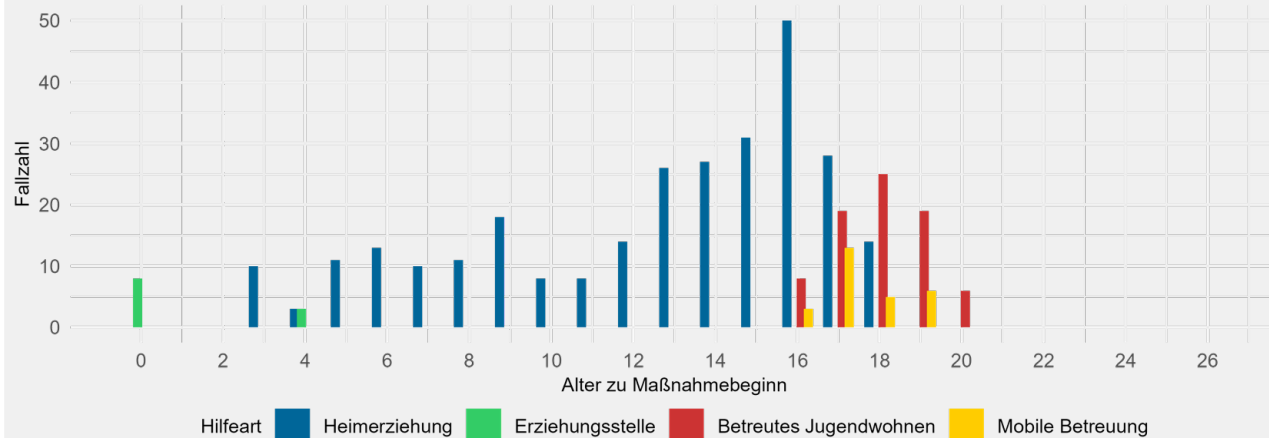
Hilfen, die zum Stichtag 31.12.2024 aktiv waren.
Ausgenommen umA



Ausgenommene Gebiete: Häfen, Strom, Seehausen, Blockland.
n = 946. Ohne Stadtteilzuordnung: 114, ZBA außerhalb: 93.
Quelle: SoPart-Dokumentation, Statistisches Landesamt Bremen (31.12.2024)

Abb. 8.27: Fallverteilung nach Alter zum Hilfebeginn nach § 34 SGB VIII

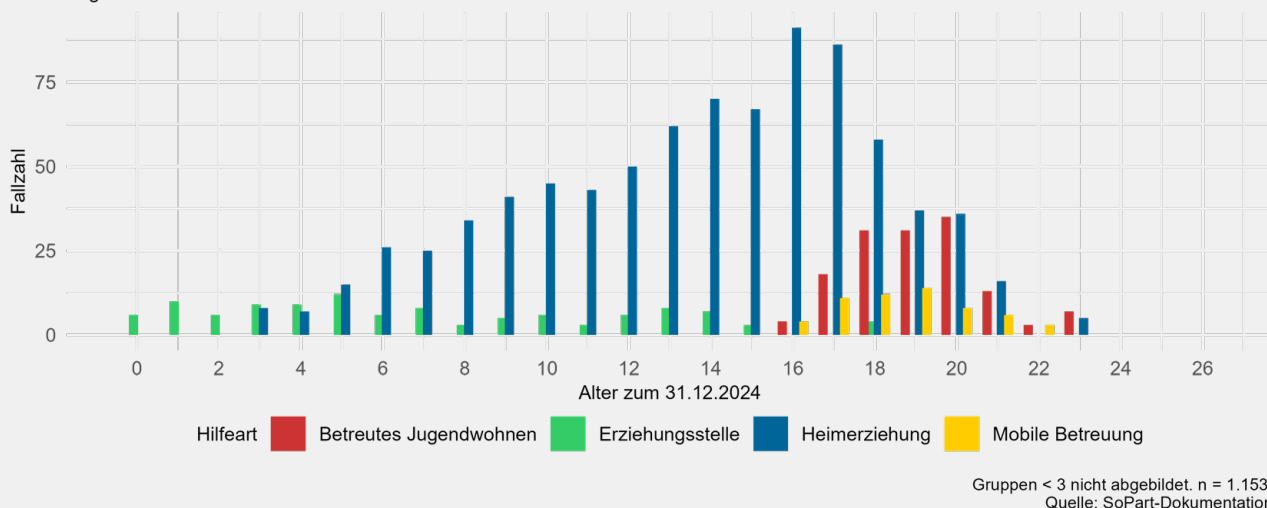
Maßnahmen, die in 2024 begannen.
UmA ausgenommen.



Gruppen < 3 nicht abgebildet. n = 429.
Quelle: SoPart-Dokumentation

Abb. 8.28: Altersstruktur junger Menschen in aktiven Hilfen nach § 34 SGB VIII

Maßnahmen, die am 31.12.2024 aktiv waren.
UmA ausgenommen.



8.4.1.6 Altersstruktur

Die Abbildungen 8.27 und 8.28 geben einen Überblick über das Alter zu Beginn einer Hilfe und die derzeitige Altersstruktur in den stationären Hilfen, die bis zum 31.12.2024 laufen. Zu beachten ist dabei, dass die Altersstrukturdaten für junge Geflüchtete, die als unbegleitete Ausländer:innen in die Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen wurden, im weiteren Verlauf separat dargestellt werden.

Jüngere Kinder werden – sofern sie nicht im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII untergebracht sind – überwiegend in Erziehungsstellen fremdplatziert. Ebenso erfolgt die Betreuung in familienanalogen Settings wie Projektstellen oder sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften, die unter dem Begriff der Heimerziehung subsumiert werden. Eine Unterbringung sehr junger Kinder in klassischen Wohngruppen wird dabei nach Möglichkeit vermieden. Gleichzeitig ist jedoch ein spürbarer Anstieg der Nachfrage nach stationären Angeboten auch für diese Altersgruppe zu beobachten.

Hintergrund sind aktuelle Entwicklungen – insbesondere der Rückgang im Bereich der Vollzeitpflege²³² sowie die arbeitsrechtlich herausfordernde Umsetzung familienanaloger Betreuung durch innewohnende Fachkräfte. Zu beachten ist, dass die Leistungsangebotstypen Betreutes Jugendwohnen und Mobile Betreuung eine Aufnahme erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr vorsehen.

Die Inanspruchnahme von Hilfen gemäß § 34 SGB VIII zeigt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen ein deutlich abweichendes Bild. Da unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen bei ihrer Ankunft in Bremen in der Regel bereits älter sind, erfolgt ihre Unterbringung fast ausschließlich in stationären Wohngruppen, also der Heimerziehung, oder im Rahmen des Betreuten Jugendwohnens.

Je nach Hilfeform, Entwicklungsstand des jungen Menschen und Zielsetzung ergeben sich unterschiedliche Verläufe nach Beendigung der Hilfen gemäß § 34 SGB VIII:

Abb. 8.29: Alter zum Hilfebeginn nach § 34 SGB VIII von umA

Maßnahmen, die in 2024 begannen.
Ausschließlich umA.

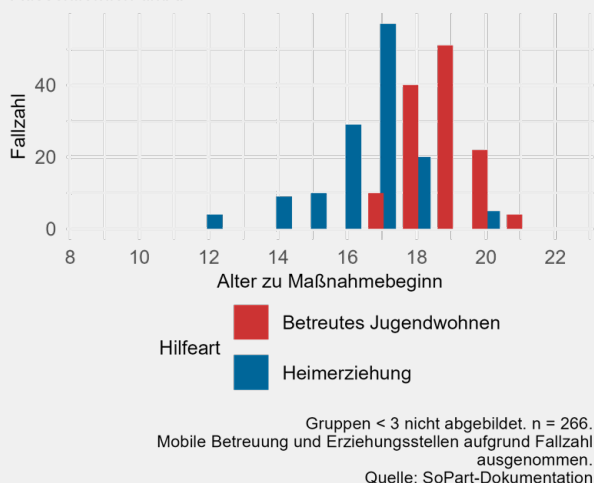


Abb. 8.30: Altersstruktur junger Menschen (umA) in aktiven Hilfen nach § 34 SGB VIII

Maßnahmen, die am 31.12.2024 aktiv waren.
Ausschließlich umA.

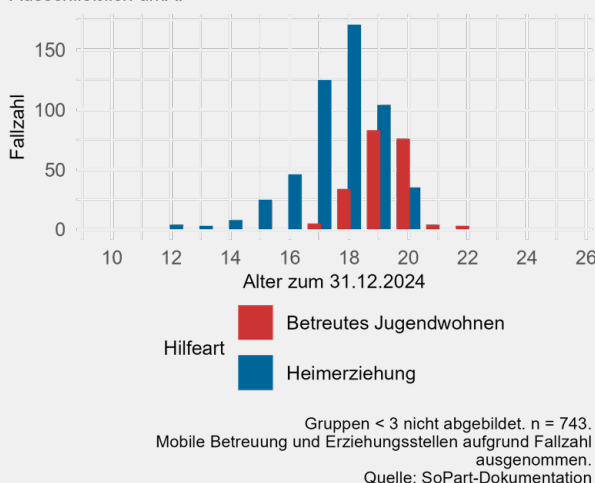
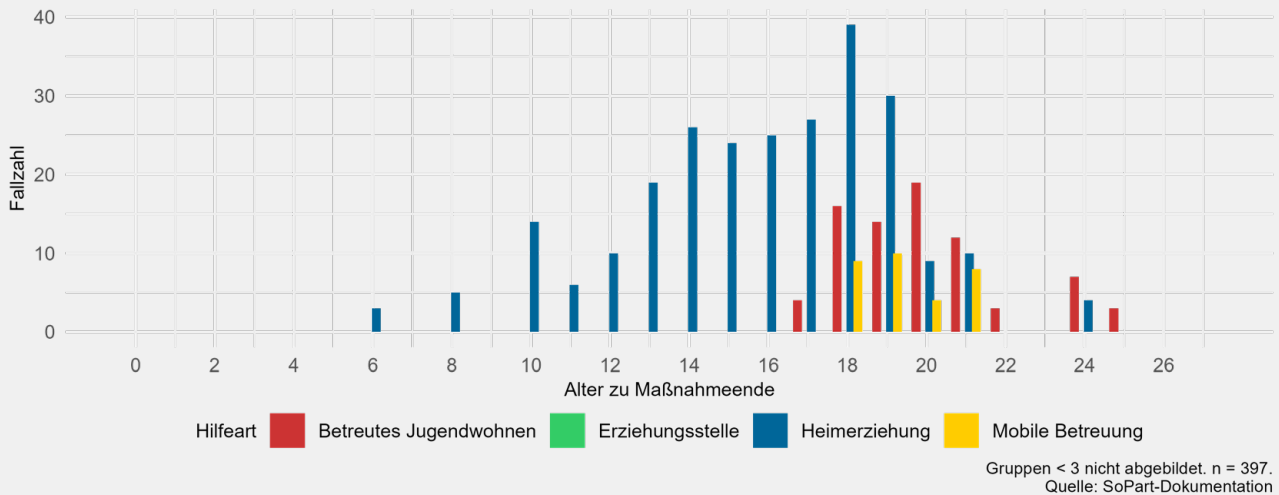


Abb. 8.31: Fallverteilung nach Alter zum Hilfeende nach § 34 SGB VIII

Maßnahmen, die im Laufe 2024 endeten.
UmA ausgenommen.



Heimerziehung endet in der Regel zwischen dem 16. und 19. Lebensjahr – vorausgesetzt, es hat zuvor keine Rückführung in die Herkunftsfamilie stattgefunden. Ab etwa dem 16. Lebensjahr ist ein Wechsel in das Betreute Jugendwohnen möglich, sofern der Entwicklungsstand dies erlaubt.

Rückführung vor dem 16. Lebensjahr: Im Rahmen der Heimerziehung ist bei entsprechender Entwicklung und familiärer Stabilisierung eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie möglich. Dieser Prozess wird oft durch begleitende ambulante Maßnahmen unterstützt.

Betreutes Jugendwohnen endet in der Regel mit dem Erreichen des Ziels der eigenständigen Lebensführung. Dies erfolgt vorwiegend zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr, kann aber je nach individueller Reife variieren.

Der Verlauf der Mobilen Betreuung ähnelt dem des Betreuten Jugendwohnens. In der Regel folgen nach der Mobilen Betreuung keine weiteren stationären Maßnahmen, da sie oft den letzten Abschnitt im Hilfeverlauf bildet.

Erziehungsstellen münden – je nach familiärer Entwicklung und Hilfeverlauf – in eine Rückführung in die Herkunftsfamilie, jedoch können im Einzelfall auch Übergänge in andere stationäre Formen erfolgen. Die Entwicklung sollte weiter beobachtet und systematisch ausgewertet werden.

Wie zuvor beschrieben, erfolgt der Wechsel in das **Betreute Jugendwohnen** in der Regel ab dem **16. Lebensjahr** – meist als Anschlussmaßnahme nach einer Phase in der Heimerziehung. Das Betreute Jugendwohnen bietet jungen Menschen mit entsprechendem Entwicklungsstand die Möglichkeit, in größerer Selbstständigkeit zu leben und gleichzeitig sozialpädagogisch begleitet zu werden. Ziel ist die schrittweise Vorbereitung auf ein eigenverantwortliches Leben außerhalb der Jugendhilfe. Jugendliche ab 16 Jahren werden auch häufig in Wohngruppen gemäß Leistungsangebotstypus 6 untergebracht. Dieses Segment ermöglicht ihnen, mehr Selbstverantwortung zu übernehmen, da keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung erfolgt. Es

dient häufig als Übergang in das Betreute Jugendwohnen oder andere Verselbständigungsformen.

Kinder unter 6 Jahren werden in der Regel in **Pflegefamilien, Erziehungsstellen** oder **familienanalogen Settings** untergebracht. Diese bieten ein stabilisierendes, alltagsnahes Umfeld, das frühkindliche Entwicklungsprozesse gezielt fördert.

Kinder ab 6 Jahren finden in Wohngruppen des Typs **Leistungsangebotstypus 3** ein geeignetes Setting. Diese Gruppenstruktur berücksichtigt die altersbezogenen Entwicklungsbedarfe und stellt pädagogische Unterstützung im Alltag sicher.

Diese Staffelung der Hilfeangebote stellt sicher, dass junge Menschen je nach Alter und Entwicklungsstand passende stationäre Unterstützungsformen erhalten und schrittweise auf Eigenständigkeit vorbereitet werden.

Abb. 8.32: Alter zum Hilfeende nach § 34 SGB VIII von umA

Maßnahmen, die im Laufe 2024 endeten.
Ausschließlich umA.

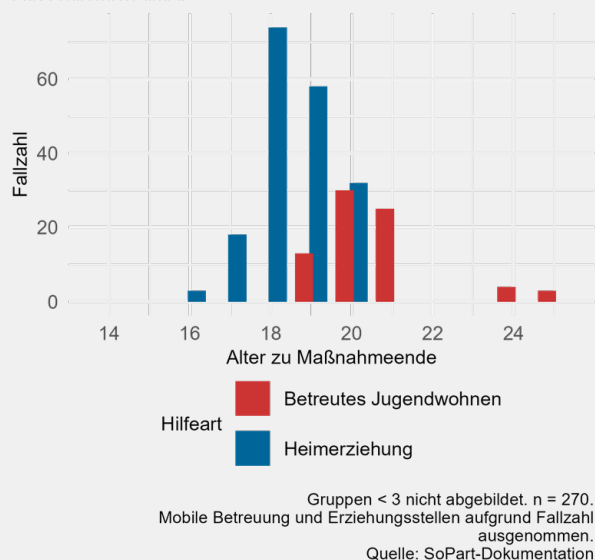
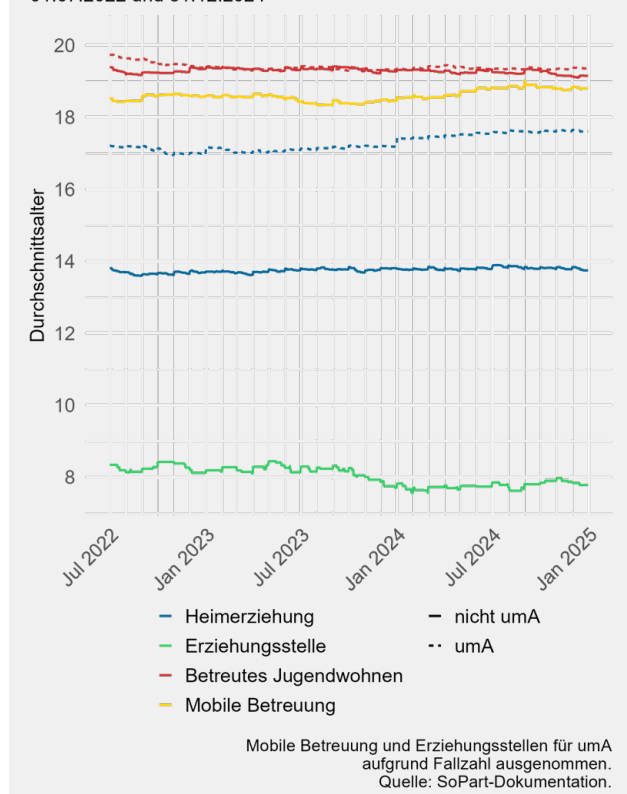


Abb. 8.33: Altersdurchschnittsentwicklung in den Hilfen nach § 34 SGB VIII

Stichtagsbezogene Auswertung des Alterdurchschnitts zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024



Die Abbildung 8.33 verdeutlicht, dass überwiegend jüngere Kinder in Erziehungsstellen untergebracht sind. Dies entspricht dem spezifischen Leistungsangebot dieses Hilfeformats, das besonders auf die Bedürfnisse jüngerer Altersgruppen zugeschnitten ist.

In den Leistungsbereichen Betreutes Jugendwohnen und Mobile Betreuung liegt der Altersdurchschnitt hingegen deutlich höher, da diese Angebote in der Regel erst ab dem 16. Lebensjahr in Anspruch genommen werden können. Viele junge Menschen wechseln erst mit 18 Jahren ins Betreute Jugendwohnen und werden dort typischerweise über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren begleitet – häufig endet mit dem Abschluss dieser Maßnahme auch die Jugendhilfe insgesamt.

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA) zeigt sich ein anderes Bild: Sie sind bei ihrer Aufnahme in das Jugendhilfesystem in Bremen in der Regel älter als andere junge Menschen und benötigen entsprechend eine längere Unterstützungsdauer – und das über alle Leistungssegmente hinweg. Seit 2024 steigt das Durchschnittsalter dieser Gruppe in den Heimerziehungen leicht an, was für die bereits oben angeführten Veränderungen der Gesamtzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen im Bremer Kinder- und Jugendhilfesystem spricht.

8.4.1.7 Wohnortnahe Unterbringung – Bremer:innen in Bremen

Die Tabelle 8.16 zeigt, wie viele junge Menschen aus Bremen – darunter auch **unbegleitete minderjährige Ausländer:innen** – zum Stichtag 31.12.2024 in stationären Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII **innerhalb oder außerhalb Bremens** untergebracht waren. Dabei wird zwischen verschiedenen Hilfearten und dem Status (unbegleitete minderjährige Ausländer:in oder nicht) unterschieden. Eine wohnortnahe Versorgung gelingt überwiegend in den Leistungssegmenten „Betreutes Jugendwohnen“ und „Mobile Betreuung“ sowie bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen.

Im Segment „Heimerziehung“ außerhalb der Zielgruppe unbegleitete minderjährige Ausländer:innen besteht hingegen noch Entwicklungspotenzial. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Unterbringungen außerhalb Bremens in angrenzenden Kommunen erfolgen – häufig in Einrichtungen Bremer Träger, die ihren Standort außerhalb der Stadtgrenzen haben.

Seit mehreren Jahrzehnten verfolgt die Stadtgemeinde Bremen das Ziel, für alle Bremer Kinder eine geeignete Unterbringung innerhalb der Stadt anzubieten. Die Quote der wohnortnahen Unterbringungen ist in den vergangenen Jahren langsam gestiegen. Mit dem Rückgang der Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen entstehen personelle und gegebenenfalls räumliche Kapazitäten, die für andere Zielgruppen genutzt werden könnten. Weitere Hinweise dazu finden sich im Abschnitt „Handlungsempfehlungen“ zu diesem Unterkapitel.

In den Bereichen Heimerziehung und Erziehungsstellen ist der Altersdurchschnitt der außerhalb Bremens unterbrachten jungen Menschen niedriger als derer, die in Bremen untergebracht sind. Besonders jüngere Kinder – insbesondere unter sechs Jahren – werden mangels geeigneter Angebotsalternativen häufig, sowohl in den Heimunterbringungen als Erziehungsstellen, außerhalb Bremens untergebracht.

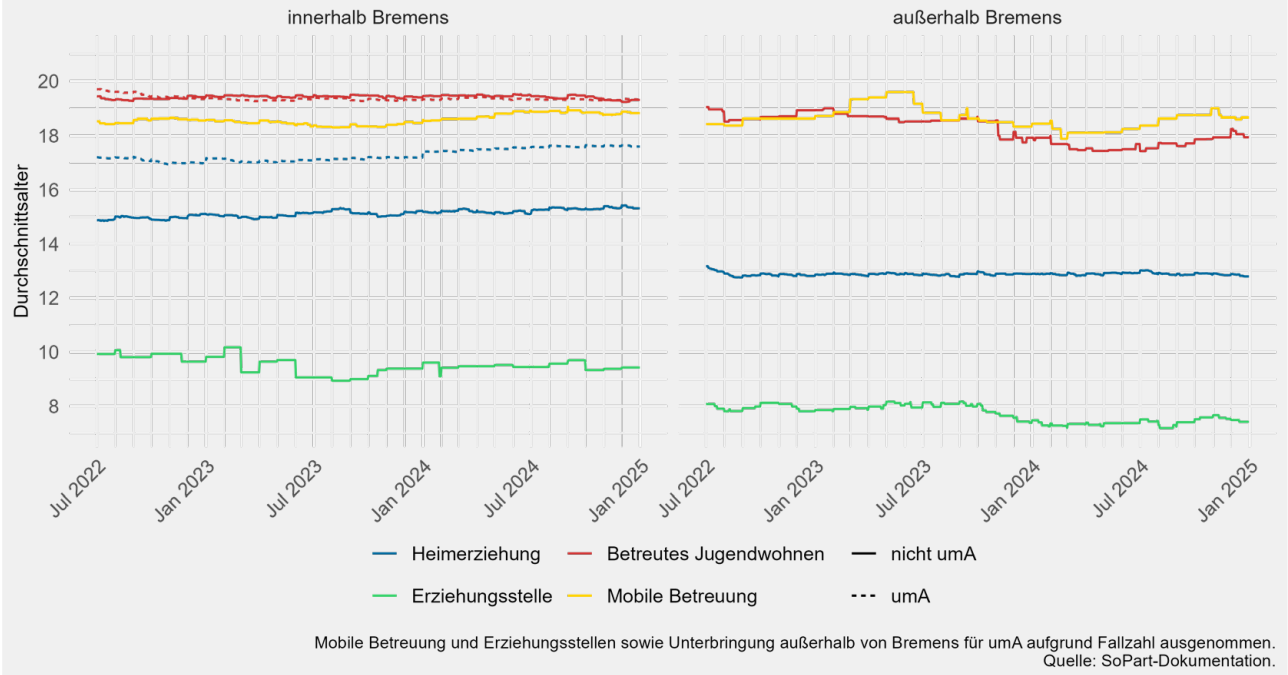
Das vergleichsweise hohe Durchschnittsalter im Leistungssegment Heimerziehung innerhalb Bremens lässt sich zum einen dadurch erklären, dass Unterbringungen von Jugendlichen überwiegend im Stadtgebiet erfolgen. Zum anderen verbleiben teilweise junge Menschen aufgrund der angespannten Wohnraumsituation in stationären Einrichtungen, auch wenn dies aufgrund des pädagogischen Bedarfes nicht mehr angezeigt wäre.

Tab. 8.16: Anteil der Unterbringungen in und außerhalb Bremens zum 31.12.2024 nach umA-Status und Hilfeart nach § 34 SGB VIII

	Hilfeart	Innerhalb	Außerhalb	Gesamt	Anteil Innerhalb
	Heimerziehung	432	632	1064	40,6%
	Erziehungsstelle	23	111	134	17,2%
	Betreutes Jugendwohnen	197	26	223	88,3%
	Mobile Betreuung	73	14	87	83,9%
umA	Heimerziehung	692	5	697	99,3%
umA	Erziehungsstelle	–	–	4	–
umA	Betreutes Jugendwohnen	277	4	281	98,6%
umA	Mobile Betreuung	13		13	100,0%

Quelle: SoPart-Dokumentation.

Abb. 8.34: Entwicklung des Altersdurchschnitts in den Hilfen nach § 34 SGB VIII nach Unterbringungsort
Stichtagsbezogene Auswertung des Alterdurchschnitts zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024



In den meisten Leistungsangebotstypen ist eine Unterbringung gemäß § 35a SGB VIII grundsätzlich oder in Ausnahmefällen möglich. Eine Häufung der entsprechenden Unterbringungen zeigt sich im Leistungsangebotstyp 3 (heilpädagogisch-therapeutische Einrichtungen).

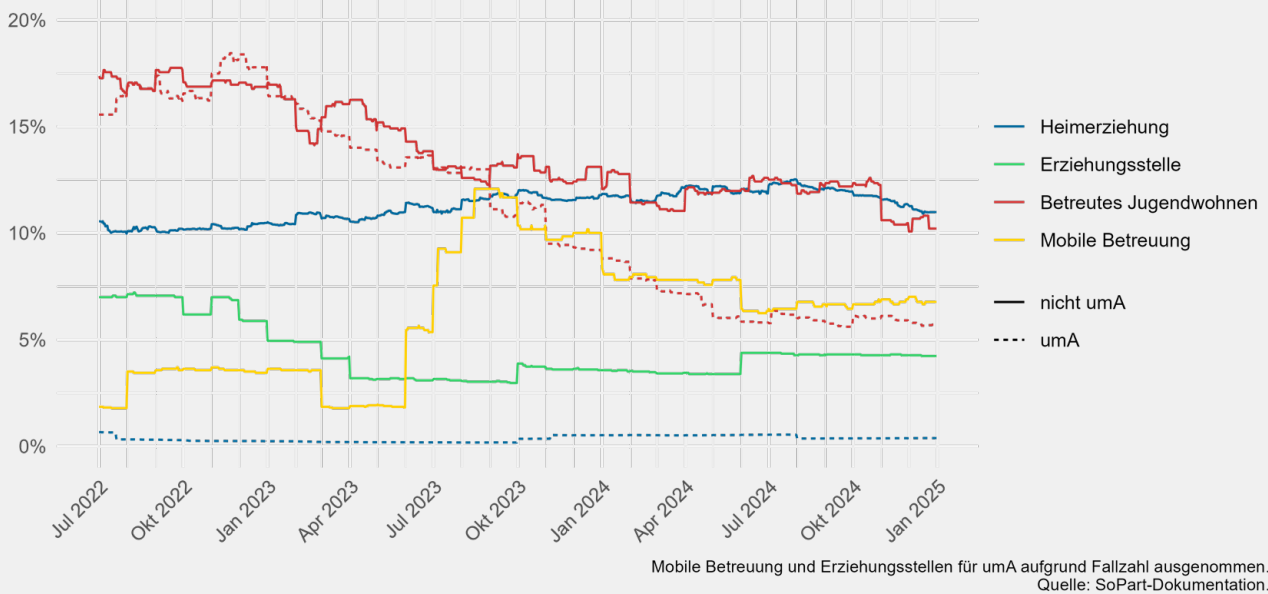
Im Leistungssegment „Betreutes Jugendwohnen“ ist eine Maßnahme gemäß § 35a SGB VIII in der Regel nicht vorgesehen. Die entsprechenden Diagnosen bestehen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits vor Beginn dieser Maßnahme und begründen keine stationäre Hilfeform gemäß § 35a SGB VIII im Rahmen dieses Angebots.

Die Abbildung 8.36 veranschaulicht die Anschlussmaßnahmen nach einer stationären Hilfe gemäß § 34 SGB VIII, die innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Unterbringung eingeleitet wurden.

Im Leistungsbereich Heimerziehung wird in etwa einem Drittel der Fälle eine Anschlussmaßnahme in Form des Betreuten Jugendwohnens eingeleitet. Ziel ist es, Jugendlichen ab 16 Jahren – in der Praxis jedoch überwiegend erst mit Volljährigkeit – die Entwicklung einer eigenständigen Lebensführung in einer eigenen oder vom Träger angemieteten Wohnung zu ermöglichen.

Abb. 8.35: Anteil der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII mit § 35a-Bezug nach Hilfeart

Stichtagsbezogene Auswertung der Maßnahmenkategorien zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024.



Der Großteil der stationären Maßnahmen endet allerdings ohne weiterführende Hilfe. Gründe hierfür können die Rückführung in das Herkunftssystem oder der Übergang in die Volljährigkeit sein, sofern kein Antrag auf Hilfe nach § 41 SGB VIII gestellt wurde. Der klassische Übergangspfad ist jedoch die Fortführung der Hilfe im Rahmen des Betreuten Jugendwohnens oder einer Erziehungsbeistandschaft im Modul 4. Das Modul 4 der Erziehungsbeistandschaft wird in der Regel bei jungen Volljährigen eingesetzt, die bereits in einer eigenen Wohnung leben und weiterhin pädagogische Unterstützung benötigen.

Kommt es zu einem Abbruch der Hilfe durch die Einrichtung, die Familie oder die betroffene Person selbst und ist bei minderjährigen Jugendlichen eine Rückkehr in das Herkunftssystem nicht möglich, erfolgt in 10 % der Fälle eine erneute Inobhutnahme.

Rückführungen in das Herkunftssystem werden in der Regel durch ambulante Maßnahmen flankiert, etwa durch Erziehungsbeistandschaften (Modul 2 oder 3), sozialpädagogische Familienhilfe oder vergleichbare niedrigschwellige Unterstützungsangebote.

Im Leistungssegment Erziehungsstelle zeigt sich ein abweichendes Bild gegenüber der Heimerziehung. In etwa der Hälfte der Fälle endet die Maßnahme ohne eine anschließende Hilfe. Die Gründe hierfür entsprechen häufig denen, die auch bei der Beendigung einer Heimerziehung auftreten – etwa Rückführung ins Herkunftssystem oder Übergang in die Volljährigkeit ohne Beantragung weiterer Leistungen nach § 41 SGB VIII.

Die Abbruchquote liegt mit rund 15 % leicht über derjenigen im Leistungsbereich Heimerziehung. Dabei wird deutlich, dass die Beendigung einer Erziehungsstellenmaßnahme nicht zwangsläufig mit einem Schritt in die Verselbstständigung einhergeht. Vielmehr lassen die unterschiedlichen Anschlussmaßnahmen – beispielsweise der Wechsel in eine andere Erziehungsstelle, in ein Betreutes Jugendwohnen oder in eine Mobile Betreuung – auf komplexe Übergangsbedarfe schließen.²³³

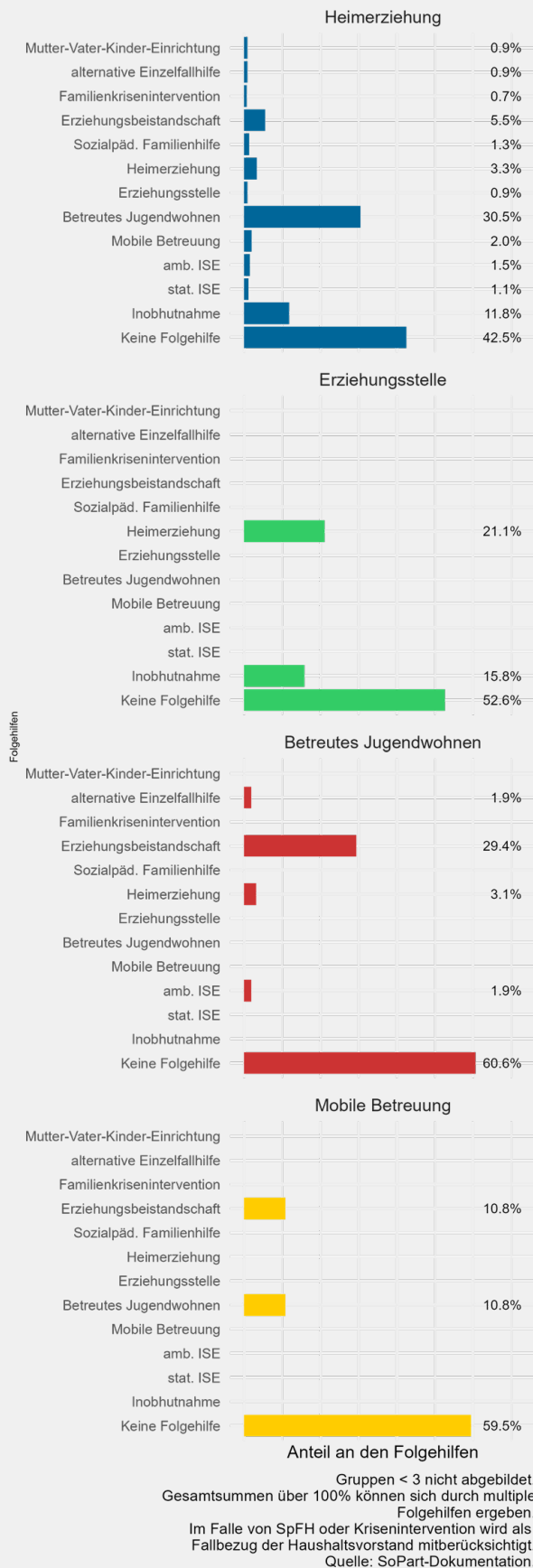
Betreutes Jugendwohnen stellt in vielen Fällen die letzte Phase innerhalb der Jugendhilfe dar. In rund 63 % der Fälle endet die Maßnahme ohne anschließende Hilfen. In 28 % der Fälle erfolgt eine Überleitung in eine Erziehungsbeistandschaft gemäß Modul 4 mit dem Ziel, die Stabilisierung des jungen Menschen bzw. jungen Volljährigen mit einem ambulanten Angebot zu unterstützen. Dabei kommen flankierende Angebote nach SGB II zum Einsatz, um Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse zu ermöglichen und abzusichern. Die Wohnkosten übernimmt das zuständige Jobcenter.

Mobile Betreuung ist ein stationäres Angebot für Jugendliche mit besonders hohem pädagogischem Unterstützungsbedarf. Sie richtet sich an junge Menschen, die Gruppenangebote ablehnen oder dort bereits gescheitert sind. Die Anschlussmaßnahmen fallen entsprechend individuell aus. In etwa 60 % der Fälle endet die Maßnahme ohne weitere Hilfe, was auf eine abgeschlossene Bedarfslage oder fehlende Anschlussoptionen hinweisen kann.

²³³ In Bezug auf die Erziehungsstellen muss allerdings beachtet werden, dass die Fallzahl insgesamt gering ist.

Abb. 8.36: Anschlusshilfen an stationären Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII

Als Folgehilfe wurden Hilfen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach Ende der jeweiligen stationären Hilfe aufgenommen wurden. Auf Grundlage von in 2024 beendeten Hilfen



8.4.2 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

Die folgenden Entwicklungen und Herausforderungen sind für den Arbeitsbereich der stationären Hilfen für junge Menschen auszumachen.

Wohnungsthematik und damit verbundene Rückstaufragen

Ein seit längerer Zeit bestehendes Problem ist die Wohnungssuche für junge Menschen, die aus der Jugendhilfe in ein selbstständiges Leben übergehen. Sowohl freie als auch öffentliche Träger berichten, dass die Aussteuerung aus stationären Wohngruppen in das Betreute Jugendwohnen zunehmend schwieriger wird – insbesondere aufgrund fehlender bezahlbarer Wohnungen auf dem angespannten Wohnungsmarkt.

Gemäß dem Leistungsangebotstypus 13 „Betreutes Jugendwohnen“ sollen junge Menschen in der Regel in eigenständig angemieteten Wohnungen leben. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass viele Vermieter:innen nicht bereit sind, ihre Wohnungen an junge Menschen zu vermieten. Daher bleibt häufig nur die Möglichkeit, dass der Jugendhilfeträger selbst eine Wohnung anmietet.

In der Folge mieten immer mehr freie Träger größere Immobilien an, um dort Betreutes Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII in Form von 2er- oder 3er-Wohngemeinschaften anzubieten. Diese Lösung ist jedoch nur bedingt geeignet, denn die jungen Menschen müssen die Wohnung nach Ende der Maßnahme wieder verlassen, was keine nachhaltige Wohnperspektive bietet. Es handelt sich daher lediglich um eine zeitliche Verlagerung des Problems – die Herausforderung, eine dauerhaft bezahlbare Wohnung zur eigenständigen Anmietung zu finden, bleibt bestehen.

Dennoch ist anzumerken, dass durch diese Zwischenlösung kostenintensive vollstationäre Unterbringungen verkürzt werden können, sofern kein entsprechender Bedarf mehr besteht. Zudem kann im Rahmen der Maßnahme die eigenständige Wohnungssuche gemeinsam mit den jungen Menschen eingeübt und vorbereitet werden. Um die für den Unterhalt der Wohnungen entstehenden Kosten zu refinanzieren, wurde 2025 die sog. BJW-Pauschale, 100 €/Monat zusätzlich zur Mietzahlung eingeführt.

Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII stellen eine zusätzliche Strategie dar, um der bestehenden Problematik gezielt zu begegnen. Ein Modellprojekt nach § 13 Abs. 3 SGB VIII wird aktuell entwickelt.²³⁴ Zielgruppe sind junge Volljährige mit Schulabschluss und Ausbildungs- oder Studienperspektive. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen, vorbehaltlich baulicher Maßnahmen.

²³⁴ Siehe hierzu auch das Kapitel 6.2.

Zusätzlich werden mit Vermieter:innen Kontingentlösungen vereinbart, so ist beispielsweise beim Erstbezug des ehemaligen Bundeswehrhochhauses (GEWOBA) ein Kontingent von 10 Wohnungen für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen vorgesehen.

Die bestehenden Lösungsansätze reichen nicht aus, um die durch Wohnungsmangel bedingten Probleme junger Menschen aus der Jugendhilfe wirksam zu lösen. Dafür bedarf es einer abgestimmten, ressortübergreifenden Zusammenarbeit.

Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

Die rechtlichen Neuerungen im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von 2021 stellen für alle Jugendämter eine erhebliche Herausforderung dar. Folgende gesetzliche Anforderungen konnten in Bremen jedoch bereits erfolgreich umgesetzt werden:

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sind Einrichtungsträger verpflichtet – zusätzlich zu Angeboten der Partizipation und internen Beschwerdemöglichkeiten Konzepte zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen sowie den Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten (z. B. über eine Ombudsstelle) und geeignete Verfahren zur Selbstvertretung bereitzuhalten.

Alle Bremer Träger haben bis zum 31.12.2024 entsprechende einrichtungsbezogene Schutzkonzepte vorgelegt. Die BeBeE wurde im April 2023 mit der Einrichtung einer Ombudsstelle für das Land Bremen beauftragt und hat ihre Arbeit aufgenommen.²³⁵

Nach § 19 SGB VIII soll – mit Zustimmung des betreuenden Elternteils – auch das andere Elternteil oder eine Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, in die Leistung einbezogen werden, sofern dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Abs. 1 S. 1 kann diese Einbeziehung auch die gemeinsame Betreuung der genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, solange sie zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist. Der Leistungsangebotstypus 9 wurde entsprechend angepasst: Neben der Aufnahme einer weiteren Person ist nun auch die Finanzierung verbindlich geregelt.

Das Rahmenkonzept „Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen“ nach § 4a SGB VIII wurde am 28.08.2024 im Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet. Im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens konnten sich Träger für den Betrieb der Geschäftsstelle bewerben, die die jungen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Selbstvertretung unterstützen sollen. Die Jugendbildungsstätte LidiceHaus wurde ausgewählt und die Geschäftsstelle vom Landesjugendhilfeausschuss am 19.12.2024 offiziell eingerichtet. Am 01.03.2025

hat die Geschäftsstelle ihre Arbeit aufgenommen. Der erste Förderzeitraum ist vorläufig bis zum 31.12.2028 befristet.

Dabei ist bereits jetzt deutlich geworden, dass die Motivation junger Menschen zur Selbstvertretung Zeit und gezielte pädagogische Arbeit erfordert, da Engagement nicht unbedingt automatisch und aus eigenem Antrieb erfolgt. Demokratie muss daher auch in der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich vermittelt und erlebbar gemacht werden. Insbesondere im Kontext der Beteiligung auf kommunaler und Landesebene ist es entscheidend, dass die Wirkung des Mitgestaltens für junge Menschen sichtbar und spürbar ist. Die Unmittelbarkeit von Partizipation sollte gewährleistet sein, damit Teilhabe nicht abstrakt bleibt, sondern als echte Einflussnahme erlebt wird. Nicht zuletzt ist Beteiligung stets auch eine Frage der Haltung – insbesondere in der Fachpraxis vor Ort. Sie setzt die Bereitschaft zur Machtteilung und zur aktiven Einbindung junger Menschen voraus.

Im Rahmen des Planungsprozesses zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen fand am 13.03.2025 ein Fachtag zum inklusiven Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe statt. Er markierte den Auftakt des gleichnamigen Schlüsselprozesses im Rahmen der Qualitätsdialoge. Gemäß den Vorgaben des Landesrahmenvertrags sind die Träger verpflichtet, zur Qualitätsentwicklung und -sicherung mindestens alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht vorzulegen. In Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wird dafür jeweils ein zentrales Thema – ein sogenannter Schlüsselprozess – festgelegt. Für die Berichtszeiträume 2025/26 und 2027/28 wurde als Schlüsselprozess das Thema „Inklusives Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe“ im ambulanten und stationären Bereich der Hilfe zur Erziehung im Land Bremen bestimmt.

Ziele:

- Erhebung des IST-Standes, der Bedarfe und der vorhandenen Ressourcen
- Analyse der Möglichkeiten und Grenzen einer bedarfsgerechten inklusiven Betreuung, insbesondere bei der Zusammenführung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche
- Verwirklichung des inklusiven Leitgedankens in der pädagogischen Arbeit

Aktuell wird davon ausgegangen, dass für einen Großteil der jungen Menschen geeignete Angebote zur Verfügung stehen. Im Bereich des SGB IX zeigt sich jedoch, dass in wenigen Einrichtungen die vorhandenen Plätze für junge Menschen teilweise durch erwachsene Nutzer:innen belegt sind.

²³⁵ Siehe hierzu auch das Kapitel 3.

Eine besondere Herausforderung stellt die Versorgung junger Menschen mit stationärem Unterbringungsbedarf dar, deren komplexe Verhaltensauffälligkeiten nicht eindeutig dem SGB VIII oder SGB IX zugeordnet werden können. Für diese Personengruppe besteht derzeit kein passendes Angebot. Häufig handelt es sich um junge Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, in Kombination mit psychiatrischen Erkrankungen und erzieherischem Unterstützungsbedarf. Eine bedarfsgerechte Versorgung ist sowohl in Einrichtungen nach SGB VIII als auch nach SGB IX nur schwer realisierbar.

Die Versorgung von jungen Menschen mit chronischen Erkrankungen ist ebenfalls für viele Einrichtungen eine Herausforderung, wobei zumindest in einigen Einrichtungen die Aufnahme beispielsweise mit Diabetes möglich ist.

Unterbringung von Kindern unter 6 Jahren

Die Unterbringung junger Kinder im Rahmen der Hilfen zur Erziehung stellt in der Stadtgemeinde Bremen weiterhin eine zentrale Herausforderung dar.

- Für Kinder unter sechs Jahren erfolgt beim Fehlen einer geeigneten Pflegefamilie oder bei fachlichen Vorbehalten gegen eine Familienpflege regelmäßig eine auswärtige Unterbringung außerhalb Bremens, da in Bremen keine Angebote zur Verfügung stehen.
- Bei Kindern ab sechs Jahren gestaltet sich die Vermittlung in Pflegefamilien zunehmend schwierig. Vermittlungen von jungen Menschen über 13 Jahren finden zwar statt, jedoch überwiegend im Kontext von Verwandtenpflege oder innerhalb bestehender sozialer Netzwerke.
- Besonders auffällig ist die hohe Zahl von Unterbringungen außerhalb Bremens für Kinder ab sechs Jahren – trotz grundsätzlich vorhandener stationärer Kapazitäten in Bremen.

Lösungsansätze zur Unterbringung von Kindern unter sechs Jahren in Bremen

Vermittlungschancen in Pflegefamilien erhöhen²³⁶

Der Arbeitskreis „Weiterentwicklung der Familienpflege“ beschäftigt sich kontinuierlich mit Vermittlungshemmnissen. Auswertungen des Beratungsdienstes Fremdplatzierung zeigen, dass insbesondere Geschwisterkonstellationen, Kinder mit hohem oder sonderpädagogischem Förderbedarf, sowie laufende Gerichtsverfahren die Vermittlung erschweren. Eine Diskrepanz zwischen Vermittlungsauftrag und Verfügbarkeit geeigneter Pflegefamilien erschwert zusätzlich den Prozess.

Bereits 2020 wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen eingeführt:

- Erhöhte Beratungsintensität bei Bedarf
- Vermittlung von Säuglingen auch an Personen über 40 Jahre
- Zusätzliche Hilfen zur Erziehung im Kontext Pflegefamilie

Im August 2024 ist ein Modellprojekt (bis 2029, mit begleitender Evaluation) gestartet: Pflegepersonen, die Elternzeit für die ersten zwölf Monate beantragen, erhalten zusätzlich zum Pflegegeld (durchschnittlich 1.900 €/Monat) eine elterngeldähnliche Sonderleistung in Höhe von 850 €/Monat.

Ausweitung des Leistungsangebotstypus 4 (Erziehungsstellen) auf Kinder unter sechs Jahren

Bereits 2019 wurde eine Ausweitung von Leistungsangebotstypus 4 auf die Altersgruppe null bis unter sechs Jahre gefordert. Die senatorische Behörde lehnte dies zunächst ab, da die Unterbringung primär in Pflegefamilien erfolgen sollte. Tatsächlich erfolgt die Unterbringung junger Kinder jedoch regelmäßig in Erziehungsstellen – eine konzeptionelle Überarbeitung erscheint daher geboten. Allerdings ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Überarbeitung von Leistungsangebotstypus 4 voraussichtlich nicht zu mehr Unterbringungen in Bremen führen wird, da die meisten Erziehungsstellen des Bremer Erziehungsstellenverbundes außerhalb Bremens (im Umkreis von 70 km) liegen.

Eine zusätzliche Herausforderung ist, dass die Rahmenbedingungen für Fachkräfte in Erziehungsstellen wenig attraktiv sind, daher wird aktuell an Entlastungsmöglichkeiten für diese Fachkräfte gearbeitet.

Auch für Kinder ab sechs Jahren besteht Bedarf an individuellen Settings mit engem Bezugsrahmen – Erziehungsstellen könnten hier eine geeignete Lösung sein.

Familienanaloge Settings (LAT 2)

Der Leistungsangebotstypus 2 sieht derzeit eine Aufnahme von Kindern erst ab einem Alter von sechs Jahren vor. Ein geplanter Ausbau familienanaloger Wohngruppen wurde bislang nicht umgesetzt. Stattdessen wurden bestehende Angebote konzeptionell verändert, sodass aktuell nur noch zwei Einrichtungen des Leistungsangebotstypus 2 in Bremen existieren – zukünftig wird voraussichtlich nur eine Einrichtung verbleiben. Die Gründe hierfür liegen insbesondere in den geltenden Arbeitszeitregelungen, die die Umsetzung von Angeboten mit innewohnenden Fachkräften nicht erlauben.

236 Näheres hierzu im Kapitel 8.3.

Eltern-Kind-Einrichtungen (LAT 8 und 9)

Die Angebote nach § 19 SGB VIII ermöglichen das Zusammenleben von Kindern mit einem oder beiden Elternteilen in einer gemeinsamen Wohnform und fördern dadurch eine intensive Elternarbeit. In den vergangenen Jahren wurden die entsprechenden Konzepte weiterentwickelt, sodass inzwischen eine größere Anzahl an Plätzen mit 24-Stunden-Betreuung zur Verfügung steht, um den individuellen Unterstützungsbedarfen besser gerecht zu werden.

Unterbringung von Kindern unter sechs Jahren in Einrichtungen, in denen Mitarbeitende zeitlich abwechselnd, zum Beispiel in Früh-, Spät- und Nachtschicht, arbeiten

In den Leistungsangebotstypen ist eine stationäre Unterbringung von Kindern unter sechs Jahren bislang nicht vorgesehen. Im Vergleich dazu erlauben andere Kommunen bereits eine Aufnahme ab einem Alter von vier Jahren. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich die Unterarbeitsgruppe „Weiterentwicklung der stationären Angebote“ der AG nach § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe derzeit intensiv mit der Frage, unter welchen fachlichen und strukturellen Rahmenbedingungen eine solche Unterbringung auch in Bremen verantwortungsvoll umgesetzt werden könnte.

Zunahme hochkomplexer Fälle

Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich bundesweit mit einem wachsenden Anteil hochkomplexer Einzelfälle konfrontiert. Diese zeichnen sich durch vielschichtige Problemlagen der jungen Menschen aus, die häufig mehrere Professionen sowie unterschiedliche Rechtskreise betreffen – insbesondere die Schnittstellen zur Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie zu Leistungen nach dem SGB IX. In vielen dieser Fälle stoßen klassische Hilfeangebote im Rahmen der bestehenden Leistungsangebotstypen an ihre Grenzen. Freie Träger berichten zunehmend davon, dass in den bestehenden Strukturen die Betreuung von hochkomplexen Fällen nicht möglich ist, was dazu führt, dass sogenannte „Bestandsträger“ in Bremen sowie bundesweit die Betreuung einzelner Jugendlicher nicht mehr sicherstellen können. Aufgrund der fehlenden passgenauen Betreuungssettings kommt es zu einem häufigen Wechsel zwischen Einrichtungen als auch zwischen den Systemen, insbesondere mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Infolge dieser Entwicklung wurden zunehmend Ersatzlösungen mit neuen Anbietern geschaffen, die bereit waren, die Betreuung besonders herausfordernder Einzelfälle zu übernehmen. Diese Anbieter treten zum Teil mit ungewöhnlich hohen Preisforderungen auf, die die regulären Entgeltstrukturen deutlich überschreiten. In vielen Fällen ist dies auch mit dem Einsatz von Personaldienstleistern verbunden, was zusätzlich zur Kostensteigerung beiträgt. Auch wenn damit kurzfristige Versorgungslücken geschlossen werden konnten, stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Nachhaltigkeit solcher Lösungen.

Hinzu kommen strukturelle Ursachen, die diese Entwicklung begünstigen:

- Fehlende bedarfsgerechte Angebote und Kapazitäten im Regelsystem, insbesondere im Bereich intensiver stationärer Hilfen;
- Fachkräftemangel und Personalengpässe bei öffentlichen und freien Trägern;
- Unzureichende Verzahnung von Hilfesystemen und mangelnde Steuerungsressourcen auf kommunaler Ebene;
- Steigende Schutzbedarfe, insbesondere im Kontext psychischer Erkrankungen, Traumata oder migrationsbedingter Herausforderungen.

Diese Rahmenbedingungen und Anforderungen müssen bei Platz- und Bedarfsplanungen Berücksichtigung finden.

8.4.3 Handlungsempfehlungen

In Bremen wurden bereits mehrere erfolgreiche Maßnahmen zur Betreuung junger Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und besonders herausforderndem Verhalten umgesetzt. Angesichts der steigenden Anzahl entsprechender Fallkonstellationen ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik dringend erforderlich.

Die oben beschriebenen Herausforderungen beschränken sich nicht auf einzelne Kommunen oder Bundesländer, sondern sind als bundesweites Phänomen zu betrachten. Dies zeigt sich unter anderem in den Beratungen und Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sowie im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz zum Thema „Bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen“. Die Jugend- und Familienministerkonferenz stellt fest, dass bundesweit ein steigender Bedarf an passgenauen und bedarfsgerechten Angeboten für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen besteht. Sie betont die Notwendigkeit rechtskreisübergreifender Kooperation – insbesondere an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB IX, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Schule – sowie die Entwicklung tragfähiger Angebotsstrukturen zur Sicherstellung der Versorgung.²³⁷

Angesichts der aktuellen Unterbringungszahlen von Kindern unter zwölf Jahren ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den weiter oben dargestellten Lösungsansätzen zur Unterbringung jüngerer Kinder dringend geboten. Insbesondere die Entwicklung geeigneter stationärer Betreuungssettings für unter Sechsjährige duldet aufgrund des Mangels an verfügbaren Pflegefamilien gemäß § 33 SGB VIII keinen weiteren Aufschub. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe spricht sich in ihrem Positionspapier „*Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe*“²³⁸ für eine intensivere kommunale Beschäftigung mit diesem Thema aus und bietet konkrete Impulse zur konzeptionellen Weiterentwicklung.

Darüber hinaus bedarf es einer weiteren fachlichen Auseinandersetzung mit der Frage, wie eine kontinuierliche Aufnahme von Kindern ab sechs Jahren sichergestellt werden kann – insbesondere vor dem Hintergrund eines sich verändernden Altersdurchschnitts in den stationären Einrichtungen, in denen zunehmend mehr Jugendliche leben.

Auf Anregung des Rechnungshofs wurde die Erfassung der Anfragen aus dem Case Management an den Beratungsdienst neu strukturiert, sodass nun eine deutlich bessere Auswertbarkeit der Statistik ermöglicht wird. Im Rahmen der Dokumentation werden die Bedarfe der jungen Menschen systematisch erfasst, was zu einer fundierten Bewertung der Unterstützungsbedarfe beitragen soll. Zusätzlich sollte geprüft werden, inwieweit eine **verbindliche Einbeziehung des Beratungsdienstes Fremdplatzierung** auch bei Unterbringungen innerhalb Bremens sinnvoll und fachlich geboten ist.

In der Vergangenheit wurden bereits verschiedene Instrumente entwickelt, um die Gründe für auswärtige Unterbringungen systematisch zu erfassen. Diese haben jedoch nicht den erhofften Erkenntnisgewinn erbracht. Durch die verbesserte Auswertung der Anfragen beim Beratungsdienst Fremdplatzierung ergeben sich nun neue Potenziale für eine fundierte Analyse der Hintergründe.

Mit dem Rückgang der Zugangs- und Unterbringungszahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen wird für diese Zielgruppe zunehmend weniger Platz in stationären Einrichtungen benötigt. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, bestehende Angebote für andere Zielgruppen zu öffnen. Die gemeinsame Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen und anderen jungen Menschen innerhalb einer Einrichtung entspricht in Bremen dem fachlichen Standard und bleibt weiterhin gelebte Praxis. Sollten künftig Einrichtungen geschlossen werden, können die freiwerdenden Kapazitäten sinnvoll für die Entwicklung neuer Angebote und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Hilfesysteme genutzt werden.

Durch die Aussteuerung junger Volljähriger, die keinen stationären Betreuungsbedarf mehr haben, könnten perspektivisch Platzkapazitäten frei werden. Diese könnten gezielt für die Unterbringung jüngerer Zielgruppen genutzt werden. Angesichts des Mangels an bezahlbarem Wohnraum lässt sich diese Herausforderung jedoch nicht allein im Rahmen der Jugendhilfe bewältigen. Daher wird empfohlen, aktiv das Gespräch mit Wohnungsbaugesellschaften zu suchen, um gemeinsam tragfähige Lösungsansätze zu entwickeln.

Ziel sollte es sein, eine konkrete und belastbare Platz- und Bedarfsplanung für den stationären Bereich zu erarbeiten – unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen Punkten dargestellten Herausforderungen sowie der vorgeschlagenen Lösungsansätze.

237 JFMK 2025.
238 AGJ 2023.

Damit ergeben sich für den Arbeitsbereich der stationären Hilfen zur Erziehung folgende Handlungsempfehlungen.

1. Systematische Nutzung der Datenlage des Beratungsdienstes Fremdplatzierung

Die zentrale Erfassung der Anfragen aus dem Case Management über den mittlerweile personell gestärkten Beratungsdienst Fremdplatzierung sollte eine Analyse der Planungsbedarfe ermöglichen. Diese Datenlage muss regelmäßig ausgewertet und in die Bedarfsplanungen einfließen. Dadurch können insbesondere die Transparenz und die Qualität von Entwicklungsnotwendigkeiten erhöht und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern im Bereich der Angebotsplanung verbessert werden.

2. Analyse der Gründe für auswärtige Unterbringungen

Die verbesserte und einheitliche Datengrundlage, die im Falle von außerbremischen Unterbringungen durch den Beratungsdienst Fremdplatzierung erarbeitet wird, muss zukünftig für eine regelmäßige Analyse der Gründe für auswärtige Unterbringungen herangezogen werden.

3. Verbindliche Einbeziehung des Beratungsdienstes auch bei innerbremischen Unterbringungen

Es erscheint sinnvoll, die Einbindung des Beratungsdienstes Fremdplatzierung auch bei innerstädtischen Unterbringungen zu prüfen. Dies würde nicht nur die fachliche Qualitätssicherung stärken, sondern auch eine einheitliche Entscheidungsunterstützung für sämtliche Unterbringungsformen schaffen.

4. Ausbau der Platzkapazitäten für unter Sechs- und unter Zwölfjährige

Die Platzkapazitäten für jüngere Kinder müssen bedarfsgerecht erweitert werden. Für unter Sechsjährige sollten ausreichend geeignete stationäre Betreuungssettings zur Verfügung stehen, die einen Mangel an Pflegefamilien kompensieren können. Auch die kontinuierliche Möglichkeit der Aufnahme von Kindern ab sechs Jahren sollte durch konzeptionelle Anpassungen und gezielte Angebotsentwicklung sichergestellt werden.

5. Etablierung tragfähiger Strategien für hochkomplexe Fallkonstellationen

In Bremen sollten weitere, belastbare Betreuungsstrukturen für junge Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und herausforderndem Verhalten aufgebaut werden. Der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Schule und Kinder- und Jugendpsychiatrie kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Die Erkenntnisse aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und dem JFMK-Beschluss vom 23.05.2025 müssen hierbei berücksichtigt werden.

6. Bedarfsorientierte Umsteuerung von Personal und Kapazitäten aus dem Bereich unbegleitete minderjährige Ausländer:innen

Mit dem Rückgang der Fallzahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen muss geprüft werden, wie frei werdende Ressourcen erfolgreich für andere Zielgruppen nutzbar gemacht werden können. Bestehende Einrichtungen können konzeptionell für weitere oder andere Zielgruppen geöffnet und neue Angebotsformate, wie stationäre Angebote nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, entwickelt werden, die den aktuellen Bedarfen entsprechen.

7. Auflösung von Rückstaus in stationären Einrichtungen

Möglichkeiten der gezielten Aussteuerung junger Volljähriger ohne weiteren stationären Betreuungsbedarf müssen geprüft werden, um zu einer spürbaren Entlastung der Einrichtungen und des stationären Gesamtsystems zu führen. In Kooperation mit Wohnungsbaugesellschaften sollten tragfähige Übergangslösungen entwickelt werden, die den Herausforderungen, denen junge Care-Leaver:innen auf dem angespannten Wohnungsmarkt begegnen, Rechnung tragen.

8. Etablierung einer regelmäßigen Platzplanung

Die vorhandenen und neu gewonnenen Erkenntnisse sollen in eine belastbare, meilensteingestützte Platzplanung für den stationären Bereich überführt werden. Diese Planung berücksichtigt die Anforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und dabei auch für die Zielgruppe der jungen Menschen, die Bedarfe nach dem SGB IX haben, und bildet die Grundlage für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der stationären Hilfesysteme.

8.5 Fazit Hilfen zur Erziehung

Die Darstellungen zu den Hilfen zur Erziehung verdeutlichen, dass in Bremen ein breites Spektrum ambulanter und aufsuchender Unterstützungsleistungen zur Verfügung steht. Darüber hinaus werden unterschiedliche Einrichtungen und Settings vorgehalten, um junge Menschen, die zeitweise oder dauerhaft Schutzräume und Wohnperspektiven außerhalb des familiären Umfelds benötigen, angemessen zu versorgen.

Im Bereich der einzelfallbezogenen ambulanten Hilfen, wie etwa der Erziehungsbeistandschaft oder der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII, bieten verschiedene Träger Unterstützungsleistungen an, die jeweils eigene Ausprägungen und Spezialisierungen aufweisen. Auch im Bereich der betreuten Wohnformen existiert eine hohe Trägerdiversität. Die Vielfalt institutionalisierter Leistungsangebote gewährleistet durch Einrichtungskonzeptionen und Leistungsbeschreibungen ein bedarfsgerechtes Spektrum an Unterbringungs- und Betreuungsformen für junge Menschen. Hervorzuheben ist dabei die Bereitschaft freier und öffentlicher Träger, bei erkannten Bedarfslagen innovative Konzepte zu entwickeln und zu erproben. Zugleich stellen die Auswirkungen der Corona-Pandemie,²³⁹ Zunahmen psychischer Belastungen,²⁴⁰ internationale Krisen und Kriege sowie Zuwanderungs- und Fluchtbewegungen²⁴¹ die Hilfen zur Erziehung vor erhebliche Herausforderungen. Diese Entwicklungen werden voraussichtlich auch künftig unvorhersehbare Einflüsse auf die Bedarfslagen in Bremen haben.²⁴²

Die Berichterstattung zu den Hilfen zur Erziehung legt einen erkennbaren Schwerpunkt auf die stationären Leistungsfelder. Dies zeigt sich auch an der Anzahl und Differenziertheit der entsprechenden Handlungsempfehlungen. Ausschlaggebend ist hierbei die besondere Rolle der Fremdunterbringung, wenn das Kindeswohl in der Herkunftsfamilie nicht mehr gewährleistet werden kann und zeitnah Lösungen für diese Situationen gefunden werden müssen. Zugleich sind die hohen Anforderungen an Einrichtungen und Pflegefamilien zu berücksichtigen. Prozesse wie die Erteilung von Betriebserlaubnissen, die Gewinnung von Fachkräften oder die Sicherung geeigneter Immobilien binden erhebliche Zeit und Ressourcen. Hinzu kommt die hohe Dynamik im Bereich der Unterbringung junger Geflüchteter und Ausländer:innen der letzten Jahre.

Obwohl oder gerade weil diese Zahl zuletzt zurückgegangen ist, ergeben sich grundlegende Fragen für die Platz- und Bedarfsplanung. Dazu gehört die Definition einer angemessenen und gleichzeitig realisierbaren Kennzahl für vorzuhaltende Unterbringungsplätze in Bremen. Dabei sind die Bedarfe jüngerer Kinder zu berücksichtigen, insbesondere vor dem Hintergrund bestehender Vermittlungsschwierigkeiten in der Vollzeitpflege.

Es ist zu beachten, dass externe Entwicklungen regelmäßig eine Anpassung im Rahmen von Planungen gesetzter Ziele notwendig machen. Eine koordinierte Planungsanstrengung der Bremer Trägerlandschaft im Bereich stationärer Versorgung ist daher unerlässlich. Die strukturelle Stärkung des Beratungsdienstes Fremdplatzierung beim Amt für Soziale Dienste verspricht in diesem Zusammenhang eine verbesserte Planungsgrundlage.

Die hier skizzierten Aufgaben decken sich mit dem Schwerpunkt der Bestandsaufnahme zu den Hilfen zur Erziehung. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch niedrigschwellige ambulante Hilfen und Angebote in den Bremer Sozialräumen notwendig sind, um frühzeitige Unterstützung zu gewährleisten. Diese können dazu beitragen, Eskalationen in Familien zu verhindern und Gefährdungen des Kindeswohls abzumildern. Entsprechend sollte neben den stark eingriffsintensiven Hilfen wie Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen auch die Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen und präventiven Angeboten komplementär bedacht werden. Die veränderten Anforderungen an Unterstützungsleistungen spiegeln sich idealerweise in der Anpassung von Rahmenkonzeptionen und Angebotstypen wider.

Insgesamt stellen die Hilfen zur Erziehung einen wesentlichen Bestandteil der Leistungen nach dem SGB VIII dar. Sie sind einzuordnen zwischen infrastrukturellen und offenen Angeboten der Jugendbildung, Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienförderung einerseits und den intensiv eingreifenden Maßnahmen bei akuten Gefährdungen andererseits. Anders als beispielsweise die Kindertagesbetreuung handelt es sich hierbei um ein spezialisiertes System, das sich an bestimmte Zielgruppen richtet, die einen Anspruch auf Unterstützung haben. Diese Arbeit bedarf zugleich einer engen Vernetzung mit den in den Bremer Stadtteilen etablierten Infrastrukturen, um für junge Menschen und ihre Familien erreichbar zu sein.

239 Furian & Zimmer 2025.

240 LPK RLP 2023; Rodney-Wolf et al. 2025.

241 siehe hierzu unter anderem Bonewitz 2020.

242 BMFSFJ 2024.

09. Kindeswohlgefährdungen und Schutzmaßnahmen

Kinderschutz ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und eng mit dem gesetzlichen Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII verbunden. Er umfasst Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdungen des Kindeswohls und die Sicherstellung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt.

In diesem Kapitel werden die Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen dargestellt, die sich auf die sekundäre und tertiäre Prävention konzentrieren. Anders als Angebote der primären Prävention (wie Frühe Hilfen, Elternbildung oder niedrigschwellige Beratungsangebote), die unter anderem im siebten Kapitel behandelt werden, liegt der Fokus hier auf Verfahren und Maßnahmen, die zum Einsatz kommen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder eine solche festgestellt wird.

Dazu gehören insbesondere das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII sowie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII als hoheitliche Schutzmaßnahme der Kinder- und Jugendhilfe. Während die Verfahren nach § 8a SGB VIII der Gefährdungserkennung, Risikoeinschätzung und Einleitung angemessener Hilfen dienen, stellt die Inobhutnahme die Ultima Ratio dar, wenn der Schutz eines Kindes oder Jugendlichen anders nicht sichergestellt werden kann.

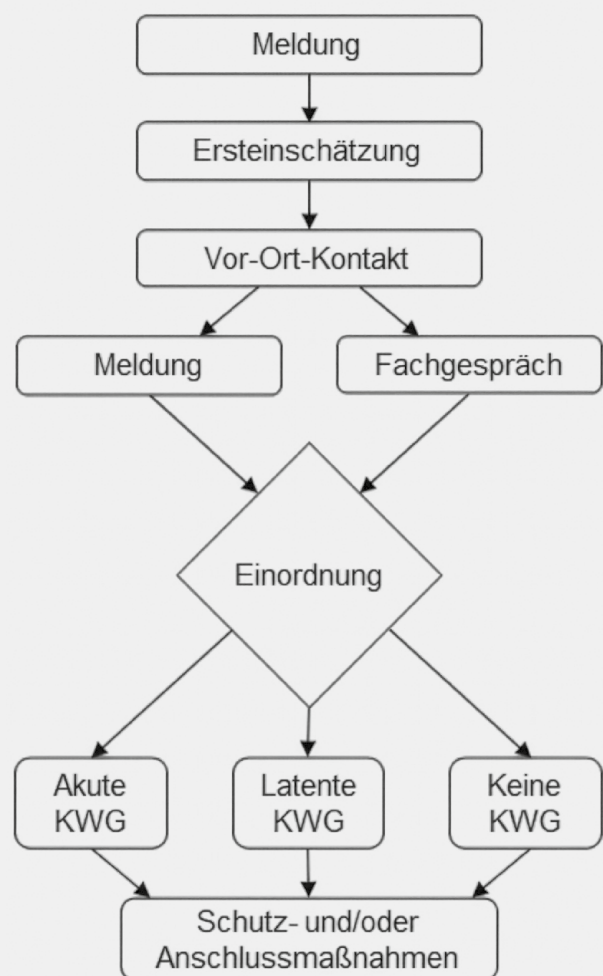
Der Berichtsteil fasst die gesetzlichen Grundlagen und lokalen Strukturen in Bremen zusammen, stellt die Entwicklung der Fallzahlen und die Ergebnisse des Monitorings dar und analysiert aktuelle Herausforderungen. Ziel ist es, eine datenbasierte Grundlage für die kommunale Jugendhilfeplanung und die Weiterentwicklung der Schutzstrukturen in der Stadtgemeinde Bremen bereitzustellen und, wo möglich, Ansätze zur Weiterentwicklung zu formulieren.

9.1 Bestandsaufnahme und rechtlicher Rahmen

Der Kinderschutz basiert auf § 8a SGB VIII, der die Jugendämter verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine strukturierte Gefährdungseinschätzung durchzuführen und den Schutz des Kindes sicherzustellen. Dieses Verfahren ist in Bremen standardisiert geregelt und digital dokumentiert (Abbildung 9.1). In komplexen Fällen werden „insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8b SGB VIII beratend hinzugezogen, um die Fachkräfte bei der Einschätzung schwerer Gefährdungslagen zu unterstützen.

Reichen Hilfen im sozialen Umfeld nicht aus, kann das Jugendamt eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII anordnen. Diese besonders eingriffsintensive Maßnahme ist kurzfristig angelegt, dient der Sicherung des Kindeswohls und umfasst Unterbringung, pädagogische Betreuung sowie die Klärung der weiteren Perspektive. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden diese Schutzaufträge präzisiert. Neu sind u. a. der verbindliche Einbezug von Berufsheimnisträger:innen sowie verbesserte Verfahren bei sexualisierter Gewalt. Im Rahmen der „inklusive Lösung“ wird ab 2028 die Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen vollständig in die Kinder- und Jugendhilfe übergehen, sofern vorab ein entsprechendes Bundesgesetz zur Ausgestaltung in Kraft tritt. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe erfordert barrierefreie Schutzorte und speziell qualifiziertes Personal. Der folgende Abschnitt beschreibt zunächst das standardisierte Verfahren, das beim Bremer Jugendamt greift, wenn Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen eingehen. Anschließend werden die Daten zu Meldungen, Gefährdungsformen und Meldewegen analysiert sowie die Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII

Abb. 9.1: Verfahrensschema der Kindeswohlgefährdungseinschätzung



Eigene Darstellung.

(Inobhutnahmen) dargestellt. Den Abschluss bilden eine Auswertung der Verweildauern, die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen für die Arbeitsbereiche sowie Handlungsempfehlungen.

9.1.1 Grundsätzliches Verfahren bei Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII

Kinderschutz ist eine gesetzlich geregelte Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. In Bremen bearbeitet das Amt für Soziale Dienste Meldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen nach einem verbindlich standardisierten Kernprozess, der digital hinterlegt ist. Dieser definiert Zuständigkeiten, Abläufe und Entscheidungswege und bildet die Grundlage für eine qualitativ gesicherte Gefährdungseinschätzung.

Eingehende Meldungen werden erfasst und von zwei Fachkräften auf gewichtige Anhaltspunkte geprüft. Bei Verdacht erfolgt zügig ein Vor-Ort-Kontakt mit Kind, Sorgeberechtigten und relevanten Personen, um die Situation zu erfassen. Anschließend wird gemeinsam im Team entschieden, ob keine, eine latente oder eine akute Gefährdung vorliegt. Je nach Ergebnis werden Unterstützungsangebote unterbreitet oder – bei akuter Gefährdung – ein Schutzplan erstellt bzw. eine Inobhutnahme durchgeführt. In besonders schwierigen Fällen beraten „insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8b SGB VIII das Team.

9.1.1.1 Kooperation im Kinderschutz: Verantwortungsgemeinschaft in Bremen

In Bremen versteht man Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe von Amt für Soziale Dienste und freier Jugendhilfe. Grundlage dafür ist das Subsidiaritätsprinzip aus dem SGB VIII: Das Amt für Soziale Dienste bleibt für den Schutzauftrag zuständig, kann aber im Rahmen verbindlicher Vereinbarungen Teilaufgaben an freie Träger delegieren. Diese übernehmen die fachliche Beratung und bringen zusätzliche Perspektiven ein, ohne dass sie die Entscheidungsgewalt des Amtes für Soziale Dienste ersetzen. Am Ende trägt das Jugendamt stets die Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII.

Im Bremer Kinderschutz arbeiten Amt für Soziale Dienste und vier spezialisierte Beratungsstellen eng und institutionell verankert zusammen: das Jungenbüro Bremen, das Mädchenhaus Bremen, Schattenriss e. V. und der Deutsche Kinderschutzbund Bremen e. V. Diese Kooperation umfasst zwei Bereiche. Zum einen führen die Beratungsstellen im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste – und auch auf Anfrage von Schulen, Kitas oder anderen Fachkräften – Einzelfallberatungen nach § 8b SGB VIII durch. Ihre Aufgabe ist es, Verdachtsmomente einzuschätzen und Fachkräfte mit ihren speziellen Erfahrungen zu unterstützen. Zum anderen moderieren die Beratungsstellen bei komplexen Fällen – etwa bei sexualisierter Gewalt – verbindlich geregelte Helfer:innenkonferenzen im Sinne

des § 36 SGB VIII. Dabei kommen die beteiligten Fachkräfte, die Sorgeberechtigten sowie gegebenenfalls der betroffene junge Mensch zusammen, um eine gemeinsame Einschätzung zu erarbeiten und den Schutz- und Hilfeplan abzustimmen.

Durch diese Arbeitsteilung wird gewährleistet, dass der gesetzliche Schutzauftrag erfüllt wird und gleichzeitig unterschiedliche fachliche Perspektiven zusammenkommen. Das Amt für Soziale Dienste behält die steuernde und entscheidende Rolle, während die freien Träger ihre Expertise einbringen und so die Qualität der Verfahren erhöhen.

9.1.1.2 Besondere Strukturen in Bremen

Neben den regulären Verfahren und Beratungsstrukturen gibt es in Bremen zwei besondere Angebote, die auf lokale Bedarfe reagieren und den Kinderschutz ergänzen. Zum einen wird eine aufsuchende Fachberatung für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erlebt haben, vom Kinderschutzbund im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste angeboten. Fachkräfte besuchen betroffene Familien vor Ort, klären die Situation und vermitteln – gemeinsam mit dem Amt für Soziale Dienste – passende Schutz- und Hilfsangebote. Dieses niedrigschwellige Angebot kann sowohl von Kindern und Eltern selbst als auch von anderen Fachstellen angefragt werden.

Zum anderen stellt der Kinder- und Jugendnotdienst sicher, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten jederzeit Hilfe erreichbar ist. Unter der Woche ist das Amt für Soziale Dienste während der Bürozeiten direkt zuständig. Außerhalb dieser Zeiten sind Mitarbeitende des Mädchenhauses Bremen oder des Kinderschutzbundes telefonisch erreichbar. Sie schätzen die Lage ein, geben erste Ratschläge und aktivieren bei Bedarf umgehend das Amt für Soziale Dienste, das letztlich über Schutzmaßnahmen wie eine Inobhutnahme entscheidet. So wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche in akuten Krisensituationen schnell Unterstützung erhalten und zugleich die rechtliche Verantwortung beim Amt für Soziale Dienste bleibt.

9.1.2 Kindeswohlgefährdungsmeldungen

In der Stadtgemeinde Bremen ist in den Jahren 2022 bis 2024 ein deutlicher Anstieg der Meldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen zu verzeichnen. Wurden 2022 insgesamt 374 Verfahren mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung abgeschlossen, so waren es 2023 bereits 563 Fälle und 2024 schließlich 614. Dies entspricht einem Zuwachs von über 60 % innerhalb von zwei Jahren. Ein vergleichbarer Trend zeigt sich zwar auch bundesweit, doch liegt die Bremer Steigerung über dem bundesweiten Durchschnitt. Damit einher geht die Einschätzung, dass der Anstieg nicht ausschließlich in

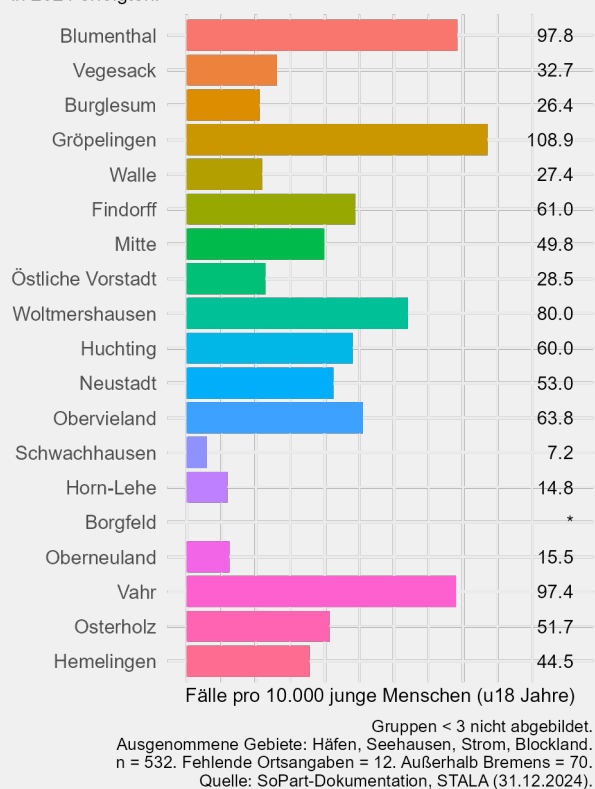
einer tatsächlichen Zunahme von Gefährdungssituationen begründet liegt, sondern zum Teil auf eine verbesserte Erkennung und Erfassung von Fällen zurückgeht.

Ein Teil dieser Zunahme lässt sich auf eine optimierte Datenerfassung und konsequentere Dokumentation zurückführen. Die Einführung verbindlicher Verfahren, verstärkte Schulungen der Fachkräfte und eine engere Kooperation mit beteiligten Stellen haben dazu geführt, dass Meldungen systematischer erfasst und bewertet werden. Darüber hinaus hat sich mit dem Wegfall der pandemiebedingten Einschränkungen die soziale Sichtbarkeit von Kindern und Jugendlichen erhöht. Belastungen, die während der Lockdowns im Verborgenen geblieben waren, werden nun wieder häufiger erkannt und gemeldet. Fachkräfte im Kinderschutz berichten zudem von anhaltenden Spätfolgen der Corona-Pandemie. Dazu zählen erhöhte familiäre Spannungen, mangelnde Verlässlichkeit in Betreuungssettings sowie soziale Isolation – insbesondere in ohnehin psychosozial belasteten Haushalten. Diese Faktoren können das Risiko von Kindeswohlgefährdungen in Form von Vernachlässigung oder psychischer und körperlicher Gewalt verstärken. Sie bieten somit einen Erklärungsansatz dafür, warum die Fallzahlen nach dem Ende der Pandemie spürbar angestiegen sind und unterstreichen die Bedeutung einer frühzeitigen Unterstützung belasteter Familien.

Bei der stadtteilbezogenen Betrachtung der Kindeswohlgefährdungen zeigt sich ein deutlicher sozialräumlicher Zusammenhang: Stadtteile mit höheren Arbeitslosenquoten, beengtem Wohnraum und niedrigem Durchschnittseinkommen verzeichnen tendenziell mehr Kindeswohlgefährdungen. Bundesweite Befunde bestätigen diesen Zusammenhang – soziale Ungleichheit gilt als ein relevanter Risikofaktor für Gefährdungen des Kindeswohls.²⁴³ Die Bremer Fallzahlen nach Stadtteil unterstreichen dieses Muster (Abbildung 9.2). So weisen sozial stark belastete Stadtteile wie Gröpelingen, Blumenthal und die Vahr überdurchschnittlich hohe Fallzahlen auf. Demgegenüber werden in den vergleichsweise wohlhabenden Stadtteilen Schwachhausen, Horn-Lehe, Borgfeld, Oberneuland und Östliche Vorstadt besonders wenige Fälle registriert, was angesichts der dort günstigeren sozioökonomischen Rahmenbedingungen wenig überrascht. Auffällig sind zugleich einige Stadtteile mit unerwartet niedrigen Gefährdungszahlen trotz eher mittlerer Sozialstruktur – insbesondere Walle, Burglesum und Vegesack fallen hier auf. Deren vergleichsweise geringe Fallbelastung kann nicht allein durch soziale Faktoren erklärt werden, was darauf hindeutet, dass weitere lokale Einflüsse die Meldehäufigkeit mitbestimmen.

Abb. 9.2: Kindeswohlgefährdungsdichte nach § 8a SGB VIII nach Stadtteilen

Auf Grundlage von akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen, die in 2024 erfolgten.



Diese räumlichen Unterschiede machen deutlich, dass Kinderschutz nicht nur auf individueller Ebene, sondern auch strukturell adressiert werden muss. Gefordert sind gezielte Präventionsstrategien, die an die jeweiligen Lebensbedingungen vor Ort anknüpfen und besonders belastete Quartiere in den Blick nehmen. Es erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll, die ausgeprägten Unterschiede zwischen den Stadtteilen weitergehend zu analysieren, um den zugrundeliegenden Ursachen auf den Grund zu gehen. Dadurch ließen sich Ansatzpunkte für passgenaue Maßnahmen ableiten – von verstärkten Frühen Hilfen und Familienförderung in sozial benachteiligten Gebieten bis hin zur Sensibilisierung und Netzwirkbildung in Stadtteilen mit unerwartet niedrigen Fallzahlen. Insgesamt zeigt die Entwicklung der Jahre 2022 bis 2024, dass der Kinderschutz in Bremen vor zentralen Herausforderungen steht, aber auch gezielte Steuerungsmöglichkeiten bietet, um Risiken frühzeitig zu erkennen und wirksame Hilfen einzuleiten.

243 Siehe beispielsweise Zander 2021.

9.1.2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Die Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in der Stadt Bremen erfassen nicht nur die Dringlichkeit (also keine, latente oder akute Gefährdung), sondern auch die Form der festgestellten Gefährdung. Diese Differenzierung ist fachlich notwendig, um Risiken systematisch zu erkennen und darauf abgestimmte Schutzmaßnahmen zu entwickeln.²⁴⁴

Zwischen 2022 und 2024 wurden in Bremen folgende Hauptformen von Kindeswohlgefährdung dokumentiert:

- Vernachlässigung
- Psychische Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Mehrfachgefährdungen (gleichzeitiges Auftreten mehrerer Formen).

Vernachlässigung stellt in Bremen wie bundesweit die häufigste Gefährdungsform dar – mit konstant über 50 % aller Fälle. Auch auf Bundesebene lag der Anteil laut Statistik des Bundesjugendamtes zuletzt bei etwa 55 %.²⁴⁵ Der Begriff umfasst sowohl körperliche Unterversorgung als auch emotionale Verwahrlosung, z. B. infolge elterlicher Überforderung, psychischer Erkrankungen oder Suchtmittelgebrauch.

Die Zunahme psychischer und körperlicher Gewalt ist ebenfalls bundesweit zu beobachten. Nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe sowie des Bundesjugendamtes steigen insbesondere die Fallzahlen psychischer Gewalt kontinuierlich an – häufig im Kontext familiärer Überforderung und fehlender Unterstützungsstrukturen nach der Corona-Pandemie.²⁴⁶ In Bremen spiegelt sich dieser Trend mit einem Anstieg um jeweils etwa fünf Prozentpunkte seit 2022 wider.

Sexualisierte Gewalt tritt zahlenmäßig seltener auf, stellt aber hohe Anforderungen an das Hilfesystem. In Bremen werden bei entsprechenden Verdachtsfällen verbindliche Fachverfahren angewendet – unter Einbindung spezialisierter Beratungsstellen wie Schattenriss, Mädchenhaus Bremen und Jungenbüro Bremen. Diese Strukturen haben sich in der Fallbearbeitung als fachlich besonders tragfähig erwiesen.

Im Vergleich zu anderen Großstädten liegt Bremen mit seinem Gefährdungsspektrum im bundesweiten Trend, zeigt aber eine überdurchschnittlich hohe Gesamtbetroffenheit. Das gilt insbesondere für sozial belastete Stadtteile. Studien belegen, dass Großstädte mit hoher Armutsdichte und sozialräumlichen Belastungen (z. B. Dortmund, Duisburg, Berlin) ähnliche Muster aufweisen, während Bremen hier mit seiner sozialstrukturellen Lage besonders auffällt.²⁴⁷

Tab. 9.1: Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen (latent und akut) zwischen 2022 und 2024 nach Form der Kindeswohlgefährdung

Form	2022		2023		2024	
	Fallzahl	Anteil	Fallzahl	Anteil	Fallzahl	Anteil
Vernachlässigung	224	59,9%	319	56,7%	324	52,8%
körperlich	116	31,0%	174	30,9%	199	32,4%
psychisch	110	29,4%	184	32,7%	191	31,1%
sexuell	32	8,6%	42	7,5%	46	7,5%
Gesamt	374	100,0%	563	100,0%	614	100,0%

Mehrfachnennungen möglich.
Quelle: SoPart-Dokumentation.

244 Das Amt für Soziale Dienste in der Stadtgemeinde Bremen arbeitet mit acht Gefährdungsmerkmalen nach dem Konzept Lüthringhaus, welche bei der Überführung in die Bundesstatistik wiederum in die vier Kategorien der Bundesstatistik übertragen werden. Im Sinne der Vergleichbarkeit wird sich an dieser Stelle durchgehend auf die Ausprägungen der Bundesstatistik bezogen.
245 Destatis 2024b.

246 AGJ 2023a.
247 Destatis o. J.b sowie Schabram et al. 2025.

9.1.2.2 Meldewege und Meldekontexte

Ein wirksamer Kinderschutz beginnt damit, dass mögliche Kindeswohlgefährdungen erkannt und dem Amt für Soziale Dienste gemeldet werden. In Bremen bestehen dafür verschiedene Meldewege, die sowohl professionelle als auch nicht-professionelle Akteur:innen einbeziehen. Zu den wichtigsten bekannten Meldeinstanzen gehören:

- Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaft
- Gesundheitseinrichtungen und -personal
- Beratungsstellen und weitere Jugendhilfeangebote
- Familienangehörige, Nachbarschaft, zivilgesellschaftliche Hinweise.²⁴⁸

Die Herkunft der Meldungen im Jahr 2024 und deren Einschätzung nach Gefährdungsgrad zeigt die Abbildung 9.3. Wie die Auswertung in Abbildung 9.3 zeigt, stammen die meisten Hinweise aus formellen Kontexten. Vor allem Kindertageseinrichtungen, Schulen und das Gesundheitswesen nehmen eine Schlüsselrolle in der Meldestruktur ein. Das Gesundheitswesen meldet tendenziell frühzeitig, wobei die Gefährdungseinschätzung hier mit Abstand am häufigsten ohne Anhaltspunkt bleiben. Die am häufigsten meldenden Stellen Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaften ergeben häufiger zumindest einen Hilfebedarf.

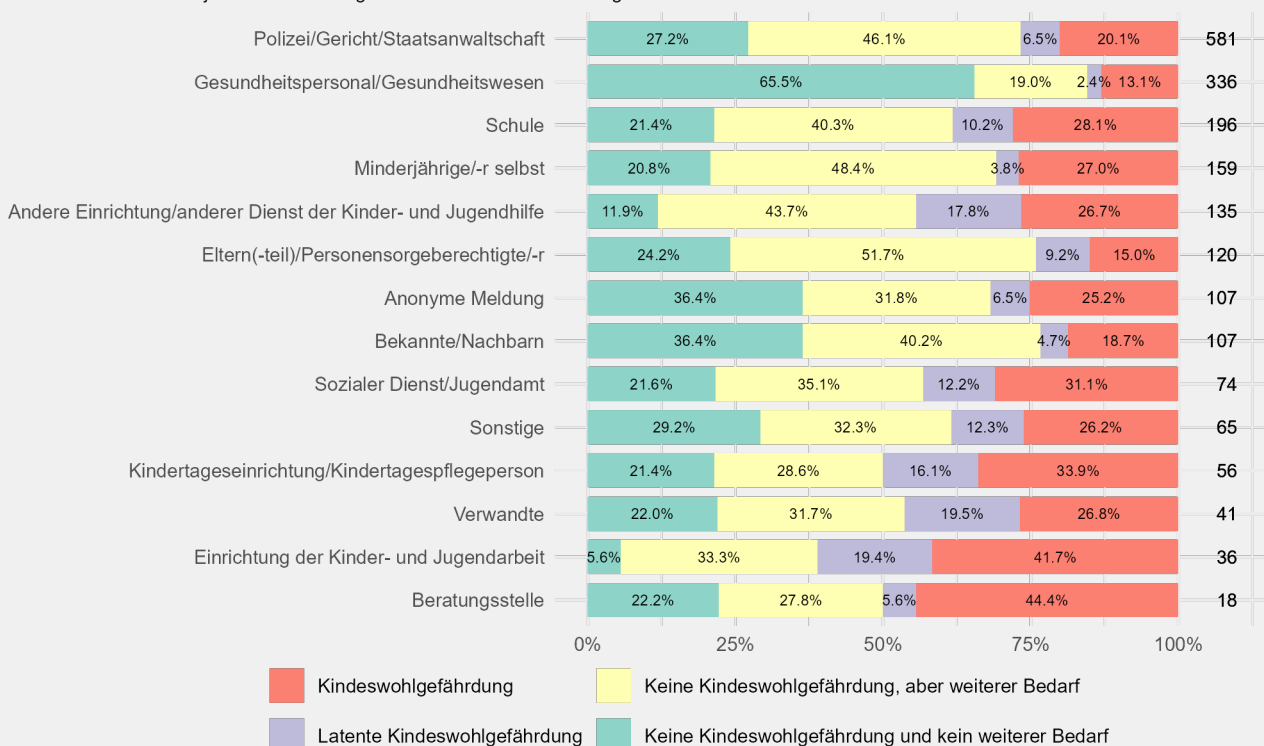
Hervorzuheben ist außerdem, dass weitere Einrichtungen des Kinder- und Jugendhilfesystems, genau wie Schulen und Kitas, in Summe relativ wenig Meldungen abgeben, diese sind aber der Datenlage nach mit am häufigsten nicht unbegründet. Meldungen aus dem sozialen Nahbereich wiederum, also Verwandte, Bekannte und Nachbarn aber auch Sorgeberechtigte und Eltern sowie junge Menschen selbst, machen fast ein Viertel aller Meldungen aus.

Zu bedenken ist, dass Kinder aus Familien ohne institutionelle Anbindung – etwa ohne Kitaplatz, Schulbesuch oder medizinische Betreuung – in der Kinderschutzstatistik strukturell unterrepräsentiert sind. Damit bleiben gerade jene Kinder oft unsichtbar, die sich in besonders belasteten, bildungsfernen oder sozial isolierten Lebenslagen befinden. Um auch diese Gruppen besser zu erreichen, braucht es niedrigschwellige, vertraute Anlaufstellen außerhalb der klassischen Hilfestrukturen – etwa in Form von Stadtteilzentren, mehrsprachiger Öffentlichkeitsarbeit oder digitalen Erstzugängen. Kooperationen mit Migrant:innen-Communities und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen können hier eine wichtige Brücke bilden.

Der wirksame Kinderschutz in Bremen hängt damit nicht nur von der fachlichen Qualität der Gefährdungseinschätzungen ab, sondern auch davon, wie gut es gelingt, potenziell gefährdete Kinder und Jugendliche überhaupt sichtbar zu machen.

Abb. 9.3: Kindeswohlgefährdungsgesamtbewertungen nach § 8a SGB VIII nach bekanntgebenden Stellen

Kindeswohlgefährdungsmeldungen, die in 2024 erfolgten.
Die Gesamtanzahl der jährlichen Meldungen sind neben der Darstellung vermerkt



n = 2.031.

Quelle: SoPart-Dokumentation.

248 Bei diesen Meldungen besteht die Möglichkeit, sie anonym abzugeben.

Tab. 9.2: Anzahl und Anteil der Meldungen und Kindeswohlgefährdungen (latent und akut) nach § 8a SGB VIII nach bekanntgebender Stelle im Jahr 2024

Aufenthaltssort	Meldungen		Gefährdungen	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Bei einem alleinerziehenden Elternteil	876	43,13%	273	44,46%
Bei den Eltern	775	38,16%	229	37,30%
Bei einem Elternteil mit Partner/-in	127	6,25%	47	7,65%
In einer anderen Einrichtung	90	4,43%	17	2,77%
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	68	3,35%	12	1,95%
Bei Verwandten	39	1,92%	15	2,44%
Bei einer sonstigen Person	19	0,94%	6	0,98%
In einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)	16	0,79%	10	1,63%
Ohne festen Aufenthalt	11	0,54%	4	0,65%
An unbekanntem Ort	7	0,34%		

Quelle: SoPart-Dokumentation.

9.1.2.3 Aufenthaltssort der Kinder

Die Tabelle 9.2 zeigt, in welchen Lebenskontexten sich Kinder und Jugendliche befanden, zu denen im Jahr 2024 eine Meldung eingegangen ist und zu denen eine Gefährdung festgestellt wurde.

Die Daten zeigen, dass fast 90 % aller Meldungen und Gefährdungseinschätzungen Kinder betreffen, die in einem familiären Kontext leben – fast jede zweite davon bezieht sich auf Kinder aus Ein-Eltern-Haushalten.

Diese hohe Quote spiegelt nicht nur die Sozialstruktur Bremens wider, sondern entspricht auch bundesweiten Entwicklungen: Laut einer Analyse der Bundeszentrale für politische Bildung lebten 2021 rund 18 % aller minderjährigen Kinder in Deutschland bei einem alleinerziehenden Elternteil. In Großstädten wie Bremen, Berlin oder Leipzig liegt der Anteil jedoch deutlich höher – teils bei über 30 % der Haushalte mit minderjährigen Kindern.²⁴⁹

Alleinerziehende tragen die elterliche Verantwortung meist allein und sind statistisch häufiger von Einkommensarmut, Zeitdruck und psychosozialem Stress betroffen. Diese Belastungen gelten nicht als direkte Ursachen, aber als Risikoverstärker für Kindeswohlgefährdungen. Damit kann teilweise die Überrepräsentanz dieser Gruppe bei der Anzahl der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen (siehe Tabelle 9.2) erklärt werden.²⁵⁰ Sie verdeutlichen den erhöhten Bedarf an frühzeitiger Unterstützung und entlastenden Angeboten.

Auffällig ist auch der geringe Anteil an Meldungen aus nicht-familiären Settings. Das deutet darauf hin, dass Kinderschutz in Bremen überwiegend im familiären Lebenskontext ansetzt – ein Bereich, dem besondere Aufmerksamkeit zukommen muss.

Die Aufenthaltssortanalyse zeigt zudem, dass viele Gefährdungsmeldungen aus Lebenssituationen stammen, in denen Eltern – insbesondere Alleinerziehende – unter strukturellen und materiellen Belastungen stehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Unterstützungsangebote eng an die Lebensrealitäten dieser Familien anzubinden. Gleichzeitig sollten regionale Unterschiede in der Sozialstruktur bei der Planung und Steuerung präventiver Angebote systematisch berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Vielzahl der Meldewege besser koordiniert und genutzt werden kann, um Präventionsangebote gezielt sichtbar zu machen und ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Die hier beschriebenen Zusammenhänge zeigen, dass auch für andere Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe eine stärkere Orientierung an solchen Datenlagen geboten ist.

249 Statistisches Bundesamt 2024a sowie bpb o. J.
250 Siehe hierzu das Kapitel 2.

9.1.2.4 Folgehilfen nach Gefährdungseinschätzung

Nach Abschluss einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII prüft das Amt für Soziale Dienste, welche Hilfen eingeleitet oder fortgeführt werden müssen, um das Kindeswohl nachhaltig zu sichern. Die Tabelle 9.3 zeigt die im Jahr 2024 dokumentierten Hilfen im Anschluss an Verfahren mit festgestellter Gefährdung (latent oder akut).

Tab. 9.3: Anzahl und Anteil an Folgehilfen und Maßnahmen nach einer Kindeswohlgefährdung (latent oder akut) nach § 8a SGB VIII in 2024

Folgehilfe	Anzahl	Anteil
Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	131	21,3%
Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung	130	21,2%
Fortführung bestehender Hilfe	121	19,7%
Unterstützung nach §§ 16ff SGB VIII	88	14,3%
Weitere/sonstige Hilfe	82	13,4%
Keine Hilfe	58	9,4%
Stationäre Hilfe zur Erziehung	33	5,4%
Kinder- und Jugendpsychiatrie	5	0,8%
Mutter-Vater-Kind-Einrichtung	4	0,7%
Erziehungsberatung	3	0,5%

Quelle: SoPart-Dokumentation.

Etwa jede fünfte Gefährdungseinschätzung führte in Bremen im Jahr 2024 zu einer stationären Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII, also einer Inobhutnahme. Ein ebenso großer Anteil entfiel auf ambulante oder teilstationäre Hilfen. Damit zeigt sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Maßnahmen mit hoher Eingriffsintensität und Hilfen, die stärker auf Familienerhalt abzielen.

Die Fortführung bereits laufender Hilfen in fast 20 % der Fälle weist darauf hin, dass Kindeswohlgefährdungen vielfach nicht plötzlich auftreten, sondern im Rahmen bereits bekannter Belastungssituationen erkannt und bearbeitet werden. Auch Unterstützungsangebote nach §§ 16 ff. SGB VIII – etwa zur Förderung elterlicher Erziehungskompetenz – spielen mit 14 % eine zentrale Rolle im Bremer Hilfesystem.

Im Bundesvergleich ähnelt die Verteilung der Folgehilfen den deutschlandweiten Trends: Bundesweit führten im Jahr 2023 rund 24 % der Verfahren mit Gefährdungseinschätzung zu stationären Maßnahmen, circa 36 % zu ambulanten Hilfen und ca. 10 % zu keiner Hilfeleistung.²⁵¹ Bremen liegt damit bei den stationären Eingriffen leicht unter dem Durchschnitt, dafür aber bei niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten (z. B. § 16 SGB VIII) überdurchschnittlich hoch – ein Hinweis auf ein frühzeitig ansetzendes Hilfesystem, das stärker präventiv arbeitet.

9.1.2.5 Altersverteilung und Gefährdungseinschätzung

Die Abbildung 9.4 zeigt die Altersverteilung und die altersjahrspezifischen Ergebnisse der Kindeswohlgefährdungseinschätzung im Jahr 2024.

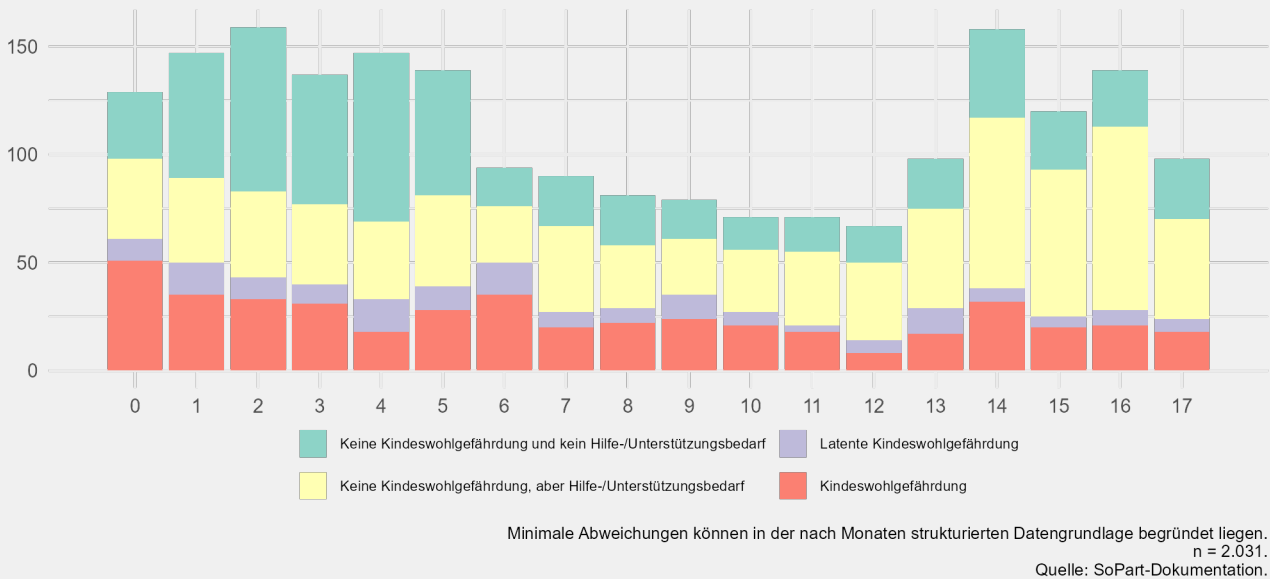
Die Daten zeigen: Kinder im Alter von null bis unter sechs Jahren sind besonders häufig Gegenstand von Meldungen im Kinderschutz. In dieser Altersgruppe wird überdurchschnittlich oft eine akute Gefährdung festgestellt oder die Hinweise erweisen sich nach Prüfung als unbegründet. Das spricht für eine hohe Sensibilität in Bezug auf mögliche Vernachlässigungs- oder Überforderungsanzeichen, wobei sich nach genauerer Betrachtung die Verdachtsmomente bei sehr jungen Kindern nicht unbedingt erhärten. Da diese Altersgruppe nach Zahlen allerdings auch die meisten akuten Gefährdungen aufweist, ist eine erhöhte Sensibilität gerade in diesem Altersbereich auch gerechtfertigt. Im Übrigen kann angemerkt werden, dass in dieses Alter der Großteil der Meldungen aus dem Gesundheitssystem fallen.

In den darauffolgenden Altersjahren zwischen Einschulung und Pubertät sinkt die Zahl der Meldungen deutlich, während der Anteil bestätigter Gefährdungen nur moderat zurückgeht.

Im Jugendalter (etwa 14 bis 16 Jahre) nimmt die Gesamtzahl der Meldungen wieder zu. Dies hängt auch damit zusammen, dass Jugendliche häufiger selbst um Hilfe bitten oder aber Konflikte im familiären und schulischen Umfeld zunehmen. In dieser Altersgruppe werden auch häufiger Fälle als „unklar“ eingestuft, bei denen zwar keine akute Gefährdung festgestellt wird, aber dennoch ein Unterstützungsbedarf bei Jugendlichen oder ihren Familien vorliegt. Eindeutige statistische Belege für einen auffälligen Anstieg speziell in dieser Altersgruppe liegen jedoch nicht vor, weshalb diese Beobachtung mit Vorsicht interpretiert werden sollte.

251 Destatis 2024b.

Abb. 9.4: Fallzahlen nach Alter zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kindeswohlgefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII und Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
Meldungen, die in 2024 erfolgten.



Diese altersdifferenzierte Betrachtung verdeutlicht, dass sich die Anforderungen an den Kinderschutz je nach Lebensphase stark unterscheiden. Während bei kleinen Kindern vor allem der Schutz vor Vernachlässigung und die Unterstützung überforderter Eltern im Vordergrund stehen, geht es bei Jugendlichen zunehmend um Beratung und Krisenintervention in komplexen psychosozialen Situationen. Die Bremer Kinderschutzpraxis reagiert darauf mit einem abgestimmten Mix aus stationären, ambulanten und präventiven Angeboten. Sie zeigt zugleich, dass der Beratungs- und Prüfaufwand hoch bleibt, insbesondere durch die vielen Meldungen zu jungen Kindern sowie die wachsende Zahl an Fällen mit gewichtigen Anhaltspunkten.

Kinderschutz bleibt damit eine gemeinschaftliche, komplexe Aufgabe, die eine enge Zusammenarbeit zwischen Amt für Soziale Dienste und freien Trägern, gut etablierte Verfahren und ausreichend Fachressourcen für Prüfung und Beratung benötigt.

9.1.3 Inobhutnahmen in Bremen – Fallzahlen und Systematik

Inobhutnahmen stellen einen der zentralsten Schutzmechanismen der Kinder- und Jugendhilfe dar: Sie bieten Kindern und Jugendlichen in akuten Krisensituationen sofortigen Schutz, sichere Unterbringung und intensive sozialpädagogische Begleitung. In Bremen ist die Zahl der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, wenn die Dynamik in den Fallzahlen der Inobhutnahmen im Kontext von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen nicht berücksichtigt wird, in den vergangenen Jahren auf einem konstant hohen Niveau geblieben. Im bundesweiten Vergleich liegt Bremen mit einer Inobhutnahmequote von rund 117 Fällen je 10.000 unter 18-Jährigen deutlich über dem

Bundesdurchschnitt von 85 (Stand 2022).²⁵² Während viele andere Großstädte – etwa Hamburg, Berlin oder München – nach den Corona-Jahren teils starke Anstiege verzeichnen, zeigen die Bremer Zahlen eine kontinuierliche Inanspruchnahme mit nur moderaten Schwankungen.²⁵³

Diese stabile, aber überdurchschnittliche Nutzung des Instruments der Inobhutnahme lässt sich vor allem durch mehrere lokale Faktoren erklären. Die Stadt Bremen ist von sozialstrukturellen Risikolagen geprägt – darunter eine hohe Armutsquote, Arbeitslosigkeit und beengte Wohnverhältnisse.²⁵⁴ Diese Faktoren gelten als anerkannte Risikodeterminanten für Kindeswohlgefährdungen. Zusätzlich zeigen sich noch immer Nachwirkungen der pandemiebedingten Belastungen, etwa durch psychosoziale Spannungen in Familien oder fehlende Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote. Gleichzeitig hat Bremen verbindliche und standardisierte Verfahren etabliert, die zu einer erhöhten Meldebereitschaft und einer hohen Qualität in der Gefährdungseinschätzung führen.

²⁵² Jugendhilfeportal 2024.

²⁵³ Destatis 2024c.

²⁵⁴ NZFH 2018 siehe hierzu auch das Kapitel 2.

Beratungsangebote im Kinderschutz in Bremen

In Bremen ergänzen spezialisierte Beratungsstellen das Amt für Soziale Dienste im Kinderschutz. Diese Angebote sind oft leichter zugänglich als das Jugendamt selbst, unter Umständen auch mit weniger Berührungängsten besetzt und ermöglichen es Familien, Kindern und Jugendlichen, sich frühzeitig Unterstützung zu holen – bevor eine Gefährdung entsteht oder sich verschärft. Auch Fachkräfte können sich hier beraten lassen, wenn sie sich Sorgen um das Kindeswohl machen.

Die Angebote sind in der Regel Komm-Strukturen, das heißt: Kinder, Jugendliche oder Eltern kommen selbst in die Beratungsstellen.

Viele Beratungen können anonym erfolgen und es gibt auch Online- und Telefonangebote, um Hemmschwellen möglichst niedrig zu halten. Eine Ausnahme bildet die aufsuchende Fachberatung für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche, die direkt zu den Betroffenen nach Hause kommt.

Die Beratungsstellen sind für alle Sozialräume in der Stadt Bremen zuständig. Ein besonderes zusätzliches Angebot wird dabei durch den Kinderschutzbund für den Bereich Bremen-Nord ermöglicht, um auch dort niedrigschwellige Beratung und Unterstützung gezielt vorzuhalten.

Das Amt für Soziale Dienste arbeitet in Bremen verbindlich mit vier freien Trägern zusammen:

Träger	Angebote und Arbeitsschwerpunkte
Kinderschutzbund	Beratung bei Kindeswohlgefährdung, aufsuchende Fachberatung für Kinder/Jugendliche nach häuslicher Gewalt, zusätzliches niedrigschwelliges Angebot in Bremen-Nord, Mitwirkung in Helfer:innenkonferenzen, Beteiligung am Kinder- und Jugendnotdienst
Mädchenhaus Bremen	Beratung und Krisenunterstützung für Mädchen und junge Frauen bei Gewalt, sexualisierter Gewalt und/oder Ausbeutung; Fachberatung für Institutionen Beteiligung am Kinder- und Jugendnotdienst
Jungenbüro Bremen	Beratung für Jungen und junge Männer bei Gewalterfahrungen und/oder sexualisierter Gewalt; Prävention und Fachberatung
Schattenriss	Fachberatung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen; Präventionsangebote; Begleitung von Betroffenen und Bezugspersonen

Diese Beratungsangebote sind ein wichtiger Teil des Netzwerks Kinderschutz in Bremen. Sie ermöglichen niedrigschwellige Hilfen, fachliche Beratung und verbindliche Schutzkonzepte, die gemeinsam mit dem Jugendamt umgesetzt werden. Die folgenden Angaben geben eine ungefähre Orientierung über das Beratungsvolumen der vier kooperierenden Fachberatungsstellen im Kinderschutz in Bremen pro Jahr. Dabei ist zu beachten, dass die Zählweisen je nach Träger variieren und unterschiedliche Beratungsformate (Einzelfallberatung, telefonische

Beratung, Online-Kontakte, Gruppenangebote etc.) einbeziehen. Eine stärkere Abstimmung und Vergleichbarkeit der Datenbestände ist mit den bereits in Vorberatung und muss perspektivisch weiterverfolgt werden.

Diese Zahlen verdeutlichen die kontinuierliche und intensive Beratungsarbeit der Träger und ihre wichtige Rolle als niedrigschwellige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche, Familien und Fachkräfte in Bremen.

Träger	Beratungen 2023	Anmerkung und Beratungsschwerpunkt
Kinderschutzbund	ca. 500–600 Beratungen	inkl. aufsuchender Fachberatung bei häuslicher Gewalt, Kinderschutzverfahren und Notdienstkontakte
Mädchenhaus Bremen	ca. 150–200 Beratungen	Schwerpunkt auf Krisenintervention und längerfristiger Beratung für Mädchen und junge Frauen bei Gewalt und sexualisierter Gewalt
Jungenbüro Bremen	ca. 150–200 Beratungen	Beratung und Prävention für Jungen und junge Männer, v. a. bei sexualisierter Gewalt
Schattenriss e. V.	ca. 200–250 Beratungen	Schwerpunkt auf Fachberatung und Begleitung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

9.1.3.1 Fachliche Grundlagen der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist eine hoheitliche Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII. Sie darf ausschließlich vom öffentlichen Träger – dem Jugendamt – angeordnet und verantwortet werden. Dritte können sie nicht im eigenen Namen durchführen. In Bremen werden Inobhutnahmen werktags zwischen 8:00 und 16:30 Uhr direkt durch die Fachkräfte des Amtes für Soziale Dienste koordiniert und vorgenommen. In den Abendstunden, an Wochenenden und Feiertagen gewährleistet der Kinder- und Jugendnotdienst die Erreichbarkeit. Hier übernehmen der Kinderschutzbund Bremen und das Mädchenhaus Bremen die telefonische Beratung und die erste Risikoeinschätzung, handeln aber immer im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste. Sobald eine Gefährdungseinschätzung eine Inobhutnahme erforderlich macht oder das Gefährdungsrisiko von den Trägern nicht mehr allein geprüft werden kann, rückt ein:e Mitarbeitende:r des Amtes für Soziale Dienste gemeinsam mit einer Fachkraft des freien Trägers zur Vor-Ort-Einschätzung aus. Die Entscheidung und Verantwortung liegen stets beim Amt für Soziale Dienste.

Die Inobhutnahme ist in Bremen als abgestuftes System organisiert, das sich an den individuellen Schutz- und Unterstützungsbedarfen orientiert. Kernprozesse regeln die Abläufe und sichern die Qualität. Neben den stationären Einrichtungen mit Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bestehen Übergangspflegeplätze bei geeigneten Pflegefamilien, Einzelfalllösungen im sozialen Umfeld sowie kombinierte Modelle. Insgesamt stehen aktuell rund 131 Plätze zur Verfügung. Kinder unter zwölf Jahren werden ausschließlich in zwei Einrichtungen betreut, Jugendliche ab zwölf Jahren können in den übrigen Einrichtungen untergebracht werden.

Ziel der Inobhutnahme ist es, den sofortigen Schutz des Kindes zu sichern, die familiäre Situation umfassend einzuschätzen und schnell eine tragfähige Perspektive zu entwickeln. Obwohl die Maßnahme rechtlich auf maximal drei Monate begrenzt ist, dauern Aufenthalte in der Praxis häufig länger, wie im weiteren Verlauf detaillierter ausgeführt wird. Gründe sind vor allem systemische Engpässe und komplexe Fallkonstellationen.

Vor dem Hintergrund steigender Belastungen wurde in Bremen das sogenannte E-Team eingeführt. Dieses mobile Einsatzteam unterstützt Einrichtungen bei besonders belasteten Fallkonstellationen. Es leistet kurzfristige pädagogische Hilfe, fördert den fachlichen Austausch und stabilisiert so die Betreuungs- und Schutzsituation. Eine Evaluation hebt die entlastende Wirkung des E-Teams hervor, es ergänzt die Regelstrukturen flexibel und bedarfsorientiert.

Nicht Bestandteil der regulären Berichterstattung zu § 42 SGB VIII sind vorläufige Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen nach § 42a SGB VIII. Diese Verfahren regeln Aufnahme, Erstversorgung, Alterseinschätzung und Weiterverteilung im Rahmen des bundesweiten Systems. Hierfür gibt es in Bremen eigene Plätze in größeren Einrichtungen mit entsprechender Ausstattung (beispielsweise Doppelzimmer, geschlechtergetrennte Bereiche und kultursensible Konzepte).

Tab. 9.4: Zum 31.12.2024 laufende Inobhutnahmen nach Geschlecht und Hilfeart sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen nach § 42 SGB VIII

Hilfeform	Gender	Fallzahl 31.12.2024		Begonnene Hilfen		Beendete Hilfen	
		nicht umA	umA	nicht umA	umA	nicht umA	umA
Inobhutnahme	männlich	40	17	173	155	167	190
	weiblich	36	3	248	21	251	22
Inobhutnahme im sozialen Netz	männlich	19		28		18	
	weiblich	10		22		25	
Inobhutnahme im Rahmen von Übergangspflege	männlich	21		46	*	37	*
	weiblich	18		74	*	83	*
nicht verortbar	männlich	5		13		12	
	weiblich	3		12		13	

Ein Fall ohne Genderangabe ausgenommen.
Quelle: SoPart-Dokumentation.

9.1.3.2 Anzahl und Dauer

Die Inobhutnahme ist als kurzfristige Schutzmaßnahme für Kinder und Jugendliche in akuten Krisenlagen gedacht. Ziel ist es, sie schnell in Sicherheit zu bringen, die familiäre Situation zu klären und eine passende Anschlusslösung entlang der Bedarfe im Einzelfall zu entwickeln. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Inobhutnahme in Bremen regelmäßig genutzt werden muss und zum einen ein dauerhaft hoher Bedarf besteht sowie zum anderen in nicht zu vernachlässigenden Anteilen Zielvorgaben zur maximalen Dauer dieser Maßnahme überschritten werden. Die Abbildung 9.5 stellt die Fallzahlenentwicklung nach Maßnahmeform für den Zeitraum 2022 bis 2024 dar. Sie zeigt, dass sich die Fallzahlen, unbegleitete minderjährige Ausländer:innen ausgenommen, in Bremen auf einem insgesamt stabilen und relativ hohen Niveau bewegen – mit leicht steigender Tendenz über den betrachteten Zeitraum hinweg. Besonders die klassische Inobhutnahme bleibt konstant gefragt. Auffällig ist auch der kontinuierliche Anstieg im Bereich der Übergangspflege seit 2023. Hier zeigt sich, dass Bremen auf den steigenden Bedarf mit zusätzlichen, differenzierten Angebotsformen reagiert hat.

Für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen hingegen ist ein markanter Rückgang der Fallzahlen seit dem letzten Höchststand Anfang 2023 zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf gesunkene Zugangszahlen sowie auf politische Steuerungsmaßnahmen zurückzuführen – etwa durch Umverteilung auf andere Bundesländer, Quotenregelungen oder eine veränderte Praxis bei der Altersfeststellung.²⁵⁵

Die Dauer der Unterbringung in Inobhutnahme sollte laut Fachstandard eigentlich kurzfristig sein – in der Regel sechs Wochen bis maximal drei Monate. In der Praxis bleiben viele Kinder und Jugendliche jedoch deutlich länger in Obhut. Ursachen hierfür sind unter anderem fehlende Anschlusslösungen sowie die Komplexität der familiären Problemlagen.

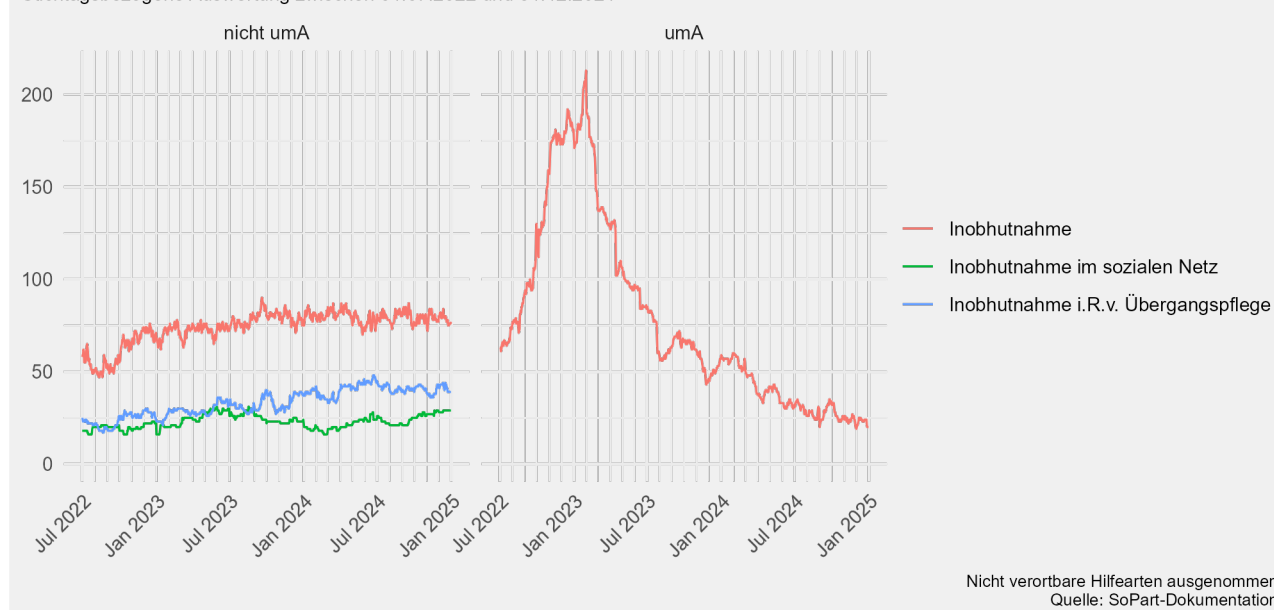
Die Auswertung der im Jahr 2024 beendeten Inobhutnahmen zeigt, wie in Tabelle 9.5 zu sehen ist, ein vielschichtiges Bild hinsichtlich der Verweildauer über die verschiedenen Altersgruppen hinweg. In nahezu allen Altersklassen liegt der Median – also die typische Verweildauer – unter der gesetzlich intendierten Maximaldauer von drei Monaten. Das zeigt, dass die Mehrheit der Inobhutnahmen im vorgesehenen zeitlichen Rahmen abgeschlossen werden kann.

Auffällig ist jedoch, dass die jeweiligen Mittelwerte – also die rechnerischen Durchschnittswerte – teils deutlich über den Medianen liegen. Besonders ausgeprägt ist dies bei jüngeren Kindern: Bei den unter Dreijährigen liegt der Mittelwert bei 4,9 Monaten, bei den Drei- bis unter Sechsjährigen bei 4,2 Monaten. Diese Differenz weist auf das Vorliegen einzelner Fälle mit erheblich längerer Verweildauer hin. Diese Ausreißer führen dazu, dass der Durchschnitt überproportional ansteigt, obwohl der Median innerhalb des zulässigen Rahmens bleibt. Dies deutet auf strukturelle Engpässe hin, insbesondere bei der Verfügbarkeit passender Anschlussangebote wie Pflegefamilien, familiennahe Settings.

Die Daten machen deutlich, dass insbesondere bei den jüngsten Kindern mehrere Faktoren zusammenwirken, die zu längeren Verweildauern führen können.

Abb. 9.5: Fallzahlenentwicklung in Inobhutnahmen nach Hilfeart und umA-Status

Stichtagsbezogene Auswertung zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024



²⁵⁵ BMFSFJ 2023b.

Tab. 9.5: Mittelwert und Median der monatlichen Länge von Maßnahmen nach § 42 SGB VIII nach Altersklassen und umA-Status für in 2024 beendete Inobhutnahmen in Monaten

Altersklasse	umA	Fallzahl	Mittelwert	Median
0 bis u3 Jahre		72	4,9	2,4
3 bis u6 Jahre		48	4,2	1,8
6 bis u10 Jahre		53	3,2	2,0
10 bis u14 Jahre		96	3,3	1,4
	umA	10	6,1	3,5
14 bis u18 Jahre		199	2,1	0,8
	umA	174	2,4	1,7

Gruppen < 10 aus der Ermittlung ausgenommen und nicht abgebildet.
 Altersklassenzuordnung auf Basis des Alters zum Hilfebeginn.
 Quelle: SoPart-Dokumentation.

Der Mangel an Pflegefamilien, aufwendige Anbahnungsverfahren für familienähnliche Unterbringungsformen und ein zunehmender Bedarf an Unterstützung bei komplexen Bedarfslagen – etwa an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe – erschweren eine zügige Perspektivklärung.

Insgesamt verdeutlicht die Gegenüberstellung von Median und Mittelwert eine besondere Herausforderung. Auch wenn die maximale Verweildauer im Regelfall eingehalten wird, gibt es eine relevante Anzahl an Fällen, die mit deutlich verlängerten Verweildauern verbunden sind. Dies spricht für einen klaren Handlungsbedarf. Die Steuerung der Anschlussprozesse innerhalb der ersten Wochen sollte weiter optimiert, die Verfügbarkeit geeigneter Angebote verbessert und strukturelle Engpässe – insbesondere im Pflegewesen und bei komplexen Bedarfslagen – gezielt adressiert werden. Nur so kann langfristig verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche länger als notwendig in Inobhutnahmen verbleiben müssen.

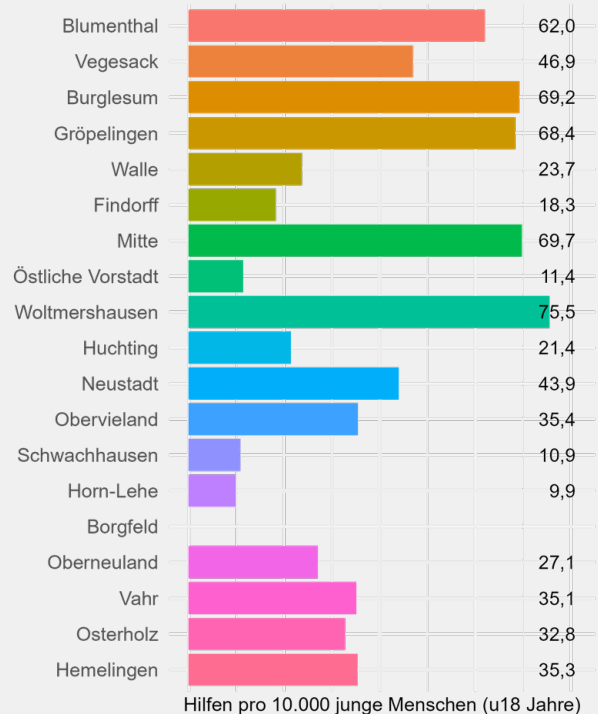
9.1.3.3 Sozialräumliche Verteilung der Inobhutnahmen

Die Analyse der Verteilung von Inobhutnahmen im Stadtgebiet (Abbildung 9.6) zeigt eine deutliche sozialräumliche Konzentration. Besonders häufig treten Inobhutnahmen in Stadtteilen mit hohen sozialen Belastungsfaktoren auf, insbesondere in Gröpelingen, Mitte, Woltmershausen und der Gesamtheit von Bremen-Nord. Dies legt nahe, dass dort besondere strukturelle Risiken für Kindeswohlgefährdungen bestehen.

Demgegenüber fallen in sozial besser gestellten Stadtteilen wie Schwachhausen, Borgfeld und Horn-Lehe deutlich weniger Inobhutnahmen an. Die ungleiche Verteilung macht deutlich, dass Kinderschutz eng mit sozialräumlichen Bedingungen verknüpft ist. Präventionsstrategien und niedrigschwellige Unterstützungsangebote sollten daher besonders in jenen Quartieren gestärkt werden, in denen soziale Risiken gehäuft auftreten.

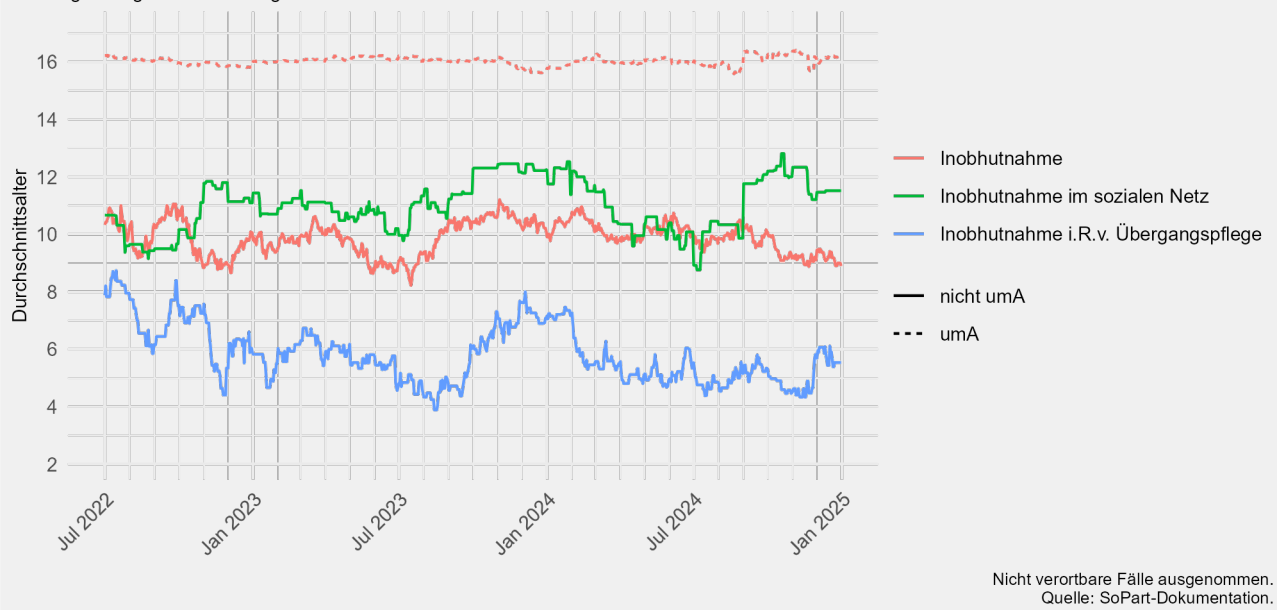
Abb. 9.6: Hilfedichte nach § 42 SGB VIII nach Stadtteilen

Hilfen, die in 2024 begannen.
 UmA ausgenommen.



Hilfen pro 10.000 junge Menschen (u18 Jahre)
 Ausgenommene Stadtteile: Häfen, Strom, Seehausen, Blockland.
 n = 482. Nicht auswertbare ZBA-Angaben: 108, ZBA außerhalb: 17.
 Quelle: SoPart-Dokumentation, StaLa (31.12.2024)

Abb. 9.7: Entwicklung des Durchschnittsalters in Maßnahmen nach § 42 SGB VIII nach Hilfeart und umA-Status
Stichtagsbezogene Auswertung des Alterdurchschnitts zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024



9.1.3.4 Altersstruktur in den Inobhutnahmen

Neben den Fallzahlen und Verweildauern ist auch die Altersstruktur der untergebrachten Kinder und Jugendlichen von besonderer Bedeutung für die Planung und Ausgestaltung der Angebote. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des durchschnittlichen Alters in den Inobhutnahmen für den Zeitraum 2022 bis 2024 – getrennt aufgeführt für die Fallkonstellation unbegleitete minderjährige Ausländer:innen.

Die Abbildung 9.7 verdeutlicht, dass das Durchschnittsalter bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen bei Inobhutnahme konstant hoch bei etwa 16 Jahren liegt. Dies entspricht dem bekannten Profil dieser Gruppe, die überwiegend aus älteren Jugendlichen besteht.

Außerhalb der Fallkonstellation unbegleitete minderjährige Ausländer:innen zeigt sich dagegen ein deutlich niedrigeres Durchschnittsalter im Bereich von neun bis elf Jahren, mit leichten Schwankungen über die Zeit. Das macht deutlich, dass in Bremen auch viele jüngere Kinder in Obhut genommen werden – was besondere Anforderungen an Betreuung, Ausstattung und Fachpersonal stellt.

Die Gruppe der Übergangspflege liegt im Durchschnittsalter zwischen fünf und sieben Jahren, was den Schwerpunkt dieser Unterbringungsform auf jüngere Kinder bestätigt. Die Altersstruktur in der Inobhutnahme ist auch deshalb wichtig, weil die Anforderungen an Unterbringung, Betreuung und Anschlussplanung sich je nach Alter deutlich unterscheiden. Die Abbildung 9.8 zeigt die Entwicklung der Fallzahlen in Inobhutnahmen nach Altersklassen über den Zeitraum 2022 bis 2024.

Bei den Jüngsten (unter drei Jahre) sind die Fallzahlen durchgängig hoch. Es gibt leichte Schwankungen, insgesamt bleibt der Bedarf auf einem konstant hohen Niveau, insbesondere im Vergleich zu den Altersklassen bis unter

14 Jahre. Auch in den Altersklassen der drei bis unter sechs Jahre und sechs bis unter zehn Jahre ist ein konstanter Bedarf an Inobhutnahmeplätzen sichtbar – mit einem leichten Anstieg in den letzten Monaten von 2024, die in die Auswertung einbezogen wurden.

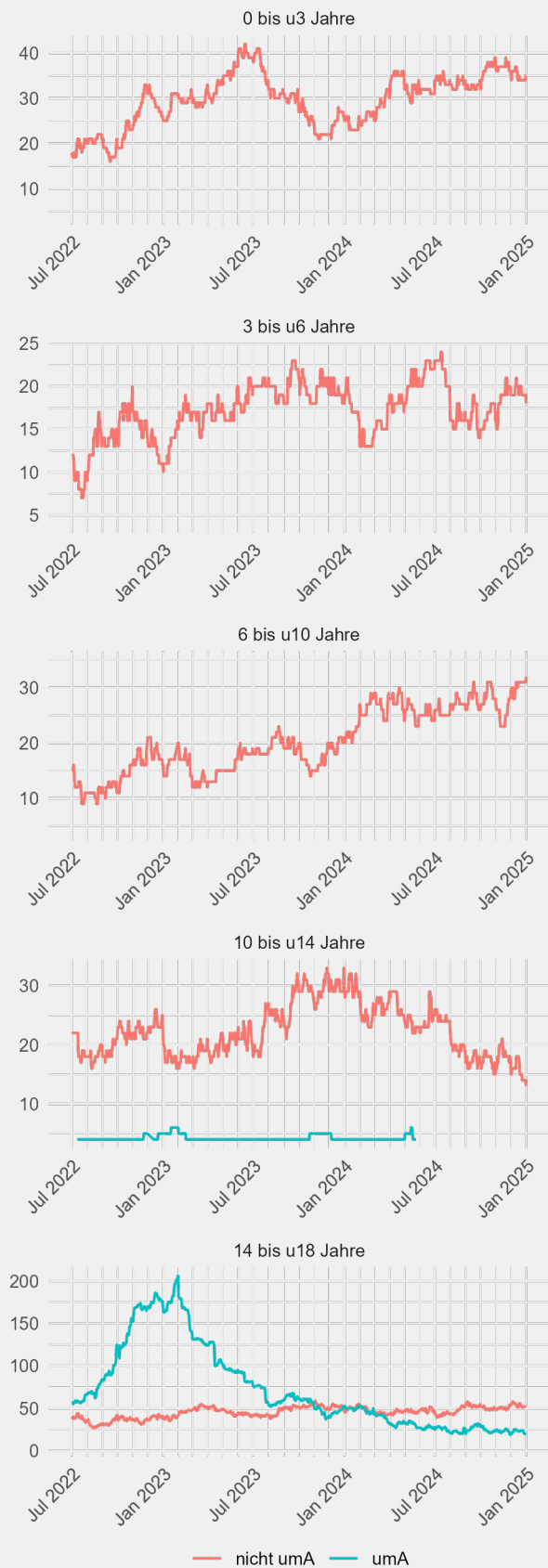
In der Altersgruppe zehn bis 14 Jahre war im Jahr 2023 ein Anstieg zu beobachten, dem 2024 ein Rückgang folgte. Mögliche Erklärungen könnten in einer temporären Verlagerung der Unterbringung liegen – etwa, wenn passende Aussteuerungsmöglichkeiten in reguläre stationäre Angebote für diese Altersgruppe nicht ausreichend zur Verfügung standen und daher Inobhutnahmeplätze länger benötigt wurden. Besonders auffällig ist die Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahre mit dem deutlichen Ausschlag bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen Anfang 2023, der danach stark zurückgeht. Außerhalb des Kontextes unbegleitete minderjährige Ausländer:innen bleibt die Fallzahl hingegen relativ stabil.

Die Verteilung der Inobhutnahmen über alle Altersklassen hinweg verdeutlicht den breit gefächerten Bedarf in Bremen. Besonders die anhaltend hohen Fallzahlen bei jüngeren Kindern unter zehn Jahren zeigen, wie wichtig spezifisch zugeschnittene Angebote und fachlich fundierte Betreuungskonzepte sind. Gleichzeitig machen die Entwicklungen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen deutlich, dass Inobhutnahmestrukturen flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren müssen.

Konfliktbedingte Fluchtbewegungen, krisenhafte Entwicklungen in Herkunftsländern und internationale Migrationsdynamiken können kurzfristig zu stark schwankenden Fallzahlen führen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Platzkapazitäten vorausschauend und anpassungsfähig zu planen – insbesondere für Gruppen, deren Anzahl nicht allein durch lokale Faktoren gesteuert werden kann.

Abb 9.8: Fallzahlentwicklung in Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII nach Altersklassen und umA-Status

Stichtagsbezogene Auswertung der Inobhutnahmefälle zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024.
Y-Achse altersklassenbezogen angepasst.



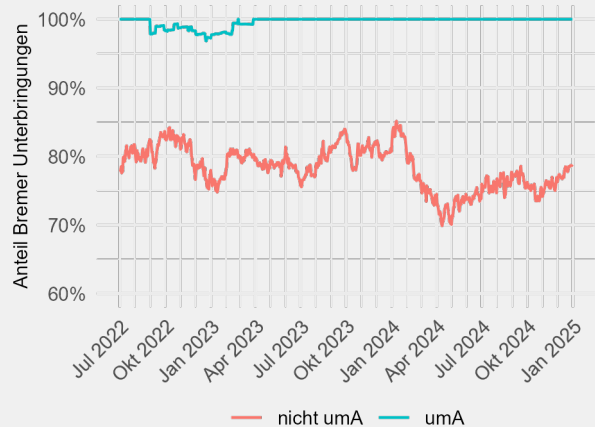
9.1.3.5 Unterbringungsorte und Anschlussmaßnahmen

Zum Ende der Bestandsaufnahme lohnt ein Blick auf zwei weitere zentrale Aspekte: Die Verortung der Unterbringung und die Anschlussmaßnahmen nach Inobhutnahme.

Die Abbildung 9.9 zeigt den Anteil von Unterbringungen in Einrichtungen innerhalb Bremens.

Abb. 9.9: Anteil der Unterbringungsorte in Bremen in Maßnahmen nach § 42 SGB VIII

Stichtagsbezogene Auswertung der Einrichtungssorte zwischen 01.07.2022 und 31.12.2024



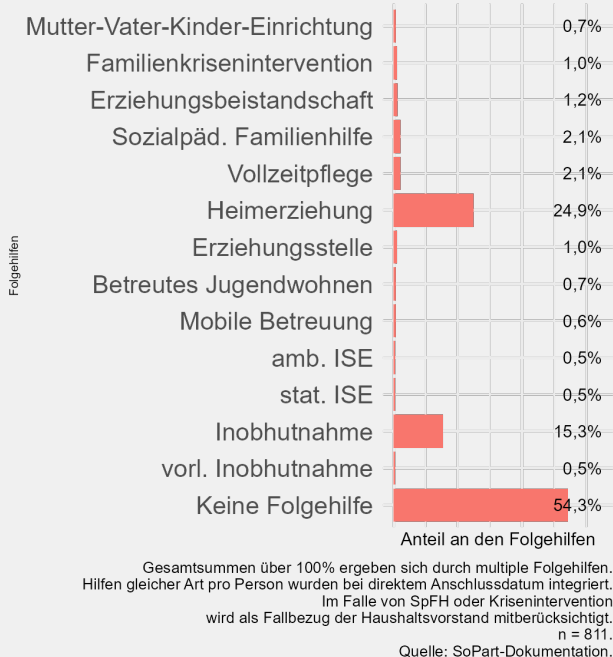
Erkennbar ist, dass der größte Teil der Inobhutgenommenen (ohne unbegleitete minderjährige Ausländer:innen) in Einrichtungen in Bremen selbst untergebracht wird – wenn auch mit leichten Schwankungen über die Zeit, wobei der Anteil im Abgleich mit den stationären Unterbringungen nach § 34 SGB VIII höher ausfällt.²⁵⁶ Für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen liegt der Anteil an Bremer Einrichtungen durchgehend bei nahezu 100 %, was auch damit zu tun hat, dass zum einen die Unterbringung kommunal sichergestellt werden muss und zum anderen eine Altersgruppe betroffen ist, für die in Bremen ein breites Angebot an Einrichtungen besteht. Dies verdeutlicht, dass Bremen in der Lage ist, den Unterbringungsbedarf in den Inobhutnahmen überwiegend aus eigenen Angeboten zu decken.

Die Abbildung 9.10 zeigt, in welche Anschlussmaßnahmen junge Menschen nach einer Inobhutnahme in 2024 wechseln, wobei bei dieser Auswertung alle innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende einer Inobhutnahme eingeleiteten Maßnahmen berücksichtigt wurden.

²⁵⁶ Siehe hierzu das Kapitel 8.4.

Abb. 9.10: Anschlusshilfen an Maßnahmen nach § 42 SGB VIII

Als Folgehilfe wurden Hilfen gezählt die innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Hilfe nach § 42 SGB VIII aufgenommen wurden. Hilfeüberschneidungen von mehr als 1 Tag werden nicht als Folgehilfe gezählt. Basis sind Hilfen, die in 2024 beendet wurden.



Die Verteilung macht deutlich, dass nach einer Inobhutnahme in vielen Fällen eine stationäre Hilfe – insbesondere Heimerziehung oder vollstationäre Pflege – folgt. Gleichzeitig gibt es auch einen nennenswerten Anteil an Fällen, bei denen keine Folgehilfe eingerichtet wird.

Diese Verteilungen zeigen, wie wichtig es ist, während der Inobhutnahme Anschlussmöglichkeiten zu klären und geeignete Perspektiven zu entwickeln. Die Daten unterstreichen auch, dass Inobhutnahme nicht nur ein Schutzinstrument ist, sondern immer auch eine Weichenstellung in der Hilfeplanung bedeutet.

Zusammenfassend zeigt die Bestandsaufnahme ein stetig hohes Fallaufkommen in der Inobhutnahme über alle Altersgruppen hinweg. Bremen verfügt über eine breite Versorgungsstruktur vor Ort, nutzt diese jedoch teils für längere Verweildauern als vorgesehen.

Die Daten verdeutlichen, dass die Inobhutnahme ein zentrales Kinderschutzinstrument ist, das passgenaue Plätze, verbindliche Standards und eine frühzeitige Hilfeplanung braucht, um Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen und Anschlusslösungen zu sichern.

9.1.4 Zusammenführung: Kinderschutz und Inobhutnahme in Bremen

Die Bestandsaufnahme macht deutlich: Kinderschutz und Inobhutnahme sind eng verknüpfte Bausteine eines abgestuften Schutzsystems. Meldungen und Verfahren nach § 8a SGB VIII dienen der Gefährdungseinschätzung, während Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII die zentrale Schutzmaßnahme für akute Krisen ist.

Ein zentrales Merkmal Bremens sind dabei die ausgeprägten soziostrukturellen Risikolagen. Bremen gilt im bundesweiten Vergleich als Stadt mit überdurchschnittlich hoher Kinderarmut, Belastung in bestimmten Quartieren und strukturellen Ungleichheiten.²⁵⁷ Diese Faktoren wirken als Hintergrundrisiken für Kindeswohlgefährdungen und erklären hohe Zahlen an Meldungen und Verfahren.

Die Daten zeigen: Die Meldungen über Kindeswohlgefährdung sind in Bremen nicht nur zahlreich, sondern auch über alle Sozialräume hinweg gestiegen. Auffällig hohe Meldedichten in bestimmten Stadtteilen deuten darauf hin, dass soziale Belastungslagen direkt mit dem Risiko für Vernachlässigung, Gewalt und andere Gefährdungsformen verknüpft sind.

Die Inobhutnahmezahlen bleiben in Bremen über die Jahre hinweg stabil hoch. Anders als in manchen anderen Städten ist kein deutlicher Rückgang erkennbar. Besonders betroffen sind sowohl junge Kinder – häufig in Kontexten von Vernachlässigung oder häuslicher Gewalt – als auch Jugendliche, die Konflikte oder Gewalt erfahren und teilweise durch eigenständige Meldungen darauf aufmerksam machen.

Die relativ gute Versorgungsstruktur innerhalb der Stadt ermöglicht es, Kinder und Jugendliche weitgehend wohnortnah unterzubringen. Dennoch zeigen die Verweildauern, dass die Unterbringung oft länger dauert als eigentlich vorgesehen – weil Anschlusslösungen fehlen oder nicht schnell genug verfügbar sind.

Die enge Kooperation mit freien Trägern und die gute Meldekultur in Bremen sind Stärken des Systems, die für frühzeitige Erkennung und fachliche Einschätzung sorgen. Gleichzeitig steht das gesamte System vor der Herausforderung, Überverweildauern zu vermeiden, Anschlusslösungen zu sichern und präventive Strategien gezielt dort auszubauen, wo soziale Belastungen besonders hoch sind.

Mögliche Erklärungsansätze für die Bremer Besonderheiten sind:

- Hohe Kinderarmut und soziale Ungleichheit in bestimmten Quartieren
- Nachwirkungen der Pandemie in belasteten Familien
- Komplexe Problemlagen (Sucht, psychische Erkrankungen, Gewalt)
- Engpässe bei Anschlusslösungen und Hilfeketten

²⁵⁷ Siehe hierzu unter anderem das Kapitel 2.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Inobhutnahmepraxis in Bremen vor mehreren Herausforderungen steht. Die Umsetzung der „inklusive Lösung“ erfordert barrierefreie Schutzangebote und spezialisierte Betreuung. Gleichzeitig führen lange Verweildauern – insbesondere bei Kleinkindern – zu Engpässen, da Anschlussmaßnahmen wie Pflegefamilien oft fehlen. In sozial belasteten Stadtteilen zeigen sich erhöhte Fallzahlen und viele betroffene Kinder leben bei Alleinerziehenden, was gezielte Unterstützungsangebote notwendig macht.

Als eine mögliche Reaktion könnten Möglichkeiten und Modalitäten geprüft werden das zeitweise eingesetzte E-Team strukturell zu verstetigen, um Einrichtungen punktuell zu unterstützen und Übergänge gezielter zu steuern.

9.2 Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

Die Kinderschutzpraxis in Bremen basiert auf etablierten Verfahren, klaren Kooperationsstrukturen und einem differenzierten Hilfesystem. Die Auswertung der jüngsten Daten und Fallzahlen zeigt jedoch mehrere Entwicklungslinien und dringende Herausforderungen auf, die kurzfristig angegangen werden müssen:

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021 ist Bremen bis 2028 verpflichtet, Umsetzungsschritte hin zu einer „inklusive Lösung“ (Hilfen aus einer Hand) für alle Kinder mit und ohne Behinderung zu schaffen.²⁵⁸ Das bedeutet insbesondere, dass Kinder mit Behinderung künftig ohne Zuständigkeitsbrüche in das Kinder- und Jugendhilfesystem eingebunden werden. In der Praxis fehlt es jedoch vielerorts an barrierefreien Schutzplätzen und an Fachkräften, die auf spezielle Bedarfe eingestellt sind. So sind bestehende Inobhutnahmeeinrichtungen oft nicht behindertengerecht eingerichtet und das Personal verfügt nur selten über zusätzliche Qualifikationen für Kinder mit Behinderung. In der Praxis fehlt es vielerorts an barrierefreien Schutzplätzen und an Fachkräften, die auf spezielle Bedarfe eingestellt sind. So sind bestehende Inobhutnahmeeinrichtungen oft nicht barrierefrei eingerichtet und das Personal verfügt nur selten über zusätzliche Qualifikationen für Kinder mit Behinderung. Hier besteht die Herausforderung, dass Hilfen und Schutzmaßnahmen rechtzeitig angepasst werden: Bei vorherigem Inkrafttreten eines entsprechenden Bundesgesetzes zur Ausgestaltung der „Hilfen aus einer Hand“ ist bis 2028 ein gemeinsames Hilfesystem für alle jungen Menschen zu etablieren.

Sozialräumliche Risikolagen und Hilfedichte

Kinderschutzfälle und Inobhutnahmen konzentrieren sich in Bremen stark auf sozial benachteiligte Stadtteile. Viertel wie Gröpelingen, Blumenthal und die Vahr weisen überdurchschnittlich viele Meldungen wegen Kindeswohlgefährdung auf, zugleich ist dort die Hilfedichte (z. B. Zahl der Hilfen zur Erziehung) besonders hoch. Die kompakte Stadtstruktur Bremens macht diese Konzentration besonders sichtbar. Kurzfristig sollten in solchen Quartieren Angebote weiterentwickelt werden – etwa durch aufsuchende Fachberatung, Quartiers- oder Krisenteams und niedrigschwellige Familienzentren, die beispielsweise insbesondere Alleinerziehenden Unterstützung anbieten. Gleichzeitig zeigt die Situation, dass Kinder in bildungsfernen oder sozial isolierten Familien oft „unsichtbar“ bleiben, solange sie keinen Kontakt zu Kita, Schule oder Behörden haben.

Altersstruktur der Gefährdungsfälle und Prävention

Ein Großteil der Kinderschutz- und Inobhutnahme-Fälle betrifft sehr junge Kinder.²⁵⁹ Bundesweit waren 2022 80 % aller Kindeswohlgefährdungen Fälle mit betroffenen Kindern unter 14 Jahren, und in Bremen spielen insbesondere Kinder unter zehn Jahren eine große Rolle. So stellt die Zahl der Meldungen bei unter Sechsjährigen besonders hohe Anforderungen an Frühprävention, Kindertageseinrichtungen und Fachberatung. Zugleich dauern Inobhutnahmen bei den Jüngsten oft ungewöhnlich lange: Die Analysen zeigen, dass beispielsweise für unter Dreijährige Aufenthaltsdauern von über drei Monaten zu häufig vorkommen, obwohl gesetzlich eher Kurzzeitmaßnahmen vorgesehen sind. Dies deutet auf fehlende Passgenauigkeit bei Rückkehr-Optionen und/oder fehlende Anschlusslösungen hin. Für diese Altersgruppe braucht es daher dringend bessere Übergangskonzepte zwischen Inobhutnahme und weiterführenden Hilfen sowie regelmäßige interdisziplinäre Fallkonferenzen, um Rückführungen zügiger zu ermöglichen.

Überdurchschnittlich viele Einelternfamilien

Eine auffällige Struktur der Bremer Gefährdungsfälle ist der hohe Anteil von Kindern aus Ein-Eltern-Haushalten: Etwa 44 % der im Jahr 2024 gemeldeten Fälle betrafen Kinder, die bei nur einem erziehungsberechtigten Elternteil lebten. Zum Vergleich: Bundesweit liegt der Anteil aller Familien mit minderjährigen Kindern, die von nur einem Elternteil geführt werden, bei rund 20 %.²⁶⁰

Dieser Befund deutet darauf hin, dass Ein-Eltern-Familien im Kinderschutzsystem deutlich überrepräsentiert sind – was auch mit ihrer überdurchschnittlichen Belastungslage zusammenhängen dürfte. In Bremen gelten Alleinerziehende besonders häufig als armutsgefährdet und sozial isoliert.

258 DIJuF 2023.

259 Destatis 2024b sowie AGJ 2023b.

260 Destatis o. J.a.

Kurzfristig sollten gezielte Unterstützungsangebote für diese Familien gestärkt werden – etwa durch niedrigschwellige Beratungszugänge, flexible Betreuungsangebote, Familienpflege oder eine verbesserte Informations- und Finanzberatung. So lassen sich Belastungsspitzen frühzeitig erkennen und entschärfen.

Ungleichgewicht der Meldewege und „unsichtbare“ Familien

Die Herkunft der Hinweise in Bremen weist ein starkes Ungleichgewicht auf. Der Großteil der Kinderschutz-Meldungen stammt aus institutionalisierten Kontexten – vor allem aus dem Gesundheitssystem, Kindertageseinrichtungen, Schulen und von Polizei sowie Justiz. Demgegenüber bleiben Hinweise aus Nachbarschaft, Familie oder Freundeskreis (informelle Meldewege) selten. Dies bedeutet, dass Familien ohne institutionellen Kontakt oft nicht frühzeitig erreicht werden. Bremen mit seinem hohen Anteil an bildungsfernen und Familien mit Migrationsgeschichte braucht deshalb dringend mehr sichtbare und vertraute Anlaufstellen.²⁶¹ Dazu gehören verstärkte mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen mit Migrant:innen- und Nachbarschaftsorganisationen sowie digitale Erstzugangsangebote, die niedrigschwellig erreichbar sind. Nur so kann verhindert werden, dass sozial isolierte Haushalte im Kinderschutzsystem übersehen werden, wenn keine Organisation oder Einrichtung auf die Gefährdung aufmerksam wird.

Verweildauer in Inobhutnahmen

Die Auswertung der Inobhutnahmedaten zeigt eine Diskrepanz zwischen gesetzlichen Vorgaben und Praxis. Formal gilt Inobhutnahme als kurzfristige, klärende Maßnahme (ursprünglich bis maximal drei Monate). In Bremen ist zwar der Median der Aufenthaltsdauern meist unter drei Monaten, der Durchschnitt aber deutlich darüber. Das spricht für eine beträchtliche Zahl von Langzeitfällen, besonders bei Kleinkindern und Kindern mit komplexem Förderbedarf. Um dem gesetzlich intendierten Kurzzeitansatz gerecht zu werden, müssen daher Rückkehr- und Anschlussoptionen ausgeweitet werden. Beispielsweise sind mehr befristete Unterbringungsmodelle und verbindliche Anschlussvereinbarungen mit Pflegefamilien oder pädagogischen Diensten nötig. Auch die Schnittstellen zwischen Inobhutnahme und stationären Hilfen müssen verbessert werden, damit Kinder und Familien nach der akuten Krisenintervention zügig passende Hilfe erhalten. Die Daten machen deutlich: Ohne schnellere Aussteuerung und gezielte Übergangsangebote können vorhandene Schutzplätze nicht effektiv entlastet werden.

9.3 Handlungsempfehlungen

Die Analyse der aktuellen Kinderschutzpraxis und Datenbestände in Bremen zeigt: Um Kindern und Jugendlichen in belasteten Lebenslagen wirksam Schutz und Unterstützung zu bieten, müssen bestehende Strukturen gezielt weiterentwickelt werden. Insbesondere sozialräumliche Unterschiede, strukturelle Engpässe sowie die Anforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erfordern konkrete Handlungsansätze. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

1. Berichterstattung zu sozialräumlichen und familienstrukturellen Risikofaktoren

Die stark differierenden Meldezahlen zwischen Stadtteilen erfordern eine vertiefte Analyse sozialer Belastungsindikatoren. Erkenntnisse zu Risikofaktoren (z. B. Armut, Wohnsituation, Familienkonstellation) sollten systematisch in Planung und Steuerung niedrigschwelliger Hilfen einfließen.

2. Überprüfung der Erreichbarkeit und Sichtbarkeit von Meldestrukturen

Kinderschutz muss auch außerhalb institutioneller Kontexte erreichbar sein. Die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit von Beratungs- und Meldestellen für Nachbarschaften, Familien und junge Menschen ohne Bindung an Einrichtungen ist zu stärken.

3. Einheitliche Datengrundlage in der Kinderschutzberatung

Eine abgestimmte und standardisierte Datenerfassung mit den freien Trägern sollte sowohl Beratungstätigkeit als auch präventive Maßnahmen abbilden. Ziel ist eine fundierte Steuerung und Weiterentwicklung dieses Handlungsfelds.

4. Verkürzung überlanger Verweildauern in Inobhutnahmen

Einzelfälle mit überdurchschnittlich langen Aufenthalten sind gezielt zu analysieren und Entscheidungsprozesse zu beschleunigen. Auf dieser Grundlage sollen strukturelle Engpässe – etwa fehlende Anschlusslösungen – systematisch bearbeitet und Rückmeldeschleifen mit Einrichtungen etabliert werden.

5. Konzeption zur inklusiven Ausgestaltung von Schutz- und Beratungsangeboten

Alle Schutzmaßnahmen – insbesondere Inobhutnahmen – sind auf Barrierefreiheit und fachliche Eignung für Kinder mit Behinderungen zu überprüfen. Neben baulichen Anpassungen sind gezielte Fortbildungen und eine bessere Verzahnung von Jugend- und Eingliederungshilfe erforderlich.

261 DJI 2025.

10. Überblick

Dieser, die Jugendberichtserstattung der Stadtgemeinde Bremen in der 21. Legislatur abschließende, Abschnitt zeigt in Rückblick auf die vorangegangenen Kapitel übergreifende Weiterentwicklungslinien auf. Es geht dabei nicht darum, einzelne Aspekte des vorliegenden Berichtes herauszuheben, sondern darum, abschließend arbeitsfeld-übergreifende Erkenntnisse zu skizzieren.

Maßgeblich ist dabei die Tatsache, dass Bremen eine hoch segregierte Stadt ist. Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Stadtteilen im Bezug auf die materiellen und soziokulturellen Lebensbedingungen von jungen Menschen und Familien - und damit auch bei Teilhabechancen und Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung von jungen Menschen. Dies zieht die Frage nach sich, wie auf gesamtstädtische Ebene und in den einzelnen Quartieren diesen Tendenzen begegnet werden soll. Eine Antwort liegt in dem aus Debatten um Bildungsgerechtigkeit stammenden Leitsatz „Ungleiches ungleich zu behandeln“, der in der aktuellen Koalitionsvereinbarung der Bremer Regierungskoalition angeführt wird. Auf praktischer Ebene der Planung bedeutet dies, dass entlang von Wissen über die unterschiedlichen Gebiete Steuerungs- und Planungsentscheidungen getroffen werden müssen, die diesen Ungleichheiten Rechnungen tragen. Der vorliegende Bericht erweitert die Grundlage für diese Entscheidungen. Insbesondere für die präventiven, niedrigschwelligen und offenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bilden diese räumlichen Betrachtungen den hauptsächlichen Orientierungspunkt abseits des direkten Austausches mit Zielgruppen und engagierten Expert:innen vor Ort. Für eine gesamtstädtische Planung bedeutet dies schlussendlich aber auch, dass entlang der Unterschiede zwischen den Quartieren Entscheidungen über Ressourcenverteilung begründet und erklärt werden müssen.

Darüber hinaus besteht auch zwischen den sozialen Lagen, wie Transferleistungsquoten oder Bildungsindikatoren, und den einzelfallbezogenen Hilfen ein deutlicher Zusammenhang. In der überwältigenden Mehrheit der Hilfen zur Erziehung oder bei Kindeswohlgefährdungsmeldungen stechen die Stadtteile hervor, die auch mit erhöhten Risiken in Bezug auf Teilhabechancen auffallen. Letztlich ist dies ein weiteres Argument für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen entlang von fachlich hergeleiteten Indikatoren und Planungsprozessen. Dies erscheint angesichts einer angespannten Haushaltslage umso bedeutsamer.

Damit verbunden ist die Frage der Feststellung und Anerkennung von Bedarfen. Diese Feststellung des Bedarfs ist bereits im Einzelfall, beispielsweise in den Hilfen zur Erziehung, ausreichend vielschichtig und komplex. Im Feld sozialräumlicher, offener und beratender Angebote ist der Aushandlungscharakter der Bedarfsermittlung hingegen offensichtlich:

„Bedarf ist das, was von den Bedürfnisartikulationen der Betroffenen/Adressaten anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu fachlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde.“²⁶²

Dementsprechend fließen in Bedarfsdefinitionen empirische Erkenntnisse, Wünsche und Bedürfnisse Betroffener sowie fachliche Bewertungen ein. Darüber hinaus können Bedarfsermittlungen und aus ihnen abgeleitete Planungen nicht gänzlich ohne Bezüge zur Haushaltsrealität auf der einen Seite und gesellschaftlichen Diskursen betrachtet vorgenommen werden, wenn sie für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe relevant sein sollen. Dies verdeutlicht zum einen, dass sich es bei Bedarfsdefinitionen um fachliche und fachpolitische Aushandlungen handelt und das zum anderen diese Definitionen von Bedarfen Ergebnisse von möglichst informierten Entscheidungen darstellen.²⁶³

Auf Grundlage eines solchen Bedarfsverständnisses tritt der mit ihr verbundene Gestaltungsauftrag und die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Steuerung hervor. Als Basis dieser Aushandlung bedarf es Informationen und Wissen über die unterschiedlichen Arbeitsfelder und ihre Adressat:innen, um im Zweifelsfall auch Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu treffen. Das dies nicht zwangsläufig nur die Umsetzung von abstrakt hergeleiteten Idealzuständen bedeutet, muss dabei betont werden:

„Gleichzeitig ist es Aufgabe der Politik, v.a. des Jugendhilfeausschusses, das Notwendige zu beschließen – auch wenn das hinter den Anforderungen der Planungsergebnisse zurückbleibt.“²⁶⁴

Allerdings müssen auch Prioritätensetzungen, nicht nur angesichts begrenzter Mittel, fachlich schlüssig hergeleitet werden. Diese Herleitungen bedürfen der Verankerung in Rahmen- und Fachkonzeptionen, um schlüssig und nachvollziehbar in die Praxis übersetzt werden zu können und vermittelbar zu sein. Gerade im Bereich der sozialräumlichen und präventiven Leistungen und Angebote in Bremen, z. B. in der Familienförderung und Erziehungsberatung, sollte sich hier noch stärker auf die differenzierten sozialen Lagen fokussiert werden. Die zu

262 Merchel 2016: 96.

263 Siehe hierzu auch pointiert Bürger 2010: 323 sowie Jordan & Schöne 2010: 144. Ausführlicher auch Hermann 2018.

264 Hopmann 2010: 316.

erarbeitenden Konzeptionen müssen sich auf die differenzierten Lagen beziehe, wie in den Handlungsempfehlungen vorgeschlagen.

Damit in direktem Zusammenhang stehen die durch die Organisationsuntersuchung²⁶⁵ aufgezeigten organisatorischen Entwicklungsmöglichkeiten im Amt für Soziale Dienste. Insbesondere die Stärkung der planerischen und steuernden Rolle des öffentlichen Trägers für die niedrigschwelligen Angebote in den geplanten Referaten Sozialraum junge Menschen sollte aus Steuerungs- und Planungsperspektive genutzt werden. Der senatorischen Behörde fällt hierbei in der Rolle der Fachabteilung des Jugendamtes die Aufgabe zu, die konzeptionelle Ausgestaltung zu begleiten und bei der einheitlichen und verlässlichen Wahrnehmung der Planungsaufgaben, auch in Funktion einer Fachberatung Jugendhilfeplanung, zu unterstützen.

Die notwendige Weiterentwicklung der Planungs- und Steuerungsprozesses hat dabei mittelbar Auswirkungen auf das gesamte System der Kinder- und Jugendhilfe. Zum einen kann eine effektivere Vernetzung und Planung präventiver Angebote dazu führen, dass eingriffsintensivere Hilfen zur Erziehung abgemildert oder verringert werden. Zum anderen kann, abseits von möglichen Einsparpotenzialen, eine sozialräumlich gut aufgestellte Infrastruktur in den Bremer Stadtteilen als zusätzliche Stabilisierung und Unterstützung für zeitweilig in Krisen geratene Familien und junge Menschen dienen.²⁶⁶

Darüber hinaus fördert die qualitative Weiterentwicklung durch Konzeptionen und Planungsprozesse verbunden mit einer Stärkung der präventiven Ausrichtung, ein selbstbestimmtes Aufwachsen aller jungen Menschen in Wohlergehen unabhängig von individuellen Start- und Teilhabechancen. Entlang dieser Angebote und Unterstützungsleistungen wird die Kinder- und Jugendhilfe für ihre Adressat:innen, Familien und junge Menschen, praktisch erfahrbar. Letztlich ist dies der durch das SGB VIII festgelegte Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen.

Deswegen muss Bremer Kinder- und Jugendhilfe auch zukünftig übergreifend und entgegen arbeitsfeldbedingter Versäulungen gemeinsam weiterentwickelt werden – mittelfristig mit einer stärkeren Vernetzung der Planung und Steuerung auf angrenzende Arbeitsfelder wie Gesundheit oder Bildung. Dass dieser Prozess nicht ohne Diskussionen über das „Wie“ vonstattengehen kann, ist klar. Der vorliegende Jugendbericht stellt einen Teil dieser Auseinandersetzungen dar.

265 con_sens 2025. Siehe hierzu insbesondere auch die Anlage 4 der Beschlussvorlage der Städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration – VL 21/5423.

266 Siehe beispielsweise Kessl & Reutlinger 2018, Franke 2024.

11. Ausblick

Diese zum zweiten Mal vorliegende Jugendberichterstattung gewährt einen Überblick über die verschiedenen Dienste, Angebote und Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Berichterstattung baut dabei auf dem Jugendbericht der 20. Legislatur auf, der sich dezidiert mit den Arbeitsfeldern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit auseinandergesetzt hat. Die Erfahrungen aus dieser ersten Berichterstattung in der Stadtgemeinde Bremen haben diese Berichterstattung geleitet.

Mit den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit und mobilen Jugendarbeit sowie den Angeboten und Einrichtungen der Familienförderung mitsamt den Erziehungsberatungsstellen sind weitere substantielle Leistungsbereiche der infrastrukturellen Kinder- und Jugendhilfe in die Berichterstattung aufgenommen worden. Mit den Darstellungen zu den Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen der Hilfen zur Erziehung auf der Ebene einzelfallbezogener Unterstützungen und Interventionen, wird ein Kernbereich der Bremer Kinder und Jugendhilfe beleuchtet. Diese Darstellungen wären nicht vollständig ohne eine Betrachtung der Kindeswohlgefährdungen und ihrer Meldungen sowie den Schutzmaßnahmen nach § 8a SGB VIII, die quasi die letzte Eskalationsschwelle staatlichen Handelns zum Schutze des Kindeswohls und der Ausübung des Wächteramtes des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe darstellen.

Es darf dabei nicht unterschlagen werden, dass auch in dieser Jugendberichterstattung noch Leerstellen verbleiben, beziehungsweise Teile der Angebotslandschaft nicht abgedeckt werden konnten. Auf der einen Seite ist dies das Ergebnis pragmatischer Überlegungen, um die Berichterstattung rechtzeitig gegen Mitte der Legislaturperiode vorlegen zu können. Auf der anderen Seite können im Rahmen eines umfassenden Berichtes nicht alle Einzelheiten in erschöpfender Detailtiefe aufbereitet, dargelegt und diskutiert werden. Die Jugendberichterstattung stellt idealerweise einen Diskursbaustein unter anderen dar. Mit dem vorliegenden Bericht sollte bestenfalls gearbeitet werden, was auch beinhalten kann weitere Fragen zu stellen und sich erst durch Auseinandersetzung mit diesem Dokument aufbauende Leerstellen zu adressieren.

Ganz konkret sollten in die kommende Weiterentwicklung der Jugendberichterstattung folgende Themen einbezogen werden, um sich Schritt für Schritt zu einer umfänglichen Wahrnehmung der vielschichtigen Aufgaben nach § 5 BremAGKJHG vorzuarbeiten:

- Die Jugendhilfe im Strafverfahren als Teil der Kinder- und Jugendhilfelandschaft und Berichterstattung;
- Die weitere Entwicklung um das Thema der inklusiven Ausgestaltung von Hilfen für junge Menschen;
- Die Spielraumförderung und Spielleitplanung, die in Bremen ebenfalls durch die Senatorin für Arbeit, Soziales und Integration verantwortet wird;
- Die Prüfung einer gemeinsamen oder aber abgestimmten Jugendberichterstattung mit der Kommune Bremerhaven.²⁶⁷

Diese Aufzählung erhebt dabei nicht Anspruch auf Vollständigkeit, sondern benennt bereits jetzt identifizierte logische Schritte der weiteren Qualifizierung des Instrumentes Jugendbericht für Bremen.

Ebenfalls nicht zu vernachlässigen ist die Aufgabe in einen strukturierteren und regelmäßigeren Austausch mit dem Ressort für Kinder und Bildung zu treten. Die gemeinsame Arbeit entlang von datenbasierten Bestandsaufnahmen könnte eine Gelegenheit darstellen abseits einzelner gemeinsam verantworteter Einrichtungen oder zeitlich begrenzter Projekte zu kooperieren. Im Übrigen gelten diese Potenziale der ressortübergreifenden Zusammenarbeit darüber hinaus auch in Bezug auf die vielen Schnittstellen zum Bremer Gesundheitssystem, der Justiz oder der Stadtplanung, um weitere Beispiele zu benennen.

Neben den arbeitsfeldbezogenen, thematischen und räumlichen Potenzialen sollte zum einen auch darauf verwiesen werden, dass in Bezug auf einzelne Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe Verbesserungsmöglichkeiten bei den grundlegenden Datenbeständen bestehen, auf denen die Berichterstattung aufbaut. Zum anderen hat der Prozess um den vorliegenden Bericht gezeigt, dass auch bei den Beteiligungsformaten für freie und öffentliche Träger an der Berichtserarbeitung Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Da die Kinder- und Jugendhilfe in Bremen durch eine Vielzahl verschiedener Akteur:innen in unterschiedlichen organisatorischen Zusammenhängen konzipiert und betrieben wird, ist die gemeinsame Arbeit an dem Bericht und dann die kooperative Gestaltung der sich aus ihm ergebenden Diskussionen und Projekte eine Daueraufgabe, um das Instrument der Jugendberichterstattung mit Leben zu füllen.²⁶⁸

²⁶⁷ Die 1. Bestandsaufnahme zu einer integrierten Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven im Jahr 2024 richtet bereits eine integrierte Planungsperspektive auf Bremerhaven. Siehe hierzu: Magistrat der Stadt Bremerhaven 2024.

²⁶⁸ Bitzan 2014.

12. Literaturverzeichnis

Ahlrichs, Rolf (2019): Demokratiebildung im Jugendverband. Grundlagen – empirische Befunde – Entwicklungsperspektiven. Weinheim. Beltz Juventa.

Ahlrichs, Rolf (2023): Potenziale und Herausforderungen der Demokratiebildung in Jugendvereinen und Jugendverbänden. In: Bokelmann, Oliver (Hrsg.): Demokratiepädagogik. Theorie und Praxis der Demokratiebildung in Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden. Springer VS. S.: 205 – 216.

Albert; Mathias; Quenzel, Gudrun & de Moll, Frederick (2024): 19. Shell Jugendstudie 2024. Pragmatisch zwischen Verdrossenheit und gelebter Vielfalt. Hamburg. Beltz.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2023b): Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe. Positionspapier. Berlin. URL: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/AGJ-Positionspapier_Junge_Kinder.pdf (23.09.2025).

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2023: Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe. URL: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/AGJ-Positionspapier_Junge_Kinder.pdf (22.09.2025).

Arbeitsgemeinschaft Offene Tür NRW e. V. (AGOT) (2021): Handreichung zur Kooperation der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Schule. Düsseldorf. AGOT e. V. URL: https://agot-nrw.de/wp-content/uploads/2021/07/2021_07_01_Argumentationshilfe_AGOT_WEB_DS.pdf (13.09.2025).

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V.; Deutscher Bundesjugendring e. V. (2024): Mythos Neutralitätsgebot. Eine Handreichung. URL: <https://www.dbjr.de/fileadmin/PDFtmp/Handreichung-Neutralitaet-DBJR-AdB-2024.pdf> (Zugriff: 09.09.2025).

Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2024): Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Schwerpunkt „Berufliche Bildung“. Bielefeld. wbv Publikation.

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. Opladen, Berlin, Toronto. Barbara Budrich. URL: <https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2023/11/9783847419785.pdf> (13.09.2025).

Berngruber, Anne & Steiner, Christine (2024): Einsamkeitsgefühle von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): AID:A 2023 Blitzlichter. Zentrale Befunde des DJI-Surveys zum Aufwachsen Deutschland. Bielefeld. wbv Publikation. S.: 18 – 23.

Bitzan, Maria (2014): Kommunale Jugendberichterstattung als kleinräumige Politikberatung – Annäherungen an eine vielfältige Praxis zwischen Jugendhilfeplanung und sozialwissenschaftliche Praxisforschung. In: Willems, Helmut (Hrsg.): Konzepte und Methoden der Jugendberichterstattung. Wissenschaftliche Herausforderungen und Perspektiven. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 79 – 102.

Bollig, Christiane (2021): Mobile Jugendarbeit und Offene Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich; Sturzenhecker, Benedikt; von Schwanenflügel, Larissa & Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden. Springer VS. S.: 1769 – 1802.

Bonewitz, Hannah; Metzdorf, Anika & Schmolke, Rebecca 2020: Junge Menschen mit Fluchtgeschichte in den Hilfen zur Erziehung: die Kinder- und Jugendhilfe zwischen Integrationspotenzialen, Vielfaltsorientierung und Handlungsanforderungen. Mainz. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz. URL: https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Publikationen/ism_gGmbH_Junge_Menschen_mit_Fluchtgeschichte_in_den_Hilfen_zur_Erziehung_06.2020_3391_.pdf (05.09.2025).

Bracker, Rosa & Riekmann, Wibke (2020): Jugendvereins- und verbandsarbeit. In: Bollweg, Petra; Buchna, Jennifer; Coelen, Thomas; Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Handbuch Ganztagsbildung. Wiesbaden. Springer VS. S.: 887 – 898.

Bremer Jugendring (BJR) (2023): Leben, Lernen & Gestalten im Jugendverband. Leitbild für die Jugendverbände der Stadtgemeinde Bremen. URL: <https://bremerjugendring.de/leitbild-der-jugendverbaende/> (Zugriff: 08.09.2025).

Bremische Bürgerschaft (2022): Drs. 20/1618 vom 4.10.2022. URL: https://sd.bremische-buergerschaft.de/vorgang/?_UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZZBKoPo5H6l5c-CdSpOh6RMc (27.08.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016): Monitor Familienforschung - Familie und frühe Bildung. Berlin. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/112458/5c2232640b25469ea1ad63711f1312d7/familie-und-fruehe-bildung--monitor-familienforschung-ausgabe-35-data.pdf> (07.07.2025)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (19.09.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht. Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Berlin. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/162232/27ac-76c3f5ca10b0e914700ee54060b2/16-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (10.09.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021): Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland. Berlin. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/179392/195baf88f8c3ac-7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (26.09.2025)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023a): Nationaler Aktionsplan - Neue Chancen für Kinder in Deutschland, Berlin. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/231862/4e3eada93a-f3956e68861c92e3b88c0f/nationaler-aktionsplan-neue-chancen-fuer-kinder-in-deutschland-data.pdf> (07.07.2025)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023b): Bericht zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/268266/e77792723a91992459c550aff780936a/uma-bericht-data.pdf> (Abruf: 16.09.2025).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/244626/b3ed585b0cab1ce86b3c711d1297db7c/17-kinder-und-jugendbericht-data.pdf> (18.09.2025).

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2025): Zehnter Familienbericht. Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. Berlin. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (26.09.2025).

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (o. J.): Armutsrisiken von Kindern und Familien. URL: <https://www.bpb.de/themen/soziale-lage/verteilung-von-armut-reichtum/272372/armutsrisiken-von-kindern-und-familien/> (23.09.2025).

Bund-Länder-AG Familienpolitik der AGJF (2015): Strategiepapier zu einer lebensbegleitenden Familienbildung im Sozialraum, Mainz. URL: https://www.servicestelle-netzwerk-familie.de/fileadmin/uploads/Materialien/JFMK_Beschluss_2016_Familienbildung_Anlage_Strategiepapier.pdf (22.09.2025).

Bürger, Ulrich (2010): Integrierte Berichterstattung. In: Maykus, Stephan & Schone, Reinhold (Hrsg.) 2010: Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3. vollst. & akt. Aufl. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.: 319 – 328.

Calmbach, Marc; Flaig, Bodo; Gaber, Rusanna; Gensheimer, Tim; Möller-Slawinski, Hiede; Schleier, Christoph & Wisniewski, Naima (2024): Wie ticken Jugendliche? SINUS-Jugendstudie 2024. Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland. Bonn. Bundeszentrale für politische Bildung.

CDU, CSU & SPD (2025): Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD vom 5.5.2025. Verantwortung für Deutschland. 21. Legislaturperiode. URL: https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (02.09.2025).

Cloos, Peter & Köngeter, Stefan (2021): Was tun die Pädagog*innen. Muster pädagogischen Handelns im Alltag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich; Sturzenhecker, Benedikt; von Schwanenflügel, Larissa & Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 175–186.

Cloos, Peter; Köngeter, Stefan; Müller, Burkhard & Thole, Werner (2009): Die Pädagogik der Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

con_sens (2025): Freie Hansestadt Bremen. Organisationsuntersuchung im Amt für Soziale Dienste. Abschlussbericht. Hamburg. Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH.

Dahme, Heinz-Jürgen & Wohlfahrt, Norbert (2018): Hilfe und Kontrolle in der Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 825 – 840.

Deinet, Ulrich; Icking, Maria; Nüsken, Dirk & Schmidt, Holger (2017): Potenziale der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Innen- und Außensichten. Weinheim & Basel. Beltz Juventa.

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (2023): Was brauchen junge Menschen, um sich zu engagieren? URL: https://www.dkjs.de/wp-content/uploads/2024/05/count_bericht_barrierearm.pdf (18.09.2025).

Deutscher Bundesjugendring (2017): Jugendverbände – In Vielfalt vereint. URL: <https://www.dbjr.de/fileadmin/Positionen/2017/2017-DBJR-HA-POSITION-Jugendverbaende.pdf> (05.09.2025).

Deutscher Bundesjugendring (2020): Politische Bildung in der Jugendverbandsarbeit. URL: <https://www.dbjr.de/fileadmin/Positionen/2020/2020-DBJR-POSITION-vv-PolitischeBildung.pdf> (10.09.2025).

Deutscher Bundesjugendring; Bundesverband Mobile Beratung; Landesjugendring Hamburg e. V. (2025): Haltung statt Neutralität. punktum Sonderheft 01/2025. URL: https://www.ljr-hh.de/fileadmin/user_upload/punktum/2025-1/punktum.1-25_web.pdf (09.09.2025).

Deutscher Verein (2024): Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. „Familienförderung – Kommunale Infrastrukturen für Familien“, Berlin. URL: https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/DV-11-24_Familienfoerderung.pdf (07.07.2025).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2016): Erfolgsmerkmale guter Jugendberufsagenturen – Grundlagen für ein Leitbild. Berlin. URL: https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2016/dv-26-15-jugendagenturen-1-2016.pdf (26.09.2025).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2022): Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII. Beteiligung von Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung. URL: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Kinderschutz_8a_SGB_VIII_2022-07-22.pdf (25.09.2025).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2023): Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten eines inklusiven SGB VIII – Teil 2. Hinweise vom 30. November 2023. URL: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/DIJuF-Hinweise_Gesetzliche_Gestaltungsoptionen_Inklusives_SGB_VIII_vom_30.11.2023.pdf (23.09.2025).

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2025): Fast ein Viertel der Minderjährigen ist von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. München. URL: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/1634-fast-ein-viertel-der-minderjaehrigen-ist-von-armut-oder-sozialer-ausgrenzung-bedroht.html> (23.09.2025).

Dittmann, Andrea & Schäfer, Dirk (2019): Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe. Zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Frankfurt am Main. IGFH Dialogforum Pflegekinderhilfe. URL: https://transfertagung-pflegekinderhilfe.igfh.de/projektergebnisse/Dittmann_Sch%C3%A4fer_Zusammenarbeit_mit_Eltern_in_der_Pflegekinderhilfe_2019.pdf (26.08.2025).

Erdmann, Julia (2025): Steigende Fallzahlen bei „ASD-Hilfen“. In: KomDat. 28. Jg. Nr. 1+2. S.: 16 – 20. URL: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/77_KomDat_1_2_25.pdf (26.09.2025).

Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL (2019): Das Leistungsspektrum der Hilfeform Tagesgruppe Eine Positionierung. Diakonie RWL. Düsseldorf. URL: <https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/2025-01/handreichung-leistungsspektrumderhilfeformtagesgruppe.pdf> (20.09.2025).

Faltermeier, Josef (2017): Care Leaver – erfolgreiche nachstationäre Begleitung junger Erwachsener. Entwicklung und Begründung von Handlungsstrategien für eine erfolgreiche nachstationäre Begleitung junger Erwachsener. Frankfurt am Main. Walhalla u. Praetoria Verlag.

Fendrich, Sandra; Tabel, Agatha, Erdmann, Julia; Frangen, Valentin, Göbbels-Koch, Petra & Mühlmann, Thomas (2023): Monitor Hilfen zur Erziehung. Dortmund. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

Franke, Thomas (2024): Der „erweiterte“ Sozialraumansatz (nicht nur) in der Kinder- und Jugendhilfe. Diskussions- und Thesenpapiern. Entwurf. Berlin. Deutsches Institut für Urbanistik. URL: https://www.jugendhilfe-inklusive.de/sites/default/files/2024-03/2024-03-19_erweiterter-sozialraumansatz_franke.broschuere.pdf (24.09.2025).

Freie Hansestadt Bremen (2019): Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX). URL: https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Landesrahmenvertrag_SGBIX.pdf (19.09.2025).

Freiwilligenagentur Bremen (2023): Bremer Engagementstrategie. Gute Rahmenbedingungen für Engagement in Bremen und Bremerhaven schaffen. Bremen. URL: https://www.freiwilligen-agentur-bremen.de/media/bremer_engagementstrategie_broschuere_final.pdf (Zugriff: 18.09.2025).

Furian, Helena & Zimmer, Karin (2025): Familienalltag in krisenhaften Zeiten: Ausgestaltung, Veränderung und Bedeutung familiärer Unterstützungsnetzwerke seit Beginn der Corona-Pandemie. In: Jakob, Silke; Obitz, Nikias & Ladberg, Burçin (Hrsg.): Solidarisches Handeln in krisenhaften Zeiten. Perspektiven der Sozialen Arbeit in demokratischen Gesellschaften. Opladen, Berlin, Toronto. Verlag Barbara Budrich. S.: 91 – 105.

Gärtner, Claudia & Könnemann, Judith (2022): Jugend(-verbands)arbeit und Ganztagsschule. Analysen in Hinblick auf eine theoretische Konzeptionierung. In: Gärtner, Claudia; Könnemann, Judith: Kirchliche Jugendarbeit in der Ganztagsschule. Chancen und Herausforderungen der Zusammenarbeit. Bielefeld. transcript Verlag. S.: 224 – 261.

- GISS Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. 2014: Evaluation der Heilpädagogischen Tagesgruppen in der Stadtgemeinde Bremen. Zusammenfassung und Empfehlungen. Bremen. URL: https://www.giss-ev.de/filestorage/publikationen/htg-abschlussbericht_zusammenfassung-und-empfehlungen.pdf (20.09.2025)
- Gögercin, Süleyman (1999): Jugendsozialarbeit. Eine Einführung. Freiburg im Breisgau. Lambertus.
- Gohla, Vera & Hennicke, Martin (2023): Ungleiches Deutschland. Sozioökonomischer Disparitätenbericht 2023. Berlin. Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Gottwald, Mario & Schröder, Kerstin 2018: Perspektiven und Ansätze integrierter Jugendhilfeplanung. Oder von der Notwendigkeit der Einmischung in kommunale Sozialplanung und Stadtentwicklung. In: Daigler, Claudia (Hrsg.): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 161 – 178.
- Heitmann-Werner, Katharina (2024): Zivilgesellschaft und Stadtöffentlichkeit. Eine akteurszentrierte Analyse der kommunikativen Figuration der Stadt. Wiesbaden. Springer VS.
- Herrmann, Franz (2018): Von der Arbeit in Widersprüchen und Konflikten. Jugendhilfeplanung als politischer Prozess. In: Daigler, Claudia (Hrsg.): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 19 – 37.
- Hopmann, Andreas 2010: Controlling, Planung und Steuerung. In: Maykus, Stephan & Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.: 309 – 318.
- Icking Maria & Schwerthelm Benedikt (2021): Prävention und Offene Kinder- und Jugendarbeit – eine Diskussion. In: Deinet, Ulrich; Sturzenhecker, Benedikt; von Schwanenflügel, Larissa & Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 827 – 840.
- Icking, Maria & Deinet, Ulrich (2017): Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention: Möglichkeiten und Grenzen (FGW-Studie Vorbeugende Sozialpolitik, 6). Düsseldorf. Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e. V. URL: https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/66344/ssoar-2017-icking_et_al-Offene_Kinder-_und_Jugendarbeit_und.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2017-icking_et_al-Offene_Kinder-_und_Jugendarbeit_und.pdf (19.09.2025).
- Ilg, Wolfgang (2013): Jugendarbeit – Grundlagen, Prinzipien und Arbeitsformen. In: Rauschenbach, Thomas & Borrmann, Stefan (Hrsg.): Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit. Weinheim & Basel. Beltz Juventa. S.: 12 – 32.
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (2016): Fachliche Anforderungen und Fallzahlobergrenzen. Frankfurt am Main. IGfH. URL: https://www.dialog-forum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Fachliche_Anforderungen_und_Fallzahlenobergrenzen_2016_.pdf (22.08.2025).
- Jordan, Erwin & Schone, Reinhold (2010): Jugendhilfeplanung als Prozess – Zur Organisation von Planungsprozessen. In: Maykus, Stephan & Schone, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.: 115 – 156.
- Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2025): Externes Ergebnisprotokoll. URL: <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2025/06/Externes-Ergebnisprotokoll-der-JFMK-2025.pdf> (22.09.2025).
- Jugendhilfeportal (2024): Jugendämter nahmen 2023 rund 74 600 Kinder und Jugendliche in Obhut. URL: <https://jugendhilfeportal.de/artikel/jugendaemter-nahmen-2023-rund-74-600-kinder-und-jugendliche-in-obhut> (23.09.2025).
- Juleica.de (o.J.): Bundesweite Vergünstigungen. URL: <https://www.juleica.de/verguenstigungen/> (09.09.2025).
- Juleica.de (o.J.): Landesregelung Bremen. URL: <https://www.juleica.de/bundeslaender/bremen/landesregelung/> (Zugriff: 09.09.2025).
- Juncke, David; Lehmann, Klaudia; Nicodemus, Johanna; Stoll, Evelyn & Weuthen, Ulrich (2021): Familienbildung und Familienberatung in Deutschland - Eine Bestandsaufnahme, Düsseldorf. Prognos AG. URL: https://www.prognos.com/sites/default/files/2021-06/Prognos_Bericht_Bestandsaufnahme_210608.pdf (07.07.2025).
- Kessl, Fabian & Reutlinger, Christian (2018): Sozialraumorientierung. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 1067 – 1093.
- Klein, Joachim & Macsenaere, Michael (2019): Care Leaver – stationäre Jugendhilfe und ihre Nachhaltigkeit: Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse. Mainz: Institut für Kinder- und Jugendhilfe.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt (KVJS) 2018: Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg. URL: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Rahmenbedingungen_in_der_Vollzeitpflege_gemaess_33_SGB_VIII_01.pdf (22.08.2025).

Kultusministerkonferenz (KMK) (2018): Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009 i. d. F. vom 11.10.2018. URL: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Staerkung_Demokratieerziehung.pdf (26.05.2025).

Landesjugendamt der Freien Hansestadt Bremen (2025): Empfehlung des Landesjugendamtes zur Erstellung von Beteiligungskonzepten und zur Etablierung von Selbstvertretungsstrukturen für junge Menschen in Bremer und Bremerhavener Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (in Veröffentlichung).

Landesjugendring Niedersachsen e. V. (2023): Juleica-Statistik 2022. URL: <https://www.ljr.de/wp-content/uploads/2024/05/Bericht-Juleica-Statistik-2022.pdf> (09.09.2025).

Landesjugendring Niedersachsen e. V. (2024a): Juleica-Handbuch. URL: https://www.ljr.de/wp-content/uploads/2024/01/Juleica_NDS23_WEB_02.pdf (10.09.2025).

Landesjugendring Niedersachsen e. V. (2024b): Juleica-Statistik 2023. URL: <https://www.ljr.de/wp-content/uploads/2024/05/Bericht-Juleica-Statistik-2023.pdf> (09.09.2025).

LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (LPK RLP) 2023: Klimanotfall – Auswirkungen ökologischer Krisen auf die psychische Gesundheit. LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz. URL: https://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/RZ_LPK_Klimabroschue_webversion.pdf (05.09.2025).

Magistrat der Stadt Bremerhaven – Schulamt & Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen – Fachbereich 4 (2024): Abgehende ohne Berufsbildungsreife: Vertiefungsbericht, Bremerhaven/Bremen, Stand: 07. Mai 2024.

Magistrat der Stadt Bremerhaven 2024: Integrierte Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven. 1. Bestandsaufnahme 2024. Bremerhaven. URL: <https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/94/Integrierte+Bildungs-+und+Jugendhilfeplanung+Bremerhaven+-+1.+Bestandsaufnahme.pdf> (08.07.2025).

Mairhofer, Andreas & Zankl, Philipp (2017): Jugendsozialarbeit – Jugendhilfe an Schnittstellen. In: dreizehn. Berlin. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit. Zeitschrift für Jugendsozialarbeit. Nr. 17. S.: 10 – 14. URL: https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2025/09/KVJS_dreizehn_Nr17_web.pdf (26.09.2025).

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2024): Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.

Merchel, Joachim (2010): Qualitätskriterien für Jugendhilfeplanung: Was mache eine „gute Jugendhilfeplanung“ aus?. In: Maykus, Stephan & Schone, Reinhold (Hrsg.) 2010: Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.: 397 – 406.

Merchel, Joachim (2016): Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzungen. München und Basel. Ernst Reinhardt Verlag.

Merchel, Joachim (2018): Jugendhilfeplanung: ein Ort zur Erzeugung von entwicklungsnotwendigen Irritationen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. In: Daigler, Claudia (Hrsg.): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 39 – 53.

Messmer, Heinz; Fellmann, Lukas; Wetzel, Marina & Käch, Oliver (2019): Sozialpädagogische Familienhilfe im Spiegel der Forschung. Bestandsaufnahme und Ausblick. In: neue Praxis. 1/2019. S.: 37 – 53.

Meyer, Thomas (2020): Aufsuchende Ansätze der Jugendarbeit – Arbeitsformen, theoretische Grundlagen und Vorgehensweisen. In: Meyer, Thomas & Patjens, Rainer (Hrsg.): Studienbuch Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden. Springer VS.

Münder, Johannes & Hofmann, Albert (2017): Jugendberufshilfe zwischen SGB III, SGB II und SGB VIII. Düsseldorf. Hans-Böckler-Stiftung.

NAP-Ausschusspapier (2025): Prävention von Kinderarmut auf kommunaler Ebene – eine nationale Aufgabe. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/258264/3654f5b34318fb411197f4d18cd57502/bf-ausschusspapier-kommunale-pra-vention-kinderarmut-data.pdf> (07.07.2025).

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2018): Lebenslagen und Belastungssituationen von Familien mit Kindern in Deutschland. Forschungsbericht. Köln. URL: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Materialien-FH-15-Forschungsbericht-Lebenslagen-und-Belastungssituationen-von-Familien-in-Deutschland_bf.pdf (23.09.2025).

Pflegekinder in Bremen (PiB) 2025: Jahresbericht 2024. Bremen. URL: <https://www.pib-bremen.de/sites/default/files/2025-05/pib-jahresbericht-2024-web.pdf> (21.08.2025).

Pieper, Jonas & Schneider, Ulrich (2024): Armut in der Inflation. Paritätischer Armutsbericht 2024. Berlin. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband. URL: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/img/Paritaetischer_Armutsbericht_2024.pdf (26.09.2025)

Pingel, Andrea (2018): Jugendsozialarbeit. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden. Springer VS. S.: 737 – 754.

Pingel, Andrea (2020): SGB VIII-Reform (be)trifft Jugendsozialarbeit. In: Jugendsozialarbeit aktuell, Nr. 183. URL: [https://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/web.nsf/gfx/8C915CB67D744022C12584F900422762/\\$file/jsaaktuell18320.pdf](https://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/web.nsf/gfx/8C915CB67D744022C12584F900422762/$file/jsaaktuell18320.pdf) (26.09.2025).

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen 2021: Jahresbericht 2021. Freie Hansestadt Bremen. Stadt. URL: https://www.rechnungshof.bremen.de/sixcms/media.php/13/2021-03-11_Jahresberichte-2021-barrierefrei.pdf (22.09.2025).

Rodney-Wolf, Kristin; Bauch, Judith; Greiner, Franziska; Saalbach, Henrik; Heitz, Katarina; Baumann, Eva & Schmitz, Julian (2025): Ambulante psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Aufl. 54/2. S.: 86 – 98.

Ruchholz, Ina; Petri, Corinna & Schäfer, Dirk (2021): Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe. Praxiskonzepte aufbauen, etablieren, weiterentwickeln. Bonn. Perspektive. URL: https://www.perspektive-institut.de/wp-content/uploads/2021/07/Abschlussbericht_Zusammenarbeit-mit-Eltern-in-der-PKH_Perspektive-Verlag_2021.pdf (26.08.2025).

Schabram, Greta; Aust, Andreas; Kipping, Katja & Rock, Joachim (2025): Paritätischer Armutsbericht 2025. Berlin. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband. URL: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/doc/armutsbericht_2025_web_fin.pdf (Abruf: 23.09.2025).

Schayani Niklilai & Olszenka, Nina (2025): Anhaltender Anstieg der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe. In: KomDat. 28. Jg. Nr. 1+2. S.: 8 – 9.

Schelian, Selina & Ulrich, Susanne (2024): Inanspruchnahme von Angeboten der Familienbildung und –beratung sowie digitalen Angeboten. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): AID:A 2023 Blitzlichter. Zentrale Befunde des DJI-Surveys zum Aufwachsen Deutschland. Bielefeld. wbv Publikation. S.: 78 – 81.

Schlack, Robert; Neuperdt, Laura; Junker, Stephan; Eicher, Sophie; Hölling, Heike; Thom, Julia; Ravens-Sieberger, Ulrike & Beyer Ann-Kristin (2023): Veränderungen der psychischen Gesundheit in der Kinder- und Jugendbevölkerung in Deutschland während der COVID-19- Pandemie. In: Journal of Health Monitoring. 8/2023. Berlin. Robert-Koch-Institut. URL: https://www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/Journal-of-Health-Monitoring/GBEDownloads/JHealthMonit_2023_S1_Rapid_Review_Psy_Ges_Ki_Ju.pdf?blob=publicationFile&v=4 (20.09.2025).

Schrappner, Christian (2010): Zwischen Nothilfe und notwendiger gesellschaftlicher Mehrleistung?. Gesellschaftliche Kontroversen um das „Auswachsen in öffentlicher Verantwortung“ du ihre Relevanz für die Planung der Kinder- und Jugendhilfe. In: Maykus, Stephan & Schone, Reinhold (Hrsg.) 2010: Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungena und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.: 45 – 66.

Schulz, Marc, & Cloos, Peter (2010): Kinder- und Jugendarbeit und Bildung. In: Enzyklopädie Erziehungswissenschaften Online. Weinheim & Basel. Beltz Juventa.

Schwerthelm, Moritz & Sturzenhecker, Benedikt (2016): Die Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Erfahrungsraum für Subjekt- und Demokratiebildung. Universität Hamburg. Hamburg. URL: <https://www.ew.uni-hamburg.de/einrichtungen/ew2/sozialpaedagogik/files/schwerthelm-sturzenhecker-2016-jugendarbeit-nach-p11.pdf> (19.09.2025).

Seckinger, Mike; Pluto, Liane; Peucker, Christian & van Santen, Eric (2014): Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine empirische Bestandaufnahme. Weinheim & Basel. Beltz Juventa.

Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) (2024): Rahmenkonzept Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen. Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII. URL: <https://www.amtfuersozialedienste.bremen.de/sixcms/media.php/13/TOP%203%20Rahmenkonzept%20%E2%80%9EJugendhilferat%20und%20Careleaverinnen-Selbstvertretung%20im%20Land%20Bremen%E2%80%9C.pdf> (25.09.2025).

Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) (2025): Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK. Zweiter Plan des Bremer Senats zur Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Bremen. URL: https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20250708_LAP-UN-BRK.pdf (24.09.2025).

Senatorin für Gesund, Frauen und Verbraucherschutz (2024): Landesgesundheitsbericht Bremen 2024. Bremen. URL: https://www.gesundheit.bremen.de/sixcms/media.php/13/Landesgesundheitsbericht%2B2024_FINAL.pdf (URL: 26.09.2025)

Senatorin für Kinder und Bildung Bremen (SKB) (2022): Bildungsbericht Bremen 2022. Bremen. Senatorin für Kinder und Bildung.

Senatorin für Kinder und Bildung und Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SKB & SJIS) (2023): Ausweitung der Pilotphase der Erprobung neuer Modelle zur Unterstützung von Kinder mit Beeinträchtigung an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen. URL: https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/top%2059_20230411_Systemische_Schulbegleitung.pdf (26.09.2025).

Senatorin für Kinder und Bildung und Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SKB & SASJI) (2025): Systemische Schulbegleitung zur Unterstützung von Kindern mit (drohender) seelischer Behinderung an Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Abschluss und zur Evaluation des Pilotmodells sowie der Fortsetzung und Ausweitung der systemischen Assistenz auf insgesamt 42 Schulen. URL: https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/20250408_top%2012_Systemische_Schulbegleitung.pdf (13.10.2025).

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bremen (SJFIS) (2014): Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen. Bremen. URL: https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Rahmenkonzept%20Offene%20Jugendarbeit_website.pdf (19.09.2025).

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (2021): Lebenslagen im Land Bremen. 3. Bericht des Senats der Freien Hansestadt Bremen. Bremen. URL: <https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Dritter%20Lebenslagenbericht%20Land%20Bremen.pdf> (26.09.2025)

Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) 2022: Jugendbericht der Stadtgemeinde Bremen 2022. Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Bremen. URL: <https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Jugendbericht%20der%20Stadtgemeinde%20Bremen%202022.pdf> (19.09.2025)

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (SKJF) 2011: Kooperations- und Leistungsvertrag. Bremen. URL: https://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Ergebnis%20Vertragsverhandlungen%20PiB%20-%20SSKJF_01.pdf (22.08.2025)

SenBJF, Referat Familienpolitik und Familienförderung (2020): Angebotsformen in der Familienförderung – Projekt zur Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für ein Familienförderungsgesetz, Berlin. URL: https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/familienpolitik/famfoeg_angebotsformen.pdf?ts=1752674584 07.07.2025)

Serviceportal Bremen (o.J.): Ehrenamtskarte. URL: <https://www.service.bremen.de/dienstleistungen/ehrenamtskarte-17968> (09.09.2025).

Simonson, Julia; Kelle, Nadiya; Kausmann, Corinna; Karnick, Nora; Arriagada, Céline; Hagen, Christine; Hameister, Nicole; Huxhold, Oliver & Tesch-Römer, Clemens (2021): Freiwilliges Engagement in Deutschland. Zentrale Ergebnisse des Fünften Deutschen Freiwilligensurveys (FWS 2019). Berlin. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/176836/7dffa0b4816c6c652fec8b9eff5450b6/frewilliges-engagement-in-deutschland-fuenfter-freiwilligensurvey-data.pdf> (26.09.2025)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023): Kindeswohlgefährdungen 2022: Neuer Höchststand mit 4 % mehr Fällen als 2021. Pressemitteilung Nr. 304 vom 22. August 2023. URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_304_225.html (23.09.2025).

Statistisches Bundesamt (2024a): Sozialbericht 2024. Ein Datenreport für Deutschland. 18. Ausgabe. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. URL: <https://www.bib.bund.de/Publikation/2024/pdf/Sozialbericht-2024-Ein-Datenreport-fuer-Deutschland.pdf?blob=publicationFile&v=4> (26.09.2025)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024b): Zahl der Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2023 auf neuem Höchststand. Pressemitteilung Nr. 338 vom 12. September 2024. Wiesbaden. URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html (23.09.2025).

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024c): Qualitätsbericht – Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 2023. Wiesbaden, veröffentlicht am 06.09.2024. URL: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/schutzauftrag-kindeswohlgefaehrung.pdf> (23.09.2025).

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024c): Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen – 2023. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/statistischer-bericht-vorlaeufige-schutzmassnahmen-5225203237005.html> (23.09.2025).

Statistisches Bundesamt (Destatis) (o. J.a): Familien mit minderjährigen Kindern nach Familienform. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-5-familien.html> (23.09.2025).

Statistisches Bundesamt (Destatis) (o. J.b): Qualitätsbericht: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Wiesbaden. URL: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/schutzauftrag-kindeswohlgefaehrung.pdf> (23.09.2025).

Sturzenhecker, Benedikt & Deinet, Ulrich (2018): Kinder- und Jugendarbeit. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden. Springer VS. S.: 693 – 712.

Sturzenhecker, Benedikt (2021): Förderung gesellschaftlich-demokratischen Engagements in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich; Sturzenhecker, Benedikt; von Schwanenflügel, Larissa & Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 1001 – 1015.

Thole, Werner (2009): Die Pädagogik der Kinder- und Jugendarbeit. In: jugend inside. Nr. 4/09. Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit. Graz. S.: 3–6.

Thole, Werner; Pothmann, Jens & Lindner, Werner (2022): Die Kinder- und Jugendarbeit. Einführung in ein Arbeitsfeld der sozialpädagogischen Bildung. Weinheim & Basel. Beltz Juventa.

Tillmann, Angela (2020): Entgrenzte (Medien-)Welten. Veränderte sozial-räumliche Arrangements Jugendlicher und ihre Bedeutung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. In: Krisch, Richard & Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Entgrenzte Jugend–Offene Jugendarbeit – ›Jugend ermöglichen‹ im 21. Jahrhundert. Weinheim & Basel. Beltz Juventa. S.: 57–75.

Traub, Anna (2014): Junge Flüchtlinge in der Jugendsozialarbeit. In: dreizehn. Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Nr. 12. Berlin. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit. S.: 4 – 9. URL: https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2025/08/KVJS_dreizehn_Nr12_WEB.pdf (26.09.2025)

Van Santen, Eric & Pluto, Liane (2021): Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich; Sturzenhecker, Benedikt; von Schwanenflügel, Larissa; Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden. Springer VS. S.: 217 – 229.

Van Santen, Eric; Pluto, Liane & Peucker, Christian (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim Basel. Beltz Juventa.

Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e. V. (VAJA e. V.) (2002): Konzept für aufsuchende Jugendarbeit mit Cliques und Szenen. Bremen: Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e. V. URL: <https://vaja-bremen.de/wp-content/uploads/2014/03/konzept-aufsuchende-jugendarbeit-2002.pdf> (26.09.2025)

Voigts, Gunda (2019): Kinder- und Jugendarbeit als Projekt Sozialer Arbeit. Herausforderungen der aktuellen Verortung in Profession und Disziplin. In: Cloos, Peter; Lochner, Barbara & Schoneville, Holger (Hrsg.): Soziale Arbeit als Projekt. Konturierungen von Disziplin und Profession. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 377 – 388.

Von Schwanenflügel, Larissa & Schwerthelm, Moritz (2021): Partizipation – ein Handlungskonzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich; Sturzenhecker, Benedikt; von Schwanenflügel, Larissa & Schwerthelm, Moritz (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 987 – 1000.

Weigelt, Ina (2024): Vertrauen in politische Institutionen und politikbezogene Zukunftsangst. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): AID:A 2023 Blitzlichter. Zentrale Befunde des DJI-Surveys zum Aufwachsen Deutschland. Bielefeld. wbv Publikation. S.: 42 – 45.

Willems, Helmut (2014): Konzeptionelle und methodologische Herausforderungen der Jugendberichterstattung. In: Willems, Helmut (Hrsg.): Konzepte und Methoden der Jugendberichterstattung. Wissenschaftliche Herausforderungen und Perspektiven. Wiesbaden. Springer Fachmedien. S.: 9 – 12.

Zander, Margherita (2021): Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch Armut. In: Gedik, Kira & Wolff, Reinhart (Hrsg.): Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis. Ein Handbuch. Opladen, Berlin, Toronto. Verlag Barbara Budrich. 67 – 86.

13. Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1: Haushalte in den Bremer Stadtteilen zum 31.12.2023

Tab. 2.2: Anteil der Abitursabschlüsse im Jahrgangcluster 2020-2024 nach Bremer Stadtteilen

Tab. 4.1: Angebotsformen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in 2024

Tab. 4.2: Personalentwicklungen in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nach Antragslage zwischen 2019 und 2024 in Bremen

Tab. 4.3: Personalentwicklung in der Jugendbildungsstätte LidiceHaus nach Arbeitsbereichen zwischen 2020 und 2024 in Vollzeitäquivalenten

Tab. 5.1: Ansätze und Angebote der Jugendverbandslandschaft in 2024

Tab. 5.2: Ehrenamtsstruktur der Jugendverbände in Bremen in 2024

Tab. 5.3: Aktivitäten und Aufgaben von Ehrenamtlichen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit in 2024

Tab. 5.4: Personalstruktur in Jugendverbänden in Bremen in 2024

Tab. 5.5: Mitglieder und Teilnehmendentage der Jugendverbände in Bremen in 2024

Tab. 5.6: Abgeschlossene Anträge auf Juleica nach Jahren

Tab. 5.7: Altersverteilung zum Juleicaantragsabschluss zwischen 2019 und 2024

Tab. 6.1: Übersicht über die Angebote der Jugendsozialarbeit in der Stadtgemeinde Bremen

Tab. 6.2: Zahl laufender und begonnener Fälle in der Fachberatung Jugendhilfe in 2024

Tab. 6.3: Verteilung der Hauptanliegen und aller dokumentierten Anliegen in den Beratungen der Fachberatung Jugendhilfe, die in 2024 begannen

Tab. 6.4: Schulabschlüsse der Beratenen in Beratungen der Fachberatung Jugendhilfe, die in 2024 begannen

Tab. 6.5: Merkmale der im Rahmen von JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit im Jahr 2024 Begleiteten

Tab. 6.6: Personalentwicklung des zsb zwischen 2020 und 2024 (in Vollzeitäquivalenten)

Tab. 6.7: Verteilung der Anliegen und Themen der Teilnehmer:innen der zsb-Angebote im Schuljahr 2024/25

Tab. 6.8: Schulabschlüsse der Teilnehmenden bei Eintritt in die Angebote des zsb im Schuljahr 2024/25

Tab. 6.9: Personalentwicklung in den Teams der Mobilen Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen zwischen 2020 und 2024

Tab. 7.1: Systematik der Familienförderung nach Angebotsform und Angebotstyp

Tab. 7.2: Systematisierung Bremer Angebote der Familienförderung

Tab. 7.3: Angebotsübersicht der Familienförderung in der Stadtgemeinde Bremen

Tab. 7.4: Beratungsformen nach Einrichtungstypen der Familienförderung in 2024

Tab. 7.5: Nebenberufliche und weitere Beschäftigte in den Einrichtungen der Familienförderung in 2024

Tab. 7.6: Personal in den Erziehungsberatungsstellen zu jungen Menschen (unter 18 Jahre) in den Einzugsgebieten

Tab. 7.7: Angaben zu Hauptgründen der in 2024 aktiven Erziehungsberatung

Tab. 8.1: Leistungsangebotstypen der ambulanten Hilfen zur Erziehung

Tab. 8.2: Zum 31.12.2024 laufende ambulante Hilfen zur Erziehung nach Geschlecht und Hilfeart sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen

Tab. 8.3: Fallgruppenverhältnisse in sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII in den Bremer Stadtteilen zum Stichtag 31.12.2024

Tab. 8.4: Fallzahlen nach Modulen der Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII, die zum 31.12.2024 aktiv waren

Tab. 8.5: Fallzahlen nach Modulen des begleiteten Umgangs nach § 18 SGB VIII in Maßnahmen, die zum 31.12.2024 aktiv waren

Tab. 8.6: Förderbedarfsgruppen gemäß § 35a SGB VIII nach Förderschwerpunkten

Tab. 8.7: Leistungsangebotstyp der teilstationären Hilfen zur Erziehung

Tab. 8.8: Zum 31.12.2024 laufende teilstationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII nach Geschlecht sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen und jeweiliges Durchschnittsalter

Tab. 8.9: Integrierte heilpädagogische Tageserziehungen zum 31.12.2024

Tab. 8.10: Zum 31.12.2024 laufende Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII nach Geschlecht und Hilfeart sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen

Tab. 8.11: Leistungsangebotstypen der stationären Hilfen zur Erziehung

Tab. 8.12: Gegenüberstellung von Leistungsangebotstypen und Leistungsbeschreibung

Tab. 8.13: Einrichtungs- und Platzzahlbestand stationärer Hilfen nach §§ 19, 33f, 42f SGB VIII sowie SGB IX für junge Menschen in der Stadtgemeinde Bremen

Tab. 8.14: Zum 31.12.2024 laufende stationäre Hilfen zur Erziehung nach Geschlecht und Hilfeart sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen und jeweiliges Durchschnittsalter differenziert nach umA-Status

Tab. 8.15: Zum 31.12.2024 laufende weitere stationäre Hilfen nach Geschlecht und Hilfeart sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen differenziert nach umA-Status

Tab. 8.16: Anteil der Unterbringungen in und außerhalb Bremens zum 31.12.2024 nach umA-Status und Hilfeart nach § 34 SGB VIII

Tab. 9.1: Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen (latent und akut) zwischen 2022 und 2024 nach Form der Kindeswohlgefährdung

Tab. 9.2: Anzahl und Anteil der Meldungen und Kindeswohlgefährdungen (latent und akut) nach § 8a SGB VIII nach bekanntgebender Stelle im Jahr 2024

Tab. 9.3: Anzahl und Anteil an Folgehilfen und Maßnahmen nach einer Kindeswohlgefährdung (latent oder akut) nach § 8a SGB VIII in 2024

Tab. 9.4: Zum 31.12.2024 laufende Inobhutnahmen nach Geschlecht und Hilfeart sowie in 2024 begonnene und beendete Hilfen nach § 42 SGB VIII

Tab. 9.5: Mittelwert und Median der monatlichen Länge von Maßnahmen nach § 42 SGB VIII nach Altersklassen und umA-Status für in 2024 beendete Inobhutnahmen in Monaten.

14. Abbildungsverzeichnis

Abb. 2.1: Sozialindizes des Monitorings Soziale Stadtentwicklung in den Bremer Ortsteilen

Abb. 2.2: Bevölkerungsstand der Gesamtbevölkerung und der unter 18-Jährigen sowie Jugendquotient in den Bremer Stadtteilen zum 31.12.2024

Abb. 2.3: Jugendbevölkerung nach Altersklassen in den Bremer Stadtteilen zum 31.12.2024

Abb. 2.4: Jugendbevölkerungsentwicklung nach Altersklassen in der Bremer Stadtgemeinde seit 2010

Abb. 2.5: Jugendbevölkerungsentwicklung nach Altersklassen in der Bremer Stadtteilen seit 2010

Abb. 2.6: Alleinerziehendenhaushalte in den Bremer Stadtteilen zum 31.12.2024

Abb. 2.7: Anteil der Schulabgänge ohne Abschluss in den Bremer Ortsteilen

Abb. 2.8: Sprachförderbedarfsquote in den Bremer Ortsteilen

Abb. 2.9: Wahlbeteiligung zur Bürgerschaftswahl am 14.05.2023 nach Bremer Ortsteilen

Abb. 2.10: Regelleistungsbedarfsgemeinschaften zum 31.12.2024 in den Bremer Stadtteilen

Abb. 2.11: Regelleistungsbedarfsgemeinschaften mit Kindern zum 31.12.2024 in den Bremer Stadtteilen

Abb. 2.12: Anteil der Regelleistungsberechtigten nach SGB II an der Bevölkerung unter 18 Jahre in den Bremer Ortsteilen

Abb. 2.13: Bevölkerungsvorausberechnung nach Altersklassen für die Bremer Stadtgemeinde

Abb. 2.14: Bevölkerungsvorausberechnung nach Altersklassen für die Bremer Stadtteile

Abb. 4.1: Entwicklung der Anzahl aktiver Träger in der stadtteilbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Abb. 4.2: Einrichtungen der stadtteilbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Abb. 4.3: Öffnungstage nach Wochentag und Einrichtungstyp zwischen 2019 und 2024

Abb. 4.4: Verhältnis von Beschäftigungsvolumen und wöchentlichen Öffnungszeiten zwischen 2019 und 2024

Abb. 4.5: Durchführungstage von Projektangeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in 2024

Abb. 4.6: Angebote der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Abb. 4.7: Qualifikationsmix in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Abb. 4.8: Finanzierungsquellen der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Abb. 4.9: Haushaltsstellenentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen

Abb. 4.10: Förderrelationen der Offenen Kinder- und Jugendarbeitsangebote in 2024

Abb. 4.11: Relationen der Finanzierungsanteil des LidiceHauses in 2024

- Abb. 5.1: Inhaltliche Ausrichtungen der Bremer Jugendverbände in 2024
- Abb. 5.2: Gruppenangebote und Veranstaltungen der Bremer Jugendverbände in 2024 nach Stadtteilen
- Abb. 5.3: Haushaltsstellenentwicklung der Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde Bremen
- Abb. 5.4: Entwicklung gültiger Juleica-Karten in den Jahren 2020 bis 2024
- Abb. 5.5: Altersverteilung der Juleicabeantragenden
- Abb. 6.1: Altersverteilung zum Beratungsbeginn in der Fachberatung Jugendhilfe
- Abb. 6.2: Falldichte nach Stadtteilen in der Fachberatung Jugendhilfe
- Abb. 6.3: Verteilung der Care-Hintergründe in Fachberatung Jugendhilfe
- Abb. 6.4: Zugänge in die Fachberatung
- Abb. 6.5: Personalentwicklung des zsb zwischen 2020 und 2024
- Abb. 6.6: Personalentwicklung in der Mobilen Jugendarbeit zwischen 2020 und 2024
- Abb. 6.7: Kartografierung der Angebote und Aktivitäten Mobiler Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen in 2024
- Abb. 7.1: Infrastruktur der Familienförderung
- Abb. 7.2: Einsatzstadtteile der Angebote aufsuchender Familienbildung
- Abb. 7.3: Angebotsformen in den Einrichtungen der Familienförderung 2024
- Abb. 7.4 Häufigkeit des Aufkommens von Beratungsthemen in den Einrichtungen der Familienförderung 2024
- Abb. 7.5: Beschäftigte nach Qualifikation in den Einrichtungen der Familienförderung in 2024
- Abb. 7.6: Finanzierungsquellen der Einrichtungen der Familienförderung in 2024
- Abb. 7.7: Einzugsgebiete und Personalausstattung in Beschäftigungsvolumina der Erziehungsberatungsstellen
- Abb. 7.8: Fallzahlentwicklung der Erziehungsberatungsstellen nach Teams
- Abb. 7.9: Falldichte der Erziehungsberatungen nach Stadtteilen
- Abb. 7.10: Geschlechter- und Altersverteilung zu Erziehungsberatungsbeginn
- Abb. 7.11: Anregende Instanz der Erziehungsberatungen
- Abb. 7.12 Angaben zu Anschlussprozessen nach Erziehungsberatungsende
- Abb. 8.1: Fallzahlentwicklung nach §§ 27ff SGB VIII
- Abb. 8.2: Stichtagsbezogene Fallzahlen nach §§ 27ff SGB VIII nach Hilfearten
- Abb. 8.3: Fallzahlenentwicklung nach §§ 27ff SGB VIII nach Hilfeart
- Abb. 8.4: Falldichte nach §§ 27ff SGB VIII nach Stadtteilen
- Abb. 8.5: Fallzahlentwicklung ambulanter Maßnahmen nach §§ 27ff SGB VIII
- Abb. 8.6: Falldichte nach § 31 SGB VIII nach Stadtteilen
- Abb. 8.7: Altersstruktur in Maßnahmen nach § 31 SGB VIII
- Abb. 8.8: Länge von Maßnahmen nach § 31 SGB VIII in Monaten
- Abb. 8.9: Falldichte nach § 30 SGB VIII nach Stadtteilen
- Abb. 8.10: Altersstruktur in Maßnahmen nach § 30 SGB VIII
- Abb. 8.11: Anschlusshilfen an eine Familienkrisenintervention nach § 27 SGB VIII
- Abb. 8.12: Falldichte in heilpäd. Einzelmaßnahmen nach § 27 SGB VIII nach Stadtteilen
- Abb. 8.13: Fallzahlentwicklung in ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII und Geschlecht
- Abb. 8.14: Alter zu Beginn von ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII

- Abb. 8.15: Heilpädagogische Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Bremer Stadtgebiet
- Abb. 8.16: Fallzahlentwicklung nach § 32 SGB VIII
- Abb. 8.17: Fallzahlentwicklung nach § 32 SGB VIII nach Sozialzentren
- Abb. 8.18: Falldichte nach Sozialzentren in heilpädagogischen Tagesgruppen
- Abb. 8.19: Fallzahlentwicklung nach § 33 SGB VIII
- Abb. 8.20: Fallzahlentwicklung nach § 33 SGB VIII nach Pflegeformen
- Abb. 8.21: Entwicklung des Durchschnittsalters nach § 33 SGB VIII nach Pflegeformen
- Abb. 8.22: Falldichte nach § 33 SGB VIII nach Stadtteilen
- Abb. 8.23 Vergleich der stadtteilbezogenen Falldichten nach § 33 SGB VIII nach Pflegeformen
- Abb. 8.24: Einrichtungsbestand stationäre Hilfen
- Abb. 8.25: Fallzahlentwicklung in den Hilfen nach § 34 SGB VIII
- Abb. 8.26: Hilfedichte in stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII nach Stadtteilen
- Abb. 8.27: Fallverteilung nach Alter zum Hilfebeginn nach § 34 SGB VIII
- Abb. 8.28: Altersstruktur junger Menschen in aktiven Hilfen nach § 34 SGB VIII
- Abb. 8.29: Alter zum Hilfebeginn nach § 34 SGB VIII von umA
- Abb. 8.30: Altersstruktur junger Menschen (umA) in aktiven Hilfen nach § 34 SGB VIII
- Abb. 8.31: Fallverteilung nach Alter zum Hilfeende nach § 34 SGB VIII
- Abb. 8.32: Alter zum Hilfeende nach § 34 SGB VIII von umA
- Abb. 8.33: Altersdurchschnittsentwicklung in den Hilfen nach § 34 SGB VIII
- Abb. 8.34: Entwicklung des Altersdurchschnitts in den Hilfen nach § 34 SGB VIII nach Unterbringungsort
- Abb. 8.35: Anteil der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII mit § 35a-Bezug nach Hilfeart
- Abb. 8.36: Anschluss an stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII
- Abb. 9.1: Verfahrensschema der Kindeswohlgefährdungseinschätzung
- Abb. 9.2: Kindeswohlgefährdungsdichte nach § 8a SGB VIII nach Stadtteilen
- Abb. 9.3: Kindeswohlgefährdungsgesamtbewertungen nach § 8a SGB VIII nach bekanntgebenden Stellen
- Abb. 9.4: Fallzahlen nach Alter zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kindeswohlgefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII und Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
- Abb. 9.5: Fallzahlentwicklung in Inobhutnahmen nach Hilfeart und umA-Status
- Abb. 9.6: Hilfedichte nach § 42 SGB VIII nach Stadtteilen
- Abb. 9.7: Entwicklung des Durchschnittsalters in Maßnahmen nach § 42 SGB VIII nach Hilfeart und umA-Status
- Abb. 9.8: Fallzahlentwicklung in Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII nach Altersklassen und umA-Status
- Abb. 9.9: Anteil der Unterbringungsquote in Bremen in Maßnahmen nach § 42 SGB VIII
- Abb. 9.10: Anschlusshilfen an Maßnahmen nach § 42 SGB VIII

